

verschont. Ein fleißiger Buchbinder stellte die Sache bestmöglich her. Aber dessenungeachtet giebt es Stellen und Worte, die schwierig zu lesen oder nur aus dem Zusammenhang zu errathen sind. Wir geben unser Referat unter dieser Bemerkung. Der vermutete Name Birseck findet sich auch in einem später eingefügten Titel vor.

281.

Peterlingen. 1553, 16. October und Freiburg 19. und 20. October.

Verhandlung in Betreff der gemeinen Gelten des Grafen von Greyerz.

Abgesehen von Art. **bb** des Abschieds vom 4. September 1553 stehen folgende Materialien zu Gebot.

1. 1553, 19. October. Vor Râth und Burger zu Freiburg berichten Ulrich Niz, Martin Sefinger und der Stadtschreiber: Als sie nach Peterlingen gekommen seien, seien Boten von Lucern, Basel und Schaffhausen, auch der Schaffner des Jacob Nyck anwesend gewesen. Alle haben erklärt, sie wollen für Zins und Hauptgut bezahlt sein; einzig der Schaffner des Nyck habe gesagt, wenn die Zinse und Kosten bezahlt würden, würde man mit Bezug auf das Hauptgut stille stehen. Das sei dem Grafen mitgetheilt und ihm erklärt worden, wenn er sie nicht bezahle, solle er ihnen gemeinschaftlich seine Güter übergeben, dann wollen sie sich (unter einander) vereinbaren, oder wenn er auch das nicht thun wolle, so soll er ihnen zu Recht stehen an unparteiischen Orten und vor unparteiischen Richtern. In dieses (letztere) haben sich die Boten von Freiburg nicht einlassen wollen, weil das mit dem Grafen bestehende Burgrecht vorschreibe, wie die von Freiburg mit ihm das Recht bestehen sollen. Sie erklärten aber, wenn die übrigen Boten meinen, es wäre denen von Freiburg vortheilhaft, wenn sie gemeinsam mit ihnen gegen den Grafen rechtlich vorgehingen und sich nicht lönderten, so mögen jene diesfalls vor ihren Obern erscheinen, man werde sie anhören. Des Weitern sei den Boten mitgetheilt worden, wenn die von Freiburg die „verlegnen zinsen erlegen würden“, so würde der Graf sich gegen sie verschreiben, in einem oder zwei Jahren das Hauptgut zu bezahlen, oder wenn das nicht geschehe, so würde er sie einsetzen und ihnen die Grafschaft auf Ablösung zu Handen stellen. Das haben die Boten von Freiburg nicht annehmen wollen, weil sie diesfalls keine Instruction hatten und man nicht wußte, wie viele Schulden vorhanden seien; sie erklärten aber, wenn hierüber eine gründliche Erläuterung erfolge, so wollen sie die Sache ihren Obern vorstellen. Da die Boten der übrigen Orte auf der Meinung beharrten, daß die von Freiburg gemeinsam mit ihnen gegen den Grafen in das Recht eintreten sollen, so haben die Boten von Freiburg sich entschlossen, selbst anherzukommen und ihren Obern die Sache vorzulegen. Der Rath beschließt, da nebst den Boten auch der Graf von Peterlingen anhergekommen sei, so wolle man „sy“ verhören. „Hieby ist auch zu wüssen“, daß der Graf denen von Freiburg auf diesen Tag das Recht laut dem Burgrecht vorgeschlagen hat, mit der Bedingung, daß dasselbe vor unparteiischen Richtern und an einem unparteiischen Ort vorgehe.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

2. I. (19. October). Vor Râth und Burger zu Freiburg erscheint Landvogt a Pro, in seinem Namen und im Namen von Schultheiß Fleckenstein von Lucern, als von gemeinen Eidgenossen Abgeordneten, nebst dem Herrn von Greyerz, „herr prior von Abondance, protonotary“, und eröffnet, er und Fleckenstein seien nach Peterlingen abgeordnet worden, um mit den gemeinen Gelten des Grafen zu verhandeln und zu vermitteln, daß ihm ein Ziel vergönnt werde, seine Herrschaften zu verkaufen, und ihm geholfen werde. Zu Peterlingen seien die Boten von Bern, die auch dahin kommen sollten, nicht erschienen, was man bedauert habe. Indessen sei man fürgefahren und habe die Ansprecher („Geldschulden“) verhört, die sich erklärt haben, „wie vor stat“ (s. 1 hievor; die dortige Verhandlung geht dieser im Original unmittelbar voran). Hierauf anerbietet (oder habe anerbotten?) der Graf „inen“ seine Güter nach Schätzung, oder das

Recht; das letztere zu vermeiden, bitte er die von Freiburg, die auf der Graffschaft haftenden Zinsen zu bezahlen, die werde er in Jahresfrist erlegen, oder, wenn nicht, sie (in Besitz der Graffschaft?) einsetzen, oder im folgenden Jahre das Hauptgut erlegen mit der Bitte, Alles wohl zu betrachten. Nachdem hierauf der Graf abgetreten ist, ersucht der benannte Gesandte, den Handel gründlich zu erwägen, und zu betrachten, wie viele Mühe die von Freiburg vor einigen Jahren der Graffschaft wegen gehabt haben, als die Berner den Grafen zur Huldbigung verhalten wollten, und welche neue Unruhen, sowohl mit Bezug auf den Glauben, als sonst erfolgen möchten, wenn die von Freiburg nicht dazu thäten und die Graffschaft in andere Hände käme; mit vielen andern Ermahnungen. II. Hierauf wird der Prior von St. Moritzen verhört, welcher eröffnet: Er sei vom Bischof und den Landleuten im Wallis abgeordnet worden, denen von Freiburg freundlichen Gruß zu entbieten und ihnen zu sagen, wie sie großes Bedauern haben über die Angelegenheiten ihres Nachbarn und Landsmanns, des Grafen von Greyerz. Da ihm aber nicht anders geholfen werden könne, außer daß er mit seinem Gut bezahlen müsse, so bitten sie die von Freiburg, ihm hiebei beholfen zu sein und, wenn möglich, die ganze Graffschaft zu Handen zu ziehen, damit die Ehrenleute daselbst nicht von ihrer alten Religion gedrängt werden; Bischof und Landleute werden das um die von Freiburg zu verdienen trachten. III. Ráth und Bürger antworten: Sie sagen dem Boten gemeiner Eidgenossen freundlichen Dank für deren guten Willen; es sei denen von Freiburg mächtig leid, daß des Grafen Sachen nicht besser stehen. Da aber die von Bern mit dem Grafen ein Burgrecht haben, auch „etwas vertrags“ mit denen von Bern erfolgt sei, und man nicht wisse, wie viel Schulden vorhanden seien, so könne man sich dormalen in die Sache nicht einlassen. Die von Freiburg verlangen ihr Geld „oder güter nach billigkeit der unterpfändern, so inen ingesetzt und daß sy by denen beliben mögent“. IV. Hierauf erscheint Seckelmeister Dulliker, als Gesandter von Lucern, und Andere von Basel, Schaffhausen und von andern Orten. Dulliker trägt im Namen Aller vor: Nachdem der Graf aufgefordert worden sei, seine Schulden zu bezahlen oder von seinen Gütern abzutreten, habe er das Recht dargeschlagen vor unparteiische Richter, welche gemeine Eidgenossen wählen sollen; sie verlangen daher, daß die von Freiburg, welche auch Ansprecher seien, mit ihnen in das Recht gegen den Grafen eintreten, was dem Burgrecht unbeschadet geschehen solle. Ráth und Bürger erwidern: Da „sy“ einen eidgenössischen Tag angezogen haben, so könne man sich noch nicht entscheiden, sondern wolle diesen Tag erwarten und dann durch die Boten Bescheid geben. V. (20. October). Landvoogt a Pro erscheint wieder im Namen des Grafen vor dem Rath und eröffnet mit Bezug auf die Schulden auf Greyerz und den andern Herrschaften haften, so mögen sie Einen bestimmen, der auf Kosten des Grafen mit dessen Hofmeister in der Eidgenossenschaft umherreite und alle Schulden aufschreibe. Das diene dann zu einem guten Anfang, zu sehen, ob die von Freiburg es erleiden mögen, die Graffschaft an die Hand zu nehmen. Würde letzteres wegen der Größe der Schulden denen von Freiburg nicht gelegen sein, so könnte man auf ein anderes Mittel fallen und die Güter nach ihrem Werth annehmen, doch dem Grafen, wegen guter Nachbarschaft, die Ablösung vorbehaltend. Der Rath antwortet: Ihm stehe nicht zu, Eidgenossenschaft Verordneten, wenn sie finden, daß dieses von Nutzen sei. Wenn aber der Graf oder seine hierüber niederstehen und jene, wenn sie dabei bleiben können (es soll aber die Währschaft zugesichert werden), an ihre Anforderung annehmen. Was das Verlangen derer von Lucern, Uri und Basel betreffe, sich nicht von ihnen zu sündern, so wolle der Rath sich die Gewalt beilegen, die von Lucern zu ersuchen, in ihrem genügender Antwort begegnen werden; Alles dem Burgrecht, „Handlungen“, Brief und Siegel ohne Schaden. VI. Vor dem Rath erscheint der Protonotar von Greyerz mit Beistand des Herrn von Martine, „nachfolgend die antwort, die von minen herren, rath, sechszig und burger, ime geben worden ist, in siner substanz nit vollkommenlich, dann allein, daß sy urbüttig, an ir schuld nachbiderben lüten ansehen stuch nach irem wert ze nemmen, begert, daß mine herren ime nochmaln ir antwort anzeigen, in vorm (?) es inen

gefellig beschriben wellint, so well er kommen und mit minen herren niderstzen. Danne noch statlicher ze thun, ist er erbütig, allenthalben in die Eidgnoschaft ze schiken und copien seiner schulden uszbringen, und begert, daß Hans Heid dazu verordnet werde, ouch daß man den grafen für bevolden und über im erbernd habe, ime nit ursach geben, daß er als verzwyfleter in abschlag seiner pitt nit müsse etwas handeln, das minen herren zu nachteil reichen mög.“

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

3. 1553, 26. October (Donstag vor Simon und Juda). Lucern an Zürich. Der Graf von Greyerz habe große Gelder aufgenommen und dafür Land und Leute verschrieben, insbesondere haben er und seine Angehörigen sich für 24,000 Kronen dahin verschrieben, daß wenn hierüber Span entstehe, der Graf und die Seinigen, da er als Eidgenosse erkannt worden und im „Zirk“ der Eidgenossenschaft gefessen sei und sich bisher der eidgenössischen Rechte beholfen habe, vor den Orten der Eidgenossenschaft den betreffenden Ansprechern zu Recht stehen sollen. Ueber diese Angelegenheiten sei nun lange auf Tagen zu Baden und Peterlingen verhandelt und auf dem letzten Tag zu Baden dem Grafen auf sein Begehren von drei Orten Anwälte, ihm berathen zu sein, erlaubt worden. Von Lucern sei alt-Schultheiß Heinrich Fleckenstein bestimmt worden. Da aber die Stadt Lucern für sich und auch einige Einzelne daselbst Ansprachen an dem Grafen haben, „hand wir von wegen unser statt“ geordnet den Seckelmeister und Rathsherrn Ulrich Dulliker, mit dem Auftrage, zu erfahren, wo die von Lucern das Ihrige erlangen mögen. Der habe dann berichtet, der Graf wolle die Orte der Eidgenossenschaft nicht als unparteiische Richter anerkennen. Dagegen haben die von Freiburg, Basel, Mülhausen und andere gemeine Ansprecher behauptet, aus angegebenen Gründen solle der Graf um die Herrschaften, Lande, Leute und Güter, die im Zirk der Eidgenossenschaft liegen, da er selbst Partei sei, nicht richten, ebenso wenig seine Angehörigen, sondern er soll gemeinen Ansprechern des Rechtes sein vor denjenigen eidgenössischen Orten, die von Obrigkeit wegen nichts an ihm zu fordern haben, oder er solle laut Brief und Siegel die Unterpfänder den Ansprechern zustellen, oder Hauptgut, Zins und Kosten bezahlen. Aber ungeachtet aller Verhandlung sei er nicht weiter zu bringen gewesen, als daß er zuletzt bewilligt habe, es sollen die XIII Orte erkennen, „welich unpartiiß richter syn sollen und mögen“. Das aber haben die Ansprecher nicht angenommen, sondern es sei jeder Theil auf seinem Grundsatz verblieben. Auf das haben gemeine Ansprecher, weil bisher in der Eidgenossenschaft niemand rechtlos gelassen worden sei und sie beglauben, „die ort loblicher Eidgnoschaft sollint gemein richter syn“, doch den Burgrechten und Gerechtigkeiten derer von Bern und Freiburg unbeschadet, und nur um die in der Eidgenossenschaft befindlichen Lande, denn in dem neugewonnenen Lande wisse jeder seinen Richter zu finden, und weil je länger der Graf im Lande bleibe zum Nachtheil der Ansprecher um so mehr verbraucht werde, dem genannten Seckelmeister von Lucern aufgetragen, die von Lucern zu berichten und dieselben zu veranlassen, die von Zürich, als das vorderste Ort, zu ersuchen, für diese und andere Geschäfte einen beförderlichen gemeineidgenössischen Tag nach Baden zu beschreiben, und daß man allen Orten die Sache ausführlich berichte, damit sie ihre Boten instruiren können; ebenso möge der Tag den Ansprechern und dem Grafen angezeigt werden. Diesem Gesuche entsprechend wolle man hiemit die Sache ausgerichtet haben.

St. A. Zürich: Acten Lucern. — R. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 473.

282.

Neuenburg. 1553, zwischen 20. October (Freitag nach Galli) und 10. November (Martini Abend).

Conferenz zwischen einer Gesandtschaft von Solothurn und dem Vogt von Neuenburg in Betreff der Religionsverhältnisse zu Vandern.

1. 1553, 20. October (Freitag nach Galli). Der Rath zu Solothurn beschließt auf ein Schreiben derer von Landeron, wornach die Prädicanten fort und fort zu Lignieres predigen, wenn Schultheiß Graf und Urs Wielstein nach Neuenburg an das Hofgericht gehen, sollen sie diesfalls mit dem Landvogt daselbst reden, daß er das Gerügte abstelle, ansonsten werden die von Solothurn ein anderes Einsehen thun.

R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 52, S. 240.

2. 1553, 10. November (Martini Abend) berichten vor dem Rath zu Solothurn Schultheiß Graf und der Sedelschreiber, wie sie dem Landvogt zu Neuenburg vorgehalten haben, es hätten die Prädicanten von Neuenburg zu Lignieres gepredigt, was die von Solothurn nicht dulden können. Der Landvogt habe dann geantwortet, „sy“ haben deren von Grissach das Recht hierum vorgeschlagen, man solle es hierbei bleiben lassen und nichts Gewaltthätiges anfangen. Der Schultheiß habe dann erwidert, „sy“ haben „inen“ das Recht zuvor angeboten.

Ibidem S. 296.

283.

1553, 11. November.

Verhandlung zwischen Schwyz und Glarus in Betreff der Vogteien Uznach und Gaster.
Es erübrigt uns folgende Missive:

Martin Gupfer von Schwyz und Ammann Bälbi von Glarus, als Gesandte beider Länder Schwyz und Glarus, schreiben unter obigem Datum an Zürich: Im Auftrage ihrer Obern haben sie Schulden und Widersschulden des Balthasar Schnider, der sich „wegschweyf“ gemacht habe, untersucht und unter Anderm gefunden, daß ein Brief um 400 gute Gulden Hauptgut, dessen Unterpand zu Wesen liege, in Zürich zu Gunsten der Krieg um 100 Gulden versetzt sei. Man vernehme nun, daß Leute von Zürich den Brief weiter verboten haben, um für die ganze Summe, welche sie fordern, bezahlt zu werden. Das wäre aber den übrigen Ansprechern zu schwer, da unbekannt sei, wie weit des Schuldners Gut reiche. Man glaube, die Ansprecher in Zürich sollen ihre Forderung mit andern Leuten zu Gewinn und Verlust suchen, und nicht Gewalt haben, den versetzten Brief zu verbieten und sich selbst bezahlt zu machen, zumal der Auffall lang vorher erfolgt sei, bevor sich jemand von Zürich als Gelten zu erkennen gab, mit Ausnahme von Heini Hugly, dem Sacktrager, dem auch vor Andern „gestattet“ soll werden nach Gebühr. Der Frau, bei der der Brief versetzt liege, werde der Untervogt die 100 Gulden nebst Zins zustellen, wogegen man freundlich begnügen, wie sich andere auch halten müssen und sich nach dem Recht „der landen“ gebühre. Würde der Brief nicht herausgegeben werden, so würde man die hinter den Obern der Gesandten liegenden Unterpänder mit Zins und Hauptgut stillstellen und diesfalls niemand Red und Antwort geben, bis der genannte Hauptbrief ausgehändigt wäre.

St. A. Zürich: A. Uznach, Gaster.

284.

Bern, Freiburg, Oron und Palestieux. 1553, 12. November bis 11. December.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg und dem Grafen von Greyerz, hauptsächlich wegen der Besitznahme von Oron und Palestieux durch Freiburg.

I. 1553, 12. November. Vor dem Rath zu Bern geben Boten von Freiburg, nämlich (Hans) List und (Niklaus) Gottrau, Antwort auf das Schreiben derer von Bern vom 10. November. Sie bezeugen den Dank ihrer Obern und eröffnen, sie haben Vollmacht, mit denen von Bern niederzusetzen und über die (Greyerz betreffende) Sache zu rathschlagen. Der Rath antwortet: Was die von Bern ihnen geschrieben haben, wissen sie; daneben aber werden sie auf die Missiven von Zürich und Lucern aufmerksam gemacht und ihnen bemerkt, man sei erbötig, mit ihnen niederzusetzen, wobei sie ihren Auftrag eröffnen mögen. (Der übrige Theil der Verhandlung ist so mangelhaft redigirt, daß eine Wiedergabe fruchtlos wäre).

St. A. Bern: Rathsbuch No. 326, S. 141.

Wenig bessere Aufklärung liefert folgende sich hier anschließende Verhandlung:

1553, 13. November. Vor dem Rath zu Freiburg berichtet List über die zu Bern gepflogenen Verhandlungen. Nachdem die Gesandten von Freiburg ihren Auftrag, mit denen von Bern niederzusetzen (zu berathen, was man zu Baden wegen des Grafen verhandeln wolle), ausgerichtet hatten, haben die von Bern entgegnet, sie sehen es gar ungern, wenn die von Freiburg sich von ihnen sündern und vom Burgrecht zurücktreten würden. Sie begehren einmal zu wissen, was man den Boten, auf dem Tag zu eröffnen, aufgetragen habe; den übrigen haben sie befohlen, zu erklären, daß sie es bei der früher zu Tagen gegebenen Antwort bleiben lassen. Der Rath beschließt, sofort die Burger zu berufen. Rätthe und Burger beschließen dann, nach Bern zu schreiben, die Boten sollen zu Baden einfach anhören, wie es zu Bern beredet worden sei, damit man sich dann weiter berathen könne.

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Die angeführte Missive vom 10. November findet sich weder im Archiv zu Freiburg, noch im Missivenbuch von Bern.

Die Instruction für die Freiburger Gesandten vom 11. November, St. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 148 verso, besagt sehr im Allgemeinen, die Gesandten sollen erklären, die von Freiburg seien gesinnt, bei Burgrechten, Briefen, Siegeln, Herrlichkeiten, Gewohnheiten, alten Bräuchen und „in summa“ bei allen vermeinten Ansprachen zu bleiben.

II. 1553, 29. November. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint der Protonotar zu Greyerz mit seinem Vogt, Georg von Corbers, und eröffnet: Er habe in Abwesenheit des Grafen den Brief derer von Freiburg empfangen, sowie das Schreiben des Vogts von Corbers; er bitte, die Verzögerung der Antwort, die einzig des Grafen Geschäfte wegen eingetreten sei, nicht zu verübeln. Wie der Graf sich gegenüber denen von Freiburg („inen“) und seinen Unterthanen erläutert habe, sei er geneigt, jene in den Besitz der Herrschaften Dron und Palezieux einzusetzen; da der Graf aber nicht daheim sei, so bitte der Abgeordnete die von Freiburg dringend, die Ankunft des Grafen, die diese Woche erfolgen werde, abzuwarten. Dabei erbiete er sich, denen von Freiburg mit allem seinem Vermögen hierin dienstlich zu sein. Der Posses sei auch nur deswegen verzögert worden, weil die Bögte der genannten Herrschaften nicht gewußt haben, was der Brief enthalte; ob die Versatzung auf Ablösung geschehen sei oder nicht. „Daruf ist von stund an beschloffen gsin, daß inen die ursach des angriffs erzelt und von inen erfordert soll werden, warum sy min herren der citation, so die Berner dem grafen gethan, nit bericht, mit anzeigung, daß mine herren das dem grafen allein zu gut unterstanden ze thun. Daruf haben sy anzeigen lassen, daß die possess Corfier (?) und Chandom (?) halb geschehen sye dem graf ganz widrig und hinderruhs geschehen des zehendes halb.“

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

III. 1553, 30. November. Simon Wurstemberger, Vogt zu Milben und in der Waadt, urkundet Folgendes: Am 29. November sei Peter Gribollet, Bürger von Freiburg und Vogt zu Romont, begleitet vom Castellan von Rue, eigenmächtig und ohne von ihrem Auftrag gebührende Meldung zu machen, anhergekommen, um im Namen der Herren von Freiburg Besitz von den Herrschaften Dron und Palezieux und deren Zubehörden zu ergreifen. Sie haben dieses dadurch zu erkennen gegeben, daß sie ihre Pferde im Stall

des Schlosses zu Dron unterbrachten und im Namen derer von Freiburg an die Amtleute und Unterthanen von Dron und Palesieux den Befehl erließen, den Herren von Freiburg oder andern in deren Namen Beauftragten Gehorsam zu leisten. Als dieses Simon Störchli, Bürger von Bern und Verwalter von Aucrest (Hautcrest), vernommen habe, habe dieser sich nach Dron verfügt und den Vogt von Romont und die Uebrigen, die im Namen derer von Freiburg anwesend waren, aufgefordert, für ihr Vorgehen eine Bewilligung der Herren von Bern, welche Souverän von Dron und Palesieux seien, vorzuweisen. Dieser Aufforderung habe nicht entsprochen werden wollen, wodann der Genannte im Namen derer von Bern gegen diese Besitzergreifung und deren Folgen protestirt und denen von Freiburg das Recht dargeschlagen habe, wie das in solchen Fällen erforderlich sei. Auf die Anweisung derer von Bern habe sich dann auch Simon Wurstemberger nach Dron und Palesieux begeben und dem Vogt von Romont und dessen Begleitern vorgehalten, es sei auffallend, wie sie entgegen dem vom Verwalter von Aucrest ihnen im Namen derer von Bern gethanen Rechtsbot vorgehen, und sie aufgefordert, die Titel derer von Freiburg für die Besitznahme vorzuweisen. Hierauf haben der Vogt von Romont und seine Begleiter erklärt, die von Freiburg behaupten die betreffenden Herrschaften wegen einer gewissen Summe Geldes. Der Vogt von Milben habe hierauf erwiedert, in diesem Falle müsse das Recht vor denen zu Bern, als den Souveränen von Dron und Palesieux geübt werden; würde man dieses bestreiten wollen, so sei er bereit, diese Souveränität nachzuweisen; wobei er für die Aufrechthaltung der Rechte derer von Bern gegen die Verletzung ihrer Souveränität protestire. Hierauf habe der Vogt von Romont erwiedert, er habe keinen Auftrag, sich in ein Recht einzulassen, er werde aber hierüber seine Obern berichten. Der Vogt von Milben habe sodann im Namen derer von Bern dem Andre von Greyerz, Castellan zu Palesieux, und Antoine Doge, Castellan zu Dron, verboten, den Verfügungen derer dieses auch bei den Unterthanen zu verhindern. Ueber diesen Vorgang habe nun der Vogt von Milben unter seinem Siegel und dem Handzeichen von Guillaume Fyviz, genannt Yblet, Bürger zu Milben und geschwornen Notar daselbst, eine Urkunde errichten lassen. Gegeben zu Palesieux auf dem Schloßplaz, am 30. November 1553 in Gegenwart von Jacques Cerjat, Herrn von Denysseyz, Guillaume Espaz, Herrn zu Villarriard, Louis Caney, Jacques Rognet, Rathsglieder und Bürger von Milben, Andre von Greyerz, Castellan von Palesieux, Antoine Doge, Castellan von Dron, Pierre Hugnet, Castellan von Aucrest, Bilienne Perrod, Geschwornen der Justiz zu Aucrest, Claude Maruglez de Costaud, Jacques Doge, Jehan Falconet, Antoine Richard, Antoine des Tey und Antoine Ardillon, die als Zeugen hierzu berufen worden seien. Unterzeichnet: Guillaume Fyviz.

Das Siegel ist abgefallen. Der Act ist französisch. Abgedruckt in den Mémoires et Documents T. XXIII S. 313. Das Original befindet sich laut gefälliger Auskunft des Hrn. Kantonsarchivar von Freiburg im Kantonsarchiv Baab.

IV. 1553, 30. November. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Freiburg, nämlich Herr Niz und der alte Stadtschreiber Clery, auf das am letzten Dienstag an Freiburg erlassene Schreiben betreffend die Einnahme der Herrschaft Dron und „Palegus“ (Palesieux): Es sei das deßwegen geschehen, weil die von Bern vorher einige Plätze und Zehnten eingenommen haben; auch habe man den Grafen wegen Dron, das „inen“ versetzt sei, citirt; sie haben nichts angegriffen, als was ihnen verschrieben sei; sie bitten, die Sache zum Besten aufzunehmen; sie wissen nicht, was die von Bern für Briefe darum haben; sie verlangen, dieselben zu hören. Der Rath von Bern beschließt, den Boten von Freiburg zu antworten: Es sei ihnen verordnet und die Herrschaft Dron und Palegus auffordern lassen. Auf das haben die von Bern ihren Amtleuten befohlen, zu „achten“, daß die von Freiburg von dieser Aufforderung abstehen, andernfalls aber das Recht zu erbieten. Dessenungeachtet haben „sy“ sich eingesezt, was man bedauere, weil das wider Brief Gericht und Recht und vor Jahr und Tag. Cerbona (Chardonne?) haben die von Bern allerdings auch Recht geschehen. Wenn die von Freiburg („sy“) etwas Rechts zu haben beglauben, so sei man bereit, ihnen

und Andern das Recht ergehen zu lassen. Wenn die von Bern den Grafen wegen Dron citirt haben, so glauben sie hiezu durch alte Erkenntnisse, die sie haben, befugt gewesen zu sein. Mit Palegus verhalte es sich wie mit Dron; es sei Lehen derer von Bern; was sie gethan haben, sei also mit Recht geschehen, „deßhalb reparation begärt der insatzung, so sy gethan“. Die Boten von Freiburg treten wieder vor und eröffnen: Sie wissen nicht, was die von Bern für Briefe und Gewahrsamen haben, sie wissen auch von keinem Rechtsbot und „Insatzung“; sie verlangen nichts Anderes, als um ihre Summe bezahlt zu werden; sie wollen die Sache heimbringen und glauben, wenn die von Bern abstehen, werden ihre Dbern auch abstehen. Der Rath beschließt zu antworten, man könne von dem, was man mit Gericht und Recht erlangt habe, nicht abgehen; wenn die von Freiburg Recht zu haben beglauben, so mögen sie das Recht brauchen; man verlange daher, „ze verschaffen, söliche insatzung abschaffen“ und daß hierüber beförderlich geantwortet werde.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 326, S. 219.

V. 1553, 1. December. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die daherigen Gesandten: Nachdem sie zu Bern ihren Vortrag gehalten haben, seien sie abgetreten und nach anderthalb Stunden wieder berufen worden. Da sei ihnen geantwortet worden, die von Bern („sy“) anerkennen nicht, den Vertrag gebrochen zu haben; was sie gethan haben, dazu haben sie Zug und Recht gehabt; man hätte daher geglaubt, die von Freiburg wären nicht so mit ihnen umgegangen; es sei nämlich der Vogt von Rue von Haus zu Haus gegangen, und habe „sy“ gemahnt, sich mit Harnisch und Gewehr zu rüsten, und sie in Eid genommen und fürgefahren und über Rechtbieten sich in den Posses setzen lassen. Das aber hätten die von Freiburg („sy“) nicht thun sollen, in Betracht, daß der alte Graf „inen“ die Herrschaft Dron und Palesieur verschrieben habe, in der Weise, daß wenn er oder seine Erben ohne Leiberben sterben, und dieselbe (Herrschaft) in fremde Hände kommen sollte, diese sich von denen von Bern („inen“) belehnen solle, sie somit ihnen gehöre; sie verlangen daher, daß diese Herrschaft wieder reparirt werde; sie wollen diesfalls nicht abstehen, sondern gänzlich fürsahren; sie verlangen zu wissen, ob die von Freiburg nicht abstehen wollen, damit sie sich des Weitern umsehen können. „An vogt von Romont und Müaz.“

N. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

VI. 1553, 2. December. Vor Rath und Burger zu Freiburg berichten die Bögte von Rue und Romont, auf die Anfrage, was verhandelt worden sei, sie haben auf Geheiß Brayers von den beiden Herrschaften Dron und Palesieur Posses ergriffen. Hierauf sei der Schaffner von Aucrest gekommen und habe hiegegen protestirt und eilends dem Landvogt von Milden geschrieben; der sei dann am Donstag (30. November) gekommen, habe ebenfalls protestirt und ihnen das Recht angeboten; nachher habe er den Posses eingenommen, dem Vogt zu Dron die Schlüssel abgefordert, das Schloß aufgethan, und sei hineingeritten und habe das Thor wieder beschloßen und sich mit „iren“ Wehren und Steinen am Fenster merken lassen. Man habe auch gesehen, wie die von Milden sich rüsten, Harnisch, Spieße und Halbbarten zusammentragen; warum, wisse man nicht. Zur Entschuldigung Alles dessen abordnen Rath und Burger Ulrich Nix und (Petermann) von Clery wieder nach Bern mit ertheilter Instruction, nämlich man habe die Bögte beschickt und allen Handel von ihnen vernommen (?).

N. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

VII. 1553, 4. December. Vor Rath und Burger (?) zu Bern antworten Nix und Clery, als Boten von Freiburg, auf die letzte Vorhaltung, es sei wahr, daß ihre Bögte, je einer den andern eingesetzt habe, aber daß sie von Haus zu Haus gegangen seien und geboten haben, daß sich jedermann für ein allfälliges Aufgebot gerüstet halte (sei unrichtig?). Sie legen hierauf ihre Instruction vor und erklären weiter, ihre Amtleute haben einander eingesetzt, „aber nun (nur?) vor dem schloß (?), darauf der vogt von Aucrest das recht anpoten und protestirt m. h. gerechtigkeit“. Sie verlangen, daß man stillstehe bis auf den nach Freiburg angesetzten Tag; sie wollen das Gleiche auch beobachten. Wenn die von Bern Verträge und Briefe haben, so möge man diese hören lassen. Es ist dann das mit Bezug auf Dron und Palegus geschehen. Der Rath (und Burger?) beschließen zu antworten: Aus den Gewahrsamen derer von Bern haben die Boten gehört, daß die von Bern Schutz-

und Schirmherren zu Dron seien. Man habe denen von Freiburg geschrieben, sie sollen mit ihrer Einsetzung stillestehen und sich „zesammen, irer gerechtigkeit ze vernemen“. Aber dessenungeachtet seien die von Freiburg fürgefahren, was die von Bern bedauert haben. Da die von Freiburg Anfänger gewesen seien und sich über Rechtsgebot eingesetzt haben, so haben die von Bern gemäß ihrer Gewahrsamen Dron eingenommen, doch „nit in der gestalt, daß m. h. . .“ (unklar). Sie haben aber ihren Amtleuten befohlen, wenn jemand meinte, besseres Recht zu haben und um Recht anrufen würde, das Recht ergehen zu lassen. Von dem können sie nicht abgehen, „dann sölichs ouch nächstkünftig tagsatzung zu Fryburg nit farüre (?). Deshalb, so sy anzogen, dero von Milben halb, so sich mit gwer und harnisch gerüst, achtend m. h., es syge us der ursach beschächten, daß inen fürkommen, daß ir amtman zu Rue gleicher gestalt mit etlichen knechten uf gsyn“. In Betreff der Schmützorte, die Amtleute derer von Bern denen von Freiburg gegeben haben sollen, wisse man nicht, ob es geschehen sei.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 326, S. 239.

VIII. 1553, 5. December. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten die Gesandten, welche in Bern gewesen sind: Nach Verlesung ihrer Instruction haben ihnen die von Bern einen Brief folgenden Inhalts eröffnet: Der alte Graf von Greyerz habe in Betreff von Dron und Palestieur verfügt, daß diese Herrschaften, wenn sie aus seinen und seiner Erben, männlichen oder weiblichen Stammes, Händen kommen, sich von denen von Bern („inen“) belehnen sollen und im Uebrigen er und seine Erben, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, „unerfucht“ bleiben sollen. Zufolge diesem Briefe haben sie die Herrschaft Dron in Schirm genommen und sei dieselbe schulbig, mit ihnen zu reisen. Dieser Brief datire vom Jahre (15)39. Dann sei ein anderer Brief vom Jahre (15)46 vorgelesen worden, wie der jetzige Graf die im ersten Brief getroffene Verfügung anerkannt und wie er der Herrschaft Palestieur „allein sin leben lang herr syge“. Daneben habe der alte Graf mit denen von Bern sich dahin vereinbart, daß die von Dron und Palestieur die Reformation annehmen und wenn sie es nicht thun wollen, so soll der Graf sie bestrafen; würde der Graf dieses nicht thun, so mögen es die von Bern thun. Sie haben daher gebeten, daß die von Freiburg derer sich der von Aucrest und Milben gegen die Bögte von Rue und Romont bedient habe, seien ihnen „noch“ abstehen; im Uebrigen seien sie gutwillig, diesen zu dem Thringen zu verhelfen. Die trotzigigen Worte, die diese seien nicht auf ihr Geheiß erfolgt; daß aber der von Milben mit einer Rotte gewaffneter Gesellen dahergekommen sei und zu Milben sich zu rüsten befohlen habe, sei darum geschehen, weil das Gerücht („sy“) haben denen von Bern keine Antwort gegeben, ob sie abstehen wollen oder nicht. Wird verschoben.

A. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

IX. 1553, 11. December. Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnet der Protonotar von Greyerz mit dem Bogt daselbst: 1. Hans Heid habe eine glaubwürdige Aufzeichnung der Schulden des Grafen mit ihren Daten gebracht; er bitte nun, die von Freiburg mögen ihrem früheren Erbietem nach mit ihm niederstehen und ein Uebereinkommen treffen. 2. Betreffend Dron („Duron“ oder „Duron“) wolle er das Geschehene nicht verhehlen, sondern die Citation und übrige Execution, welche schriftlich aufgezeichnet sei, verlesen lassen, was dann geschieht. 3. Daneben entschuldigt er den Grafen, weil er nicht erscheinen möge, und bittet die von Freiburg, ihn bei den Eidgenossen zu entschuldigen.

A. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

285.

Baden. 1553, 13. November (Montag nach St. Martinstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 240. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 59.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, f. 107. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 25. Kantonsarchiv Freiburg: Bab. Abschiede Bb. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 22.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Lavater, alt-Bürgermeister; Johann Echer, Stadtschreiber. Bern. Glado Mai; Ambros Imhof, beide des Raths. Lucern. Johann Hug, alt-Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, alt-Landammann zu Nidwalden. Zug. Johann Elener, von Menzingen, des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Seckelmeister. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nig; Martin Sefinger, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Dithmar Kurz, alt-Landammann. — C. A. A. f. 108. Ibidem: Rathol. Abschiede 1541—1590.

a. In Betreff der Zurüstung des ennet dem Gebirg liegenden Geschützes lauten die Instructionen ungleich. Einige Orte meinen, wenn man das Geschütz vollständig fassen wollte, würde das bedeutende Kosten verursachen, und dann, wenn man dasselbe nicht „rathsamete“, so würde es in sechs oder sieben Jahren wieder abgehen und die Kosten umsonst aufgewendet sein. Einige sind der Ansicht, man sollte nur die leichtesten Stücke fassen und die größern liegen lassen. Noch andere glauben, man sollte die Geschütze theilen. Unter diesen Umständen wird die Sache neuerdings in den Abschied genommen. **b.** Der Gesandte des Königs von Frankreich legt seinen Vortrag in Form einer Instruction vor, von welcher jedem Boten eine Abschrift gegeben wird. Da in einem Artikel derselben verlangt wird, man möge denen von den III Bünden schreiben, daß sie sich mit den Anwälten des Kaisers nicht weiter einlassen, als wie die Capitel betreffend den feilen Kauf und die Zölle mit sich bringen, so schreibt man denselben, sie mögen den Frieden und die Vereinung wohl betrachten und entgegen diesen Tractaten sich in nichts einlassen. **c.** Dem Landvogt zu Lauis wird in Folge des Anbringens des französischen Gesandten geschrieben, daß er dem Hauptmann Jacob Schmid bei dessen Heimkunft anzeige, er solle von seinem Practiciren wegen des Herzogs von Florenz abstehen, sich auch anderer fremder Fürsten und Herren Practiken müßigen, ansonst er als ein Ungehorsamer bestraft werde. **d.** Auf die Anzeige des Landvogts im Rheinthal, daß gegenüber denen von Appenzell wegen einiger Lachen und Marchen Span vorhanden sei, hat man Boten von Zürich und Glarus dahin abgeordnet. Als aber dieselben hinkamen, waren keine Späne vorhanden und konnte der Vogt keine solche anzeigen. Heimbringen, ob man dem Vogt nicht die Kosten dieser Sendung auflegen wolle. **e.** Der Papst hat die Bischöfe von Constanz zu Visitatoren des Klosters Münsterlingen bestimmt und ihnen aufgetragen, das Gotteshaus in getreuem Aufsehen zu halten, die Bischöfe aber haben dieses wenig geachtet und weder Aufsicht noch Obforge gehalten. Man hat daher beschlossen, einen Prälaten in der Eidgenossenschaft zum Visitator zu bestimmen, der das Gotteshaus beaufsichtige und die jungen Frauen einkleide („anlege“) und in den Orden Sanct Benedictis, den sie angenommen haben, weihe. Da nun jetzt eine junge Tochter von Lucern sich in dem Gotteshause befindet, die die Zeit und Jahre trägt, daß sie geweiht und eingekleidet

werden kann, so hat man den Abt von Einsiedeln dem genannten Gotteshaus zu einem rechten ordentlichen Visitator gewählt; doch soll er demselben keine Beschwerde oder Tribut auferlegen. **f.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, wie von einigen Gemeinden daselbst mit Bezug auf die Kirchen übel gehalten werde, was ihn im Namen seiner Obern beschwere. Es wird daher dem Landvogt und dem Landschreiber befohlen, je mit dem betreffenden Gerichtsherrn bei allen Kirchmeiern und Pflägern über die Nutzungen aller Kirchen Rechnung aufzunehmen und wo sie Mangel finden, solchen zu verbessern und fürzuforgen, daß gehörig verwaltet werde; finden sie gar grobe Fehler, so sollen sie hierüber an die Obern berichten. **g.** Die Gesandten des Bischofs von Constanz, die Bögte von Kaiserstuhl und Klingnau, verwenden sich wiederholt dafür, daß man den Bischof bei dem alten Herkommen und der Gerechtigkeit mit Bezug auf den äußern See wolle verbleiben lassen. Nach Eröffnung der Instructionen wird den Gesandten angezeigt, die Obern seien nicht des Willens, von der Gerechtigkeit über den halben See ohne Recht abzustehen, da es allgemeiner Gebrauch sei, daß die fließenden Gewässer die Landschaften und hohen Obrigkeiten mitten von einander scheiden, weshalb vielmehr die Eidgenossen den Bischof bitten, sie gütlich bei der Gerechtigkeit des halben Sees verbleiben zu lassen. Die Gesandten erwidern, sie wollen diese Meinung an ihren Herrn bringen. Für den Fall, daß das Recht entscheiden müßte, wünschen sie, daß die Eidgenossen ihre Richter und Zusäger ernennen möchten, damit der Bischof sich hiernach auch zu verhalten wisse. Man beschließt hierauf, die von Zürich und Uri sollen die Richter und Zusäger, die von Glarus den Landvogt Tschudi als Redner, die von Bern, Lucern und Solothurn die Rathgeber bestellen. Das soll jeder Bote heimbringen, um, wenn der Bischof nicht zurücktritt, auf dem nächsten Tage weiter zu verhandeln. **h.** Vor den Boten der VII Orte erscheint der Abt von St. Moritz im Wallis und eröffnet: Als die (VII) Orte im Jahre (15)40 mit denen von Wallis ein Burgrecht errichtet (resp. erneuert) haben, haben die Rathsboten der Eidgenossen dem Vorfahren des Abts ein „Bekanntniß“ gegeben, daß das Gotteshaus St. Moritz in dem benannten Burgrecht begriffen sei; der Abt glaube, daß dieses hinter dem Stadtschreiber selig von Solothurn liege; er bitte, ihm diese Erkenntniß aufrichten zu wollen. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache heimgebracht. **i.** In Betreff der auf dem letzten Tage berathenen Angelegenheit von Luggarus, worüber man an gemeine Landschaft, den Landvogt und den Landschreiber geschrieben hat, berichtet der Landschreiber Koll, der Landvogt habe sich der Sache nichts annehmen wollen, weil er besorge, daß er dessen bei seinen Herren entgelten müßte. Er, der Schreiber, habe daher das angeführte Schreiben „vollendet“ und mit Erlaubniß des Landvogts den ganzen Rath im Dorf, die ganze Landschaft, alle Consuln und wohl bei vierzig der vornehmsten Männer zusammenberufen lassen und ihnen das Schreiben und den Befehl angezeigt. Sie haben ihm hierauf geantwortet, Allem dem, das sie verschrieben haben, wollen sie Genüge leisten und wenn sie ungehorsame Personen erführen, wollen sie solche anzeigen. Bei dieser Verrichtung sei Einer, genannt Francisc Boll (Paolo Drello), dem Schreiber drei oder vier Mal in die Rede gefallen, sagend, er wolle dem Volke anzeigen, wer der Landschreiber sei; diese Sachen kommen alle von ihm her, er habe mit den Boten der VII Orte zu Baden vieles geredet und ihnen Lügen vorgegeben, mit andern schmählischen Worten. Diesen habe dann der Landvogt ins Gefängniß gelegt, aber auf Begehren des Landschreibers wieder freigelassen, denn letzterer glaube, daß die Schmach nicht auf ihm, sondern auf denen, welche ihm hiefür Auftrag gegeben haben, ruhe; das sei der gleiche Francisc Boll, der früher die Mißhandlung gegen Bogt Wirz von Unterwalden verübt habe. Auf dieses wird der Landschaft Luggarus wieder geschrieben, sie soll ihr Erbieten mit dem Wert erstatten. Dem Schreiber Koll wird aufgetragen, für und für Alles genau zu beobachten und eine Klosterfrau,

die sich zu Luggarus gesetzt und einen Pfaffen aus dem Herzogthum Mailand genommen haben soll, aus der Landschaft zu verweisen, und Alles was er erfahre, denen von Uri zu melden. Da man beinebens aus Kolls Bericht ersehen hat, daß sich der Landvogt mit Rücksicht auf seine Oberrn der Sache nicht annehmen will, so hat man (die VII Orte) sich untereinander beredet und gefunden, man sollte am nächsten Tag den Handel vor den Boten der fünf übrigen Orte anziehen und dem Landvogt schreiben und befehlen, er sei schuldig seine Aufträge auszurichten, gleichviel ob es die Religion oder Anderes antreffe. Beinebens soll jedes Ort den Landfrieden vor sich nehmen, indem einige der Meinung sind, daß gemäß demselben die in den gemeinen Bogteien, welche bei Errichtung des Landfriedens den alten Glauben hatten, nicht berechtigt seien, zum neuen überzutreten. Es sollen nun die Boten auf den nächsten Tag wieder instruiert werden, namentlich wie man den benannten Francisc Boll bestrafen wolle. **K.** Ascanius Marsus, Gesandter des Kaisers, hat in die Orte geschrieben, wie das Kriegsvolk, welches zuletzt im Dienste des Königs von Frankreich in der Picardie gewesen ist, in Folge der Listigkeit und der trügerischen Vorgaben der Franzosen weiter gezogen sei als die Vereining vermöge und der Erbeining entgegen gehandelt habe, und begehrt, daß Hauptleute und Knechte diewfalls bestraft werden. Schon bei den frühern Zügen und Aufbrüchen waltete die gleiche Klage, während die Hauptleute und Knechte in Abrede stellten, gegen das Haus Oesterreich oder die Grafschaft Burgund, auf welche die Erbeining sich bezieht, gezogen zu sein, was man damals dem Kaiser und seinen Gesandten als Antwort mitgetheilt hat. Auf das nun neuerdings gestellte gleichförmige Verlangen hat man dem Kaiser geschrieben, er möge auf den nächsten Tag einläßlich berichten, welche Lande er als in der Erbeining begriffen betrachte; dann werde man sich hierüber auch erklären, damit man diewfalls ins Reine komme. Die ehrverletzlichen Worte, die er in seinem Schreiben mit Bezug auf („von wägen“) den König von Frankreich anziehe, wolle man den König oder dessen Anwälte verantworten lassen. Es soll nun jedes Ort überlegen, welche Länder es als in der Erbeining begriffen erachte. **L.** In Betreff des Spans zwischen den VII Orten und den drei Städten über die thurgauischen Angelegenheiten bitten die drei unparteiischen Orte wiederholt, die von ihnen gestellten gütlichen Mittel annehmen zu wollen. Die VII Orte antworten, die vorgeschlagenen Mittel seien ihnen nicht annehmlich; wenn aber die unparteiischen Orte die drei Städte vermöchten, von dem Mitantheil an der Verwaltung der Klöster gütlich zurückzutreten, so werde man ihnen über die beiden andern Artikel auch freundlichen Bescheid geben, doch auf Heimbringen und allen Rechten unbeschadet. Nachdem die drei unparteiischen Orte solches den Boten der Städte angezeigt hatten, erschienen die erstern wieder mit dem Bericht, daß die drei Städte den Vorschlag der VII Orte nicht annehmen; dagegen bitten die unparteiischen Orte nochmals, man möge sich ihre vorgeschlagenen Mittel gefallen lassen, andernfalls, wenn die Boten hiefür keine Vollmacht haben, den Handel wieder in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag, der nach Freiburg angesetzt sei, Antwort geben. Die VII Orte verdanken den drei unparteiischen zum besten ihre Mühe und Arbeit und bemerken, es sei unnöthig, die Sache wieder heimzubringen; sie mögen den drei Städten anzeigen, daß sie ihre Boten für den Tag zu Freiburg beauftragen, vom Rechten, den Zugesehten und einem gemeinen Schreiber zu reden; doch werden die VII Orte mit ihnen in kein Recht eintreten, es seien denn vorher die Kosten wegen des Handels über die Reisstrafen bezahlt. Auf diese Mittheilung durch die unparteiischen Orte an die Boten der drei Städte erwiedern diese, die Gesandten der VII Orte mögen ihnen auf dem Tag zu Freiburg den Betrag der genannten Kosten anzeigen, sie glauben, ihre Herren seien verfaßt, dieselben zu erlegen. Die Boten der VII Orte sollen nun auf dem Tag zu Freiburg Gewalt haben, vom Rechten zu reden, die Zusätze und den Schreiber zu bestimmen; zugleich soll

da Bericht gegeben werden, was jedes Ort in dem frühern Streit für Kosten gehabt habe, damit man dieselben zusammenstellen und anzeigen kann. **m.** Heinrich Ryhermuth soll zu Constanz liegen und allerlei Practik treiben. Deshalb wird wiederholt allen Bögten geschrieben, daß sie auf ihn kundschaffen und ihn im Betretungsfalle gefangen nehmen. Daselbe soll jeder Bote bei seinen Obern zu erwirken trachten, insbesondere mögen die von Zürich bei Stein und die von Bern bei Brugg vorsorgen, daß Ryhermuth, wenn er hinkäme, gefangen gesetzt und bis auf weitem Bericht aufbehalten werde. **n.** Bei der Berechtigung des Farel, Prädicanten zu Neuenburg, sind die Kosten den Klägern zuerkannt aber noch nicht bezahlt worden; derselbe („der“) Prädicant soll gesagt haben, wie man ihn strafen könne, er habe die Wahrheit geredet. Es sollen nun die Boten auf dem Tag zu Freiburg instruiert sein, ob man die Kosten fordern und den Prädicanten belangen wolle. **o.** Die elf Orte verlangen von den Boten von Zürich und Schaffhausen Antwort, ob ihre Obern jene in dem Span betreffend die Rheinbrücke gütlich vermitteln lassen wollen, erhalten aber abschlägigen Bescheid. Sie ersuchen nun nochmals dringend die Parteien, in Anbetracht der Zeitumstände den elf Orten die Vermittlung anzuvertrauen, dieses Begehren an ihre Obern zu bringen und auf dem Tag zu Freiburg diewalls Antwort zu geben. **p.** Rudolf Stapfer von Bremgarten ist von Ort zu Ort gewesen und jetzt gegenüber den Anwälten des Abts von Muri nebst einem auf der Jahrrechnung von (15)52 gegebenen Urtheil verhört worden. Man hat daneben ersehen, daß „dieselben“ Rathsboten Stapfers Rechnungsbuch und die eigene Handschrift des Abtes Lorenz und Alles was zu untersuchen war, geprüft haben. Hierauf wird „us gnaden“ gemäß einem besiegelten Abschied ein Urtheil gegeben, man habe gefunden, daß Stapfers Vorgaben auf keinem Grund beruhen, weshalb er abgewiesen und ihm befohlen wurde, ruhig zu sein. Das soll jeder Bote seinen Obern berichten, damit wenn Stapfer wieder in die Orte käme, man ihn abweise. **q.** Die Gesandten von Basel erinnern 1. An die Anstände zwischen Basel und Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach, worüber beide Theile freundlich zusammengewiesen worden seien. Die von Basel hätten seither ihre Botschaft zwei Mal in Solothurn gehabt, aber bisher noch nichts erlangt. Da das Verfahren derer von Solothurn den Bünden, wonach jedes Ort die andern bei ihren Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Besizungen solle verbleiben lassen, entgegen sei, so bitten die von Basel wiederholt, daß man die von Solothurn gütlich anweise, die Kette bei der Brücke zu Dornach zu entfernen und die Holzflöße derer von Basel unbeschwert fertigen zu lassen; glauben sie dann für ihr Vorhaben eine Gerechtigkeit erlangen zu können, so wolle man ihnen nach Herstellung des alten Besizstandes im Rechten Red und Antwort geben. 2. Die von Solothurn erlauben sich Eingriffe in die hohe Obrigkeit derer von Basel in der Landgraffschaft Sisgau („Gysgöw“) bei Ingelishuh. Man habe diewalls eine Botschaft auf dem Augenschein gehabt und denen von Solothurn die Gerechtigkeit derer von Basel gezeigt und sie gebeten, letztere bei denselben bleiben zu lassen; die von Solothurn haben dann geschrieben, daß sie mit der Sache fürfahren und einige Kundschaffen aufnehmen lassen wollen. Da nun an Ort und Stelle unverkehrte Marchsteine vorhanden seien und die von Basel diewalls gute Briefe und Siegel besizzen, so bitten sie, die von Solothurn, mit denen sie lieber im Frieden lebten, zu vermögen, die von Basel bei ihrer Obrigkeit, den gesetzten Marchen und Brief und Siegel ohne Streit bleiben zu lassen. Auf dieses verliest Schultheiß Graf von Solothurn seine, für den Fall, daß die von Basel etwas anziehen sollten, ihm gegebene Instruction, die dahin geht: Da denen von Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach nichts Weiteres zugeschrieben worden sei, so haben sie sich dieses Anzuges nicht versehen und habe daher der Gesandte für eine weitere Antwort keinen Auftrag. Anbelangend den andern Artikel haben seine Obern keinen Antrag erwartet, weshalb der Bote

ebenfalls ohne Instruction sei. Die Boten der übrigen Orte bitten beide Theile dringend, zu betrachten die mißlichen Zeitläufe und wie sonst allerlei Späne in der Eidgenossenschaft vorhanden seien; müsse über alle diese das Recht geübt werden, so gereiche das den Mißgönnern der Eidgenossen nur zur Freude; man möge diese Späne zur gütlichen Vermittlung den übrigen Orten anheimgenben, und sollen die Gesandten von Basel und Solothurn die Sache in diesem Sinne heimbringen und auf dem Tag zu Freiburg diesfalls Antwort geben; inzwischen sollen sie auch nichts Unfreundliches oder Unnachbarliches gegen einander vornehmen. Beinebens soll jeder Bote auf dem genannten Tag instruiert sein, was man mit den Parteien reden wolle. **r.** Ab dem letzten Tag hat man von den Landvögten zu Lauiß und Luggarus über die von den Rathsboten der Eidgenossen auf den letzten Jahrrechnungen daselbst geübten Mißbräuche Bericht verlangt. Sie haben nun über das ihnen bekannt Gewordene Mittheilung gemacht; daneben hat sich jeder der betreffenden Boten vor seinen Obern verantwortet. Man läßt es für dieses Mal hiebei verbleiben. Da aber Unordnungen und Mißbräuche entstanden sind und so große Kosten laufen, daß die Obern zu Zeiten Geld hineinschicken müssen, so wird auf Gefallen derselben Folgendes verordnet: Jedes Ort soll jährlich dem auf die Jahrrechnungen nach Lauiß und Luggarus erwählten Boten in den Eid geben, daß er von keiner Rechnung, weder zu Lauiß noch zu Luggarus, von keinem Zoll, auch nicht von dem Appellationsgeld, auch von keinen Parteien, die zu rechten haben, weder Miet, Gaben noch Geschenke nehmen, sondern alles Geld, das von den Rechnungen, Böllen, Strafen und Appellazzen fällt, vollständig seinen Obern überliefern solle, wodann jedes Ort hieraus nach seinem Belieben seinen Boten belohnen mag. Wollen Boten in ihren Geschäften nach Mailand reiten, so sollen sie das auf eigene Kosten thun und den Obern diesfalls nichts verrechnen. Es soll auch zu Lauiß und Luggarus ausgerufen und bei Leib, Ehr und Gut verboten werden, wegen Rechtshändeln einem Boten Miet oder Gaben oder sonst etwas zu schenken oder zu versprechen, und daß Uebertreter ohne alle Gnade hart bestraft werden, damit das Kaufen und Verkaufen des Rechts abgestellt werde. Auf dem Tage zu Freiburg soll jeder Bote die Meinung seiner Obern in Betreff dieser Verordnung anzeigen. **s.** In Betreff der Angelegenheit wegen der niedern Gerichte zu Dietwyl eröffnet Schultheiß Hug von Lucern, seine Obern seien angegangen worden, auf diesen Tag ihre Kaufbriefe, Öffnungen und was sie Sachbezügliches besitzen, mitzutheilen. Die von Lucern wären hiezu nicht verpflichtet; im Gegentheile, wenn man diese ihrer alten hergebrachten Gerechtigkeit entsetzen wolle, so könnten sie fordern, daß die übrigen Orte ihnen ihre Gewahrsamen eröffnen. Nichtsdestoweniger wollen sie ihren Kaufbrief und einige Rundschaften, die sie indessen nur berichtsweise aufgenommen haben, mittheilen. Er legt nun einen Kaufbrief vor, der anderthalbhundert Jahre alt ist und unter Anderm zeigt, daß die von Lucern den Zwing sammt der Taverne zu Dietwyl von einem von Moos, ihrem Burger, gekauft haben. Ebenso besagen Rundschaften, daß die von Lucern vor langen Jahren den Ammann und das Gericht besetzt, daselbst bei Eiden geboten und gestraft haben, und daß die Appellationen von dannen nach Lucern gegangen seien. Das Alles wird in den Abschied genommen. **t.** Dieser Tag ist in Folge des Verlangens gemeiner Selten des Grafen von Greyerz auf ein diesfälliges Schreiben derer von Lucern an die von Zürich angefertigt worden. Es erscheinen nun die gemeinen Ansprecher sowohl im Namen der theilhaftigen Orte als einzelner Personen in und außerhalb der Eidgenossenschaft und eröffnen: Es stehen ihnen an dem Grafen von Greyerz drei oder vier Jahreszins unbezahlt aus; sie glauben daher dem Grafen nicht länger Geduld zu tragen, sondern gemäß ihren Briefen und Siegeln die Unterpänder anzugreifen; wenn aber der Graf oder Andere ihnen Hauptgut, Zinsen und Kosten bezahlen, so wollen sie das annehmen. Da die Briefe und Siegel einiger Ansprecher heiter besagen, wenn der Graf sie um ihre Forderungen nicht befriedige und deswegen Späne entstehen, so

da Bericht gegeben werden, was jedes Ort in dem frühern Streit für Kosten gehabt habe, damit man dieselben zusammenstellen und anzeigen kann. **m.** Heinrich Ryhermuth soll zu Constanz liegen und allerlei Practik treiben. Deshalb wird wiederholt allen Bögten geschrieben, daß sie auf ihn kundschaffen und ihn im Betretungsfalle gefangen nehmen. Daselbe soll jeder Bote bei seinen Obern zu erwirken trachten, insbesondere mögen die von Zürich bei Stein und die von Bern bei Brugg vorsorgen, daß Ryhermuth, wenn er hinkäme, gefangen gesetzt und bis auf weitem Bericht aufbehalten werde. **n.** Bei der Berechtigung des Farel, Prädicanten zu Neuenburg, sind die Kosten den Klägern zuerkannt aber noch nicht bezahlt worden; derselbe („der“) Prädicant soll gesagt haben, wie man ihn strafen könne, er habe die Wahrheit geredet. Es sollen nun die Boten auf dem Tag zu Freiburg instruiert sein, ob man die Kosten fordern und den Prädicanten belangen wolle. **o.** Die elf Orte verlangen von den Boten von Zürich und Schaffhausen Antwort, ob ihre Obern jene in dem Span betreffend die Rheinbrücke gütlich vermitteln lassen wollen, erhalten aber abschlägigen Bescheid. Sie ersuchen nun nochmals dringend die Parteien, in Anbetracht der Zeitumstände den elf Orten die Vermittlung anzuvertrauen, dieses Begehren an ihre Obern zu bringen und auf dem Tag zu Freiburg diewalls Antwort zu geben. **p.** Rudolf Stapfer von Bremgarten ist von Ort zu Ort gewesen und jetzt gegenüber den Anwälten des Abts von Muri nebst einem auf der Jahrrechnung von (15)52 gegebenen Urtheil verhört worden. Man hat daneben ersehen, daß „dieselben“ Rathsboten Stapfers Rechnungsbuch und die eigene Handschrift des Abtes Lorenz und Alles was zu untersuchen war, geprüft haben. Hierauf wird „us gnaden“ gemäß einem besiegelten Abschied ein Urtheil gegeben, man habe gefunden, daß Stapfers Vorgaben auf keinem Grund beruhen, weshalb er abgewiesen und ihm befohlen wurde, ruhig zu sein. Das soll jeder Bote seinen Obern berichten, damit wenn Stapfer wieder in die Orte käme, man ihn abweise. **q.** Die Gesandten von Basel erinnern 1. An die Anstände zwischen Basel und Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach, worüber beide Theile freundlich zusammengewiesen worden seien. Die von Basel hätten seither ihre Botschaft zwei Mal in Solothurn gehabt, aber bisher noch nichts erlangt. Da das Verfahren derer von Solothurn den Bünden, wonach jedes Ort die andern bei ihren Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Besitztungen solle verbleiben lassen, entgegen sei, so bitten die von Basel wiederholt, daß man die von Solothurn gütlich anweise, die Kette bei der Brücke zu Dornach zu entfernen und die Holzflöße derer von Basel unbeschwert fertigen zu lassen; glauben sie dann für ihr Vorhaben eine Gerechtigkeit erlangen zu können, so wolle man ihnen nach Herstellung des alten Besitzstandes im Rechten Red und Antwort geben. 2. Die von Solothurn erlauben sich Eingriffe in die hohe Obrigkeit derer von Basel in der Landgraffschaft Sisgau („Gysgöw“) bei Ingelzfluh. Man habe diewalls eine Botschaft auf dem Augenschein gehabt und denen von Solothurn die Gerechtigkeit derer von Basel gezeigt und sie gebeten, letztere bei derselben bleiben zu lassen; die von Solothurn haben dann geschrieben, daß sie mit der Sache fürfahren und einige Kundschaffen aufnehmen lassen wollen. Da nun an Ort und Stelle unverkehrte Marchsteine vorhanden seien und die von Basel diewalls gute Briefe und Siegel besitzen, so bitten sie, die von Solothurn, mit denen sie lieber im Frieden lebten, zu vermögen, die von Basel bei ihrer Obrigkeit, den gesetzten Marchen und Brief und Siegel ohne Streit bleiben zu lassen. Auf dieses verliest Schultheiß Graf von Solothurn seine, für den Fall, daß die von Basel etwas anziehen sollten, ihm gegebene Instruction, die dahin geht: Da denen von Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach nichts Weiteres zugeschrieben worden sei, so haben sie sich dieses Anzuges nicht versehen und habe daher der Gesandte für eine weitere Antwort keinen Auftrag. Anbelangend den andern Artikel haben seine Obern keinen Antrag erwartet, weshalb der Bote

ebenfalls ohne Instruction sei. Die Boten der übrigen Orte bitten beide Theile dringend, zu betrachten die miltlichen Zeitläufe und wie sonst allerlei Späne in der Eidgenossenschaft vorhanden seien; müsse über alle diese das Recht geübt werden, so gereiche das den Mißgönnern der Eidgenossen nur zur Freude; man möge diese Späne zur gütlichen Vermittlung den übrigen Orten anheimgeben, und sollen die Gesandten von Basel und Solothurn die Sache in diesem Sinne heimbringen und auf dem Tag zu Freiburg diesfalls Antwort geben; inzwischen sollen sie auch nichts Unfreundliches oder Unnachbarliches gegen einander vornehmen. Beinebens soll jeder Bote auf dem genannten Tag instruiert sein, was man mit den Parteien reden wolle. **r.** Ab dem letzten Tag hat man von den Landvögten zu Lauiß und Luggarus über die von den Rathsboten der Eidgenossen auf den letzten Jahrrechnungen daselbst geübten Mißbräuche Bericht verlangt. Sie haben nun über das ihnen bekannt Gewordene Mittheilung gemacht; daneben hat sich jeder der betreffenden Boten vor seinen Obern verantwortet. Man läßt es für dieses Mal hiebei verbleiben. Da aber Unordnungen und Mißbräuche entstanden sind und so große Kosten laufen, daß die Obern zu Zeiten Geld hineinschicken müssen, so wird auf Gefallen derselben Folgendes verordnet: Jedes Ort soll jährlich dem auf die Jahrrechnungen nach Lauiß und Luggarus erwählten Boten in den Eid geben, daß er von keiner Rechnung, weder zu Lauiß noch zu Luggarus, von keinem Zoll, auch nicht von dem Appellationsgeld, auch von keinen Parteien, die zu rechten haben, weder Miet, Gaben noch Geschenke nehmen, sondern alles Geld, das von den Rechnungen, Zöllen, Strafen und Appellazzen fällt, vollständig seinen Obern überliefern solle, wodann jedes Ort hieraus nach seinem Belieben seinen Boten belohnen mag. Wollen Boten in ihren Geschäften nach Mailand reiten, so sollen sie das auf eigene Kosten thun und den Obern diesfalls nichts verrechnen. Es soll auch zu Lauiß und Luggarus ausgerufen und bei Leib, Ehr und Gut verboten werden, wegen Rechtshändeln einem Boten Miet oder Gaben oder sonst etwas zu schenken oder zu versprechen, und daß Uebertreter ohne alle Gnade hart bestraft werden, damit das Kaufen und Verkaufen des Rechts abgestellt werde. Auf dem Tage zu Freiburg soll jeder Bote die Meinung seiner Obern in Betreff dieser Verordnung anzeigen. **s.** In Betreff der Angelegenheit wegen der niedern Gerichte zu Dietwyl eröffnet Schultheiß Hug von Lucern, seine Obern seien angegangen worden, auf diesen Tag ihre Kaufbriefe, Öffnungen und was sie Sachbezügliches besitzen, mitzutheilen. Die von Lucern wären hiezu nicht verpflichtet; im Gegentheile, wenn man diese ihrer alten hergebrachten Gerechtigkeit entsetzen wolle, so könnten sie fordern, daß die übrigen Orte ihnen ihre Gewahrsamen eröffnen. Nichtsdestoweniger wollen sie ihren Kaufbrief und einige Rundschaften, die sie indessen nur berichtsweise aufgenommen haben, mittheilen. Er legt nun einen Kaufbrief vor, der anderthalbhundert Jahre alt ist und unter Anderm zeigt, daß die von Lucern den Zwing sammt der Taverne zu Dietwyl von einem von Moos, ihrem Burger, gekauft haben. Ebenso besagen Rundschaften, daß die von Lucern vor langen Jahren den Ammann und das Gericht besetzt, daselbst bei Eiden geboten und gestraft haben, und daß die Appellationen von dannen nach Lucern gegangen seien. Das Alles wird in den Abschied genommen. **t.** Dieser Tag ist in Folge des Verlangens gemeiner Selten des Grafen von Greyerz auf ein diesfälliges Schreiben derer von Lucern an die von Zürich angefertigt worden. Es erscheinen nun die gemeinen Ansprecher sowohl im Namen der beteiligten Orte als einzelner Personen in und außerhalb der Eidgenossenschaft und eröffnen: Es stehen ihnen an dem Grafen von Greyerz drei oder vier Jahreszinsse unbezahlt aus; sie glauben daher dem Grafen nicht länger Geduld zu tragen, sondern gemäß ihren Briefen und Siegeln die Unterpänder anzugreifen; wenn aber der Graf oder Andere ihnen Hauptgut, Zinsen und Kosten bezahlen, so wollen sie das annehmen. Da die Briefe und Siegel einiger Ansprecher heiter besagen, wenn der Graf sie um ihre Forderungen nicht befriedige und deswegen Späne entstehen, so

mögen die Ansprecher den Grafen vor den Rathsboten der Eidgenossen als Richtern belangen, so bitten sie dringend, ihnen zum Recht zu verhelfen, wie man das auch ihnen als Eidgenossen zu thun schuldig sei. Es erscheinen auch die Unterthanen des Grafen und bitten zum höchsten, den Grafen und die Grafschaft gnädig und günstig empfohlen zu halten und nach Möglichkeit unter ihnen gütlich zu vermitteln. Würde nicht mit Beförderung diesfalls vorgegangen, so stehe zu besorgen, daß sie in ihrem Lande einander selbst tödten; es sei nämlich der Fall, daß Einige gestehen, gemäß den Verschreibungen Gülten und Bürgen zu sein, während Andere behaupten, hierin nicht eingewilligt zu haben. Der Graf selbst hat an die von Lucern geschrieben und durch den Abt von St. Maurizen anzeigen lassen, er könne anderer Geschäfte wegen auf dieser Tagleistung nicht erscheinen; er habe Commissäre zu allen Ansprechern geschickt, zu rechnen, was er schuldig sei; wenn die von Freiburg oder seine (anderwärtigen) Ansprecher in den zu Peterlingen gemachten Vorschlag nicht eintreten wollen, so sei er zufrieden, wenn man von unparteiischen Orten Richter wähle, die sich an einem unparteiischen Orte zusammenfinden und seine Herrschaften („Grafschaften“) schätzen sollen. Werde dieses abgeschlagen, so wolle er sich mit seinen Freunden berathen, wie der Sache weiters zu begegnen sei. Die hierauf eröffneten Instructionen der Boten lauten ungleich. Die Boten von Bern und Freiburg sind nur beauftragt, anzuhören, was angebracht werde und dasselbe wieder heimzubringen. Andere sind angewiesen, gütlich in der Sache das Mögliche handeln zu helfen, doch daß jedermann bei Brief und Siegel bleibe. Der Gesandte von Glarus eröffnet, er sei ebenfalls für gütliche Verhandlung beauftragt, doch in der Folge werden seine Obern in Betreff des Grafen von Greyerz keine Tagsetzung mehr besuchen. Zuletzt erscheint der Hofmeister des Grafen und eröffnet, der Graf verlange, daß alle Kosten und Leistungen bis auf nächste Fastnacht aufgehoben werden; wenn die von Freiburg die von seinen Commissären aufgenommenen Verzeichnisse nicht annehmen wollen, so sollen die erwählten Richter mit dem Schätzen und Bezahlen fürsahen; doch soll dem Graf immerhin die Ablösung seiner Herrschaften und zum mindesten die Grafschaft Greyerz vorbehalten werden. Die Gesandten von Zürich berichten die Angelegenheit auf Verlangen der übrigen („unser“) an ihre Obern; diese antworten, sie haben die Sache an den großen Rath gewiesen, mit dem sie früher hierüber verhandelt haben. Es wird dann noch Vieles geredet und gerathschlägt, was in der Sache zu thun sei; die Ansprecher wiederholen ihre Forderung; die Leute aus der Grafschaft machen abermals auf die drohenden Unruhen aufmerksam und bemerken, man sehe, wie der diesjährige Blumen und anderes Gut schwinde und vom Grafen verthan werde, daneben aber täglich Zins und Kosten laufen. Es wird nun auf Sonntag den 12. December („Wolfmonat“) ein Tag nach Freiburg angesetzt; daselbst sollen alle Gelten selbst oder durch Bevollmächtigte mit ihren Briefen und Siegeln erscheinen, in der Meinung, daß sich jeder mit der Schätzung der Grafschaften in Gemäßheit seines Hauptgutes, der Zinsen und Kosten begnügen lasse; die ältesten Verschreibungen sollen hierbei allerdings vorangehen, doch nicht so, daß jeder (unbedingt) bei Brief und Siegel verbleibe, und hiernach Einer eine Herrschaft für 2000 oder 3000 Kronen behalten könnte, die aber 8000 oder 9000 Kronen werth wäre. Nebst den Ansprechern sollen Boten von allen Orten hinkommen und letztere Vollmacht haben, unparteiische Richter zu wählen. Diese sollen dann sofort über den Handel sitzen, die Verschreibungen aller Ansprachen ansehen, die ältesten vorweg durch die ihnen versicherten Herrschaften vergnügen, aber so, daß wenn eine Herrschaft mehr werth wäre, als die auf derselben versicherte Ansprache beträgt, etwa zwei oder drei Ansprecher auf die gleiche Herrschaft verwiesen werden sollen, damit die Gelten um so besser bezahlt werden mögen. Das Alles soll denen von Bern und Freiburg an ihrem Burgrecht und altem Herkommen betreffend

die Graffschaft Greyerz unnachtheilig sein. Dem Grafen selbst hat man geschrieben, daß er auf dem angezeigten Tage persönlich erscheine, damit man um so stattlicher handeln könne; für den Fall, daß er ausbliebe, soll jeder Bote Instruction und Vollmacht haben, zu beschließen, was weiter in der Sache gethan werden solle.

II. Es erscheinen Abgeordnete von Statthalter und gemeinen Landrichtern des Landgerichts im Thurgau und eröffnen: Ab dem letzten Tage habe man dem Landvogt geschrieben, die Landrichter verweigern mitunter Ehrenleuten die Appellation; ebenso sei es der Fall, daß sie Leute gefährlich aufziehen und in große Kosten führen; hinwieder lassen sie wegen kleiner Sachen appelliren, damit sie ihren Genuß desto besser davon haben; sie sollen daher mit des Landgerichts Freiheiten, Rechten und den daselbst geübten Gebräuchen erscheinen. Als die Gehorsamen seien sie nun da und zwar mit dem Landgerichtsbuch, auf das bisher geurtheilt worden sei, und eröffnen über den alten bisherigen Gebrauch des Landgerichts Folgendes: 1. In malefizischen Sachen, die Ehre, Leib und Leben betreffen; ebenso um Eidlohn, auch um versprochene „Losungen“ und um Zinsschulden, worüber Einer Brief und Siegel hat, könne vom Landgericht niemand appelliren. 2. Ebenso seien laut Inhalt des Landgerichtsbuchs auf einem Tag zu Baden im Jahre (15)4 von den Eidgenossen die Appellationen für Beurtheile abgestellt worden. 3. Im Jahre (15)12 sei laut dem Eintrag im Landgerichtsbuch auch die Appellation für den Fall abgestellt worden, da Einer vor die Eidgenossen appellirt und obsiegt und dann seinen Gegner um die Kosten belangt und diese ihm rechtlich zuerkennt werden, und dann jener (?) hierum wieder appelliren wollte. 4. Laut dem eilften Artikel des von den Eidgenossen im Jahre (15)32 zwischen den Gerichtsherren und den Gemeinden im Thurgau errichteten Vertrages sei bestimmt, daß niemand um fünf Schillinge oder darunter vom Landvogt oder dem Landgericht appelliren könne. 5. Ab dem Tag zu Baden vom 19. (21.?) October 1552 („ferndrigen jahr“) haben die Rathsboten der Eidgenossen dem Landvogt geschrieben, „er und seine Nachfolger sollen keine (Bei-?)Urtheile an die Obern appelliren lassen, es wäre denn der Fall, daß ein oder mehrere Urtheile „der rechten hauptsach“ Schaden bringen möchten; diese können dann appellirt werden. Auf diese Satzungen und das Landgerichtsbuch sei geurtheilt und sonst die Appellation niemand abgeschlagen, auch niemand gefährlich aufgezogen oder in Kosten geführt, sondern jedermann nach bestem Vermögen im Rechten gefördert und hiebei kein Genuß gesucht worden. Es wird nun in Betreff der Appellationen vom Landgericht Folgendes geordnet: 1. In malefizischen Händeln betreffend Mörder, Keger, Verräther, Diebe und Dergleichen, wo dieselben mit der Marter peinlich befragt werden und Einer Leib und Leben verwirkt hat, soll keine Appellation stattfinden. Wenn aber Zwei einander zu Ehren reden und hierüber einander mit Recht belangen, da mag derjenige, der sich durch das Urtheil beschwert glaubt, dasselbe in Appellation vor die Rathsboten der Obern ziehen. 2. Um Eidlohn, versprochene Losungen und Zinsschulden, worüber Briefe und Siegel bestehen, soll vom Landgericht niemand appelliren. 3. Wenn Einer auf einer Appellation vor den Eidgenossen seine Sache erobert und dann den Verlierenden um die Kosten belangt, und dieser der Kosten wegen wieder vom Landgericht appelliren wollte, so soll das nicht gestattet sein. Ebenjowenig soll um fünf Schillinge oder was darunter ist, vom Landvogt oder Landgericht appellirt werden dürfen. 4. Beurtheile sollen ebenfalls nicht appellirt werden können, es wäre denn, daß ein oder mehrere solcher der rechten Hauptsache Schaden bringen möchten, die mögen vor die Rathsboten der Eidgenossen gezogen werden. Den Obern bleibt vorbehalten, künftig Mehreres zu verfügen. Dieser Ordnung soll nachgelebt werden. Nichtsdestominder sollen die Weisungen von den niedern Gerichtsherren laut dem Vertrag vor die hohe Obrigkeit gewiesen werden, wie das bisher gebraucht worden ist. Baden den 17. November 1553.

v. Empfehlung des Peter Marti von Lucern an Freiburg; siehe Note.

w. Verhandlung der VII Orte betreffend Franciscus Drexlo (man vergleiche Art. **i**); siehe Note.

x. Verhandlung zwischen einem Gesandten von Basel und dem Vogt des Bischofs von Constanz zu Kaiserstuhl; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **h, i, n**; im Berner **d—f, h, i**, in **l** der letzte Satz, **n, p**; im Glarner wie im Zürcher; im Basler **d—i**, von **l** der letzte Satz, **n, p**; im Freiburger **d—f, p**; im Solothurner **d—f**, von **l** der letzte Satz, **p**; im Schaffhauser **d—f, g—i**, in **l** der letzte Satz, **n, p**; **s** aus dem Zürcher, Schwyzer und Glarner, **t** aus dem Zürcher, Basler, Freiburger und Solothurner Exemplar; siehe übrigens Note.

Zu **b. 1.** Vortrag des französischen Gesandten. 1. Durch die Briefe des Königs, von welchen der Gesandte den Eidgenossen Abschriften mitgetheilt habe, haben diese hinlänglich ersehen, wie zufrieden der König mit den Hauptleuten und Knechten sei, die im letzten Aufbruche gedient haben; nichts desto weniger wolle der Gesandte diesen Anlaß benützen, um den hohen Dank des Königs für die Dienste dieses Kriegsvolkes mündlich zu bezeugen. 2. Anhänger des Kaisers, die bemüht seien, das Glück des Königs zu verkleinern und die unter gewissem Scheine sich hier aufhalten und mehr Practik als Anderes treiben, geben vor, die Eidgenossen seien entgegen der Vereinung gezogen, als ob Artois, Flandern und der größte Theil der Niederlande dem König nicht von Erbfalls wegen zugekommen wären, wobei zu beachten sei, daß sie auch von den Tractaten nicht berührt werden. Solcher Art möchten sie die Eidgenossen als Beschirmer von Spanien, Neapel und von Allem, was die Gegner mit Unrecht besitzen, hinstellen, und verhindern, daß man ihnen im Felde nirgends entgegentreten könnte; daselbe sei der Fall gewesen, als König Franz vor vierzig Jahren mit den Eidgenossen vor Valenciennes erschienen sei. 3. Ohne Grund werfe man dem König vor, er habe die Neutralität von Cambrai gebrochen. Diese Neutralität habe der König allerdings bewilligt, so nämlich, daß die von Cambrai beiden Parteien Proviant um das Geld und Durchpaß gestatten sollen. Dem entgegen habe der Kaiser daselbst eine feste Citabelle errichtet, aus der er den Krieg wider den König führe, so daß Cambrai weder neutral noch der Reichsfreiheit genöthig, sondern dem Kaiser wie anderes sein eigenes Land unterthänig sei. Die Hauptleute der Eidgenossen werden es bezeugen, daß, als der König sich mit ihnen der benannten Stadt näherte, in der Meinung, gestützt auf die Neutralität, sie treffen hier Freunde an, sie von sechs bis siebenhundert Spaniern und Burgundern mit grobem Geschütz empfangen worden seien, und zwar ungeachtet der König zum zweiten Mal einen Herold abgeschickt hatte. Dabei seien jene gegen einige Eidgenossen, die sie überfallen haben, mit türkischer Tyrannei verfahren, indem sie ihnen die Gemechte abschnitten. Wohl habe der Prinz von Piemont drei oder vier unverletzt gehen lassen, aber nicht aus gutem Willen zu ihnen, sondern um Trennung und Aufruhr im Lager zu bewirken, was der Brief beweise, der an Oberst Dietrich Zunderhalben geschrieben ward, der für ganz andere Leute, als für solche ehrenhafte und verständige, wie in diesem Zug waren, berechnet war. 4. Anwälte des Kaisers seien nach Chur gekommen, um die aus dem grauen Bunde zu vermögen, in die zwischen den Eidgenossen und Mailand abgeschlossenen Capitel einzutreten, und, obwohl sie sich zur Zeit große Mühe gaben, die Eidgenossen zur Annahme der Capitel zu bewegen, sagen sie jetzt groß, es geschehe das auf die Vertwendung der Eidgenossen, während dem Kaiser der Abschluß der Capitel mit Bündnen sehr angelegen sei, um die Kaufmannswaare seiner Länder besser absetzen zu können. Der Kaiser fordere aber nun doch als Entgeld den Durchpaß für seine Kriegsknechte und Anderes, was der Vereinung zwischen dem König und den Eidgenossen widerstrebe; der Kaiser handle also hiebei nur in seinem Eigennutz und trachte die Graubündner zu trennen. Die Eidgenossen mögen daher diesen schreiben, daß sie nichts annehmen, das den Tractaten Nachtheil bereiten könnte, wobei aber sie mit Bezug auf die Capitel nach ihrem Ermessen handeln mögen. Das Schreiben der Eidgenossen möge man dem Gesandten zustellen, da die in Bündnen („sy“) in Kurzem sich besammeln, um über die Sache zu entscheiden. 5. Ebenso mögen die Eidgenossen denen im Wallis schreiben, da auch sie bald Landrath halten

sollen. Dabei wollen sie bemerken, sie sollen den Verwaltern des Herzogs von Florenz kein Gehör geben; derselbe habe jetzt nebst den Genuesern seinen üblen Willen gegen den König je länger je mehr an den Tag gelegt. Dabei befremde den Gesandten, daß nach dem letzten Abschied und bezüglichem Befehl der Eidgenossen Hauptmann Jacob Schmid von Lauis, ihr Unterthan, sich ins Wallis verfügen konnte und sich dort vor dem Landrath präsentirte, der die Sache bis zum nächsten Landrath zu Ende dieses Monats aufgeschoben habe. Uebrigens sei aller Grund vorhanden, anzunehmen, daß bei denen im Wallis guter Wille herrsche, so daß das Schreiben der Eidgenossen bedeutendes Ansehen genießen werde. 6. Vor zwei Tagen habe der König dem Gesandten einen Brief, den Eidgenossen zu präsentiren, übermittelt, betreffend den Grafen von Martigue, damit dieser während der Zeit seiner Gefangenschaft von den Gelten nicht überfallen werde; sein Vater sei vor vier Monaten gestorben, ebenso sein älterer Bruder, der bei Hedin verwundet worden sei; so sei das Erbe einzig auf den jüngern gekommen, der in Flandern gefangen sei, betreffend dessen Lösung man aber ernstlich verhandle. 7. Vogt Wunderlich sei nach langem Dienen alt und blöde geworden und habe den König gebeten, ihn der täglichen Mühe zu entheben, was gerechtfertigt erschienen sei, wodann der Schreiber, Hug Schuler, sein Better, einzig in „dem föllichen glychen ampt“ geblieben sei, ein Mann, der seit Langem in vielen Geschäften gebraucht worden sei, und den Vogt Wunderlich als seinen Gespan und Gesellen betrachtet habe. Als nun der Gesandte sich Mühe gegeben habe, in der Eidgenossenschaft jemand zu finden, der mit genügender Fertigkeit der Sprache die nöthige Kenntniß verbinde, um dem König dienen zu können, habe letzterer ihm befohlen, den hier anwesenden Hauptmann Clery zu gebrauchen, dem seine Obern dieses bewilligt haben und der Gesandte nun den Eidgenossen vorstelle, mit der Bitte, ihn neben genanntem Schreiber Hug anzuerkennen („anmemmen“) und von seiner Tauglichkeit und seinem guten Willen, dem Befehle des Königs gemäß, dem Gesandten und den Eidgenossen zu dienen, überzeugt sein zu wollen. Datum 15. November 1553.

Zu Ausgang des Tags erscheint Bassefontaine wieder und legt einen zweiten schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts vor: Er habe vernommen, wie die Kaiserlichen den Eidgenossen neuerdings Briefe zugesendet haben, worin sie behaupten, die Knechte derselben seien vom König der Vereinung und der Erbeinung zuwider geführt worden. Der Gesandte weist diesfalls auf seine im frühern Vortrage enthaltene Widerlegung hin und bittet die Boten, ihre Obern über die Sache aufklären zu wollen.

St. A. Lucern: Allg. Abschiebe P 2, f. 251. — St. A. Basel: Abschiebe Band 25. — St. A. Freiburg: Babilische Abschiebe, Band 16, nach dem Abschied vom 12. Juni. — St. A. Solothurn: Abschiebe Band 32.

2. Wenn auch nur indirect mit dem Gegenstand unseres Artikels in Beziehung stehend, mag doch der nachfolgende Rathsbuchauszug hier eine Stelle finden:

1553, 3. November. Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnet der Herr von Bassefontaine mündlich:

1. Die Eidgenossen und insbesondere die Hauptleute Clery und Niz haben sich mit ihren Knechten so tapfer, fromm und eidgenössisch gehalten, daß der König großes Wohlgefallen darüber empfangen habe, so daß er ein eidgenössisches Herz gewonnen habe und ganz ein „Schwizzer“ geworden sei; der Gesandte erstatte daher im Namen des Königs hohen Dank. 2. Vogt Wunderlich sei Alters halber von seinem Dienst zurückgetreten; der König habe nun zu Hauptmann Clery ein solches Vertrauen gewonnen, daß er ihm vor Allen aus diesen Dienst zuwenden möchte. Er bitte die von Freiburg, dieses genehm zu halten und ihn deswegen nicht von seinem Amt und Sitz zu verstoßen; Clery werde hiedurch keiner andern Eidespflicht unterworfen. 3. In Betreff der Kaufleute habe der König dem Gesandten geschrieben, er habe vorgesorgt, daß dieselben nunmehr mit den neuen Auflagen nicht weiter behelliget werden; würden sie nichtsdestoweniger hierum angegangen, so sollen sie dieses den Obersten anzeigen. 4. Der Gesandte bitte im Namen des Königs für Loys Funda; da er sich im Kriege so ehrlich gehalten habe, so möge man ihm Barmherzigkeit angedeihen lassen; das wolle der Gesandte dann dem König berichten. Der Rath antwortet: 1. Er habe große Freude empfangen über den Dienst seiner Hauptleute und Knechte, verdanke (dem Gesandten) den guten Willen und bitte, die von Freiburg stets für empfohlen zu halten und ihre Angelegenheiten zu fördern. 2. Ebenso freue man

sich sehr, daß der König den Hauptmann Clerj an Vogt Wunderlichs Stelle ernennen wolle, und bewillige, daß jener dieses Amt annehme, in der zuversichtlichen Hoffnung, auch er werde den Angelegenheiten derer von Freiburg allzeit Vorschub leisten. 3. Betreffend Loys Funda werde die Sache vor den höhern Gewalt gewiesen; daselbst soll man der Bitte des Königs eingedenk sein.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

3. 1553, 1. October, Solothurn. De l'Aubespine an Zürich (und die übrigen Orte). Nachdem sich der König mit so viel Ehre, wie man vernommen habe, an seinen Feinden gerächt habe, und betrachtet habe, wie das Wetter schlechter werde und die Mittel, auf dem Felde zu liegen, verschwinden, und wie der Feind schwach sei, und in Folge des Wetters ein großer Haufe, der sich im Frühling leicht wieder sammeln lasse, durch Krankheit leiden möchte, sei er vom Lager hinweggezogen und habe dem größeren Theil derer, die in seinem Dienst waren, Urlaub gegeben. Er sei mit ihnen so vergnügt, wie man es mit treuen Freunden sei, und hoffe, sie werden mit ihm auch zufrieden sein, denn er habe sie wohl tractirt, so daß sie in gutem Willen gegen ihn verharren und im Frühling wieder zur Hand sein werden. Er sende eine Copie von dem Briefe, den der König an die Eidgenossen gerichtet habe, wolle aber warten, dieselbe zu eröffnen, bis die Eidgenossen auf einem Tag beisammen seien. Der Herr von Vendome („Wandesme“) und der Marschall von St. Andres bleiben mit der ganzen Reiterei („Ritterschaft“) und zwanzigtausend französischen Fußknechten in der Picardie und werden den Krieg, soweit die Umstände es erfordern, fortsetzen.

St. N. Zürich: N. Frankreich.

Zu c. Das Schwyzer Exemplar hat am Schlusse den Beisatz: Es sollen auch die von Schwyz den Abt von Einsiedeln freundlich angehen, daß er die Stelle eines Bistators des Gotteshauses Münsterlingen übernehmen wolle.

Zu k. Das Schreiben des Ascianus Marfus aus Uri, vom 5. November 1553, führt das im Text Enthaltene aus. Es wird insbesondere angeführt, wie viele eidgenössische Knechte den Kriegsleuten des Kaisers bei der Stadt Cambrai begegnet seien, welche Stadt dem römischen Reich zugehöre, das in der Vereinung vorbehalten mißbrauchen die ihnen in den Mailänder Capiteln in Betreff des Salzes verstattete Freiheit, indem sie solches Salz den Unterthanen der Stadt Mailand verkaufen, was den Eingängen des Kaisers großen Schaden bereite. Verwendungen beim Landvogt zu Luggarus seien ohne Erfolg gewesen. Der Statthalter dringe daher auf Abhilfe.

St. N. Zürich: N. Mailand. — R. N. Basel: Abschiede Band 25.

Zu n. Die Fassung im Text scheint unrichtig oder wenigstens wirt; man vergleiche, abgesehen von sachbezüglichem Vorhergehendem, den Artikel f im Abschied vom 12. December 1553.

Zu q. Dieser Artikel hat im Glarner Exemplar den nicht gleichzeitigen Nachsatz: „Und sol zu glycher gestalt zu Baden ouch gehalten werden.“

Zu r. Das im St. N. Lucern liegende Statutenbuch von Lauis nimmt auf Seite 46 diesen Artikel auch auf, bezeichnet denselben aber irrig als Beschluß der Jahrrechnung von Lauis von 1555.

Zu t. Dieser Artikel befindet sich in den betreffenden Sammlungen vom übrigen Abschiederte getrennt; in der Freiburger Sammlung hinter dem Abschied vom 4. September 1553, gerade vor diesem Abschied. Dem Artikel sind noch folgende Anhänge beizufügen:

1. Zu Ende des Tages, nachdem einige Boten schon verritten waren, eröffnen die Gesandten von Bern, sie haben die Versammlung und den Beschluß, betreffend den Grafen von Greyerz ihren Obern zugeschrieben und von denselben folgende Antwort erhalten: Sie haben sich früher zu Tagen erklärt, wenn jemand die von Bern um Herrschaften oder Landschaften, die dem Grafen von Greyerz gehören, aber auf ihrem Gebiete liegen, um Gericht und Recht anrufe, so werde man ihm gemäß Brief und Siegel Gericht und Recht ergehen

lassen. Was aber die Grafschaft Greyerz anbelange, so möge man wohl dulden, daß von den Rathsboten der Eidgenossen oder von unparteiischen Richtern diesfalls verhandelt werde, doch dem Burgrecht mit denen von Bern in allweg unbeschadet.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 81.

Dieser Artikel ist auf einem besondern Zettel, ohne Datum, aber von der Schrift des Abschiedes demselben beigegeben, d. h. er befindet sich unmittelbar hinter dem zum Abschied vom 9. April 1553 verwendeten Brief vom 13. April, den aber die Zürcher Sammlung als Beilage zum Abschied vom 13. November 1553 eintheilt.

2. Unterm 16. November berichten die Gesandten von Bern über die Verhandlung, im Allgemeinen mit unserm Text übereinstimmend, nach Bern. Unbelangend den endlichen Entschluß der Gesandten von Freiburg heißt es hier: Auch die Boten von Freiburg haben sich merken lassen, wie wohl sie wie die von Bern instruiert gewesen seien, sie mögen wohl bewilligen, daß den hiderben Leuten zu einem Recht geholfen werde.

St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 52.

Zu v. 1553, 10. (sic) November, Baden. Die Boten der zwölf Orte (ohne Freiburg) an Freiburg. Auf diesen Tag sei vor ihnen erschienen Peter Marti, des Raths zu Lucern, und habe einen unverkehrten, besiegelten Haupt- und Zinsbrief um 3000 Gulden rheinisch und 150 Gulden rheinisch jährlichen Zinses vorgezeigt, den er auf denen von Englisperg und den Helblingen zu Freiburg habe; ebenso eine Bekenntniß vom 2. Juni dieses Jahrs 1553 des Inhalts, daß Peter Marti oder seine Bevollmächtigten gemäß des Hauptbriefes Einen oder Mehrere angreifen mögen, ohne von jemand hieran gehindert zu werden. Als nun sein Anwalt in Gemäßheit dieser Briefe die in dem Hauptbriefe verzeichneten Unterpänder habe angreifen wollen, sei ihm auf den 16. (sic) November eine Erkenntniß derer von Freiburg mitgetheilt worden, dahin gehend: Wenn er das Gut des von Englisperg, welches den Gelten dargeschlagen worden sei, angreifen wolle, so möge er dieses thun und ein Stück nach dem andern auf freier Gant, „one verfertigen anderer rechten“, verkaufen, vertheilen und ausrufen lassen, so lang, bis er um Hauptgut, Zinse und Kosten befriedigt sei, Alles auf Grund des Umstandes, daß diese Güter den Gelten dargeschlagen worden seien. Wenn er aber die ihm verschriebenen Güter der Helblinge angreifen wolle, so soll er, in Betracht, daß die (den?) Gelten nicht dargeschlagen worden und mehrere Gelten zu erwarten seien, die sich des Rechts der Stadt Freiburg auf diese Güter vertrusten, mit denselben nach dem Recht benannter Stadt, damit die ältern Briefe und andere Ansprachen darüber „erbüet“ (erläutert?) werden, procediren, und „nach der posseß“ wieder ein Stück nach dem andern auf freier Gant verkaufen und vertreiben, bis er um seine Summe genug habe. Wenn der Wagenbach auch jene Stücke angreifen wolle, welche Schultheiß Studer mit Recht „verfertigt“ habe, und seine Verfertigung älter sei, als diejenige des Schultheiß, so solle der letztere davon absehen; wenn aber diejenige des Schultheiß älter sei, so soll er den Schultheiß gemäß dem Recht der Stadt in Betreff der Güter, die hinter demselben liegen, „davonthemen“. Ueber diese Erkenntniß beschwerte sich Marti, weil er gemäß seiner Zinsverschreibung die Güter der Engelsperger und des Helblings sammt und sonders, welche ihm gefällig, angreifen möge, wobei die Schuldner sich hiergegen aller Rechte begeben haben, und welcher Schuldbrief mit dem Siegel der Stadt Freiburg versehen sei. Marti habe daher die Boten dringend gebeten, die von Freiburg zu vermögen, ihm zu gestatten, die betreffenden Güter sammt und sonders, gemäß dem Hauptbriefe anzugreifen, ohne nach dem Stadtrecht mit denselben handeln zu müssen. Da nun die angeführten Briefe das Borerwähnte wirklich enthalten, und bisher in gemeiner Eidgenossenschaft Übung war, jedermann bei aufgerichteten Briefen und Siegeln zu handhaben, da es unleidlich wäre, wenn man einander hievon drängen würde, so bitte man die von Freiburg, den Marti und seinen Anwalt bei seinem Briefe (im angegebenen hier wiederholten Sinne) bleiben zu lassen. Wenn aber ältere, aufrechte Zinsverschreibungen auf gemelten Stücken und Gütern vorhanden wären, so sollen diese billig vorgehen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß.

R. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Verhältnisse. Das Datum: den „zehenden novembriß“ beruht offenbar auf einem Schreibfehler.

Zu **w.** 1554, 8. Januar. Uri an Lucern. Auf dem zuletzt gehaltenen Tag zu Baden sei durch die VII Orte des alten Glaubens verabschiedet worden, wenn Franciscus de Drello, genannt Bol, von Luggarus, nach Bellenz komme, so soll er durch den dortigen Commissar im Namen der III Orte gefangen genommen werden und zwar wegen der Lutherei und anderer ungeschickter Handlungen, wie dessen die von Lucern durch ihren Boten, der auf benannter Tagleistung gewesen sei, wohl berichtet worden sein werden. Der genannte Commissar habe nun gemeldet, als Francisc am 2. Januar nach Bellenz gekommen sei, habe er ihn auf Befehl der III Orte gefangen gelegt. Da der Landschreiber von Luggarus, Walthar Koll, dieser Tage nach Uri gekommen sei und er von dem Thun des benannten Francisc meistens Kenntniß habe, so habe man ihn bei Eiden verhören lassen, wie sich jener in Betreff der Religion halte. Wie den drei übrigen Orten sende man hier eine Copie des Verhörs und finde sich veranlaßt, einen Tag der V Orte auf den 12. Januar nach Lucern zu berufen. Ueber den Francisc dürfte Schultheiß Sury von Solothurn noch Einiges berichten können. Das beigefügte Verhör mit Koll enthält 1. weitere Ausführung des in diesem Abschied Art. I erzählten Vorfalles. 2. Letztes Jahr hätte er nach Baden kommen sollen, weil er den Landvogt überlaufen habe. In der Meinung, er sei wegen des Glaubens verklagt, habe er wohl zu vierzig Personen gesagt, sie müssen alle heraus, der Landschreiber habe sie des Glaubens wegen verklagt, damit er sich „verklugen“ (?) könnte. Hierum und wegen anderer Sachen sei er auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus aller Ehren entsetzt worden. 3. Daß er der neuen Secte anhangt, wisse man, wenn er schon nicht über den Glauben zu reden pflege. Wenn ein vertrauter Rathsfreund von Uri dem Erzpriester oder den Mönchen bei U. I. Frau schreibe, würde man wohl Bericht erhalten. 4. Mehreres wissen Schultheiß Sury von Solothurn und Wirz von Unterwalden, als frühere Landvögte, und Landschreiber Zumbrunnen von Uri, wie einem Gesellen des Genannten beim Ueberfall des Wirz ein Messer entfallen sei. Ein beigefügter Bericht von Schreiber Zumbrunnen verbreitet sich einzig über den letztgenannten Vorfall.

St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Zu **x.** „Memorial, wie uf tag Baden, mentags nach Martini anno vliij gehalten durch ein früntlich gepredch, so her Jacob Rüdin, als gsandter eines ersamen rats, und juncker Bernhard Segeffer, hern bischofs zu Constanz amtman und vogte ze Kaiserstuhl, abends und morgens mit einander gehalten.“ Da ist geredet worden, wie jetzt geeignete Mittel vorhanden wären, das Lehen der beiden Dörfer Terwylter und Ettingen, welche die von Solothurn von dem Bischof zu Constanz pfandweise „bestanden und bekennen“, wiederum zu Händen zu bringen. Dieses wurde den Dreizehn (zu Basel), als den Geheimen, angezeigt und darauf Jacob Rüdin zu dem Domcapitel, das zu dieser Zeit wegen der Wahl des Bischofs, angezeigt und darauf Jacob Delsberg versammelt war, abgesandt, demselben zu eröffnen, was den Geheimen diesfalls der Ruhe u. s. w. wegen zu thun für gut scheine. Am 4. December 1553 hat dann Jacob Rüdin die Geheimen berichtet, benannten Lehens mit allem Ernst zu handeln und dieselbe von nächster Weihnacht (25. December) bis zum 13. Januar („xx tag“) 1554 zu Stande zu bringen. Doch begehre es, es möge der Rath das für die Lösung benötigte Geld darstrecken. Die Dreizehn finden dann, man solle das Domcapitel in der Angelegenheit fürfahren lassen. Würde wegen des Geldes, das man erlegen sollte, ein weiterer Anzug gethan, so solle man sich dann hierüber des Fernern berathen. Jacob soll hierüber dem . . . ? . . . (unklares Wort) Bericht zukommen lassen.

A. A. Basel: Acten zwischen Stadt und Bischof Basel.

286.

Chur. 1553, 17. November.

Staatsarchiv Lucern: Acten Sargans-Werdenberg, Actenband No. 83. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Abschiede XII (resp. 8) No. III.

Abschied eines Beitags der III Bünde.

Vor den Rathsboten gemeiner III Bünde erscheint Christoph Tschudi, Schultheiß zu Sargans, im Namen des Martin Zukas, Landvogt zu Sargans, und fordert Antwort auf den Vortrag, den benannter Landvogt „vergängerer Tagen“ im Namen der VII Orte betreffend die Herrschaft Haldenstein gehalten habe. Es wird ihm erwidert, es befremde die von Bünden, daß die Eidgenossen in der Herrschaft Haldenstein die hohe Obrigkeit haben und deren Schirm- und Oberherren sein wollen und verlangen, daß Alles, was die Herrschaft angehe, vor sie oder ihre Gerichte gezogen werden solle. Diese Herrschaft liege in den Zielen und Landmarchen derer von Bünden; die Herren derselben seien mit ihren Unterthanen von Alters her gereiset, haben Lieb und Leid mit ihnen getheilt und bei ihnen Hülfe, Rath und Schutz gesucht; man bedauere daher den vom benannten Landvogt über die Güter dieser Herrschaft verhängten Arrest, und begehre freundlich dessen Aufhebung; wenn aber die Eidgenossen einige Gerechtigkeiten und Briefe zu zeigen haben, so wolle man diese anhören und gebührlige Antwort geben. Den Abschied siegelt die Stadt Chur.

Beim Abschied befinden sich zwei Beigaben, enthaltend mehr oder weniger weitläufige Notizen der historischen und rechtlichen Gründe, warum Haldenstein an die VII Orte gehöre, und der vermeintlichen Gegengründe der Bündner und derer Widerlegung. Der Verfasser ist unzweifelhaft Gilg Tschudi. Indessen tragen diese Beilagen weder Datum noch Unterschrift. Ebenso wenig ist ersichtlich, daß sie irgendwie bei der vorstehenden Verhandlung verworthen worden seien. Andererseits kehrt ihr Inhalt zum großen Theile mit Andern in Gestalt eines officiellen Vortrags von Gilg Tschudi beim Abschied vom 20. September 1554 wieder. Wir treten daher hier nicht näher auf den Inhalt dieser Materialien ein. Ebensovienig auf die hier ebenfalls beigefügte Copie des Kaufbriefs um Haldenstein vom 18. März 1494, die wohl nur als Belege für die in den benannten Materialien vorkommende Anführung dieses Kaufs dienen soll. Eine fernere Beigabe, die Bescheinigung des von Castion vom 13. August 1550 fand schon beim Abschied vom 11. August 1550 in der Note zu c ihre Verwerthung.

287.

Appenzell. 1553, vor 4. December.

Verhandlung zwischen Appenzell und St. Gallen Stadt (und Abt?) in Betreff des Zolls zu Constanz.

1553, 20. November. Der Rath zu St. Gallen beschließt, in Betreff des Zolls zu Constanz auf den nächsten Tag zu Baden eine Botschaft zu schicken und sich daselbst zu beklagen. Auch sollen die von Appenzell angegangen werden, diesfalls Beistand zu leisten. Es wird diesfalls als Bote nach Appenzell abgeordnet der Steuermeister Martin Hur, und da dieser krank geworden ist, Hauptmann Colibon (?) (Columban?) Alberberg.

Stadtbuch St. Gallen: Rathsbuch 1553, f. 92 verso.

1553, 4. December. Vor dem Rath zu St. Gallen berichtet Hauptmann „Coli: Alberberg“, wie er und der Lehenvogt, Hauptmann Schenk, in Betreff des Zolls zu Constanz zu Appenzell gewesen seien und Schenk, was ihm aufgetragen worden sei, angezeigt habe. Beim Nachtesten sei ihnen dann vom Landammann folgende Antwort geworden: Die von Appenzell hätten sich wegen des genannten Zolls noch nie beklagt; zudem seien sie mit andern Orten der Eidgenossenschaft verbunden, ohne deren Vorwissen sie nicht handeln können; wenn die Sache aber zu Tagen vorkomme, so wollen sie als treue Nachbarn ihr Bestes thun. Der Rath erkennt: Man wolle die Sache ein Ding und eine Antwort sein lassen; doch wenn „es ze fellen käme“ auf künftigen Tag, so wolle man die Angelegenheit den Eidgenossen vortragen. *Ibidem*, f. 102 verso.

288.

Freiburg. 1553, 12. December (Dienstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe P 2, f. 256. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiebe Band 19, f. 83.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiebe NN, S. 131. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiebe. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiebe.
Kantonsarchiv Basel: Abschiebe Band 25. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch No. 7. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiebe Band 32.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Hans Eicher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Ambrosius Imhof. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, alt-Landvogt. Schwyz. Georg Rebing, Landammann. Unterwalden. (Niklaus) Imfeld, Ritter, Landammann; (Arnold) Lussi, Landammann. Zug. Hans Burkard, von Baar. Glarus. (Kaspar) Fschudi, Seckelmeister. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans Studer, Schultheiß; Ulrich Nix; Martin Sefinger; Jost Freitag. Solothurn. Urs Suri, Schultheiß; Konrad Graf, alt-Schultheiß. Schaffhausen. J. Wilhelm von Fulach. Appenzell. Sebastian Törig. — Schreiber: Franz Gurmel, Stadtschreiber zu Freiburg. — R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, bei diesem Abschied.

a. Obschon dieser Tag meistentheils wegen der gemeinen Ansprecher des Grafen von Greyerz angesehen worden ist, so hat man doch den Abschied vom letzten Tage vorgenommen. Die Instructions in Betreff des ennet dem Gebirge befindlichen Geschützes lauten zwar verschieden, doch wird zuletzt als das Beste erfunden und beschloffen, dieses Geschütz zusammenzuführen und dann das leichte („ring“) vorab zu fassen. Man soll ausfindig machen, wo das Holz zum „Gseß“ am gelegentsten zu finden sei, und daß es in guter Zeit gefällt werde. Die von Lucern sollen sich dann schriftlich erkundigen, wie die Sache zum süglichsten angefangen werde und dann einen Sachverständigen mit einem von Uri hinsenden, welche eine Besichtigung vorzunehmen und den „Anschlag“ der Sache zu thun Gewalt haben sollen. Doch haben die von Solothurn die Angelegenheit in den Abschied genommen. **b.** 1. Die Verordnung, betreffend das Abstellen von Miet und Gaben bei den Jahrrechnungen ennet dem Gebirg wird genehmigt; doch soll dieselbe zu Vermeidung großen Nachredens zu Lauis und Luggarus nicht öffentlich ausgerufen, sondern es soll (nur) den dahin gehenden Boten in den Eid gegeben werden, Alle, die sich solcher Schankungen bedienen, in der Meinung dadurch ihr Recht gutzumachen, ohne Ansehen der Personen zu verzeigen. Die von Uri hätten zwar für besser gefunden, wenn die Sache zu Lauis und Luggarus veröffentlicht worden wäre. Der Bote von Schwyz hat die Angelegenheit in den Abschied genommen. 2. Da nebenbei für die Jahrrechnungen große Kosten auflaufen und verrechnet werden, wodurch das Einkommen der Orte sehr vermindert wird, so hat man des Weitern verabschiedet, daß die

Boten, bevor die Geschäfte der Jahrrechnung vollendet sind, weder nach Mailand noch anderswohin auf Kosten der Orte reiten sollen, sondern wenn sie das wollen, soll das nach der Jahrrechnung und auf ihre eigenen Kosten geschehen. Sie sollen auch sonst nicht mehreres ausgeben, als wie der uralte Brauch gewesen ist, wie man denn noch wohl weiß und schriftlich finden kann, wie die überflüssigen Ausgaben ihren Anfang genommen haben; auch sollen die Ausgaben von Stuck zu Stuck in den Abschieden gemeldet werden, wie, wem und warum etwas verausgabt worden sei; was die Boten weiter schenken oder ausrichten, das sollen sie aus eigenem Seckel bezahlen. 3. Dabei wird angezogen, es wäre ganz stattdich und gut, wenn die Miet, Gaben und Schankungen bei allen Tagleistungen, wie bei den Jahrrechnungen ennet dem Gebirg, abgestellt würden. Da man aber hierüber nicht besonders instruiert ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, weiter zu berathen, wie man solchen bösen Mißbräuchen abhelfen könne. **e.** Da der Bischof von Constanz noch keine Antwort gegeben hat, ob er die X Orte in Betreff der Herrlichkeit über den See mit Recht belangen oder von seiner Forderung abstehen wolle, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen.

d. Da auf die Vorgabe des Landvogts im Rheinthal, daß wegen Lachen und Marchen zwischen dieser Herrschaft und denen von Appenzell Span walte, Boten von Zürich und Glarus dahin gesprengt wurden, der Landvogt aber keinen Span zeigen konnte, so wird er um zehn Kronen gestraft, wiewohl er mehr verdient hätte, und wird ihm solches zugeschrieben. Der Bote von Appenzell aber hat sich dieser Strafe wegen nicht theilhaben wollen. **e.** Auf das Begehren des Abts von St. Moritzen, ihn und sein Gotteshaus in das Burgrecht aufzunehmen, welches die VII Orte mit Wallis haben, und ihm diesfalls einen besiegelten Schein zu geben, Alles zum Schutze des Gotteshauses, hat man ihm geschrieben, er solle vorerst mit dem Bischof, dem Hauptmann und den Landrätthen heimlich oder wie es ihm am füglichsten scheine, reden, damit Unwillen vermieden werde, und den VII Orten die Einwilligung der Genannten verschaffen, wodann zu hoffen sei, daß die Obern ihm mit freundlicher Antwort begegnen werden. Beinebens wird die Sache in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich des Weitern entschließen kann. **f.** Farel, der lutherische Prädicant zu Neuenburg, hat bei der Rechtfertigung eines andern Prädicanten, der unsern wahren Glauben angetastet hat, ausgesprochen, wie man diesen strafen könne, er habe nur die Wahrheit geredet. Bei der Frage, ob man ihn diesfalls belangen und ob man auch die Kosten einziehen wolle, die mit dem „andern“ aufgelaufen sind, hat man sich erinnert, daß dem Landvogt, dem Herrn von Prangin selig, geschrieben worden ist, er solle „in“ nach seinem Verdienen bestrafen, daß dieses aber noch nicht geschehen sei, indem der jetzige („dieser“) Landvogt geschrieben hat, er habe um den Handel nichts gewußt. Man hat nun mit dem betreffenden Landvogt, Hans Jacob von Bonstetten, ernstlich reden lassen, daß er den Farel hart und dem Landfrieden gemäß bestrafe und hierüber sofortige Antwort gebe. Uebrigens fällt die Sache in den Abschied zu berathen, was weiter zu thun wäre, wenn dem Verlangen nicht stattgethan würde.

g. Ascanius Marjus, Gesandter des Kaisers und des Gubernators von Mailand, erscheint und legt einen schriftlichen Vortrag ein, der auf folgende Artikel schließt: 1. Das auf dem letzten Tag gestellte Verlangen, der Kaiser wolle sich erklären, welche Lande er als in der Erbeinung begriffen betrachte, habe er dem Kaiser zugeschrieben und werde dessen Antwort mittheilen. 2. In Betreff der ehrverletzlichen Schmach- und Schmähtworte, „die im selbigen schryben durch in von kön. Mt. anwelten und amtslütten fürtragen zefind vermeldet“, (sei zu bemerken), daß er, der Gesandte, an jenem Tage weitergehenden Befehl gehabt hatte, nichts destoweniger aber sehr bescheiden vorgegangen sei, und über viele ungeschickte Handlungen und Worte, die sich die Regenten des Königs wider seinen Herrn haben zu Schulden kommen lassen, geschwiegen habe, „wie syn fürtrag wyter

uswyft". 3. Der Anstand zwischen den Erben des Hieronymus Moresin und dem von Clerici von Como erfordere nicht einen Entscheid, ob die Sache zu Mailand oder zu Lauis ausgesprochen werden solle. Nachdem zwischen den Parteien einige Urtheile zu Gunsten derer von Clerici erfolgt seien, haben die Parteien den Span einigen Ehlenpersonen übergeben und zwar mit Bewilligung des Castion, des Ehemannes einer der beiden Schwestern Moresin, „so somlichs den bürgen, so der Moresin selig geben hett, gerechten“. In Folge dieser Uebergabe sei der Spruch erfolgt und die Sache ausgemacht worden; Castion habe dem Clerici einige Güter versetzt und zahle einen jährlichen Zins. Es habe also Castion die Schuld so gut wie bezahlt und die Bürgschaft des Moresin, die er zu vertreten versprochen hatte, gelöst. Die Clerici haben daher mit den Erben des Moresin nichts mehr zu thun, sondern mit dem Castion, der ein Mailänder sei. In Betreff der verfallenen Zinsen, die der Castion schuldet, sei durch den Senat von Mailand die Sache zum guten Theil den Boten auf der Jahrrechnung zu Lauis zugeschrieben worden, wie die Angelegenheit zwischen Castion und Clerici durch Urtheil ausgesprochen worden sei. Die Clerici haben daher nicht nöthig, weiters mit den Erben Moresin zu rechten; wenn aber diese etwas gegenüber jenen anzusprechen beglauben, so mögen sie das Recht in Mailand suchen, gemäß der Capitel, „dann dise vorgemelte sach und rechtsübung ist usgemacht vor und ee die jungsten capitel zwischen den Eidgnossen und dem herzogthum Mailand usgriecht sig worden“. 4. Ueber die Klage derer von Lauis, daß die Zoller von Mailand auf dem Färifer-Markt den Zoll haben beziehen wollen, was wider die Capitel sei, habe die Obrigkeit zu Mailand die obersten Zoller verhört; diese behaupten, gegen den Unterthanen der Eidgenossen die Capitulation vollständig gehalten und solches allen Amtsleuten befohlen zu haben. Obwohl einige Angehörige der Eidgenossen keine Bescheinigung von der Obrigkeit vorgewiesen haben, daß sie Eidgenossen seien, so habe man sie nichtsdestoweniger auf ihre diesfällige Angabe hin mit ihrem Vieh und anderer Waare ungehindert auf den Färifer-Markt fahren lassen. Einzig, um Betrug zu vermeiden, habe man von denjenigen, die keinen Schein hatten, daß sie Eidgenossen seien, eine schlechte Trostung abgenommen, die liegen bleibe, bis die betreffenden Scheine beigebracht sind. Dabei werden von den Unterthanen der Eidgenossen unter dem Scheine der Freiheit der Capitel einige Mißbräuche geübt, so zwar, daß sich Einige vor den Zollern nicht zeigen, und auch fremde Leute, die die Eidgenossen nicht angehen, mitführen und so dem Zoll namhaftes entziehen. 5. In dem Schreiben, welches lezthin von Baden aus an die III Bünde ergangen sei, heiße es, er habe auf dem benannten Tag bewilligt, die Capitel mit den III Bünden gleichförmig wie mit den andern Eidgenossen abzuschließen. Dieses habe er nicht gethan, wie das sein im verfloffenen September gehaltener Vortrag und die darauf erfolgte Antwort der Eidgenossen zeigen; er habe nur das Schreiben des Kaisers erläutert, wie derselbe den Eidgenossen ein Gefallen erweisen wolle und daher den Angelus Ritius abgeordnet habe, mit denen in Bünden eine Freundschaft und Capitulation mit „zimlichen anschlegen“ zu beschließen. Er bitte daher denen in Bünden zu schreiben, wie die Sache sich verhalte, und ihm zu seiner Entschuldigung eine diesfällige Copie zu geben. Dabei möge man die in den III Bünden und ebenso auch die Walliser ernstlich ermahnen, bei Aufrihtung der Capitel sich ziemlich finden zu lassen und billige Artikel anzunehmen. Dem Gesandten wird Folgendes geantwortet: 1. Man erwarte die Erläuterung des Kaisers in Betreff der Erbeinung. 2. Die Schmachworte, „deren er sich zum theil Frantreich in einem Frieden und die meisten Orte in einer Vereining stehen, so werden die Orte diese Tractate halten, sofern sie auch an ihnen gehalten werden. Wollen der Kaiser und der König in Betreff der angeführten Worte das Recht brauchen, so mögen sie es thun, wo es sich gebührt. 3. Den Span der Erben Moresin

mit den Clerici von Como habe man noch in frischem Gedächtniß wie er vorgetragen und verabschiedet worden sei, und lasse es hiebei verbleiben, in der Meinung, daß mit den Anwälten des Kaisers ernstlich geredet werden solle, daß dem vom letzten Tage ausgegangenen Schreiben Genüge geleistet werde; der Gubernator soll den von Clerici vermögen, mit den Erben Moresin das Recht zu Lauis zu gebrauchen, wo es sich gebühre, oder aber soll er dem Vogt Troger gemäß der Capitel zu Recht stehen („gemelten vogt Troger des rechtens gestendig sye“); man verlange hierüber beförderliche Antwort. Der Bote von Lucern giebt seine Zustimmung hiezu nicht, sondern nimmt die Sache in den Abschied, weil seine Obern die Verantwortung des Gesandten des Kaisers nicht gehört haben. 4. Die Vertheidigung des Gesandten gegenüber den Klagen derer von Lauis und Luggarus nimmt man in den Abschied und giebt hievon den Amtsleuten von Lauis und Luggarus Kenntniß, mit dem Befehl, den Capiteln genau nachzukommen; die Bögte sollen diejenigen, welche Betrug üben, bestrafen. 5. Die Beschwerde des Gesandten über das Schreiben an die III Bünde nimmt man, da man nicht gründlich weiß, was er zu Baden vorgetragen und was man den Bündnern geschrieben hat, in den Abschied, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Inzwischen soll man (zu) Zürich und Baden suchen, was der betreffende Vortrag des Gesandten enthalte und was man den Bundesgenossen von den III Bünden geschrieben habe. **h.** Es erscheinen der Herr von Chateau Rolleau (!), Gubernator, und der Tresorier Bonnet von Salins, als Gesandte der ganzen Graffschaft Burgund, und legen einen schriftlichen Vortrag ein, betreffend die Hülfe, Schutz und Schirm, die sie in der Erbeinung enthalten glauben oder aufzurichten begehren und verlangen Antwort auf ihren diesfalls auf der Jahrrechnung zu Baden gehaltenen Vortrag. Von ihrer Eingabe wird jedem Boten eine Copie mitgetheilt. Den burgundischen Gesandten wird geantwortet, man entschuldige das Ausbleiben ihrer Botschaft auf dem letzten Tag zu Baden und verdanke ihr freundliches Erbieten. Alles was die Erbeinung enthalte, wolle man treulich beobachten; übrigenz nehme man den Handel in den Abschied, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **i.** Konrad Gerig von Uri bittet, ihn in Betreff des an Bollonin de Drello zu Luggarus begangenen Todtschlages zu liberiren, und ihm zu gestatten, in der Herrschaft Luggarus ein- und auszugehen; er habe sich gemäß guter Bescheinigungen mit allen Freunden des Getödteten vertragen. Die Sache wird in den Abschied genommen und dem Vogt von Luggarus geschrieben, er solle sich über die Angelegenheit genau erkundigen und auf dem nächsten Tag Bericht erstatten. **k.** Der Gesandte von Zürich eröffnet instructionsgemäß, es kommen allerlei Lothringer-Dicke in die Eidgenossenschaft, und gewisse („etlich“) Bierer und Doppler seien zu Zürich in Stadt und Landschaft dermaßen in den Brauch gekommen, daß man einige „ufzelegen“ sich veranlaßt fand. Nachdem nun diese an der Prob und Werthschaft gering und minder gültig befunden worden seien, wolle Zürich jedes Ort aufmerksam machen, das Münzen selbst an die Hand zu nehmen oder die münzenden Personen so zu übermachen, daß gute Münze, wie vor alten Zeiten, gemacht werde; andernfalls würde Zürich mit Ab- oder Berrufen der geringen Münze sich behelfen; man wolle sein diesfälliges Anbringen nicht übel nehmen. Fällt in den Abschied. **l.** Die Boten wissen ihren Herren anzuzeigen, wie die von Bern Einige haben richten lassen, die keine kleine Anzahl böser Buben und Mörder angegeben haben. Von dem diesfälligen Vergicht der Gerichteten hat jeder Bote eine Copie in den Abschied genommen, damit in jedem Ort auf die Angegebenen Acht bestellt werde. **m.** Abermals erscheint Ascanius Marjus und bemerkt, er habe verstanden, daß man seine Beschwerde in Betreff des Schreibens an die von Bünden in den Abschied genommen habe, um sich über seinen Vortrag zu erkundigen. Dieser Verzug sei nun für ihn zu lange, es sei ihm viel daran gelegen; wenn man den Bündnern nicht schreiben wolle, so bitte er wenigstens um einen

beglaubigten Schein in Betreff seines Vortrages. Man schreibt nun dem Landschreiber Kaspar Bodmer, er solle diesen Vortrag hervorsuchen und dem Gesandten eine vollständige Abschrift, mit dem Siegel des Landvogts von Baden versehen, zustellen. **n.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Bassfontaine, vermeldet des Königs Gruß und überreicht einen kurzen schriftlichen Vortrag, der diesem Abschied am Schlusse angehängt ist. Er berichtet daneben, wie des Königs Sachen in der Picardie, Piemont und in Corsica gut stehen; wie namentlich Don Fernand Gonzaga, Gubernator zu Mailand, sein Lager in Piemont abgebrochen habe und zum Theil heimziehe, zum Theil (die Kriegersleute) in Zufüge (verlege); ein glaubwürdiger Kriegermann habe ihm gesagt, er habe dreißig bis vierzig Dörfer des Prinzen von Piemont verbrennen lassen; wenn der König solches vergelten sollte, so möge man ihn für entschuldigt halten, weil er nicht der Anfänger sei; den Eidgenossen verdanke er den ihm stets bewiesenen guten Willen. Man antwortet ihm, es sei Alles mit gutem Willen geschehen. In Betreff der Forderung der Burgunder werde man nichts Anderes thun, als was dem Frieden, der Vereinigung und der Billigkeit gemäß sei; übrigens nehme man seinen Vortrag in den Abschied. **o.** Betreffend Heinrich Rychemuth und einen Andern, genannt Altmann, wird wiederholt angezogen, wie sie viele der Unrigen aufwiegeln und mit allerlei Practiken umgehen. Es soll nun jedes Ort verschaffen, daß nicht nur diese, sondern alle Aufwiegler, die von ihnen bestellt sind, gefangen genommen und nach Verdienen bestraft werden. **p.** Abermals versucht man den Span zwischen Zürich und Schaffhausen wegen der Rheinbrücke gütlich beizulegen. Nachdem man die Instruction jeder Partei in Abwesenheit der andern geprüft hat, haben sich dieselben als ungleich gezeigt. Man giebt ihnen daher die Angelegenheit nochmals in den Abschied, mit der freundlichen Bitte, die Zeitläufe zu betrachten und zur Erhaltung eidgenössischer Liebe einander, jedes Ort dem andern, um etwas zu weichen und den übrigen Orten den Handel zur Vermittlung anzuvertrauen und hierüber auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **q.** In Betreff des Anstandes zwischen Basel und Solothurn wegen des Zolls zu Dornach und bei Ingelisluf bemerken die Boten von Solothurn, ihre Obern haben den letzten Abschied, weil er ihnen spät gekommen sei und sie sonst keine Versammlung gehabt haben, nicht berathen können, um auf heute mit einer Antwort verfaßt zu sein; man möge dieses nicht verübeln, auf dem nächsten Tag werden sie ihren Bescheid eröffnen, glauben aber, die von Basel werden von ihrer Klage zurücktreten und die von Solothurn bei ihrem alten Posses des fraglichen Zolls und bei den Märchen, die sie theils erkauft und mit dem Schwert erhalten haben, bleiben lassen. Der Gesandte von Basel eröffnet, man werde sich dessen erinnern, was er zu Tagen über die Entstehung des Spans vorgetragen habe, wie nämlich die von Solothurn denen von Bierer zu schlagen; wer sich hierüber beschweren wollte und dieses verhindern zu können glaube, dem wollen sie rechtlich Red und Antwort geben. Darüber haben die von Basel, die bisher kein Holz, außer dem Brennholz, verzollt haben, sich bei denen von Solothurn verwendet, sie den Bünden gemäß beim alten Posses zu belassen, was aber ohne Erfolg geblieben sei, vielmehr sei, und zwar erst vor zwei Jahren, die osterwähnte Kette angebracht worden. Der Bote habe daher Auftrag, die Eidgenossen zu ermahnen, die von Solothurn vermögen zu wollen, von dieser Neuerung abzustehen, wodann man ihnen, wenn sie ein Recht zu haben beglauben, gemäß den Bünden zu Recht stehen oder auch freundlich in der Sache handeln lassen wolle. Die Boten von Solothurn, die man hiez zu bestimmen wollte, verbleiben gänzlich bei ihrem Auftrag; und da sie für diesen Tag auf keine weitere Antwort instruiert sind, so hat man ihnen die Sache wieder in den Abschied gegeben, ihre Obern zu vermögen, die Steigerung des Zolls und die Kette bis auf den nächsten

Tag stillzustellen. Inzwischen soll nichts Unfreundliches vorgenommen werden und dann sollen beide Theile auf dem nächsten Tag mit ihren Gewahrhamen versehen erscheinen und Vollmacht besitzen, den Span gütlich zu vertragen zu lassen oder sofort rechtlich Red und Antwort zu geben. **r.** Der Landvogt von Neuenburg, Hans Jacob von Bonstetten, und Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß zu Bern, beschwerten sich über den Brief, den die von Basel insbesondere und dann die Boten der XII Orte ab dem Tag zu Baden dem Landvogt von Neuenburg auf das Anhalten der Favre von Corcelles in der Herrschaft Neuenburg überschiedt haben, betreffend den vermeinten Freibrief, den die Favre von einem Prior von Corcelles erlangt haben und den auf ihre Bitte Landvogt Hiltprand von Basel, der damals im Namen der XII Orte Landvogt zu Neuenburg war, besiegelt hat. Zufolge der Kastenvogtei, des Schirms und der Fundation, die der Herr von Wattenwyl auf dem Priorat Corcelles habe, glauben von Wattenwyl und Bonstetten, sei die Ertheilung eines solchen Freibriefes unberechtigt geschehen, wie das mit guten Briefen nachgewiesen werden könne. Man hat auch Favres eingelegte Briefe und was beide Parteien mündlich angebracht, verhört. Da nun aber die Eidgenossen die Grafschaft nicht mehr besitzen und die Parteien sich vor ihnen in kein Recht einlassen wollen, so hat man sie dahin gewiesen, wohin die Rechtfertigung gehört, „wo sach ist, daß sy den erlangten urtheilen nit geleben wollen“. Indessen findet man die Sache so: der Landvogt Hiltprand habe den Freiungsbrief nur zu einem Zeugniß dessen, was der Prior mit den Favre in Weisheit des Vogts Baillob gemacht hat, ausgestellt, wofür der Landvogt wohl berechtigt war, nicht aber, daß der Landvogt die Favre gefreit habe, weßhalb diese Befieglung weder dem Landvogt, noch seinen Erben an der Ehre nachtheilig wäre. Das will man beiden Theilen, namentlich den Favre, bemerken, damit sie gütlich mit den genannten ihren Herren übereinkommen; dabei bittet man den von Wattenwyl, er wolle jene auch gnädig „erhalten“ und die Kosten nachlassen. Der Gesandte von Uri hat hierzu nichts reden noch rathen wollen. **s.** Der Landschreiber Röll von Uri schreibt den VII Orten, er habe das letzte von Baden erhaltene Schreiben dem Rath und dem mehreren Theil der Regenten zu Suggarus, die er zusammenberufen habe, mitgetheilt. Diese haben einhellig geantwortet, sie seien des Willens, bei dem wahren alten Glauben zu bleiben, wofür sie ihm eine Bescheinigung gegeben haben, von welcher eine deutsche Copie zu Lucern liegt. Hierbei läßt man die Sache bewendet sein. Da der Landschreiber aber heinebens anzeigt, es wäre gut, um Unrath zu vermeiden, wenn den Prädicanten, die in der Fasten dahin (zu?) kommen (pflegen?), zu predigen, dieses untersagt und den Priestern geboten würde, sich priesterlich zu bekleiden, nicht wie sie es sonst gewohnt sind, so hat man ihm wieder geschrieben, ihm seinen Fleiß verdankt und ihn ermahnt, für und für das Beste zu thun; den Consuln und Regenten soll er sagen, sie sollen sich mit der Prädicator des Erzpriesters allzeit begnügen; der Erzpriester soll auch in der Fasten predigen; vermöge er das nicht zu thun, so sollen sie sich an den Provincial wenden, daß er ihnen einen Gelehrten schicke, der in Uebereinstimmung mit unserm Glauben und nicht nach dem Gefallen der Gemeinde predige; zu diesem Ende wird dem Schreiber eine Empfehlung an den Provincial gegeben; daneben soll er mit den Priestern reden, daß sie sich ihrem Amte gemäß und ehrlich bekleiden. **t.** Ungefähr zu Anfang des Tages erschienen vor den Boten der XIII Orte der Protonotar von Greyerz und der Vogt Jörg von Corbers und baten zu entschuldigen, daß der Graf von Greyerz auf dem letzten Tag selbst nicht erschienen sei; er sei hieran durch die Werbung nach einer Frau verhindert gewesen; auf den Samstag aber werde er zuverlässig eintreffen und mit seinen Gelten abmachen, daß sie zufrieden sein werden. Als man dieses den gemeinen Gelten anzeigen ließ, erklärten sie, die Ankunft des Grafen erwarten zu wollen, weßhalb man dem Protonotar sagen ließ, er solle dem Grafen beförderlich und ernstlich schreiben, daß er gemäß

Versprechen eintreffe, was jener versprach. Als aber der Graf auf den betreffenden Tag zum Leidwesen der Boten nicht anlangte, hat man solches dem Protonotar und dem Vogt zu Greyerz gemeldet, damit sie ihn allfällig erfragen lassen. Der Protonotar erwiederte, er habe ihm auf Verlangen der Eidgenossen geschrieben, wisse aber nicht wo er sei; bloß habe ihm des Grafen Hofmeister von Erlens gesagt, er sei zwischen Dijon und Dole in einem Schlosse bei der Frau, die er ehelichen wolle, genannt Frau von Alegre; dasselbe bestätigte der Vogt von Greyerz, und der Herr von Villarzel fügte bei, des Grafen Kellermeister habe ihm mitgetheilt, der Graf sei im Schlosse de Jassens zwischen Dole und Dijon bei der benannten Frau. Die Boten wissen, was man dann dem Protonotar in Betreff seiner Angaben und des Schreibens nach Zürich, das nicht vollständig in Erfüllung gegangen ist, bemerkt hat. Da man solcher Art über die Ankunft des Grafen nichts Bestimmtes erfahren konnte, so hat man gemeine Gelten vorgenommen, die nun Folgendes vortragen: Ungeachtet an verschiedenen Tagleistungen die Angelegenheit betreffend die Schulden des Grafen zur Verhandlung gekommen sei, sei dennoch die Sache durch die listigen Ausflüchte des Grafen nur aufgezogen worden. Damit die Ansprecher nun befriedigt werden, haben sie folgende Vorschläge entworfen, doch allen Orten und jedermann an Burgrechten, Bündnissen, Briefen und Siegeln und den Landleuten an ihren Freiheiten unbeschadet und unter bester Verdankung der bisher von den Eidgenossen in dieser Sache verwendeten Mühe: Wenn der Graf die schuldigen Hauptsummen, Zinsen und Kosten nicht haar ausrichte, so soll er ihnen gemeinschaftlich kraft ihrer Briefe seine in der Eidgenossenschaft gelegenen Herrschaften mit allen hohen und niedern Gerichten, Rechten, Herrlichkeiten und aller Zugehör mit rechtlichem Urtheil zusprechen und zustellen. Wenn dann sie untereinander sich nicht gütlich auseinandersetzen könnten, so wollen sie an das Urtheil der Eidgenossen kommen; den Umstand, daß die von Freiburg die Herrschaft Corbers rechtlich und mit des Grafen gutem Wissen und Willen an sich gebracht haben, wollen gemeine Ansprecher dermalen dahingestellt sein lassen, doch in der Meinung, daß auch die von Freiburg („sy“) gegen jedermann (erforderlichen Falls) vor den Eidgenossen zu Recht stehen. Da die von Bern das Schloß Dron ohne rechtliche Verhandlung, sondern mit Gewalt an sich gebracht haben, so bitten die Ansprecher die von Bern, von dieser Besatzung abzuziehen und genanntes Schloß und Herrschaft gütlich den Ansprechern zu lassen; andernfalls bitte man die Eidgenossen, die von Bern hiezu zu vermögen, wodann die Ansprecher denen von Bern und jedem, der Ansprüche auf die Herrschaft Dron oder andere Herrschaften des Grafen zu haben glaube, gemäß den Bündnen und dem Landsfrieden zu Recht stehen wollen. In Betreff jener Ansprecher, die hiebei nicht mitgewirkt haben, damit dieselben nicht eigenmächtig auf des Grafen Herrschaften greifen, bitte man zu verschaffen, daß dieselben ebenfalls vor den Eidgenossen Recht geben und Recht nehmen. Sollte auf diesem Tage nichts Endschlüssliches zustandekommen, sondern ein weiterer eidgenössischer Tag hiesfür angesetzt werden, so soll inzwischen niemand, wer er sei, mit Gewalt etwas vornehmen oder sonst Kosten aufreiben, sondern Alles unverändert stehen bleiben. Und damit die Sache an ein Ziel komme, bitten sie, ihnen Richter auf Kosten der Ansprecher zu bestimmen. Der Graf soll von nun an keine Gewalt haben, etwas zu verkaufen oder zu verändern. Nach diesem Vortrag und während den Verhandlungen dieses Tages langte ein Schreiben des Grafen ein, er werde am Dienstag eintreffen, wodann er auch persönlich erschienen ist. Er entschuldigt bei gemeinen Ansprechern sein Ausbleiben mit der Bewerbung um die Frau von Mioland, die er nun auch geheirathet habe. Nachdem ihm dann der Vortrag der Ansprecher zur Kenntniß gebracht worden war, antwortet er schriftlich Folgendes: Er habe sich über die Angelegenheit mit den Anwälten des Königs von Frankreich und andern guten Freunden berathen. Er verlange die Ansprecher zu befriedigen und ihm seien

hiefür durch Gottes Güte Hülfe und Mittel geworden, wodurch seine Kraft verstärkt und gebessert worden sei. Er bitte, ihm ein ziemliches und mäßiges Ziel zu vergönnen, daß er seinen Zusagen um so eher statthun könne; in diesem Ziel wolle er seinen Selten alle verfallenen Zinsen sammt Kosten ausrichten; er habe seinem Weib und dem andern Hausvolf, da er selbst hieran durch seine Anherkunft verhindert gewesen sei, befohlen, alles erreichbare Geld zusammenzubringen. Er bitte die Eidgenossen, seiner Widerpart, den Selten, nicht in Allem zu entsprechen, damit ein so altes ehrliches Haus, das der Eidgenossenschaft stets zur Wohlfahrt und zu Dienst gereicht habe und noch gereichen werde, nicht durch so schnelles Vorgehen verderbt werde. Um sich zu überzeugen, daß des Grafen Vorgeben auf Grund beruhen, mögen die Eidgenossen einen Sendboten ernennen, der auf Kosten des Grafen mit ihm oder einem Andern, den er als Gesellschafter bezeichnen werde, nach Frankreich reite, wo des Grafen Frau sich befinde; werde dann die Sache anders befunden, als er geschildert habe, so wolle er an Leib und Gut Alles leiden, was die Eidgenossen diesfalls sprechen werden. Da es heiße, die Selten seien erbötig, ihm, wo es ohne ihren Schaden geschehen könne, zu dienen, so bitte er freundlich, dieses zu thun; sie werden auch in Kurzem erfahren, daß sie an ihm nichts verlieren müssen. Nachdem die Selten dieses vernommen haben, verweigern sie, dem Grafen ein Ziel zu bewilligen und verlangen, daß laut frühern Abschieden und ihrem Vortrag Richter gesetzt werden, die einen baldigen Rechtstag bestimmen. Die Instructionen der Boten selbst sind ungleich. Nach vielfacher Verhandlung hat man dann die Parteien zur Annahme des folgenden Anlasses vermocht: Der Graf verspricht für sich und die Seinen und Alle, die sich mit seiner Angelegenheit behelligen wollen, bei seinem Eid, Ehre und Treuen, den Selten innert vier Monaten vom Datum dieses besiegelten Anlasses an an Orten und Enden, wie die Briefe es melden, in seinen eigenen Kosten alle verfallenen Zinsen und die ihrer wegen aufgelaufenen gebührenden Kosten zu entrichten, und inzwischen seine Freiheiten, Briefe, Erkenntnisse, Rädcl, Urbare und andere Gewahrnahmen, auch liegende und fahrende Güter in keiner Weise zu veräußern oder zu verändern; würde es gleichwohl geschehen, so soll eine solche Handlung kraftlos und nichtig sein. Sollte innert den benannten vier Monaten die verheißene Bezahlung von Zinsen und Kosten nicht erfolgen, so sollen sich von Stund an die hiernach bezeichneten Richter nebst dem Obmann und den Parteien nach Freiburg verfügen und auf Anrufen der Ansprecher rechtlich wider den Grafen und die in seinen Obrigkeiten gelegenen Lande und Güter procediren und nach Brief und Siegel richten. Was sie hierbei gütlich oder rechtlich verhandeln, dem soll der Graf ohne Widerspruch oder Appellation sofort nachkommen. Inzwischen sollen auch die Selten gegenüber dem Grafen oder seinen Bürgen mit der Forderung der Zinse und Kosten und „uf“ Leistung gänzlich stillestehen. Als Richter sind gewählt worden: von den gemeinen Ansprechern Georg Keding, Landammann zu Schwyz, und Urs Sury, Schultheiß zu Solothurn, von dem Graf Gilg Tschudi, Landvogt, von Glarus, und Alexander Peyer, Burgermeister zu Schaffhausen; als Obmann haben die Parteien einhellig Amandus von Niederhofen, Landammann zu Uri, bestimmt; auch der Ort der Verhandlung ist von den Parteien festgesetzt worden. Die Orte, aus denen die Richter und der Obmann bezeichnet worden sind, werden von den übrigen Orten dringend gebeten, die Betreffenden zur Uebernahme der Sache gütlich zu vermögen. — Zu Anfang des Tages sind Gesandte der Untertanen von Greyerz, Montsalvens und Corbers, die in der Bürgschaft der 24,000 Kronen verbunden sind, erschienen und haben angezeigt, wie sie auf das Gesuch des Grafen die Bürgschaft eingegangen haben; sie bitten, sie für empfohlen zu halten, sie wollen sich als willige Diener der Eidgenossen erzeigen. Man verdankt ihnen dieses und läßt im Uebrigen die Sache auf sich beruhen. — Ebenso erscheinen Franz Katela (Castella?) und einige Andere im Namen ihrer Mithaften, deren

bei hundert und dreiunddreißig seien, und eröffnen, sie haben sich fort und fort geweigert, mit der Bürgschaft der 24,000 Kronen, in welcher die Andern verbunden seien, etwas zu thun zu haben. Obwohl sie der Siegel wie die Andern „groß“ seien und in den Hauptbriefen Reiche, Arme, Edle, Unedle, Junge und Alte genannt werden, haben sie doch stets protestirt; das ergebe sich aus den Briefen, die ihnen der Graf und sein Bruder selig, der Herr von Aubonne, unter ihren Siegeln gegeben haben; sie bitten daher, sie diesfalls ledig zu sprechen und sie für empfohlen zu halten. — Gesandte von Saanen zeigen an, sie vernehmen, wie der Graf von Greyerz hausgehalten habe und in große Schulden gerathen sei. Damit jedermann wisse, in welcher Pflicht sie zu ihm stehen, so wollen sie eröffnen, daß ihre Altvordern sich von ihren Herren, den Grafen, gänzlich gefreit haben bis an das Malefiz, wie ihr Freiungsbrief und Kauf klar laute. Wenn nun die Güter des Grafen in andere Hände fallen sollten, so verlangen sie, sie bei ihren erlangten Freiheiten bleiben zu lassen, oder sie auch in Betreff des Malefiz zu befreien. Man läßt das bis auf weitem Bescheid in seinem Werth verbleiben. **ii.** Nachdem der Anstand zwischen Bern, Freiburg und Solothurn und den VII Orten in Betreff der Thurgauer Angelegenheiten wieder vorgebracht wurde, verlangen die VII Orte von den drei Städten Bescheid, ob sie ihre Forderungen gütlich fallen lassen oder sich mit derjenigen Antwort begnügen wollen, welche die VII Orte nach Eröffnung der von den unparteiischen Orten vorgeschlagenen Mittel gegeben haben. Die Boten der drei Städte erwidern, ihre Obern hätten geglaubt, die VII Orte lassen; da aber dieses nicht der Fall sei, so können sie ihre Gerechtigkeit im Thurgau ohne Recht nicht fallen lassen. Gemäß frühern Abschiedes verlangen nun die VII Orte vorab die Kosten (vom Reisstrafenhandel), die sie auf 345 Kronen berechnen und jedem Ort hierüber eine Copie zustellen. Dabei aber suchen die unparteiischen Orte neuerdings zu vermitteln, sollte aber das Recht angewendet werden, so möge daselbe beförderlich und freundlich geübt werden. Nach mancherlei Unterredungen hat man dann Folgendes bestimmt: Zürich verordne den Redner, Lucern und Uri die Richter, und die übrigen Orte die Kläger und Rathgeber auf Seite der VII Orte; auf Seite der drei Städte giebt Bern den Kläger und Rathgeber, Freiburg und Solothurn die Richter und Rathgeber. Zu einem gemeinen Schreiber wird Heinrich Falkner, Stadtschreiber zu Basel, als Schreiber der VII Orte der Landschreiber zu Frauensfeld, und für die drei Städte Niklaus Zurkinden von Bern bestimmt; als Tag der Verhandlung wird der Sonntag „nach Quasimodo acht tag vor Ostern“ (wohl: der Sonntag Quasimodo, acht Tag nach Ostern, 1. April; s. Abschied vom 19. Februar 1554) zu Baden zu erscheinen festgesetzt, den Bünden der X Orte unbeschadet. **v.** Bern und Lucern werden freundlich gebeten, ihren Span wegen einiger Marchen den übrigen Orten zur gütlichen Schlichtung, mit allfälliger Abfendung von Boten an Ort und Stelle anzuvertrauen. Die Gesandten der genannten Orte wollen sich hierauf nicht einlassen, nehmen indessen auf Verlangen die Sache in den Abschied. **w.** Da wieder vorgebracht wird, wie die Priester zu Luggarus unordentlich leben und sich ärgerlich bekleiden, so wird dem Landvogt geschrieben, daß er diesem Uebelstand abhelfe und die Ungehorsamen mit Gefangenschaft bestrafe. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen aber hierin nicht begriffen sein. **x.** Es wird der Anstand zwischen den VII Orten und den Bundesgenossen von den III Bünden, betreffend die Herrschaft Galbenstein, angezogen, und dabei das Schreiben des Bogts zu Sargans, Jacob Zukäs von Schwyz, verlesen und ebenso der Abschied derer in Bünden vom letzten Tag zu Chur, der als Antwort auf die Forderung des genannten Bogtes eingelangt ist. Da nun auf dem letzten Tag zu Baden diesfalls Einiges verhandelt worden ist, so will man die Sache bis zum nächsten Tag zu Baden ruhen lassen. Inzwischen sollen die

von Zürich, denen allein die Sache in den Abschied gegeben worden ist, alle Verhandlung, nebst den bezüglichen Gewahrsamen, die beim Landschreiber zu Baden liegen mögen, zu ihren Händen bringen und hievon jedem Ort Copien mittheilen, damit man sich weiter in der Sache ansehen kann.

Y. Die Boten von Basel mögen gedenken („sind ingedenk“), wie der Bote von Zug ihre Herren bitte, denen von Baar in ihr Rathhaus ein Fenster zu schenken.

Z. Besondere Verhandlung der Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Auf dem frühern Tag zu Baden haben sich die Gesandten der vier Städte in Betreff der Luggarnejer, die sich hinter ihnen und denen von Glarus mit den VII Orten der Religion wegen verschrieben haben, mit Bezug auf ihre Instructionen nicht vergleichen können, was ihrerseits in dieser Sache zu thun sei, sondern haben sich voraus um eine Copie der benannten Verschreibung und dessen, was die VII Orte ihnen „daruf“ geschrieben haben, umsehen lassen, um desto stattlicher vorgehen zu können. Da nun jedem Ort glaubhafte Abschriften zugekommen sind und verabschiedet worden ist, daß man auf diesen Tag verfaßt sei, mit Vollmacht in der Sache zu verhandeln, so eröffnen die Boten ihre Instructionen. Man ist einhellig, bei dieser Angelegenheit nicht zu schweigen, sondern die diesfälligen Beschwerden der Städte den VII Orten zu Tagen vorzulegen, und zwar hat man auf Gefallen der Obern verabredet, es soll das in folgender Weise geschehen. Auf dem nächsten Tage, auf welchem die Boten der XIII Orte zusammenkommen, sollen die Gesandten der vier Städte vortragen: Man habe vernommen, die von Luggarus haben sich den VII Orten gegenüber verschrieben und verbunden, sich in Betreff des Glaubens zu halten wie es in den Städten und Ländern der VII Orte der Gebrauch sei, und hierauf bei ihren Ehren und Treuen gelobt und versprochen, jetzt und in der Folge hierbei zu verbleiben; sollte jemand hiergegen handeln, so sollen solche bestraft werden, wie die VII Orte die Uebertreter ihrer Religion auch bestrafen. Den Obern der vier Städte mißfalle dieses, daß die VII Orte hinterrücks und ohne Wissen und Willen jener in den gemeinen Herrschaften solche Eingriffe zu Abbruch der Rechte der Städte gethan haben, was sich in der Folge wiederholen möchte, was aus folgenden bereits stattgehabten Vorgängen ersichtlich sei: 1. Gemäß des letzten Abschieds zu Luggarus habe der Landvogt daselbst auf Befehl der VII Orte eine gute Zeit vor der Jahrrechnung hinterrücks der vier Städte Einige des Landes verweisen müssen. 2. Auf der gleichen Jahrrechnung haben die Boten der VII Orte den Vertriebenen ihre Weiber und Kinder nachgeschickt. 3. Ebenso sei Einigen, die ihre Kinder zu Misoy in die Schule gethan haben, geboten worden, dieselben zurückzunehmen, und nicht minder habe man befohlen, alle lutherischen Bücher dem Landvogt zu überliefern; Alles innert bestimmter Zeit, bei schwerer Strafe Leibs und Guts. 4. Nach der Jahrrechnung haben die VII Orte auf einem Tag zu Baden ohne Wissen der Gesandten der Städte drohend denen von Luggarus geschrieben, wie sie wider Brief und Siegel gehandelt, Ehre und Zusage gebrochen haben; bei weiterm Verharren hierbei wären die VII Orte genöthigt, Boten hineinzuschicken und dergleichen Strafen zu verhängen, daß sie ihr Unrecht erkennen und fernerhin gehorsam seien. Das Alles sei in Kraft der erwähnten Verschreibung geschehen und gereiche aber zum Abbruch der Obrigkeit und Herrlichkeit der vier Städte in diesen Landen, die sie mit dem Schwert und großen Kosten erobern und behalten geholfen haben. Man bitte und verlange daher, die VII Orte wollen von diesem einseitigen Vorgehen zurücktreten und die Regierung und Verwaltung daselbst gleich und gemein sein lassen. Die vier Städte ihrerseits werden dieses mit freundlichem Dank und zu Gefallen aufnehmen, den VII Orten alle Freundschaft beweisen und sie nicht minder bei denjenigen Rechten, welche sie haben, schützen und schirmen. Die Boten sollen hierüber eine freundliche Antwort begehren. Diese Antwort soll man dann erwarten und je nachdem sie erfolgt, soll von

den Boten der vier Städte ferner über die Sache berathen werden. Wenn die Obern der Gesandten an diesem Vorschlag etwas zu verbessern wissen, so steht ihnen das anheim. Auf dem nächsten gemeineidgenössischen Tag sollen die Boten der vier Orte mit Vollmacht erscheinen und im Sinne dieses Rathschlages das Anbringen vor den VII Orten vollführen. Was der Bote von Glarus, als ihm die Angelegenheit vorgehalten wurde, für Bescheid gegeben hat, weiß jeder Bote anzuzeigen.

St. A. Zürich: Acten Luggarus. — St. A. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 162, besondere Ausfertigung mit eigenem Titel. — Im R. A. Schaffhausen bei diesem Abschied.

Die Aufgabe der vier Gesandten von Freiburg war so vertheilt: Schultheiß Studer hatte zu präsidiren, Ulrich Nix und Martin Sefinger waren „Tagherren“, Joist Freitag hatte die Umfrage zu halten.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71 vom 7. December.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, f, s, w**; im Berner **d—f**, in **r** der letzte Satz; im Glarner **e, f, w**; im Basler **e—f, u, w**; im Solothurner **d** und der letzte Satz in **r**; im Schaffhauser **e—f**, in **r** der letzte Satz, **s, u, w**; **x** aus dem Zürcher und Freiburger, **y** aus dem Basler Exemplar.

Zu **d**. Das Zürcher und Freiburger Exemplar enthalten zu diesem Artikel folgenden Nachsatz: Obwohl die VII Orte den Landvogt im Rheinthal, Hieronymus Knill, weil er ohne Grund Kosten veranlaßt habe, um 10 Kronen bestraft haben, und die Angelegenheit hiemit eine ausgemachte Sache sein sollte, so ist doch die Meinung Aller, daß die von Zürich dem neugesetzten Landvogt befehlen sollen, sich in Betreff des Spanis im Rheinthal, bestwegen Boten hingefendet worden sind, zu erkundigen. Ungeachtet nämlich der gegenwärtige Landvogt diesen Span nicht eröffnen wollte, so wird doch von Einigen gesagt, er habe auf Anweisung seiner Obern, welche damals ihre Gewahrsamen nicht bei Händen gehabt haben, die Sache verschwiegen. Man giebt daher dieses dem Boten von Zürich in den Abschied.

Zu **g**. Der Vortrag von Ascanius Marfus befindet sich, in besonderer Ausfertigung, eilfthalb Seiten stark, in der Kantonsbibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. V, S. 521. Ein Nachtrag, nachdem der Hauptvortrag mit Beifügung des Datums (13. December) und einigem darauf folgenden leeren Raum Kaiser sei der wahre Erbfeind der Eidgenossenschaft. Hiergegen wisse er kein besseres Zeugniß anzurufen, als die Erinnerung der Eidgenossen selbst an das ihnen stets vom Kaiser erwiesene Wohlwollen, sowohl in Aufrechthaltung der Capitel als in andern Dingen, wie er solches von den Eidgenossen auch erwarte, wobei er dahingestellt lasse, wie die Franzosen die Eidgenossen mit Bezug auf das, was sie diesen schuldig sind, gehalten haben; die Eidgenossen mögen selbst erwägen, was Gutes ihnen erfolgt wäre, wenn den Franzosen ihre Anschläge, die sie unlängst mit einigen deutschen Fürsten gemacht hatten, gelungen wären. Man möge daher ein Einssehen thun, daß die Franzosen nicht so freventlich wider den Kaiser reden.

Zu **h**. Vortrag der burgundischen Gesandten. Sie seien abgeordnet von dem Herrn von Bergy, Gubernator der Graffschaft Burgund, und andern guten Herren und besondern Personen, denen die genannte Herrschaft empfohlen sei, um 1. sich zu entschuldigen, daß von ihrer Seite auf dem letzten Tag zu Baden keine Botschaft erschienen sei; das sei einzig bestwegen unterblieben, weil sie nicht zeitig genug Kenntniß von dem Tage erhalten haben. 2. „Und darum, daß villichter die genannte graffschaft Burgund gegen über strenge und hohen gnaden in verböfferung derselbigen gefallen und als wir bericht, u. g. angezeigt ze sin, beveld haben, sölichs u. g. das widerspil anzuzeigen und zuverstan geben, als dan u. g. des gnugsamlichen bericht, daß wir den guten verstand, so zwischen üvere(n) vilgamelte(n) gnad und der graffschaft Burgund ist, wir zu jeder zyt gehalten und nit darwider gethon, dann allein u. g. in allweg der zall der unsern guten schirmern und protectores geseht, wie dann u. h. w. sölichs durch die that wol ermessen können oder mögen.“ 3. Sie sollen freundlich um Antwort, auf ihren am 13. Juni zu Baden gehaltenen Vortrag,

betreffend Errichtung eines weitem Tractates und Bündnisses, erfuchen, damit solche dem Kaiser gemeldet und in der Sache weiter vorgegangen werden könne.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 279. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 90. — R. A. Basel: Abschiede Band 25. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

Zu I. Das Freiburger Exemplar hat den Nachsatz: Das sollen die von Appenzell auch den Abt von St. Gallen wissen lassen.

Beim Basler und Solothurner Abschied liegt unter dem Titel: „Hienach volgend Räbclausen gsehen gestalt und zeichen, wie er die angeben und anzeigt hat“, das ungefähre Signalement von neun benannten Individuen; und dann unter dem Titel: „Räbclausen von Lambach vergicht“, die Angabe von zwölf durch ihn und seine Gesellen verübten Mordthaten, Brandstiftungen und Diebstählen.

Zu II. Der Vortrag des französischen Botschafters ist folgenden Inhalts: 1. Der König verdanke den Eidgenossen ihr Bestreben, die in den III Bünden (Zürich und Basel: im Grauen Bund) von dem Eingehen auf die Forderungen der Kaiserlichen zurückzuhalten, und ermuntere sie, in der Freundschaft zu ihm zu verharren. 2. Auch die aus der Grafschaft Burgund streben nach Neuerungen, die das gleiche Ziel, Trennung zwischen dem König und den Eidgenossen, verfolgen; die Eidgenossen werden ohne weitere Warnung hierauf aufmerksam sein. 3. Der Gesandte vernehme von eidgenössischen Hauptleuten, daß einer, genannt Rychmuth und ein anderer, genannt Altmann, Unterthanen der Eidgenossen, in Verbindung mit einigen Landsknechten, Dienern des römischen Königs, stehen. Diese suchen die Angehörigen der Eidgenossen im Thurgau, Rheinthal und Sargans zu gewinnen; der Gesandte nehme an, man werde ihnen kein Gehör schenken, wolle aber doch gewarnt haben, da sie sich namentlich zu Constanz und anderswo in der Nachbarschaft der Eidgenossenschaft täglich herumtreiben. 4. Der König habe vernommen, wie der gegenwärtige Tag hauptsächlich für die Angelegenheiten des Grafen von Greyerz bestimmt sei, wobei Viele in der Eidgenossenschaft, einige mehr, andere weniger, theilhaftig seien. Der König zweifle nicht, die Eidgenossen werden ihrem löblichen Gebrauche nach so handeln, wie die Sache es erfordere; doch habe er den Gesandten beauftragt, sie zu ermahnen, daß sie betrachten, daß der gemeine Nutzen und die Sicherheit der Gemeinden zunehme und sich erhalte durch gemeine wahre Liebe und Freundschaft zwischen ihnen, und durch das Widerspiel unterdrückt werden.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 278. — St. A. Zürich: Abschiede Bd. 19, f. 107. — R. A. Basel: Beim Abschied. — R. A. Freiburg: Abd. Abschiede Bd. 16, nach dem Abschied vom 9. Februar 1553, mit der Bemerkung, der Vortrag sei „usgangen“ den 15. December 1553. — R. A. Solothurn: Bei diesem Abschied.

Beim Lucerner Abschied befindet sich eine Zahl von Kriegsberichten, z. B.: 1. Neue Zeitung aus Frankreich, durch Herrn von Bassefontaine vorgelegt, über den Fortgang der französischen Waffen in der Picardie. 2. Neue Zeitung aus Therouannes (von den eidgenössischen Hauptleuten?). 3. Bericht des Christoph Last, Ordenscomenthur zu Würzburg vom 6. Juni über die Kriegsbegebenheiten zu Würzburg. 4. Missiv von Burgermeister und Rath der Stadt Rotweil an die eilf Orte (ohne Zürich und Bern) vom 20. April über die Begebenheiten daselbst. 5. Brief eines Ungenannten aus Württemberg an Bassefontaine vom Juli über die Kriegsbegebenheiten in Deutschland. 6. Neue Zeitung aus Piemont dem von Bassefontaine von Oberst Fröhlich zugeschrieben vom 26. August über den Krieg in Piemont. 7. Neue Zeitung aus Picardie, Piemont und England. 8. Neue Zeitung aus des Königs Lager bei Miraulmont vom September. 9. Bericht über den Krieg bei Valenciennes seit dem 10. „bis manods“. 10. Neue Zeitung, was bis zum 3. September in der Picardie vorgefallen. „Diß kommt von herrn Mscanio, kaiserlichen anwalt an Albrecht Rosin gschriben.“ 11. Missive des Königs von Frankreich aus St. Quentin vom 21. September an die Eidgenossen, worin er meldet, daß er den größten Theil der eidgenössischen Knechte, um Kosten zu ersparen, über den Winter geurlaubt habe, beinebens ihr Verhalten belobt. 12. Missive von de l'Aubespine an Schultheiß Hug zu Lucern aus Solothurn vom 13. October, worin über die Eroberung der Insel Corsica durch die Franzosen und daß der Kaiser krank sei, berichtet wird.

Zu r. Im Freiburger Exemplar ist der Beschluß der Boten durchgestrichen. Uebrigens ist dieses Exemplar zu einem Theil nur Concept.

Zu s. Das Schreiben Kolls datirt vom 10. December 1553. Außer dem im Abschiedstext Angeführten meldet Koll, er („ich“) habe dieser Tage auch zwei Frauen, die seines Bedünkens der neuen Secte anhangen, aus der Landschaft Luggarus verwiesen; eine sei eine Klosterfrau gewesen, die sich aber hier hauswüchsig gesetzt habe; die andere habe den kleinen Kindern Schule gehalten. Er glaube, daß hierüber die Leute einen heilsamen Schrecken empfunden haben werden.

St. A. Lucern: Acten Luggarus (Original).

1553, 10. December. Consul, Rath, Gewalthaber und Regenten der ganzen Landschaft Luggarus an ihre Obern (VII Orte). Auf ihren Brief vom 17. November, ab dem letzten Tag zu Baden, haben sie sich entschlossen zu antworten, daß sie bei dem alten wahren ungezweifelten christlichen Glauben, wie die VII Orte, bleiben und verharren und demselben mit den Werken genugthun wollen. Sie wollen auch in demselben ihre Kinder erziehen. Sollten Einige darwider handeln, so mögen die Obern („ü. g.“) dieselben bestrafen. Dabei bitten sie, nicht jedem Verkläger Glauben zu schenken.

L. A. Schwyz: Abschiede (deutsch).

Zu t. 1. Die Verhältnisse von Dron veranlaßten Zwischenverhandlungen. Rücksichtlich derselben, sowie zur sonstigen Ergänzung führen wir folgende Acten an:

I. 1553, 19. December, Freiburg. Die Gesandten von Bern an Bern. Heute seien vor gemeinen Eidgenossen gemeine Gelten erschienen und haben in einer Supplication unter Anderm eröffnet, die von Bern haben das Schloß Dron und seine Herrlichkeit eingenommen; man habe sich dessen nicht versehen, da auf dem letzten Tag zu Baden bestimmt worden sei, daß jegliches Vorgehen bis auf diesen Tag eingestellt sein solle; sie verlangen, die Eidgenossen mögen erwirken, daß dieses Schloß wieder in den frühern Zustand hergestellt werde, da sie nicht zu „verpfändten“ Rechten kommen zu müssen beglauben. Die Gesandten von Bern haben dann erwidert, es komme ihnen solches unerwartet vor, weil die von Bern sich nicht weiter da Dron eine besondere Herrschaft sei, so gehe es diese nichts an; die von Bern seien ein Ort der Eidgenossenschaft Siegel und Landsbrauch; „hieruf erzelende den anfang unser mitburgern von Fryburg“ und was die von Bern zur Einnahme des Schlosses bewogen habe. Auf das haben die von Freiburg („gesagt unser mitburger“) (zur Einnahme von Corbers, Dron-Palesieux?) veranlaßt habe, wie Benner Nix und Hauptmann Clery die Sache vor denen vor Bern erklärt haben. Die Gesandten von Bern haben dann des Weitern verlangt, es solle die Mißive, welche die von Bern „inen“ zugeschickt haben, verlesen werden. Das sei dann geschehen, eingenommen, doch jedermanns Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln unnachtheilig. Hierauf habe man sie hätten wohl leiden mögen, die von Bern hätten die Sache gütlich anstehen lassen bis auf diesen Tag oder hätten eine gleiche Anzeige haben sie denen von Freiburg („unsern mitburgern allhie“) auch gethan und von beiden Theilen begehrt, das Schloß wieder sein zu lassen, was es früher gewesen sei, und ebenso das, was die „sy“ ihnen geantwortet, sie sollen hierüber mündlich oder schriftlich ihre Obern berichten, doch soll dieses beförderliche Antwort geben, wie Schultzeiß von Wattenwyl weiter berichten möge.

St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 65.

II. Die Abschiedsexemplare von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen enthalten im Abschiedstext folgende Ausführung:

1. Man verhöret einen Anzug der Gelten (des Grafen von Greyerz) betreffend Dron und Palestier, und richtet an die Gesandten von Bern die Frage, aus welchem Grunde und aus welcher Gerechtigkeit ihre Obern die genannten Orte besitzen. Die Gesandten von Bern wenden sich diesfalls auf Verlangen der übrigen Boten an ihre Obern und erhalten von denselben folgende Antwort: Sie wollen um der Eidgenossen willen (was ihnen verdankt wird) von der Besetzung des betreffenden Schlosses zurücktreten, wenn die von Freiburg von ihrem ergriffenen Besitz auch abstehen. Die von Freiburg anerbieten sich hiezu, wenn die von Bern das gegen den Grafen von Greyerz erlangte Passement auch aufgeben. Als die Gesandten von Bern hierüber nicht eintreten wollen, hat man sie gebeten, dieses in den Abschied zu nehmen und was ihren Obern diesfalls gefällig sei, denen von Freiburg zuzuschreiben. Man bittet sie heinebens freundlich, denen von Freiburg zu entsprechen und inzwischen nichts anders, als in Uebereinstimmung mit ihrem Burgrecht gegen einander vorzunehmen.

2. Zu den Worten: Die Instructionen der Boten selbst sind ungleich, fügen das Basler und Solothurner Exemplar die einzelnen Boten wie folgt an: Zürich will sich nur mit freundschaftlicher Verhandlung befassen und sich in kein Setzen von Richtern einlassen, noch sich sonst weiters mit der Sache beladen, wie es sich zu Tagen oft erklärt habe; den übrigen Orten zu lieb habe es bewilligt, in der Freundlichkeit zu handeln, von Rechtsprechen aber wolle es gar nichts wissen. Die Gesandten von Bern haben Gewalt, mit den übrigen Gesandten Richter zu setzen, aber nur in Betreff der Grafschaft, ohne daß hievon die auf dem Gebiete von Bern liegenden Herrschaften berührt werden sollen, und unbeschadet seinem Burgrecht mit dem Grafen und der Landschaft ob der Bodden und allen seinen Verträgen, Briefen und Gerechtigkeiten. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sind ermächtigt, Richter zu setzen und den Gelten zum Recht zu verhelfen, damit sie laut ihren Briefen und Siegeln bezahlt werden; Freiburg jedoch mit Vorbehalt seiner Burgrechte, Verträge, Herrlichkeiten und aller andern Ansprüche, wie es früher eröffnet habe. Schwyz will sich nur einlassen, wenn es gemeinschaftlich und ohne Sönderung geschieht. Der Gesandte von Glarus will sich für seine Herren mit dem Handel zwar nicht beladen, hat aber doch Gewalt, mit den übrigen Orten vorzunehmen, was fruchtbar sein möchte. Bei diesen ungleichen Instructionen konnte man sich in Betreff der Richter nicht vergleichen. Nach vielfacher Verhandlung u. s. w.

3. Ueber die am Schlusse dieses Artikels enthaltene Vereinbarung zwischen dem Grafen von Greyerz und seinen Gelten wurde eine besondere Vertragsurkunde errichtet. Es urkunden hier einerseits der Graf von Greyerz, andererseits Ulrich Dulliker, Seckelmeister und des Raths zu Lucern, im Namen seiner Obern der Stadt Lucern; Anton Aufdermaur, des Raths zu Schwyz, für sich selbst; Balthasar Hann, des Raths der Stadt Basel, als Bevollmächtigter von Burgermeister und Rath von Mühlhausen, „Anwalts“ einiger besonderer Personen und für sich selbst; Peter Ammann, alt-Schultheiß, auch für sich selbst; Hans Reif, Seckelmeister und des Raths zu Freiburg, als Bevollmächtigter derer von Freiburg; Acharius Ruzbaum von Basel und Hans Jörg Rych im Namen „mires lieben jundern und vaters“ Jacob Rych von Rychenstein, geseßen zu Landskron „beid für uns selbs“; und alle Obgenannten für alle übrigen gemeinen Ansprecher des Grafen von Greyerz, gegenwärtigen und abwesenden, genannten und ungenannten. Nach allgemein gehaltener Recapitulation früherer Vorgänge folgt die in unserm Text enthaltene Vereinbarung. Für den Fall, daß der Graf innerhalb der bestimmten vier Monate die Gelten nicht befriedigte, wird der 6. Mai 1554 als endlicher Gerichtstag bestimmt. Würde der Graf auf demselben nicht erscheinen, so sind die Richter begewältigt, ohne ihn fürzufahren. Es siegeln Schultheiß und Rath der Stadt Freiburg im Namen aller und der Stadt Freiburg, sodann der Graf von Greyerz und Hans Jörg Rych. Geschehen zu Freiburg auf dem Rathhaus in der kleinen Rathstube den 21. December 1553.

St. A. Zürich: Schübische Documentensammlung Bd. XI. (Copie.) — St. A. Freiburg: Bailliage de Gruyères No. 480. Verkürzter Abdruck in den Mémoires et documents T. 23, S. 320.

Zu **II**. Die Specification der Kostennote der VII Orte ist folgende: Für den ersten Rechtstag zu Zofingen 13 Tage; auf dem andern Rechtstag daselbst 14 Tage; auf dem Tag zu Baden, wo die Zugesezten

in ihren Urtheilen zerfallen sind, 6 Tage; auf der Jahrrechnung zu Baden, wo der Obmann das Urtheil gegeben hat, 7 Tage, Summa 40 Tage; jeden Tag für Zehrung und Lohn für Herren und Knecht 1 Krone, trifft für VII Orte 280 Kronen. Dem gemeinen Schreiber haben die VII Orte gegeben 40 Kronen; dem Obmann für ihren Theil 25 Kronen. Summa aller Kosten 345 Kronen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 383. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

289.

Fontainebleau. 1553, 29. December. Dijon. 1554, 1. Februar.

Betreffend die Quelle siehe Note.

I. Der König von Frankreich, Heinrich, erklärt: Nach Erlaß seines Edictes betreffend die Zölle habe er seinen guten Freunden und Verbündeten, den Eidgenossen, bewilligt, daß ihre Kaufleute, welche in Frankreich Handel treiben, für die ihnen gestatteten Kaufmannsgüter keine andern Zölle zu entrichten haben, als welche sie zu bezahlen von Alters her gewohnt gewesen seien, wie solches die Tractate des Friedens und der Vereinung vorschreiben. Da er nichtsdestoweniger vernehme, daß die Zollbeamten in seinem Reiche und in dem Herzogthum Burgund jene Kaufleute anhalten, die Zölle in Gemäßheit des genannten Edictes zu entrichten oder durch Hinterlagen zu versichern, so verlange er, daß gegenüber den Eidgenossen die Tractate des Friedens und der Vereinung und das was er ihnen zugesagt habe, voll und ganz erfüllt werden und daher jene von dem Ausgangszolle („imposition foraine et domaine forain“) für die Handelswaaren, die sie aus den Landen des Königs und aus Burgund beziehen, um in die Eidgenossenschaft zu führen, frei sein und nur bezahlen sollen, was sie früher entrichtet haben. Der König gebiete den Mitgliedern des Parlaments zu Dijon und allen betreffenden Beamten im Lande Burgund das Gesagte gegenüber den benannten Kaufleuten zu beobachten und das, was sie dem zuwider gegeben haben oder ihnen als Sicherheit abgenommen worden sei, ihnen ohne Einrede zurückzustellen. Gegeben zu Fontainebleau den 29. December 1553. II. Die Eidgenossen verlangen (zu Dijon) durch den Advocaten Maclon Popon eine gerichtlich beglaubigte Mittheilung („entèrniement et verification“) dieser vom König besiegelten Erklärung (deren Inhalt im Allgemeinen wiederholt wird). Der Hof, nachdem er dieselbe gesehen „et ouy le consentement de dits gens du roi en icelles en ayant eu communication“, verordnet, daß dieselbe verlesen, öffentlich verbreitet und in die Register des Hofes eingetragen werde, und gebietet allen Beamten und Unterthanen des Königs im Umkreise dieses Hofes, die eidgenössischen Kaufleute in Gemäßheit benannter Erklärung, der die gegenwärtige unter dem Contresiegel des genannten Hofes beigefügt wird, zu behandeln. Gegeben in der Audiance des Parlaments zu Dijon den 1. Februar 1554, wobei die Eidgenossen durch Sebastian Martin, Bürger von Freiburg, verbeiständet durch ihren Procureur Philipp Mollet, und der Procureur general durch seinen Substituten Antoine Morison vertreten waren.

St. A. Zürich: A. Frankreich, Zollsachen. (Französische Copie.) Abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzell. Volkes, Bd. 3, Abth. 2, S. 304. Die Acten sind in weitläufigem Kanzleystyl gehalten. Bei II lautet das Jahresdatum gemäß dem französischen Oesterstyl auf 1553.

290.

Basel. 1554, vor 4. oder am 5. Januar.

Verhandlung von Gesandten des Bischofs (Capitels?) zu Basel mit dem Rath der Stadt Basel betreffend das Burgrecht mit den Unterthanen von Delsberg.

Ein bezüglicher Bericht der betreffenden Gesandten vom 4. Januar, abgelegt vor den . . . geht dahin: Vorerst haben sie laut Gebrauch vor dem Rath zu Basel des Bischofs Gruß verrichtet und dann erwähnt, wie kurzverschiener Tage die von Basel ihre Botschaft „hinein (?)“ gehabt haben, welche abgefertigt worden sei, dem Bischof anzuzeigen, in welcher Meinung und Gestalt der Rath zu Basel einige Meierthum im Delsbergertal zu Burgern angenommen habe. Hieraus könne der Bischof nichts Anderes entnehmen, als daß der Rath dem seiner Zeit zwischen Bischof Philipp und dem Capitel und der Stadt Basel errichteten Verständniß nicht nachkommen wolle. Der Bischof glaube nicht, daß er durch die Verpfändung der Herrschaft Erguel jenem Verständniß entgegen gehandelt habe. Er glaube, wenn eine Erläuterung geschehen würde, würde er mit Recht erhalten können, daß er nicht wider den Verstand gehandelt habe (unklarer Satz). Da aber der letztere mehrere Artikel enthalte, und der Bischof nicht wisse, wie sich mit Bezug auf dieselben Bürger und Rätth von Basel zu halten gesinnt seien (—), so bitte er, ihn zu berichten, auf welche der betreffenden Artikel sich der Bischof verlassen könne oder nicht, damit er sich hiernach auch zu halten wisse. Man begehre hierüber eine freundliche Antwort. Hierauf sei erwidert worden, der Rath habe erwartet, der Bischof wäre ihm auf sein früheres Anbringen über die Aufnahme der Leute im Delsbergertal als Bürger mit Antwort begegnet. Da dieses nicht geschehen sei, so könne er keinen andern Bescheid geben, als daß er für gut erachte, daß man wieder zusammenkomme und über den Verstand rede, und jeder Theil dem andern anzeige, was er des Weiteren für gut ansehe. Uebrigens soll man sich gegen die von Basel nur alles Lieben und Guten versehen.

R. N. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV Band 10, No. 1.

Der vorstehende Bericht ist ein sehr flüchtiges, stellenweise wirklich schlecht geschriebenes Concept und muß daher mit vielem Vorbehalt gegeben werden. Das Datum, wie man glauben sollte, des Berichts, lautet im Titel auf den 4. Januar; am Schlusse glaubt man zu lesen: Actum den 5. Januar vor dem ganzen Rath. Ein unserm Bande vorangestelltes Register bezeichnet als Gesandte des Bischofs den Kanzler und den Vogt von Pffeffingen. Da, wo wir das Zeichen (—) angebracht haben, befindet sich eine, vierzehn Zeilen haltende, höchst unklare Stelle; sie ist mit einem Verweisungszeichen am Rande versehen, von dem das Complement sich nicht findet. Die vor und nach dieser Stelle befindlichen Theile des Berichts sind durch klare Verweisungszeichen zusammengehängt.

291.

Bern. 1554, 12. Januar.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B f. 208.

Ulrich Nix und Seckelmeister List erscheinen als Gesandte von Freiburg (vor dem Rathe?) zu Bern und eröffnen: Die von Bern haben denen von Freiburg in Betreff des Mehrens von Drbach zugeschrieben. Da die von Freiburg damals mit andern Geschäften überladen gewesen seien, so haben sie eine Verschiebung des betreffenden Mehrens begehrt und sich erboten, denen von Bern diesfalls schriftlich oder mündlich mit einer Antwort zu begegnen. Die von Bern haben dann dieselbe nicht abwarten wollen, sondern einen Tag angefetzt. Die von Freiburg beschwerten sich hierüber, und es haben daher Rätthe, Sechzig und Bürger die benannten

Gesandten abgeordnet um folgende Erklärungen zu geben: 1. Es sei richtig, daß zwischen Bern und Freiburg ein Vertrag errichtet worden sei; dem wollen die von Freiburg nichts entgegen haben. Aber sie beschwerten sich in Betreff des Chorgerichts zu Grandson, „da dannen die appellazzen richtig herkommen“ und ihnen entzogen werden. Die von Freiburg verlangen, daß diesfalls die Spieße gleich lang seien, die Appellazzen wie von Alters her gewohnt ihren Gang haben und die von Bern in Betreff des Chorgerichts um soviel stillestehen und Zug und Rath, wie früher gebräuchlich, ergehen lassen sollen. 2. Die von Bern setzen die Prädicanten ein ohne Wissen derer von Freiburg, als ob sie daselbst mehr Gewalt hätten als letztere, was diesen unleidlich sei. Die Gesandten erwähnen hiebei auch des Falls des Priors daselbst und verlangen, daß man die von Freiburg auch an dem Fall der Prädicanten Antheil nehmen lasse, da sie Gewalt haben, dieselben zu setzen und zu entsetzen. 3. Das Mehr wollen sie gemäß dem Vertrag vorgehen lassen, sofern dasselbe mit freier Wahl und ungepracticirt durch Miet und Gaben vor sich gehe. Man wisse aber wohl, wie die Prädicanten einige Schaaren versammelt und „dieselben“ practicirt haben. Das sei auch früher geschehen. Aus Freundschaft und Liebe habe man es „hinschlychen“ lassen; für die Folge aber sei das unleidlich. Sie verlangen daher, daß jeder, der zu mehren begehrt, einen Eid zu Gott und den Heiligen schwöre, daß ihn einzig sein Gewissen dahin dränge und er diesfalls von niemand unterwiesen noch erpracticirt sei. Endlich sollen nur diejenigen mehren, die da hausbüblich sind. Die von Bern antworten: 1. In Betreff des Mehrens wollen sie gänzlich bei dem Vertrage verbleiben, und gestützt auf denselben die Beeidigung nicht zulassen; sie wissen auch von keinem Practiciren; würde solches vorkommen, so wäre ihnen dieses mißfällig, da der Glaube eine freie Gabe sei. Sie bitten daher die von Freiburg, hievon abzugehen; sollten sie aber hierbei bleiben wollen, so schlagen ihnen die von Bern das Recht vor und werden sich von demselben nicht drängen lassen. 2. Das Chorgericht, welches die von Bern („mine herren“) zu Grandson halten, gereiche nicht zur Verminderung der Gerechtigkeit, sondern zur Bestrafung der Jugend und der Laster, daher von diesem keine Appellation ergehe. Daneben besaffe es sich einzig mit Ehehändeln solcher, die das Evangelium angenommen haben, und mit keinen andern, „die ouch dhein appellaz habend, dann des allein hie die erst urteil gat“. Von daher folgen dann auch Strafen für die Laster, von denen die von Freiburg („sy“) auch ihren Theil haben. Man bitte letztere, die von Bern hierbei bleiben zu lassen, weil sonst das Gotteswort wenig gefördert würde. Es gereiche das nicht zu Abbruch der Herrlichkeit derer von Freiburg; diese mögen mit denjenigen, welche die Reformation nicht angenommen haben, auch besonders verhandeln und sie bestrafen, doch so, daß die von Bern auch Antheil an den Bußen haben und niemand etwas „verschlagen“ werde. Wäre ihnen das nicht genehm, so wollen die von Bern erwarten, wer sie hievon mit dem Recht dränge. 3. Auch in Betreff der Prädicanten geschehe denen von Freiburg kein Abbruch; (das Einsetzen derselben) sei ihnen auch nicht zuständig und enthalte dieses der Vertrag nicht in sich. Die von Freiburg setzen auch ihre Priester ohne Zuthun derer von Bern. Würden sich erstere diesfalls nicht zufrieden geben, so wolle man auch hierüber das Recht erwarten und dasselbe hiemit angeboten haben. Die Boten von Freiburg erwiedern hierauf, da ihnen das Recht angeboten worden sei, dessen sie sich nicht versehen haben, so hoffen sie, daß auch das Mehr bis nach Austrag des Rechts („bis dar“) stillgestellt werden solle. Die von Bern bemerken, weil die von Freiburg sich erbieten, den Vertrag zu halten, wessen auch sie gesinnt seien, so sei in Betreff des Mehrens kein Span, da der Vertrag hierüber heitere Läuterung gebe. Die von Bern ihrerseits wollen diesem nachkommen und ihre Botschaft auf Sonntag über acht Tag (21. Januar) da haben; sie bitten die von Freiburg, ein Gleiches zu thun; denn die von Bern seien gesinnt zu mehren, ob jene zugegen seien oder nicht.

292.

Lucern. 1554, 13. Januar (Montag vor Antoni).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, S. 300. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist von Uri beschrieben worden wegen Francisc de Drello, genannt Boll, der wegen seines Ungehorsams und seines lutherischen Benehmens zu Bellenz im Gefängniß liegt. Der Bruder des Gefangenen läßt durch den Schreiber Gerig für ihn bitten. Nach Belesung des Landfriedens wird nun verabschiedet, man wolle die Antwort auf das Schreiben, welches die von Uri an den Commissar zu Bellenz gerichtet haben, abwarten; wird in derselben nichts Malefizisches gemeldet, so mag Francisc de Drello auf eine Urfehde freigelassen werden; in dieser Urfehde hat er zu schwören, auf dem nächsten Tag vor den Boten der XII Orte persönlich zu erscheinen. Die von Uri sollen sich über seine Handlungen beim Landvogt Stierli und den beiden Priestern zu Luggarus genau erkundigen; dann soll ihm vor den XII Orten sein Benehmen vorgehalten werden und er die diesfällige Strafe gewärtigen. Bevor er aus dem Gefängniß entlassen wird, soll sein Bruder versprechen oder verbürgen, ihn vor die XII Orte zu stellen. Wenn die Antwort vom Commissar angelangt ist, so sollen die von Uri die III Orte auf einen Tag nach Brunnen bescheiden und da eröffnen, ob die Handlung des Drello malefizisch sei oder nicht; wird sie als malefizisch befunden, so sollen ihn die III Orte nach seinem Verdienen und ihren Rechten bestrafen. **b.** Die zu Lucern haben in allen Aemtern verboten, während der Fasten vor dem Palmtag Meßgvieh aus ihrem Gericht und Gebiet zu verkaufen, wie solches früher auch von den V Orten verordnet worden ist. Das soll jeder Bote bei seinen Obern anzeigen und dahin wirken, daß es in jedem Orte so gehalten werde.

293.

Bern und Solothurn. 1554, 25. Januar und 30. März.

Verhandlungen betreffend die confessionellen Verhältnisse in Lignieres.

I. 1554, 25. Januar. Vor dem Rath zu Bern eröffnet der Gubernator von Neuenburg, es haben Einige von Lignieres das Gotteswort gehört. Darauf haben sich die von Solothurn der Sache angenommen und ihn durch eine Botschaft gewarnt, die Sache zu hindern, und das Recht angeboten; es sei wider das Burgrecht mit denen zu Landeron und entgegen dem Landfrieden; die von Landeron haben auch von einem Prädicanten Rundschaft eingenommen, wer ihn da predigen geheißt habe. Weiter habe sich zugetragen, daß Einige an letzter Weihnacht in einer Scheuer das h. Nachtmahl begangen haben und auch eine Ehe zusammen gegeben worden sei. Die von Solothurn haben ihm dann geschrieben, wie er die betreffende Mißthat vorlesen ließ, und ermahnt, von diesem abzustehen; wenn sie nicht bei dem Reichbot, Landfrieden und dem Burgrecht mit denen von Landeron bleiben können, so werden sie es gemeiner Eidgenossen Boten, und dem Fürsten und dem König klagen; sie entschlagen sich dessen, was daraus entstehen möge. Der Gubernator begehrt hierüber Rath. Es wird ihm gerathen, er solle den betreffenden Brief den Räten der Fürsten anzeigen. Denen von Solothurn soll er freundlich schreiben, er glaube nicht, daß ihr oder andere

Burgrechte zugeben, daß die Fürsten nicht Gewalt haben, in ihren Landen zu regieren, und daß Andere da zu regieren hätten. Ueberhin gebe das gemeine Landvolk vor, der Markgraf selig, als er „sy“ in Pflicht genommen habe, habe ihnen bewilligt, zur Predigt und zur Messe zu gehen, doch sollen sie sich hierin und sonst gebühlich und nachbarlich halten. Der Gubernator soll mit den Prädicanten verschaffen, daß sie stillstehen, soll sie vor sich und die Rätthe beschicken. Den Prädicanten will man schreiben, sie sollen sich der Sache überheben, „Orbach nit mit gwalt, der zyt erwarten“. Die Sache gereiche mehr zum Hinderniß, als zur Förderung der Ehre Gottes, „exempla preterita (?)“.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 327 und 328, erste Abtheilung S. 114.

II. 1554, 30. März (Freitag vor Quasimodo). Vor dem Rathe zu Solothurn eröffnet der Vogt von Landern: Unlängst habe der Gubernator von Neuenburg denen von Solothurn geschrieben, es habe zur Zeit Franz von Orleans, Herr zu Neuenburg, seine Unterthanen in Eid genommen und dabei ihnen bewilligt, sie sollen in Betreff des Glaubens nicht gezwungen werden, sondern bei dem alten oder neuen bleiben, wie ihnen gefällig sei. Der Gubernator und der Rath von Neuenburg haben nun dem Vogt („im“) befohlen, denen von Solothurn anzuzeigen, daß sie die von Lignieres auch hierbei und bei ihren Freiheiten verbleiben lassen; den Prädicanten wollen sie sagen, sie sollen nicht mehr daselbst predigen, weil doch das Mehr ergangen sei, unter dem alten Glauben zu bleiben. Der Rath antwortet, er danke dem Gubernator und dem Rathe zu Neuenburg und wolle sich nun dermalen begnügen und sehen, wie die Sache beobachtet werde.

S. A. Solothurn: Rathsbuch No. 54 A, S. 182.

294.

Freiburg. 1554, 31. Januar und 1. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Gesandte: Bern. (Anton) Tillier, Benner; (Wolfgang) von Weingarten, Benner.

I. (31. Januar). Die Gesandten von Bern erscheinen vor dem Rathe zu Freiburg und erinnern 1. daran, was bisher in Betreff des Mehrs zu Orbe durch Briefe und Botschaften zwischen beiden Städten verhandelt worden sei und wie die von Freiburg sich mit der letzten Antwort derer von Bern nicht begnügen wollten, sondern sich erboten haben, das ihnen angebotene Recht zu bestehen und darauf ihre Zugesekten, den gemeinen Schreiber und den Obmann ernannt haben, was denen von Bern zugeschrieben worden sei. Das habe die von Bern veranlaßt, die Sache vor dem Großen Rathe zu verhandeln. Der habe die Gesandten abgefertigt, die von Freiburg auf das freundlichste und höchste zu bitten, zu betrachten, daß die von Bern ihnen in Betreff des Mehrs nichts zugemuthet haben, als was der Vertrag zugebe. Wenn sie die Prädicanten setzen und einige Chorgerichtshändel, namentlich Ehescheidungssachen, nach Bern gelangen, so kommen die an ein besonderes Chorgericht; sie urtheilen nicht; was geordnet wird, schreiben sie dem Amtmann beider Städte zu, und wenn jemand gestraft werde, so belasse man denen von Freiburg auch ihren gebührenden Theil. Sie glauben daher, denen von Freiburg nichts von ihren Gerechtigkeiten zu benehmen, sondern sie wissen wohl, daß dieselben soviel anzusprechen haben, als die zu Bern. Die Priester setzen die von Freiburg auch ohne Bezug derer von Bern. Diese lassen daher nochmals freundlich ermahnen und bitten, das Mehr gemäß dem Buchstaben ergehen zu lassen, und zu Vermeidung großen Unwillens und Kostens die Angelegenheiten wie früher zu beseitigen. Wenn die von Freiburg anführen, die Prädicanten vollführen einige Practik, so geschehe so etwas wider Gunst, Wissen, Willen und Gefallen derer von Bern. Wenn aber der Rechtsstas

gleichwohl vorgehen müsse, so seien die von Bern gesümt, ihn zu besuchen. Doch wollen sie daran erinnern, daß laut dem Vertrag der Obmann, wenn die von Freiburg Kläger sind, nur aus dem Rath von Zürich oder Basel, und wenn die von Bern Kläger sind, von Uri oder Schwyz genommen werden soll. Sie tragen gegen Heinrich Falkner, der als Obmann bezeichnet worden sei, keine Scheu, sondern zeigen das nur an, damit es keine üblen Folgen gebe, so daß man später auch den Großweibel, Rathschreiber oder Unterschreiber erwählen möchte. Den gemeinen Schreiber zu erwählen stehe nicht bloß einer Stadt, sondern beiden zu. Wollen die von Freiburg in Betreff des gemeinen Schreibers sich mit denen von Bern nicht vergleichen, so werden diese auch einen erwählen, der mit dem andern die Sachen aufschreibe. Sie bitten aber die von Freiburg, daß Alles wohl zu bedenken und zu betrachten, wohin der Handel führen möchte. Wenn die von Bern ihnen Liebe und Dienst erweisen können, wollen sie es gerne thun. Den Unwilligen würde es eine große Freude bereiten, wenn sie miteinander rechten und zanken würden. Schließlich verlangen sie, mit ihrem Vortrag morgen vor dem Großen Rathe gehört zu werden. 2. Der Schultheiß von Stäffis habe einigen Unterthanen derer von Bern, die Geld für Trübschen gegeben haben, verboten, dieselben hinwegzuführen, und denjenigen, welche das Geld empfangen haben, befohlen, dasselbe wieder zu erstatten. Darüber sei nun ein Gemurr, da der feile Kauf niemals verboten worden sei. Sie bitten, dieses abzustellen, ansonst würden die von Bern verurthacht, an betreffenden Orten gleiche Verbote gegen die von Freiburg zu erlassen, was sie aber ungern thäten, viel lieber denen widerstehen würden, die solches einführen möchten. Die Sache wird an Rätth und Burger gewiesen und dem Schultheiß von Stäffis geschrieben, daß er sich morgen hier einfinde.

II. (1. Februar). Vor Rätth und Burger wiederholen die Boten von Bern ihren gestrigen Vortrag. Auf die gestern an sie gerichtete Frage, ob sie diejenigen, welche mit Feuer und Licht zu Orbach sitzen, wollen mehren lassen, antworten sie, sie glauben, ihre Herren wollen diejenigen mehren lassen, die zu Orbach geboren und erzogen sind, und mit Feuer und Licht da sitzen und verehelt sind. Rätth und Burger beschließen, ihnen zu antworten: 1. Wenn sie anziehen, es thue ihren Herren leid, mit denen von Freiburg rechten zu müssen, so tragen an letzterm die von Freiburg keine Schuld, weil die von Bern diesen das Recht vorgeschlagen haben. 2. Da sie anerkennen, daß jede Stadt zu Orbach gleichviel Gerechtigkeit habe, so sollten sie sich nicht weigern, denen von Freiburg auf ihre Mittel gültlich zu begegnen. 3. Diese werden von ihrem Vorhaben nicht abstehen und das Recht walten lassen. Sie verlangen wiederholt, daß man zur Abstellung des Practicirens, des Aufweisens und der Sammlungen den Eid thun lasse. Wenn die Boten von Bern schon anziehen, dieses Practiciren sei ohne Wissen ihrer Obern geschehen, so sei doch bekannt, wie früher die von Freiburg zu Provence, Dulens und an andern Orten über das Practiciren sich beklagt haben, aber diesfalls kein Einsehen gethan worden sei; wenn die von Freiburg die Betreffenden strafen wollten, haben die von Bern Boten nach Freiburg geschickt und für jene gebeten. Dieses könne man nicht mehr dulden. 4. In Betreff des Chorgerichts und der Prädicanten werde angebracht, diese seien ihrer Reformation und die von Freiburg bestrafen den Ehebruch nicht. Hier geschehe diesen Unrecht; denn jeder Bogt schwöre, ihrer Reformation nach zu strafen. Mit dem Chorgericht, das nach Bern komme, und nicht wohin Zug und Rath gehöre, werde denen von Freiburg ihre Gerechtigkeit entzogen. Was die Prädicanten anbelange, so anerbieten sich die von Freiburg, wenn ihnen einer präsentirt werde, der ein Wiedermann sei und sich nicht vergangen habe, ihn anzunehmen, und in gleicher Weise soll es mit den Priestern gehalten werden. 5. Was den Obmann anbetreffe, so glauben die von Freiburg, Falkner sei des Rathes; sollte er dieses nicht sein, so wolle man gebeten haben, ihn, den Verträgen unbeschadet, als Obmann anzunehmen; wenn nicht, werde man einen Andern nehmen. Den Schreiber habe

man ihnen in bester Meinung vorgeschlagen; wenn er ihnen nicht gefällig sei, so mögen sie auf einen andern stimmen. 6. Endlich wollen die von Freiburg, daß die, welche da geboren und erzogen worden sind und mit Feuer und Licht da sitzen, sie seien verhehlicht oder nicht, sollen mehrn können.

1554, 3. Februar (postridie purificationis Mariæ). Vor dem Rath zu Freiburg berichten die Herren, welche den Boten von Bern Gesellschaft geleistet haben, die letztern haben an der ihnen gegebenen Antwort ein gutes Vergnügen gehabt und gesagt, sie werden den Handel getreulich an ihre Herren bringen und hoffen, es werde Alles zu Gutem gebracht. In Betreff des Mehrs glauben sie, ihre Obern seien einverstanden, alle, die daselbst hauswäblich sind, sie seien verhehlicht oder nicht, mehrn zu lassen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

1554, 3. Februar. Eine Berichterstattung der Gesandten von Bern vor dem dortigen Rathe wiederholt der Hauptsache nach (theils auch etwas ausführlicher) die in Freiburg in Betreff der Angelegenheit von Orbe erhaltene Antwort und fährt dann fort: In Betreff der Trischen sei von Freiburg geantwortet worden, sie wissen von keinem Verbot; sie haben ihren Amtmann von Stäffis berufen; der sei die Sache nicht „anred“; der Gegenstand sei ihm ganz neu, er wolle den Mann gern sehen, der ihm solches ins Gesicht reden würde; man solle ihm die Betreffenden anzeigen, er wolle die rechtlich besuchen, daß sie sehen, daß er unschuldig sei; er habe nichts verboten und kein Geld ausgegeben. St. A. Bern: Rathsbuch No. 327 und 328, erste Abtheilung S. 154.

295.

Lucern. 1554, 16. Februar (Freitag).

Tag der VII Orte.

Wir wissen von diesem Tage nur soviel, daß unterm 10. März 1554 Walter Koll, Landschreiber zu Luggarus, folgende unterm 16. Februar dieses Jahres erlassene, vom Stadtschreiber von Lucern unterzeichnete und mit dem dortigen Siegel besiegelte Verordnung bekannt giebt:

Die VII Orte, in Betracht, daß ihnen von der Communität Luggarus versprochen worden ist, bei dem alten wahren christlichen Glauben zu bleiben und die Uebertreter bestrafen zu lassen, wie die VII Orte die Ihrigen bestrafen, verordnen: 1. Jedermann, ohne Unterschied des Ranges und Standes, der ansässig ist oder sich aufhält in der Landschaft und Communität Luggarus, soll zur gegenwärtigen Zeit der Quadragesima beichten und communiciren, in der Pfarrkirche, wie solches von der heiligen Kirche geboten und bei den VII Orten in Uebung ist, bei unnachlässlicher Strafe. Die Namen der Personen, die beichten, soll jeder Priester aufzeichnen, ebenfalls bei Strafe der VII Orte. 2. Stirbt jemand während des Jahres, ohne daß er während seiner Krankheit gebeichtet und communicirt hätte, so soll der Erzpriester nicht gestatten, daß dessen Leichnam an geweihter Stätte beerdigt werde, bei Verlust der Pfründe und weiterer Strafe der Obern. Diese Bekanntmachung geschieht auf ausdrücklichen Befehl der VII Orte gemäß derer, im Eingang benannten, Schreiben.

St. A. Lucern: A. Luggarus (italienisches Original unterzeichnet von Koll). — St. A. Zürich: A. Luggarus (lateinische Uebersetzung, „ex Italico bona fide conversa“). — St. A. Bern: Evangelische Abtheile A f. 92 deutsch. — R. A. Basel: Abtheile Bb. 26. Italienischer seinen Händen befindliches Original beruft.

Die Verordnung auch im R. A. Schaffhausen: Correspondenzen, mit folgendem Schluß: Deshalb verkünde man, daß obgenanntes Verbot aus heiterm, ausdrücklichem Befehl vorgemelter Herren der VII Orte (erfolge?),

welcher Befehl und „comis“ stehe in den Schreiben ihrer Herren an Walter Koll, nachgedachtem Kanzler und durch den Schreiber der Stadt Lucern, Freitags den 18. (sic) Februar 1554, geschrieben und mit dem Siegel derer von Lucern gegeben. „Ich Walter Koll von Uri hab obgemelt verpot us obgenampter herren bevälch gschriben und zu zügnus unterschriben.“

296.

Zug. 1554, 19. Februar (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe P 2, f. 302. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Band 19, f. 113. Kantonsarchiv Glarus: Abschiebe.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Stadtschreiber. (Anderer unbekannt.)

a. Es erscheint Jacob von Dum von Bolschhusen aus der Landgrafschaft Thurgau und eröffnet, er sei mit Einem, der bei ihm gedient habe, in Zermürfnis gekommen. Derselbe sei dann drei oder vierthalb Monate nach Beendigung des Dienstes gestorben. Auf dieses habe des Gestorbenen Vater ihn, Jacob, als ob er an dem Tode des benannten schuld gewesen sei, vor dem Landgericht belangt. Eine Aufforderung an Jacob, sich mit dem Gegner abzufinden, habe er abgewiesen, weil er an dem betreffenden Todesfalle keine Schuld trage. Obwohl er nun seines Erachtens seine Unschuld auch durch Kundschaften dargethan habe, sei er dennoch vom Landgericht als Todtschläger erkannt worden. Als er dann die Gerichtsacten und das Urtheil schriftlich verlangt habe, sei ihm solches abgeschlagen worden; er bitte daher, ihm beholfen zu sein, daß ihm die Kundschaften und das Urtheil zugestellt werden, damit er zu Tagen die Sache erörtern könne, wo er hoffe, freigesprochen zu werden. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle auf dem nächsten Tag zu Baden die Kundschaften, das Urtheil und den ganzen Proceß anherbringen, wo man dann, doch nicht in Appellationsweise, die Sache untersuchen wolle. Der Landvogt soll auch dafür sorgen, daß Jacob von Dum bis zu dieser Zeit ungehindert zu und von dem Seinigen wandeln möge, und den Landrichtern anzeigen, daß sie denjenigen, welche Recht begehren, richten, doch mit der Sache des Jacob von Dum bis auf den angeedeuteten Zeitpunkt stillstehen sollen. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **b.** Gesandte von Arbon zeigen an, wie Bischof Christoph von Constanz ihnen vorhalte, daß sie mit Bezug auf einige Artikel, die sie aufzählen, nicht ganz mit Zug und Recht vorgehen; da sie nun meinen, gemäß Brief und Siegel zu den betreffenden Sachen berechtigt zu sein, so bitten sie, ihnen zu rathen, wie sie sich zu verhalten haben. Man antwortet ihnen, sie sollen den Bischof nochmals bittlich angehen, ihm ihre Gewahrsamen eröffnen und ihn ersuchen, sie bei denselben bleiben zu lassen; sollte der Bischof ihnen nicht entsprechende Antwort geben, so sollen sie ihre Angelegenheit auf einer Tagssagung zu Baden vortragen. **c.** Rudi Sprenger von Weinselden stellt vor, es sei ihm in dem Span, den er gegen den Präsenz-Herren zu Constanz in Betreff einiger Güter habe, früher zu Tagen das Recht geöffnet worden, mit der Bedingung, daß er den Gegner um die Kosten verträsten solle. Obwohl er dann Trostung angezeigt habe, haben seine Gegner dennoch nicht ins Recht stehen wollen, weshalb er begehre, ihm beholfen zu sein, daß er zum Recht gelange. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle sich erkundigen, ob die Präsenz-Herren mit der ihnen angebotenen Trostung versichert seien oder Sprenger

sonst etwas Blumens und Gutz habe, um jene für die betreffenden Kosten sicher zu stellen; zeigt sich, daß die Präsenz-Herren diesfalls gesichert sind, und scheint dem Vogt, daß Sprenger bei der Sache einigermaßen im Recht sei („im etwas . . . zu gewinnen sye“), so soll er den Präsenz-Herren schreiben, sie sollen sich mit der Trostung befriedigen und dem Sprenger im Rechten antworten. **d.** Hug Schuler, der Schreiber des Herrn von Bassfontaine, erscheint und legt nebst seiner Credenz einen schriftlichen Vortrag ein, von dem jedem Boten eine Copie gegeben wird. Man antwortet ihm darauf, die Obern bewilligen, daß mit den Pensionen bis Ostern gewartet werde; doch soll Schuler dem Herrn von Bassfontaine anzeigen, sich ernstlich Mühe zu geben, daß auf benannte Zeit die allgemeinen und besondern Pensionen zu Solothurn seien, ansonst würden die Obern auf des Königs Kosten Boten nach Frankreich senden. **e.** Den Vögten ennet dem Gebirg wird geschrieben, sie sollen nicht gestatten, daß jemand die Unsrigen ohne Bewilligung der Obern in fremder Fürsten und Herren Dienst führe. **f.** Auf etlichen (!) frühern Tagleistungen ist der Abt von Einsiedeln zum Bisitator des Gotteshauses Münsterlingen gewählt worden; er will sich aber hiemit nicht befassen, er sei denn versichert, daß er, wenn er diesfalls angefochten würde, Schutz und Schirm genieße. Man hat nun dem Bischof zu Constanz, der früher Bisitator gewesen ist, geschrieben, man habe gerüchtsweise vernommen, es sei unter Bischof Hugo selig eine Aenderung geschehen, so nämlich, daß wenn ein Bischof von Constanz sterbe und ein neuer gewählt werde, ebenso wenn die Meisterin zu Münsterlingen mit Tod abgegangen und eine andere an deren Stelle gekommen sei, man dem Bischof hundert Gulden bezahlen müsse. Den Eidgenossen sei nun nicht leidlich, daß ohne ihr Vorwissen auf ihrem Gebiete solche Neuerungen eingeführt werden; auch habe man nach dem Abtreten der Frauen zu Münsterlingen daselbst andere Schwestern vom Benedictiner-Orden, dem die frühern nicht angehört haben, eingeführt; und da der Abt von Einsiedeln denselben Orden habe, so habe man angemessen gefunden, ihn als Bisitator für das genannte Gotteshaus zu bestellen; da aber der Abt ohne diesfällige Bewilligung des Bischofs sich mit der Sache nicht befassen wolle, so bitte man den Bischof, seine Zustimmung zu ertheilen und diesfalls auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Der Gesandte von Zürich hat sich indessen bei dieser Angelegenheit in keiner Weise theilnehmen wollen. „Wir sind volgendes durch den brief, so der iezigen frouwen uf ein tag zu Baden des 51 jars geben, daß vorhin ein pröpstin sanct Augustins ordens, und etwan ein priorin zu Münsterlingen gsyn sye, derhalben nit jek nüwlichen sich der orden daselbs geendert hab.“ **g.** Landvogt Tschudi von Glarus bringt instructionsgemäß vor, es sollte vorgeforgt werden, daß man die fremden Bettler und Landstreicher abkomme, und den einheimischen, die das Almosen bedürfen, sollten für die Bescheinigung ihres Gebrechens und ihrer Armut Brief und Siegel gegeben werden. Heimbringen und am nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **h.** Der Landvogt von Mendris, Christian Hess, zeigt an 1. der Gubernator zu Mailand wolle in dem Span zwischen dem genannten Herzogthum und Mendris nicht gemäß der jezigen Capitel einen Obmann aus Bünden oder Wallis annehmen, indem er behaupte, der betreffende Streit sei vor Errichtung der Capitel aufgelaufen; die Richter wolle er schon hinsenden und dasselbe sollen auch die Unsrigen thun; (man möge?) versuchen, ob man sich gültlich vertragen könne. 2. Dem Vogt sei angezeigt worden, er solle sich erkundigen, ob dieser Span in Betreff der Marchen oder in Betreff eines Weidanges entstanden sei; er habe nun gefunden, daß es beides betreffe, indem darin Höfe und auch Häuser liegen. Man soll nun dieses heimbringen und für den nächsten Tag Instruction einholen. Zug wird beauftragt, dieses im Namen der VII Orte den übrigen Orten zuzuschreiben. **i.** Landvogt Tschudi von Glarus eröffnet auftragsgemäß, seine Obern vernehmen, daß Vogt Krepfinger von Lucern als Vogt in den Freien Aemtern einige Geldbußen, die er wegen Glaubenssachen bezogen habe, in letzter Jahr-

rechnung nur den V Orten verrechnet habe; seine Obern meinen nun, nicht weniger Recht als jene zu besitzen, und begehren sie hierbei bleiben zu lassen. Auch der Bote von Zürich bemerkt, seinen Obern sei das Gleiche bekannt geworden, und auch sie behaupten, berechtigt zu sein wie ein anderes Ort. Heimbringen. **k.** In Betreff der Herrschaft Haldenstein will man an die III Bünde schreiben, wenn sie einen Bundestag haben, werde man eine Botschaft mit allen Gewahrsmen, die man dieser Herrschaft wegen besitze, hinsenden, wodann sie auch die ihrigen vorweisen sollen. Den Tag, an dem sie Bundestag halten, sollen sie dem Vogt Tschudi von Glarus, der mit dem Vogt zu Sargans als Bevollmächtigter ernannt worden sei, berichten. Wenn die Bündner von ihrer Behauptung nicht abstehen würden, so wird Vogt Tschudi ihnen einen Rechtstag bestimmen. **l.** In Betreff der bösen Straßen, die allenthalben im Sarganserland sind, wird dem Landvogt befohlen, sich zu erkundigen und was er erfährt zu berichten. **m.** In Betreff der Anstände mit den drei Städten wegen ihrer Befugnisse im Thurgau wird Folgendes verabredet: 1. Der Landtschreiber im Thurgau soll sich zu den Prälaten in Kreuzlingen und Rheinau, ebenso zu den Frauen zu Dießenhofen verfügen und ihnen anzeigen, wie der betreffende Streit (unter Anderm) daher rühre, daß die drei Städte behaupten, mit und neben den VII Orten über die genannten und andere Klöster Schirmherren zu sein; es wäre daher gut, wenn die Frauen mit ihren Schirmbriefen oder andern bezüglichlichen Gewahrsmen an dem auf Sonntag nach Quasimodo (8. April) zu Baden angeetzten Rechtstag erschienen oder ihre Anwälte mit denselben dahin senden würden, mit der Anzeige, sie wollen keine andern Schirmherren haben, als die VII Orte, die einmal ihre Schirmherren geworden seien und sie in gutem Schirm gehalten haben. 2. Dann hat man sich berathen, was zur Ablehnung der drei Forderungen der drei Städte im Rechten anzubringen sei, wozu man die alten Abschiede und Urkunden, wie man sie jetzt hat und sie des Fernern in den VII Orten und anderswo gefunden werden mögen, verwenden soll. 3. Da die drei Städte früher mehrere Artikel, als nur die betreffend den Schirm der Klöster, die Appellationen und den Eid des Landvogts angezogen haben, so sollen die Obern sich entschließen, für den Fall, daß solches im Rechten wieder geschähe, ob die Anwälte hierauf antworten oder bei den drei veranlaßten Artikeln verbleiben sollen. 4. Da die Kosten, die wegen des frühern Handels gelaufen, noch nicht bezahlt worden sind, und zu Freiburg abgeredet worden ist, daß diese entrichtet werden sollen, bevor man den drei Städten weiter Red und Antwort gebe, so sollen die Obern sich entschließen, auf den Fall, daß die Kosten nicht gleich Anfangs erlegt würden, ob die Anwälte nichtsdestoweniger Antwort geben sollen, (allfällig) mit der Bedingung, daß kein endliches Recht erfolge, bis diese Kosten erlegt seien. 5. Den Anwälten soll Instruction gegeben werden, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie angesprochen werden, gütlich verhandeln zu lassen, sei es, daß man die drei Städte von aller ihrer Gerechtigkeit im Thurgau mit Geld auszukaufen, oder was man diesfalls beantragen wolle.

Der Name des Zürcher Gesandten ab dem Umschlag des Zürcher Abschieds und aus seiner Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 349.

Im Glarner Exemplar fehlen **k, l.** Anstatt **k** heißt es hier: „Der Bünden halb sind ir, her landvogt, wol berichtet; han die meinung in die übrigen abscheid gstellt.“

Zu **d.** Vortrag von Hug Schuler. Nachdem der Herr von Bassefontaine auf den 14. Februar aus Frankreich wieder nach Solothurn gekommen sei und dieser seine Wiederkunft den Eidgenossen melden wollte, habe er vernommen, daß sie sich Geschäfte wegen hier versammeln, und habe daher ihn, Schuler, mit folgenden Aufträgen an sie abgeordnet: 1. Den Boten zu Handen ihrer Obern freundlichen Gruß und die Wiederankunft

des Gesandten zu vermelden. 2. Der Herr von Marmaignes, des Königs Tresorier in der Eidgenossenschaft, sei angewiesen, allen Fleiß anzuwenden, um das Geld für die Pensionen zu erheben und zu wechseln, um auf künftige Ostern zu Solothurn damit zu erscheinen, wie die Eidgenossen dessen früher berichtet worden seien, wie letztes Jahr, damit sie der Mühe des weiten Weges enthoben werden; in Betracht des rauhen Wetters werde man dem Tresorier den kleinen Aufschub nicht verübeln. 3. Obwohl der Gesandte nicht bis an des Königs Hof gekommen sei und den König nicht gesehen habe, sondern, wie die Eidgenossen wissen, in eigenen Geschäften diesen Ritt gethan habe, so sei ihm doch wohlbekannt, daß der König, als er aus Frankreich hinwegzog, sich guter Gesundheit erfreute, und daß seine Angelegenheiten, zum Nachtheil seiner Feinde, so blühen, wie seit seinem Antritt der Regierung nie. Die Eidgenossen seien durch den Schreiber des Gesandten berichtet worden von dem „Widerschwall“ und Aufruhr, der sich in England gegen die neue Königin erhoben habe, wie das Landvolk geminet sei, lieber um das Seine zu kommen, als einen Fremden im Lande anzunehmen; das hätten auch die Gesandten des Kaisers, die dahin gekommen sind, genüßlich erfahren, indem sie, nachdem ihnen etwas Schmach widerfahren sei, aus Furcht, es möchte Mehreres erfolgen, sich genöthigt sahen, sich eiligst zu entfernen. Täglich erwarte man Bericht von dem Kriegsvolk, das sich allenthalben im Lande sammelt. Der Kaiser habe hierüber ein solches Mißfallen und Leid empfangen, daß er deswegen, wie man bestimmt wisse, in eine schwere Krankheit gefallen sei, was zum Theil der Grund sei, warum er seinen Sohn und Don Fernand so sehr dränge, zu ihm zu kommen, um mit ihnen seine Angelegenheiten zu betrachten. Dabei mögen allerdings noch andere Practiken im Spiele liegen, auf die die Eidgenossen gute Obacht halten wollen. Was die Insel Corsica betreffe, seien nun die Genueser mit den Kaiserlichen vier oder fünf Monate lang verzweifelt vor dem kleinen Plage St. Julian gelegen, in der Meinung, denselben auszuhungern, als die zu Ende des letzten Monats von Marseille abgegangene Armade des Königs diesen Platz neuerdings mit allem Nöthigen versehen habe, so daß zur Zeit, zumal die Insel dem König geneigt sei, die Feinde des Königs mehr angefochten seien und in Betrübniß stehen, als diejenigen, wider welche sie ausgezogen sind. Auch an andern Orten in Italien stehe es gut. Zwar habe der Herzog von Florenz mit des Kaisers Verwaltern in letzter Zeit sich unterstanden, Siena zu überfallen, wodann aber Peter Strossi (Strozzi), des Königs Statthalter, sie so empfangen habe, daß sie nach einem Verlust von vierhundert oder fünfhundert Mann sich zurückgezogen haben. So stehe es auch in Frankreich und allenthalben. Auf dieses Jahr werde sich der König stärker rüsten, als je. 4. Der Herr von Bassfontaine sei gewarnt worden, annehmen und in fremde Dienste führen. Da der König überzeugt sei, daß dieses wider den Willen der Oberrn geschehe, so bitte er ganz freundlich, dieses abzustellen und in diesem Sinne den betreffenden Amtleuten ab diesem Tage zuzuschreiben.

St. A. Zürich: Abschiebe Band 19, f. 119.

Zu m. Dieser Artikel findet sich in allen drei benützten Quellen vom übrigen Abschiedstext getrennt in besonderer Ausfertigung, mit eigenem, das Datum enthaltenden Titel; das St. A. Lucern enthält den Artikel in Actenband No. 64, Thurgau. Dieser Artikel war die Hauptveranlassung des Tages, was sich aus dem Ausschreiben von Zürich an die sechs Orte vom 13. Januar 1554 ergibt. St. A. Zürich: Mißivvenbuch 1553 und 54, f. 190.

297.

Bern. 1554, 19. Februar.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiebe B f. 226.

Gesandte: Bern. Johann Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Anton Tillier, Seckelmeister; Jacob Tribolet, alt-Benner; Michael Augsburg, alt-Seckelmeister, alle des Raths. Freiburg. Ulrich Niz, Benner; Hans List, Benner; Bastian Weillard; Petermann Clery, alle des Raths.

Die Boten sind im Auftrage beider Städte, Bern und Freiburg, zusammengekommen, um freundliche Mittel zu suchen in Betreff ihrer streitigen Angelegenheiten beschlagend den unter ihnen errichteten Vertrag über das Mehren in den gemeinen Herrschaften Grandson und Tschertli, und haben sich auf Gefallen ihrer Obern über folgende Punkte vereinbart. I. Betreffend die Besetzung und Entsetzung der Prädicanten und Messpriester in den Herrschaften Murten, Grandson und Tschertli wurde beredet: An einigen Orten dieser Herrschaften ist die Messe noch beibehalten, an andern aber durch das Mehr abgethan und das Evangelium eingeführt worden, und es kann dieses auch in der Folge noch geschehen. Wenn nun da, wo man das Evangelium predigt, ein Prädicant abgeht oder man sonst eines solchen mangelt, und beide Städte daselbst die Collatur und den Kirchenstuhlgemein haben, so soll diejenige Stadt, die dannzumal in der betreffenden Herrschaft Rath und Zug hat, beförderlich einen Prädicanten verordnen und setzen, der im Evangelium wohlgelehrt und erfahren ist und dasselbe früher auch schon gepredigt hat. Derselbe soll dann gleich nach seiner Einsetzung den bisher gewohnten Eid schwören. Ebenso, wenn an Orten, an denen die Messe noch gehalten wird, ein Messpriester abgeht und das Patronatsrecht gemein ist, soll die Stadt, die Zug und Rath hat, einen Messpriester verordnen, der auch schon Messe gehalten hat. Solche Prädicanten und Messpriester soll jeweilen der Amtmann derjenigen Stadt, welcher Zug und Rath gehört, präsentiren. Wenn an dem betreffenden Orte nur eine von beiden Städten oder eine einzelne Person die Collatur hat, so hat der Collator die gleichen Vorschriften zu beobachten. Auch in diesen Fällen haben die eingesetzten Prädicanten den gebührenden Eid zu leisten. Mit Entsetzung der Prädicanten und Messpriester soll es so gehalten werden, daß, wenn ein Prädicant oder Messpriester sich unehrlich hielte oder unehrbar betrüge, die Stadt, die daselbst Zug und Rath hat, den betreffenden entsetzen mag. II. Betreffend das Chorgericht, die Strafen der Unzüchten oder offenen Laster, Ehebruch und Hurerei, die Ehetrennung und das Ansprechen um die Ehe ist folgendes vermittelt worden: 1. Mit den Strafen, die die Amtleute beider Städte von den Uebertretern einziehen, es sei wegen Ueberfüllens, Spielens, zerhauener Kleider, laut der Reformation, oder wegen anderer strafwürdiger Sachen soll es gehalten werden wie bisher, nämlich, daß der betreffende Landvogt, er sei von Bern oder Freiburg, die Geldbußen zu Händen beider Städte beziehe und verrechne, da beide hiezu gleichberechtigt sind. 2. Anbelangend die Leibesstrafen, die auf den Ehebruch und die Hurerei gesetzt sind, „so kein schidigung uf inen tragent“, soll der Amtmann wegen wenigern Geschreis und Kostens vier oder sechs ehrbare Männer, die dazu verordnet werden, zu ihm nehmen und voraus die argwöhnischen Personen vorberufen und Alles genau untersuchen, und diejenigen, welche straffällig sind, nach der Ordnung bestrafen. 3. Wenn jemand, Mann oder Weib, Scheidung begehrt und darum das Recht anruft, soll der Amtmann nichts Anderes thun, als die Betreffenden vor die Obern weisen, die dannzumal Zug und Rath haben; diese sollen dann darin handeln. 4. Dasselbe soll geschehen, wenn eine Person die andere um die Ehe anspricht und die angesprochene die Sache bestreitet. III. Ueber das Mehren um das Gotteswort in den gemeinen Herrschaften ist Vieles geredet worden. Vorab werden der diesfällige Vertrag und der hierauf bezügliche Schiedspruch (vom 12. Mai 1538) verlesen. (Die Hauptstelle des letztern wird wörtlich aufgeführt; siehe Abschiedeband IV 1, c, S. 969). Hierauf eröffnen die Boten von Freiburg gemäß Instruction, sie wissen kein besseres Mittel vorzuschlagen, als daß man diejenigen, welche um das Gotteswort oder um die Messe gemäß dem Vertrag mehren wollen, in Gegenwart von Boten beider Städte einen Eid schwören lasse, des Inhalts, daß sie weder durch Practiciren, noch durch Verheißungen, noch durch Miet und Gaben dazu bewogen, erkauft oder verursacht worden seien, sondern aus freiem eigenem ungezwungenem unerpracticirtem und unerkauftem

Willen und reiner Consciencz dieses oder jenes mehr. Die Boten führen dann weitläufig die Gründe für diesen Vorschlag aus. Dieser Eid sei nicht wider den Vertrag; derselbe laute, es solle ehrbarlich zugehen und gemehret werden. Sie wüßten nun kein füglicheres Mittel, um dieses ehrbare Mehr zu veranlassen, als den angeführten Eid. Mancher, der sonst freventlich hinstehe, um zu mehr, werde durch diesen Eid erinnert, sich besser zu besinnen und nicht auf jener Seite mehr, für welche er practicirt worden sein möchte; wäre auch Einer mit Practik, Miet und Gaben dahin gebracht worden und so verrucht, daß er den Eid dennoch schwören wollte, und man aber wohl wüßte, daß ihn nicht sein Glaube, Consciencz oder Eifer, sondern vorhergegangene Practik dahin dränge, den möchte man wohl des Eides „stillstellen“. Würde Einer aber doch den Eid thun und sich nachher etwas von dem Angeführten auf ihm erfinden, so würde man diesen um seinen Meineid nach Verdienen bestrafen, daß die übrigen hieran ein Exempel nehmen könnten. Sodann gebe es kein wirksameres Mittel, Friede und Einigkeit zu erhalten, als diesen Eid. Durch denselben werde das Practiciren, Parteien, Kößlen, Feindschaft, Kosten und anderes unehrbare und unleidliche Vorgehen abgestellt. Dadurch möchten auch um so eher „die spieß glych lang sin“, so daß diejenigen, welche bei der Messe zu bleiben mehr, desto länger dabei bleiben können, währenddem sie sonst gegenüber den Andern in einem ungleichen und vervortheilten Wesen stehen. Wenn nämlich die Partei der Messe einmal von der andern, vielleicht mit Practik, übermehrt worden sei, so sei sie der Messe auf immer beraubt, und ungeachtet der Glaube eine Gabe und freie Wahl von Gott sei und daher diesfalls niemand gezwungen werden sollte, müsse dennoch die einmal übermehrte Mehrpartei ihr Leben lang wider ihren Glauben und Consciencz dem Mehr folgen und könne nie mehr dazu gelangen, wieder um die Messe zu mehr. Die Andern dagegen, wenn sie schon einmal gemehret und aber das Mehr nicht erhalten haben, können fort und fort wieder mehr bis sie ihr Ziel erreicht haben; diese seien also frei, jene aber „verpeniget“. Dabei weisen sie auf einige Orte und Personen hin, wo und von welchen gefährlich mit Practiciren gehandelt und „zu irem teil gebracht“ worden sei, namentlich bei dem gegenwärtig zu Orbe begehrten Mehr. Der betreffende Artikel in dem Vertrag, durch welchen die auf Seite der Messe übervortheilt werden, dürste wohl verbessert werden und dürften hierin die von Bern denen von Freiburg um so eher entsprechen, als diese jenen auch im Burgrecht in Betreff des Obmanns eine Aenderung zugestanden haben. Wenn in dem Vertrag und in der sprüchlichen Erläuterung des Eides nicht gedacht werde, so sei zu bemerken, daß dazumal die Städte denselben nicht für nothwendig hielten; es sei auch nicht möglich, auf ein Mal alle künftigen Zufälle vorzusehen. Aber die Zeit, welche alle Dinge ändere, mache nunmehr den Eid nothwendig. Nebst dem wird von den Boten von Freiburg noch Vieles zur Begründung des Eides angeführt, worüber die Gesandten selbst berichten können. Auf das Gesuch an die Boten von Bern, sich den vorgeschlagenen Eid gefallen zu lassen, erwidern dieselben, ihren Obern und ihnen sei nicht weniger als denen von Freiburg daran gelegen, Nutzen und Frommen ihrer Unterthanen und was zu Friede, Einigkeit und Wohlstand beider Städte diene, zu befördern. Den angerathenen Eid aber können sie nicht als ein Mittel betrachten, das beiden Theilen füglich und annehmlich sein möchte. Zwischen Nachbarn, Städten und Herrschaften werden durch diese selbst oder durch Vermittlung anderer Ehrenleute Bünde, Burgrechte und Verträge errichtet, damit man vom Unfrieden zum Frieden gebracht werde. So habe man auch gemeine Plätze, Dingstätten und Gemeintage, auf denen Späne und Stöße, über die man sich sonst nicht vereinbaren könne, rechtlich entschieden werden, welchen Entscheiden dann nachgelebt werden müsse. Jede einzelne Stadt oder Gerichtszwang könne ohne solche Ordnungen, Gericht und Recht nicht in Einigkeit bestehen, viel weniger Odrigkeiten und Herrschaften gegen einander. Da dürfe

nun kein Theil ohne Zustimmung des Andern etwas ändern. Solcher Art haben nun auch die beiden Städte Bern und Freiburg, um ihre Unterthanen in den Herrschaften Grandson und Tschertli vor Unfrieden zu retten, den angeführten Vertrag geschlossen, ohne Zweifel wegen dringenden Bedürfnisses und ja nicht, daß eine Stadt die andere hätte übervorthellen wollen, da die Sache mit Rath und wohlbedachtem Muth beider Städte erfolgt sei. Hierauf haben beider Städte Zugesezte mit dem Obmann durch einen Spruch ungefähr sechs Punkte erledigt, von denen die von Bern drei und die von Freiburg die übrigen zu ihren Gunsten erhalten haben. Da haben auch die Zugesezten keinen Vortheil gegen einander gebraucht, sondern alle Dinge im Hinblick auf den Nutzen und die Nothwendigkeit beider Städte behandelt. Nun sei weder in dem Vertrag, noch in dem Spruch in dem Artikel, der von dem Mehren handle, des Eides erwähnt; derselbe könne auch nicht daraus gefolgert werden, sondern sei eine Neuerung und laufe darwider. Wenn gesagt werde, die Aenderung der Zeitverhältnisse mache den Eid nothwendig, so müsse entgegnet werden, daß derselbe anstatt Friede und Einigkeit zu befördern das Gegentheil bewirke, was man gerade durch den Vertrag habe verhindern wollen. Dieser Eid werde Unruhe, Aufruhr, Blutvergießen, große Zwietracht, Rechtshändel über Ehrverletzung betreffend Meineid, falsche Kundtschaften, Zureden und Entschlagungen und manches Anderes zur Folge haben. Wenn man nämlich an die Gemeind käme und mehren wollte und beide Theile den genannten Eid schwören sollten und man dann zu Einem sagte, er solle nicht schwören, denn er sei erpracticirt, erkauft oder sonst gezwungen worden, so würde das Zorn und jähe Handlungen, Parteilung und Schläge hervorrufen, so daß die Boten beider Städte Leibs und Lebens nicht sicher wären. Würde man nach gethanem Eid jemand mit Recht oder Gefängniß belangen, in der Meinung, er habe einen falschen Eid gethan, so würde erst recht große Unruhe mit Rechtshändeln wegen Ehrverletzung, Entschlagungen, Mühe und Arbeit entstehen und beiden Städten viele Unruhe verursacht werden. Dabei sei auch zu betrachten, daß trotz Auserlegung des Eides niemand an seinem Vorhaben gehindert werden könne; wer nach reiner Consciencz mehren wolle, der werde den Eid schwören; welcher nicht mit gutem Gewissen, sondern einem Andern zu lieb in Hoffnung auf einen Vortheil mehren wolle, der werde den Eid um so eher schwören, damit er nicht in den Verdacht komme, daß er erpracticirt sei. Dabei soll man auch bedenken, zu wie viel Streit das Wort: Practiciren Anlaß gebe; Einige würden meinen, dasselbe bedeute einfach, jemand mit Verheißungen, Miet und Gaben auf seine Partei bringen; Andere werden aus diesem Wort „vielsaltig rechnungen“ suchen; die Einen meinten es bedeute, ihren Glauben rühmen, denselben anzunehmen ermahnen, den andern Glauben schelten, überhaupt Alles, was neben der Kanzel geredet, unterwiesen und ermahnt würde, heiße man: Practiciren. Das wäre aber dem Vertrag zuwider, der heiter die Unterweisung und Ermahnung auch außer der Kanzel zugebe; es werde daher das Wort Practiciren einen neuen fortwährenden Span erzeugen. Aus diesen Gründen könne man den vorgeschlagenen Eid nicht als ein für beide Städte nütliches und genehmes Mittel „fürschrotten“. Die Boten von Bern beantragen daher: Da der angeführte Schiedspruch besage, um Gefährde zu vermeiden, sollen (bei dem Mehren) Boten beider Städte anwesend sein, so sollen diese Boten bei den betreffenden Versammlungen sich einfinden und beiden Parteien vor allem Mehren zuerst den Vertrag und dann den betreffenden Artikel aus der erwähnten Erläuterung öffentlich verlesen und dann sie ermahnen, da der Glaube eine Gnade und Gabe Gottes sei, „und in seiner fryen wal allein stande“, so soll jeder, der mehren wolle, gedenken, daß er aus guter reiner Consciencz und aus seines Herzens Glauben mehren wolle, und dazu nicht erpracticirt, weder durch Verheißung, Miet noch Gaben, weder durch Hoffnung auf zeitlichen Nutzen noch durch Furcht vor zeitlichem Schaden geleitet

werde. Würden die Obern erfahren, daß ein Prädicant oder Messprieſter oder ſonſt jemand mit Practiciren, nämlich mit Verheißungen, Miet und Gaben oder Drohungen umgegangen wäre, Sünde und Gefährde gebraucht oder jemand ſich durch ſolche Mittel hätte erwerben laſſen, ſo würde man dieſelben hart beſtrafen, auf welcher Partei dieſes geſchähe, und ſoll man die Betreffenden der Art beſtrafen, daß Andere ein Exempel davon nehmen. Auf dieſen Vorſchlag entgegenen die Boten von Freiburg mancherlei und führen an, ſie ſeien nicht ermächtigt, ein anderes Mittel anſtatt des Eides berathſchlagen zu helfen und verlangen den Antrag der Boten von Bern und die beiderſeitigen Bemerkungen in den Abſchied. Einig ſind die Abgeordneten beider Städte darin, daß nur die Mannsperſonen, nämlich die Hausmeiſter, die an dem Ort, wo man mehren will, mit Haus und Hof, Feuer und Licht ſitzen und eingefeſſene Herrſchaftsleute ſind, mehren ſollen.

Von dieſem Abſchied befindet ſich im N. N. Freiburg: Berner Abſchiede Band 140 eingelegt eine Copie, die Hr. Archivar Schneuwly aus den Berner-Freiburger Abſchieden im St. N. Bern, „Coté A B p. 237“ ausgezogen hat, die nur II, Ziffer 1 bis 4 (inclusive) enthält. Ein anderer im dortigen Archiv: Acten Murten No. 227 befindlicher Auszug hat nur I und II.

298.

Brunnen. 1554, 20. Februar (Dienſtag nach Reminiſcere).

Landesarchiv Schwyz: Abſchiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieſer Tag iſt meiſtentheils angeſetzt worden, weil Fernand Gonzaga Durchpaß für eine Anzahl Edelleute durch die Graffſchaft Vellenz begehrt. Nach Vergleichung der Inſtructionen wird beſchloſſen, da die Zeitläufe ſich eben eigenthümlich geſtalteten, ſo ſoll Uri an den Commiſſar ſchreiben, er ſoll gutes Aufſehen halten und nicht mehr als fünfzig Reiter auf ein Mal in die Stadt laſſen. Zur Vorſorge ſoll er vierzehn Liviner in das Urner Schloß legen und in die beiden übrigen Schlöſſer ſechszehn. Die von Uri ſollen auch mit Angelus Nitius reden und ihm anzeigen, es geſchehe dieſes nur, damit die Leute des Don Fernand deſto beſſer mit Herbergen, Eſſen und Trinken bedient werden können. Die von Uri ſollen ferner den Commiſſar beauftragen, für die Zeit des Durchzuges vierzig Mann aus der Landſchaft in die Stadt zu verordnen und denſelben vierzig Bürger begeben, damit dieſelben abwechſlungsweiſe die Wache verſehen. Um deſto mehr Grund zu haben, keine große Zahl auf ein Mal in die Stadt zu laſſen, will man niemand nöthigen, zu wirthſchaften, er thue es denn gern. **b.** Auf den Anzug des Andreas Tatt, in Betreff des Inventirens für die Tochter des Nicola de Bezio ſelig, wird dem Commiſſar geſchrieben, er ſoll es dormalen bei dem alten Inventar beſſen und einſtweilen nichts aufzeichnen; hätte er etwas aufzeichnen laſſen und die Copien von Handen gegeben, ſo ſoll er dieſelben wieder zurückziehen und bis auf weitern Beſcheid behalten. Von dem alten Inventar ſoll er den Obern eine Copie ſchicken. **c.** Anbelangend den Span zwischen den gemeinen Böggen der Tochter des Nicola de Bezio eines Theils und denen von Bezio und den Puzigen (Pateris?) anderſeits und Allen, welche in dem Rechtsſhandel gehandelt haben, hat man dem Commiſſar im Auftrage der Obern geſchrieben, er ſolle zwischen den Parteien einen gemeinen Frieden machen, wie das vor Jahren zwischen denen von Burgo und Ghiringhelli geſchehen iſt. **d.** Jeder Bote weiß, was man dem Statthalter Gurin geſchrieben hat.

299.

Brunnen. 1554, 7. März.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

Wir berufen uns auf folgende Mißive:

1554, 7. März, Brunnen. Die Boten der genannten Orte an Lucern. Johann Angelus Ritus, Gesandter des Kaisers, habe ihnen einen Artikel eines Schreibens von Fernand Gonzaga, Statthalter und Gubernator des Herzogthums Mailand, vorgelegt, von dem man eine Copie übersende, und in welchem der Statthalter verlange, daß ihm für seinen Durchzug der Paß für mehr Volk auf einmal, als früher beschlossen worden sei, bewilligt werden möge. Die Boten, im Auftrage ihrer Obern versammelt, haben nun erwogen, daß dieser Durchzug nicht allein die Stadt und Grafschaft Bellenz, sondern auch Lande der übrigen Orte, wie Lauis, Luggarus und andere betreffe, weshalb man mit denen von Lucern und Zug, denen man Gleiches geschrieben habe, als den nächsten Orten, sich zu berathen wünsche. Hiefür habe man einen Tag nach Brunnen auf den 12. März angesetzt, auf den man eine bevollmächtigte Botschaft absenden möge. Es siegelt im Namen Aller der Gesandte von Schwyz, Seckelmeister Aufdermaur.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Der betreffende Auszug aus dem Briefe Gonzagas vom 1. März führt weitläufig aus, wie der Durchpaß nur für fünfzig Pferde auf einmal seinem Reiseziel zuwider sei. Er habe nichts dagegen, wenn man 50, 100 oder 200 Mann aufstelle, um Ordnung zu halten.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

300.

Bern. 1554, 7. März (Mittwoch).

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 327 und 328, zweite Abtheilung S. 60.

Vor dem Rath zu Bern begehrt eine Botschaft von Biel Rath wegen einiger unruhiger Bauern, die ihren Geboten und Verboten nicht gern gehorsam sein wollen, da der Fürst gestorben sei. Die Botschaft legt auch schriftlich einige Artikel vor, welche die aus der Herrschaft Erguel begehren, ebenso die Freiheit der Stadt, und verlangt, daß ihr für den nöthigen Fall eine Botschaft bewilligt werde. Der Rath antwortet, er sei zu Allem geneigt, was er ihnen zu Lieb und Dienst thun könne und wolle ihnen mit Botschaften oder Schriften im erforderlichen Falle behülflich sein. Daneben wird ihnen gerathen, sie sollen sich bewerben, daß ihnen der halbe Theil der Bußen „uf“ denen vom Erguel, den ihnen der Bischof für sein Leben lang bewilligt habe, vom Propst und Capitel, während diese noch beieinander seien, bestätigt werde, damit sie die Landleute „hinter sich halten“. Wenn es nöthig sei „mit den puren ouch demnach fründlich ze reden, daß sy das best thünd, item erinnern der verpflcht im eid zur panner, darin heiter (stande), daß sy sich nit jemand's verbinden sollen, an dero von Biel vorwissen und bewilligen“.

301.

Brunnen. 1554, 12. März.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 178. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

Gesandte: Lucern. Wendel Sonnenberg. (Anderer nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist hauptsächlich beschrieben worden wegen des von Don Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, begehrten Durchpasses, und zwar verlangt er mit zwanzig Edelleuten und dem Hofgesinde zu passiren, um an des Kaisers Hof zu kommen, wohin er vom Kaiser berufen worden sei. Er habe dem Johann Angelus Rittius geschrieben, und sich über die früher zu Brunnen getroffene Ordnung beschwert, gemäß welcher nur fünfzig Pferde auf einmal passiren dürften; dadurch würde sich seine Reise zu lange verziehen; er bitte daher, sein „Gereit“, das eben groß sei, etwa in einem Umkreis von sechs wälischen Meilen unterbringen zu lassen, und um einen Vorläufer auf seine Kosten, der die Quartiere bestelle; würden diese der Nähe wegen in Privathäusern angewiesen, so würde man dafür bezahlen wie in Wirthshäusern, wie das betreffende Schreiben des Fernern laute. Die Boten erkennen, man wolle durch die ihren Obern („unser“) allein zustehenden Lande den verlangten Paß für etwa zwanzig Edelleute und das Hofgesinde des Gubernators für jetzt bewilligen; doch soll das Hofgesinde sich geleitlich erzeigen, nicht in kriegerischer Weise mit Büchsen oder andern Waffen erscheinen, sich der offenen Wirthshäuser und Tabernen bedienen, so weit diese ausreichen; man will nämlich niemand zwingen zu wirthen, wenn er dieses nicht gutwillig thut, da es hier nie der Brauch gewesen ist, außerhalb der Wirthshäuser Quartiere zu beziehen. Sechs Tage bevor der Gubernator herauskommt, soll er das dem Commissar von Bellenz berichten, damit die Wirthe sich um so besser versehen können. Begehrt der Gubernator einen Vorläufer, so bleibt jeder Obrigkeit, durch deren Gebiet die Reise geht, anheimgestellt, einen solchen zu bestimmen. **b.** Die Gesandten von Uri zeigen an, es sei Heinrich Richermuth von Zürich als oberster Hauptmann über zwölf Fähnchen Eidgenossen im Dienst des römischen Königs erwählt worden; unter den Hauptleuten befinden sich auch der Federli und der Landammann zu Frauenfeld. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle unverweilt an jedes Ort berichten, was er auf das von Zürich im Namen der VII Orte erlassene Schreiben gethan habe. **c.** Dem Herrn von Bassfontaine wird geschrieben, man habe dem Don Fernand gemäß den Capiteln den Durchpaß bewilligt, doch nicht in kriegerischer Weise; würde dieses nicht eingehalten werden, so würde man wieder angemessen zur Sache thun. — „Iost uf der Mur cost iij bagen.“ **d.** (Verhandlungen der III Orte.) Vor den III Orten begehrt Schwan Anton Ghiringhelli, ihm in seinem Rechtshandel gegen Statthalter Ghiringhellis seligen Erben einen Schaffner, Beistand oder Vogt zu bewilligen, da sich seiner sonst niemand annehmen wolle. Die Boten von Unterwalden haben hierüber keine Instruction, die von Uri wollen ihm einen Beistand oder Vogt vergönnen, Schwyz aber ihm solches gänzlich abschlagen, da er gute Fürsprecher habe. Es sind dann die Boten von Unterwalden der Meinung derer von Uri beigetreten, doch auf Hintersichbringen an ihre Obern; wenn von diesen bis Sonntag kein Schreiben an die von Uri kommt, so soll es bei der Meinung derselben sein Verbleiben haben. **e.** 1. Vor den Boten der genannten Orte erscheinen Statthalter de Bezio und Schreiber Rosenbergh, im Namen von Jeronimo de Bezio eines Theils, und Andrea Tatt andern Theils. Der Statthalter beklagt sich, er habe dem Andrea Tatto und Peret (?) del Cusa und seinen Kindern einen geschwornen Frieden geben

müssen. Das sei geschehen, nachdem Andrea von den III Orten hieaußen gewesen und dann wieder herein gekommen sei. Dortselbst sei dann geredet worden, man habe „in“ und den Jeronimo in ihren Aemtern stillgestellt, was eine Ehrenkränkung sei. Es sei nun nichts Anderes zu schließen, als Andrea Tatt habe in den III Orten, öffentlich oder heimlich, über „in“ Verläumdungen ausgestreut. Er rufe nun seine Obern an, wenn Andrea Tatt etwas Nachtheiliges über ihn geredet habe, oder die III Orte meinen, er habe nicht gehandelt, wie einem Biedermann zieme, so solle man ihm solches anzeigen; könne er sich dann diewfalls nicht genügend verantworten, so wolle er die ihm gebührende Strafe erleiden. Andrea Tatt antwortet hierauf, er habe weder vor den Obern noch einzelnen Personen in den III Orten über den Statthalter de Jezio oder den Jeronimo etwas Ehrverletzliches geäußert, sondern er sei an die III Orte gelangt, zu verschaffen, daß den „Bekanntnußen“ Genüge geleistet werde. Die Boten können nun nicht finden, daß der Andrea den Statthalter und Jeronimo de Jezio verunglimpft hätte; wenn aber vielleicht eines unter den III Orten seinerseits die Genannten in ihren Aemtern stillgestellt hätte, bis sie „das meitli widerum überantworten“, so glaube man nicht, daß die Betreffenden hiedurch von Ehren entsetzt seien. Sie werden nun angefragt, warum sie das Mädchen noch nicht nach der Meinung der III Orte wieder „verschafft“ haben. Auf das antwortet der Statthalter für sich und Schreiber Rosenberg für den Jeronimo so, daß die Boten finden, das Mädchen stehe nicht in ihrer Gewalt. Nachdem dann die Boten eine Thäbigung getroffen hatten, dahingehend, daß derjenige, in dessen Gewalt das Mädchen sei, dasselbe an das geistliche Recht überantworten solle, so haben sie alle Worte und Handlungen, die bezüglich der Ehre des Einen oder Andern Zweifel erregen möchten und in diesem Handel aufgelaufen sind, aufgehoben, so daß sie keiner Partei schädlich sein sollen. **¶ 2.** Der Streit zwischen Statthalter de Jezio für sich und Jeronimo del Cusa und Schreiber Rosenberg, Namens Jeronimo de Jezio, eines, und Andrea Tatto, Namens der Frau Helena de Pateris, andern Theils, in Betreff der Kosten, wird dahin verglichen: Statthalter de Jezio soll versprechen, für Jeronimo del Cusa bis nächsten Martini (11. November) der Frau Helena de Pateris an ihre Kosten 80 Sonnenkronen auszurichten, und den III Orten, bevor er sich aus ihren Landen entfernt, für den Frevel, den er dadurch begangen hat, daß er die Tochter aus dem Rechten und aus der Gewalt der Obern auf eine fremde Obrigkeit entführt hat, 46 Kronen bezahlen. Daneben soll Jeronimo del Cusa die Tochter sofort vor das geistliche Gericht und in „ire“ Gewalt überantworten, damit diese Richter sie nach Erforderniß verhören und beurtheilen können, ob es eine Ehe sei oder nicht. Wird befunden, es sei eine Ehe, so soll es hierbei verbleiben und Jeronimo del Cusa um diese Entführung nicht weiter bestraft werden; wird erkannt, es sei keine Ehe, so soll die Tochter hinter den Commissar von Bellenz gestellt werden und bis auf weitem Bescheid der Obern daselbst verbleiben, „doch soll dannethin er, Jeronimo del Cusa, um die 80 kronen der frow Helena zu gäben, nit witer verbunden sin, sunders so das töchterli ein anderen zubekunt wirt, soll derselbig dann die 80 kronen erlegen, aber die 46 kronen von wegen des begangenen frevels nit defterminder an ime selbs haben“. Finden die Bögte nöthig, für das Töchterchen, in Betracht dessen Jugend, in das Recht zu stehen und zu antworten, so mögen sie dieses thun; doch sollen sie keine überflüssigen Kosten treiben. Können sie sich dann über diese Kosten vereinbaren, so ist es gut; andernfalls werden die Obern der III Orte entscheiden, wer diese Kosten zu tragen habe. Diesen Vertrag hat der Statthalter für sich und Jeronimo del Cusa, auch Andrea Tatt für Frau Helena de Pateris angenommen und unter Einsetzung aller ihrer eigenen Güter versprochen, daß demselben nachgelebt werden solle. **¶ 3.** Andrea Tatt klagt gegen Bernardin Paganin, er habe ihn einen Verräther seines Blutes bescholten. Bernardin stellt die Sache nicht in Abrede, sagt aber, es sei im Zorn

geschehen, er halte den Andrea nicht dafür, sondern für einen Biedermann. Die Boten beschließen: Paganin soll vor sie stehen und bei seinem Eid erklären, was er gegen die Ehre des Andrea geredet habe, sei im Zorn geschehen, er kenne ihn nur als Ehrenmann; hiemit soll dann Andrea Tatt wohl verantwortet sein. Paganin soll dann vor dem Commissar zu Bellenz, weil der Handel dort aufgelaufen ist, bekennen, daß er den Andrea Tatt vor den Gesandten der III Orte in genannter Weise erschlagen habe. Diese drei Artikel sind auf angezeigte Weise freundlich und gütlich vertragen worden, doch auf Hinterbringen an die Obern; diese sollen ihre Meinung bis Freitags an die von Schwyz berichten. **h.** Die Boten wissen, was der Commissar zu Bellenz wegen des Durchzugs und auch „des wuren den thüssen (Wuhre am Tessin?) halb“ geschrieben hat, und wie man ihm ebenfalls gemeldet hat, man vernehme, daß Einige zu Bellenz wider den Aufsat (Verbot) Panzer tragen; er möge sich hierüber erkundigen und den Obern Bericht geben.

Dem Lucerner Exemplar geben zwei spätere Archivare die Jahrzahl 1553, zu welchem Jahre dann auch die Lucerner Sammlung den Abschied versetzt hat. Aber abgesehen vom Schwyzer Exemplar bezeichnen im Lucerner Original der Titel und eine alte Aufschrift a tergo klar das Jahr 1554.

Der Name des Lucerner Gesandten auf der Adresse des Abschieds a tergo übereinstimmend mit seiner Instruction, St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

d—h aus dem Schwyzer Exemplar.

Beim Schwyzer Abschied liegt ein Concept, wie es scheint, desselben oder ein Stück eines solchen. Es enthält die Art. **a—c**, doch **a** nicht ganz vollständig; dann folgt **f** in nachstehender Fassung: Wegen der Kosten, die zwischen Frau Helena de Pateris und Statthalter de Bezio und Jeronimo de Bezio in Betreff des Töchterleins Klara de Bezio aufgelaufen sind, glaubt die Frau Helena, da sie einzig in der Weise eines Bogtes Nicolaies de Bezio, errichtet hatte, so sei nicht billig, Aufrechthaltung des Testaments, welches ihr Ehemann, der Statthalter durch seinen Fürsprecher antworten, daß sie die Kosten an sich selbst habe. Darauf ließ da in diesem Rechtshandel erkannt worden sei, jeder Theil habe die wegen des Töchterleins erlaufenen Kosten an sich selbst zu tragen. Nach Klage und Antwort wurde der Span mit wissenhafter Thätigung zu einem gütlichen Spruch übergeben und dahin vertragen, der Statthalter der Bezio solle versprechen für Jeronimo del Cusa (folgen einige unklare Worte). Welche Partei eine Urkunde will, der soll sie auf ihre Kosten gegeben werden. Es siegelt im Namen aller Boten Martin Aufdermaur, Ritter, Seckelmeister zu Schwyz. — Die übrigen Artikel des Abschiedes fehlen, vielleicht durch Wegfall eines Blattes.

302.

Bern. 1554, 19. und 20. März (Montag nach Palmtag).

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 311. **Kantonsarchiv Freiburg:** Berner Abschiede Band No. 140.

Verhandlung der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Johann Franz Nägeli, Schultheiß; Wolfgang von Weingarten, alt-Benner; Glado May, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Rir, Benner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß.

I. (19. März). Die Boten sind in Folge der Anstände zwischen den drei Städten und den VII Orten wegen der Regierung im Thurgau zusammengekommen. Nachdem sie ihre Instructionen eröffnet hatten und

dieselben einigermaßen ungleich befunden worden sind, rathschlägen die Berordneten von Bern folgende Meinung: Aus mehrfachen Ursachen, von denen sie einige nennen, halten sie für nützlich, wenn die drei Städte eine Botschaft an die VII Orte abordnen würden. Zu diesem Behuf sollte durch eine beförderliche Missive der Rechtstag abgestellt und in dieser Missive ungefähr Folgendes mitgetheilt werden: Es sei zwar nach langer gültlicher Verhandlung über den waltenden Span zuletzt auf dem Tag zu Freiburg vom 12. December 1553 beschlossen worden, das Recht gemäß der Bünde walten zu lassen, worauf man die Richter, Kläger, Rathgeber und Schreiber (im Allgemeinen) bezeichnet und einen Rechtstag auf den Sonntag Quasimodo (1. April), und Abends zu Baden an der Herberg zu erscheinen, angesetzt habe. Inzwischen haben die drei Städte die seltsamen Zeitläufe, die Practiken, Kriegsrüstungen und Empörungen, die da zwischen Fürsten, Herren, Städten und Ländern ringsherum vor Augen schweben, von denen niemand wisse, wie sie enden, treulich beherzigt. Zum Wohle und Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft, namentlich aber auch damit die drei Städte sich gegen ihre lieben Eidgenossen von den VII Orten nicht in das strenge Recht einlassen müssen, welches vielleicht Unfreundlichkeit zur Folge haben möchte, haben erstere für nützlich und gut befunden, dormalen den Rechtstag abzustellen, und dafür ihre Botschaft zu den VII Orten zu schicken, um diesen ihr freundliches Ansinnen mündlich darzulegen. Man bitte daher die VII Orte, den benannten Rechtstag ihrerseits auch nicht zu besuchen, sondern denselben bei ihnen ebenfalls abzustellen, und die Botschaft der drei Städte, die beförderlich hinkommen werde, zu erwarten. Das erbiere man sich den VII Orten zu entgelten und erwarte deren schriftliche Antwort. Hierbei haben die Berordneten von Bern auch kurz bemerkt („beredt“), was den Boten mit den Obrigkeiten und Gemeinden der VII Orte zu verhandeln in Befehl gegeben werden sollte und was Nutzens hierdurch geschaffen würde, wie solches die Berordneten und Gesandten wohl anzeigen können. Ulrich Niz willigt in das vorgeschlagene Schreiben ein, da ihm seine Obern einen Zettel nachgeschickt haben, worin sie ihre Meinung dahin äußern, der Rechtstag möchte abgestellt und die Sache auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben werden. Konrad Graf dagegen, da er hiefür von seinen Obern keinen Auftrag hat, vielmehr dieselben nichts Anderes annehmen, als man werde gemäß dem Abschiede von Freiburg nun die Richter, Rathgeber und Kläger erwählen, will die Sache an seine Herren bringen, in der Meinung, daß wenn bis morgen Dienstags zu Nacht von seinen Obern nichts Anderes anhergeschrieben werde, das angerathene Schreiben im Namen der drei Städte erlassen werden solle; der Gesandte selbst glaube, seine Herren werden keiner andern Meinung sein. Auf das haben die Berordneten diese vorläufige Beredung sofort ihren Obern, dem geseffenen Rathe, vorgetragen und sodann angezeigt, daß dieselben sich diese Meinung gefallen lassen und das Schreiben im Namen der drei Städte an die VII Orte abgehen lassen wollen. II. (20. März; Verhandlung zwischen Bern und Freiburg). Der Bote von Freiburg bringt die Antwort wegen des Eidschwörens in Betreff des Mehrens auf das letzte Schreiben derer von Bern. Seine Herren wollen das Recht erwarten, der Platz sei an der Senfe (bestimmt), als gemeinen Schreiber habe man, anstatt des Sedelschreibers, den Stadtschreiber von Solothurn (bezeichnet), der Tag sei auf den 15. April Abends (angesezt), um am folgenden Tag Morgens anzufangen; als Obmann sei Heinrich Falkner gewählt, wenn er des Rathes sei, wo nicht, so wolle man einen andern wählen. Dabei bittet der Gesandte nochmals freundlich, den Eid gewähren zu lassen, da der Vertrag heiter zugebe, daß Alles ohne Gefährde zugehen solle. Die Sache werde nicht so weit langem, als die von Bern meinen; sie betreffe nur jene, welche mit Miet und Gaben erkauft werden. Der Rath verschiebt die Antwort bis er „bas“ versammelt sei, dann wolle man ihnen zuschreiben.

Zu I. Im Sinne des Antrags von Bern wird im Namen der Berordneten und Gesandten der drei Städte mit dem Datum vom 19. März ein Schreiben an die VII Orte erlassen. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede; St. A. Zürich: Acten Thurgau; St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 466.

Zu II. Die Quelle dieser Verhandlung ist St. A. Bern: Rathsbuch No. 327 und 328, zweite Abtheilung S. 106.

303.

Baden. 1554, 9. April.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 305. *Staatsarchiv Zürich*: Abschiede Band 19, f. 122.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 175. *Landesarchiv Schwyz*: Abschiede. *Kantonsarchiv Glarus*: Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 26. *Kantonsarchiv Freiburg*: Babilische Abschiede Bd. 16. *Kantonsarchiv Solothurn*: Abschiede Bd. 32.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Niemand). Bern. (Niemand). Lucern. Johann Hug, Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Pannergerr. Uri. Jacob a Pro; Jost Schmid, beide des Raths. Schwyz. Jörg Reding; Dietrich Znderhalden, Ritter, neu- und alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Dmli, Landschreiber zu Obwalden; Arnold Lussi, Landammann zu Nidwalden. Zug. Jacob Schell, Statthalter; Hans Burkart, des Raths, von der Stadt und Baar. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter; Kaspar Tschudi, Seckelmeister und des Raths. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Niz; Franz von Affry, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannergerr. Appenzell. Joachim Meggeli; Dthmar Kurz, neu- und alt-Landammann. — E. A. A. f. 108, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Die Boten von Freiburg eröffnen, ihr Burger, Christoph Baffillart (Pavillard), sei so in Schulden gerathen, daß er sein Guthaben den Obern zu Handen seiner Ansprecher übergeben habe. Da zu besorgen sei, es werde seines Guthabens wenig übrig bleiben, so sei der Gesandte beauftragt, den eidgenössischen Boten solches anzuzeigen, damit sich allfällige Ansprecher, je früher je besser, nach Freiburg begeben und ihre Forderungen anzeigen. Das soll zur Kenntnißgabe jeder Bote heimbringen. **b.** Der Bote von Schaffhausen legt ein feinen Obern von Rotweil zugekommenes Schreiben vor, des Inhalts, es seien in ihrer Nähe allerlei Kriegsrüstungen vorhanden, ohne daß man aber deren Ziel erfinden möge. Der Bischof von Würzburg und die Stadt Nürnberg, nachdem sie den Markgrafen Albrecht in die Acht gebracht haben, suchen bei einigen Kreisen des römischen Reichs für den Nothfall um Hilfe und Handhabung des gemeinen Landfriedens des römischen Reiches nach. Es seien deshalb die geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte des schwäbischen Kreises zu Ulm beisammen gewesen. Die Sache betreffe aber auch andere Kreise, und diejenigen Stände, welche vertreten waren, haben deshalb (?) einen fernern Tag auf Sonntag Jubilate (15. April) bestimmt. Ob auf diesem Tage etwas vereinbart werde oder nichts zu Stande komme, wollen die von Rotweil berichten. Es wird ihnen diese Nachricht freundlich verdankt und die von Rotweil werden ersucht, dasjenige, was sie ferners erfahren denen von Schaffhausen oder den Obern der Orte („unfern herren und oberen“) zu berichten. **c.** Die Gesandten von Lucern eröffnen gemäß Auftrag, auf dem Tag zu Freiburg sei in Betreff des Grafen von Greyerz beschloffen worden, daß die Spruchleute und der Obmann auf den

ersten Sonntag im Mai (6. Mai) zu Freiburg sich einfinden sollen; die von Lucern bitten und verlangen daher, daß jedes Ort die Seinigen verhalte, auf dem genannten Tag zu Freiburg zu erscheinen, damit die Angelegenheit zu Ende gebracht werde und die Leute zur Ruhe kommen. Das soll jeder Bote heimbringen, auf daß jedes Ort den Seinigen die nöthige Mittheilung mache. **d.** Auf dem letzten Tag zu Zug haben die Boten von Zürich und Glarus gefordert, daß ihre Obern auch an den Bußen, die in den Freien Aemtern des Fleisshessens wegen verschuldet werden, theilhaftig sein sollen. Das sei damals in den Abschied genommen worden, und es verlangt nun der Gesandte von Glarus diesfalls Antwort. Da der Mehrtheil der Orte den betreffenden Abschied noch nicht verhört hat, und man daher keine Instruction besitzt, so soll die Sache heimgebracht werden und auf dem nächsten Tag jeder Bote mit Vollmacht erscheinen. **e.** Auf das Begehren derer von Lucern in Betreff der Ehefrau ihres alt-Schultheißen Niklaus von Meggen, Ritters, wird von den Boten der elf Orte bewilligt, daß die von Lucern unter ihrem Siegel eine freundliche und „unvergriffne“ Fürschrift an den Obersten zu Mailand, oder wohin es nöthig sei, erlassen mögen. **f.** Schultheiß und Rath der Stadt Bern schreiben, da ein Ausbruch in den Dienst des Königs von Frankreich gemacht werde, sie aber erheblicher Ursachen wegen, mit Rücksicht auf drohende Kriegsrüstungen, ihre Leute daheim behalten wollen, so bitten sie in brüderlicher und eidgenössischer Meinung, den Orten mitzutheilen, daß sie ihren Hauptleuten verbieten, Angehörige von Bern zu werben, da man dort bei den bezüglichen Mandaten verbleibe. Das wird behufs der Kenntnißgabe an die Hauptleute in den Abschied genommen. **g.** Auf Begehren des Schultheiß Graf von Solothurn hat man mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von Bassfontaine, geredet, er möge ernstlich dem König schreiben, daß dieser die Grafen von der Cammern verhalte, das versprochene Geld bis Mitte Mai zu bezahlen. Der Gesandte entgegnet, die benannten Grafen seien bei dem „Contatablen“ (Connetable?) gewesen und haben verlangt, daß er an die Eidgenossen schreibe, sie möchten sich auf genannte Zeit mit der halben Summe begnügen und für den übrigen Theil drei Monate lang Geduld tragen; es sei nämlich zu besorgen, daß sie das Geld auf einmal nicht aufbringen können. Derselbe habe ihnen dann erwiedert, sie sollen sich vorsehen, alles Geld auf die versprochene Zeit zu erlegen. Auf das Verlangen der Eidgenossen wolle aber der Gesandte ihr Begehren an den König schreiben; die Eidgenossen selbst sollen dieses auch thun. Man hat nun im Sinne des eingangsbenannten Verlangens an den König geschrieben. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, sich zu berathen, wie man den Leuten helfen könnte, wenn die Grafen mit Entrichtung des Geldes säumig sein sollten. **h.** Der Gesandte von Zug eröffnet, die Büchschützen daselbst haben ein schönes neues Büchsenhaus erbaut und bitten für dasselbe jedes Ort um Fenster und Wappen. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **i.** Gesandte aus der Grafschaft Burgund verlangen Antwort auf ihr früheres Anbringen und entrichten das Erbeinungsgeld für das Jahr 1553, jedem Ort 37 Sonnenkronen. **k.** Anwälte derer von Lauis tragen vor: 1. Die Fischer, welche in ihren Seen fischen, verkaufen die Fische in das Herzogthum Mailand. Nun aber habe man in letzter Fasten zu Lauis bedeutend Mangel an Fischen gehabt; sie bitten daher, zu verfügen, daß die Fischer ihnen um ihr Geld die Fische, welche sie nöthig haben, zu kaufen geben und (nicht) allesammt haufenweise hinwegführen. 2. Die von Lauis und auch die von Luggarus schreiben, wie die Münze und namentlich die halben Bagen, die in der Eidgenossenschaft gemünzet werden, ihnen das Gold sehr beschweren und „uftribend“, und begehren, daß man eine Ordnung mache, wie sie diese halben Bagen und die Kronen nehmen sollen. 3. Der Landvogt zu Lauis, Jacob Hugi von Solothurn, und der Statthalter daselbst, Baptista Gurin, tragen vor, es befinde sich zu Lauis ein altes Bergwerk, welches sie mit zwei Andern zu

bebauen Willens seien; sie bitten daher, ihnen dasselbe zu leihen, wie es auch früher verliehen worden sei; insbesondere aber wolle man die Antheile des Landvogts und des Statthalters zwanzig oder dreißig Jahre lang zehntfrei lassen. 4. Der benannte Statthalter eröffnet, der Erzpriester zu Lauis sei ein alter Mann und habe sich daher mit einem geschickten Manne von Mailand vereinbart, das Erzpriesteramt demselben zu übergeben, doch den Rechten des Landvogts unbeschadet; er bitte, solches zu gestatten. Da die von Zürich und Bern diese Tagatzung nicht besucht haben, so hat man in dieser Sache nichts handeln wollen, sondern dieselbe in den Abschied genommen, um die auf die Jahrrechnung nach Lauis gehenden Boten diesfalls zu instruiren. Andererseits sind auch Anwälte der Landschaft Lauis erschienen und stellen die Forderung, es sollen diese Pfründe und andere gemäß den Capiteln durch die Landvögte und voraus an taugliche Priester von Lauis und nicht an fremde verliehen werden. I. Der Gesandte von Solothurn eröffnet: 1. In Betreff des Anstandes zwischen Solothurn und Basel wegen der March seien seine Obern entschlossen, sofern dieses auch denen von Basel genehm sei, diese Angelegenheit durch den Landvogt von Baden, Heinrich Sproß des Rathes zu Zürich, aussprechen zu lassen. 2. Anbelangend den Zoll zu Dornach weisen sie den vom Grafen von Thierstein erhaltenen Kaufbrief vor, in welchem der Zoll ausdrücklich gemeldet werde. Daneben erörtern sie ihre Gerechtigkeit an der Brücke zu Dornach, die in Folgendem bestehe: a) Der Scheiterzoll gehöre denen von Solothurn ganz und gar; b) wenn Sagbäume, Läden, Latten und anderes Bauholz verschiefen, so gehöre dieses bis zu der Münchenseiner Weid ebenfalls denen von Solothurn, es wäre denn, daß der Eigenthümer des Holzes am gleichen Tage „käme“ (um es zu Handen zu nehmen?); c) wer mit dem Floß an das Joch fahre sei denen von Solothurn mit Leib und Gut verfallen; d) wenn einer in der Birz ertrinke und in die „Weid“ derer von Solothurn fließe, so dürfen die Nachbarn ihn ohne Erlaubniß jener nicht herausziehen. Auch die von Basel erheben Zölle, die nicht allzeit bezogen worden seien; als namentlich Einige im Leinthal (Reimenthal?) Korn gekauft haben und durch die Birz nach St. Jacob gefahren seien und daselbst den Zoll entrichtet haben, seien sie nichtsdestoweniger gezwungen worden, durch die Stadt zu fahren und daselbst (wieder) zu verzollen. Den Zoll zu Dornach verleihe die von Solothurn dem Zoller mit der Wirthschaft. Diesen Zoll haben sie schon vor Errichtung der Bünde besessen, in welchen berebet worden sei, daß jedes Ort das andere bei seinen damals innegehabten Besitzungen und Gerechtigkeiten solle bleiben lassen. Wenn diejenigen, welche den Zoll empfangen haben, von demselben etwas nachgelassen haben, so könne das der Obrigkeit nicht schaden, weil es hinterrücks derselben geschehen sei, zumal auch das meiste Holz, Läden und Latten auf dem Gebiete derer von Solothurn geschlagen werde. Die letztern ersuchen daher nochmals um Rath. Es wird ihnen geantwortet, da sie in Betreff der March den Landvogt Heinrich Sproß wollen handeln lassen, so mögen sie ihm auch den andern Span zu gütlicher Verhandlung anvertrauen.

III. Es erscheint eine Botschaft des Landvogts und der Regenten des römischen Königs im obern Elsaß, auch der Prälaten, Grafen, Herren, der Ritterschaft vom Adel, der Städte und Landschaften der vorderösterreichischen Lande, übergiebt ihre Credenz nebst einer Instruction und eröffnet mündlich Folgendes: Ihren Obern kommen allerlei Berichte zu, wie einige Fürsten sich anschickten, den König von Frankreich zu bewegen, die vorderösterreichischen Lande zu überziehen und zu schädigen. Zwar schenken sie solchen Gerüchten keinen Glauben in Anbetracht dessen, was der König von Frankreich im Jahre 1552 auf das Ansuchen der Eidgenossen versprochen habe, und weil der römische König mit ihm in keiner Fehde stehe und zu einem Vorgehen der genannten Art keinen Anlaß gegeben habe. Da aber nichtsdestoweniger die Zeitläufe sich bedenklich anlassen, so haben gemeine Stände nicht unterlassen wollen, die Eidgenossen in guten Treuen

aufmerksam zu machen, daß bei einem solchen Ueberzug nicht allein aller Vorrath von Lebensmitteln, der sich in Kasten und Keller befindet, sondern auch dasjenige was auf dem Felde wächst, gründlich verderbt werde, was zum großen Nachtheil der Eidgenossen und aller Nachbarschaft gereiche. Da nun gemäß der Erbeinung den Eidgenossen zukomme, auf die benannten Lande ein getreues Aufsehen zu haben, so bitten sie, bei dem Gesandten des Königs von Frankreich oder in anderer Weise bei dem letztern dafür besorgt sein zu wollen, daß die genannten Lande, Elsaß, Breisgau und Sundgau, nicht überzogen und beschädigt werden. Es wird der Botschaft geantwortet, den Eidgenossen thäte es sehr leid, wenn der befürchtete Ueberzug stattfinden sollte; sie werden sich weder Mühe noch Kosten gereuen lassen, zu Abwendung desselben Alles zu thun, was die Erbeinung vermöge. Das Anbringen der Botschaft wolle man beinebens getreulich an die Obern bringen und auch denen von Zürich und Bern mittheilen. Dabei hat man ganz dringend und ernstlich mit dem Gesandten des Königs von Frankreich reden lassen, daß, wenn der König oder Andere des Vorhabens sein sollten, die betreffenden Lande zu überziehen, dieses unterbleiben möge, in Betracht, daß dieselben den Eidgenossen mit der Erbeinung verwandt sind und die Eidgenossen den größern Theil ihrer Nahrung an Korn und Wein von daher beziehen; sollten andere Fürsten einen solchen Zug unternehmen wollen, so möge der König dieses nicht gestatten und den Betreffenden weder Hilfe noch Vorschub gewähren. Der Gesandte des Königs von Frankreich antwortet hierauf, er wolle dieses Begehren dem König getreulich berichten, könne aber nicht verhehlen, daß in letzten Tagen Franzosen bei der Stadt Breisach angefallen, einige erschossen, einige verwundet und andere mit Hab und Gut hinweggeführt worden seien; oft auch werden die Franzosen in der Umgebung der Stadt Straßburg niedergelegt und beschädigt, was der König nicht hingehen lassen könne. Man hat dieses den Gesandten der Regierung von Ensisheim mitgetheilt und verlangt, sie solle den Thätern nachforschen, dieselben im Betretungsfalle bestrafen und für die Folge dergleichen Vorfälle verhindern, damit dem König von Frankreich kein Anlaß zu einem Ueberzug gegeben werde. Die Gesandten erwiedern, dieser Niederwurf sei ihnen in Treuen leid; sie kennen die Thäter nicht; es sei auch in diesem „Trüppel“ der Sohn des Truchsessens des römischen Königs, der während zwei Jahren zu Straßburg studirt habe und jetzt mit einem Schulmeister nach Paris reiten wollte, selbst erschossen worden und liege nun zu Breisach begraben. Zudem seien vor kurzer Zeit Einige von den Grafen von Mannsfeld, die französisch seien, niedergelegt und beschädigt worden, woran der römische König und die Herren von der Regierung keine Schuld tragen. Die Angelegenheit wird schließlich in den Abschied genommen. **n.** In Betreff der Anstände zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn wegen der Thurgauer-Angelegenheiten, haben die von Uri an die (VII) Orte geschrieben, ihre Meinung sei, die drei Städte sollten unverzüglich das Recht vollführen oder von ihren Forderungen zurücktreten. Es wird nun (von sechs Orten) beschlossen, an Zürich zu schreiben, wenn es ihm gefalle, wolle man den drei Städten mittheilen, wenn sie ihre Botschaft an die Obern der Orte senden wollen, so soll dieses vor der nächsten Jahrrechnung geschehen, andernfalls sollen sie von ihren Forderungen abstehen; wären sie dessen nicht Willens, so sollen sie auf nächster Jahrrechnung mit den VII Orten das Recht vollführen; es könnten nämlich inzwischen Leute sterben, an denen den VII Orten vieles gelegen sei. Wenn die von Zürich hiemit einverstanden seien, sollen sie dieses dem Landvogt und Landschreiber zu Baden melden, die sollen den übrigen der VII Orte und den drei Städten sachbezüglichen Bericht geben. **o.** In Anbetracht, daß die Jahrrechnung nahe ist, wird kein anderer Tag angelegt, mit dem gewohnten Vorbehalt für jedes Ort. **p.** Die Botschaft des Kaisers und des Statthalters von Mailand legt einen langen schriftlichen Vortrag ein; sie wird angewiesen, jedem Boten oder Ort eine Abschrift desselben zuzustellen.

4. Vor den Boten der XI Orte, welche mit dem König von Frankreich in der Vereinung stehen, erscheinen des Königs Gesandte, nämlich Sebastian de l'Aubespine, Herr zu Bassfontaine, und der Herr von Mandosse, und eröffnen: Bassfontaine habe allen Orten zugeschrieben, der König verlange zum Schutz seines Königreiches gemäß der Vereinung sechstausend Knechte, ebenso einige Freifähnchen in das Piemont zu schicken; sie verlangen nun diesfällige Antwort. Die Gesandten entgegnen, ihre Obern seien des geneigten Willens, dem Verlangen des Königs zu entsprechen, doch mit folgenden Punkten und Artikeln: 1 bis 3 wie in der Capitulation vom 12. Juni 1553 (siehe den Abschied von diesem Datum, Note zu **Z** 1.). 4. Dem entsprechenden Artikel der genannten Capitulation wird beigefügt: Die Vereinung schreibe vor, daß die Besoldung zu Anfang und in der Stunde, da man von Hause zieht, angehe, und die erste Musterung und Bezahlung in „unserm“ Lande geschehen solle. Da aber der König die erste Musterung (oft) weit von da verlege, und die Hauptleute, um die Knechte auf den Musterplatz zu führen, Geld entlehnen müssen, welches ihnen und gemeiner Eidgenossenschaft beschwerlich ist, so sollen die Anwälte des Königs von Anfang des Auszugs Geld bis auf den Musterplatz erlegen und geben, soviel der erste Monat ertragen mag, damit die Knechte mit des Königs Geld auf den Musterplatz geführt werden können. Hierüber bemerken die französischen Gesandten, wenn die Knechte viel Geld haben, so liegen sie auf der Straße und mögen von den Hauptleuten nicht fortgebracht werden, wie es im letzten Zuge geschehen sei, was dem König Nachtheil bringen möchte. 5. Wie Art. 5 in der Capitulation von 1553; anstatt des picardischen Zugs wird überhaupt auf die vergangenen Züge hingewiesen. 6. und 7. Wie bei 1553, mit dem Beisatz: oder es soll jedes Ort die Seinigen in anderer Weise, nach seinem guten Ermessen darum strafen, es erzeige denn Einer einen Passport von dem Hauptmann. Die Hauptleute sollen aber nur solchen Passporte geben, welche erhebliche Ursachen haben oder krank sind. 8. Des Königs Obersten oder Anwälte sollen in einem halben Monat oder längstens in Monatsfrist den eidgenössischen Hauptleuten Briefe abnehmen, um diese auf der Post den Obern der Orte zuzufertigen, damit diese fortwährend wissen, wie es um die Ihrigen stehe. 9. Die Fähnchen, welche der König in das Piemont schicken will, will man ihm gemäß der Vereinung ebenfalls zulassen; sie sollen aber gemäß derselben und nicht wider die Erbeinung oder die Capitel oder andere ältere Briefe und Siegel geführt werden. Der König soll auch die betreffenden Hauptleute so bestallen, daß sie gute Kriegersleute bekommen können und man mit tapfern Leuten versehen sei, was immer dem König oder seinen Anwälten zustieße. Am 14. April erscheinen die Gesandten des Königs wieder und eröffnen: 1. den geflissensten Dank für den in Betreff des verlangten Aufbruches gefaßten Beschluß; die Knechte werden nur der Vereinung gemäß gebraucht werden, wenn schon die Kaiserlichen nach Beendigung des letzten Zuges den Eidgenossen etwas Anderes, aber mit Unwahrheit, vorgeben wollten; es wäre denn der Fall, daß der Kaiser alles von ihm Urspirierte als in seinen Tractaten und in der Erbeinung begriffen betrachten würde; da gehen freilich in Spanien, Italien, Sicilien, in den Niederlanden, Flandern, Lützelburg und in der ganzen Christenheit spöttliche Sachen vor, die aber mit den Tractaten nichts gemein haben. Unwahre Vorgaben werden ausgebreitet, um Uneinigkeit und Zwiespalt zu erregen. 2. Der König habe durch den Bischof von Byana (Bayonne) mit den III Bünden unterhandelt, daß sie ihm viertausend Knechte, in Italien oder bei Parma zu gebrauchen, überlassen; im Piemont oder in der Picardie werde der König weder Hauptleute noch Fähnchen aus den III Bünden verwenden. 3. Sie bitten, die Hauptleute, die jetzt von allenthalben in des Königs Dienst ziehen werden, ernstlich zu ermahnen, keine Savoyer, sondern nur eidgenössische Knechte anzunehmen, die dann sich so gehorsam und dienstwillig erzeigen sollen, daß der König und die Hauptleute („sy“) zufrieden seien und sie sich Lob und Ehre erholen, wie man das des bestimmten

sei, um Betrug zu verhüten. Man möge daher nicht jeder Borgabe glauben; die Capitulation werde redlich gehalten werden, wie denn auch anderseits der Kaiser, der Statthalter und dessen Anwälte den Eidgenossen danken, daß sie vorgeforgt haben, daß diejenigen, welche Salz aus deutschen Landen führen, solches nicht mehr den Unterthanen des Herzogthums Mailand zu kaufen geben. 5. In Betreff des Anstandes zwischen denen von Clericis und den Bürgen der Erben des Moresin von Lauis müsse die frühere Antwort wiederholt werden, daß die Sache zu Mailand und nicht zu Lauis zu verhandeln sei, weil an Moresins Erben nichts gefordert werde, sondern an deren Bürgen, die mailändische Unterthanen seien; haben diese an den Erben Moresins etwas zu verlangen, so mögen sie diese vor ihrem Richter suchen, Alles nach Inhalt der Capitul. 6. Unbetreffend das oft gestellte Verlangen der Graubündner und Walliser, in die Capitul aufgenommen zu werden, habe der Kaiser und der Statthalter von Mailand sich entschlossen, den Johann Angelus Rittius dahin zu schicken. In verflossenen Monaten sei er nun zu Chur gewesen und habe da in Rätthen und auf Beitagen oft verhandelt, sei aber ohne allen Erfolg wieder hinweggezogen, weil der Kaiser und der Gubernator die Capitul nicht abschließen lassen wollten, ohne daß in dem neunten Capitul (Artikel) die Gewährung („Erlüderung“) des Durchpaffes für das kaiserliche Kriegsvolk aufgenommen, ferner Zollfreiheit für alle Unterthanen des Herzogthums Mailand festgesetzt und eine (nicht klar ausgedrückte) Bestimmung betreffend die Wahl des Obmanns für das bei Anständen beider Theile vorgesehene Schiedsgericht getroffen würde. Abgesehen davon, daß die Graubündner den Durchpaß zufolge der Erbeinung und dem Vorbehalt des Reiches zu gewähren schuldig seien, sei der Kaiser geneigt gewesen, jedem der III Bünde jährlich 200 rheinische Gulden zu geben, so daß man sehe, es habe nicht am Kaiser gefehlt, daß der Abschluß der Capitul nicht zu Stande gekommen sei. 7. Der Gubernator von Mailand danke auf das beste für den ihm und seinem Hofgesinde bewilligten Durchpaß vom Herzogthum Mailand bis Basel um sich zum Kaiser zu begeben. Inzwischen habe er vom Kaiser einen neuen Befehl erhalten, mit aller Eile an den Hof zu kommen. Deshwegen und auch wegen einiger Geschäfte habe dann der Gubernator den Weg über Trient gewählt, was man hiemit für entschuldigt halten wolle.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede, P 2, f. 342. — St. A. Zürich: Abschiede Bd. 19, f. 128. — S. A. Obwalden: Abschiede. — S. A. Basel: Beim Abschied. — S. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 16, beim Abschied vom 13. Nov. 1553. — S. A. Solothurn: Abschiede Band 32. — Beim Basler Exemplar hat dieser Vortrag das Datum: In oppido Baden 12. April 1554. (Schwieriges, mit Vorbehalt zu gebendes Original.)

Zu **q** und **r**. Diese Art. befinden sich in getrennter Ausfertigung im St. A. Lucern: Acten Frankreich; bei den Abschieden von Schwyz, Obwalden (dasselbst als einziger Bestandtheil dieses Abschiedes), Basel, Freiburg und Solothurn; **q** bei Glarus und Appenzell (am letztern Orte einziger Bestandtheil des Abschiedes).

Bassefontaine schreibt aus Solothurn unterm 27. März an Basel (und die übrigen Orte) in Betreff des verlangten Aufbruches im Sinne des diesfälligen Abschiedtextes. Am Schlusse meldet er, er sei von Marmaignes, des Königs Tresorier in der Eidgenossenschaft, berichtet, dieser sei im Begriffe, das Geld für die gemeinen und besondern Pensionen auf den Weg zu liefern. Er hoffe es werde auf die angezeigte Tagleistung (9. April) hier sein, so daß die Gesandten, wenn sie hiefür beauftragt werden, das Geld heimbringen können.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — S. A. Basel: Abschiede Band 26.

1554, 13. April. Die eils in Baden versammelten Orte schreiben an Zürich: 1. einen Bericht über die Verhandlungen **q** und **r**; **q** ist allgemein, aber im Sinne des Abschiedes gehalten. Mit Bezug auf das Schreiben an Graubünden heißt es hier, es sei auf Gefallen derer von Zürich erfolgt. 2. Die von Zürich haben früher im Namen der Eidgenossen an die in den III Bünden geschriebenen, wenn sie einen Bundestag ansetzen, sollen sie diesen denen von Glarus berichten, damit der Landvogt Tschudi wegen der Angelegenheit der Herrschaft Haldenstein zu ihnen komme. Man sei nun berichtet worden, daß seither ein Bundestag gehalten worden sei, ohne daß aber diesfalls denen von Glarus etwas gemeldet wurde, was man bedauere. Man ersuche daher die von Zürich, nochmals im gleichen Sinne an die III Bünde zu schreiben. 3. Im Sinne des Abschiedtextes **n**; der Landvogt zu Baden wird nicht genannt und die

Mittheilung der Meinung Zürichs an die übrigen Orte wird denen von Zürich selbst aufgetragen. 4. Die Meinung, den Entscheid des Marchstreites zwischen Solothurn und Basel dem Landvogt Sproß zu übertragen, haben die Gesandten von Basel an ihre Herren zu bringen angenommen; als aber die Angelegenheit dem Landvogt Sproß mitgetheilt worden sei, habe dieser sich geweigert, den Spruch zu übernehmen. Die Gesandten von Solothurn haben daher die übrigen Boten gebeten, auf den Fall, daß die von Basel den Sproß ebenfalls als Obmann anerkennen, ihn anzuhalten, sich dieser Sache zu unterziehen. Man habe daher im Namen der Oberrn ihm befohlen, in dem hier vorausgesetzten Falle diese Obmannschaft zu übernehmen, und zwar nicht einzig in Betreff der streitigen Marchen, sondern er soll sich auch alle Mühe geben in Betreff des Anstandes wegen des Zolls und der Kette zu Dornach die Parteien gütlich zu vereinbaren. Man bitte nun auch die von Zürich, im Falle Sproß von beiden Theilen als Obmann anerkennt würde, ihm zu schreiben und zu befehlen, sich mit den genannten beiden Anständen zu befassen. Der Vortrag derer von Solothurn wird nach dieser Mißthe vor den Boten der „sechs“ Orte gehalten und dabei erwähnt, die Gesandten von Solothurn seien beauftragt, die Sache vor den Boten gemeiner Eidgenossenschaft zu erörtern. 5. Vor den Gesandten der elf Orte seien einige Botschafter und Parteien erschienen; man habe dieselben angehört, aber ohne Beisein von Rathsboten derer von Zürich und Bern keine Antwort geben wollen (!), sondern ihre Anbringen in den Abschied genommen, den man in gleicher Form wie denen von Zürich auch denen von Bern übermittle.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 143.

Zu s. 1554, 2. Juni, Chur. Brand von Castion, des Herrn Jo. Jacob von Castion seligen Bruder, an den Landvogt zu Sargans. Die Herren von den VII Orten haben „vergangener“ Tage an die Herren von den III Bünden geschrieben, letztere sollen sich der Herrschaft Haldenstein nicht beladen. Nichts destoweniger aber verlangen die von den III Bünden von ihm, Castion, daß er bei ihnen zu Recht stehen solle. Er bleibe dabei, wie der Herr Jo. Jacob von Castion mit den VII Orten in Betreff der Herrschaft Haldenstein einig geworden sei, und wolle sich so halten, daß die VII Orte nicht über ihn zu klagen haben; er wolle sich daher entschuldigt haben. Er glaube, der Brief werde sich noch finden, vermittelt welchem die VII Orte die genannte Herrschaft den Vorfahren des Jo. Jacob von Castion verkauft haben.

St. A. Zürich: Etschbüchle Documentensammlung Band XI. (Original.)

Man sehe auch die Note zu **q** und **r**.

Zu t. 1554, 18. April. Vor dem Rathe zu St. Gallen berichtet Martin Hur über seine Verrichtungen zu Baden: Er habe seine Aufträge dem Vogt Vogel angezeigt. Der Franzose habe sich gegen die von St. Gallen vieles Guten erboten; der König sei gefinnt, ihnen gegenüber die Vereingung zu halten „und vermeint, es sollte durch die nächsten ort (?) zugesickt werden, auch durch vogt Vogel“. In Betreff des Sitzens habe Vogel mit dem Seckelmeister von Glarus und Vogt Tschudi geredet; diese haben die Sache angezogen; doch habe es nicht gefallen, daß die von St. Gallen bei den Rathschlägen sitzen, sondern sie seien immer ausgestellt worden „und das (?) sid dem Albis(?)krieg, und habens min herren selbs thun, daß sy hinleffig gsin“; weil aber Zürich und Bern nicht anwesend waren, wolle man die Sache heimbringen. Die Pension vom König und von Burgund habe er erhalten. „Der zerung und losung halb hat man im den halb theil geben, nämlich 8 kronen, $\frac{1}{2}$ krone dem knecht, denn den andern orten eben (?) 15 kronen geben“. Vogel habe aber gesagt, er wolle verhandeln, daß künftig die von St. Gallen wie andere Orte gehalten werden. Wegen der Nonnen zu St. Katharina sei er von Schultheiß Grebel rauh angefahren worden; doch nachdem er über die Sache berichtet worden sei, sei er zufrieden gewesen. Dem Gesandten wird seine Mühe und Arbeit verdankt „und laßt man also blißen“.

Stadtbüch St. Gallen: Rathsbuch 1554, f. 89.

Die unterm 5. April dem Gesandten von St. Gallen ertheilte Instruction besagt unter Anderm: Er solle mit Vogt Jacob Vogel reden, wie dieser denen von St. Gallen geschrieben habe, der Herr von Bassefontaine habe ihm befohlen, sie zu berichten. Man sei nun im Ungewissen, ob man eine Botschaft schicken solle, bedauere aber, daß man ihnen nicht zuschreibe. Er solle dann mit Vogel zu dem Herrn gehen

und diesem eröffnen, man habe es ungerne, daß die von St. Gallen, ungeachtet sie in der Vereinigung seien, doch nicht gehalten werden, wie dieselbe es erfordere, es sei mit „Sizen oder aber (ab) der Herberg lösen“. Mit dem Rathe Bogels möge er andere ihm bekannte Boten der Eidgenossen befragen, damit die Sache zu Ende komme.

Stadtarhiv St. Gallen: Rathsbuch 1554, f. 77 verso.

304.

Basel. 1554, zwischen 16. und 26. April.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Freiburg mit dem Rathe zu Basel betreffend Bestellung eines Obmanns in dem Anstand zwischen Bern und Freiburg wegen des Mehres zu Urbe.

1554, 16. April. Freiburg instruiert Hans List, Benner und des Rathes, beim Rathe zu Basel ein bezügliches Gesuch anzubringen.

R. A. Freiburg: Instruktionbuch No. 7.

1554, 26. April. Hans List berichtet vor dem Rathe zu Freiburg, wie er zu Basel die Angelegenheit der Länge nach vorgebracht habe, Alles laut seiner Instruktion, und wie er dann mit dem Rath des Stadtschreibers den Kaspar Krug als Obmann verlangt habe, der ihm gütlich bewilligt worden sei. Gemäß geheimer Erkundigung werden, ob Gott will, die von Freiburg die Sache erobern.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

305.

Brunnen. 1554, 18. April.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Der Commissar zu Bellenz hat einen Brief durch eine aus Wälsch-Neuenburg gebürtige Person herausgeschickt. Diese Person hat etwas Warnungen dem Commissar und dann denen von Uri mitgetheilt. Diese haben sie verhört und ihre Angaben in Schrift stellen lassen und jedem Ort eine Copie zugesandt, weshalb dieser Tag, zumal auch sonst seltsame Läufe vorhanden sind, beschrieben worden ist. Die Boten berufen die betreffende Person vor sich und lassen sich ihre Wahrnehmungen mittheilen. Da sie aber nichts besonders Neues und Wichtiges anzeigen kann, so hat man hierüber nichts Weiteres verhandeln können, sondern ihr 3 Kronen an die Zehrung und Mühwalt gegeben; diese sollen die von Uri entrichten und auf nächst Bartholomä (24. August; Jahrrechnung) wieder aus dem Zoll nehmen. Da die benannte Person anzeigt, sie („er“) werde einige Briefe erhalten, so hat man sie gebeten, dieselben dem Commissar zu übermitteln, und ihr angezeigt, wenn sie etwas Weiteres erfahre und solches dem Commissar mittheile, werde man ihr nach Umständen allweg „verehren“. Der Betreffende verspricht dieses und theilt ferner mit, er habe die bezügliche Warnung auch dem Spitalvogt zu Lauis eröffnet, damit dieser sie den Eidgenossen mittheile; dieser habe ihm gerathen, sie dem Commissar zu Bellenz anzuzeigen. Auf dieses wird nun dem Landvogt zu Lauis geschrieben, er solle sich diesfalls beim Spitalvogt erkundigen, auch sonst gutes Aufsehen haben, und was er erfahre dem

Commissar von Bellenz zuschreiben. Die betreffende Person hat des Fernern angezeigt, zwei Kämmerlinge des Gubernators zu Como („Cum“) seien in Streit gerathen; der eine sei von Mailand, der andere von Burgund; der letztere habe den andern erstochen und sei dann nach Mendris geflohen, wo der Vogt ihn einige Tage im Gefängniß gehabt habe. Es wird nun auch dem Vogt (von Mendris) geschrieben, er solle gutes Aufsehen haben und wie es mit „dem“ ergangen dem Commissar eifertig berichten. Von der ganzen Verhandlung wird dem Commissar Kenntniß gegeben und derselbe angewiesen, Alles, was er erfahre, schnellstens zu melden, gut auszuspähen und Aufsehen zu halten. Daneben soll jedes Ort denen von Uri zuschreiben, ob man in Betreff der Stadt Bellenz ein weiteres Einsehen thun wolle. **b.** Es wird angezogen, dem Camillo de Codeburgo sei von den Anwälten des Königs von Frankreich eine Hauptmannsstelle übertragen worden; er müsse unter den Bündnern ziehen. Das aber wäre wider die Erbeinung und wider die Capitel, in welchen, wie man versteht, die Bündner nicht begriffen sind, und aber gegen dieselben ziehen werden. Jeder Bote soll heimbringen, ob man das dem Camillo gestatten wolle; die Meinung jedes Ortes soll auf morgen denen von Uri zugeschrieben werden. **c.** Jeder Bote soll heimbringen, was in Betreff der Münze verhandelt worden ist. Da nämlich der Abschied von Baden, der in Betreff der Münze auch etwas enthaltet, noch nicht gehört worden ist, so soll sich jedes Ort hierüber berathen.

In der Schwyzer Sammlung liegt ein zweites Exemplar dieses Abschiedes, welches aber nur **a.** und zwar in nachstehender Fassung enthält: Den Tag haben die zu Uri, veranlaßt durch folgende Vorgänge, beschrieben. Einer von Neuenburg, der in Italien in einem Erzwerk arbeitete und sich nachher auf die Arznei verlegte und den Hauptmann „Schgier“ zu Mailand in Behandlung hatte, zeigte denen von Uri an, der benannte Hauptmann habe dem Kaiser geschrieben, er solle eine Summe Geldes, etwa 10,000 (Kronen, Gulden?) den Eidgenossen oder einzelnen Personen in der Eidgenossenschaft geben, damit dem König von Frankreich keine Knechte mehr verabsolgt werden; auch wüßte er, Schgier, einen Platz, an dem den Eidgenossen gelegen sei, nämlich Bellenz „und Junst“, den man einnehmen könnte, damit die Eidgenossen selbst zu schaffen hätten und zu Hause bleiben müßten. Der Hauptmann habe ihn auch einen Brief lesen lassen, den der Kaiser dem Hauptmann geschickt habe (sic), des Inhalts, die Eidgenossenschaft sei dem Haus Oesterreich allwegen zuwider und halte sich rebellisch „und daß der Kaiser den Eidgenossen nit zu wol vertrauen solle“, sie seien Mörder oder Verräther am Hause Oesterreich. Zu Como, meldete weiter der Neuenburger, seien zweihundert oder dreihundert leichte Pferde und Kürasser; der Gubernator zu Como betreibe große Sachen, und Anderes mehr. Die Instructionen lauten übereinstimmend und es wird folgender Beschluß gefaßt: Nachdem die Boten das „Manli“ selber mündlich verhört haben, finden sie, es sei demselben nicht besonders viel Glaube zu schenken, zumal man nicht wisse, ob er seine Anzeigen aus gutem treuem Willen mache oder nicht. Sei indessen dem wie da wolle, so wolle man dem Commissar zu Bellenz und allen Bögten ennet dem Gebirg schreiben, sie sollen gutes Auspähen und Aufsehen halten, an den Grenzen und sonst, und Alles was sie erfahren schleunigst den Obern berichten. Dem Commissar zu Bellenz wird insbesondere bemerkt, wenn er etwas erführe, dem zur Folge er eine Verstärkung der Schlöffer für nothwendig hielte, so möge er solche vornehmen.

306.

Peterlingen. 1554, 25. und 26. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Traités et Contracts, No. 352.

Marchtag. Richter: Für Frankreich. Claude Pascal, Präsident im Parlament zu Cammerach; Matheus Coignet, königlicher Rath. Für die Eidgenossen. Hans Brücker, Landammann zu Uri; Ulrich Niz, des Raths zu Freiburg.

I. (25. April, Mittwoch post Georgii). „Der ander marchtag (Datum) von des pfeffers wegen durch die zugesetzten beider, küniglicher majestät und der Eidgnossen herlichkeit, so vor darby gewesen. Schryber qui supra.“ Hans Rudolf Fäsch, Burger zu Basel, im Namen von Angel de Anon und Angel Calderin von Andua (?), und Hans Züger, Beiständer desselben Angelus Calderin, eröffnen: Nachdem den beiden Genannten von des Königs Kriegsvolk auf dem Meere ein Quantum Pfeffer genommen und darüber ein Tag gehalten worden sei, sei mit dem Herrn von Bassfontaine in der Freundlichkeit verhandelt und ihm ihre Forderung übergeben worden; aber seither habe sich dieselbe nach weiterer Erkundigung als etwas geringer herausgestellt. Die Angeli seien übrigens Hintersässen und Burger zu Basel, die Alles leisten, was ein Burger thun müsse; seien mit Einem aus Portugal in Gemeinschaft und haben denselben beauftragt, ihnen ein Quantum Pfeffer zu fertigen. Das habe ihr Schaffner gethan und 51 Ballen geladen. Diese seien ihnen auf dem Meere genommen worden, ohne daß er zu des Königs Feinden gehört oder eine Fehde mit ihm gehabt hätte oder daß ein Krieg vorhanden gewesen wäre. Davon seien Anfangs 45 Ballen gefordert worden, in der Meinung, daß es sovielen seien. Es habe sich aber gezeigt, daß nur 2282 Kronen 27 Schilling 6 Denar Hauptguts ihnen, das Übrige aber dem Andern gehöre. Sie fordern nun das Ihrige rechtlich. Wenn sie auch Mailänder seien, so seien sie doch in der Eidgenossenschaft erzogen worden, haben Deutsch gelernt, sich zu Basel verheirathet und niedergelassen. Sie verlangen auch die Interessen und Kosten. Der Procurator des Königs entgegnet, sie sollen alle ihre Rechtssame bringen, die er zu sehen begehre, und behauptet, sie seien nicht des Friedens genössig gemäß den Tractaten. Diese bestimmen, daß nur der Eidgenossen Unterthanen darin begriffen seien und diejenigen, welche unter dem König Ludwig Bürger geworden seien, nicht aber die spätern; auch müssen sie deutscher und nicht wälscher Sprache sein; die Kläger seien aber Italiener und der deutschen Sprache ganz widrig; deswegen seien sie des Friedens nicht genössig, sollen abgewiesen, in die Kosten erkennt und der König ledig gesprochen werden. Die Klägerschaft antwortet: Sie sei erbötig, Alles vorzulegen, was sie Bezügliches besitze, insofern die Klage nicht ohnehin anerkannt werde. Auffallend sei die Einwendung, die Kläger seien fremde Leute. Das Gleiche sei auch durch den Herrn von Morelet vor den Eidgenossen mit rauhen Worten gemeldet worden. Diese haben aber wenig sie wolle; sie habe auch Franzosen, die ihr zu versprechen stehen. Dem Kaiser haben die Kläger nie geschworen. Wären sie der March nicht fähig, so hätte Morelet ihnen dieselbe umsonst angeboten. Sie seien auch von den Eidgenossen gemäß deren Erkenntniß von Baden anhergewiesen worden, vermöge des Friedens, welcher der Eidgenossen Unterthanen, Bundesgenossen, Kaufleute (?), Hintersässen, Burger und Verwandte umfasse. Zu diesen gehören die Kläger, indem sie Lieb und Leid mit ihnen theilen und von nirgendswoher Rath und Hilfe

haben, außer von Basel. Dabei legen sie Briefe ein, wie sie dort angenommen worden seien und wofür man sie halte. Der Procurator des Königs fordert, es solle voraus erkannt werden, ob die Kläger der March fähig seien. Wenn angezogen werde, Morelet habe ihnen die March vorgeschlagen, so habe das nur die Meinung gehabt, es solle entschieden werden, ob sie der March genöß seien oder nicht. Die Klagpartei bemerkt, vor den Eidgenossen zu Baden habe Morelet behauptet, die von Basel hätten nicht Gewalt gehabt, die Kläger in ihren Schirm aufzunehmen; es sei aber verabschiedet worden, die Sache gehöre auf die March, wie der Abschied laute, womit Genügendes gesagt sei; es werde verlangt, bei diesem Abschied zu verbleiben. Der Procurator erwiedert, wenn der Abschied so laute, so wäre das wider den vierten Artikel des Friedens; hinterücks des Königs könne aber nichts verändert (?) werden. Die Klägerschaft antwortet, es wäre auch der zweite Artikel verletzt, wenn man niemand als geborne Eidgenossen annehmen dürfte; alle Orte mögen ehrliche Leute annehmen und diese seien der March fähig. Uebrigens gebe sie weiter weder Red noch Antwort. Es wird nun ein Verdank bis nach dem Morgenbrod genommen. Nach demselben urtheilen die französischen Richter: Nach Erdaurung der Capitel, des zu Baden erfolgten Abschiedes und der von den Klägern eingelegten Zeugnisse können sie doch nicht erkennen, daß der Eine oder Andere, für welche die Forderung geltend gemacht wird, der Freiheiten des Friedens fähig und genöß sei, sondern es soll der König von der Anforderung frei gesprochen und die Kläger in die Kosten verfällt werden. Die eidgenössischen Zugesezten sprechen: Auch sie haben Capitel, Abschied und die eingelegten Briefe gesehen. Da nun der Rechtsjak beider Parteien dahin gehe, ob die Kläger der March fähig seien oder nicht, und der Abschied nicht heiter melde, daß ihr Urtheil dieses entscheiden oder ob sie „sunst uf den houpthandel richten söllend“, so wollen sie diese Erläuterung vor dem Urtheil über den Haupthandel den Eidgenossen wieder anheimgen, welche dieselbe auf dem nächsten Tag der Jahrrechnung erlassen mögen, damit weder für den König, noch die Eidgenossen etwas Nachtheiliges erfolge. (Nachtrag oder Beilage.) „Zu überfluß“ werden die Kläger angefragt, ob sie die Forderung im Namen von Calderin und de Anon stellen. Sie antworten hierauf, Calderin fordere 1394 Kronen für sich selbst, und Fäsch im Namen von Anon 796 Ducaten; sie glauben, zu beiden Forderungen berechtigt zu sein. Als dann des Weitern bemerkt wird, der Abschied rede nur von Angel Calderin, entgegnet Fäsch, es sei das wahr, aber hieran sei der Schreiber schuld; er wolle beweisen, daß in den frühern Schriftstücken stets im Namen beider gehandelt worden sei. „Cognitur per Gollos“: Der Kläger sei abzuweisen, weil er nicht mit den nöthigen Beweisstücken erschienen sei (ein flüchtig geschriebener und daher etwas schwer deutbarer Satz). „Per Helvetios“: Da der Abschied nur auf Angel Calderin und nicht auf den Andern de Anon laute, dieser auch kein Eidgenosse noch in der Eidgenossenschaft gewesen sei, so soll der König ledig erkannt sein. „Also sind all vier richter eins worden.“

Durchweg flüchtiges und daher stellenweise unlesbares Notizen-Concept. Das Verhältniß des Nachtrags-entscheidendes ist schwer verständlich, aber doch folgt er dem Vorgehenden unmittelbar von der gleichen Hand auf dem nämlichen Bogen. Einen Anhaltspunkt für das Verständniß bieten immerhin die am gleichen und am folgenden Tage gegebenen Specialausfertigungen, beziehungsweise Entscheide.

II. (25. April.) Es erscheint Sebastian de Guning als Procurator des Königs und eröffnet: Zufolge Ansetzung dieses Tags und Urtheil der vier Richter vom 11. October 1552 und des Begehrens, das der königliche Anwalt, der Herr von Marche-Ferriere selig, den Eidgenossen auf dem Tag vom 7. Juli 1552 vorgebracht habe, sei er veranlaßt zu erörtern (diese Einleitung ist im Original etwas wirr gegeben), daß

Johann Angeli de Anon, als Mailänder, als unfähig und ungenössig der Tractate des Friedens erkannt werden solle, da er weder Eidgenoss, noch der Eidgenossen Hinterfäh oder Unterthan sei. Er glaube, es sei daher der König ledig zu erkennen und ihm alle Kosten zu beguten. Hierauf erwiedert Johann Rudolf Fäsch von Basel, Namens Johann Angeli de Anon: Ungeachtet der Behauptung des Procurators soll seiner Partei Gericht und Recht gehalten und derselben ihre Forderung zugesprochen werden, nämlich 794 Ducaten 10 Schilling wegen des Pfeffers, der ihr auf dem Meer durch des Königs Kriegsvolk niedergelegt worden sei, und soll der König in die Kosten erkannt werden; Alles, wie es im Register enthalten ist. Die Richter erkennen: Vermöge ihres am 11. October 1552 gegebenen Rechtspruches sei der König in Betreff der geforderten Ansprache ledig erkannt und habe der Kläger die ziemlichen Kosten zu beguten. Doch bleibe dem Kläger vorbehalten, an demjenigen Ort, den er als angemessen erachtet, um seinen vermeinten Schaden gegen diejenigen, welche ihm denselben zugefügt haben, das Recht zu üben.

Französische Ausfertigung aus dem Original von Secretär Combet, und deutsches Concept.

III. (26. April.) Vor den benannten Richtern erscheint Sebastian de Guning als Procurator des Königs und eröffnet: Zufolge Ansetzung dieses Tages und des Urtheils der Richter vom 11. October 1552 und des Begehrens, das der königliche Anwalt, der Herr von Marche-Ferriere selig, den Eidgenossen auf dem Tag vom 7. Juli 1552 vorgebracht habe, sei er veranlaßt, zu erörtern (diese Einleitung ist im Original etwas wirr gegeben), daß Johann Angeli Calderin nicht fähig sei, die Freiheit der Tractate des Friedens zu genießen, der zwischen dem König und den Eidgenossen bestehe, weshalb der König freizusprechen und Calderin in die Kosten zu verfallen sei. Auf dieses entgegnet im Namen von Johann Angel Calderin Hans Züger, daß ungeachtet der Entgegnungen des Procurators seiner Partei in Hauptsache ein Urtheil gegeben und der König in 1394 Ducaten (sic) und 10 Sols wegen des durch des Königs Schiffe auf dem Meere dem Ansprecher genommenen Pfeffers verurtheilt und in die Interessen und Kosten verfällt werden solle; wie Alles das in dem Register enthalten ist. Auf dieses erkennen die Richter des Königs: Da Calderin ein geborner Mailänder sei, und die Priße, die er fordert, nicht im Gebiet des Königs, sondern auf dem Meere gemacht worden sei, wofür kein Tractat bestehe, und da er nicht gezeigt habe, daß irgend etwas von der fraglichen Priße dem König zu gute gekommen sei, so könne sich Calderin des Friedenstractats gegen den König nicht behelfen. Der letztere sei daher freizusprechen und ihm sollen die Kosten vergütet werden. Calderin möge sich gegen denjenigen Schuldbaren wenden, gegen dem ihm gut scheine, das Recht zu ergreifen. Die Richter der Eidgenossen dagegen erkennen: Da unter den Parteien über die Bedeutung der in dem Frieden enthaltenen Capitel Streit walte, so wollen sie kein Urtheil fällen, bevor hierüber vom König und den Eidgenossen, an welche sich die Parteien, wenn es ihnen gut scheine, diesfalls wenden mögen, eine Erläuterung gegeben worden sei.

Französische Ausfertigung aus dem Original von Secretär Combet.

IV. (26. April.) Da der Span über die Ansprache des Johann Angel Calderin gegenüber dem König von Frankreich durch ein Urtheil nicht hat mögen erledigt werden, so hat man denselben, gemäß den Tractaten des Friedens, in Form einer freundlichen Vermittlung vorgenommen und auf Gutheiß des Königs von Frankreich folgende Abrede getroffen: In Betracht der guten Freundschaft zwischen den Eidgenossen und dem König und namentlich mit Rücksicht auf die von Basel, welche bezeugt haben, daß genannter Angel Calderin ihr Bürger und Unterthan sei, sollen demselben 500 Kronen ausgerichtet werden, womit der König um die fragliche Ansprache ledig und quittirt sein solle. Auf die Bitte der eidgenössischen Richter erklären

die Zugesezten von Frankreich, dieses dem König zu schreiben und ihn zu ersuchen, seinen guten Willen seinem Anwalt, dem Herrn von Bassfontaine, zu offenbaren und zwar bis zum nächsten in Baden stattfindenden Tage. Würde der König dieser Vorschläge nicht beitreten, so soll Calderin in gleichen Rechten wie früher stehen und seinen Handel des Weitern betreiben mögen.

Französische Ausfertigung aus dem Original von Secretär Combet, und deutsches Concept.

Die Namen der Richter sind aus II enthoben, welchem Stück sie vorangestellt sind.

307.

An der Sense. 1554, 30. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Geistliche Sachen No. 235.

Gefandte (Richter): Basel. Kaspar Krug, des Raths, Obmann. Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Jacob Tribolet, alt-Benner. Freiburg. Ulrich Niz; Jost Freitag, beide Benner und des Raths. — (Parteianwälte). Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Jost von Dießbach, beide des Raths; Niklaus Burkinden, Generalcommissär des neugewonnenen savoyischen Landes. Freiburg. Martin Sefinger; Hans List, beide Benner; Bastian Weillart, alle drei des Raths; Franz Gurnel, Stadtschreiber.

Vor dem von Schultheiß und Rath zu Freiburg erwählten und erbetenen Obmann und den Richtern, als einem in Gemäßheit des zwischen beiden Städten Bern und Freiburg bestehenden Burgrechts versammelten Gericht, eröffnen die Anwälte von Freiburg als Kläger: Seit langer Zeit haben die beiden Städte einige gemeine Herrschaften miteinander. Vor einigen Jahren nun seien für die diesfälligen Unterthanen in Betreff ihrer Religion einige Verträge errichtet worden. Auf dieselben sich berufend habe die Stadt Bern zu Würten und Grandson Mehreres, als die gemeine Regierung ihr zugebe, beanspruchen wollen, nämlich die Besetzung des Ehegerichts und die Besetzung und Entsetzung der Prädicanten auf die Pfründen, „mit Vortheil des meerens halb der unterthanen by der meß ze blyben oder das gotzwort anzunehmen“. In allen diesen Dingen seien mit der Zeit Mißbräuche, Uebervortheilungen und Handlungen, die den Verträgen zuwider seien, vorgekommen, worüber die von Freiburg sich fort und fort erheblich beschwert haben. So sei bei dem Begehren der Mehrs für Dulens mit Practiken und andern Ungebührlichkeiten, die den Verträgen ganz zuwider seien, umgegangen worden, weshalb auch die zu Freiburg sich vorgenommen haben, die Betreffenden zu bestrafen; auf die Bitte derer von Bern aber habe man dann das Beste gethan. In Betreff derer von Orbe, die jetzt auch das Mehr verlangen, habe man gründlich erfahren, daß viele durch Practik, Besuch, Verheißungen, Miet und Gaben dazu berebet und erkaufte worden seien. Da seien bald vier, bald sechs oder so viele zusammenberufen und befragt worden, ob sie auch zu ihrer Partei halten wollen; wer dann einwilligte, den habe man aufgeschrieben und so den mehrern Hausen mit Practik erworben. Nachdem die von Freiburg solches gesehen haben, haben sie sich bei denen von Bern beklagt und sie freundlich gebeten, ihnen behülflich zu sein, solches abzustellen. Hierauf haben beide Städte versucht, sich über diese Angelegenheiten zu vereinbaren, und in Betracht, daß an diesen Orten beide Städte gleiche Regierung haben, sei man in Betreff der Besetzung des Ehegerichts und des Besetzens und Entsetzens der Prädicanten einig geworden, aber wegen des Mehrrens und Abstellung der Sünde und Gefährden habe man sich nicht vergleichen

können. Dabei haben die von Freiburg geglaubt, es gebe diesfalls kein besseres Mittel, als wenn man denjenigen, die mehren sollen, vorher einen Eid zumuthe, daß sie frei, aus eigener Consciencz, ungezwungen und ohne durch Practik, Miet und Gaben bewogen worden zu sein, mehren wollen. Das haben aber die von Bern nicht zugeben wollen, sondern haben andere Mittel vorgeschlagen, die aber die von Freiburg als ungenügend betrachtet haben. Die von Bern haben dann denen von Freiburg diesfalls das Recht angeboten, letztere aber, um wegen solcher kleinfügen Sache nicht das Recht gebrauchen zu müssen, haben denen von Bern noch drei oder vier Vermittlungsvorschläge gemacht, und zwar folgende: 1. Da der Glaube frei eines jeden Gewissen überlassen sein und niemand mit Gewalt oder Practik dazu gebracht werden solle, so soll man den Unterthanen, namentlich jetzt zu Orbe, jedem einzelnen die Wahl lassen, zur Messe oder zur Predigt zu gehen, wie sie bisher gethan haben; deßhalb soll man die Messe nicht einfach hinwegmehren, sondern neben dem Gottesworte bleiben lassen. 2. Der Vertrag enthalte eine Uebervorthellung, da er vorschreibe, wenn die Messe einmal weggemehret worden sei, so dürfe für dieselbe nicht mehr gemehret werden; wenn sie aber ein, zwei oder drei Mal durch das Mehr aufrecht erhalten worden sei, so könne gleichwohl fort und fort wieder gemehret werden, ob nicht das Gotteswort eingeführt werden solle. Wenn man aber auch hierbei bleiben wolle, so soll man immerhin den Unterthanen den angezeigten Eid geben. 3. Die von Freiburg haben sich erboten, ihre Vorschläge an gemeine Eidgenossen kommen und diese darüber sprechen zu lassen. 4. Endlich sei beantragt worden, die Sache auf die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Basel, von denen die beiden Städte bei Rechtsanständen den Obmann zu nehmen haben, zu veranlassen, damit sie denselben in der Freundlichkeit beilegen. Auf diese Vorschläge haben die von Bern nicht eingehen wollen. Deßhalb haben die von Freiburg den genannten Vertrag nochmals betrachtet und, um den betreffenden Uebelständen vorzubeugen, kein besseres Mittel erfunden, als den benannten Eid; und um diesen einzuführen haben sie das Recht ergriffen und glauben, daß aus folgenden Gründen in ihrem Sinne entschieden werden sollte. Der letzte Vertrag bestimme, daß eine Kirchhöre frei aus sich selbst um das Gotteswort zu mehren verlangen solle; ferner daß hiebei alle Fünde und Gefährden vermieden werden sollen, zu welchem Behufe Boten beider Städte anwesend sein sollen. Hiergegen werde nun zu Orbe wie früher zu Dülens gehandelt. Nicht die gemeine Kirchhöre frei aus sich selbst begehre zu mehren, sondern einzelne Personen, welche durch den Prädicanten Biret von Lausanne und den von Orbe zu sechs oder zu vier zusammenberufen, beredet und dann aufgeschrieben und also Gefährde gebraucht worden sei. Ferner soll der Glaube frei sein und weder erkaufte noch erzwungene Personen zwei das Mehr bilden, so werde die andere Hälfte wider ihr eigenes Gewissen von ihrem Glauben gedrängt. Daher solle der Eid angewendet werden, damit die Leute aus Furcht der von Gott und der Obrigkeit zu erwartenden Strafe keine Arglist gebrauchen; der Eid sei ein bei Gott abgelegtes Zeugniß, daß Einer aus freiem Herzen ungezwungen und ungepracticirt mehren wolle. Derselbe werde auch in weltlichen Sachen, die weniger wichtig seien, um Fünde und Gefährden zu verhüten, angewendet, um so mehr sei er in göttlichen Sachen, bei denen es die Seligkeit der Seele antreffe, und namentlich bei einfältigen und leichtfertigen Leuten, die die Strafe des Meineides mehr als Gott selbst fürchten, zu gebrauchen. Nach diesem Anbringen der Kläger berathen sich die Boten von Bern unter sich und stellen dann an die von Freiburg die Frage: Es seien von den letztern die in den gemeinen Herrschaften für die Unterthanen errichteten Verträge und wie denselben vielleicht nicht nachgelebt werde, vielfach angezogen worden; sie verlangen nun zu wissen, ob die von Freiburg bei dem Vertrage bleiben und demselben nachkommen wollen oder nicht.

Die Boten von Freiburg, nach gehabtem Verbant, antworten: Es sei „vornacher“ der Wille und die Meinung ihrer Obern gewesen, bei den Verträgen zu bleiben, wie der letzte Vertrag die Sache erläutere, nämlich daß eine gemeine Kirchhöre das Mehr begehren, daß jeder frei und ungezwungen mehren, und daß hierbei keine Fünde und Gefährden gebraucht werden sollen. Da aber bisher hiergegen gehandelt worden sei und noch werde, so begehren sie, daß solches abgestellt und dem Vertrag nachgelebt werde. Wenn den Untertanen, welche mehren wollen, vorher der betreffende Eid gegeben werde: auf welche Seite dann das Mehr falle, das werden die von Freiburg gemäß dem Vertrage bleiben lassen. Die Verantwörter verlangen hierauf den letzten Vertrag vom 28. Mai 1538 (Abschied 12.—28. Mai 1538) zu verhören, der dann mit Bewilligung der Kläger bis zu dem über den Schiedswald handelnden Artikel verlesen wird. Die Boten von Bern eröffnen sodann des Weitern: Man habe verstanden, daß schon früher zwischen den beiden Städten in Betreff des Mehrens ein Vertrag errichtet worden sei, über welchen sich aber Mißverständnisse erhoben haben, indem die von Freiburg geglaubt haben, wenn einmal bei der Messe zu bleiben gemehret worden sei, daselbst des Fernern um das Gotteswort nicht mehr gemehret werden dürfe, oder dann soll es im umgekehrten Falle auch so mit dem Mehren um die Messe gehalten werden. Die Meinung derer von Bern aber sei gewesen, der alte Vertrag gebe nicht zu, um die Messe da, wo sie einmal aberkennt worden sei, wiederholt zu mehren, wohl aber möge das mit Bezug auf das Gotteswort geschehen, so oft den Untertanen gefällig sei. Da haben der Obmann und die Richter, auch beide Theile Gott die Ehre gegeben und in dem neuen Vertrage die Sache im Sinne derer von Bern entschieden (wörtliche Anführung der betreffenden Stelle, Abschiedeband IV. 1, c. S. 969). Wenn die Kläger betonen, das Mehr müsse von einer gemeinen Kirchhöre begehrt werden, so wolle das Wort Kirchhöre nicht die Einhelligkeit der Kirchgenossen bedeuten; wären sie einhellig, so bedürfte es keines Mehrens; unter dem benannten Ausdrucke werden die Begehrenden verstanden, wie das bisher geübt worden sei. Ueber die Vorwürfe der Kläger in Bezug auf das Ehegericht, Besetzung und Entsetzung der Prädicanten und wegen betrügllicher Gefährden bei dem Mehren sei Folgendes zu erwiedern. Betreffend das Ehegericht sei es so gepflogen worden: Wenn eine Kirchhöre zu mehren begehrt habe, so haben ihr die anwesenden Gesandten der beiden Städte den Zaum auf den Hals gelegt, indem sie gesagt haben, wenn sie das Evangelium mehre, so habe sie die Reformation der Stadt Bern anzunehmen und zu halten und sich auch den auf allerlei Laster gesetzten Strafen zu unterziehen. Wenn dann durch das Mehr das Gotteswort angenommen worden sei, so habe man den Amtleuten befohlen, von den Uebertretern die bestimmten Bußen zu beziehen. Darum sei auch das Ehegericht eingeführt worden; aber in Betracht, daß Freiburg mit Bern daselbst gleiche Regierung habe, seien die Bußen unter beiden Städten getheilt worden. Was das Besetzen und Entsetzen der Prädicanten betreffe, so haben die von Bern denjenigen Herrschaften, welche das Gotteswort angenommen haben, fort und fort Prädicanten ordnen müssen, da dieses die von Freiburg ebensowenig gethan haben, als die von Bern Messpriester setzten. Welcher dann nicht recht gethan habe, den haben sie wieder entsetzt. Das haben die von Freiburg geschehen lassen, zumal ihnen an dem Genuß ihrer Hälfte nichts abgegangen sei, ebensowenig als denen von Bern, wenn die von Freiburg gestraft und nach ihrer Weise gehandelt haben, was jene auch geschehen ließen. Wären diese Punkte an ein Recht gekommen, so wären sie ohne Zweifel im Sinne derer von Bern entschieden worden. Aber zu Gefallen derer von Freiburg und des Friedens und der Einigkeit wegen habe man sich mit ihnen hierüber gütlich vertragen, so daß sie gut zufrieden gestellt worden seien. Zum Ueberflus habe man noch einen andern Artikel nachgegeben, daß nämlich nur die Hausmeister mehren sollen. Anbelangend die Beschwerde der Kläger, daß Trug, Practik,

Fünde und Gefährde gebraucht werden, frage man die Kläger, ob dieser Vorwurf denen von Bern gelte, in der Meinung, daß diese an den betreffenden Orten solche Mittel anwenden und dem Vertrag zuwider handeln. Das werde mit Bezug auf die von Bern nicht nachgewiesen werden können; wenn die Unterthanen beider Städte so etwas gethan hätten, so haben die von Bern sie solches nicht geheissen, ihnen diesfalls keinen Vorschub geleistet, ja gar nichts darum gewußt. Als ihnen angezeigt worden sei, der Prädicant von Lausanne, Biret, der von Orbe gebürtig sei, befaße sich mit solchen Dingen, haben sie ihm geschrieben, er soll seiner Kirche und seines Amtes warten und sich mit solchen Sachen nicht beheiligen, sondern diese beiden Städten überlassen. Auf der Messpartei seien einige Male Fünde und Gefährde gebraucht, Practik getrieben, Miet und Gaben gespendet worden. Die Beklagten führen einzelne Beispiele dieser Art an. Wenn aber so etwas von den Unterthanen geschehe und Brief und Siegel zuwider gehandelt werde, so erfordere das wohl eine Strafe von Seite der Oberrn, aber breche die zwischen beiden Städten errichteten Verträge nicht, so daß dieselben aufgehoben, geändert, gemindert oder gemehrt werden sollten, sonst könnten weder Bünde, Burgrechte noch andere Verträge zwischen Obrigkeiten bestehen. Wenn die Beeidigung der Unterthanen vor dem Mehren in dem Vertrag vorgeschrieben wäre, so würden die von Bern sie geschehen lassen; ebenso, nach der Meinung der Boten, wenn kein geschriebener Vertrag vorhanden wäre, aber die von Freiburg Bern um die Vornahme einer solchen Beeidigung bitten würden. Da aber schon vor langer Zeit zwei Verträge in Sache errichtet und im letzten eine endschließliche Erläuterung gegeben worden sei, dabei des Eides aber nicht gedacht, sondern einzig bestimmt werde, es sollen keine Fünde und Gefährden geschehen, und um solchen vorzubeugen sollen Boten beider Städte anwesend sein, so könne und wolle man von dem Buchstaben des Vertrages nicht abgehen und etwas Neues annehmen, das nicht darin enthalten sei. Hätten Obmann und Zugesezte, die den Vertrag erläuterten, gewollt, daß man die Leute vor dem Mehren beeidige, so hätten sie dieses vorgefertiges Volk, „ouch also khybig und nydig“, wenn Einer den Andern beleidige, einander zu Unehren zu bringen, so hätte man mit dem Eid das, was man hindern wollte, nur gefördert, da die Leute Anlaß genommen hätten, einander zu schelmen oder anzulagen, es habe Einer practicirt oder er wäre practicirt worden, und ihn daher des Meineids zu beschuldigen, wodurch beiden Städten große Mühe und Arbeit entstünde. Zudem habe man nun stets, so oft gemehret worden sei, ohne den betreffenden Eid gemehret; obwohl er oft begehrt worden sei, sei er nie gestattet worden. Auf einer Tagleistung zu Bern seien für die Verhinderung von Fünden und Gefährden außer der im Vertrag enthaltenen Vorschrift der Anwesenheit von Gesandten beider Städte noch andere Mittel vorgeschlagen worden. Wer „darüber“ Practik treibe und Gefahr brauche, solle bestraft werden, daß Andere daran ein Beispiel nehmen. Wenn darauf hingewiesen werde, wie schwer es sei, daß vielleicht von Zweien wegen Fünzig ihr Leben lang im Gewissen beladen und der Messe beraubt sein müssen, so sei zu bemerken, daß bei allen Obrigkeiten und Communen das Mehr, und wenn es nur durch Eine Hand erwirkt werde, von allen Uebrigen, auch gegen ihre Conscienz und Willen, gehalten werden müsse. Die Kläger beschwerten sich, daß die Messe, wo sie einmal weggemehret worden sei, nicht wieder aufgemehret werden könne, während beim Gotteswort der Vertrag dieses anders bestimme. Deswegen aber soll der Vertrag dennoch bestehen; es seien eben viele Verträge in der Eidgenossenschaft, die einem Theile nachtheilig seien und aber doch gehalten werden müssen. Der Vertrag sei nicht hinter dem Riß gemacht worden, sondern durch den Obmann und die Zugesezten beider Städte; beide Städte haben ihn angenommen, worauf er besiegelt und bisher gehalten worden sei, weshalb es dabei

bleiben solle. Sie bitten daher die von Freiburg, von ihrer Forderung abzustehen, zumal ihnen die von Bern in andern Artikeln auch nachgegeben haben, und in Betracht aller Folgen einer solchen Neuerung; andernfalls wollen sie die Sache auch ans Recht gesetzt haben. Die Boten von Freiburg bringen hierauf als ihre Schlussrede an: Die Angelegenheit betreffend das Ehegericht und die Besetzung und Entsetzung der Prädicanten sei in keiner argen Meinung angezogen worden, sondern einzig um den Richtern zu erklären, wie die Sache sich zugetragen habe; wie über die beiden Artikel dann zuletzt verabschiedet worden sei, hiemit seien die von Freiburg wohl zufrieden. In Betreff der gefährlichen Argliste und Betrüge haben sie die von Bern nicht zeigen wollen, daß sie solche verüben oder Gefallen daran haben, sondern sie haben nur zeigen wollen, wie biderbe Leute hintergangen und eingeführt werden. Wenn sie verlangen, die Practiken abzustellen, so möchte man vermuthen, sie wollten hiemit das Predigen, Lehren, freundliche Besprechungen und Unterredungen über den Glauben verhindern. Das sei nicht der Fall; sie verlangen nur, daß „sömlich ding“, da es den ungewungenen Glauben und das Seelenheil betreffe, aufrecht und reblich zugehen; unter dem Worte Practiciren verstehen sie den Fall, wenn Einer an einen Ort hingehe, zu schneiden, wo er nicht gesäet habe, Versammlungen und Rotten von Sechsen oder Vieren aufbringe, um sie für seine Meinung zu bereden oder mit Verheißungen, Geschenken oder Drohungen zu erzwingen; das nennen sie Practiciren, es geschehe auf welcher Seite es wolle. Wenn bei Obrigkeiten und Regimenten ein Mehr, wenn es auch nur durch Wenige zu Stande gekommen sei, beobachtet werden müsse, so sei das mit dem in Frage stehenden Mehr nicht zu vergleichen; bevor die Regimenter mehren, verpflichten sie sich bei Eiden; in dieser Weise wollen sie das Mehren hier auch zulassen, und Gott auch die Ehre geben und das, was das Mehr gebe, anerkennen. Wenn im Vertrag des Eides nicht erwähnt werde, so sei hieran damals von den Schiedleuten nicht gedacht worden; sie haben auch solche gefährliche Händel, wie sich jetzt fortwährend zutragen, nicht besorgt, sonst hätten sie den Eid aufgenommen; aber wenn auch der Vertrag von demselben nichts sage, so werde er doch nicht ausgeschlossen, ebensowenig als die Strafen für jene, die mit Gefahr handeln. Da die von Bern dessenungeachtet solche Strafen anwenden wollen, so mögen sie auch den Eid anwenden lassen, damit das kiederliche und leichtfertige Gemüth der Untertanen gezügelt und weniger Strafen vorkommen mögen. Wie immer man auch strafe, so werden doch diese Strafen zuletzt immer wieder gemildert oder ganz aufgehoben und stoße sich niemand daran, sondern die Leute nehmen nur weitem Anlaß, dem Vertrag entgegen zu handeln; wie zu Dulens geschehen sei, wo, wie immer jemand Gefahr gebraucht habe, niemand bestraft worden sei. Aus diesen Gründen, und da von denen von Bern nicht bestritten werde, daß Gefahr gebraucht worden sei, wenn auch von beiden Theilen, hoffen sie, der Eid werde mit Urtheil erkannt werden. Die Boten von Bern führen als Widerrede und endlichen Beschluß an: Sie seien wohl zufrieden, daß die von Freiburg sie nicht im Verdacht halten, daß sie Practik treiben oder mit solcher einverstanden seien. Das allfällige Practiciren der Untertanen aber möge man wohl ohne den Eid verhindern, nämlich mit rauhen Strafen. In dieser Beziehung solle man sich auf die von Bern verlassen, daß sie so strafen werden, daß die von Freiburg damit zufrieden sein werden. Die Leichtfertigkeit der Untertanen genüge nicht, um ihrer wegen Brief und Siegel zu schwächen. Wenn die von Bern sich erboten haben, die Schuldigen bestrafen zu helfen, so gehen sie mit diesem Anerbieten nicht über den Vertrag heraus, wie die Kläger meinen; sie strafen nicht aus Kraft des Vertrags, sondern aus Kraft der Obrigkeit, von welcher wegen beide Städte über die Untertanen, wenn dieselben Gebote und Verbote übertreten und nicht handeln, wie es frommen getreuen Untertanen zustehe, Gewalt haben, sie zu bestrafen. Sie bitten die von Freiburg nochmals, denen

von Bern zu vertrauen, daß sie den Willen haben, jene, welche überwiesen werden, daß sie mit arglistigen Practiken umgehen, gebührend zu bestrafen, und daher von der Forderung des Eides abzustehen; andernfalls wolle man Obmann und Richter erinnert haben, wie die von Freiburg anerkennt haben, bei dem Vertrag zu verbleiben, sowie daß derselbe den Eid nicht enthalte, wie denn derselbe auch nie angewendet worden sei, obwohl er zu Provence und zu Dulens gefordert wurde, und hoffe, es werde unverändert bei den Verträgen sein Verbleiben haben. Nachdem die Kläger noch erinnerten, wie zu Dulens und Provence gefährlich gehandelt worden sei und zu Orbe das Gleiche geschehen möchte, und man deswegen den Eid zu Hilfe nehmen müsse, und die Beklagten wiederholten, daß man diesbezüglich füglichere Mittel habe, und beide Parteien ihren Rechtsfall weitläufiger wiederholt hatten, sind sie ausgestanden. Hierauf eröffnen die Zugesezten vorab gegenseitig die Erkenntnisse, durch welche sie von ihren Obern ihrer Eide und Pflichten entlassen worden seien. Sodann bitten sie die Parteien freundlich, ihnen zu überlassen, jedoch mit wissenhafter Thädigung, gütliche Mittel zu suchen. Dieses wird von den Gesandten, allen Rechten unbeschadet, bewilligt. Nachdem aber die Gesandten von Freiburg den freundlichen Spruch vernommen, erklären sie, ihnen scheine das vorgeschlagene Mittel dem von ihrer Gegenpartei beantragten gleichförmig zu sein, letzteres aber habe bei ihren Obern keinen Eingang gefunden; deßhalb, wiewohl sie es gerne thäten, dürfen sie es nicht an ihre Obern gelangen lassen, denn sie befürchten, es werde nicht angenommen. Die Boten von Bern erklären, um des Friedens wegen und damit weniger Unwille entstände, hätten sie sich unterstanden, im Namen ihrer Obern das vorgeschlagene Mittel anzunehmen; da dieses aber denen von Freiburg nicht gefällig sei, so empfehlen sie die Sache dem Urtheil, was auch von Seite der Boten von Freiburg geschieht. Die Mehrheit der Zugesezten findet nun, man sei dermalen nicht im Falle, ein Urtheil zu geben; ihnen sollen Klage, Antwort, Red und Widerrede der Parteien, nebst dem angerufenen Vertrage schriftlich übergeben werden, damit sie sich mit Weile über das Urtheil berathen können. Um dasselbe den Parteien zu eröffnen wird auf den 14. Mai (Montag nach Pfingsten) ein Tag angesetzt, Morgens an der Sense zu erscheinen. (Ohne Unterschrift.)

Das Datum des Tages aus den beiderseitigen Instructionen, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 315; R. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Verhältnisse, und aus dem unten folgenden Obmannspruch.

Die Namen der Richter und Parteienanwälte aus den unten folgenden Sprüchen und die der letztern auch aus den Instructionen. Ohne Anführung des Tagesdatums befindet sich die Instruction von Freiburg auch im R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Der Zugesezten von Freiburg Urtheil. Ulrich Nig und Jost Freitag, Benner und des Rathes zu Freiburg, Zugesezte und Richter von Seite Schultheiß, Rätthen und Burgern der Stadt Freiburg in dem Span zwischen den Städten Bern und Freiburg in Betreff des Mehrens in den Herrschaften Tschertliß und Grandson, in welchem beide Theile mit ihren Zusätzern und dem Obmann gemäß dem Burgrecht auf die gewöhnliche Dingstatt gekommen sind, nachdem die Klage derer von Freiburg und die Antwort derer von Bern verhört worden, haben in Betracht gezogen, daß der zwischen beiden Städten errichtete Vertrag zugebe, daß eine Kirchhöre frei, aus ihr selbst mehren und hiebei Fünde und Gefährden vermieden werden sollen. Da diesen Artikeln zu Dulens („Dlens“) zuwider gehandelt wurde und auch jetzt zu Orbe zuwider gehandelt wird, worüber beide Städte einverstanden sind, und dieses dem Glauben ganz zuwider ist, da derselbe frei eines jeden Gewissen anheimgesetzt sein und niemand mit Gewalt dazu gezwungen, noch mit Practiken eingeführt werden soll, was aber bei dem Mehr durch einen einzigen erkaufte Mann geschehen könnte; daß es nun aber kein füglicheres Mittel gebe, solche Practiken zu verhüten, als daß man allen, welche mehren wollen, einen Eid auflade, zu schwören, daß sie frei, aus ihnen selbst, aus eigenem Gewissen, ungezwungen,

nicht dazu erpracticirt, mit Miet und Gaben erkaufet oder sonst berebet auf dem einen oder andern Theil mehrten, und also dem Vertrag nachkommen wollen; solche Eide werden ja auch in rein weltlichen, nur das Zeitliche berührenden Sachen gebraucht. Aus diesen Gründen sprechen und erkennen sie im Namen Gottes bei ihren Eiden, daß es ziemlich, billig und recht sei, daß zu besserer Aufrechthaltung genannten Vertrages den Unterthanen, die zu mehrten verlangen, der Eid in angeführter Weise gegeben werde.

St. A. Bern: Freiburger Abschiede B. — R. A. Freiburg: Geistliche Sachen No. 243.

Entscheid der Zugesezten von Bern. Anton Tillier, Seckelmeister, und Jacob Tribolet, alt-Benner, beide des Rathes zu Bern, als von da erwählte Richter und Zugesezte, fällen in dem Anstand zwischen Bern und Freiburg (gleiche Einleitung wie im Urtheil der Schiedrichter von Freiburg) folgenden Entscheid: Am 28. Mai 1538 sei an der Sense zwischen beiden Städten durch den Obmann und die Zugesezten (benannt wie im Abschied des angegebenen Datums) ein Vertrag errichtet, von den Boten, als bevollmächtigten Anwälten beider Städte angenommen, von Obmann und Zugesezten besiegelt und damit die unter den Städten gewalteten Späne beseitigt worden. Die von Freiburg haben dann früher und jetzt wieder erklärt, bei diesem Vergleich zu verbleiben. In demselben sei in Betreff des Mehrens vorgeschrieben, es sollen Boten beider Städte anwesend sein, eines Eides aber werde da nicht gedacht. Seither sei denn auch zu Provence und Dulens nach Inhalt des Vertrages und ohne Eid gemehret worden, obwohl derselbe auch etwa angezogen worden sei; aber die von Freiburg haben das Mehr ohne Beeidigung vor sich gehen lassen. Da nun die von Freiburg das freundliche Vergleichsmittel, das früher durch die Verordneten zu Bern und jetzt wieder durch die vier Zugesezten beiden Theilen vorgetragen worden sei, nicht angenommen haben, und die von Bern beim Buchstaben des Vertrags verbleiben wollen, so finden die Schiedrichter von Bern bei ihren Eiden, es solle gänzlich bei dem Vertrage verbleiben und weder vor noch bei dem Mehren den Unterthanen auf keiner Seite ein Eid zugemüthet werden; um aber Fünde und Gefährde zu vermeiden sollen Boten beider Städte zugegen sein. Wenn jemand mit wahrhafter Kundschaft überwiesen würde, daß er Fünde und Gefährde gebraucht habe, sollen beide Städte ihn nach seinem Verdienen und ihrem Gefallen zu bestrafen Gewalt haben.

St. A. Bern: Freiburgbücher AA S. 79. — R. A. Freiburg: Geistliche Sachen No. 243.

Spruch des Obmanns. 1554, 25. Juni. Kaspar Krug, des Rathes zu Basel, als von Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Freiburg erwählter Obmann urkundet: Es sei ein Rechtsstreit verhandelt worden zwischen Abgeordneten von Freiburg, als Klägern, und solchen von Bern, als Beklagten (sie werden benannt). Diese Parteien haben vor ihm als Obmann und den Zugesezten beider Theile (sie werden benannt) am 30. April erschienen an der Sense, als an der gewohnten Dingstatt, gemäß dem zwischen beiden Städten bestehenden Burgrecht, in Betreff des Mehrens in Tschertliß und Grandson ihre Klage und Antwort eröffnet und schriftlich eingelegt. Zur Vermeidung des Rechtsens wäre der Obmann schuldig und geneigt gewesen, freundliche Mittel vorzuschlagen, aber die Kläger seien darauf bestanden, daß die Unterthanen zu Tschertliß und Grandson, die mehrten wollen, zuerst in Eid genommen werden sollen, dem die Antworter widersprochen haben, da der aufgerichtete Vertrag solches nicht vermöge. Dem zur Folge habe der Obmann keine andern Mittel vorschlagen können und daher die Urtheile der Zugesezten erwarten wollen, um dannzumal seine Folge und das Mehr zu geben. Diese seien dann unterm 14. Mai (Montag nach Pfingsttag) erfolgt. Nachdem er dieselben nebst Klage und Antwort, Red, Widerred, Zured und Rechtsatz beider Theile, auch den Vertrag vom 28. Mai 1538 gesehen habe, habe er erwogen, daß es göttlich, billig und recht sei, daß solche Verträge gehalten werden und lasse es, nach gehabtem Verdank und Rath bei Personen, der ihm verstatet worden sei, bei dem benannten Vertrage ohne alles Mittel verbleiben und wolle daher das Urtheil der Zugesezten von Bern gemehret und ihm gefolgt haben, und zwar bei seinem Gewissen, indem er Gott am jüngsten Gericht darum Red und Antwort geben wolle. Besiegelt von dem Obmann unter angeführtem Datum.

St. A. Bern: Freiburger Abschiede; besiegelt Original.

Engelberg. 1554, 7. Mai (Montag vor Pfingsten).

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

„Abscheid gehaltener jahrechnung im gottshuse zu Engelberg durch der drii orten der castvögten namlich von Lucern, Schwyz, Unterwalden ob und nit dem Kernwald gesandten rathsanwalten, vollendet“ auf genanntes Datum.

a. Rechnung. 1. Die Einnahmen, nebst 500 Pfund Hauptgut, das abgelöst worden ist, betragen 3781 Pfund 4 Schilling 1 Haller. 2. Die Ausgaben sind 3883 Pfund 10 Schilling 7 Haller. Diese Summe ist gänzlich verbraucht und nicht weiter angelegt; es sind nämlich viele alte Schulden getilgt worden. 3. Es ergeben sich also Mehrausgaben im Betrage von 97 Pfund 6 Schilling 6 Haller (sic). 4. Dem Gotteshaus ist man schuldig an laufenden Schulden und verfallenen Zinsen 464 Pfund 2 Schilling 4 Haller. 5. Das Gotteshaus besitzt an Vieh: 41 melche Kühe, 1 Bucherstier, 16 Rinder, 22 entwöhnte Kälber, 9 Mennochsen, 3 Stierochsen zum Metzgen, 2 Stuten, 1 junge zweijährige Stute, 1 jährigen Hengst, 1 zweijährigen Hengst, 2 Mönch, 50 Geißen, 26 Gizi. 6. An Wein hat das Kloster bei 120 Eimer am Zürchersee, 50 Eimer Zürcher Maß auf der Straße, die bald im Gotteshaus ankommen werden, einige Eimer Mörlschacher, die jetzt zu Stansstad liegen; etwas Wein befindet sich noch im Kloster selbst. 7. Endlich hat das Gotteshaus 316 Stück Käse. **b.** Der Schaffner hat des Gotteshauses Anwalt zu Eins, Hans Lienhard, beschriben, damit er über Korn und Haber Rechnung gebe. Dieser ist aber nicht erschienen, weshalb der Schaffner hierüber nichts Gründliches anzugeben weiß; er verspricht aber, unverzüglich den genannten Schaffner in das Gotteshaus zu vermögen und mit ihm genaue Rechnung zu verpflegen und deren Ergebnis den Orten zuzuschreiben. **c.** „Hernach volgt wievil und was das gottshus hinwider schuldig ist unter den herren äbten seliger gedechtniß und unzhar usgeloufen ist.“ 1. Dem Brandolf Rotter (Rotter?), Tuchmann in Lucern, 63 Gulden in Münz. 2. Dem Meisterknecht im Gotteshause bei 60 Gulden Lidlohn. 3. 200 Pfund Hauptgut, welche der Herr selig um Zins von Heini Hürschler (Hürschler?) entlehnt hat. 4. 100 Kronen, die der Herr selig vom Kirchherrn in Buochs um Zins aufgenommen hat. 5. Dem Ammann Imfeld für eine alte Schuld 24 Gulden. 6. Dem Wilhelm von Moos, Krämer zu Lucern, an alter Schuld 16½ Gulden. 7. Dem Peter Promettler (Barmettler?) 21 Kronen. 8. Dem Glaser zu Lucern, Jacob Boshard, 15 Gulden 5 Schilling. 9. Dem Schultheiß von Meggen, wegen gar alter Schuld, 14 Kronen 20 Schilling. Summa: 1395 Pfund. **d.** Der Abt zeigt an, wie der Schaffner ihn leicht halte und wenig achte, „er im in d'hend lügen müsse“, er, der Abt, habe gar keine Gewalt, als ob er unter dem Schaffner stünde und nicht ihm gleich wäre. Anderseits meint der Schaffner, der Abt sei ihm auch zu „hoffärtig und überlegen“ und achte ihn nicht. Der Abt behauptet hinwieder, er solle gehalten werden, wie seine Vorgänger, die als Obere des Gotteshauses alle Verwaltung gehabt haben; insbesondere habe der letzte Abt, Bernhard, alle Gewalt für die Haushaltung besessen und dadurch einen gehorsamen Convent erhalten. Abt Barnabas habe Alters wegen einen Schaffner begehrt; der aber sei dem Abt nicht widrig, sondern gehorsam und unter ihm und dem Gotteshause nützlich gewesen, wobei man nichts habe verschweigen lassen, und der Convent in Gehorsam erhalten worden sei. Wenn der Abt unter dem Schaffner stehen müßte, so würde ihn der Name Abt wenig schirmen, und würde ihm billig verleiden unter jenem zu sein; nach geistlichen und billigen Rechten aber solle

der Schaffner der untergeordnete sein. Heimbringen. **e.** Die Boten wissen auch was im Frauenkloster zu Engelberg verhandelt worden ist; wie sie dort auch miteinander uneinig sind, gleich wie im obern Gotteshaufe, „die priester partigisch, die alten eins und die jungen des andern teils, sonderlich die frowen in zwytracht sind“, so daß da wohl vonnöthen ist, ein Einsehen zu thun, damit diese Gotteshäuser erhalten werden, wie sie gestiftet worden sind. **f.** Jeder Bote weiß auch seine Obern zu verständigen, was in Betreff der Brücke und der neuen Pfünde zu Wolfenschießen angezogen worden ist.

309.

Aarau. 1554, 9. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Acten Luggarus. Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiebe A f. 103. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe Band 26. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Tag der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Basel. Jacob Rüdi. Schaffhausen. Georg Hildebrand. (Bern nicht bekannt.)

Zu Freiburg ist in Betreff der frommen Leute zu Luggarus verabschiedet worden, die VII Orte zu Tagen freundlich anzugehen, daß sie von ihrem Fürfahren gegen jene abstehen und sich nicht jener Verschreibung bedienen, die ohne Wissen der vier Städte und zu merklichem Abbruch der Rechte derselben errichtet worden ist. Hierbei läßt man es verbleiben, mit dem Beifügen, daß man beförderlich den VII Orten über die Angelegenheit schreiben und sie auffordern wolle, auf der Jahrrechnung über dieses Schreiben Antwort zu geben, zumal ihr Vorgehen auch dem Landfrieden entgegen sei, der da heiter vorschreibe, daß man einander bei allen Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, welche die Eidgenossen in den gemeinen Herrschaften haben, belassen solle. Indessen wird dieses auf Genehmigung der Obern hin beschloffen, welche ihre Meinung beförderlich an die von Zürich berichten sollen. Daneben soll man auch an Glarus schreiben, doch ohne hierbei der Religion zu erwähnen, sondern als in Betreff einer „üßerlichen fryheit und weltlichen ansprach“. Dabei soll man ihnen eine Copie der zwischen den VII Orten und den Luggarnerern errichteten Verschreibung übermachen, damit sie auf der nächsten Jahrrechnung ihre Meinung in Betreff des unleidlichen Eingreifens der VII Orte äußern können. Denen von Luggarus will man bis nach erhaltener Antwort der VII Orte nicht schreiben, damit, wenn diese behaupten, es sei „sölltich“ von der ganzen Commune Luggarus angenommen worden, man dieses ablehnen kann. Den auf die Jahrrechnung gehenden Boten sollen die vier Städte Vollmacht geben, sei es, daß die VII Orte annehmlische oder abschlägige Antwort geben, gegen dieselben fürzufahren, mit Rechtbieten oder andern Mitteln, damit den frommen ehrbaren Leuten geholfen werde. — Den Abschied unterzeichnet der Stadtschreiber zu Aarau.

Die Namen des Zürcher Gesandten aus seiner Instruction vom 5. Mai, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 361; derjenige des Basler a tergo des Basler Exemplars; derjenige des Schaffhauser aus der Mißive von Schaffhausen an Zürich vom 16. Mai 1554, St. A. Zürich: A. Luggarus.

Wir fügen folgende Acten an:

1554, 31. März. „Ein christenliche kild zu Luggarus“ an Zürich. Obwohl Alles nach dem Rathschlage Gottes gehe, so sei es doch dessen Wille, daß man in Gefahren wachsam sei und die von ihm dargebotenen Mittel gebrauche. Daher nehmen sie in allen Nöthen und Aengsten Zuflucht zu denen von

Zürich, die nebst andern ihnen Gott in diesem zeitlichen Reich zu Herren gegeben habe, und berichten ihnen daher Folgendes. Als in den letzten Jahren die VII Orte gesehen haben, daß in der Landschaft Luggarus das Wort Gottes bei Vielen geleuchtet habe, so haben sie Einige aus der Gemeinsame mit Drohungen und Schrecken versammelt und sie gezwungen, einige Briefe mit dem gewohnten Siegel der Commune zu besiegeln, welche Briefe von den VII Orten hingeschickt worden seien, „doch mit der geschicklichkeit, daß die unsern und nit sy, die herren, diser briefen dichter und autores geachtet wurden“. Die Commune habe dieses gar nicht begehrt, immerhin sei kein „Gottesfürchtiger“, deren über zweihundert seien, dabei gewesen oder hätte zur Sache eingewilligt. Die VII Orte seien nun aber bestrebt, die göttliche Gabe des Glaubens auszureuten und schreiben drohende Briefe, wie denen von Zürich ein solcher durch Bisutius abschriftlich mitgetheilt worden sei. Auch jetzt übermittle man ihnen einen offenen Ruf, wie der aus dem Italienischen ins Lateinische verdolmetscht und von Schreiber Walter Koll übersetzt worden sei. Man sei überhaupt entschlossen, in allen Anliegen der bedrängten Kirche sich an die von Zürich zu wenden, in der Meinung, daß, was man dahin berichte, auch den drei andern Städten geschrieben sein solle, wobei man immerhin den den XII Orten gethanen Eid halten wolle. Wenn daher die von Zürich ein Mittel wissen, ohne daß der Friebe und die Einigkeit Aller dadurch gestört werde, die Evangelischen zu Luggarus von dieser unchristlichen und babilonischen Dienstbarkeit zu entledigen, so mögen sie das ihrer Kirche zuwenden. Die Evangelischen zu Luggarus können ihre Kinder nicht ohne große Gefahr nach christlichem Gebrauche taufen und das Sacrament begehren. Taufen sie heimlich, so nenne man sie Wiedertäufer; geschehe es öffentlich, so sei man ihnen und den Dienern auffähig, nenne sie Ketzer und Lutherische, denn sie bedienen sich dabei weder des Salzes, Oels, Speichels noch anderer Dinge. Wenn es Gottes Wille sei, möge man sie daher aus des Antichrists („Entchristen“) Dienstbarkeit erlösen.

St. A. Zürich: Acten Luggarus, italienisch und deutsch. — St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 105. — R. A. Basel: Abschiede Band 26. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

1554, 21. April. Zürich an Bern (und die übrigen evangelischen Städte). Die Evangelischen zu Luggarus haben denen von Zürich durch ein Schreiben angezeigt, wie sie von den VII Orten gedrängt werden, von der evangelischen Religion abzugehen. Ausführliche Recapitulation des Mandats vom 16. Februar. Dieses Fürfahren der VII Orte und diese Unterdrückung der armen Christen sei denen von Zürich im höchsten Grade mißfällig. Auf dem letzten Tage zu Freiburg sei zwar unter den Gesandten der vier Städte verabschiedet worden, wie man an dem nächsten gemeineidgenössischen Tage die VII Orte angehen und was man von ihnen begehren wolle. Das aber verziehe sich bis zur Jahrrechnung zu Baden und inzwischen werden die biedern Leute fort und fort gedrängt und unterdrückt und geschehe den übrigen Orten Abbruch an ihrer Gerechtigkeit. Man habe daher hievon an Bern wie auch an die beiden übrigen Städte Kenntniß geben wollen und erbitte sich ihren Bescheid, ob man nicht schon vor der Jahrrechnung ein Einsehen thun oder zutwarten und dannzumal gemäß dem Abschiede von Freiburg vorgehen wolle.

St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 95. — R. A. Basel: Abschiede Band 26. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zufolge der eingekommenen Antworten schreibt dann Zürich unterm 30. April diesen Tag aus.
St. A. Zürich: A. Luggarus.

Vermittelt Mißive an Zürich vom 12. Mai billigt Bern und mit solcher vom 16. Mai Schaffhausen, St. A. Zürich: A. Luggarus (Basel fehlt) den Beschluß des Tages, demnach nun Zürich im Namen der vier Städte folgende Schreiben erläßt:

1554, 17. Mai, Zürich. Burgermeister, Schultheiß und Rätthe der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an die VII Orte. Man habe gründlich erfahren, die von Luggarus haben sich in Betreff des Glaubens gegenüber den VII Orten verschrieben und verbunden, sich in demselben wie die genannten Orte zu halten, und bei Ehren und Treuen gelobt, hiebei zu bleiben, so, daß wer dieses nicht halten würde, bestraft werden solle, wie das in gleichen Fällen bei den VII Orten geschehe. Man bedaure sehr, daß die VII Orte in dieser Angelegenheit aus sich selbst und hinterrücks der vier Städte in gemeinen Herrschaften

sich solche Eingriffe in die Rechte der letztern erlauben. Man müsse dieses auch für die Folge befürchten, was aus folgenden Vorgängen erhelle: 1. Laut dem jüngsten Abschied von Luggarus habe der Landvogt daselbst auf Geheiß der VII Orte geraume Zeit vor der Jahrrechnung einige Personen des Landes verwiesen. 2. Auf der genannten Jahrrechnung haben die Boten der VII Orte den Vertriebenen ihre Weiber und Kinder nachgeschickt. 3. Einigen, die ihre Kinder bei den Bundesverwandten zu Masog in die Schule und Lehre gethan hatten, sei gerathen worden, dieselben von dort wieder hinwegzunehmen, und ebenso (sei geboten worden), daß wer Bücher der neuen Religion besitze, dieselben in bestimmter Frist bei Strafe an Leib und Gut dem Landvogt zustellen solle, wie der betreffende Abschied dieses des Weiteren enthalte. 4. Ab einem Tag zu Baden haben die Boten der VII Orte, ohne Vorwissen der übrigen, ganz drohend nach Luggarus geschrieben, wie dort wider Brief und Siegel gehandelt, Ehre und Zusage gebrochen worden sei, und wenn hierauf beharrt würde, man veranlaßt wäre, Boten hineinzuschicken, um sie dermaßen zu bestrafen, daß sie zum Gehorsam zurückkehren werden, Alles in Kraft der vorerwähnten Verschreibung. Solches gereiche zum Abbruch der Herrlichkeit der vier Städte, die sie daselbst mit dem Schwert und Darstreckung Leibs und Guts und großer Kosten erobern geholfen haben. Da nun der Landfriede vorschreibe, daß beide Theile einander in den gemeinen Herrschaften bei ihren Freiheiten und Herrlichkeiten sollen verbleiben lassen, so bitte und begehre man freundlich, die VII Orte wollen von solchem einseitigen Vorgehen, Herrschen, Gebieten und Strafen zurücktreten, und die Regierung und Verwaltung daselbst gleich und gemein sein lassen, wie denn die vier Städte hierauf auch Anspruch zu haben beglauben. Das wolle man mit freundlichem Dank annehmen und die VII Orte bei dem, wozu sie Recht haben, auch beschützen. Bitte um Antwort auf der Jahrrechnung zu Baden. Bestiegelt von Zürich.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — St. A. Zürich: Acten Luggarus. — A. A. Freiburg: Missionen über eidgenössische Verhältnisse.

1554, 17. Mai, Zürich. Burgermeister, Schultheiß und Rätthe der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an Glarus. Aus dem Abschied von der letzten Jahrrechnung zu Luggarus habe man gesehen, wie die VII Orte daselbst hinterrücks derer von Glarus und der vier Städte vielfach herrschen und regieren, Leute mit Weib und Kindern verweisen und Gebote und Verbote erlassen, bei Strafen von Leib und Gut. Als man sich um die Ursache dieses gewaltmächtigen Vorgehens erkundigt habe, habe man erfahren, daß die von Luggarus sich zu den VII Orten ohne Wissen und Willen der übrigen fünf Orte bei Ehren und Treuen verschrieben und verpflichtet haben, wie die von Glarus aus der beigelegten Abschrift dieser Verschreibung ersehen mögen. Von daher sei es gekommen, daß die VII Orte seit jener Jahrrechnung, auf die genannte Verschreibung gestützt, ab einem Tag zu Baden, ohne Mitwissen der Boten der übrigen Orte, ganz drohend nach Luggarus geschrieben haben, als hätten die Luggarner Eid und Ehre gebrochen, und wie die VII Orte, falls die Luggarner in solchem Benehmen verharren, Boten hineinsenden und mit gebührenden Strafen sie zum Gehorsam bringen werden. Das habe die vier Städte, welche die Herrschaft Luggarus auch erobern geholfen haben, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte bewogen, sich bei den VII Orten schriftlich zu beklagen, mit dem freundlichen Begehren, von solchem Vorgehen abzustehen und die Regierung und Verwaltung zu Luggarus eine gemeine Sache bleiben zu lassen und hierüber auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben, von welchem Schreiben jedem der VII Orte besondere Mittheilung gemacht worden sei. Auf nächster Jahrrechnung werde man also Antwort verlangen und dann das weiter Nöthige verhandeln. Da durch das angezeigte Vorgehen der VII Orte auch denen von Glarus Abbruch geschehe, so habe man auch ihnen von der Sache Kenntniß geben wollen, in der Meinung, daß sie auch zur rechten Zeit handeln werden. Es siegelt Zürich.

St. A. Zürich: Schwebische Documentensammlung Band XI. (Original). Ebenbaselbst: A. Luggarus.

Freiburg. 1554, 18. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Eshudische Documentensammlung Band XI. Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage Gruyeres.

Gesandte (Obmann und Schiedrichter): Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Ammann (Obmann). Schwyz. Georg Reding, Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, alt-Landvogt zu Baden und des Rathes zu Glarus. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister.

Die genannten Obmann und Zusäzer sind in Folge einer vor den Boten der XIII Orte gewalteten Verhandlung als Schiedsgericht zwischen dem Grafen Michel von Greyerz und dessen Selten, einigen Städten und Landen in der Eidgenossenschaft und einzelnen ihnen angehörenden Personen, auch auswärtigen Parteien, in Betreff des Erstern Schulden, von den Parteien aufgestellt und von den Eidgenossen insgemein verordnet worden. Es werden nun die Anbringen der Parteien vernommen; insbesondere legen für den Grafen dringende Bitte ein seine Gemahlin, Magdalena von Mioland, Frau Rosa von Bergie, seine Base, der Herr von Billarsel und dessen Frau, des Grafen Schwager und Schwester, und andere Freunde und Verwandte, dann auch Schultheiß und Rath der Stadt Bern und der Herr von Bergie, Gubernator der Grafschaft Burgund. Andererseits antworten die Schuldforderer. Mit Willen aller Betheiligten wird nun folgende Vereinbarung getroffen: Die Ansprecher gestatten dem Grafen ein ferneres Ziel bis nächsten St. Gallustag (16. October) unter nachfolgenden Bedingungen: 1. Die Frau Gräfin verspricht und verbrieft in bester Form, in genanntem Ziel den gemeinen Ansprechern 15,000 Kronen in gutem Gold in der Stadt Freiburg zu erlegen. Diese sollen den Ansprechern, je dem ältesten Datum nach, ausbezahlt werden. Würde diese Summe für Tilgung der Zinse und Kosten aller Ansprecher nicht ausreichen, so mögen die jüngern Ansprecher, welche hierdurch nicht befriedigt werden, die Herrschaften und Güter des Grafen angreifen und hierum Recht ergehen lassen. 2. Der Graf soll in Beisein von Obmann und Zusäzern mit jedem Ansprecher dessen Briefe und Siegel untersuchen und die Reihenfolge derselben feststellen. Würde sich hierbei Streit erzeigen, so soll sich der Graf ohne alles Sperren und Widersetzen dem Entscheide der Schiedrichter unterwerfen. 3. Bis auf benanntes Ziel sollen alle Anforderer mit der Verfolgung ihrer Ansprüche gänzlich stillestehen. 4. Die Kosten, welche den Ansprechern auf den frühern Tagen zu Freiburg und Peterlingen aufgelaufen sind, ebenso diejenigen für den Obmann und die Zugesezten auf dem gegenwärtigen Tag sollen der Graf und die Gräfin gemäß ihrem jetzigen Erbietem bezahlen. 5. Dabei soll es im Uebrigen gänzlich bei dem früher hier beschlossenen Anlaß verbleiben, insbesondere sollen Obmann und Zusäzer nach Ablauf des jetzt gestellten Ziels wieder zu Freiburg erscheinen und um alle spänige Sachen Recht sprechen, wofür sie jetzt von beiden Parteien gebeten wurden und wofür man sich auch bei ihren Obern durch freundliche Zuschriften verwenden solle. Dem Allem soll unbedingt stattgethan und keine Bitte um weitem Verzug, von wem immer eine solche kommen möchte, angenommen werden. Das Alles, da es von den Parteien auf dringendes Bemerben der Schiedrichter so angenommen worden ist, sprechen die Letztern wie mit rechtlicher Erkenntniß, und es sollen daher nach Ablauf des genannten Ziels der Graf und die Ansprecher, der Obmann und die Zugesezten auf St. Gallentag Abends zu Freiburg an der Herberg sein und daselbst in Gemäßheit des frühern Anlasses sürfahren, auch wenn der Graf nicht erscheinen würde. Es siegeln für sich und im Namen und auf die Bitte der übrigen Ansprecher

Schultheiß und Rath der Stadt Freiburg, und der Graf von Greyerz für sich und seine Gemahlin, wobei sich überhin beide unterschrieben haben, und der Obmann für sich und die vier Zugesezten.

Der Abschied ist in Urkundenform gehalten (Copie).

Die Freiburger Duelle befindet sich in demselben Heft wie der Abschied (Urtheil) vom 16. October bis 9. November 1554.

Der Hauptverhandlung gieng folgende Vorverhandlung voraus:

Vor dem Obmann und den Zugesezten erscheint Ambros Imhof, als Gesandter von Bern, und eröffnet: Da die Richter in Folge eines leztthin hier ergangenen Abschiedes abgefertigt worden seien, den Ansprechern des Grafen von Greyerz Recht zu halten, so werden sie wissen, daß die von Bern nicht nur auf frühern, sondern auch auf der lezten Tagleistung nur um die Grafschaft Greyerz und ihre Güter vor dem Schiedsgericht zu rechten bewilligt haben, immerhin mit Vorbehalt ihrer Gerechtigkeiten, Burgrechte, Verträge und anderer Briefe und Siegel, daß sie aber in Betreff derjenigen Herrschaften, welche hinter ihren Odrigkeiten liegen, sich nicht eingelassen, sondern diesfalls protestirt haben, mit dem Erbieten, jedermann gutes und beförderliches Recht zu halten, wie das die Instructionen, namentlich diejenige, welche auf dem lezten Tage zu Freiburg vorgetragen worden sei und von der er eine Copie zurückläßt, ausweisen. Dasselbe dem Schiedsgericht vorzutragen sei der Gesandte auch jetzt beauftragt, wobei er die Herrschaften Dron, Palestieur, Chardonmay („Chardonna“) und andere, die in den Odrigkeiten derer von Bern liegen möchten, benennt. Dabei eröffnet der Gesandte einige in Betreff dieser Herrschaften mit den alten Herren und auch dem jetzigen Grafen geschlossene Verträge, und bittet, ihm hierüber gütige Antwort zu ertheilen. Obmann und Zugesezte lassen ihm anzeigen, sie haben in der Hauptsache rechtlich zu verhandeln noch keinen Anfang gemacht, sie hoffen nämlich, die Sache in der Freundlichkeit so auszutragen, daß das Recht nicht nöthig sei. Wenn aber der Handel zu einer Rechtsübung kommen sollte, so werden sie seines Vortrages eingedenk sein, und würde dann gut sein, wenn die von Bern diesen ihren Anzug „eröffren“ und ihre vorgewiesenen Verträge und Gewahrsamen in Deutsch verdolmetscht allda haben würden. Der Gesandte verlangt diesfalls einen Abschied. Geschehen zu Freiburg den 16. (sic) Mai 1554.

St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 77.

Eine weitere Verhandlung liegt in folgender Missive:

1554, 18. Mai. Die Ansprecher an Ammann und Rath zu Glarus. Bitte, den Zusäzer von Glarus, der jetzt hier gewesen ist, zu vermögen, auf bestimmte Ziel und Tag wieder zu erscheinen. Wäre ihm das wider alles Verhoffen unmöglich, so wollen sie das rechtzeitig denen von Freiburg berichten, die für diesen Fall ermächtigt seien, einen Andern von Glarus zu bestimmen.

St. A. Zürich: Schwebische Documentensammlung Band XI (Original).

Unmittelbar hieran schließen sich folgende Verhandlungen:

I. 1554, 21. Mai. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen der eidgenössische Obmann und die Zugesezten für den Geldstag des Grafen von Greyerz in ihrem, der gemeinen Selten und des Grafen Namen, und erzählen weitläufig, was bisher durch die Eidgenossen zum Guten des Grafen in Betreff seiner Schulden und jetzt zu Freiburg verhandelt worden sei. Auf Bitte seiner Frau, des Gubernators von Burgund und seiner Base sei ihm von den Selten noch ein Anstand bis Galli vergönnt worden, nämlich was die im Zirkel der Grafschaft Greyerz belegenen Güter betreffe. „Darzu auch der herr Imhof pätten.“ Sie bitten nun, die von Bern möchten verschaffen, daß auch mit Bezug auf die in ihrer Herrlichkeit gelegenen Güter stillgestanden werde, dem Grafen auch gestattet werde, seine Herrschaften zu verkaufen, den Erlös davon wolle er nicht verändern, sondern denen von Bern oder ihren Amtleuten behändigen. Dabei legen die Schiedrichter ihre Instruction vor und bemerken noch, wie die Gräfin versprochen habe, „bis dar“ 15,000 Kronen zu erlegen. Sodann legen der Graf, die Gräfin und die Frau von Mermillion (?) ihre Begehren schriftlich vor, des Inhalts: Die von Bern wollen ihre Angehörigen anhalten, bis Galli stillzustehen, auch die Fremden bis auf diese

Zeit anstellen, die Gelten des Grafen, die er angegeben habe, berufen und ihm den Verkauf seiner Güter erlauben, den „Fürschutz“ jeder Summe wolle er ihnen zustellen. „Item . . . Thierrens wider zustellen, auch Chandon und Corsier nach bezalung der hauptsume costen und schaden.“ Allen wird geantwortet, in Berücksichtigung der Bitte der Eidgenossen, des Grafen, der Gräfin, seiner Base und Schwester wolle man mit Bezug auf die Forderung derer von Bern, ihrem Recht schadlos, stillestehen. Was aber die andern Forderer belange, die meistens fremde und „von Eidgnossen“ seien, und von denen einige auf Schreiben und Fürsprache ihrer Obern Gericht und Recht erlangt haben und (zwar) beförderlicher, als die Untertanen derer von Bern, auch im Posses sein und darum Brief und Siegel erlangt haben: diesen könne man das Alles nicht hinterstellig machen. Man wisse auch, wie die von Bern auf Tagen zu Baden, Peterlingen und Freiburg sich jeweiligen erboten haben, jedem gutes Gericht und Recht ergehen zu lassen; ihnen könne nun nicht gelegen sein, hievon abzugehen. Die von Bern wollen indessen aber gegenüber den Ihrigen das Beste thun, sie bittlich angehen, ebenfalls das Beste zu thun. Damit man beinebens den guten Willen derer von Bern spüre, mögen „sy“ im Namen gemeiner Gelten „den uffern früntlich zu bewilligen zuschryben, darzu m. h. ouch verhelfen“. In Betreff des Verkaufs der Güter, „was die früntlich zulassen, vergönnen, doch jedem nach landsbruch und jedes lehens rächt, ouch nachdem er dero gnoß ist“. Sonst wolle man niemand zwingen, und Alles soll den Rechten derer von Bern unschädlich sein, wie das zu Tagen erklärt worden sei.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 6.

II. 1554, 22. Mai. Vor dem Rathe zu Bern begehrt Schultheiß Sury von Solothurn im Namen der Zugesezten der Gelten des Grafen von Greyerz in Folge der gestrigen Antwort des Rathes, derselbe wolle in ihrem Namen an die Gelten schreiben, daß sie stillestehen und dem Grafen den Verkauf gestatten; die Zugesezten, die weit von einander seien, wissen nicht, wo jeder, welcher erlangtes Recht habe, geseßen sei. Der Rath beschließt, es beim gestrigen Rathschlag verbleiben zu lassen. „Mit inen schryben, aber nit hie gelassen, mit m. h. in irem namen ze schryben“. In Betreff des Begehrens des Grafen wegen Uebergabe von Bern zubekannt worden sei, (wobei man indessen nicht gesinnt sei, denselben um die Summe zu behalten); da die Gelten bis Galli angestellt seien, so wolle der Rath auch bis dann die Hand darob halten; „nachdem sich dann die handlung verloufen, m. h. auch aldann thun, so sy des iven vernügt. Dösen als m. h. ime hievor bevolschen hand über Corsier (?) und Chandon in irem namen ze schlagen von iverschaft wegen Chesault da nun der graf mit la Bastie mehr (?) inhat, hand abziehen, ime die verndrige ingenommene nützung wider zustellen, was er zu inbringung dero costen ghebt, inhaben, dem grafen abziehen.“ Die Gräfin begehrt auch Rath, ob sie um ihre Ansprachen, die sie in Frankreich und sonst haben möchte, die Parteien auf die March bringen möchte. Antwort: Der Rath glaube, dieses könne nicht sein; was man aber mit Fürschriften oder sonst ihr beholfen sein könne, dazu sei man laut dem Burgrecht geneigt. In Betreff der Löber, wenn der Graf oder die Frau etwas Güter an sich bringen, wolle man ihnen das Beste thun, „g. haltt“.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 11.

311.

Lucern. 1554, 22. Mai (Dienstag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 25. Juni 1554. Landesarchiv Obwalden: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Lucerner Abschiede Liasso 82. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 33.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Solothurn. Konrad Graf. (Andere unbekannt; von Schwyz und Freiburg niemand.)

a. Dieser Tag wurde beschrieben, weil in Luggarus die Lutherei Wurzeln fassen will. Die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben diesfalls an die VII Orte geschrieben und verlangen auf die

nächste Jahrrechnung Antwort. Man beschließt nun, unter Vorbehalt der Obern ihnen Folgendes zu entgegnen:

1. Die Städte beschwerten sich darüber, die VII Orte hätten hinterrücks ihnen von denen zu Luggarus eine Verschreibung genommen, welche diese zu geben nicht befugt gewesen seien. Es schreibe nun aber ein Artikel des Landfriedens vor, wer in den gemeinen Herrschaften den alten Glauben noch nicht verläugnet habe, heimlich oder öffentlich, der soll unverfolgt und ungehaßt bei demselben bleiben. Da nun die von Luggarus ganz freiwillig den VII Orten angezeigt haben, daß sie sich gemeinschaftlich, Edle und Ueble, vereint haben, um bei ihnen Friede und Ruhe zu erhalten und das Heil ihrer Seelen zu befördern, bei dem alten wahren ungezweiften Christlichen Glauben zu bleiben und darüber den VII Orten, um hiebei geschirmt zu werden, eine Verschreibung gegeben haben, so glauben die letztern, diese Verschreibung mit Fug und Recht empfangen zu haben, die von Luggarus beim alten Glauben zu beschirmen und wenn jemand daselbst wider den letztern handle, denselben vermöge des angeführten Artikels im Landfrieden und der erwähnten Verschreibung zu bestrafen Gewalt zu besitzen. Auf der Jahrrechnung zu Luggarus vom Jahr 1552, als auch etwas wegen der Lutherei sich zugetragen, haben die Boten der VII Orte ein Einsehen thun und sich um die Sache erkundigen wollen. Das sei den Boten der Städte mißfällig gewesen und sie hätten sich geäußert, man handle hinterrücks ihnen. Auf das sei ihnen geantwortet worden, es sei das nicht der Fall, was man thun wolle, zu dem sei man berechtigt zufolge der Verschreibung derer von Luggarus; wenn jemand derselben entgegen handle, den wolle man den Städten („inen“) anzeigen und im Verein mit ihnen bestrafen; damals sei aber niemand bestraft und nichts hinter dem Rücken der Städte gehandelt worden. Die Boten der Städte hätten dann erwiedert, von dieser Verschreibung sei ihnen nichts bekannt; insbesondere habe der Gesandte von Zürich bemerkt, er könne der Sache nichts anthun, die VII Orte hätten gut machen, da sie die Mehrheit bilden, und der Bote von Bern habe sich geäußert: „selbs thun, selbs han“. Auch auf der Jahrrechnung zu Luggarus im Jahre 1553 sei Angesichts aller Boten über Glaubenssachen verhandelt worden. Ab einem Tag zu Baden haben nämlich die VII Orte verlangt, daß zwei (eigentlich drei) von Luggarus verwiesen werden sollen; darauf habe ein Graf von Masseran (Siliberto, Meier I 173), der den Boten gewöhnlich einige Geschenke, bestehend in Zucker, Würsten und Anderm zugeschießt habe, sich (zu Luggarus) für diese Zwei verwendet, daß man sie nach Baden oder wohin es füglich geschehen könne, zur Verantwortung kommen lasse. Da man aber vernommen hatte, daß die Weiber der Verwiesenen zu Luggarus auch der neuen Religion anhangen und die Männer zu ihnen kommen, und daß heimliche Schulen der neuen Secte gehalten werden, habe man in Kraft des Landfriedens und der Verschreibung auch die Weiber und Kinder verwiesen. Da haben die Boten der Städte sich nicht einlassen und von der betreffenden Verschreibung wieder nichts wissen wollen; aber unter den anwesenden Boten sei das Mehr geworden, daß die Betreffenden in Monatsfrist mit Hab und Gut ausziehen sollen. Die beiden Frauen seien dann vor allen Boten erschienen und haben Aufschub bis Michaeli verlangt, damit sie ihre Früchte einbringen und hinwegführen können. Da habe der Bote von Zürich bei der Umfrage geredet, er möchte den beiden Frauen dieses Ziel gewähren, dann möge es im Uebrigen bei dem Mehr verbleiben. Die Boten der drei übrigen Städte hätten dann mit dem von Zürich gestimmt („ufghan“, beim Abstimmen die Hand erhoben), wobei aber dennoch der frühere Beschluß bestätigt worden sei. Es seien auch alle Boten anwesend gewesen, als man einem von Luggarus befohlen habe, seinen Sohn aus der Schule des vertriebenen Mönchs in Bünden in Monatsfrist heim nach Luggarus zu nehmen oder sich selbst mit Hab und Gut von Luggarus zu entfernen, bei Strafe der Confiscation seines Vermögens für die Kammer und weiterer Buße. Auch die Verhandlung wegen der

lutherischen Büchlein und anderer Glaubenssachen sei in Beisein aller Boten geschehen. Derjenige von Bern habe unter Anderm bei Erwähnung der Verschreibung der Luggarner geäußert: wenn sie Viel verschrieben haben, so sollen sie Vieles halten, doch er wolle es geschehen lassen; dabei haben die Boten der Städte („sy“) sich nie einlassen wollen, strafen zu helfen, sondern die Sachen immer in den Abschied begehrt, und seien allemal dabeigefessen, so daß nichts hinterrücks ihnen verhandelt worden sei; auch jüngst auf dem Tage zu Freiburg sei ihnen angezeigt worden, was und wie man damals nach Luggarus geschrieben habe. Wenn die vier Städte in der Folge wollen strafen helfen, so werde man sie hieran gar nicht hindern; andernfalls aber werden die VII Orte gemäß Landfrieden und der Verschreibung mit dem Strafen fortfahren. Wenn die Städte von den Bußen ihren Antheil verlangen, so wolle man ihnen denselben verabsolgen lassen. Wenn die VII Orte früher ab dem Tag zu Baden nach Luggarus geschrieben haben, so seien sie hiesfür laut Landfriede und Verschreibung befugt gewesen. 2. Wenn die vier Städte den VII Orten das Recht darschlagen würden, so wäre zu antworten, die VII Orte werden fortfahren und erwarten, wie die Städte sie mit Recht des Besitzes entsetzen wollen. Wenn den Obern diese Antwort gefällig ist, so soll jeder Bote der VII Orte auf nächster Jahrrechnung zu Baden mit Vollmacht erscheinen, zu beschließen, wie die Lutherischen zu Luggarus in der Folge bestraft werden sollen. **b.** Die Regierung zu Mailand hat an die XII Orte geschrieben, wie die beigelegte Copie erzeugt. Man schreibt nun dem Landvogt zu Luggarus, er solle mit dem Gefangenen nichts Weiteres vornehmen bis auf fernern Bescheid gemeiner eidgenössischer Rathsboten, die auf die Jahrrechnungen zu Baden, Lauis und Luggarus kommen. Der von Mailand ausgegangene lateinische Brief ist denen von Zürich zugesandt worden, damit sie allen Orten Copien mittheilen, daß diese sich berathen und die Boten auf kommende Jahrrechnung instruiren, wie der Landvogt mit dem Gefangenen sich zu benehmen habe. Von dem betreffenden Schreiben hat man auch dem Landvogt eine Abschrift übermittelt. **c.** Schultheiß Graf von Solothurn meldet, daß in dem Span zwischen Basel und Solothurn die von Basel die aufgestellten gültlichen Mittel verworfen haben. **d.** Es wird auch angezogen, auf nächster Jahrrechnung Bern, Freiburg und Solothurn anzugehen, ihre Forderungen betreffend den Thurgau fallen zu lassen oder zum allerbestörderlichsten auszutragen, weil nicht gut sei, den Handel länger anstehen zu lassen. **e.** Jeder Bote erhält eine Copie desjenigen Schreibens, welches der Herr von Bassfontaine den Gesandten zugestellt hat. **f.** Die Boten wissen, warum von Schwyz kein Bote erschienen ist, „von wegen als inen die tagsatzung, so dem ammann zu lachen (oder Lachen?) geben, inen zeschiken nit zukomme“. Auch von Freiburg war kein Bote anwesend.

Der Name des Solothurner Gesandten aus dessen Instruction, R. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

Im Obwaldner Exemplar fehlt in **a** 1 die Erwähnung des Vorgangs auf dem Tag zu Freiburg, **a** 2 fehlt ganz, ebenso **f**; im Freiburger Exemplar **a** 1 wie bei Obwalden, von **a** 2 fehlt der erste Satz, ferner fehlt **d**; im Solothurner Exemplar fehlt bei **a** 2 der Beschluß wegen des Rechtbietens, ferner **d**.

Zu **a**. Der Tag wird durch ein Ausschreiben von Lucern vom 9. Mai (Mittwoch vor Pfingsten) veranlaßt, womit die VII Orte auf den 20. Mai, Abends an der Herberg zu sein, eingeladen werden. Lucern findet sich hiezu veranlaßt durch ein Schreiben von Uri, mit welchem ihm eine Missive von Walter Koll, Landschreiber zu Luggarus, vom 3. Mai (Auffahrt) mitgetheilt worden ist. Die letztere ist folgenden Inhalts: Er habe schon früher wegen einiger Luggarner, die sich dem neuen Glauben anhängen, ernstlich geschrieben und hierüber zu Tagen mündliche und schriftliche Anzeige gemacht, damit allfällige Mittel ergriffen werden möchten, diese eingetwurzelt Secte auszureuten. Die VII Orte haben ihm hierüber oft Bescheid gegeben und er diessfalls vielfaches Einsehen gethan. Aber dessen ungeachtet scheine ihm, es seien Einige

von dieser Secte so befleckt, daß sie weder mit Worten noch durch Geldstrafen abwendig zu machen seien, sondern die Sache je länger je mehr im Dorfe Luggarus einwurzele. In letzter Fasten habe er im Namen der VII Orte einen öffentlichen Ruf thun und in allen Kirchen verkünden lassen, jeder solle in dieser heiligen Zeit beichten, das hochwürdige Sacrament empfangen und Alles erstatten, was christlichen Leuten gebühre, bei der Strafe, die die in Betreff des Glaubens seinen Obern gegebene Verschreibung enthalte. Ebenso, daß jeder Priester alle Personen, die er beichtöhre, aufschreiben solle, damit diejenigen, welche jenes unterlassen, bestraft werden können, mit einigem andern Beifügen, wie solches der Ruf, von dem er eine Copie übersende, enthalte. Er habe dann von allen Priestern die Zedel, welche die Personen enthalten haben, die bei ihnen gebeichtet haben, abverlangt, und mit dem Erzpriester und den Mönchen bei unserer lieben Frauen Kirchen auf dem Berg ob Luggarus geprüft und gefunden, daß über fünfzig Personen weder gebeichtet, noch das auf dem Berg ob Luggarus geprüft und gefunden, daß über fünfzig Personen weder gebeichtet, noch das Sacrament empfangen haben. Er sei ebenfalls berichtet worden, als man am Charfreitag die Passion gepredigt habe, haben sich Einige der neuen Secte in ein Haus eingeschlossen; er habe auch von zwei ehrenhaften er nicht, sie werden aber wohl daselbst ihre Synagoge gehalten haben. Er habe auch von zwei Priestern Rundschaft eingenommen, die da gesagt haben, sie haben bei Gelegenheit mit Einem, der auch nicht gebeichtet habe, geredet und ihn ermahnt, die Beicht und das hochzarte Sacrament zu empfangen; nachdem er ihnen gesagt habe, warum er dieses nicht thun wolle, haben sie ihm erwiedert, er sei gewiß auch in der Synagoge, die am Charfreitag gehalten worden sei, gewesen, und bei dem Nachtmahl, das auch Einige miteinander genossen haben. Auf das habe er entgegnet, die Versammlung am Charfreitag habe stattgehabt, aber er sei nicht dabei gewesen; er wisse auch, daß Einige in den Osterfeiertagen miteinander ein Nachtmahl aber er sei nicht dabei gewesen; er wisse auch, daß Einige in den Osterfeiertagen miteinander ein Nachtmahl genossen und zuletzt Brod genommen und jeder einen Bissen davon gegessen und auf diese Art das Sacrament empfangen haben. Nach dem Nachtmahl seien dann auch zwei Kinder getauft worden. Als dann der Erzpriester ihn gefragt habe, ob diese Kinder nach christlichem Gesetz zur Pfarrkirche zur Taufe getragen worden seien, habe er geantwortet, er wisse wohl, daß diese Kinder längst vorher geboren, „oder mit worden, wie wol er es den vätern anzeigen hab lassen“. Da nun der Betreffende wahrscheinlich auch des neuen Vornehmens sei, so habe er (Noll) ihn nicht als Rundschaft einvernehmen, sondern zuerst sich erkundigen wollen, ob man vielleicht verlange, daß er weiters als beim Eid befragt werde. Er, Noll, sei gestimmt gewesen, auf die Landsgemeinde zu Uri herauszukommen, durch Krankheit aber gehindert worden. Von Bielen, was noch zu schreiben wäre, erwähne er nur noch Folgendes: Wo immer ein ausgelaufener Mönch oder Pfaff sei, laufe derselbe nach Luggarus zu heirathen („wyben“), da werde niemand „usgeschlagen“. Obwohl er solche Leute und Thresgleichen aus dem Lande verweise, so sei doch zu besorgen, daß sie sich zeitweilig heimlich wieder dahin begeben. Man möge daher ein gutes Einsehen thun, später werde weder Wort noch Schreiben etwas helfen. Der jetzige Landvogt unterstütze sie allerdings nicht; aber man möge bedenken, wie die Sache sich gestalte, wenn sie bei dem künftigen Landvogt, der von Zürich komme, Unterstützung finden. Ein Verweisen der Sache auf die nächste Jahrechnung finde er nicht für gut; die Boten seien dann mit andern Geschäften sehr beladen; besser wäre, es würden die VII Orte einzig dieser Sache wegen Botschaften hereinsenden, um die Betreffenden rückwärts zu weisen, es wäre denn, daß man für besser fände, daß „ich derselben Knaben einen oder zwen mit etwas geschwindigkeit gen Louis oder Bellenz geschickt, daselbst die Landvögte sy annehmen hetten mögen und sy mit marter befragt, welche joch ir synagog und irs fürnehmens sigend“. Er überlasse aber die Sache den VII Orten („üwer wysheit“). Der Erzpriester und der Mönch bei unserer lieben Frau haben ihm zwar gesagt, sie wollen diesfalls selbst hinschreiben, damit ein Einsehen geschehe. Die ganze Landschaft sei mit dieser Secte nicht befleckt, sondern nur Einige in dem Dorf Luggarus, wo aber auch noch Viele dagegen seien.

Weiße Schreiben im R. A. Solothurn: Abschiede Bb. 33. — Das Schreiben von Noll im St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Im Original ist Ziffer 2 dieses Artikels zwischen dem letzten Satz von Ziffer 1 in unserm Text und den vorgehenden Theil dieser Ziffer eingefügt, wohl schwerlich mit klarer Absicht, den Zusammenhang in dieser Weise zu gestalten; der ganze Artikel bildet überhaupt im Original nichts weniger als ein formelles Meisterstück und seine Wiedergabe verursacht daher einige Mühe.

Zu **b.** 1554, 17. Mai, Mailand. Präsident und kaiserlicher Rath zu Mailand an die XII Orte. Der Landvogt zu Luggarus habe einen gewissen Bartholomä Testamata, gebürtig aus dem Eschenthal, ins Gefängniß gelegt, unter der Vorgabe, er habe den Bartholomä Frantsch, auch einen Eschenthaler, im Eschenthal umgebracht. Der freundlichen Aufforderung, den Gefangenen freizugeben, weil er in der Herrlichkeit des Landvogtes nichts verbrochen habe, habe der Landvogt nicht nur nicht entsprochen, sondern den Gefangenen nur mehr gepeinigt und ihm vorgehalten, er habe auf des Kaisers Gebiet auch Diebstahl und Raub verübt, als ob ihn dieses etwas angienge. Da dieses Benehmen dem Recht und dem angenommenen Frieden und den Bünden entgegen sei, so ersuche man, den Landvogt zu warnen, daß er sich anders benehme und den Angehörigen Mailands freie offene Straße durch sein Gebiet gewähre. Wenn jemand auf den Testamata zu klagen habe, so wolle man diesem, wie immer, gutes Recht angedeihen lassen.

St. A. Lucern: Laniß und Luggarus Abschiede Band II, bei diesem Abschied, deutsch und scheint doch Original. Die vom Buchbinder theilweise eingeklemmte Unterschrift lautet soweit lesbar: Franc. Po Pranigro. — St. A. Freiburg: Abschiede Klasse 80, die Unterschrift liest man hier wie Panigro. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 33, beim Abschied vom 7. Juli 1555; die Unterschrift liest man hier wie Pampio.

Zu **c.** 1554, 19. Mai, Solothurn. De l'Abespine an die zu Lucern versammelten VII Orte der Eidgenossenschaft. Er habe diese Tagleistung besuchen wollen; als er aber vernommen habe, daß man nicht lange beisammen bleibe, habe er seine Anherkunft auf die nächste Jahrrechnung verschoben, in der Meinung, daß wenn inzwischen etwas geschehe, das der Vereinigung und der guten Freundschaft beider Theile entgegen wäre, die Eidgenossen, wie bisher, sich als gute Freunde erzeigen werden. Er habe hiebei namentlich den beabsichtigten Durchzug von Don Fernand im Auge, von dem dieser erkläre, er werde im Herausreiten aus Flandern den Weg durch „dise land“ nehmen. Er berufe sich diesfalls darauf, er sei nach den Tractaten berechtigt, unbewaffnet und nicht in großer Gesellschaft und so, daß es weder „unsern“ Landen, noch Italien (?) zum Schaden gereiche, durchzupassiren. Diese Sache betreffe die Eidgenossen und deren Knechte, „so da sind“, ebensogut als den König. Besser wäre es, wenn jener ganz anderswo passirte, zumal er leztthin so stolz gewesen sei, daß er den Eidgenossen, nachdem er ihnen viele Mühe und Unruhe veranlaßt hatte, die Ehre, welche sie ihm erwiesen haben, verachtet habe. Der Gesandte bitte daher, vorzusehen, daß dieser Durchzug weder den Eidgenossen, noch dem König zum Nachtheil gereiche. Es sei wahrlich am Plage, daß jeder seine Freunde bewahre und den Feinden keinen Vorschub leiste, da der Krieg allenthalben so groß und streng sei. Der Gesandte habe die Copie des Briefes, den der Kaiser kürzlich allen Orten zugesandt habe, gesehen; es sei derselbe mit wenig Grund geschrieben und enthalte keine „Anzöigung“ oder Auslegung der Erbeinung, die so oft angeführt werde. Es geschehe das einzig zum Zwecke, um diese Erbeinung auch auf jene Lande anzuwenden, die der Kaiser widerrechtlich als Raub innehabe, wie das Niederland, Luxemburg, Spanien, Mailand, Neapel und andere, als ob die Eidgenossen und jedermann nicht längst wüßten, wie die Sache sich verhalte. Besondere Neuigkeiten wisse der Gesandte nicht zu melden, da man erst in großer Rüstung begriffen sei; der größte Kriegshaufe werde da verwendet werden, wo der Kaiser sich selbst befinde; der Gesandte hoffe von dorthier bald gute Nachrichten zu erhalten. In Spanien betreiben der Herr von Vendome und der Herr von Navarra ebenfalls große Rüstungen; auch auf dem Meere werden solch veranstaltet. Der Herr von Briffac begeben sich mit fünfzehntausend Fußknechten und den Leuten der Eidgenossen und einem Theil der Reiter auf den Marsch gegen Siena; Peter Strossi (Strozzi) sammle allenthalben Volk. Um die daselbst befindlichen Graubündner zu verstärken, habe der König viertausend Landsknechte und sechstausend Gasconner („Gasgunger“) über das Meer geschickt; diese seien in Corsica angekommen und begeben sich von dort nach Siena, so daß der Herzog von Salerno und der Markgraf von Marignano („Marian“) genug zu schaffen haben werden. Unter den Feinden („inen“) sei bereits Unwille und Streit vorhanden, weil der Kaiser dem Herzog von Florenz das Geld nicht geschickt habe. Dieser Herzog habe unklug gehandelt, daß er sich ohne Ursache „unter“ den Kaiser gelassen habe; die Italiener verlassen ihn. So stehe es zu Siena ganz gut, „und habent alle fryheit wie vor“, ungeachtet den Eidgenossen vor Kurzem diesfalls einige Lügen vorgegeben worden seien. Diejenigen, welche eine Feste an einem Ort der Stadt errichten wollen, seien heftiger belagert, als die Andern. Was weiter sich zutrage, wolle der Gesandte in Treuen berichten.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — St. A. Freiburg: Bei diesem Abschied.

312.

Baden. 1554, 4. Juni (Montag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 318. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 148.
 Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 207. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 26.
 Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bd. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 32. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gefandte: Zürich. Johann Haab, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Ambros Imhof, des Raths. Lucern. Johann Hug, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Georg Neding, Landammann. Unterwalden. Johann Sigerist, Landammann. Zug. Kaspar Stocker, Ammann. Glarus. Dionysius Bussi, Landammann. Basel. Jacob Rüdi, des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrau, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Ruchti, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Plüm, Bannerherr und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. E. N. A. f. 109. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Vor den Boten der VII Orte erscheint der Abt von Rheinau und eröffnet: 1. Er habe Anstände mit der Gräfin und dem Grafen von Sulz wegen Eingriffen in seine althergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten; er bitte diesfalls um Hilfe und Rath; die „Herren Grafen“ haben sich insbesondere eingelassen, mit Bezug auf die obwaltenden Späne mit dem Abt einen gütlichen Tag zu bestehen; der Abt ersuche daher ihm von Zürich und Lucern je einen Rathsboten zu bewilligen, ihm im Namen der eidgenössischen Orte beiständig zu sein; den Tag wolle er den betreffenden Boten rechtzeitig anzeigen. Man hat nun eine solche Botschaft dem Abt bewilligt. Beinebens ist die Sache heimzubringen, sich zu berathen, wenn diese Anstände nicht gütlich beigelegt würden, wie man dann dem Abt weiter beholfen sein könne. 2. Wenn die VII Orte mit den drei Städten wegen der Klöster im Thurgau rechten müßten, so könne der Abt mit Bezug auf sein Gotteshaus ihnen guten Bericht geben. Man antwortet ihm hierauf, da der Abt bei der Rechtsverhandlung vielleicht nicht zugegen sei, so wünsche man, er möge seine Bemerkungen jetzt anzeigen. Hierauf eröffnet der Abt, seine Freiheiten lauten deutlich, er möge als Schirmherrn nehmen wer ihm gefällig sei; er wolle nun niemand anders als die VII Orte als Schirmherrn haben. Es seien ferner alle Urtheile und Erkenntnisse, die der Herr zu Rheinau zu bestehen hatte, nur von den Rathsboten der VII Orte ausgegangen, wie man das an seinen Briefen klar ersehen könne. Als die Obern der Orte beschlossen haben, es sollen die Prälaten und Gotteshäuser im Thurgau Rechnung geben und „sy“ dann nach Rheinau gekommen seien, habe er, der Abt, bevor ihm die Rechnung erlassen worden sei, angezeigt, er sei mit der Rechnung verfaßt, wolle sie aber nur den VII Orten, als den Schutz- und Schirmherren seines Gotteshauses, anzeigen; die drei Städte gehe die Sache nichts an. Nachdem er dann den Boten der VII Orte die Rechnung gegeben und ihnen ihre Verehrung ausgerichtet hatte, habe er zu denjenigen der drei Städte gesagt, damit sie sehen, daß sie nicht unwerthe Gäste seien, so wolle er ihnen „das“ frei schenken, aber von keiner Gerechtigkeit wegen. Später sei dann dem Abt die Rechnung erlassen und dieselbe bei den andern Klöstern im Thurgau von den Boten von je zwei Orten eingenommen worden. Wenn dann diese im Heimreiten in das Gotteshaus Rheinau gekommen seien, habe der Abt jeweilen einem Boten aus den VII Orten eine Verehrung gegeben und zu denen von den drei Städten gesagt, das gebe er diesen frei ohne Gerechtigkeit; das könne er Alles genugsam beweisen. Das soll jeder Bote heimbringen. **b.** Vor einigen Jahren ist verabschiedet worden, daß Meister

Thumysen von Zürich das Geschütz zu Rheineck fassen und zurüsten solle. Dieses ist dann aber unterblieben, weil Thumysen sich auf die Vogtei Kyburg begeben hat. Da er jetzt aber Zeit und Weil dafür hätte, so wird beschlossen, daß er drei oder vier jener Stückbüchsen fassen und zurüsten solle, damit man sich ihrer im erforderlichen Falle bedienen könnte. Der Vogt zu Rheineck soll auch, wo es am süglichsten geschehen kann, einen „Winkel“ einfassen und vergittern lassen, damit dieses Geschütz dahingestellt und eingeschlossen werden könne, auf daß nicht jedermann darüber komme. **c.** Der Landvogt zu Baden eröffnet, nachdem ihm der Untervogt im Siggamt einen Fall von einem verstorbenen Bauer, der den Obern gehöre, angezeigt und er denselben bezogen und in Rechnung gestellt habe, werde nun dieser gleiche Fall von dem Amtmann der Chorherren zu Constanz angesprochen. Derjelbe Amtmann habe sich auch vor einiger Zeit ohne Wissen des Vogts in einige Häuser begeben und daselbst einige Personen als eigene Leute aufgeschrieben. Hieraus möchte seiner Zeit Irrthum und Span entstehen, denn es seien mehrere Herren, die eigene Leute in der Graffschaft Baden haben, wie namentlich der Herr von St. Bläsi, die von Hallwyl, Heggenzer, das Gotteshaus Säkingen und andere; sobald ein reicher Bauer sterbe, seien diese Herren da und beziehen den Fall und die Orte erhalten nichts. Dem könnte vorgebogen werden, wenn fürgesorgt würde, daß jede Person, Mann oder Frau, sich von ihrem Herrn loskaufte; wenn man ferner niemand, der einen nachjagenden Herrn habe, den Einzug in die Graffschaft Baden gestatten würde, und auch kein Mann sich mit einer Frau, die einen nachjagenden Herrn hätte, ehelichen dürfte, weil die Kinder der bößern Hand folgen. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag zu berathen, wie man in Betreff der eigenen Leute solcher fremder Herren eine Ordnung stellen könne, um solche fremden Eigenleute in der Graffschaft Baden abzukommen. **d.** Ein Gesandter des Abts aus der Weissenau trägt vor: Vor einigen Jahren haben die von Zürich Abt und Convent des Gotteshauses Müti verwiesen und ihres Ordens entsetzt. Da nun der Abt von Weissenau Oberer und Bisitator des Gotteshauses Müti sei, so meine er, es sollte daselbe gemäß der Stiftung mit ehrbaren geistlichen Personen, die da messhalten, singen und lesen, wieder versehen werden; der Abt sei erbötig, solche aus der Eidgenossenschaft zu nehmen. Die Gesandten von Zürich entgegnen, sie haben sich dieses Anzuges nicht versehen und besitzen von ihren Obern keinen Auftrag, hierüber zu antworten, gebe man ihnen aber etwas in den Abschied, so wollen sie dieses heimbringen. Es wird nun den Gesandten von Zürich und allen Boten die Sache in den Abschied gegeben. **e.** Es erscheint Propst und Custos im Namen der Stift St. Verenä zu Zurzach und eröffnen gegen die Anwälte derer von Kadelburg: Die Stift Zurzach habe von Margaretha Sträulin und ihrem Manne, Albrecht Merler, Bürger zu Schaffhausen, deren Antheile und Rechte zu Kadelburg gekauft, nämlich den Kelnhof halb, mit Acker und Wiesen und aller Zugehörde, die Gerichte, Zwing und Bann, Holz und Feld, Wunn und Weide und der Vogtsteuer, mit dem vierten Theil des Fahrs zu Kadelburg, mit den Weingärten im See, mit der Trotte und der Wiese im Bruggbach, mit allen bekannten und unbekanntem Gülden und Rechten, Alles laut Kaufbrief von Freitag nach Bartholomä (27. August) 1451 und gemäß einem Schirmbrief des Bischofs Heinrich von Constanz auf Sonntag Cantate (11. Mai) 1460; ebenso besitze sie einen Schirmbrief der VIII Orte von Dienstag nach St. Vit und Modest (17. Juni) 1488, wodurch sie mit allen ihren Privilegien, Freiheiten und Besizungen in Schutz und Schirm genommen worden sei; benannte Briefe ergeben klar, daß die niedern Gerichte von Kadelburg an die Stift und die hohen den Grafen von Sulz gehören. Dem zufolge, und da die Stift auch das Mannschaftsrecht besitze, so glaube dieselbe, daß die von Kadelburg ihr auch in Bezug auf die Religion gehorsam und gewärtig sein sollen. Die Anwälte derer von Kadelburg

erwiedern, die Grafen von Sulz besitzen die hohen Gerichte nur mit Bezug auf das Malefiz; so nämlich: wenn ein Uebelthäter zu Kadelburg ergriffen werde, soll er vor das Gericht zu Kadelburg gestellt werden, und wenn das ihn für malefizisch erfindet, so daß er dem Henker an die Hand gehöre, so werde er dem Grafen zubekannt; in anderer Weise habe der letztere daselbst keine hohe Obrigkeit. Die Herren zu Zurzach besitzen die niedern Gerichte, Zwing und Bann; das Mannschaftsrecht stehe bei den VIII Orten, mit denen die von Kadelburg stets gereist seien; was sie der Stift Zurzach wegen der niedern Gerichte zu leisten schuldig seien, haben sie stets willig erstattet und werden dieses fernerhin thun; sie bitten aber, in Betreff der Religion sie nicht ferner zu drängen, zumal sie, als vor zwanzig Jahren unter Vogt Schönbrunner von Zug, Landvogt zu Baden, gemäß dem Landfrieden die Abtheilung für die Kirche zu Zurzach erfolgt sei, nach Vorschrift des Landfriedens abgezählt und seither unangefochten dabei belassen worden seien. Propst und Custos repliciren: die Stift glaube, mit den niedern Gerichten von dem Merler auch die Mannschaft erkaufte zu haben; wenn die von Kadelburg seither mit den Eidgenossen gereist seien, so sei dieses (gerade) deswegen geschehen, weil die Stift die niedern Gerichte besitze; sie meinen daher jetzt noch, daß die von Kadelburg der Stift auch im Punkte der Religion zu gehorchen haben. Die Anwälte von Kadelburg wiederholen ihr früheres Anbringen und fügen bei, schon bevor die Herren zu Zurzach die niedern Gerichte zu Kadelburg an sich gekauft haben, haben die von Kadelburg „allwegen todt und lebendig“ nach Zurzach gehört, wie sie denn auch noch dahin gehören; ihre Vordern seien auch im Schwabekrieg zu den Eidgenossen über den Rhein gezogen und haben ihre Häuser ennet demselben verbrennen lassen; auch als man im letzten Zuge nach Rotweil ziehen wollte, seien hiefür bei ihnen zwei Männer bestimmt worden. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf nächstem Tag. ¶ Die Frau Meisterin zu Münsterlingen läßt durch einen Gesandten vorbringen, da der zum Visitator ihres Gotteshauses bestimmte Abt von Einsiedeln dieses Amt nicht übernehmen wolle, es trete denn vorher der Bischof von Constanz in dieser Eigenschaft zurück, so werden nun hiedurch die jungen Frauen mit Bezug auf das Einkleiden und Weißen versäumt; sie bitte, ihr hierin beholfen zu sein. Andererseits hat der Bischof von Constanz auf diesen Tag auch geschrieben, er bedaure, daß man ihn, ohne ihn gehört zu haben, entsetze; gemäß päpstlichen Bullen sei stets der Bischof zu Constanz ordentlicher Visitator und Reformator des Gotteshauses Münsterlingen gewesen. Die Eidgenossen bringen an, es sei von Bischof Hugo durch Erhebung einer Abgabe von 100 Gulden Seitens des Klosters Münsterlingen beim Tode und der Neuwahl eines Bischofs oder einer Meisterin eine Neuerung eingeführt worden, und wollen hiemit sein erstes Verlangen abweisen; nun aber könne der Bischof nicht bloß durch alte Urbare und Register sondern auch durch Lebende Zeugen darthun, daß das Kloster Münsterlingen im zutreffenden Falle weder hundert noch weniger Gulden gegeben habe, sondern daß einzig „für die consulationis“ jährlich 10 Bagen bezogen werden. Der Bischof bitte daher, ihn und sein Stift bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen, wobei er sich erbiete, ohne mindeste Kosten des Gotteshauses Münsterlingen demselben eine Präpstin zu setzen, sie und den Convent jederzeit zu visitiren und zu reformiren, ihnen Statuten und Satzungen zu geben, und Anderes, was den Gottesdienst anbetrifft und dem Kloster ehrlich und zuträglich ist, anzuordnen. Auf dieses läßt man dem Anwalt des Bischofs, dem Vogt in der Reichenau, anzeigen, das Einschreiten der Orte in der angezeigten Richtung sei in keiner unfreundlichen, sondern in guter Meinung geschehen. Das Gotteshaus Münsterlingen sei eine Zeitlang mit Weltlichen besetzt gewesen und der Gottesdienst daselbst abgegangen; die frühern Herren und Bischöfe zu Constanz haben das Gotteshaus wenig beachtet, so daß die Oberrn der Orte sich veranlaßt gefunden haben, ein Einsehen zu thun, damit daselbst der Gottesdienst wieder

gepflanzt und das Kloster in sein altes Wesen hergestellt werden möge. Man bitte daher den Bischof freundlich, zu bewilligen, daß es bei der Verfügung der Eidgenossen bleibe, damit die jungen Frauen eingekleidet und geweiht werden, und auf dem nächsten Tag hierüber Antwort zu geben. Für den Fall, daß der Bischof nicht entspräche, soll auf den nächsten Tag jeder Bote instruiert sein, zu beschließen, was man in Betreff des Gotteshauses Münsterlingen vornehmen wolle, ob man den Herrn von Constanz bei seinen Freiheiten wolle bleiben lassen oder nicht. **g.** Die Brüder und Verwandten des Johanniterbruders Karl von Bernhusen stellen vor, genannter ihr Bruder und Better sei von dem Großmeister und dem ritterlichen Orden zu Malta mit der Commenthurei des Hauses zu Buchsee begabet worden gemäß der diesfälligen Bulle. Wiederholte Begehren bei denen von Bern, dem Betreffenden den Besitz dieses Hauses einzuräumen seien ohne Erfolg gewesen. Das gleiche Haus sei früher auch dem Commenthur von Tobel zugeeignet worden, welcher die von Bern auch um Einsetzung angegangen habe, worauf er eine schriftliche Antwort erhalten habe, die sie verlesen lassen. Obwohl sie nun auf letzter Tagleistung auch erschienen seien und die Eidgenossen ihrer wegen denen von Bern freundlich geschrieben haben, sei ihnen gleichwohl bisher keine Antwort geworden; sie bitten daher wiederholt, ihnen in dieser Angelegenheit gegen denen von Bern berathen und beholfen zu sein. Der Gesandte von Bern entgegnet, er habe sich dieses Anzuges nicht versehen, sondern angenommen, wenn den Gesuchstellern etwas angelegen sei, würden sie „uf die fründliche gschrift“, die man verhört hat, vor seinen Obern erschienen sein; das wolle er als persönliche Meinung angezeigt haben. Die Boten der übrigen Orte lassen den Brüdern und Freunden des von Bernhusen anzeigen, sie mögen in ihrer Angelegenheit sich nochmals freundlich an die von Bern wenden; man wolle hoffen, sie werden sich gütlich vertragen; sollte das nicht der Fall sein, so mögen sie zu Tagen wieder vor die Eidgenossen treten. **h.** Als der Landvogt im Thurgau von Niklaus Gall, dem Jungen, den Fall für dessen verstorbenen Vater forderte, wurde dieser verweigert, mit der Bemerkung, der Gestorbene habe das Burgrecht zu Constanz aufgegeben, sei in das Thurgau gezogen und daselbst wie ein anderer Gerichtsherr geachtet und gehalten worden. Die Eidgenossen erwiederten ihm, sie halten sich für den Bezug dieses Falles berechtigt, es erzeige denn der Betreffende, daß er von den Obern diesfalls gefreit worden sei. Gall ist hierauf von seiner Meinung abgestanden und hat sich mit den Orten über diesen Fall freundlich vereinbart und sie bezahlt. Nun bittet er nebst einigen Edlen und Gerichtsherrn und seiner Freundschaft die Eidgenossen freundlich, da er den Sitz eines Edelmannes und auch einige niedere Gerichte habe, und mit den Gerichtsherrn reise und steuere, so möge man ihn mit Bezug auf die Fälle und Anderes wie die Gerichtsherrn halten, dann wolle auch er sich gegenüber den Eidgenossen wie andere Gerichtsherrn erzeigen. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das heimgbracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **i.** I. Abgeordnete der Meister Müller und Bäcker, die vor einiger Zeit wegen des Meyenrechts zu Wyl im Thurgau versammelt waren, eröffnen: 1. Es werden jetzt allenthalben in der Eidgenossenschaft und anderswo ohne Vorwissen der Obrigkeiten Mühlen errichtet, wo früher bei Mannsdanken und länger keine Mühlehoffstatt und keine Gerechtigkeiten Mühlen errichtet, wo gewesen sei. Es sei ferner der Fall, daß Bauern und auch Andere, die das nöthige Vermögen besitzen, aber das Müllerhandwerk und was dazu gehört, nicht kennen, Mühlen an sich kaufen; die bringen dann Knechte, welche von der Sache noch weniger verstehen als die Bauern und Andere, wodurch manchem Wiedermann das Seinige elendiglich verderbt werde. 2. Für die Bäcker wird angeführt, wie allenthalben in den Dörfern außer den Städten Bäckereien errichtet werden und Bäcker sich daselbst niederlassen und backen, gleichviel ob wahrhaft oder nicht, und weder einer Schatzung noch Strafe unterstellt seien, während die dem Meyenrecht

unterworfenen Bäcker in den Städten, wenn sie nicht wahrhaft backen, die Strafe zu gewärtigen haben. Dazu komme, daß Bauern und Andere auf dem Lande, wo sie Mühlen haben, Backöfen bauen und Knechte anstellen, die das Handwerk nicht kennen, aber dennoch auf Hochzeiten, Kirchweihen und andere Feste backen. Dasselbe geschehe von den Wirthen in Städten und auf dem Lande für Hochzeiten und andere Gastereien. Das sei früher nicht Übung gewesen; da sei für solche Gastereien das Brod von den Bäckern bezogen worden, was nun aber zum großen Schaden derselben übergangen werde. 3. Für beide Handwerke wird daher dringend gebeten, sie bei ihren alten Bräuchen und Gerechtigkeiten des Meyenrechts zu beschützen und die erwähnten Mißbräuche abzustellen, auch zu verfügen, daß niemand Müllermeister sein könne, er könne denn „zuvoran ein müli us der grub ufwärchen und anreisen, daß zwen mülistein malind“, daneben soll von diesen Müllern gutes Mehl mit rechtem Maß gegeben werden; ebenso sollen sie auch „spillen und kernen“ können und auf dem Handwerk „gewandelt“ sein. Nicht minder sollen die Bäcker das Handwerk nach Brauch und Recht gelernt haben und auf demselben gewandert sein und um Meister zu werden das Handwerk nach Brauch und Recht probiren und gewähren. II. Eine Botschaft der Kupferschmiede und Kessel von Zürich, Schaffhausen und Baden für sich und andere, die zu Zürich versammelt gewesen sind, und solche, die ihnen diesfalls geschrieben haben, trägt vor: Seit einigen Jahren werden von Wälschen, sie seien in oder außerhalb der Eidgenossenschaft oder den gemeinen Vogteien geboren, alte Kessel und anderes zerstückenes Kupfer an allen Orten, wo die Kupferschmiede ihren Sitz und ihr Gewerbe haben, feilgetragen; anderwärts kaufen sie neues Geschirr, Kessel, Häfen, Pfannen u. dergl., welches um den größten Theil zu gering und nicht werthhaft sei, auf und verkaufen es wieder unter dem gemeinen Landvolf, welches von der Sache nichts verstehe. Dazu komme, daß sie, obwohl sie das Handwerk nicht gelernt haben, altes Geschirr zum Putzen übernehmen und hiemit und mit Andern das Landvolf groß übervorthellen; denn nur mit dem Kaufmannschatz vermögen sie sich und Weib und Kinder nicht zu ernähren, und verüben daher Diebstähle, wie diesfalls viele Klagen gehört werden. Es sei ferner zu beachten, daß dieses Herumtragen von neuem Geschirr und das Aufkaufen des alten Kupfers den Städten an ihren Jahr- und Wochenmärkten großen Abbruch thue. Sie bitten daher dringend, daß diesfalls ein Einsehen gethan und die erwähnten Mißbräuche abgestellt werden. Damit aber die Meister nicht gescholten werden, noch in Verdacht kommen, daß sie die Wälschen in das Land ziehen, weil sie ihnen mitunter altes Kupfer abgekauft und dagegen neues Geschirr gegeben haben, so haben sie sich vereinbart, daß in der Folge keiner solches thue bei einer Buße, wie solche die Obrigkeiten, Zünfte oder Gesellschaften bestimmen werden. Da ferner jetzt an vielen Orten Kupferschmiede ihr Handwerk treiben, wo früher keine waren (soll vorgesorgt werden), daß sie die Leute ihrer Umgebung nur mit wahrhafter Waare bedienen. Auch viele deutsche Kessel besaßen sich wie die Wälschen mit dem Herumtragen von neuem und dem Reinigen des alten Geschirrs, von denen aber nicht minder Betrug zu erwarten sei als von jenen. Da man aber an vielen Orten, wie namentlich auf den Alpen, wo die Kupferschmiede weit entfernt sind, solche Kessel für das Ausbessern des alten Geschirrs nöthig habe, so wolle man denjenigen, die in der Eidgenossenschaft geboren sind, die Betreibung des Putzwerks nicht abschlagen, doch sollen sie keine neuen Geschirre, die in das Handwerk der Kupferschmiede gehören, kaufen und feiltragen und ebenso wenig mit altem Kupfer Handel treiben, es könne denn Einer mit Brief und Siegel erzeigen, daß er das Handwerk redlich gelernt habe und kein anderes Geschirr feilhabe, als solches, das er selbst gemacht oder in der Eidgenossenschaft gekauft habe, und dann soll dasselbe werthhafte Waare sein. III. Alle drei Handwerke bitten, ihr Anbringen bestätigen zu wollen. Fällt in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag.

K. Konrad Gerig, Landschreiber zu Uri, eröffnet im Namen des Johann Baptista Fiescobolbi und seiner Mitthafsten von Florenz, er habe bisher allerlei Kaufmannsgüter durch die Eidgenossenschaft geführt und sei das ferner zu thun Willens. Da aber die Zeitumstände mißlich seien, so wisse er nicht, ob er mit solcher Waare sicher sei; würde er diesfalls gesichert, so würde er um so mehr solcher Güter in und durch die Eidgenossenschaft liefern, was dieser zu großem Nutzen gereichen würde; er bitte daher ihm ein Geleit zu geben, wie solches früher auch andern Kaufleuten zutheil geworden sei; die Betreffenden erboten sich, überall, wo sie durchfahren, Zoll, Geleit, Zehrung, „Fürlon“ und Anderes auszurichten. Da zwar solches Geleit früher von gemeiner Eidgenossen Rathsboten andern Kaufleuten gegeben worden ist, man aber jetzt diesfalls keine Instruction hat, so wird die Sache heimgebracht. **I.** Gesandte des Abts und der Stadt St. Gallen bringen an: 1. Der römische König habe der Stadt Constanz bewilligt, den Zoll um die Hälfte zu erhöhen; dadurch werden auch die Unterthanen des Abts und die Bürger der Stadt St. Gallen betroffen. Da nun die Erbeinung vorschreibe, daß kein Theil mit neuen Zöllen beschwert werden solle, so bitten sie, ihnen beholfen zu sein, daß sie dieser Neuerung enthoben werden. Da die von Constanz in der Erbeinung begriffen sind und die Eidgenossen schon an den Herrn von Bollwyler, auch an Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz und zuletzt an den römischen König um Abschaffung dieses Zolls geschrieben, aber keine endschließliche Antwort erhalten haben, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. 2. Der römische König habe die von Bregenz mit einem Wochenmarkt gefreit, worauf die von Bregenz durch eine Botschaft die von St. Gallen gebeten haben, diesen Wochenmarkt auch besuchen zu wollen, was bewilligt und während einiger Zeit vollzogen worden sei. Nun habe der römische König einige Mandate erlassen, daß die in der Herrschaft Feldkirch mit den Unterthanen der Herrschaft Bregenz und Hohenegg, ebenso die im hintern Bregenzerwald, welche in die Herrschaft Feldkirch gehören, all ihr Garn auf den Wochenmarkt nach Bregenz und nirgend anderswohin führen sollen; was sie da auf dem ersten Markt nicht verkaufen können, das dürfen sie nicht hinwegführen, sondern müssen es drei Wochenmärkte nach einander feil haben, und erst was sie am dritten Markt nicht absetzen können, mögen sie dann wieder auf andere Märkte führen. Das sei den Märkten des Abts und der Stadt St. Gallen sehr nachtheilig, auch denen, die solches Garn kaufen und verkaufen beschwerlich, weshalb sie bitten, ihnen auch hierin beholfen und berathen zu sein. Heimbringen, um auf dem nächsten Tag sich zu berathen. „Dieser ratschlag ist geendert und römischer königlicher Majestät darum geschrieben worden.“ **III.** Die Gesandten von Lucern und Schwyz tragen instructionsgemäß vor, ihre Herren seien berichtet worden, wie der Rath der Stadt St. Gallen drei Klosterfrauen, die sich bisher im Kloster St. Katharina befanden, jede mit tausend Gulden ausgesteuert und aus benanntem Kloster verwiesen habe, was aber wider Willen der Betreffenden geschehen sei. Da nun das genannte Kloster auf dem Gebiete des Bischofs von Constanz und des Abts von St. Gallen einige Güter, Renten, Zinse und Gülten besitze, so beabsichtigen, wie man vernehme, die genannten Herren, die betreffenden Nutzungen denen von St. Gallen nicht mehr verabsolgen zu lassen. Da das genannte Kloster auch einige solche Nutzungen in der Herrschaft Rheineck habe, so frage es sich, ob die Orte nicht ebenfalls hierüber die Hand schlagen wollen. Dagegen wird bemerkt, es seien die genannten drei Klosterfrauen mit ihrem und ihrer Freunde Wissen und Willen um die tausend Gulden ausgekauft worden, worüber man Brief und Siegel errichtet habe; es haben auch Schultheiß Mutschli von Bremgarten und Schultheiß Fry von Mellingen tausend Gulden, die der Frau Keller gehören, nach Baden gebracht; man sollte daher ohne Vorwissen von Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen in dieser Sache nichts vornehmen. Man beschließt nun in Betreff dieser Angelegenheit

an die von St. Gallen zu schreiben; die bei Schultheiß Grebel zu Baden liegenden tausend Gulden sollen vorläufig unverändert bleiben und aller Handel bis auf den nächsten Tag angestellt sein, wodann man allseitige Berichte vernehmen und in der Sache zu verhandeln Gewalt haben soll. **II.** In dem Span zwischen dem Bischof von Constanz und den X Orten betreffend die hohe Obrigkeit über den „uffern“ See der Landgrafschaft Thurgau sind auf Genehmigung beider Parteien folgende Vergleichsmittel aufgestellt worden:

1. Von dem sogenannten äußeren See zwischen dem Thurgau, der Reichenau und der Höri, „so ver der uff und ablangt und disen span berürt“, nämlich vom „Rühorn“ unter Constanz bei dem Hochgericht bis an das Wangerhorn hie dießhalb gegen dem Thurgau, soll der halbe, gegen dem Thurgau gelegene Theil den Eidgenossen, der andere halbe dem Gotteshaus Reichenau, jedem Theil mit Bezug auf die hohe Obrigkeit, zugehören. Es mögen also die Eidgenossen oder deren Landvogt mit Bezug auf die ihnen zugeschiedene Hälfte Alles verhandeln und strafen, was in und auf dem See Malefizisches vorgeht, als Mord, Raub, Diebstahl, Todtschlag, Selbstmord, Schiffbruch, „wann einer lyb und gut verfürte“, Friedbruch mit Werken, Ehrverleßliche Zureden und Alles, was vermöge eines Vertrages zwischen den Eidgenossen und den Gerichtsherrn im Thurgau vom Jahre (1509) zu Zürich errichtet, zum Malefiz gehört und den Eidgenossen zu bestrafen zukommt. Werden auf dieser Hälfte des Sees kleine Frevel begangen, an Stellen, wo auf dem anstoßenden Land das Gotteshaus die niedern Gerichte hat, so sollen die daherigen Bußen zur Hälfte den Eidgenossen, zur Hälfte dem Gotteshaus Reichenau zustehen („zu strafen zuostan“), gleich als wären sie auf dem Lande in den Gerichten des Gotteshauses geschehen; denn die niedern Gerichte des Gotteshauses gehen auf dem See soweit die hohe Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau geht. 2. Das Gotteshaus Reichenau soll bei seiner Herrlichkeit der Fischerordnung in und auf beiden Theilen dieses Sees verbleiben, so daß der Herr von Constanz und seine Nachfolger oder deren Anwälte und Verwalter solche Ordnungen setzen und beschwören lassen und Dawiderhandelnde bestrafen mögen, mit oder ohne gebührende Gefangenschaft, doch unbeschadet der Ehre der Gebüßten, wie das von Alters her gebraucht worden ist. Damit dieser Vertrag um so mehr Beständigkeit habe, sollen die Landvögte im Thurgau dem Herrn von Constanz bezüglich dieses Artikels nicht nur keine Hindernisse bereiten, sondern wenn jemand bei dem Beschwören der Fischerordnung Schwierigkeiten erheben oder nach dem Beschwören die Ordnung nicht halten würde, behüßlich sein, daß auf Anrufen der Amtsleute des Bischofs die Uebertreter vor den Stab in der Reichenau gestellt werden, um dort das Recht zu erwarten, wie andere von der Ordnung begriffene Umsassen. 3. Hiemit soll dieser Span beseitigt sein, so daß das von dem betreffenden Erzknappen hinterlassene Geld und dessen Habe dem Gotteshaus Reichenau, wie es dahin gekommen oder zum Theil noch in Constanz ist, verbleiben soll. 4. Dieser Vertrag ist beiden Theilen an ihren Obrigkeiten, Lehnen, Freiheiten und Rechten auf und außerhalb dem See unmaßtheilig. **III.** Es erscheint Herr Chitarolier (Chateauroullaut?) Gesandter des Gubernators, der Rätthe und Regenten der Grafschaft Burgund, und fordert Antwort auf das frühere von dorthier gestellte Begehren. Nach Vergleichung der Instructionen wird ihm folgender Bescheid gegeben: Die Oberrn verbleiben bei ihrer früher gegebenen Antwort und wollen sich weiter nicht einlassen, außer daß sie entschlossen seien, die Erbeinung gemäß ihrem Buchstaben zu halten, sofern sie auch an ihnen gehalten werde. Nach Mittheilung dieser Antwort erscheint der genannte Gesandte wieder und eröffnet: Die Herren in der Grafschaft Burgund haben die früher gegebene Antwort verstanden; sie gehe dahin, daß die Eidgenossen glauben, zufolge der Erbeinung der Grafschaft keine andere Hülfe schuldig zu sein, als mit Briefen, Botschaften „oder andern“; anderseits seien die aus der Grafschaft der festen Ansicht, die XIII Orte seien gehalten, die Grafschaft zu schützen und

zu Schirmen wider Alle, die sie beschädigen wollten. Sie begehren daher wiederholt, daß die Eidgenossen sie in ihren Schutz und Schirm empfangen, als gute Freunde und getreue Nachbarn, zumal die Grafschaft sich gegenüber der Eidgenossenschaft auch stets freundlich und nachbarlich erzeigt habe, wie das in den vergangenen Kriegen und Zügen geschehen sei, in denen man den eidgenössischen Knechten, die in den Dienst des Königs von Frankreich gezogen sind, nicht nur freien Paß bewilligte, sondern sie auch ehrlich und wohl gehalten habe; dieses freundnachbarliche Verhältniß wolle man auch in der Folge beobachten. Der Gesandte bitte daher nochmals, den nachgesuchten Schutz zu gewähren und diesfalls auf dem nächsten Tag entsprechende Antwort zu geben. Wenn dieses geschehe und sich anderwärts aber die Eidgenossen eine jährliche Verehrung ausbedingen wollen, so wollen die aus der Grafschaft den römischen König bitten, dieselbe zu bewilligen. Es wird dem Gesandten erwiedert, man lasse es bei der gegebenen Antwort verbleiben, worauf derselbe bittet, die Angelegenheit in den Abschied zu nehmen. Das hat man ihm nicht abschlagen können und soll daher jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Instruction und Vollmacht erscheinen. **p.** Es wird berichtet, daß einige deutsche und wälische Kaufleute parpyantisches Tuch auf die Märkte nach Zurzach führen und es zu ganzen Stücken verkaufen ohne es zu messen oder zu „strychen“, sondern den Käufern einfach sagen, es enthalte so oder so viel, womit aber die Käufer betrogen werden; es sei daher am Plage diesfalls ein Einsehen zu thun. Man giebt nun dem Landvogt zu Baden die Weisung, auf dem nächsten Markt zu Zurzach allen Kaufleuten, deutschen und wälischen, welche parpyantische Tücher hinführen, zu gebieten, dieses Tuch nicht mehr nach der genannten Art zu verkaufen, sondern dasselbe mit einer Schnur nach dem Lyonerstab zu messen und zu streichen. Ebenso soll der Landvogt zu Zurzach verbieten, auf dem Markt daselbst Leder oder andere Kaufmannswaaren auf Fürkauf, das heißt, um solche Waare auf diesem Markt wieder zu verkaufen, aufzukaufen; Uebertreter dieser Satzungen soll er nach Verdienen bestrafen. **q.** Es erscheint Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen und eröffnet, er sei bisher Landsasse der Eidgenossen gewesen wegen des Schloßchens Schwarzen-Wasserstelzen in der Grafschaft Baden; dieses sei eine Pfandschaft vom Bischof von Constanz; aus Ungnaden, die er aber nicht verdient habe, habe der Bischof dieses Pfand durch Bernhard Segeffer, Vogt zu Kaiserstuhl, ablösen lassen. In Folge dessen sei er, Heggenzer, nicht mehr Landsasse der Eidgenossen; aber nichts desto weniger erbiete er sich ihnen zu allen guten Diensten. Da nun das Schloß Weißen-Wasserstelzen, welches gerade unter Kaiserstuhl am Rhein liege, ihm gehöre, so wüusche er mit Bezug auf dieses Schloß mit Leuten und Gütern, die dazu gehören, sich mit den VIII Orten sein Lebenlang zu verbinden und ein Burgrecht aufzurichten, wie das die Obern der Orte für angemessen erachten würden. Man zieht in Betracht, daß Hans Melchior Heggenzer bisher der Eidgenossenschaft viel Ehre, Treue und Dienst erwiesen hat, und daß eine Verpflichtung des Schlosses Weißen-Wasserstelzen gegen die Eidgenossen diesen künftig zum Vortheil gereichen möchte; anderseits ist man diesfalls ohne Instruction; deßwegen wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **r.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn ziehen an, die Grafen von der Cammern haben die Geldsumme, welche sie auf Mitte Mai zu Peterlingen zu entrichten versprochen haben, nicht erlegt. Es bitten daher wiederholt die Betheiligten, beim König von Frankreich, „so die besten und vesten plätz zubekemnt“, zu verschaffen, daß er gemäß dem zu Peterlingen ergangenen Urtheil das Geld beförderlich erlege, damit die Lösung erfolgen könne und weitere Kosten unterbleiben. Man hat nun mit dem Gesandten des Königs, dem Herrn von Bassfontaine, hierüber reden lassen, worauf derselbe erwiedert, er habe mit dem Präsidenten zu Cammerach mündlich und schriftlich verhandelt und dessen Zusagen gemäß nichts Anderes geglaubt, als es werde das Geld unfehlbar erlegt werden, da er

ihm mitgetheilt habe, daß die Grafen bei 15,000 oder 16,000 Kronen baares Geld bei Handen haben. Da nun dieses nicht erfolgt sei, so wolle er an den König, an den Connetable und an den Präsidenten nochmals schreiben; er finde aber am Plage, daß die Eidgenossen selbst auch an die beiden genannten schreiben. Dieses ist mit allem Ernst erfolgt. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, um sich auf dem nächsten Tag zu berathen, was zu thun wäre, wenn das Geld nicht geliefert würde. **s.** Abgeordnete von Lindau bringen vor, sie haben schon auf verschiedenen Tagen angezeigt, wie der Abt von St. Gallen über einige ihrer Burger sich beklagt habe, daß sie ihren Prädicanten durch die hohen und niedern Obrigkeiten des Abts „gewaltiglich“ begleiten, weshalb er Konrad von Langensee gestraft habe und andere noch zu strafen vorhabens sei. Nun haben ihre Burger ihren Prädicanten nicht gewaltiglich begleiten wollen, sondern seien gesellschaftsweise mit ihm gegangen; haben gegen niemand Trotz erzeigt und ihre Zehrung freundlich bezahlt; die Obern der Gesandten glauben daher, der Abt sollte diesfalls nicht mit Strafen einschreiten. Als dann auf ihr Ansuchen die Eidgenossen in diesem Sinne an den Abt geschrieben haben, habe das keinen andern Erfolg gehabt, als daß der Abt verlangte, man solle dafür sorgen, daß von den Bestraften ihre Buße und die zu Baden und anderswo erlaufenen Kosten erlegt werden. Als dann die von Lindau zum Abt eine Botschaft gesendet haben, ihm die Sache klar zu machen und ihn anzugehen, von seiner Bestrafung Umgang zu nehmen, habe derselbe nach Langem wieder im gleichen Sinne wie früher an die von Lindau geschrieben. Diese bitten daher die Eidgenossen nochmals dringend, den Abt zu vermögen, von seinem Vorgehen zurückzutreten. Da der Abt das frühere diesfällige Schreiben der Eidgenossen ungnädig aufgenommen und darüber den IV Orten geschrieben hat, so hat man jetzt in der Sache nichts handeln wollen, sondern es soll jeder Bote die Angelegenheit heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **t.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Bassfontaine, erscheint und legt seinen Vortrag nebst etwas neuer Zeitung schriftlich vor; es werden hievon jedem Boten Abschriften gegeben. In dem Schreiben wird verlangt, daß das Begehren der Burgunder nicht heimgebracht werden solle, weil die Obern schon zweimal hierüber Antwort gegeben haben. Man findet aber, das Verlangen der Burgunder könnefüglich nicht abgeschlagen werden, ansonst sie sich bei den Obern zu beklagen hätten. **ii.** Angelus Nitius und Ascanius Marus, Gesandte des Kaisers und des Statthalters von Mailand, verlangen Antwort auf ihr früheres Anbringen und erhalten von den elf Orten folgenden Bescheid: 1. Nachdem dem König von Frankreich gemäß der Vereinung Kriegsvolk bewilligt worden sei, habe man den Hauptleuten und Knechten beföhlen, dem König gemäß der Vereinung zu dienen und nicht wider die Erbeinung zu ziehen. Wiederholt werde von den Gesandten erwähnt, wie im letzten Zuge in der Picardie Hauptleute und Knechte wider die Erbeinung und das heilige Reich gezogen seien und daher gestraft werden sollen, während Hauptleute und Knechte behaupten, wider die Häuser Oesterreich und Burgund nicht gezogen zu sein. Man verlange nun, daß mit deutlichen Worten jene Städte und Länder benannt werden, die der Kaiser als in der Erbeinung begriffen betrachte, damit die Eidgenossen sich hierüber auch erklären können. 2. Betreffend die eingeklagten Uebertretungen der zwischen Mailand und den Eidgenossen bestehenden Capitel, da nun die Boten der Eidgenossen auf die Jahrechnungen nach Lauiß und Luggarus kommen und die angeblichen Uebertreter daselbst seßhaft sind, wolle man den eidgenössischen Gesandten nach Lauiß schreiben, daß sie die Sache untersuchen, die Angeschuldigten vor sich berufen und die Schuldbaren nach Verdienen bestrafen und darauf dringen, daß die Capitel wahr und stät gehalten werden. Denselben wird auch geschrieben, sie sollen die Angelegenheit desjenigen, den der Vogt zu Lauiß gefangen hält, untersuchen und ihre Erkenntniß darüber geben. 3. In

einem von den Gesandten übergebenen Schreiben des Kaisers beschwert sich derselbe, wie einige unruhige Leute und Störer des Friedens sich bei den Eidgenossen eindringen und unter falschem Schein allerlei Practiken wider den Kaiser, das heilige römische Reich und des Kaisers Erblande betreiben. Obwohl der Kaiser annehme, die Eidgenossen werden solchen Leuten nicht Glauben schenken und ihrem Treiben keinen Vorschub leisten, sondern die Erbeinung beobachten, habe er solches doch anzeigen wollen. Es wird diesfalls den Gesandten geantwortet, den Boten für ihre Person sei nicht bekannt, daß einiges Practiciren wider die Erbeinung, den Kaiser und das Reich oder des erstern Erblande oder sonst wider jemand im Gange wäre; doch wolle man des Kaisers Schreiben in den Abschied nehmen, den Obern eröffnen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **v.** Der Landvogt und der Landschreiber zu Frauenfeld legen die Rechnungen der Weibtsfinnen zu Feldbach und Dänikon vor und berichten, daß die beiden Frauen ihren Gotteshäusern ehrlich und wohl haushalten und sie in Aufnahme bringen; es seien in dieselben junge Töchter vieler Ehrenleute aufgenommen worden, welche die Weibtsfinnen („sy“) selbst in geistlicher Zucht mit Schreiben, Singen und Lesen unterweisen. Hieran und an andern den Gotteshäusern nützlichen Sachen werden sie nun gehindert, wenn sie für und für die Rechnungen aufschreiben müssen. Da nun den meisten Gotteshäusern in der Landgraffschaft Thurgau und anderswo die Rechnungen erlassen worden seien, so bitten sie dringend, es auch ihnen gegenüber so zu halten; sie erbieten sich heinebens ehrlich und redlich hauszuhalten und die jungen Frauen in aller Zucht zu erziehen und doch das Einnehmen und Ausgeben des Gotteshauses in ein Buch zu schreiben, damit sie auf jede Forderung den Obern Rechnung geben können. Beim Mangel an Instruction wird das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **w.** Abermals hat man auf diesem Tag beschlossen, daß kein Ort weiter, als wie seine Obrigkeit gehe, Bettelbriefe ertheilen solle. Da ohnehin viele starke Bettler und Buben umherlaufen und viele Leute in Städten und auf dem Lande belästigen, so soll jedes Ort berathen, wie man dieses abkommen möge. Jeder Bote weiß auch, wie der Gesandte von Frankreich gesagt hat, wenn man solche starke Bettler, die nicht prästhaft sind, aber doch nicht arbeiten wollen, ihm überliefere, so wolle er sie nach Frankreich schicken, damit sie auf die Galeeren verseht werden und man ihnen abkomme. Das soll jeder Bote heimbringen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **x.** Zu Baden und Freiburg ist verabschiedet worden, daß die Boten ennet dem Gebirg keine Miet, Gaben noch Schankungen annehmen sollen. Bei diesen Abschieden läßt man es vollständig verbleiben und es wird diesfalls des Weitern verfügt: 1. Welcher Bote von einem Ort hineingeschickt wird, der des kleinen Rathes ist, der soll bei dem Eide reden, daß er die genannte Satzung steif und stät halten wolle; welcher aber nicht des kleinen Rathes ist, sondern aus („von“) der Gemeinde als Bote gegeben wird, der soll einen Eid schwören, die Satzung zu halten und dabei zu bleiben. 2. Den Boten auf der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus wird geschrieben, sie sollen nicht ausrufen noch ausblasen lassen, daß es verboten sei, wegen Rechtshändeln, Appellationen und solchen Sachen Geld zu bieten. Wenn aber Einer einem Boten Geld bietet, da soll dieser Bote bei seinem Eid schuldig sein, denselben anzugeben und soll dann derselbe nach seinem Verdienen gestraft werden. 3. Denselben Boten wird geschrieben, sie sollen die Bögte, Fiscalen, Schreiber, Dolmetscher und andere Amtsleute zu Lauis und Luggarus vor sich berufen und ihnen beim Eid gebieten, diese Ordnung steif und stät zu halten und ihr gemäß weder Miet noch Gaben zu nehmen; Uebertreter werden nach Verdienen bestraft werden. 4. Diese Ordnung soll auch von den Boten, die nach Baden und anderswohin zu Tagen reiten, steif und stät gehalten werden. **y.** Da auf der gegenwärtigen Jahrrechnung die Boten von Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell einige Tage zu Baden gewesen sind,

ohne daß sie etwas zu thun hatten, so wird festgesetzt, es sollen die Boten der VIII alten Orte zur rechten Zeit auf der Jahrrechnung zu Baden erscheinen; dann soll der Landvogt im Thurgau seine Appellationen und was er sonst zu verhandeln hat, im Anfang vorbringen; dann sollen „zu acht tagen um“ die Boten der übrigen fünf Orte auch erscheinen und dann die gemeineidgenössischen Sachen verhandelt werden, damit nicht umsonst große Kosten auflaufen. **z.** Der Regierung zu Ensisheim wird geschrieben, sie solle mit denen von Fried und Andern verschaffen, daß sie das Eisen in dem Gewicht machen wie von Alters her.

aa. Die Boten von Zürich und Glarus wiederholen die Forderung, daß die in den Freien Aemtern wegen Religionsfachen fallenden Bußen auch mit ihren Obern getheilt werden sollen. Die Gesandten der V Orte entgegen, im letzten Kriege seien die in den Freien Aemtern, auch die zu Bremgarten und Mellingen in dem Landfrieden heiter (ihnen) zu bestrafen ausbedungen und vorbehalten worden, auch seither, wenn Zürich und Glarus ihre Bögte in den Freien Aemtern hatten, haben die V Orte einen besondern Boten gehabt, der die Unterthanen wegen Glaubensfachen, die ihre Religion betreffen, gestraft und die Bußen den V Orten verrechnet und bezahlt habe; die V Orte glauben daher, hiebei zu verbleiben; was aber sonst die Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bußen und Anderes betreffe, bestreiten sie denen von Zürich und Glarus ihren Antheil nicht. Ammann Bussi von Glarus erwiedert, seine Obern glauben, daß der Landfriede ihnen keinen Nachtheil bringe, weil sie in demselben nicht begriffen seien, wie sie sich denn auch des Kriegs nichts angenommen, sondern soviel möglich gewehrt und geschieden haben, weshalb sie ebenfalls Antheil an den betreffenden Bußen zu haben vermeinen. Beider Theile Anbringen fällt in den Abschied. **bb.** Die Boten der VII Orte eröffnen gegenüber denjenigen der drei Städte, die Obern der letztern hätten den VII Orten geschrieben, wie sie in Betreff des thurgauischen Spans ihre Rathsboten an die Orte schicken wollen; das sei noch nicht geschehen; man begehre daher freundlich, sie wollen ihrem Schreiben gemäß fürfahren oder gütlich von der Sache zurücktreten. Die Gesandten der drei Städte antworten, da der Span in hängendem Rechtsbot stehe, so hätten sie erwartet, daß man sie bei den auf diesen Tag angelangten Appellationen hätte sitzen lassen. Sie haben übrigens keine Instruction und was sie anbringen, wollen sie nur für sich geredet haben. Sie glauben, ihre Obern werden von der Sache nicht zurücktreten, sondern ihrem Schreiben gemäß Botschaften schicken. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, man habe die Boten der drei Städte bei den Appellationen, die vom Landgericht ausgegangen sind, sitzen lassen, wie das bei der frühern Jahrrechnung auch geschehen sei. Man verlange, daß sie den Handel wieder heimbringen; wollen ihre Obern von demselben nicht gütlich abstehen, und seien sie noch des Vorhabens, Gesandte zu schicken, so möge das vor der nächsten Tagleistung geschehen, andernfalls solle man auf derselben mit Vollmacht erscheinen, um den Span zu erörtern und zu Ende zu bringen. Die Gesandten der drei Städte wollen heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. **cc.** Zwischen Bern und Lucern waltet ein Span in Betreff gewisser Marchen und anderer Angelegenheiten, worüber die von Lucern laut den Bänden in das Recht gemahnt und die von Bern den Bürgermeister Lavater von Zürich zu einem Obmann bestimmt haben. Die Boten der übrigen Orte bitten nun im Auftrage ihrer Obern die Parteien, von dem Recht vorläufig abzustehen; jeder Theil möge aus zwei Orten nach seinem Gefallen Rathsboten erwählen; diese vier sollen dann an gelegener Malstatt zu einem gütlichen Tag erscheinen; wenn es den Parteien gefällig sei, möge sich der bezeichnete Obmann ebenfalls einfunden. Die Erwählten sollen dann die Parteien mit ihren Gewahrsmen verhören und allen Fleiß anwenden, sie freundlich zu vereinbaren. Gelingt dieses nicht, so soll diese Verhandlung keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig sein. **dd.** Die Boten von Zürich und Schaffhausen antworten auf den am

vorigen Tage in Betreff ihres Streites wegen der Rheinbrücke gewalteten Anzug, ihre Obern wollen um der freundlichen Bitte der übrigen Orte willen in der Sache gütlich verhandeln lassen, allem Recht unbeschadet, wenn die Sache nicht in der Freundlichkeit beigelegt würde. Es wird diese Antwort verdankt und den Parteien anheimgestellt, „von vier orten unser Eidgenossenschaft oder von denselben vier orten“ Rathsboten, die ihnen gefällig sind, zu nehmen, oder den Obern der übrigen Orte („unser herren und obern“) zu überlassen, ihnen von vier Orten Boten zu bezeichnen. Diese sollen sich auf einem bestimmten Tag zu Schaffhausen einfinden, den Augenschein einnehmen, die Parteien und ihre Gewahrsmen verhören und dann die Sache gütlich zu vergleichen trachten. Das wollen die Boten von Zürich und Schaffhausen an ihre Obern bringen.

ee. Jacob Rüdi, Gesandter von Basel, erinnert, wie auf letzter Tagleistung in Aussicht genommen worden sei, den Streit zwischen denen von Basel und denen von Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach und der diesfalls an der Brücke daselbst gespannten Kette, sowie den Anstand wegen einiger Marchen und Lachen zu Ingelistsfluh durch Landvogt Sproß gütlich vermitteln zu lassen. Obwohl nun die von Basel zu benanntem Landvogt, als einem ehrlichen verständigen Manne, alles Zutrauen haben, so scheine ihnen doch nicht am Plage, daß um Sachen, für die man gute Briefe und Siegel besitze, und wo Lachen und Marchen vorhanden seien, jemand (als Vermittler) bemüht werden solle, wie sie dieses auch denen von Solothurn zugeschrieben haben. Da nun das Vorgehen der letztern der Vorschrift der Bünde, daß jedes Ort das andere bei dessen Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Besitzungen belassen solle, zuwider sei, so bitten die von Basel die übrigen Orte, die von Solothurn gütlich zu weisen, die Kette an der Brücke zu Dornach zu entfernen und den Zoll für die Holzflöße aufzuheben und die von Basel bei den Lachen und Marchen und Brief und Siegel bleiben zu lassen, so daß Leute, die da gefrevelt haben, von denen von Basel bestraft werden können. Glauben dann die von Solothurn, nachdem das Obenverlangte erfolgt ist, die von Basel des Herkommens und Besitzes mit Recht zu entsetzen, so werden diese sich des Rechtes nicht entziehen. Die Boten von Solothurn wiederholen die Erzählung von dem Kauf der Herrschaft Dornach von dem Grafen von Thierstein mit Inbegriff des Zolls zu einer Zeit, die den Bünden vorgehe, weshalb es sich nicht um eine Neuierung handle, und andere frühere Anbringen und glauben, daß die von Basel die von Solothurn mit Recht des Besitzes entsetzen sollen. Betreffend die March bei Ingelistsfluh glauben die von Solothurn, es sollten unparteiische Leute dahin verordnet werden, die den Span besichtigen und aussprechen sollen. Die Boten der übrigen Orte finden, jede Partei soll aus zwei Orten Rathsboten wählen, welche und woher ihnen beliebe; die Ernannten sollen auf einen zu bestimmenden Tag auf gelegener Malstatt sich einfinden, den Augenschein einnehmen, die Parteien mit ihren Gewahrsmen verhören und allen Fleiß anwenden, die Sache gütlich beizulegen. Gelingt dieses nicht, so soll der Handel zu Tagen wieder vor den Rathsboten angezogen werden, wodann dieselben erkennen werden, welche Partei als Kläger aufzutreten habe.

ff. Auf den Anzug von Schultheiß Hug wird denen von Lucern vergönnt, dem Schultheiß von Meggen unter dem Siegel ihrer Stadt im Namen gemeiner Eidgenossen Fürdernisse und Fürschriften nach Mailand oder wohin er solcher bedürfe, zu geben.

gg. Der Landvogt im Rheinthal verrechnet in seiner Bogteirechnung den Saum Wein nur um einen Gulden, währenddem er den Wein um höhern Preis verkauft. Da die Bogtei nun umgegangen ist und wieder an denen von Zürich zu besetzen steht, so soll man heimbringen, zu berathen, wie man sich mit diesem Wein halten wolle, zumal auch die Jahre mit Bezug auf den Preis und die Menge des Weines verschieden sind und doch alle Landvögte gleichgehalten werden sollten, ohne daß man jährlich Aenderungen sollte vornehmen müssen. Man soll berathen, ob man zu diesem Ende nicht jedem Bogt jährlich den Saum

Wein um die Hälfte wohlfeiler als der Schlag im Rheinthal ist, geben wolle. **hh.** Ebenso soll jeder Vote auf dem nächsten Tag Gewalt haben zu bestimmen, wie man die Bögte im Sarganserland künftig mit dem Wein, Korn, Käse und Andern halten wolle. **ii.** Hans Heinrich Federli von Frauensfeld, der auf diesen Tag ein Geleit begehrt und erhalten hat, erscheint und verantwortet sich dahin: Heinrich Rychemuth sei einmal zu ihm nach Steckborn gekommen und habe ihm gesagt, er habe vom römischen König Auftrag, einige Hauptleute zu bestellen und anzunehmen; wenn er mit ihm zum römischen König sich begeben wolle, so wolle er ihm auch zu einer Hauptmannschaft verhelfen; solches werde mit Gunst und Willen gemeiner Eidgenossenschaft geschehen. Zu dem habe er sich bereden lassen und sei auf eigene Kosten, ohne daß Rychemuth ihm einen Heller oder Pfening an die Zehrung gegeben hätte, mit demselben verritten. Als sie zum römischen König nach Wien in Oesterreich gekommen seien, habe dieser sie empfangen und zu ihnen gesagt, das seien seltene Gäste, und jedem eine goldene Kette und überhin dem Rychemuth 200 Thaler gegeben, von welcher letztern aber er, Federli, von Rychemuth nichts erhalten habe. Hierauf habe der König ihnen anzeigen lassen, er beabsichtige zwölf Fähnlein Eidgenossen mit der Zustimmung der Eidgenossenschaft aufzubringen, und ihn, Federli, zu einem Hauptmann über fünfhundert Knechte bestellt, ihm („eym“) aber nichts darauf gegeben. Als er dann vernommen habe, daß dieses nicht mit dem Willen der Eidgenossenschaft geschehe, so habe er sich der Sache weiter nichts angenommen, sondern sei auf eigene Kosten wieder heimgeritten. Er bitte also, ihm das, was er gethan habe, zu gute zu halten, da er wider die Obern oder gemeine Eidgenossenschaft nicht ziehen, sondern Leib und Gut zu diesen setzen wolle. Diese Verantwortung wird heimgebracht und dem Landvogt im Thurgau befohlen, Federlis Hab und Gut bis auf weitem Bescheid in Haft und Verbot zu legen. **kk.** Es wird ein fernerer Tag auf Sonntag vor St. Jacob, das ist der 22. Juli, nach Baden angesetzt. **ll.** Es erhält jedes der acht Orte von den Bögten und aus den Geleitsbüchsen: 1. Vom Zins zu Dießenhofen 7 Kronen. — 2. Vom Zins von dem Hinderhof zu Baden 15 Kronen. — 3. Vom Zins vom Stadthof zu Baden 2 Kronen 1 fl 7 Schl. — 4. Vom Landvogt zu Baden 58 fl Badener Währung. — 5. Vom Vogt in den Freien Aemtern 93 fl und 5 fl 14 Schl., welche er von Vogt Krepfinger eingezogen. — 6. Vom Vogt im Rheinthal 89 fl . — 7. Vom Vogt im Thurgau von den hohen Gerichten 10 fl . 6 Schl., vom Fall des Niklaus Gall sel. 1 $\frac{1}{2}$ Kronen, von den niedern Gerichten (jedem der VII Orte) 74 fl . 1 Schl. — 8. Vom Vogt von Sargans 133 fl Badener Währung. — 9. Aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 fl 4 Den. — 10. Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 4 fl 8 Schl. — 11. Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 10 fl . — 12. Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 2 fl 12 Schl. — 13. Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 14 fl 12 Schl. — 14. Aus der Geleitsbüchse zu Nilmorgen 1 fl 7 Schl. — 15. Aus der Geleitsbüchse zu Lunthofen 3 fl . — 16. Aus der Geleitsbüchse in der Stadt Baden 34 Sonnenkronen 3 neue Kronen 2 rhein. Gulden 2 Ducaten 2 Kronen an Konstanzerbagen 2 $\frac{1}{2}$ gute Gulden an Münz 7 fl an LucernerSchillingen 10 fl an Baslermünze. Nach allem Abzug erhält demnach jedes Ort 1264 fl 8 Heller.

mm. Dem Landvogt im Rheinthal, Hans Göldi, des Raths zu Zürich, werden folgende Weisungen gegeben: 1. Man hat Bericht, daß wenn in der Herrschaft Grünenstein Zwei einen Frevel begehen, beide zusammen nur Eine Buße geben. Der Landvogt soll nun mit dem Inhaber der Herrschaft oder dessen Anwälten reden und sich dahin mit ihnen vergleichen, daß wenn in der Folge Zwei miteinander freveln, jeder die Buße gebe. 2. Hans Diezi, Ammann zu Thal, besitzt von den Obern ein Lehen und verlangt, daß man ihm ein Stück davon, auf dem er eine Scheune bauen wolle, zu Erblehen überlasse; er erbiete sich,

hiefür 2 Thaler Ehrschatz und jährlich 2 Schilling Pfening Zins zu entrichten. Der Landvogt soll sich nun erkundigen, ob sich hierdurch der Zins des Lehens vermindern würde; ist dieses nicht der Fall, so mag er das betreffende Stück um den angebotenen Zins von 2 Schilling Pfening zu Erblehen hingeben; andernfalls aber will man beim Alten bleiben. 3. Anna Schneggenmann zu Thal hat sich eines Abends betrunken, wodann Bier oder Fünf nacheinander bei ihr gelegen sind, von denen drei Ehemänner sein sollen. Der Vogt soll die Sache genau untersuchen und je nach Ergebnis die Frau und die Ehemänner, die mit ihr zu schaffen gehabt haben sollen, gebührend bestrafen. 4. Nachdem Jacob Zost (oder Zos) von Balgach und Anna Schwänd von Altstätten einander um die Ehe angesprochen haben und auch einige Tage bei einander gewesen sind, ist der Frau die Sache verleidet und sind beide vor das geistliche Gericht zu Constanz gekommen, wo sie auf ihr beider Vorgeben geschieden worden sind, worauf Jacob Zost eine andere Frau genommen hat. Als aber der Handel nebst der Rundschaft neuerdings vor das geistliche Gericht zu Constanz gekommen ist, sind Jacob Zost und Anna Schwänd als Eheleute wiederum zusammengeführt worden. Da sie beim ersten Mal dem Gericht nicht die lautere Wahrheit vorgegeben haben, wie nun durch die Rundschaft gezeigt worden ist, so soll der Landvogt sie hierum bestrafen, und zwar die Frau härter als den Mann, weil man Bericht erhalten hat, daß sie mehr Schuld trage. („Sy um xvi Gl. uf Galli leggen gestraft und iiii Gl. dem landvogt geben an costen.“) 5. Die Boten haben den Heini Fry und Konrad Zundermur von Bernang, weil sie dem Landvogt Hieronymus Knill von Appenzell zugeredet haben, jeden um 10 Gulden bestraft. Der Vogt soll diese Buße zu gelegener Zeit beziehen. Es siegelt unterm 18. Juni 1554 der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich.

Et. N. Zürich: Rheintaler Abschiede S. 204, Ziffer 1 des Originals ist Art. b unseres Abschiedertes. Die eingeklammerte Stelle bei unserer Ziffer 4 ist wohl neuere Zuthat.

III. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eröffnen: Ihre Obern haben den VII Orten in Betreff der Herrschaft und Regierung zu Luggarus geschrieben, indem sie der Meinung seien, weil sie mit den VII Orten und denen von Glarus diese Herrschaft erobert haben, sollten sie daselbst ebenfalls zu gebieten und zu bestrafen berechtigt sein; sie bitten die VII Orte, ihnen auf dieses Schreiben zu antworten. Auf dieses eröffnet auch Ammann Bussi von Glarus gemäß Instruction, nachdem seine Obern über die Verschreibung der Luggarner und die bezüglichlichen Vorgänge berichtet worden seien, seien sie im Fall zu erklären, da sie in Luggarus gleiches Recht wie andere Orte besitzen, daß nichts hinterrücks ihrer Boten gehandelt und verschrieben werden solle, sondern daß Alles in Beisein der Boten der XII Orte vor sich zu gehen habe. Die Boten der VII Orte erwiedern hierauf gemäß ihrer Instruction Folgendes: Ihre Obern haben über dem scharfen Schreiben der Städte ein Bedauern empfunden; man solle erstere nicht für Leute halten, die da trachten, die Städte oder Andere von ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Recht zu drängen oder etwas zu beginnen, zu dem sie nicht befugt seien. Die von Luggarus haben aber den wahren alten ungezweifelten christlichen Glauben nie verläugnet und zur Verhütung von Zwietracht und für das Heil ihrer Seelen gemeinsam und ungezwungen bei demselben zu bleiben beschlossen und, damit sie hiebei geschirmt werden, sich gegenüber den VII Orten verschrieben und zwar in Kraft eines Artikels im Landfrieden (folgt wörtliche Anführung von Art. II a—g des Landfriedens, Abschiedeband IV. Abthl. 1. b. S. 1568). Da dieser Artikel vermöge, daß die Altgläubigen bei dem alten Glauben bleiben (sic), so seien die VII Orte berechtigt gewesen, von denen von Luggarus eine Verschreibung zu empfangen, sie bei dem alten Glauben zu beschirmen und, abgesehen davon, daß sie sonst das Mehr haben, die Ungehorsamen zu bestrafen. Man werfe den VII Orten mit Unrecht vor, sie handeln hinterrücks der Städte; die Boten der vier Städte nebst dem von

Glarus seien stets dabeigefessen. Als bei der Jahrrechnung zu Luggarus im Jahre 1552 sich in Betreff der Lutherei etwas zugetragen und die VII Orte dieses erfahren und darin gehandelt haben, hätten die Gesandten der Städte ihnen den gleichen Vorwurf gemacht. Man habe ihnen erwiedert, derselbe sei unbegründet; was die VII Orte thun, geschehe kraft der Verschreibung, vermöge welcher die Ungehorsamen gestraft werden sollen; sie wollen aber dieselben unter Mitwirkung der Boten der Städte und nicht hinterrücks ihrer bestrafen; es sei aber dormalen niemand gestraft worden. Während die Städte von der Verschreibung nichts wissen wollen, habe doch damals der Bote von Zürich bemerkt, er könne der Sache nichts anthun, weil die VII Orte das Mehr haben; diese haben gut zu handeln; und der Bote von Bern habe sich geäußert: „selbs thun, selbs han.“ So sei auch auf der Jahrrechnung 1553 zu Luggarus von den Boten aller XII Orte in Betreff des Glaubens gehandelt worden, als ein Schreiben ab dem Tag zu Baden gekommen und Zwei verwiesen worden seien, für die der Graf von Masseran sich verwendete, aber nichts erlangen mochte. Und als die Weiber der Verwiesenen auch neugläubig gewesen seien und heimliche Schulen gehalten wurden und die beiden Frauen angewiesen wurden, in Monatsfrist das Land zu verlassen, seien diese vor den Boten der XII Orte erschienen und haben gebeten, ihnen die Frist bis Michaeli zu verlängern, damit sie die Früchte einsammeln mögen. Der Bote von Zürich habe ihnen entsprechen wollen und beim Mehren haben die Gesandten der drei übrigen Städte zu ihm gestimmt; es sei aber der frühere Beschluß aufrecht erhalten worden. Es sei auch in Beisein aller XII Orte Boten Einem von Luggarus geboten worden, seinen Sohn aus Bünden von dem vertriebenen Mönch heim nach Luggarus zu nehmen oder selbst, bei Verlust seines Gutes zu Handen der Kammer und anderwärtiger Strafe, die Landschaft zu meiden. Auch wegen der lutherischen Büchlein und anderer den Glauben betreffenden Punkte sei in Beisein Aller verhandelt worden und der Gesandte von Bern habe unter Anderm bemerkt, wenn sie sich um Vieles verschrieben haben, so sollen sie Vieles halten; er wolle es geschehen lassen. Doch haben die Boten der Städte sich nie einlassen wollen, zu strafen, sondern die Sache immer in den Abschied genommen, aber stets seien sie dabeigefessen. Als auch jüngst ab dem Tag zu Freiburg die Boten der VII Orte nach Luggarus geschrieben haben, und Schultheiß Nägeli von Bern und Schultheiß Fleckenstein von Lucern hierüber ernstlich miteinander geredet haben, sei die Sache allen Boten angezeigt und nichts hinterrücks gehandelt worden. Wenn die Boten der VII Orte ab einem Tag zu Baden für sich selbst nach Luggarus geschrieben haben, so sei das kraft des Artikels im Landfrieden und der Verschreibung der Luggarner geschehen, „wie dann das zu Luggarus vormalen verabschiedet worden“. Wenn die Städte und Glarus den VII Orten in Gemäßheit des Landfriedens und der Verschreibung der Luggarner wollen strafen helfen, so wolle man sie hieran nicht hindern und den ihnen gehörenden Theil der Bußen ihnen verabsolgen lassen. Die Gesandten der Städte und Glarus, obwohl sie im Falle wären, einige Punkte dieser Antwort zu widerlegen, wollen dieses dormalen nicht thun, sondern verlangen diese Antwort in Schrift, um sie ihren Obern vorlegen zu können. Dabei bitten sie freundlich, mit dem Strafen stillzustehen, bis ihre Obern von der gegebenen Antwort Kenntniß erhalten haben und auf dem nächsten Tag eine Gegenantwort geben können. Die Boten der VII Orte entgegen, sie verweigern nicht, ihre Antwort, wie sie dieselbe schriftlich vorgetragen haben, zu übergeben. Was die Strafen anbetreffe, so sei bisher noch niemand am Geld bestraft worden, mit Ausnahme von Einem, der um 12 Kronen zu Handen der Kammer der XII Orte gebüßt worden sei. Die Obern haben ihnen aufgetragen, die Ungehorsamen und jene, welche so gut wie täuferisch gehandelt haben, zu büßen, weshalb sie mit denselben fortfahren wollen. Auf die Wiederholung der gestellten Bitte um Verschiebung bis zur nächsten Tagleistung, da hierdurch jemand weder

gewinne noch verliere, zeigen die Boten der VII Orte an, sie seien von den Obern beauftragt, sich mit dem Strafen auf diesem Tag zu befassen und werden daher fürfahren; wollen die Städte und Glarus bei ihnen sitzen, so möge das geschehen, sonst gehen sie allein vor; Geldbußen sollen aber immerhin der Kammer von Luggarus zu Handen der XII Orte fallen. Als bußfällige Personen werden insbesondere folgende angezeigt: 1. Louis, ein Sohn des Gdani (Cataneo?) und der Giulio Ronco von Luggarus. In dessen Haus werde die Synagoge gehalten und sei da am Charfreitag unter den Lutherischen gepredigt worden; da habe man auch das Nachtmahl gehalten wie es Christus mit den Jüngern gehalten habe, in Form und Gestalt, „wie man zugat“. Nach diesem Nachtmahl sollen auch zwei Kinder getauft worden sein. 2. Einer von Domo („Thum“) aus dem Schenthal, Namens Trontano, der sei ein Ordensmann gewesen, habe dann eines Doctors, Namens Johannes Muralt, Base genommen und von derselben eine Tochter bekommen; diese sei nicht getauft worden. 3. Anna, Frau des Stephan von Isola, zu Luggarus, habe auch eine Tochter, die sie ungeachtet der Ermahnung des Erzpriesters auch nicht habe taufen lassen. 4. Einer von Cremona, Namens Bruder Lienhard; der sei ein Mönch zu St. Francisco gewesen, habe Messe gehalten und gepredigt, sei dann vom alten Glauben abgewichen und habe eine Frau zu Luggarus genommen; er wohne verborgen im Hause des Baptist Drello und halte Schule; auch seine Frau lehre die Kinder. 5. In des Bello Haus finden alle fremden Lutherischen, die nach Luggarus kommen, Aufnahme; seine Frau halte Schule oder lehre lutherisch. 6. Bedano (Jo. Ant.) von Lauis halte Schule für die Kinder und die lutherische Lehre. Der sei ein Urheber und der größte Verursacher des lutherischen Glaubens. Dahin zählen auch („Als nämlich“) Philipp und Francisco und Michel Appiano, Francisco, des Gdanis Sohn, und Miser Gerusino (Guffrino) Drello (bei Zürich fehlt: Drello), Bartholomä Nessy und noch gar Viele, die man wohl erkennen werde, wenn man die Genannten „erfahren“ würde. 7. Als in der letzten Fasten der Provincial des Franciscaner-Ordens einen Prediger nach Luggarus schickte, seien auf diesen Prediger viele trogige Schriften ausgegangen, die man am Morgen in den Gassen gefunden habe. — Die Boten der Städte und Glarus beschließen, diese Antwort ihren Obern zu überschießen und deren Entgegnung zu erwarten. Diese geht nun dahin, man bitte die VII Orte freundlich, mit dem Strafen bis zur nächsten Tagleistung stillezustehen, damit man von den Boten ausführlich vernehme, was verhandelt worden sei, denn diese hätten jetzt nicht umständlich geschrieben. Die Boten der VII Orte haben zwar Befehl, mit dem Strafen fürzufahren und zu diesem Zwecke Boten nach Luggarus zu senden; aber in Betracht der freundlichen Bitte wollen sie für diesmal auf Gefallen der Obern stillestehen, in der Meinung, daß wenn es den Obern nicht gefiele, die nächste Tagleistung abzuwarten, jedes Ort seine Meinung denen von Lucern schreiben solle; würde die Mehrheit der Orte diese Meinung theilen, so sollen die von Lucern solches nach Zürich berichten. Wollen aber die Obern die nächste Tagleistung abwarten („oder nit“), so haben weder die Orte etwas nach Lucern, noch dieses etwas nach Zürich zu berichten, sondern soll dann jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. — Ammann Busfi von Glarus eröffnet, er habe diesen Handel seinen Obern auch zugeschrieben, und nachdem diese verstanden haben, daß die VII Orte die von Glarus bei den Strafen sitzen und den ihnen gebührenden Theil ihnen verabsolgen lassen wollen, so wollen es seine Obern hierbei verbleiben lassen. — Die Boten der VII Orte wissen, aus welchen Gründen man die Sache bis zur nächsten Tagleistung verschieben will; welches Ort anderer Meinung ist, soll das bis zum 2. Heumonat nach Lucern berichten.

Dieser Artikel befindet sich, getrennt vom übrigen Abschiedstext, ohne Titel, Datum und Unterschrift, im St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. Daß

Datum betreffend schreibt Cysat auf den Abschied: „Ab der Jahrrechnung zu Baden No. 1554“, was übrigens mit dem Abschied vom 22. Mai 1554 übereinstimmt.

Derselbe auch in der Zürcher Sammlung, ebenfalls getrennt, aber diesem Abschied beigelegt, mit der zwar spätern Randbemerkung: Jahrrechnung Baden 54. Derselbe Artikel im St. A. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 108, ohne den letzten Satz; auf dem Umschlag das Datum 4. Juni 1554. Im L. A. Schwyz findet sich von diesem Jahrrechnungsabschied nur dieser Artikel. Ein späteres Archivdatum auf dem Umschlag lautet aber auf 1555. R. A. Basel: Bei diesem Abschied, ohne den letzten Satz. R. A. Freiburg: Bei diesem Abschied. R. A. Solothurn: Abschiede Band 33, zu den ennetbirgischen Jahrrechnungen von 1555 verlegt. R. A. Schaffhausen: Beim Abschied vom 12. December 1553, ohne den letzten Satz.

oo. Besondere Verhandlung der Boten der evangelischen Städte betreffend die kirchlichen Verhältnisse zu Luggarus; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **f** und **ff**; im Berner **a, b, f, h, m, s, v, aa, ff—ii**; im Glarner **ff**; im Basler **a—c, e, f, h, m, n, p, q, s, v, aa, bb, ff—ii**; im Freiburger **a—c, e, f, h, m, p, q, s, v, aa, ff—ii**; im Solothurner wie im Freiburger; im Schaffhauser **a—c, e, f, h, m, n, p, q, s, v, aa, bb, ff—kk**.

Zu **c**. Ueber diesen Artikel und den zugehörigen Artikel **d** vom Abschied vom 23. Juli 1554 hat das St. A. Zürich: Acten Grafschaft Baden, in Zusammenfassung beider eine andere Fassung, zwar mit dem Datum vom 28. Juni 1554. Wir bringen dieselbe als Note zu dem genannten Artikel **d** vom 23. Juli 1554.

Zu **11**. Es scheint auch ab diesem Tag ein bezügliches Schreiben erlassen worden zu sein. 1554, 30. Juni. Georg Spät von Sulzburg, Hauptmann des römischen Königs, und Bürgermeister und Rath zu Constanz an Zürich. Das Schreiben, welches die Boten gemeiner Eidgenossen für die von St. Gallen an die Adressanten gethan haben, haben letztere heute erhalten. Dasselbe erfordert eine umfassende Antwort, die man jetzt wegen geringer Versammlung nicht wohl ertheilen könne. Man werde sich aber baldigst über eine solche vergleichen und dieselbe denen von Zürich oder den Rathsboten gemeiner Eidgenossen zuhalten. — Oder ist in Betreff von **12** auch an Constanz geschrieben worden?

St. A. Zürich: Acten Constanz.

Zu **12**. In Betreff des Marktes zu Bregenz und des Zolls zu Constanz enthält das Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1553—1555 Verhandlungen bezüglich einer Zahl Conferenzen zwischen Stadt und Abt St. Gallen und auch zwischen der Stadt und Gesandten von Bregenz vom 8. November 1553 bis 5. December 1555 (wir haben nur unsere Periode im Auge). Bei dem Umstand, daß hier keine Verhandlungen zwischen eigentlichen Orten der Eidgenossenschaft walteten, der Stoff der Verhandlungen immerhin ziemlich beschränkt-localer Natur ist und seine Ueberlieferung zum eminent größten Theile nur auf indirecten Quellen beruht, nehmen wir von dem bezüglichlichen Material keine weitere Vormerkung.

Zu **1** und **m**. Von St. Gallen Stadt scheint ein Abgeordneter auf dem Tage zugegen gewesen zu sein, nämlich Martin Hur, Steuermeister. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1554 f. 127, vom 30. Mai 1554.

Zu **m**. Das beschlossene Schreiben, datirt vom 18. Juni, geht von den im Rheinthal regierenden VIII Orten aus und enthält das freundliche Begehren, die von St. Gallen wollen auf den nächsten Tag ihre Botenschaft mit Auftrag abfertigen, damit die Obern der Orte sich in dieser Angelegenheit desto besser zu verhalten wissen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Rathes zu Zürich.

Stadtarchiv St. Gallen: Trude XVIII, 23.

Zu n. Die Sammlung der Thurgauer Abschiede T. III im Bundesarchiv, das im St. A. Bern liegende Thurgaubuch W, f. 23, und das Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1818 enthalten diesen Artikel in Urkundenform als Vertrag zwischen dem Bischof zu Constanz, als Herrn der Reichenau, und den X Orten, mit dem Datum vom 26. Juli (Donstag nach St. Jacob) 1554. Der Eingang benennt die Gesandten der X Orte, übereinstimmend mit unserm (als richtig betrachteten) Gesandtenverzeichniß zum Abschied vom 23. Juli 1554; die Bestätigung des Vertrags erfolgte also auf diesem Tag. Es siegeln der Bischof und der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich. Der Vertrag erwähnt, daß auf letzter Jahrrechnung Mittel gestellt worden seien, um auf nächster Tagleistung darüber zu antworten.

Zu t. „Des Herrn von Bassfontaine erster Fürtrag.“

Dieser Tage werde man genügend verstanden haben, was er einigen Gesandten („under ick“), namentlich den zu ihm abgeordneten Boten, über seine Bemühung in Betreff der Grafen von der Cammen mitgetheilt habe, daß er Antwort vom Präsidenten von Savoyen erwarte, daß dieser, wie er ihm später von Freiburg erboten habe, hoffe, die Sache werde in Richtigkeit kommen, er selbst wolle allen Fleiß und Ernst dafür anwenden. Um die Sache noch besser zu fördern, wolle der Gesandte auf das Gesuch der Eidgenossen nochmals an den König und den Connetable schreiben, damit die Grafen ihren Zusagen Genüge leisten. Der Gesandte bedaure, vor Ende dieser Tagsatzung noch nichts über das Schicksal der Kriegersleute, die vor Langem von allenthalben mit allem Fleiß zusammengekommen seien, vernommen zu haben; es sei das aber noch nicht wohl möglich gewesen; sobald er Nachrichten erhalte, werde er solche mittheilen. Die Eidgenossen mögen in ihren Gebieten ennet dem Gebirg verbieten, entgegen ihren Mandaten fremden Fürsten und Herren zuzuziehen, wie laut Vernehmen Hauptmann Pocobello, ihr Schreiber zu Luggarus (früher Lauis, Zürich hat nur Lauis) und Andere gethan haben, die gegen ihre Obern ungehorsam geworden, zumal sie dem Herzog von Florenz zugezogen seien, der sich ohne Ursach zum Feind des Königs gemacht habe.

„Ander Fürtrag.“

1. Seit der Ankunft des Gesandten in diesen Landen habe er beobachtet, daß die Feinde des Königs und der Eidgenossen bemüht seien, in den Orten, in Bünden und Wallis in den Artikeln und Capitulationen Neuerungen anzubringen, um zum Schaden des Königs zwischen ihm und den Eidgenossen Verwirrung zu bereiten. Solchen Ansinnen seien die Eidgenossen stets widerstanden, was der Gesandte rühmend dem König berichtet habe (dieses Thema wird weitläufiger ausgeführt). Unter andern Neuerungen haben die aus der Grafschaft Burgund „vor einem jar verschinen“ angehalten, in der Erbeinung einen Artikel zu ändern und aus einer bloßen Freundschaftseinigung, deren gemäß kein Theil den andern angreifen soll, ein hülfliches Bündniß zu gestalten. Das haben die Eidgenossen vor Langem und jetzt wieder neulich, wie billig, abgelehnt. Unter anderer Form aber werde das gleiche Verlangen wiederkehren, welches nur bezwecke, die Eidgenossen zu Feinden aller Feinde des Kaisers zu machen, was dem Frieden und der Vereinung ganz widrig wäre. Längere Warnung, solchen Zumuthungen kein Gehör zu geben und dieselben nicht weiter an die Obern zu bringen. 2. Der Gesandte habe in seinem letzten Vortrag genügend erklärt, wie ungründlich der Kaiser sich über das Verhalten der eidgenössischen Knechte, die das letzte Jahr in des Königs Dienst in der Picardie gewesen sind, beklage. Da nun wieder eidgenössische Knechte vermöge der Vereinung am gleichen Orte sich befinden, so wolle der Gesandte wieder daran erinnern, daß die Erbeinung nur mit Bezug auf das Haus Oesterreich und die Grafschaft Burgund errichtet worden, in keiner Weise aber Flandern, Artois oder andere Gebiete in den Niederlanden, die Lehnen der Krone Frankreich sind, der Kaiser aber seit der Gefangenschaft des verstorbenen Königs mit Gewalt besitze, darin begriffen seien; früher seien die Könige von Frankreich daselbst Oberherren gewesen, zumal bis vor fünf und zwanzig Jahren alle Appellationen von daher nach Frankreich gegangen seien.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 202. Ohne Data; beim Abschied vom 12. Juni 1553. — Die Zürcher Sammlung: Abschiede Band 19, f. 184 theilt diese Vorträge offenbar richtig zu diesem Abschiede ein. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 247, bei diesem Abschied. — A. A. Basel: Abschiede Band 26, bei diesem Abschied. — A. A. Freiburg, bei diesem Abschied.

„Nüwe Zytung us Franrich durch den herrn von Bassfontaine minen herren, den Eidgenossen, fürgelegt.“ Auf den 11. dieses Monats Juni sei der König noch bei Cussy in der Picardie gewesen. Er lasse seinen Zug bei Sant Cantin besammeln, um dem Kaiser entgegen zu ziehen. Dieser thue dergleichen, als wollte er persönlich in seinem Lager eintreffen, was ihm aber wegen seiner Krankheit unmöglich sei; deswegen habe er den Don Fernand zu seinem obersten Statthalter erwählt; man sehe nun, warum er ihn berufen habe. Des Königs Zug, mit Inbegriff der eidgenössischen Knechte, betrage 40,000 Mann zu Fuß und 6000 Reiter. Der Connetable sei schon ins Lager abgegangen, um den Zug zu führen, wie der König es haben wolle; dieser werde zu Ende dieses Monats persönlich im Lager eintreffen, um den Feind aufzusuchen und mit ihm zu schlagen und das arme Volk mit Brand zu schädigen, wie der Feind dieses auch täglich, namentlich seit den letzten vierzehn Tagen, thue. Marty von Noß, der einige Landsknechte bei sich habe, habe zu Mez eine Verrätherei anrichten wollen; seine Gehülffen seien aber ergriffen und erwürgt worden, weshalb denn auch der Anschlag gefehlt habe. Im Piemont liege der Herr von Briffac schon im Felde und der König habe ihm auf's Neue sieben Banden Kürasser und acht Banden leichter Reiter zugesandt. Bei Siena stehe es gut; der Herzog von Florenz und der Markgraf von Marignano haben die Feste vor der Stadt verlassen und ihr („syn“) Volk in ihr („syn“) Land führen müssen, um dasselbe vor des Königs Zug zu retten, der über Mirandola heraus sei. Die Landsknechte und Franzosen, die auf dem Meer hingefendet worden seien, haben bereits gelandet und seien zu Peter Strossis (Strozzis) Brüdern und den Italienern des Prinzen von Salerno gestoßen. Wenn dieser Zug zusammenkomme, werde der Feind auf der Hut sein müssen. Die Fürsten im Reich haben dem Kaiser und seinem Bruder den Besuch des angefügten Reichstages verweigert; es werde also nichts aus demselben.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 183. — St. A. Basel: Abschiede Band 26. — St. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 16.

Zu **II** 3. Das St. A. Schaffhausen: Correspondenzen, besitzt das Original eines Schreibens des Kaisers, ganz analogen Inhalts, aus Brüssel vom 8. April 1554 an Schaffhausen besonders.

Zu **II**. Von der Rechnung enthält das Freiburger Exemplar nur Folgendes: Vom Landvogt im Thurgau wegen der hohen Gerichte 10 Gulden 6 Schilling. Da die drei Städte auf der letzten Jahresrechnung schuldig geblieben sind, „und so dasselbig abgezogen hat er jedem darauf geben 4 1/2 pfund“. Dieser Artikel im Solothurner Exemplar wie im Freiburger, nur daß es hier anstatt 4 1/2 Pfund 4 1/2 Batzen heißt.

Die im St. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 enthaltene Sammlung giebt die Rechnung so: 1. Rechnung mit Martin Degen, des Raths zu Schwyz, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten: 719 Gulden 2 Denar. Ausgaben: 573 Gulden 5 Schilling 1 Denar. Rest: 104 Gulden 5 Schilling 1 Denar. Trifft jedem für die Tage, die er im verfloßenen Jahre verritten ist. Rest: 104 Gulden 5 Schilling 1 Denar. Trifft jedem Ort 10 Gulden 6 Schilling 6 Denar. Mehr von Niklaus Gall seligen Fall jedem Ort 1 1/2 Krone. Einnahme von den niedern Gerichten: 641 Gulden 5 Schilling 9 Denar. Ausgaben: 116 Gulden 13 Schilling 6 Denar, mehr 4 Gulden 10 Schilling für die Tage, die der Vogt in Sachen der Orte verritten ist. Rest: 519 (sic) Gulden 12 Schilling 3 Denar. Trifft jedem Ort 74 Gulden 1 Schilling 9 Denar. 2. Rechnung mit Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, als Vogt zu Baden. Einnahmen: 1233 Pfund 8 Schilling 10 Haller. Ausgaben: 751 Pfund 9 Schilling 2 Haller. Rest 481 Pfund 19 Schilling 8 Haller. Gebührt jedem Ort 58 Pfund Badener Währung. 3. Rechnung mit Martin Zukäs, des Raths zu Schwyz, als Landvogt zu Sargans. Einnahmen 2022 Pfund 9 1/2 Schilling 2 Denar. Ausgaben: 972 Pfund 7 1/2 Schilling Haller. Rest: 1050 Pfund 2 Schilling 2 Denar. Mehr gehen ab 28 Pfund an Vogt Vogel von Glarus; ebenso 28 Pfund 2 Schilling für des Vogts Zehrung. Nachdem noch die Verehrung für den Landvogt, Landschreiber und Landweibel abgezogen worden ist, bleibt der Vogt schuldig 932 Pfund 2 Denar. Gebührt jedem Ort 133 Pfund. 4. Rechnung mit Romanus Erb, des Raths zu Uri, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen: 1099 Pfund 17 Schilling 2 Haller. Ausgaben: 435 Pfund 2 Schilling 4 Haller. Rest:

668 (sic) Pfund 13 Schilling 10 Heller. Gebührt jedem Ort 93 Pfund. „Wyter“ 5 Pfund 14 Schilling, die er von Vogt Krepfinger noch eingezogen hat. 5. Rechnung mit Hieronymus Knill, des Raths zu Appenzell, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen: 1183 Gulden 8 Schilling 10 Denar. Ausgaben: 440 Gulden 12 Schilling 1 Denar. Rest: 743 Gulden 14 Schilling 7 1/2 Denar (sic). Gebührt jedem Ort 89 Gulden. 6. Aus der Geleitsbüchse (zu Baden) wird gegeben: 16 Pfund der Landeggerin wegen eines Kinds; 9 Gulden Einem von Klingnau von einem Kind; 10 Pfund den Schützen zu Baden und in der Grafschaft; 2 1/2 Pfund den Schützen von Klingnau; 34 Pfund beiden Geleitsleuten; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 16 Pfund den Büchenschützen zu Mellingen; 5 Pfund der Stubenfrau; 4 Pfund dem Schweni Läufer; 4 Pfund dem Priester und Sigristen; 10 Pfund dem Untervogt als Jahrlohn und 4 Pfund zu der Besserung; 6 Pfund dem Hans Ulrich Sumerower von dem Wortzeichen beim obern Thor; 4 Pfund dem Zoller; 2 Pfund Hans Meyer; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund „Kropf Schryber“; 12 Bazen von den Geleitsbüchsen; 8 Bazen um die Säckli; 1 Pfund 5 Schilling den Sonderstehen; 20 Pfund den Dienern der Eidgenossen; 4 Pfund beiden Stadtknechten. Rest für jedes Ort wie im Abschiedtext. Die übrigen Geleitsbüchsen werden hier nicht angeführt. 7. Zins von Dieffenhofen, vom hintern Hof und Stadthof wie im Abschiedtext.

Zu oo. 1554, 24. Juni. Bern an Zürich. Der Gesandte von Bern, der auf der Jahrrechnung zu Baden gewesen sei, habe neben dem in Betreff der Luggarnerangelegenheit erfolgten Abschied berichtet, was die Boten der vier Städte sich diesfalls unterredet und auf Heimbringen beschlossen haben. Die von Bern seien nun ganz einverstanden, daß wenn die VII Orte den über vier Wochen angeetzten Tag zu besuchen abschlagen und mit dem Strafen vorgehen wollten, dann die von Zürich ihnen, auch im Namen derer von Bern, wie früher beschlossen worden sei, das Recht vorschlagen und anbieten sollen.

St. A. Zürich: Acten Luggarus.

1554, 30. Juni. Zürich an Hans Wegmann, Gesandten auf der Jahrrechnung ennet dem Gebirg. Summarischer Bericht über den Beschluß der Jahrrechnung zu Baden betreffend Luggarus. Da die VII Orte vorgeben, unter denen zu Luggarus, welche sich des evangelischen Glaubens berühmen, seien allerlei Secten, Wiedertäufer und andere, welche die Evangelischen selbst nicht dulden können, und man nicht wisse, wie die Sache sich verhalte, so ergehe auf Befehl der vier Städte an ihn (Wegmann) die ernstliche Weisung, das Obgenannte den Boten der übrigen drei Städte, die jetzt bei ihm seien, im Geheimen anzuzeigen und zu veranlassen, daß jeder von ihnen bei vertrauten Leuten nachfrage, welche und wieviele Personen evangelischer Religion seien, ob einige täuferisch seien oder andern Secten zugehören, welche fremd oder heimisch, vermöglich oder in Armuth („habend ald verderbend“), friedliche oder störrische Leute seien; ob diejenigen, welche der Religion der vier Städte angehören, auf derselben beharren und dieses öffentlich bekennen und was ihr weiteres Thun und Lassen sei; ebenso wann und wo die von Luggarus die aufgerichtete Verschreibung den VII Orten gegeben haben, ob das gemeinschaftlich oder von einzelnen Personen geschehen sei. Was sie hierüber erfahren, soll er auf den 18. Juli berichten, damit man sich auf den nächsten Tag verfaßt machen und auch die Boten der übrigen Städte verständigen könne. Er solle auch den Abschied von der letzten Jahrrechnung von Luggarus wieder zurücksenden.

St. A. Zürich: Acten Luggarus.

313.

Freiburg im Breisgau. 1554, 13. und 14. Juni (Mittwoch und Donnerstag nach Medardi).

Kantonarchiv Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 2.

(13. Juni). Vor dem Capitel der Stift Basel erscheinen Gesandte der Stadt Basel, nämlich Bernhard Meier, Bürgermeister, und Kaspar Krug, und es eröffnet der erstere, nach gebührender Erbietung des Raths

zu Basel: 1. Er erinnere, wie nach dem Tode des Bischofs Philipp das Domcapitel dessen Hinfahrt zuerst dem Rathe von Basel zugeschrieben und bei ihm Hilfe und Trost gesucht habe, und wie unter diesen Umständen die von Solothurn die beiden Dörfer Terwyler und Ettingen eingenommen und wie dann die Stadt Basel sich in die Sache gelegt, die genannten angenommenen Unterthanen wieder aus der Hand derer von Solothurn „zu ledigen, mit wyterer erzehlung“. Er erinnert ferner an den Span zwischen den Rätthen zu Pruntrut und den drei Gesellschaften, die wegen des Schwörens auf die alte Polizeiordnung weigerlich wurden, worüber der Rath zu Basel täglich Bericht erhalten habe. Aus dem Vorbehalt, der den drei Gesellschaften beim Schwören von dem Domcapitel bewilligt worden sei, dürfte einiger Unwille und Unrath erwachsen, was auch der Stadt Basel und den Rätthen, welche helfen müssen, die Polizei aufrecht zu erhalten, zu einiger Nachrede und Beschwerde gereichen möchte. Der Rath zu Basel begehre daher, das Domcapitel wolle den Rätthen zu Pruntrut die Hand bieten, damit die Unterthanen und die drei Gesellschaften gehorsamen und den Rätthen das Schuldige erstatten. 2. Der Rath zu Basel verwundere sich über die lange Zögerung mit der Wahl eines neuen regierenden Herrn und Bischofs. Die Unterthanen im Bisthum lassen sich hören, sie wollen weder einem Statthalter, noch dem Domcapitel schwören, man solle ihnen einen andern Herrn geben; sie haben bei niemand Hilfe und Zuflucht und müssen daher andere Orte um Schutz und Schirm angehen. Wenn sie sich diesfalls um Schutz und um ein Burgrecht an die von Basel wenden, so sei der Rath entschlossen, sie aufzunehmen, damit sie sich diesfalls nicht mit andern Herrschaften und Orten einlassen und das Bisthum weniger zerschrenzt werde. Doch wolle man solche nicht länger in Burgrecht, Schutz und Schirm behalten, als bis ein anderer Herr und Bischof in die Verwaltung komme; dem wolle man die angenommenen Unterthanen wieder zustellen, damit das Bisthum unverfchrenzt bleibe. Einige der Stift gehörende Flecken wollen nicht länger als bis St. Johanni (24. Juni) bei derselben bleiben, wenn ihnen nicht ein anderer Herr und Bischof gegeben werde. Das Domcapitel verdankt dem Rathe zu Basel sein freundliches Erbieten und beantwortet einen Artikel nach dem andern. Insbesondere verwendet es sich dafür, daß wenn Unterthanen der Stift sich bei denen von Basel um ein Burgrecht bewerben sollten, diese sie nicht annehmen sollen und zwar in Betracht des aufgerichteten Verständnisses, dem solches ganz widerspreche. Wenn von denen von Basel, auch Solothurn, mit Aufnahme von Unterthanen der Stift wider die errichteten Verträge gehandelt würde, so würde man Alles daran setzen und mit Rechten aufwenden („verrechten“), was Stift und Domcapitel vermöchten und über das noch das eigene Gut der Herren vom Capitel. 3. Bernhard Meier zeigt ferner an „von wegen Terwyler und Ettingen mit der Losung us deren von Solothurn handen ze bringen“. Auf dem Tage zu Baden habe Jacob Rude wieder mit Bernhard Segeffer „ad partem“ geredet. Denen von Basel sei geantwortet worden, der Bischof von Constanz bewillige diese Losung dem Domcapitel nicht; wenn aber ein anderer Herr und Bischof in die Verwaltung des Bisthums komme, wolle er auf weiteres Anhalten guten Bescheid geben. — (14. Juni). 1. Das Domcapitel „ist entschlossen“, den Gesandten von Basel zu antworten, was in Betreff der Election oder Postulation verhandelt worden sei; dieselbe sei wegen (Ursachen) unterlassen worden „und die oconomie uf ein anzal jar, als der stift nutz und beratfam ingenommen, mit gnugsamer erzehlung allerlei ursachen und beschwerden, damit der stift beladen“. In Betreff der Losung von Terwyler und Ettingen wollen „min herren“ gebühlich handeln und gegen den Bischof das Recht brauchen. „Mit dem verstand oder vertrag zwischen einem erw. thumcapitel und der stadt Basel der restitution halb usgericht.“ Bernhard Meier eröffnet, es habe „solches“ bisher aus Ursachen noch nicht gesehen und in Verhandlung genommen werden können; sobald als möglich werde die

Sache vorgenommen und einen fruchtbaren Ausgang nehmen. 2. Die Gesandten werden nochmals gebeten, der Rath zu Basel wolle die Unterthanen, wenn sie schon darum nachsuchen, weder in ein Burgrecht noch sonst annehmen, damit nicht auch Andern hiezu Anlaß gegeben werde, sondern bei dem ausgerichteten Verstand verbleiben; das wolle das Capitel gegen die Stadt auch thun und in Ewigkeit verdienen. Wenn aber von denen von Solothurn oder Basel („inen“) etwas Anderes vorgenommen werden sollte, so müßte man das Recht zu Handen nehmen und Alles daran wagen. Unterzeichnet: Johannes Kerckher, Secretarius.

Bei den Verhandlungen beider Tage heißt es unmittelbar nach dem einleitenden Datum: „Für mich thumdechan, senger, archidiacon, custos.“ Die Verhandlung vom 14. Juni fügt noch den „official“ bei. Eine spätere Hand übersetzt den Mittwoch nach Medardi mit 11. Juni. Den Ort der Verhandlung benennt der Act selbst nicht; er wird in dem dem Bande vorangestellten Register benannt.

Wir fügen noch folgende Missiven an, die, wenn auch nur auf indirectem Wege, doch über weitere sachbezügliche Conferenzen Nachricht geben.

1554, 9. September. Die geheimen Rätthe, die man nennt die XIII der Stadt Basel, an Domdecan und Capitel der mehrern Stift Basel „by zyt“ zu Bruntrut. „Nächstverrufter“ Zeit und Tage habe das Capitel durch Melchior von Lichtenfels und den Kanzler die von Basel in Kenntniß setzen lassen, was es in Sachen des Bisthums Basel beim Papst und Kaiser erwirkt habe und „etlicher gestalten“ ansuchen lassen, worüber den benannten Gesandten geantwortet worden sei, man wolle sich bedenken und mit beförderlicher Antwort begegnen. Hierüber „und wessen wir uns entdekt“, werde das Capitel berichtet worden sein. Während dann die von Basel sich Mühe gegeben haben, zu berathschlagen, was in der Sache zu thun sei, um hierüber das Capitel zu verständigen, seien in Folge des vom Capitel bei den Unterthanen des Bisthums erfolgten Ansuchens einige der erstern zu Basel erschienen und haben Rath's begehrt, wie sie sich zu verhalten haben, nachdem in Folge vorgegangener Aenderung der Deconomie verlangt worden sei, daß sie anstatt des Bischofs dem Capitel hulldigen sollen. Man habe denselben verzögernden Bescheid gegeben, und glaube nun, wie man denn stets geneigt sei, das Beste des Bisthums ins Auge zu fassen, es sei höchst nöthig, daß das Capitel und die von Basel sich zusammen verfügen und die Sache besprechen. Es könnte das füglich in der Stadt Basel geschehen, oder durch ihre ansehnlichen Anwälte sich auf den 16. September Abends daselbst einzufinden, um am folgenden Tag mit den Verordneten von Basel die Verhandlung zu beginnen. Mittlerweile möge das Capitel mit den Unterthanen, wenn immer möglich, in Betreff des benannten Ansuchens stillestehen. Bitte um Antwort.

R. A. Basel: Bischöfl. Archiv XXIV Band 10, No. 3.

1554, 20. October, Bruntrut. Melchior, Bischof zu Basel, an die geheimen Rätthe zu Basel. „Verschiner tagen“ seien im Namen der geheimen Rätthe zu Basel Jacob Rübe und Kaspar Krug bei ihm gewesen und haben unter Andern die Angelegenheit betreffend die Ablösung der beiden Dörfer Terwylter und Ettingen vorgebracht und „was sich zu beiden theilen zu halten“, endschäftlich abgeredet und beschloffen. Der Bischof habe hierauf den Esaias Dankwort, Vogt zu Birsack, nach Basel abgeordnet, um abgeredeter Maßen die bewilligten 300 Sonnenkronen dort zu empfangen, „wogegen ein stift zu siner wolgelegenheit das gemein gut der statt Basel, irem wol und gutgefallen nach, mit der zyt, doch ungezwungen und ungenötiget, widerum und in andern ergehen, erlegen und erfrewen mag“. Den benannten Vogt werde man ebenfalls mit Instruction zum Bischof von Constanz schicken und mit demselben dahin verhandeln, daß die beiden Dörfer aus der Hand derer von Solothurn gebracht werden.

R. A. Basel: A. zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

314.

Lauis. 1554, 25. Juni (Montag nach St. Johann Baptist). Jahrbuchung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II. Staatsarchiv Zürich: Supplemente zu den emmenthalischen Abschieden 1513—1572. Staatsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 20. Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 255. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 33. Kantonsarchiv Freiburg: Emmenthalische Jahrbuchungen, Band No. 104.

Gesandte: Zürich. Hans Wegmann. Bern. Petermann Thormann, Benner und des Raths. Basel. Jacob Götz („Gotts“). Freiburg. Niklaus Lanther, des Raths. Solothurn. Glabo Hugi, des Raths. (Andere nicht bekannt.)

a. 1. Der Seckelmeister zu Lauis entrichtet die Landsteuer mit 7026 Pfund und 19 Spagürli, das Lauiser Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Sonvico bezahlt die Steuer mit 640 Pfund obiger Währung. 3. Die Commune Morco entrichtet 320 Pfund Steuer gleicher Währung. 4. Die Commune Ponte zahlt die Steuer mit 392 Pfund 3 Spagürli derselben Währung. 5. Zoll und Bank zu Mendris ertragen 100 Sonnenkronen. 6. Jacob Hugi von Solothurn, abtretender Landvogt zu Lauis, verrechnet für bezogene Bußen 384 Kronen und 3 $\frac{1}{2}$ Dicken, seine Ausgaben betragen 343 Kronen und 13 Kreuzer; nach Abzug seines dritten Theils bleibt man ihm schuldig 87 Kronen 12 $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Daran übergiebt man ihm an Rocho von Sigerin, der bußfällig geworden ist, 42 Kronen 13 Dickplappart und 23 Kreuzer, den Rest von 44 Kronen und 16 Kreuzer hat man ihm bezahlt. Mit seiner Rechnung ist man zufrieden. 7. Die Zoller zu Lauis bezahlen den Zoll mit 900 Sonnenkronen. **b.** Die Fürsprecher und Anwälte der Landschaften Mendris und Balerna wiederholen (wörtlich) ihren Vortrag vom 25. Juni 1550 (**f**) betreffend das Bergleiten und Dulden von Banditen. (Neben dem dort angeführten Vorfall betreffend Bogt Merz und Genossen wird jetzt auf einen in letzten Tagen gegen den Statthalter geschehenen hingewiesen, ohne nähere Ausführung; der frühere Eventualantrag wird hier weggelassen). Ferner führen sie aus, wie mitunter Todtschläger oder Mißhändler liberirt werden, bevor sie von des Getödteten Freunden oder von dem Verletzten den Frieden erlangt haben; sie beschweren sich hierüber und verlangen, daß den Landvögten zu Mendris das Liberiren vor erlangtem Frieden verboten werde. Wird heimgbracht. **c.** Man ist berichtet, daß zu Mendris einige Frevel und malefizische Händel vorgefallen seien, von denen der Kammer etwas gehöre, über welches aber niemals Rechnung gegeben worden ist. Es wird daher auf Gefallen der Obern erkannt, zu Mendris einen Fiscal aufzustellen, der solche Einnahmen beziehen und den Obern verrechnen soll. **d.** Die Consuln und Männer von Stabio bitten abermals um eine Beisteuer an die Kosten des Rechtsstreits mit denen von Arcisate im Mailändergebiet. Der abgehende Landvogt zu Mendris, Christian Heß, berichtet, er habe sich zufolge einer ab einem Tage zu Baden ihm zugekommenen Missive um die Angelegenheit erkundigt und erfahren, daß die von Stabio in diesem wegen der Almenden und Landmarchen waltenden Rechtsstreit laut eingegebener Rechnung über 400 Kronen Kosten erlitten haben; der Span sei indessen noch nicht entschieden. Es wird nun erkannt, an die Regenten von Mailand zu schreiben, daß gemäß den Capiteln ein Obmann ernannt werde, um die Sache zu Ende zu bringen. In Betreff der Kosten, da der Streit nicht nur die Almenden, sondern auch die hohe Obrigkeit betrifft, soll jeder Bote die Sache heimbringen. **e.** Der neue Landvogt zu Lauis, Jost Pfyffer, des Raths zu Lucern, bittet, es möge ihm während seiner Amtsverwaltung jedes Ort beholfen und berathen sein; und wenn er, da eben niemand es Allen recht machen könne, bei gemeiner

Eidgenossenschaft oder einzelnen Orten verklagt würde, solchen Klagen nicht sofort zu glauben, sondern ihn vorher zur Verantwortung kommen zu lassen; könne er sich dann nicht verantworten, so wolle er seine Strafe gewärtigen; er hoffe aber, daß er seinen Dienst zur Zufriedenheit der Obern erfüllen werde. **f.** Obwohl sich einige Personen zu Lauis erboten haben, für den Zoll 1000 Kronen nebst den gewöhnlichen Verehrungen jährlich zu geben, und ihn ohne alle Vorbehalte zu übernehmen, so hat man dennoch den Hauptmann Anton und seine Genossen bei dem Zolle bleiben lassen gemäß ihrem zu Baden ausgegangenen Lehenbrief. Da man aber von ihnen die gewöhnliche Verehrung haben wollte, weigerten sie sich zuerst, dieselbe zu geben, zuletzt aber haben sie doch die Boten befriedigt, jedoch sich geäußert, sie wollen diesfalls sich von Ort zu Ort begeben. Das soll man heimbringen, damit die Obern sich zu verhalten wissen. **g.** Nach Verhör der Abschiede von den Tagleistungen zu Freiburg und Baden betreffend die zu Lauis auflaufenden Kosten hat man erkennt, auf dieser Jahrrechnung die hier verzeichneten Kosten auszurichten, wie das von Alters her geschehen ist; doch soll jeder Bote dieses seinen Obern eröffnen, die dann (für die Folge) diese Kosten nach ihrem Gefallen mindern oder mehren mögen: 1. Des Landvogts Frau als Legi 12 Kronen; 2. des Statthalters und Landschreibers Frau, jeder 6 Kronen; 3. dem Malefizschreiber 6 Kronen; 4. beiden Fiscalen 12 Kronen; 5. des Landvogts Landweibeln 12 Kronen; 6. dem Trompeter 4 Kronen; 7. dem Marcholin (Glarus: Marchonin) 1 Krone; 8. des Hans Angst sel. Frau 1 Krone; 9. des Landvogts Köchin 1 Krone; 10. des Landvogts Knecht 1 Krone; 11. dem Seckelmeister 1 Krone; 12. den Consuln von Sonvico, Ponte und Morco jedem 1 dicken Plappart; 13. dem Morgant, wälschen Weibel, 1 Krone; 14. des Zollers Knecht 1 Krone; 15. des Landschreibers Jahrlohn 52 Kronen; für die Abschiede 6 Kronen; Verehrung für das Mahl oder Barret 3 Kronen; 16. acht wälschen Weibeln jedem 1 dicken Plappart macht 2 Kronen; 17. dem Landschreiber zu Mendris 2 Kronen; 18. dem Landweibel zu Mendris 1½ Krone; 19. dem Zoller zu Mendris 1 Krone; 20. den drei wälschen Weibeln zu Mendris 3 Kronen; 21. den drei Klöstern sind seit langer Zeit als Almosen jährlich 8 Kronen gegeben worden; die Boten sollen das ihren Obern anzeigen und auf nächster Jahrrechnung Antwort geben, ob dieses fort dauern solle oder nicht. **h.** Man erhaltet Bericht, daß zwei Personen zu Lauis wegen Neid und Haß seit einigen Jahren nicht gebeichtet haben, und einige ausgelaufene Mönche in die Landschaft Lauis kommen und daselbst sowohl „Sorgerien“ als andere Psründen besitzen, wodurch etwas entstehen möchte. Man giebt nun dem Landvogt Auftrag, die, welche nicht gebeichtet haben, zu bestrafen und sie zu vermögen, daß sie sich halten wie Christenleute; in Betreff der entlaufenen Mönche soll er die Briefe und Bullen derselben besichtigen, und wenn er sie nicht in der Ordnung findet, die Mönche verweisen. Das soll man heimbringen, damit wenn zu Tagen oder in den Orten herum etwas angezogen würde, man sich zu verhalten wüßte. — Den Abschied unterschreibt: Josua Zumbrennen von Uri, Landschreiber zu Lauis. **i.** Alle Erz- und Bergwerke zu Lauis hat man dem Jacob Hugi von Solothurn, dem Jeronymus Mayona, dem Baptista Gorin und dem Baptista de Domaß für die künftigen zehn Jahre verliehen. Obwohl der Gesandte (von Freiburg) Niklaus Lanther hiezu nicht einwilligen wollte, ist das doch mit der mehrern Hand beschlossen worden.

Der Name des Zürcher Gesandten aus der Missive von Zürich an ihn vom 30. Juni 1554, St. A. Zürich: A. Luggarus; der desjenigen von Bern aus seiner Instruction vom 1. Juni, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 326; der von Basel a tergo des Basler Exemplars; der von Freiburg aus dessen Instruction vom 31. Mai, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, und aus Art. 1; der Name des Solothurner aus dessen Instruction, R. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

Der Zürcher Abschied ist eine Abschrift desjenigen für Schaffhausen; Randbemerkung auf dem Zürcher Exemplar.

Im Zürcher Exemplar fehlt **h**; ebenso im Berner, Glarner, Basler; **i** aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **a.** 4. Der Zürcher Abschied hat, wohl in Folge eines Schreibfehlers, 342 Pfund.

Zu **a.** 6. In der Buße von Rocho haben das Zürcher, Berner, Glarner und Solothurner Exemplar 3 Dickplappart anstatt 13.

Zu **g.** 18. Das Zürcher Exemplar hat 2 Kronen.

315.

Bern. 1554, 2. bis 5. Juli.

Conferenzverhandlungen zwischen den Städten Bern, Freiburg und Solothurn betreffend den Anstand mit den VII Orten wegen der Verhältnisse im Thurgau.

Uns stehen nur folgende bruchstückliche und theilweise sonst sehr ungenügend redigirte Materialien zu Gebot:

1. 1554, 3. Juli. Bern an Freiburg. Gestern sei durch die Boten der drei Städte verabschiedet worden, in Betreff des thurgauischen Spans Botschaften zu den Eidgenossen abzufertigen. Es sei aber nicht beschloffen worden, was diese Boten vortragen sollen oder wie ihr Anbringen vor sich zu gehen habe, was das Wichtigste sei. Da nun die Sache wegen der Nähe der Tagleistung zu Baden keinen fernern Verzug erleide, so ersuche man die von Freiburg, ihre Boten, die sie für den benannten Ritt verordnet haben, anzuweisen, sich beim Verreiten in die Stadt Bern zu verfügen und sich mit den Gesandten von Bern zu unterreden, mit was für Worten und in welcher Gestalt der Vortrag geschehen solle, damit derselbe an allen Orten in gleicher Weise gethan werde.

R. A. Freiburg: Berner Missiven.

2. 1554, 3. Juli. Vor Rath zu Freiburg. „Turgouw. Und nachdem der handel mit beiden stetten des turgouwischen handels fürgenommen, ist zwischen der drigen stetten boten beschloffen, daß man von jeder statt zwen boten verordne, der ein sich zu Arow, donstag ze nacht (5. Juli), und der ander zu Willisow gegen abend finden soll, für die gemeinden der 7 orten zu erschinen. Si habend ouch angezeigt, wie si uf die pitt, so si von wegen Niklausen Meyers wegen gethan, dem herrn von Denisy geschriben, daß er sin geld neme und vom kouf von Hans (?) Wild von Basel bestanden (?) stan sölle oder aber uf donstag nächstkünftig zu Bern sye.“

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72. (Wahrscheinlich Referat eines Freiburger Gesandten.)

3. 1554, 3. Juli. Vor den Rath zu Bern kommen wieder Boten von Freiburg und Solothurn, um zu berathschlagen, was man den Eidgenossen in Betreff des thurgauischen Handels vortragen wolle, damit man diesfalls einmüthig sei, „vergesen, des turgouwischen handels tag uffschieben“ (?).

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 167.

4. 1554, 5. Juli, Bern. Instruction für die Rathsboten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn an die VII Orte. Die Boten sollen nach gewöhnlichem Gruß in den Städten vor Räten und Burgern, in den Ländern vor Räten und Gemeinden Folgendes vortragen: Sie erinnern sich der Anstände zwischen den VII Orten und den drei Städten in Betreff der Appellationen im Thurgau, der Klosterrechnungen und des Eides des Landvogts dafelbst und dessen, was zu wiederholten Tagen diesfalls verabschiedet worden sei und

daß zuletzt die Angelegenheit zu rechtllichem Austrag gemäß der Bünde hätte kommen sollen. Die drei Städte hätten den betreffenden Rechtstag besucht, wenn nicht die bedenklichen Zeitläufe und Kriegsempörungen eingetreten wären. In Betracht dieser haben sie für das Wohl der Eidgenossenschaft als gut erfunden, ihre Botschaft an die VII Orte zu schicken und ihnen ihr Anliegen zu entdecken, Alles gemäß dem untern 19. März jedem Ort insbesondere mitgetheilten Schreiben. Nachdem wegen eingefallener Geschäfte die Sendung sich verzögert habe, am letzten Tage zu Baden von den VII Orten aber wieder daran erinnert worden sei, so seien die Gesandten nun abgefertigt, die VII Orte gemeinlich und jedes insbesondere zu bitten, daß sie die vor Augen schwebenden gefährlichen Zeitläufe betrachten und sich erinnern, wie die drei Städte im Schwabenkriege Leib und Leben, Gut und Blut zu ihren „Vordern“ treulich eingesetzt haben, obwohl in ihnen keine Veranlassung zum Kriege gelegen sei; wie sie denn auch hierdurch Antheil am Landgericht und dessen Zubehörden erlangt haben. In Betreff der Raftvogtei, Schirm, Rechnungen und anderer Sachen, berührend die Klöster im Thurgau gebe man den Gesandten einen kurzen Auszug der bezüglichen Abschiede; den sollen sie verlesen, um ihren Vortrag desto füglicher thun zu können. Die Appellationen von malefizischen und andern Händeln seien früher zu Frauensfeld verhört, dann aber, um die Kosten zu vermindern, nach Baden gezogen worden; immer aber, bis vor kurzer Zeit, seien die drei Städte dabei gewesen, wie das die Abschiede zeigen. Diese Abschiede erwähnen allerdings nicht ausdrücklich des Eides des Landvogts. In dieser Beziehung sollen die Gesandten, wie es früher zu Togen geschehen sei, erörtern, da die drei Städte einen Antheil am Thurgau haben und diesen der Landvogt verwalte, so sei es billig, daß er um soviel den drei Städten schwöre. Schließlich sollen die Gesandten die VII Orte bitten, sie bei diesem Theil ihrer Gerechtigkeit und bei den hergebrachten Gebräuchen und Uebungen betreffend die Appellationen und Klosterrechnungen wie bisher zu belassen und den Landvogt zu weisen, auch ihnen den Eid zu leisten. Die Gesandten haben beinebens Vollmacht, dieses Alles zu verbessern, zu mindern und zu mehren. Es unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern.

St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 329.

1554, 30. Juni. Freiburg instruiert Franz Gribolet und Niklaus Gottrau, Venner, beide des Rathes, als Gesandte in dieser Angelegenheit.

St. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

316.

1554, zwischen 5. und 20. Juli.

Abgesandte der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn an die Rätthe der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verhandeln mit diesen in Betreff der Verhältnisse im Thurgau. Uns erübrigt nur folgende Berichterstattung:

1554, 20. Juli. Vor Rath und Burger zu Bern berichten die Boten, welche in den VII Orten gewesen sind: Die von Lucern haben ihr freundliches Begehren verstanden und entgegnet, was sie den drei Städten Liebes und Gutes thun können, wollen sie gerne erweisen. Da aber der Handel schon in Rechtshot gekommen und Richter und Kläger verordnet worden seien, die (jetzt) nicht daheim seien, so könne man keine weitere Antwort geben. Sie wollen „die beschryben“, und dann mit andern Eidgenossen, welche die Sache betreffe, sich berathen und auf dem nächsten Tag so antworten, daß die drei Städte, wie sie hoffen, daran kommen mögen. Die übrigen (Orte) haben sich auch „excusirt“ wegen der kleinen Anzahl, doch versprochen, ihren Boten aufzutragen, mit andern das Beste zu handeln. Zürich habe ebenfalls geantwortet, es wolle sich mit andern Betheiligten berathen. Glarus bitte die drei Städte, wie früher die VII Orte oftmals begehrt haben, von der Sache abzustehen, wenn nicht, so wollen sie sich mit andern Eidgenossen

berathen und dann antworten. Zug wolle den Vortrag an einen mehreren Gewalt bringen, dann auf dem nächsten Tage Antwort geben, in der Meinung, Alles zu thun, was man den drei Städten zu Freundschaft und Liebe erweisen könne.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 221.

Der Rath zu Freiburg bezeichnete unterm 3. Juli als Gesandte: Franz Berro für Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, und Hans Garmiswyl für Zürich, Glarus und Zug.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

317.

Luggarus. 1554, 7. Juli (Samstag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Luis und Luggarus Abschiede Band II. Staatsarchiv Zürich: Supplemente zu den emmenthalischen Abschieden 1513—1672.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eigentl. Abschiede N N, S. 263. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 26. Kantonsarchiv Freiburg: Emmenthalische Jahrrechnungen No. 104.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 33.

Gesandte: Zürich. Johann Wegmann. Bern. Peter Thormann. Lucern. Kaspar Egli. Uri. Hans Tanzenbein. Schwyz. Storgli (?). Unterwalden. (Nicht verzeichnet.) Zug. Oswald Bachmann. Glarus. Galli Strebi („Strably“). Basel. Jacob Göz. Freiburg. Niklaus Lanther. Solothurn. Gladi Hugli. Schaffhausen. Ulrich Stierli.

a. Der abtretende Landvogt zu Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, zeigt an, es haben einige Luggarner die Uebung angenommen, ihre Söhne, wenn sie besorgen, daß sie übel ausfallen, zu enterben und deren Kinder, die sie allfällig erhalten, anstatt des Vaters zu Erben einzusetzen, doch so, daß der enterbte Sohn die Früchte des väterlichen Erbes genießen soll. Das sei aber der Obrigkeit und gemeiner Landschaft schädlich; die Leute seien fort und fort in Haß und Aufruhr, und wenn Einer bestraft und zur Entschädigung des Verletzten gemahnt werde, sage er, er habe nichts, das Gut gehöre den Kindern. Der Landvogt verlangt daher Weisung, ob solches Vermögen, so lange der Betreffende keine Kinder habe, nicht für die angezeigten Verhältnisse in Anspruch genommen werden könne. Es wird die Sache in den Abschied genommen und soll dem jetzigen Landvogt ab dem nächsten Tag Bescheid ertheilt werden. **b.** Bartholomä Testamata aus dem Eschenthal ist seit Mittemasten wegen eines Todtschlages, den er im Eschenthal an Bartholomä Frantsch begangen hat, auf Verwenden einiger von des letztern Freunden zu Luggarus gefangen gehalten und der Handel den Boten auf dieser Jahrrechnung auszusprechen übertragen worden. Man hat nun die Anbringen beider Parteien gehört und daneben auch verstanden, was die mailändische Botschaft zu Luis vorgetragen hat, welche verlangt, daß Testamata, weil er den Todtschlag in der hohen Obrigkeit von Mailand begangen habe, laut der Capitel dahin ausgeliefert werden solle. Es wird erkannt, dieser Handel soll zu Baden, wo er auch schon angezogen worden ist, auf dem nächsten Tage ausgemacht werden; dahin mögen die Parteien sich begeben, und auch der Landvogt Stierli, der den Testamata verhaftet hat, soll sich daselbst einfinden. **c.** Benannter Landvogt Stierli eröffnet, er habe im letzten Mai eine gemeine Landsmusterung in seiner Amtsverwaltung abhalten lassen, damit die Harnische und Gewehre, die man in letzten Jahren den Leuten zu kaufen auferlegte, wieder gerüstet und verbessert werden. Hiemit habe er nun viele Kosten gehabt und bitte, ihm dieselben zu vergüten. Dieses wird beim Abgang von Instruction in den Abschied genommen.

d. I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, das Pfund zu 5 Doppler, als Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des vordern und hintern Gerichts 600 Pfund gleicher Währung, ebenfalls für die Steuer. 3. Vom Potesta aus Verzasca die Steuer mit 112 Pfund obiger Währung. 4. Vom Seckelmeister von der Riviera di Gambarogno 275 Pfund Steuer derselben Währung. 5. Von den Consuln von Brissago die Steuer mit 68 Pfund gleicher Währung. 6. Der Zoll zu Luggarus ist letztes Jahr zu Baden auf einige Jahre für 800 Sonnenkronen verliehen worden. Die Zoller erlegen 670 Kronen; die übrigen 130 Kronen hat der Landvogt Bessler für den Bau des zu Livinen liegenden Geschützes erhalten, laut seiner Handschrift, die die Zoller diesfalls besitzen. 7. Der Landvogt Stierli verrechnet vom Criminal und eingenommenen Bußen 250 Kronen, wovon dem Landvogt und Landschreiber der dritte Theil gehört; seine übrigen Ausgaben für die Kammer und wegen Ankauf von Hausrath in das Schloß betragen 62 Kronen. Daneben verrechnet er 68 $\frac{1}{2}$ Kronen, welche die Boten vom letzten Jahre ihm schuldig geblieben sind. Den Rest von 37 Kronen hat er entrichtet und man ist mit seiner Rechnung zufrieden.

II. Ausgaben: 1. Die Jahrlöhne für den Landschreiber 52 Sonnenkronen, für den Landweibel 42 Kronen, dem Fiscal 12 Kronen und dem Malefizschreiber 12 Kronen. 2. Für die Abschiede 6 Kronen. 3. Dem Bader von Unterwalden 2 Kronen. 4. Der Landvögtin zu Legi 12 Kronen. 5. Ebenso der Statthalterin und Landschreiberin, jeder 6 Kronen. 6. Dem Meister Kaspar von Na als Legi für des Fiscals Hausfrau 6 Kronen. 7. Des Landvogts Jungfrauen 1 Krone. 8. Dem Hausknecht 2 Kronen. 9. Den wältschen Weibern 9 Dicken. 10. Dem Folterer 2 Kronen. 11. Dem Landschreiber für das Mahl oder „Barret“ 4 Kronen. 12. Dem Magneten, wältschen Weibel, 2 Kronen. 13. Dem alten Landweibel für einige Gefangene, die nicht zahlen konnten, 8 Kronen. 14. An den Bau zu St. Franciscus 6 Kronen. 15. Den vier Klöstern als Almosen 24 Dicken. 16. Dem Substitut des Landschreibers 1 Krone. 17. Der Jungfrau des Landschreibers 1 Krone. 18. Dem Seckelmeister aus dem Mainthal 2 Dicken. 19. Dem Seckelmeister zu Luggarus 1 Krone. 20. Der Landschreiberin für ihre Bemühung, das Geld zu behalten 1 Krone. 21. Den Erben des Oswald Widler, der zu Mendris ermordet worden ist, 3 Kronen. 22. Des alten Landvogts Jungfrau oder den „Weiblinen“ 2 Kronen. 23. Jedem Knecht 7 Kronen, macht zusammen 84 Kronen. 24. Der Bote von Zürich hat in verschiedenen Malen für Almosen und an Spielleute 11 Kronen ausgegeben. III. Ueber alle Ausgaben hier und zu Lauis bleiben jedem Ort 130 Sonnenkronen und 25 neue italienische Kronen. — Den Abschied unterschreibt der Landschreiber zu Luggarus.

e. Vor den Gesandten erscheinen Baptist Gorin, alt-Statthalter zu Lauis, im Namen der Landschaft Lauis, und Johann Drell mit andern Ehrenmännern von Luggarus, im Namen der Landschaft Luggarus, und eröffnen: Ihre Obern haben ihnen im Jahre 1513, als sie unter den Schutz und Schirm derselben gekommen seien, einige Capitel aufgerichtet, unter denen eines laute, sie mögen die Münze in demjenigen Laufe nehmen, wie es im Herzogthum Mailand gebräuchlich sei, und sich dieser Münze behelfen. Ihnen sei nun jetzt und schon früher mancherlei Münze zugekommen, wodurch die Kronen in großen „Ufgang“ kommen, was den Landschaften nicht wenig schädlich sei. Sie bitten, sie bei dem erwähnten Capitel bleiben zu lassen, und ihnen zu gestatten, da sie ihre Geschäfte meistens nach dem Herzogthum Mailand betreiben und einen Theil ihrer Nahrung von daher beziehen müssen, allerlei Münze nicht theurer nehmen zu müssen, als wie der Lauf im Herzogthum Mailand sei; die eidgenössische Münze aber wollen sie in der Werthschaft nehmen, wie sie geschlagen werde und den gemeinen Gang habe. Dem Begehren wird entsprochen, in der Meinung, daß sie die mailändische Münze nehmen mögen, wie man sie zu Mailand und die eidgenössische,

wie man sie in der Eidgenossenschaft nimmt; die andere fremde Münze mag jeder nehmen, doch niemand „Zwungen (?), daß einer ir wüsse wider abzukommen“. Es siegelt der Landvogt zu Luggarus, Esaias Röschlin, des Raths zu Zürich, den 13. Juli 1554.

St. N. Lucern: Statuten von Luggarus, S. 44.

f. Verhandlung der Boten der vier evangelischen Städte betreffend die Verhältnisse der evangelischen Locarner; siehe Note.

Die Namen der Gesandten aus Art. e. Damit übereinstimmend finden sich einzelne in den übrigen von uns benützten Quellen.

Das Zürcher Abschiedsexemplar ist, laut Randbemerkung auf demselben, eine Copie vom Schaffhauser.

Im Solothurner Exemplar fehlt **d** II.

Zu **d** III. Das Zürcher und Freiburger Exemplar haben einfach: 25 italienische Kronen.

Zu **f.** 1554, 9. Juli. Esaias Röschlin, Landvogt zu Luggarus, an Zürich. Den an Statthalter Wegmann in Betreff der evangelischen Locarner gerichteten Brief habe derselbe den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen mitgetheilt. Diesen aber sei nicht wohl möglich, etwas zu erfahren; es werde nämlich so auf sie gespäht, daß sie nirgends allein zusammenkommen können; überall, wohin sie gehen, folge man ihnen auf dem Fuße. Da sie solcher Art die Sache nicht im Geheimen vollziehen konnten, so haben sie diese dem Vogt übertragen. Nach Anwendung alles Fleißes könne er berichten, daß er von Ehrenleuten vernommen habe, es seien bei oder über hundert und vierzig Evangelische in Luggarus, ungerechnet diejenigen, welche es heimlich haben und deren Zahl man nicht kenne. Weder die Gesandten („obgenannt myn herren“), noch er haben täuferische oder andere Secten erfahren können, sondern die Evangelischen („sy“) seien der Religion derer von Zürich, seien meistentheils gewerbsame Kaufleute und sonst Ehrenleute, viele von den besten Geschlechtern und vom Adel; man höre auch nichts von Unglückmachern oder Liederlichen; es habe beinebens auch Reiche und Arme wie anderwärts. Was die Fremden anbetreffe, so höre er nichts Anderes, als daß fast alle im Lande geboren worden seien; darunter seien allerdings viele Hintersassen; die werden aber hier anders angesehen, als in Zürich („by uns“); es seien laut Vernehmen hier mehr Hintersassen als Bürger, unter denen große Geschlechter, von denen einige über zweihundert Jahre hier seien; sie werden um Weniges geringer als die Bürger gehalten. Der beiliegende lateinische Kodel zeige Namen und Geschlecht der Betreffenden; der Vogt habe keinen Deutschen erhalten können; er vernehme auch, die „obersten“ seien Doctoren und andere gelehrte Leute. Alle wohnen im Dorf, keiner auf der Landschaft. Alle wollen „daruf“ beharren. Ob der Brief von der Gemeinde oder einzelnen Personen den VII Orten zugestellt worden sei, habe man („wir“) bis jetzt noch nicht genau erfahren können. Aehnliche Erkundigungen habe Landvogt Stierli eingezogen und hiebei vernommen, daß nicht über dreißig Menschen des alten oder päpstlichen Glaubens im ganzen Dorfe seien. Die Evangelischen („die unsers glaubens sind“) gehen nicht zur Messe und halten auch nichts auf den andern Ceremonien des Papstes. Beinebens seien ihm aber die Artikel ihres Glaubens in beiliegender Schrift zugestellt worden.

St. N. Zürich: N. Luggarus. — St. N. Bern: Evangelische Abschiede A f. 120. — St. N. Basel: Abschiede Bb. 26.

Bei der Missive liegen: 1. Ein lateinisches Verzeichniß evangelischer Luggarner, enthaltend 103 Partien (Einzelne oder Familien). Am Schlusse heißt es: Viele seien schüchtern und schweigen. 2. Die ebenfalls lateinisch abgefaßte Confession („Locarnensium fidelium brevis confessio de articulis christianae fidei et sacramentis dominis nostris illust. quatuor rerum publicarum oblata nono mensis Julii m. d. liiii“).

Beim Basler Exemplar eingebunden findet sich folgende, datums- und unterschriftslose Beilage: „Und sind bis die articel die gemelten (!) röm. key. majestät und fürstlicher durchlüchtigkait zu Meyland anzeigend.“

1. Einige „unserer“ Unterthanen haben in „dem Stadt“ Mailand Reis und Korn über ihren Bedarf aufgekauft und dasselbe nach Graubünden oder an andere Orte, die in den Capiteln nicht begriffen sind, verhandelt. Diese sollen bestraft und Aehnliches in der Folge verhindert werden. 2. Mit den Anwälten der Gubernatoren von Mailand sollte man sich einigen, das Geld zu geben und zu nehmen in der Währung, wie es läufig ist. 3. Man solle vorsorgen, daß kein Betrug geschehe mit den Böllen und ebenso mit dem Wein, den die Unterthanen der XII Orte nach Mailand führen, sowie mit jenem, den sie dort kaufen, wie das in den Vorträgen der genannten Anwälte auf dem jetzigen und frühern Tagen erwähnt werde. 4. Die Anstände zwischen Mailand und Mendris solle man freundlich beilegen, oder zu beiden Theilen Schiedleute erwählen, welche die Sache rechtlich aussprechen.

318.

Freiburg. 1554, 13. Juli.

Stantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnet der Herr von Bassfontaine (Gesandter des Königs von Frankreich) nach gewohnter Vorrede und Gruß: 1. Auf den Brief, den ihm die von Freiburg wegen des Grafen von der Cammern geschickt haben, habe er dem Boten zu Baden mitgetheilt, wie er vor Mitte Mai an den Connetable geschrieben und dieser ihm auf das Ansuchen des Grafen von der Cammern Folgendes geantwortet habe: Man möge sich mit der Hälfte der Hauptsumme begnügen, und für die übrige Hälfte bis zum nächsten Mai Geduld tragen. Daneben habe ihm der Präsident von Cammerach geschrieben, der Herr von der Cammern habe 10,000 oder 12,000 Kronen bei Handen; er habe also seinen Fleiß nicht gespart; habe auch seither dem Präsidenten geschrieben, zu wissen, woran man sei. Da wegen dieser Angelegenheit ab dem Tag zu Baden dem König und dem Connetable geschrieben worden sei, so wolle er die bezügliche Antwort erwarten, und in Gemäßheit derselben auf dem nächsten Tag weiter handeln und allen Fleiß anwenden. 2. Aus dem letzten Abschied werde man vernommen haben, was die Burgundischen vorgebracht haben; diese kommen nur anher, um zu horchen und zwischen dem König und den Eidgenossen Zwietracht zu pflanzen. Man werde insbesondere beachtet haben, was der von Mailand vorgebracht und wie die Grafschaftsleute verlangt haben, daß man die Grafschaft in Schirm nehme und den Artikel in der Erbeinung („Vereinung“), der davon handelt, wie die Eidgenossen auf sie ein Aufsehen haben sollen, auslegen wollen. Da solches nach seinem Erachten dem Frieden und der Vereinung zuwider sei, so möge man diesfalls ein Einsehen thun und die Burgundischen nicht mehr aufziehen, sondern gänzlich abziehen heißen. 3. Neue Zeitung habe er keine empfangen, außer daß der König von Marienburg hinweg auf die gelegenen Plätze gezogen sei; man werde bald vernehmen, daß er hier seinen Vortheil finde und weiters gethan habe. 4. Der Gesandte sei denen von Freiburg zu den ihm möglichen Diensten bereit. — Der Rath entgegnet: 1. In Betracht der wichtigen Geschäfte des Gesandten nehme man seine Entschuldigung zu Gutem auf. 2. Man danke ihm für die in der Angelegenheit des Grafen von der Cammern angewandte Mühe, ihn bittend, wiederholt dahin zu wirken, daß die Freiburger Bürger gelediget und gemäß seinen Zusagen das Geld auf den künftigen Tag erlegt werde. 3. Unbelangend das Begehren der Burgunder werde man ein gebührendes Einsehen thun, daß wider Friede und Vereinung nichts gehandelt werde.

319.

Baden. 1554, 23. Juli (Montag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 350. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 19, f. 190.
 Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 275. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 26.
 Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bb. 16. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 32. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.
 Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Crispin Fischer, des Raths. Lucern. Johann Hug, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Johann Sigerist, Landammann. Zug. Jacob Schicker, des Raths, von Baar. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jacob Rüdi, des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrau, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Plüm, Pannerherr. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths.
 — E. A. N. f. 110. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Die Boten eröffnen ihre Instructionen in Betreff der wälſchen Keffler, die neues Geschirr, das aber gering und unwerthſchaft ist, herumtragen, dann auch alte Kessel, Pfannen, Häfen und Anderes aufkaufen. Die Meinung der Obern ist, jedes Ort, wo Kupferschmiede sind, soll vorsorgen, daß dieselben gute werthſchafte Waare machen. Ebenso soll jede Obrigkeit nach ihrem Gefallen in Betreff der wälſchen und deutschen Keffler eine Ordnung stellen. Allen Bögten wird geschrieben, daß sie auf deutsche und wälſche Keffler ein fleißiges Aufsehen haben, damit dieselben gutes Geschirr verkaufen und der gemeine Mann nicht betrogen werde; würden sie geringes und unwerthſchaftes bringen, oder die Leute sonst schädigen, so soll man sie gefangen nehmen und nach Verdienen bestrafen. **b.** Christoph Murer, Vogt zu Klingnau, und Einige aus der Graffſchaft Baden eröffnen, vor einiger Zeit, als die Leute in den Neben beschäftigt waren, seien die Heiden und Zigeuner nach Döttingen gekommen, in die Häuser gegangen und haben da Speise und Anderes weggenommen. Als ihm dieses geklagt worden sei, habe er sich mit einigen Begleitern nach Döttingen begeben, wo die Heiden und Zigeuner sich im Wirthshaus befanden. Als aber diese ihn gesehen haben, seien sie zu den Läden hinausgesprungen und mit Zurücklassung von einer Partisan und einem Schwert entflohen. Nachdem er diese Gegenstände zur Hand genommen habe, sei ihm kürzlich entboten worden, wenn er dieselben nicht wieder zurückstelle, so solle er die Folge hievon gewärtigen. Auch als die zu Döttingen die Heiden nicht beherbergen wollten und sich entschuldigten, sie haben kleine und enge Häuser, haben sie ihnen gedroht, sie werden ihnen bald weite Häuser machen, mit Anderm. Es soll nun jedes Ort insbesondere an den Pässen vorsorgen, daß diejenigen, welche außer die Eidgenossenschaft entkommen sind, ferngehalten werden; werden solche Heiden in der Eidgenossenschaft betreten, so sollen sie, sowohl Männer als Weiber, gefangen gelegt und um ihre Missethaten bestraft werden. Der Vogt zu Klingnau zeigt noch insbesondere leuten mit Stehlen und Anderm großen Schaden zufügen. Der Vogt zu Klingnau zeigt noch insbesondere an, wie zwei, der eine heiße Hans und habe lange zu Zurzach gedient, der andere sei ein Metzger von Zürich, sich in die Gesellschaft der genannten Heiden verpflichtet haben. Man schreibt auch allen Bögten, auch denen zu Bremgarten und Mellingen, daß sie solche Heiden, wenn sie dergleichen in ihrer Amtsverwaltung finden, einziehen und wie angegeben mit ihnen verfahren sollen. **c.** In Betreff der Bettler wird beschloffen: Da es nicht möglich ist, dieselben abzustellen, so soll man den dürftigen das Almosen verabsolgen lassen;

wenn aber starke Bettler und Buben, die nicht presthaft sind und wohl arbeiten können, in ein Ort kommen und die Leute belästigen, so soll jede Obrigkeit zu ihnen greifen, sie über ihr Thun und Lassen peinlich verhören, und wenn sich findet, daß sie sich mit Stehlen oder Andern verfehlt haben, nach Verdienen bestrafen; hierüber werden sie eine Scheu empfangen und die Eidgenossenschaft verlassen. Das hat man auch den Bögten zum Verhalt mitgetheilt. **d.** In Betreff jener Leute, die in der Graffschaft Baden sitzen, aber mit der Leibeigenschaft fremden Herren angehören, wird befunden, es sollen diese eigenen Leute trachten, sofern sie es vermögen, sich von der Leibeigenschaft loszukaufen. In der Zukunft soll ferner keiner in die Graffschaft Baden ziehen, er erzeige denn sein Mannrecht und daß er und sein Weib keinem Herrn mit Leibeigenschaft verwandt sei. Jeder Bote soll an seine Obern bringen, ob man dieses in andern Vogteien auch so halten wolle, und auf dem nächsten Tag hierüber instruiert sein. **e.** Statthalter Tschudi von Glarus verlangt von den fünf Orten Antwort in Betreff der Bußen wegen Uebertretung von Religionsmandaten in den Freien Aemtern. Die Instructionen der Boten der fünf Orte gehen nun dahin: Wenn die Rathsbotschaft derer von Glarus in der Folge bei der Behandlung der fraglichen Fälle sitze und strafen helfe, so wolle man ihnen den betreffenden Theil dieser Bußen verabsolgen lassen. Wenn die Besetzung der Landvogtei in den Freien Aemtern an die von Glarus kommt, so sollen sie dem Landvogt jeweilen befehlen, Uebertretungen in Religionsfachen in Gemäßheit des Landfriedens zu bestrafen. **f.** In Folge des Abschieds von Freiburg betreffend das Geschütz ennet dem Gebirg haben die von Lucern und Uri dem Bogt Besmer (Besler) von Uri geschrieben, er solle sich um geeignetes Holz umsehen, um das Geschütz fassen zu können, was er gethan und hierüber an Lucern und Uri berichtet hat. Diese Orte haben dann drei Werkmeister hineingeschickt, die das erforderliche Holzwerk zu Trnis bearbeitet haben, nämlich Sarbachläden zu den Schäften, Nußbaumholz zu den Naben und Belgen, eichene Speichen, Birchen zu den Borzügen und Buchen zu den Achsen, für alles Geschütz. Es mangelt noch das Beschlagen. Das Hauen und Zurüsten dieses Holzes kostet 130 Kronen, worüber Bogt Besmer gute Rechnung geben wolle. Das betreffende Geschütz besteht in Folgendem: Zu Trnis 4 Doppelfartonen, 3 ganze Schlangen, 1 abgesagte Schlange, 2 Falkonetten; zu Luggarus 2 halbe Schlangen, 8 Hagen; zu Lauis 8 Hagenbüchsen; zu Bellenz in der Stadt 3 halbe oder etwas größere Schlangen; im Urner Schloß 2 Falkonetten oder halbe Schlangen, und ein gleiches Geschütz im Unterwaldner Schloß. Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden bemerken, ihre Obern finden für besser, daß man die 2 halben Schlangen zu Luggarus daselbst bleiben lasse, damit der Landvogt und die Leute sich damit gegen die Seeseite hin wehren könnten. Da Bellenz der Schlüssel des Vorlandes sei und nach dessen Verlust die übrigen Landschaften ennet dem Gebirg nicht wohl behauptet werden könnten, so sollte das zu Bellenz befindliche Geschütz ebenfalls da belassen werden. Es wird auch daran erinnert, wie zu Freiburg einige Boten der Meinung waren, man sollte nur das leichte („ringe“) Geschütz fassen, denn wenn alles auf einmal gefaßt werden sollte, so würde das zu große Kosten verursachen. Das Alles soll jeder Bote heimbringen, um auf dem nächsten Tag mit Instruction und Vollmacht zu erscheinen. **g.** Es erscheint ein Anwalt der Aebtissin und gemeiner Conventfrauen zu Münsterlingen und bittet, dafür besorgt sein zu wollen, daß diesem Gotteshause ein Bisitator bestimmt werde, da der Abt von Einsiedeln diese Stelle nicht übernehmen wolle, bevor der Bischof zu Constanz, der früher Bisitator gewesen zu sein vermeine, seine diesfällige Gerechtigkeit, wenn er eine solche zu haben beglaube, abgetreten habe, und anderseits einige junge Frauen da seien, die nach der Benedictiner Ordensregel eingekleidet und geweiht werden sollten. Anderseits erscheint auch ein Gesandter des Bischofs von Constanz und begehrt, daß man ihn und sein Stift bei den

päpstlichen Bullen, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lasse, ohne Recht könnte der Bischof hievon nicht zurücktreten. In Betreff der eingelegten Bulle will es nun scheinen, sie erstrecke sich nicht so weit, wie der Bischof sie ausdehnen möchte. Daneben aber wurde ein vor zweihundert Jahren gegebener pergamer Brief vorgelegt, der klar anzeigt, daß die Frauen zu Münsterlingen auch St. Benedictens Ordens gewesen seien und die Eidgenossen ihnen Brief und Siegel gegeben haben, daß sie zu ewigen Zeiten diesem Orden angehören sollen. Hierbei läßt man es verbleiben. Da nun einige junge Frauen eingekleidet werden sollten, so hat die Mehrheit beschlossen und der Aebtissin befohlen, diese jungen Frauen dem Abt von Einsiedeln zu schicken. Diesem schreibt man, er werde gebeten, diese Frauen nach der Benedictiner Regel einzukleiden und zu weilen; durch den Anstand mit dem Bischof zu Constanz soll er sich nicht abschrecken lassen, die Eidgenossen wollen den Abt beim Papst und anderswo vertreten und ihn aller Kosten entheben. Das hat man auch dem Gesandten des Bischofs von Constanz angezeigt; und weil man vernommen hat, derselbe wolle seine Botschaft an die Orte schicken, so hat man beschlossen, es solle ihm kein Ort eine endschäftliche Antwort geben, ohne die Freiheiten des Gotteshauses Münsterlingen verhört zu haben. Nebenbei wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit weiterer Instruction zu verhandeln. **h.** Es wird angezogen, auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus habe jeder Bote von den Appellationen 16 Kronen bezogen, was 192 Kronen ausmachen würde, während nicht anzunehmen sei, daß so viele Appellationen vorgekommen seien. Es soll daher jedes Ort die Ordnung, die zu Baden und Freiburg aufgestellt worden ist, in sein Stadt- oder Landbuch schreiben; ebenso soll dieselbe zu Baden, Lauis und Luggarus eingeschrieben werden und jedesmal wenn Boten auf die Jahrrechnung abgeordnet werden, soll man ihnen befehlen und sie schwören lassen, diese Ordnung zu befolgen, wie das auch schon abgeredet worden ist. **i.** Der Gesandte von Freiburg eröffnet: 1. Wer an Christoph Pavillard („Bavalart“) zu fordern habe, solle sich mit seinen Gewährsamen, Briefen und Siegeln auf St. Bartholomäustag (24. August) zu Freiburg einfinden; man werde je die ältesten Zinsverschreibungen, soweit Pavillards Gut hinreiche, vorab fertigen. 2. Einige Bürger von Freiburg haben sich für favoyische Edelleute verbürgt; wenn nun ein Bürge sterbe, so kommen reitende Boten, um andere Bürgen zu fordern, leisten und treiben große Kosten auf. Diese könnten sehr verringert werden, wenn man Läuferboten hinsenden würde. Die von Freiburg bitten hierum die Orte sehr und seien nebenbei erbötig, jeden zu seinem Recht zu fördern. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **k.** Von einigen Orten werden Artikel aus den Abschieden von Lauis und Luggarus angezogen. Da aber der Mehrtheil der Gesandten hierüber nicht instruiert ist, so soll jedes Ort diese Abschiede vor sich nehmen und den Boten für den nächsten Tag Befehl und Gewalt geben. **l.** Auf der letzten Jahrrechnung hat der Landvogt zu Baden angezogen, er sei berichtet, daß die von Kaiserstuhl Einem, der unlängst von ihnen weggezogen sei, den Abzug zu Handen ihrer Stadt abgenommen haben, während der Landvogt beglaube, daß er den VIII Orten, als der hohen Obrigkeit, gehöre. Gemäß dem damaligen Beschlusse, daß die von Kaiserstuhl auf diesem Tage ihre Freiheiten vorweisen sollen, erscheint nun ihr Anwalt mit ihren Privilegien („Brevileien“) von römischen Kaisern und Königen, die ihnen alle ihre Gnade, Freiheiten, Rechte, guten Gewohnheiten, Briefe und Siegel, löblichen Bräuche und Herkommen bestätigen. Ebenso wird ein besiegelter Freiheitsbrief von Bischof Hugo und dem Domcapitel der Stift Constanz vom Freitag vor Pfingsten (21. Mai) 1518 vorgelegt, des Inhalts: Wer künftig aus dem Burgrecht von Kaiserstuhl wegziehe, soll von allem seinem Gut denen von Kaiserstuhl von zwanzig Gulden einen als Abzug entrichten; wenn aber jemand, der zu Kaiserstuhl nicht Bürger ist, liegendes oder fahrendes Gut, das in der Steuer derer

von Kaiserstuhl gelegen ist, erbt und das hinwegzieht, der soll denen von Kaiserstuhl von zehn Gulden einen als Abzug bezahlen. Da nun die von Kaiserstuhl diesen Abzug seit länger als Menschengedenken bezogen und sie große Steuern wegen Reisen, Wachen, für das Landgericht von Baden und Anderes haben, und heinebens die Stadt kein Einkommen besitze und die von Klingnau den Abzug ebenso beziehen, so bitten sie, sie hierbei bleiben zu lassen. Der Urbar von Baden enthaltet hierüber nichts und es ist auch nicht bekannt, daß dieser Abzug je von den Orten bezogen worden wäre; andererseits ist man diesfalls ohne Instruction; es wird daher der Gegenstand in den Abschied genommen. **III.** Anbetreffend den Span zwischen Basel und Solothurn bringt der Gesandte von Basel instructionsgemäß an, seine Herren haben den auf der letzten Tagleistung von denen von Solothurn damals in seiner Abwesenheit erteilten Bescheid und den Antrag der Eidgenossen auf eine Vermittlung vernommen, können aber aus wichtigen Gründen in eine solche gütliche Verhandlung nicht eintreten. (Folgt Wiederholung der oft betonten Forderung vorgängiger Wiedereinsetzung in den Besitz, mit wörtlicher Anführung der betreffenden Stelle aus dem Baslerbund); nach Wiederherstellung des Besitzstandes wolle man im Rechten antworten oder auch eine gütliche Verhandlung geschehen lassen. Der Gesandte von Solothurn, Schultheiß Sury, eröffnet, gemäß dem im letzten Abschied enthaltenen Vorschlag der unparteiischen Orte haben seine Obern aus zwei Orten zwei Vermittler gewählt, solches denen von Basel gemeldet und verlangt, sie sollen dasselbe thun und den Tag und die Malstatt bestimmen; hierüber haben sie aber keine Antwort erhalten. Aus schon angeführten (im Original wiederholten) Gründen bitten die von Solothurn, die von Basel zu vermögen, von ihrer Forderung abzustehen oder die von Solothurn mit Recht zu entsetzen, wie sie denn ihnen das Recht schon angeboten haben. Der Gesandte von Basel erwiedert, seine Obern haben das Rechtbot derer von Solothurn nicht angenommen, und wiederholt seinen frühern Schluß. Schultheiß Sury bemerkt, seine Herren werden das Rechtbieten derer von Basel nicht annehmen, sondern bei ihrem vorgeschlagenen Rechtbot verbleiben. Nachdem die Gesandten der übrigen Orte mit den Boten beider Theile geredet und sie gefragt hatten, ob sie weitere Instructionen haben, dieses aber verneint worden war, hat man die Parteien nochmals gebeten, von vier Orten Leute zu nehmen und gütlich in der Sache handeln zu lassen, was den Rechten beider Theile unschädlich geschehen soll. Sollten sich aber die von Basel zu einer solchen Verhandlung nicht verstehen, so glaubt man, es sollte Folgendes geschehen: Da laut dem Bunde der Obmann durch den Kläger aus dem kleinen Rathe des Angeprochenen („Ansprechenden“) genommen werden soll und dieses beide Theile scheuen werden, so sollten sie sich auf einen Obmann aus einem andern Ort der Eidgenossenschaft vereinigen, oder wenn sie in ein Recht kommen, die Wahl des Obmanns den zugelegten Rechtsprechern überlassen, oder wenn auch dieses nicht beliebt wollte, so mögen sie den unparteiischen Orten anheimgeben, einen Obmann aus einem Ort der Eidgenossenschaft zu bezeichnen. Sollte der Span mittlerweile nicht gütlich ausgetragen werden, so sollen die Parteien auf dem nächsten Tag den unparteiischen Orten überlassen, auszusprechen, welcher Theil im einen und andern Artikel Kläger oder Antworter sein solle. Sei es, daß die Sache zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung gelangt, so sollen die von Solothurn die gespannte Kette bis zur Vollendung der gütlichen Vermittlung oder des Rechts entfernt halten, doch nichtsdestoweniger den Zoll nach ihrer Meinung („Ansehen“) wie bisher beziehen; sollte derselbe von jemand entführt werden, so mögen sie denselben nach Verdienen hierum bestrafen; Alles allen Rechten unnußthätig. Die Parteien mögen nun dieses an ihre Obern bringen, wie auch die Gesandten der übrigen Orte die Sache heimbringen wollen, um am nächsten Tage weiter hierin zu verhandeln. **II.** Anwälte des Abts aus der Wyßenau verlangen Antwort über ihr an der letzten Jahrrechnung gestelltes Anbringen in

Betreff des Gotteshauses Rüti. Auf dieses eröffnen die Gesandten von Zürich vorerst in Abwesenheit der Anwälte des Abts, ihre Obern haben diesem Prälaten auf sein Schreiben eine Antwort gegeben, die sie für begründet hielten und bei der sie verbleiben wollen und daher keine weitere Antwort schuldig zu sein beglauben. Da aber der Abt mit seiner Ansprache an die Eidgenossen gelange, so wollen sie dieselben auf das freundlichste bitten, betrachten zu wollen, wie das Gotteshaus Rüti in den hohen und niedern Gerichten derer von Zürich gelegen sei, und wie gemäß dem Landfrieden „und der verkommussen eines Christlichen conciliums halber darüber beschehen“, jeder Theil den andern bei seiner Religion und seinem Glauben belassen solle, und daher den Abt abzuweisen. Auf dieses hat man die Gesandten von Zürich ersucht, ihre Antwort in Beisein der übrigen Boten den Gesandten aus der Wyßenau selbst zu geben, damit diese sich nicht zu beklagen haben, daß sie von der Gegenpartei ohne Antwort gelassen worden seien. Obwohl die Boten von Zürich gemäß ihrer Instruction sich mit den Anwälten des Abts nicht einlassen wollten, haben sie doch dem Begehren der übrigen Gesandten entsprochen, nachdem sie verstanden, daß sie darin keineswegs „vergriffen werden sölten“; doch mit dem klaren Bemerkten, daß sie sich weiter zu antworten oder zu „versprechen“ weder gütlich noch zum Rechten einlassen wollen, und haben dann vor den übrigen Boten den Berordneten des Abts angezeigt: Ihre Obern, als die rechten Kastenvögte und Schutz- und Schirmherren des Gotteshauses Rüti verwundern und beschweren sich über das Anbringen des Abts aus der Wyßenau. Sowohl auf einen frühern Anzug als auch auf den jetzigen haben sie solche Antwort gegeben, daß sie hätten annehmen können, sie würden ruhig belassen, denn sie haben weder den Abt selbig, noch den Convent, von dem noch Einige im Leben seien, ausgestoßen, sondern im Anfang der Religionsänderung sich freundschaftlich mit ihnen vertragen und die übrigen Einkünfte dieses und anderer Klöster von Obrigkeitwegen verwendet, wie sie gemäß ihrer Religion gehofft haben, es gegen Gott und der Welt zu verantworten, mit dem Erbieten gegenüber dem Abt von Wyßenau und jedem Andern, sich eines Andern und Bessern belehren zu lassen, wenn dieses aus der heiligen und göttlichen Schrift geschehen könne. Aus diesen Gründen glaube man, es hiebei bewendet zu lassen und dem Abt von Wyßenau und seinen Anhängern, als Fremden, die bei ihnen nichts zu regieren haben und weder Lieb noch Leid mit ihnen tragen, weiter keine Antwort schuldig zu sein, und hoffe, die Eidgenossen werden den Abt in Folge der in Betreff der Religion getroffenen Vereinbarungen abweisen. Die Gesandten des Abts antworten, der Abt sei zufolge langhergebrachten Besitzes Oberer und Regent des Gotteshauses Rüti gewesen; wenn der Abt zu Rüti gestorben sei, so haben die Conventherren dem Abt zu Wyßenau, als ihrem Obern, das Siegel und die Schlüssel übergeben, wodann er aus den drei Klöstern Rüti, Schuffenried und Wyßenau, die den Herrn von Wyßenau als ihren Obern und Regenten erkennen, einen Abt erwählte, folglich soll er ohne Recht hievon nicht verdrängt werden; der Schirm, den die Gegenpartei vorschütze, bestehe nur darin, daß die von Zürich als Schirmherren des Gotteshauses Rüti angenommen worden seien und von daher jährlich fünf Gulden bezogen haben. Die Gesandten bitten daher nochmals, die von Zürich gütlich zu vermögen, das Gotteshaus Rüti dem Abt aus der Wyßenau zu überlassen; oder wenn das nicht geschehen könnte, sie zu bestimmen, daß beide Theile Sätze und Schiedleute verordnen, die mit „offener hand und wüssenden dingen“ die Sache friedlich zu beendigen suchen; andernfalls müßte der Abt von Wyßenau die von Zürich mit dem Recht belangen. Das Alles fällt in den Abschied. ①. Der auf Gefallen der Obern auf der letzten Jahrrechnung gefakte Beschluß, dem Landvogt im Rheinthal den Wein zum Saum um die Hälfte wohlfeiler zu belassen, als der Schlag des betreffenden Jahres im Rheinthal ist, wird nach Eröffnung der Instructionen bestätigt, und soll das nun mit allen Landvögten im Rheinthal so gehalten werden.

p. Dem Landvogt im Sarganserland, weil er keine andere Nutzung hat, soll der Wein, Korn, Käse und Anderes verrechnet werden wie von Altem her, doch sollen keinem Vogt Gaben oder Geschenke gegeben werden. **q.** Bisher haben ausländische Edelleute und Andere Schlösser, Herrschaften und Gerichte in der Landgrafschaft Thurgau gekauft oder geerbt und sind dann ohne Wissen und Bewilligung der Obern dahin gezogen, in der Meinung, daselbst alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit der niedern Gerichte auszuüben. Auf Gefallen der Obern wird nun beschlossen, daß solche fremde Käufer oder Erben von Herrschaften im Thurgau ohne Wissen und Erlaubniß der Obern nicht dahin ziehen sollen, und wenn die diesfällige Erlaubniß gegeben wird, so sollen sie dem Landvogt zu Handen der VII Orte schwören. **r.** In Betreff der auf der letzten Jahrrechnung von Hans Heinrich Federli gethanen Verantwortung erscheint weder er selbst noch jemand für ihn um den Bescheid entgegen zu nehmen, ob man sich mit jener begnügen wolle oder nicht; man läßt daher die Sache vor der Hand auf sich beruhen. **s.** Der Gesandte von Appenzell eröffnet, seine Obern haben ein köstliches neues Kauf- und Gesellenhaus zu Herisau erbaut und bitten jedes der zwölf Orte um Wappen und Fenster. Fällt in den Abschied. **t.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn stellen vor, ungeachtet der ab der letzten Jahrrechnung für die Ehrenleute, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, bei dem Herrn von Bassfontaine und dem König von Frankreich geschehenen Verwendung sei die betreffende Summe nicht bezahlt worden. Da nun die festesten Plätze dem König von Frankreich zugekommen seien, und Bassfontaine zu Solothurn den betreffenden Leuten versprochen habe, das Geld werde auf die bestimmte Zeit (Mitte Mai) erlegt, so bitten sie wiederholt, mit dem König und dessen Gesandten zu verschaffen, daß das betreffende Geld beförderlich bezahlt werde, damit die Lösung geschehe und große Kosten vermieden werden. Als man hierüber mit dem Herrn von Bassfontaine geredet hat, hat er erwiedert, er habe weder für sich, noch im Namen des Königs das Geld zu erlegen versprochen, sondern sich nur anheischig gemacht, nach Möglichkeit sich zu verwenden, was er gethan habe; er wisse auch wohl, daß der Graf von der Cammern wegen dieser Angelegenheit bei dem König etwas in Ungnade stehe; was er den Eidgenossen und den beteiligten Leuten zugesagt habe, sei nur geschehen mit Bezug auf das Schreiben und die Zusagen des Präsidenten und des Grafen von der Cammern. Er wisse nichts Besseres, als an die beiden Benannten ernstlich zu schreiben, es solle die ausstehende Summe laut der Zusage erlegt werden, und daß man mit diesem Schreiben einen ehrenverständigen Mann nach Cammerach sende, der mit den Genannten tapferlich rede. Würde ihm von dem Präsidenten und den Grafen nicht Bescheid und Antwort gegeben, an dem man sich begnügen könnte, so soll man ernstlich an den König von Frankreich schreiben und den betreffenden Brief dem gleichen Ehrenmann aufgeben. Der Gesandte erbiete sich beinebens, dem König und den Grafen von der Cammern mit allem Nachdruck zu schreiben, in der Hoffnung, die Sache werde so an die Hand genommen, daß den betreffenden Ehrenleuten ihr Geld bezahlt werde. **u.** Zürich und Schaffhausen zeigen an, daß sie gemäß dem letzten Abschied gültliche Schiedleute von vier Orten gewählt haben, nämlich von Bern Seckelmeister Tillier, von Lucern Schultheiß Hug, von Uri Jacob a Pro und von Basel Jacob Rüdi, um durch diese eine Vermittlung ihrer Streitsache zu versuchen, im nicht gelingenden Fall allen Rechten unbeschadet. Es wird nun beschlossen, Seckelmeister Tillier soll einen beförderlichen gültlichen Tag nach Schaffhausen ansetzen und denselben den Parteien und den übrigen Schiedherren berichten; diese sollen von ihren Obern angehalten werden, sich in genannter Weise der Angelegenheit zu unterziehen. **v.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn eröffnen, ihre Obern haben Rathsboten in die VII Orte geschickt, um sie freundlich zu bitten, die drei Städte in Betreff der thurgauischen Angelegenheiten bei Posses und Recht verbleiben zu

lassen. An allen Orten sei ihnen fast die gleiche Antwort zutheil geworden: Es betreffe eine gemeinsame Sache, deshalb wolle jedes Ort seinen Boten auf diese Tagleistung mit Instruction abfertigen; die drei Städte bitten nun um freundlichen Bescheid. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, ihre Obern können von ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und den alten hergebrachten Gerechtigkeiten nicht absteigen, weshalb sie dringend bitten, sie bei denselben bleiben zu lassen. Die Gesandten der drei Städte wiederholen ihrerseits die Forderung ihrer Obern. Hierauf verwenden sich nochmals die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell dafür, daß die Parteien die früher vorgeschlagenen Vergleichsmittel annehmen; sollte das nicht der Fall sein können, so gedenken sie die Angelegenheit nochmals an ihre Obern zu bringen, zu gewärtigen, ob dieselben des Weitern gütlich darin handeln wollen. Die Gesandten der VII Orte haben aber für den Fall, daß die drei Städte nicht gütlich zurücktreten wollen, keine andere Instruction, als mit den Boten der letztern einen Rechtstag anzusetzen, um was sie nunmehr dieselben ersuchen. Diese entgegnen, die Antwort der VII Orte komme ihnen unerwartet; da sie ohne weitere Instruction seien, so wollen sie dieselbe in den Abschied nehmen. Die Gesandten der VII Orte wiederholen ihre Forderung auf Ansetzung eines Rechtstages, zumal früher die drei Städte selbst auf beförderliche rechtliche Erledigung der Sache gedrungen haben und bei längerer Zögerung Leute, die man als Rundschaften zu brauchen im Falle sei, sterben könnten. Die Boten der drei Städte weisen wiederholt auf den Mangel diesfälliger Instruction hin. Um nun die Sache zu befördern wird von den Boten der VII Orte beschlossen, es sollen die drei Städte einen baldigen Rechtstag ansetzen und denselben nebst der Bezeichnung eines gemeinen Schreibers den VII Orten anzeigen. **w.** Auf dem letzten Tag hat man auch Bern und Lucern angegangen, behufs freundlicher Vermittlung ihrer spätnigen Sachen aus vier Orten Thädings- und Schiedleute zu nehmen. Nachdem man nun verstanden hat, warum dieses noch nicht geschehen sei, wiederholt man das gleiche Gesuch; vorab mögen die von Bern zwei Rathsboten ernennen und die Malstatt bestimmen und solches denen von Lucern anzeigen, wodann auch diese ihre Schiedleute bezeichnen sollen. **x.** Ein Gesandter des Gubernators und der Regenten der Grafschaft Burgund verlangt Antwort auf das auf der letzten Jahrrechnung gestellte Anbringen. Nach Vergleichung der Instructionen wird ihm angezeigt, die Obern wollen es bei der früher gegebenen Antwort gänzlich verbleiben lassen. Auf das erscheint der benannte Gesandte wieder und übergibt einen schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts: Der Herr von Chiatero (Chateauroulaud?) sei vom Gubernator und denen aus der Grafschaft Burgund hergeschickt worden, Antwort auf seinen frühern Vortrag zu verlangen; diese laute nun gleich der auf der frühern Tagleistung erteilten, nämlich daß man die Erbeinung halten wolle. Denen aus der Grafschaft werde diese Antwort nicht genügen, da man erklärt habe, man halte sich nicht weiter verpflichtet, der Grafschaft Burgund zu helfen, außer mit Botschaften oder Briefen, während die aus der Grafschaft glauben, die Erbeinung verpflichte die Eidgenossen die Grafschaft zu beschützen wider Alle, die sie angreifen würden. Der Gesandte bitte nun, „die gedachte erbeinung in keiner sachen berürende und nit anzüchende“, die Eidgenossen wollen heiter und klar anzeigen, ob sie die Grafschaft Burgund in Schutz und Schirm annehmen wollen wider Alle, die sie überfallen oder sonst bekümmern und bekränken wollten, damit er solches dem Gubernator und denen aus der Grafschaft und auch dem Kaiser mittheilen könne. Es wird dem Gesandten entgegnet, die Obern lassen es bei der jetzt und früher gegebenen Antwort verbleiben und man glaube, daß sie sich mit der Sache nicht weiter behelligen werden. Als der Gesandte aber gebeten hat, die Angelegenheit nochmals in den Abschied zu nehmen, hat man dieses nicht abschlagen können. **y.** Gesandte des Kaisers, Johann Angelus Nitius und Ascantius Marsus, verlangen Antwort auf das Schreiben des Kaisers und den auf der

Jahrrechnung gethanen Vortrag. Dabei begehren sie wiederholt, daß man den Hauptleuten und Knechten in der Picardie und im Piemont ernstlich schreibe, sie sollen nicht weiters ziehen, als gemäß der Vereinung, und nicht entgegen der Erbeinung wider das heilige römische Reich, Oesterreich und Burgund und des Kaisers Erblande, wie die in der Erbeinung begriffen seien. Es wird ihnen geantwortet: 1. Betreffend das Schreiben des Kaisers, so wisse man nichts von einem Practiciren wider die Erbeinung, das Reich und des Kaisers Erblande, und glaube auch nicht, daß jemand so etwas unternehmen werde. 2. Unbelangend die geforderte Mahnung an die Knechte, nur nach der Vereinung zu ziehen, bleibe man bei der früher gegebenen Antwort. 3. Die Aufträge, welche man ab der letzten Jahrrechnung wegen gewisser daselbst angebrachter Artikel den auf der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus befindlich gewesenem Boten zugeschrieben hat, glaube man seien vollzogen worden. Da man aber die Abschiede von Lauis und Luggarus noch nicht verhört habe und daher nicht wisse, was in den betreffenden Angelegenheiten ausgerichtet worden sei, so lasse man diese Sachen einstweilen anstehen. 4. Die Gesandten des Kaisers eröffnen, die Gubernatoren zu Mailand haben wahrgenommen, daß das Korn je länger je theurer werde, indem es zu Como auf den Mütt schon um 14 imperialische Pfund, zu Farris um 13 Pfund und 10 Kreuzer und zu Mailand wenig minder aufgeschlagen habe. Um größere Theuerung zu verhüten, habe man die Tratten oder den Kornzoll abgethan. Man könne daher die Angehörigen der Eidgenossen nicht mehr eine so große Menge Korn aufkaufen und aus der Stadt Mailand führen lassen, bis man sehe, wie die Sachen sich erzeigen. Da jetzt geschnitten sei, so werden die Unterthanen der Eidgenossen keinen Mangel haben; die angezeigten Maßregeln seien nur des gemeinen Nutzens wegen ergriffen worden; man sei gewillt, die Capitel in allen Theilen zu halten. Das wird in den Abschied genommen. **z.** Eine Botschaft der Stadt St. Gallen legt als Antwort auf das ihr ab der Jahrrechnung von den VII Orten zugekommene Schreiben, das Gotteshaus St. Katharina betreffend, einen schriftlichen Vortrag ein. Hievon, sowie von dem ausgerichteten Vertrag und der Quittanz wird jedem Boten eine Abschrift gegeben, um auf dem nächsten Tag Antwort zu erteilen. **aa.** Dieser Tag ist wegen des Spans zu Luggarus angesetzt worden. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen geben nun ihre Antwort schriftlich ein, folgenden Inhalts: 1. Die genannten Städte danken den VII Orten, daß sie in der Sache stillgestanden und den Bericht jener erwartet haben. 2. Das Schreiben der vier Städte sei in keiner argen Meinung erfolgt, sondern man habe für billig erachtet, den VII Orten die Beschwerden der Städte mitzutheilen und die Antwort darauf zu erwarten. Unrichtig werde in der letztern nun betont, es sei nichts hinterrücks der vier Städte gehandelt worden. Die VII Orte können nicht in Abrede stellen, daß die mit Einigen von Luggarus im Jahre 1550 errichtete Verschreibung ohne Wissen und in Abwesenheit der vier Städte zu Stande gekommen sei; in derselben haben sich die Betreffenden gegenüber den VII Orten bei ihren Ehren, Treuen, Wahrheit und Glauben verpflichtet, ohne daran zu denken, daß die vier Städte daselbst auch zu regieren haben, wie denn diese Unterthanen ihre Ehre und Treue gegenüber den vier Städten wenig betrachten. Gemäß dem letztjährigen Abschiede zu Luggarus hätte ferner der Landvogt daselbst einzig auf das Schreiben und den Befehl der VII Orte Einige des Landes verweisen sollen. Ebenso haben die VII Orte letztes Jahr von Baden aus in Abwesenheit der Boten der Städte ganz drohend nach Luggarus geschrieben. Die VII Orte bekennen endlich in ihrer Antwort selbst, sie haben ohne Wissen der Städte einen Unterthan beider Theile um 12 Kronen bestraft. 3. Die VII Orte schützen vor, sie haben die betreffende Verschreibung von den Luggaruesern in Kraft des Landfriedens empfangen. Der Landfriede aber belasse die Eidgenossen bei ihren Herrlichkeiten in den gemeinen Herrschaften, woraus folge, daß die Regierung gleich und gemein sei

und kein Theil ohne Wissen des andern von gemeinen Unterthanen besondere Verpflichtungen entgegen nehmen könne. 4. Die Einwendung, die Boten der Städte seien auf den Jahrrechnungen zu Luggarus gewesen, bei welchen Sachen gefessen und haben darum gemehret, diene den VII Orten nicht zur Unterstützung der Meinung, als hätten jene im Namen der Städte in das Vorgehen der VII Orte eingewilligt und den Inhalt der Verschreibung gekannt. (Gedankengang und Satzbau sind hier etwas wirr.) Die Boten der Städte, die ennet das Gebirg gesendet worden, seien mit Bezug auf Glaubenssachen mit wenigen Instructionen versehen worden. Auch ihre Boten zu Baden und anderswo seien nicht dabeigefessen, wenn erkannt worden sei (des Glaubens wegen) etwas hineinzuschreiben. So sei auch die von den Luggarnerseßern gegebene Verschreibung auf den betreffenden Tagen vor den Boten der Städte nie angezogen worden. Erst als man aus dem letztjährigen Abschied von Luggarus ersehen habe, daß irgend eine Verschreibung vorhanden sei, habe man sich um eine Abschrift beworben und also erst vor Kurzem den Inhalt kennen gelernt. Inzwischen sei auf einem Tag zu Freiburg in Anwesenheit der Boten der Städte ein Anzug wegen einiger lieberlicher Priester zu Luggarus erfolgt, worüber die Boten sich nicht einigen konnten, und bei diesem Anlasse haben sich einige Gesandte der Verschreibung derer von Luggarus öffentlich berühmt, und gestützt auf dieselbe haben sich damals die Boten der VII Orte in Anwesenheit derjenigen der Städte berathen, daß man hineinschreiben und was man mit jenen Priestern vornehmen wolle. Die Boten der Städte haben hierin nicht eingewilligt, sondern sich im Rathschlag „usbedinget“ und sich über die Verschreibung verwundert, worauf dann einige ernsthafte Reden erfolgt seien. So habe man die Sache vernommen und sei durch genugsame Ursache veranlaßt worden, Beschwerde zu führen. 5. Da nun diese Verschreibung ohne Wissen der Städte zu Stande gekommen und diesen mit Bezug auf ihre Herrlichkeit und Gerechtigkeit beschwerlich und unlieblich sei, die VII Orte Alles was sie hineinschreiben und handeln aus Kraft dieser Verschreibung thun und somit die von Luggarus einem Theil mehr als dem andern verbunden wären, so bitte man die VII Orte freundlich, sie wollen diese Verschreibung für kraftlos achten und sich ihrer nicht weiter behelfen; und wenn denen von Luggarus gemeinlich oder sonderlich des Glaubens oder anderer Sachen wegen etwas angelegen sei, sollen sie sich an die XII Orte als ihre Schutz- und Schirmherren, denen sie gemeinsam gelobt und geschworen haben, wenden. 6. In Betreff derjenigen, welche die VII Orte wegen Uebertretungen in Religions-sachen bestrafen wollen, seien die Städte erbötig, wenn unter diesen solche seien, die der Religion von keinem Theil angehören, sondern der täuferschen oder andern irrenden Secten anhangen, mit den VII Orten dieselben nach gründlicher Erfahrung aller Verhältnisse strafen zu helfen. — Die Boten der VII Orte antworten: 1. Die von Luggarus seien nicht genöthigt worden, die betreffende Verschreibung zu geben, sondern haben diese mit freiem gutem Willen ausgestellt; da nun der Landfriede besage, daß die Ungläubigen bei dem alten Glauben verharren und bleiben (sollen), und die Verschreibung nur den Rechten Glauben betrifft, so glauben die VII Orte befugt gewesen zu sein, dieselbe entgegenzunehmen, da dieselbe den Rechten der vier Städte nichts benehme, wie das in der von den VII Orten auf der letzten Jahrrechnung gegebenen Antwort dargethan worden sei (?). 2. Wenn die Städte anziehen, auf den Jahrrechnungen zu Luggarus sei Einiges hinter ihren Boten durch verhandelt und namentlich Einer um 12 Kronen gestraft worden, auch sei ab einem Tag zu Baden ohne Beisein ihrer Boten ein Schreiben nach Luggarus abgegangen, so sei aus der angeführten Antwort genüßlich zu ersehen, daß zu Luggarus nichts hinterrücks der Boten der Städte verhandelt worden sei, zumal man wohl verstanden habe, was die Gesandten von Zürich und Bern zu solchen Sachen geredet haben. Die angeführte Bestrafung sei in Beisein der Boten der Städte („irer“) erfolgt und

die Buße zu Handen der Kammer der XII Orte bezahlt worden. Das Schreiben von Baden aus an die von Luggarus sei erlassen worden in Folge der Verschreibung der Iegtern und kraft des Landfriedens, der klar vorschreibe, daß die Altgläubigen bei dem alten Glauben bleiben, auch weil zu Luggarus verabschiedet worden sei, der Landvogt soll die Ungehorsamen bestrafen, was er nicht gethan habe; dabei habe man wohl gewußt, daß wenn man auch den Boten der Städte hievon Mittheilung machen würde, sie sich doch dabei nicht betheiligen würden. 3. Was die Bestrafung der Ungehorsamen betreffe, glauben die VII Orte, es sollen nicht bloß die Täufer und Anhänger anderer aufrührerischer Secten, sondern alle, welche wider den Landfrieden gehandelt haben, bestraft werden; den VII Orten wäre am liebsten, wenn die vier Städte dabei sitzen und strafen helfen würden; wenn aber dieses nicht sein könne, und da anderseits die von Glarus auf der letzten Jahrechnung und jetzt wieder eröffnen ließen, sie wollen an den Verhandlungen über die betreffenden Strafen theilnehmen, so werde man in der Sache fürfahren und strafen, es sei durch Verweisung oder in anderer Art; doch sollen die Geldbußen der Kammer zu Luggarus zu Handen der XII Orte zugewendet werden. Die Gesandten der vier Städte bemerken, „daß irer herren gesandten nit wüßend, daß sy by sollichen strafen nienert geseßen“, und wiederholen ihren angebrachten Schlußantrag; der Landfriede, glauben sie, sei anders auszulegen als nach der Meinung der VII Orte, wollen aber jetzt nicht darüber arguiren, sondern die Sache heimbringen. Die Boten der VII Orte antworten, betreffend das Verlangen, die Verschreibung der Luggarner aufzuheben, haben sie keine Vollmacht und wollen das heimbringen; in Betreff der Bestrafung der Ungehorsamen zu Luggarus wiederholen sie, daß sie aus angeführten Gründen fürfahren werden; hier könne man die Betreffenden nicht strafen, sondern man müsse Boten hineinsenden. Die Gesandten der vier Städte bemerken, nachdem die VII Orte ihr Begehren für Kraftloserklärung der Verschreibung der Luggarner in den Abschied genommen haben, und dasselbe Seitens der Städte rückfichtlich der Auslegung des Landfriedens geschehen sei, so mögen die VII Orte dermalen mit dem Strafen nicht fürfahren, sondern die nächste Tagleistung erwarten. Die Boten der VII Orte erwiedern, sie haben von ihren Obern ernstlichen Befehl, mit den Strafen fürzufahren und dieselben nicht länger aufzuziehen, bei welcher Instruction sie verbleiben. Darauf tragen die Boten von Glarus und Appenzell vor, aus den von den Gesandten der Städte zuletzt angeführten (hier wiederholten) formellen Gründen bitten sie die VII Orte freundlich, in Betreff der Strafen bis zum nächsten Tage stillezustehen, in der Hoffnung, die Sache werde sich gütlich belegen lassen. Diesem Anbringen ungeachtet berufen sich die Boten der VII Orte auf ihre Instruction, aber auf fortwährende Bemühung der Gesandten von Glarus und Appenzell geben sie endlich zu, mit dem Strafen bis auf den nächsten Tag zu warten, mit dem Vorbehalt, daß dem Vogt zu Luggarus ab diesem Tag im Namen der XII Orte geschrieben werde, daß er sofort zu Luggarus bei hoher Strafe gebieten solle, daß niemand daselbst in Betreff der Religion eine Aenderung vornehme, bis auf weitem Bescheid der Obern; Zuwiderhandelnde sollen bestraft werden. Das Alles hat man in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht und Instruction weiter verhandeln zu können.

bb. Es wird ein anderer Tag angeßetzt auf Sonntag den 2. September nach Baden, wo jeder Bote mit Vollmacht und Instruction Nachts an der Herberge eintreffen soll. **cc.** Es erscheint die Gräfin von Greyers und eröffnet, wie Junker Augustin von Luternau, Burger zu Bern, bei der durch den Obmann und die vier Verordneten zu Freiburg getroffenen Abrede nicht verbleibe, sondern sich unterstehe, seine Bürgen zu nöthigen und anzugreifen, wodurch täglich Kosten laufen; sie bitte daher, zu verschaffen, daß dieses abgestellt werde. Man schreibt nun denen von Bern freundlich, sie wollen den von Luternau von seinem Vorgehen

abhalten. Beinebens hat man dem Gesandten von Bern empfohlen, diese Angelegenheit im gleichen Sinne an seine Obern zu bringen. **dd.** In Betreff des Spans wegen des Gotteshauses St. Johann im Thurthal und dem Bischof zu Constanz sollen die von Schwyz und Glarus auf Sonntag nach Bartholomä nächstkünftig (26. August) ihre Botschaft zu Lichtensteig Nachts an der Herberg haben. **ee.** Die von Glarus mögen gedenken („Sind indent“), wie Schultheiß Schweizer von Willisau, der eine neue Wirthschaft gebaut hat, um ein Fenster bittet, das ihm der Mehrtheil der übrigen Orte bezahlt hat.

ff. „Wir von stett und landen der VII orte . . . Herr bischof von Constanz contra die von Landenberg zu Salenstein, darum daß sye in den reychenauischen gerichtten gejagt, worbei accidentaliter die frag entstanden, ob das landgericht über badische und hochoberkeitliche sprüch urtheilen und leuterung geben könne.“ Erkenntnuß: Die Landvögte und Landrichter im Thurgau zu Frauenfeld sollen sich weder jetzt noch künftig anmaßen, über Sprüche und Verträge, die von den Obern ausgegangen sind, etwas zu erläutern oder zu sprechen, sondern dieses soll einzig den Obern als der Obrigkeit zustehen. Da ferner der sechste Artikel des im Jahre (15)43 errichteten Vertrages besagt, daß die Gerichtsherren bei ihrer Jagdsfreiheit wie von Altem her bleiben sollen, so soll diese Bestimmung in Kräften verbleiben, mit der Erläuterung, daß kein Gerichtsherr den andern in dessen Gerichten mit dem Jagen beeinträchtigen soll. Da den Thurgauern in diesem Artikel gestattet wurde, schädliche Thiere, wie Bären, Wildschweine, Wölfe und dergleichen zu erlegen, so soll das die Meinung haben, daß dieses jeder nur in den Gerichten thun dürfe, in denen er gefessen ist; es wäre denn, daß ein Gerichtsherr oder ein Anderer Güter in andern Gerichten hätte; da mögen die Betreffenden auf ihren Gütern solche schädliche Thiere jagen und erschießen. Baden den 27. Juli 1554.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. Der Eingang ist selbstverständliche Abkürzung einer in Urkundenform gehaltenen Einleitung. St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Nabholz) T. III, S. 85 (auszüglich). Eine diesen Gegenstand betreffende Missive des Landvogts im Thurgau, Heinrich Wirz von Obwalden, vom 27. December (Johann Evangelist) 1554 an Lucern bemerkt, der Bischof habe „uf nechtgehaltne tag zu Baden“ durch seinen Anwalt bei den VII Orten einen bezüglichen Abschied ausgebracht. St. A. Lucern: Ueingegeb. Abschiede. Das Citat ist wohl ungenau. Man sehe auch den Abschied vom 21. Januar 1555, X.

gg. „Die von Tägerweilen sollen den landvogt bei der rechnung lassen und ime hulbigen, wie von altem her, wonit, der oberkeitlichen ungnad erwarten. Baden den lesten Juli anno 1554. Das original ligt in der canzlei.“

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. Wahrscheinlich eine redactionell sehr abgekürzte Stelle. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Nabholz) T. III, S. 89 (in gleicher Fassung).

hh. Vor den Boten der zu Baden regierenden VIII Orte (sie werden benannt) eröffnet Hans Straßer, Schreiber des Abts Joachim zu Einsiedeln, in dessen Namen Folgendes: Die Freiherren von Regensberg („Regenspurg“) haben das in der hohen Obrigkeit der Grasschaft Baden unter Weiningen an der Limmat gelegene Gotteshaus Fahr mit Leuten und Gut und aller Gerechtigkeit, ihrer Seelen Heil wegen, dem Gotteshause Einsiedeln gemäß dem Stiftungsbriefe übergeben. Das Gotteshaus Fahr habe nun die besondere Freiheit und Gnade gehabt, daß Todtschläger und andere Uebelthäter in diesem Gotteshause, „so weit das in seinem zirk und begreif“, wie in andern Gotteshäusern und Klöstern Sicherheit, Schirm und Freiheit gehabt haben. In Folge der stattgehabten unruhigen Verhältnisse sei das Gotteshaus in Abgang gekommen und sei daher nicht mehr bekannt gewesen, was zu dem Gotteshaus und seiner Freiheit gehöre. Der Abt von Einsiedeln sei nun des Willens, das Gotteshaus in seine alte Freiheit und Gerechtigkeit zu setzen, und habe deshalb

„kurzverschiner“ Tagen mit Georg Reding zu Schwyz, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, Landvogt, und Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, gegenüber den Gebrüthern Wilhelm und Gerold Meyer von Knonau, Vogtherren zu Weiningen, einen Untergang gehabt, zu erfahren, wie weit des Gotteshauses Fahr Gerechtigkeit gehe, gemäß diesfalls aufgerichteter Briefe und Siegel. Der Abt verlange daher, daß man dem Gotteshaus Fahr innert den betreffenden Marchen bezüglich der Todtschläger und anderer Uebelthäter die benannte, von Alters her gebrauchte Freiheit gestatte, wie sie andere Klöster und Gotteshäuser auch genießen. Schließlich verlangt der Abt, daß man das Gotteshaus Fahr in seinen Ehren, Gerichten, Nutzungen und Zubehörden, wie solche hergebracht worden seien, neuerdings bestätigen wolle. In Anbetracht der ziemlichen Bitte des Abts und des Gotteshauses Fahr alter Freiheit, beschließen die Boten, Todtschläger und andere Uebelthäter sollen in dem Gotteshaus Fahr und innerhalb dessen Marchsteinen Freiheit, Schutz und Schirm genießen, wie von Alters her und wie es in andern Klöstern Übung sei. Davon seien aber ausgeschlossen Verräther, Mörder, Reker und Kirchendiebe, die bisher keiner Freiheit würdig und fähig gewesen seien. Daneben sollen dem Gotteshause Fahr alle Privilegien und Freiheiten mit allen Rechten und Zubehörden, wie die von Alters hergekommen sind, gemäß Vollmacht der Obern der Boten bestätigt sein. Die Boten gebieten daher ihren Vögten, Amtleuten, Untertanen, Zugehörigen und Verwandten, den Abt und das Gotteshaus bei den benannten Rechten bleiben zu lassen, doch den Obern der VIII Orte mit Bezug auf ihre Herrlichkeit und Gerechtigkeit ohne Schaden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 28. Juli 1554.

L. A. Schwyz: Acten Fahr (Copie).

Der Act bewegt sich in Urkundenform. Die eingänglich namentlich angeführten Gesandten der VIII Orte stimmen mit unserm, für den Tag überhaupt gegebenen Gesandtenverzeichnis überein.

ii. Die Boten der im Thurgau regierenden X Orte und der Bischof von Constanz, als Herr der Reichenau, begloben und verbriesen den auf der letzten Jahrrechnung vorläufig beredeten Vertrag in Betreff des äußern Sees. Es siegeln der Bischof für sich und im Namen der X Orte der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, zu Baden den 26. Juli (Donstag nach St. Jacobs Tag) 1554.

E. A. A.: Bunsbuch f. 191. Ibidem: Verträge und Rechtssamen der VII und X Orte im Thurgau f. 18 verso. (Copien). — St. A. Zürich: A. Thurgau (Copien).

Das im Anfang der Urkunde aufgeführte Verzeichniß der Gesandten der X Orte stimmt, so weit es überhaupt reicht, mit dem von uns im Eingang benützten überein.

kk. Der Streit zwischen Propst und Capitel der St. Verena-Stift zu Zurzach eines und der Gemeinde Kadelburg anderseits wird nach Eröffnung der Instructionen dahin entschieden: Da die niedern Gerichte zu Kadelburg dem Propst und Capitel der genannten Stift gehören, so sollen die von Kadelburg jenen als ihren Gerichtsherrn in allen ziemlichen und billigen Sachen gehorsam und gewärtig sein und Alles thun, was sie zu leisten schuldig sind. In Betreff der Religion, da die von Kadelburg vor zwanzig Jahren von Landvogt Schönbrunner selig zu den Prädicanten abgetheilt und abgezählt worden sind, sollen sie auch jetzt bei der Religion und dem Glauben derselben verbleiben. Da nun die neugläubigen Kirchengenossen zu Zurzach eine neue Abtheilung und Abzählung der Personen verlangen, so soll zu dieser Zeit eine solche neue Abzählung aber nicht vor sich gehen, sondern es sollen beide Theile bei der frühern Abtheilung der Kirchengüter verbleiben, doch ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und dem Landfrieden unbeschadet.

St. A. Zürich: Pergamenturkunde mit hängendem Siegel. Abgedruckt in der Argovia Jahrgang 1864 und 65, S. 98.

Dieser Beschluß liegt in Form einer Urkunde vom 28. Juli, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, vor. Dieselbe wiederholt im Eingang weitläufig die am Tag vom 4. Juni 1554 e gehaltenen Parteienbringen, nur noch etwas weitläufiger, wie eine Vergleichung dieser Anbringen vom genannten Tage mit dem jetzigen Beschlusse zu erkennen giebt; andererseits läßt die Urkunde auch Einiges dieser Anbringen weg. Auf dem jetzigen Tag wurden keine Parteivorstände gehalten.

II. Besondere Verhandlung der Gesandten der evangelischen Städte betreffend die kirchlichen Verhältnisse zu Luggarus; siehe Note.

Für diesen Abschied hat die für das Verzeichniß der Gesandten von uns benützte erste Quelle zwei, sich unmittelbar folgende Verzeichnisse. Das eine derselben weicht in folgenden Punkten von dem in unserm Texte benützten ab: Zug, anstatt Jacob Schider, Kaspar Stocker, Ammann; Glarus, anstatt Silg Terte benützten ab: Zug, anstatt Jacob Schider, Kaspar Stocker, Ammann; Glarus, anstatt Urs Sury, Konrad Graf, Schultheiß, und Tschudi, Dionysius Bussi, Landammann; Solothurn, anstatt Urs Sury, Joachim Meggeli, Landammann. Wir Urs Ruchtli, des Raths; Appenzell, anstatt Sebastian Törig, Joachim Meggeli, Landammann. Wir geben für unsern Text dem zweiten der beiden aufgetragenen Register den Vorzug, weil der in demselben erscheinende Gesandte von Glarus mit dem im Abschiedstext Art. e speciell benannten Boten dieses Ortes übereinstimmt. Mit diesem Verzeichniß stimmt denn auch die zweite von uns benützte Quelle überein. Andere bezügliche Anhaltspunkte erwähnten und erwähnen wir gelegentlich in den Noten.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, g**; im Berner **d, e, g, o-r, y 2**; im Glarner **u**; im Basler **d, e, g, l, o-q**, in **u** der letzte Satz wegen Tillier; im Freiburger **d, e, g, l, o-r, u**; im Solothurner wie im Freiburger; im Schaffhauser **d, e, g, l, o-r**; im Appenzeller **d-h, k, l, p-s, u. cc** aus dem Berner und Freiburger; **dd** und **ee** aus dem Glarner Exemplar.

Zu **a-c**. Die sachbezüglichen Weisungen an den Landvogt im Rheinthale von den VIII daselbst regierenden Orten erfolgen unter dem 31. Juli 1554, unter dem Siegel des Landvogts zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 200.

Zu **d**. Diesen Art. in Verbindung mit Art. e des Abschieds vom 4. Juni 1554 enthält das St. A. Zürich: A. Grafschaft Baden in folgender anderer Fassung: Vor den Gesandten der VIII zu Baden regierenden Orte erscheint Hans Vogel, Burger zu Zürich und Amtmann und Schaffner von Domdecan und Capitel der hohen Stift Constanz in ihrem Amt zu Zürich, und eröffnet: Vor einiger Zeit sei Hans Müller, Sohn des verstorbenen Uli Müller, Wirths zu Lengnau, wohnhaft zu Endingen, gestorben. Derselbe sei Leibeigener von Domdecan und Capitel gewesen. Als er, Vogel, nun den Fall von des Verstorbenen Frau habe beziehen wollen, habe sie ihm eröffnet, sie sei von den Amtleuten des Landvogts zu Baden ebenfalls um den Fall angesprochen worden, in der Meinung, Hans Müller sei Leibeigener der VIII Orte. Sie habe sich dann mit dem Landvogt um den Fall vereinbart und denselben entrichtet. Da nun Hans Müller aber Leibeigener von Domdecan und Capitel war, wie das mit Ködlen und Leuten bezeugt werden könne, so bitte er, den Landvogt zu bestimmen, den genannten Fall ihm zu Handen seiner Herren zuzustellen und zu verschaffen, daß er und seine Nachfolger sich mit den Eigenleuten der hohen Stift Constanz, die in der Grafschaft Baden sterben, in Betreff des Falls in der Folge nicht mehr behelligen. Der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, erwiedert: Nach dem Tode des Hans Müller sei er von seinen Amtleuten berichtet worden, daß die VIII Orte denselben zu fallen haben, worauf er den Fall bei der Frau und den Kindern bezogen habe und seinen Obern verrechnen werde. Als dann Hans Vogel zu ihm gekommen sei und den Fall für seine Obern verlangt habe, habe er ihn behufs Einholung einer Erläuterung an die VIII Orte gewiesen; es möchten nämlich er und Amtleute anderer fremder ausländischer Herren kommen für und für Leute aufschreiben und nach deren Tod den Fall beanspruchen, wobei dem Landvogt unbekannt

wäre, ob die Betreffenden Leibeigene dieser Herren seien. Die Boten erkennen: Von den eigenen Leuten, welche die Hochstift Constanz in der Graffschaft Baden hat, gehöre der Fall den Herren der Stift. Damit aber hierin weniger Irrung entstehe, so sollen die Amtleute der Stift den Landschreiber zu Baden zu ihnen nehmen, und alle Personen, die Leibeigene der Stift sein sollen, angehen und die Namen derjenigen, welche die Leibeigenschaft anerkennen, aufschreiben. Von diesen mögen dann die Amtleute der Stift die Fälle beziehen, von den Landvögten ungehindert. Sie sollen aber in der Folge in diese Ködel niemand als eigen eintragen, ohne Wissen und Bewilligung des Landvogts zu Baden. Datum den 28. Juni 1554.

Zu **m.** Auf dem Rande des Basler Exemplars, von der Schrift des Abschiedtextes und mit demselben durch Verweisungszeichen verbunden, steht folgender Zusatz zum Votum der Gesandten von Basel (als Widerlegung der Bemerkung von Solothurn im Abschied vom 9. April 1554 I): Die von Solothurn haben Dornach nicht von dem Grafen von Thierstein gekauft, sondern von Einem, genannt von Effringen, der Dornach besessen habe und unter der Landgraffschaft Siggau geseßen gewesen sei, welche Landgraffschaft jetzt der Stadt Basel gehöre. Der von Effringen habe daselbst keine hohe Herrlichkeit gehabt und keine Gewalt besessen, denen von Solothurn einen Zoll zu verkaufen, den sie zu Dornach an der Brücke hätten aufrichten können.

Zu **n.** Gemäß dem Zürcher Abschied sind die Gesandten des Abts aus der Wyßenau Adam Müller, Magister und Conventherr zu Wyßenau, und Maximilian Schärer, beider Rechte Doctor. Diese geben ihre Antwort auf die ihnen entgegengehaltene Vernehmlassung derer von Zürich schriftlich ein. Nebst dem in unserm Text Enthaltene befagt sie laut dem Text des Zürcher Abschiedes auch: Der Abt zu Wyßenau und die Seinigen seien unrechtmäßig von der Regierung des Gotteshauses Rütli verdrängt worden, ohne mit dem Rechten belangt worden zu sein, und ohne endlichen Bescheid „der ordenlichen obrigkeit und der oberherren der ganzen gemeinen loblichen Eidgenoschaft, vor welchen, im fall eines zuspruchs oder mangels, der herr abt oder regenten des closters Rütli beclagt und angewordert syn sollt worden“.

Zu **t.** Die Boten erlassen in Betreff dieser Angelegenheit ab dem Tage folgende Missiven:

1. 1554, 1. August, Baden. Die XIII Orte an den König von Frankreich. Ab dem letzten Tage zu Baden haben sie dem König geschrieben und ihn gebeten, die Grafen von der Cammern zu vermögen, dasjenige Geld, um welches sich die Ehrenleute von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn und Andere für die Grafen verbürgt haben, gemäß Versprechen auf Mitte Mai zu erlegen, was man erwartet habe. (Soll wohl heißen: es sei das früher versprochen aber nicht gehalten und daher an den König geschrieben worden; s. Absch. v. 4. Juni **r.**) Da dieses aber nicht geschehen sei, so sei man von den benannten Ehrenleuten auf diesem Tag neuerdings gebeten worden, sie bei den zu Peterlingen ausgegangenen Urtheilen zu beschützen, da dem König die besten Plätze zuerkannt worden seien, auf denen jenen Ehrenleuten die Losung aufgekündet worden sei, und nun tägliche Kosten auf sie laufen werden. Der Herr von Bassfontaine, mit dem man hierüber geredet habe, habe geantwortet, er habe nichts Anderes erwartet, als es werde das Geld von den Grafen auf benanntes Ziel erlegt, und habe auch seither mit allem Fleiß mit dem Präsidenten und den Grafen verhandelt, die ihn auch vertröstet haben, daß das Verlangte erfüllt werde. Da dem aber nicht nachgekommen worden sei, so habe man dem Präsidenten und den Grafen zu Cammerach ernstlich geschrieben, daß sie das Geld beförderlich zu Peterlingen oder Freiburg erlegen. Da auch dieses fruchtlos gewesen sei, so habe man dem hinkommenden Boten („diesen zoiger“) befohlen, sofort zum König zu reiten und ihm die ganze Angelegenheit mündlich zu eröffnen. Man bitte den König, diesen Ehrenmann gnädig anzuhören und zu erwirken, daß das betreffende Geld beförderlichst zu Peterlingen oder Freiburg erlegt werde. Würde das nicht erfolgen, so könnte man nicht umhin, den Ehrenleuten, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, gemäß dem Urtheil von Peterlingen für Einbringung ihrer Ausstände berathen und beholfen zu sein, damit sie nicht elend von Haus und Hof vertrieben werden. Unter dem Siegel des Landvogts zu Baden, Hans Heinrich Sproß.

R. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16.

2. 1554, 1. August, Baden. Die Obigen an N., des Königs von Frankreich obersten Präsidenten in Savoyen zu Cammerach. Er wisse, wie sich einige Ehrenleute (der oben benannten Orte) für die Grafen von der Cammern gegen einige Ehrenleute in der Eidgenossenschaft verbürgt haben, wovon sie von den Grafen gemäß deren Briefe längst hätten gelöst werden sollen. Da dieses trotz vielfachem Ansuchen nicht erfolgt sei, so seien die Bürgen veranlaßt worden, mit dem König von Frankreich auf den Markttag zu Peterlingen zu kommen, woselbst ein Urtheil erfolgt sei. Auf dieses haben sich die Grafen mit ihren benannten Bürgen dahin vertragen, daß der verfallene Zins bezahlt und die Hauptsumme auf Mitte Mai zu Peterlingen erlegt werden solle. Das sei nicht geschehen und spätere Verwendungen (Wiederholung von in obigem Schreiben Erzähltem) fruchtlos geblieben. Man bitte daher den Präsidenten, die Grafen anzuweisen und anzuhalten, das Geld unverzüglich zu Peterlingen oder Freiburg abzulegen, ansonsten müßte man sich hierüber beim König beklagen und den genannten Ehrenleuten nach schuldiger Pflicht berathen und beholfen sein. Mit dem Siegel des Landvogts zu Baden.

Ibidem.

3. 1554, 1. August, Baden. Obige an Johann, Grafen zu der Cammern. Geschichtliche Einleitung wie in dem Schreiben an den Präsidenten. Hochgeflissene und dringliche Bitte, das Geld, sammt erlaufenen Kosten, unverzüglich nach Peterlingen oder Freiburg zu liefern. Androhung für den Fall der Unterlassung wie im Schreiben an den Präsidenten. Siegel wie ebendasselbst. Im Context werden nebst dem Adressaten seine „Mitverwandten“ und Mithaften genannt.

Ibidem.

Dahin gehört wahrscheinlich folgender Vortrag des französischen Gesandten:

1. Warum er erst jetzt die Eidgenossen gemeinschaftlich begrüße sei dadurch verursacht worden, daß er einige gute neue Nachrichten mittheilen zu können gehofft habe, die er aber seit seiner Anherkunft von keiner Seite her erhalten habe; ohnehin („über das“) habe er seit dem 13. (?) zum zweiten oder dritten Male jedem Ort insbesondere geschrieben. Neben der gestern vorgebrachten neuen Zeitung aus Siena dürfe man baldige gute Nachrichten aus der Picardie erwarten, wo sich beide Theile so nahe stehen, daß es kaum ohne Kriegsbewegung ablaufen werde, wenn überhaupt der Kaiser zu schlagen gewillt sei. Nach Eroberung der Stadt und Feste Marienburg habe der König dem Gesandten insbesondere aufgetragen, den Eidgenossen seine Zufriedenheit über das Verhalten ihrer Kriegseleute zu bezeugen. Da der König vernommen habe, der Kaiser wolle sich an einigen Orten verstärken, was zwar noch nicht gewiß und bei der bekamten Geldnoth des Kaisers zweifelhaft sei, so habe er doch dem Gesandten aufgetragen, die eidgenössischen Boten zu bitten, es wolle jeder seinen Obern dieses vortragen, damit im Falle es nöthig sei und weiterer Befehl erfolge, ohne Verzug zwölf Fähnchen eidgenössischen Kriegsvolks bewilligt werden können. Der Gesandte wolle sich von hier nach Solothurn begeben, von wo aus er jedem Orte besonders schreiben werde was der König ihm weiter befehle; gegenwärtige Anzeige geschehe um erforderlichen Falls keine Zeit zu verlieren, was ungeschickt wäre, da der Winter so nahe sei. 2. Die Eidgenossen werden wissen, wie einige italienische Kaufleute und Factoren, die zu Basel wohnen, seit dem Anfang dieses Krieges eine Ansprache gegen den König führen (als ob sie Eidgenossen wären) betreffend einige Kaufmannsgüter, die ihnen laut ihrem Vorgeben auf dem Meere genommen worden seien. Die Ansprache sei dann auf dem Markttag ausgeführt worden. Die Ansprecher seien aber („dann sy sind“) nicht Bürger (von Basel) gewesen oder es erst geworden, nachdem ihnen jene Kaufmannswaaren weggenommen worden seien. Da nun in der Folge, wie der Gesandte berichtet sei, Einige in gewissen Orten der Eidgenossenschaft Burgrechte annehmen, um der Vereinigung mit Frankreich genos zu sein, und solcher Art auf betrügerische Weise große Kaufmannschaft treiben, nicht für sich, sondern im Namen einiger Italiener, Niederländer und Spanier, die Feinde Frankreichs seien, so bitte der Gesandte, vorkommenden Falls nicht zu gestatten, daß die Vereinigung solcher Art mißbraucht werde. 3. Die Boten haben das letzte Mal dem Gesandten mitgetheilt, der Graf von der Cammern habe nicht gemäß seinem Versprechen auf verflorenen Mitte Mai seinen Gläubigern diejenige Summe, welche seine Anwälte zuletzt zu Solothurn auszurichten versprochen haben, erlegt. Der Gesandte habe die Briefe, welche die Eidgenossen damals an den König gerichtet haben, demselben überschießt. Dieser habe dann dem benannten Grafen befohlen,

seiner Zusage beförderlich nachzukommen. Ueberhin habe der Gesandte dem obersten Präsidenten zu Cammerach oft geschrieben, wie das der Gesandte unlängst denen zu Freiburg angezeigt habe, „dermaßen, daß gefagtem hern grafen und sine verwalter mir teglich brief zukommend“ und sie die Sache in Ordnung bringen sollen. Die Angelegenheit verziehe sich nun allerdings etwas zu lang. Die Sache berühre indessen den König nicht; was von dieser Seite auf die Versprechen und Briefe des Grafen geschehen sei, sei erfolgt, damit die Eidgenossen nicht meinen, der König oder der Gesandte hätte ihnen ohne Grund etwas vorgegeben. Daß der Gesandte sich bei der Sache thätig erwiesen habe, habe man insbesondere daraus ersehen können, daß die seit sechs Jahren verfallenen Zinse und Kosten erfolgten, während seine Vorgänger sich mit der Sache nicht befassen wollten, weil diese weder gemeine Eidgenossen noch den König angehe. Der Gesandte bitte daher, die Ansprecher mögen die Schuld nicht ihm zuschieben, sondern versichert sein, daß, wo er etwas Gutes leisten könne, er dieses um der Eidgenossen willen gerne thun werde. 4. Was der Gesandte Neues vernehme, werde er fleißig berichten.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede P 2, f. 395. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 216. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N S. 319, bei diesem Abschied. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 11. März 1554 eingelegt. — R. A. Glarus: Bei diesem Abschied.

Der Vortrag ist ohne Datum. Auf dessen Hiehergehörigkeit schließen wir aus folgenden Umständen: 1. Das St. A. Zürich: Abschiede Band 19 f. 218, bringt in unmittelbarer Nähe unseres Vortrags, und das R. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16 „nüwe zytung us Siena zu Baden uf die tagleistung empfangen den xxvij Juli anno 54“, was mit Ziff. 1 des Vortrages übereinstimmt. 2. Ziff. 2 desselben steht im normalen Verhältniß zur betreffenden Verhandlung vom 25. und 26. April 1554. 3. Ziff. 3 entspricht dem Abschied vom 4. Juni 1554 r, und Art. t unseres Abschiedes.

Zu z. Der Vortrag, beziehungsweise die Instruction der Gesandten von St. Gallen geht dahin: Man bedauere, daß die von St. Gallen hinterrücks ihres Rathsboten, den sie Geschäfte halb auf der Jahrrechnung gehabt haben, verunglimpft worden seien, als ob sie mit den Klosterfrauen zu St. Katharina ungebührlich verfahren seien. Aus Folgendem ergebe sich, daß dieser Vorwurf ungründlich sei. 1. Das Kloster liege in der hohen und niedern Obrigkeit der Stadt St. Gallen und sei keiner andern Gewalt unterworfen, weshalb jene ebenso gut berechtigt sei, das Kloster zu bevogten und zu verwalten, wie dieses ihre Eides- und Bundesgenossen mit Bezug auf die Klöster in ihren Gebieten und in den gemeinen Vogteien zu thun gewohnt seien. Auch die Stadt St. Gallen sei von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren als besondere Obrigkeit privilegiert, weshalb sie hoffe, es werde niemand in ihre vielfach bestätigten Freiheiten eingreifen, sondern man werde sie hierbei beschützen gemäß den beschworenen Bänden und dem errichteten Landfrieden. 2. Da bei den Religionsstreitigkeiten das benannte Kloster geöffnet worden sei, haben sich einige Frauen aus demselben verheirathet, andere sich sonst entfernt; diese habe man gebührend ausgesteuert und sie die Stadt und das Kloster um jede weitere Ansprache quittirt. Als nur noch drei Frauen daselbst waren, habe man zur Verhütung von Zwietracht und Untreue und um das Kloster bei seinem Vermögen zu behalten, mit diesen Frauen, unter Beisein von der Freundschaft einer jeden, ein freies aufrechtes Uebereinkommen getroffen, von dem die Stadt und die Frauen je einen besiegelten Brief haben. Gemäß demselben haben die Frauen ihr Gotteshaus und dessen Rent und Gülten, wo immer dieselben gelegen seien, der Stadt zugestellt, wogegen diese jede der Frauen mit 1000 Gulden Baargeld auszusteuern übernommen habe. Das übrige Vermögen des Klosters soll die Stadt nicht in ihren gemeinen Secel legen, sondern unvermindert erhalten und dessen jährlichen Ertrag für die Armen und Nothleidenden verwenden. Wenn ein allgemeines christliches Concil mit und aus der biblischen Schrift erkennen würde, daß der Klosterstand recht, gut und Gott wohlgefällig sei und das mit Bewilligung gemeiner Eidgenossenschaft angenommen würde, so soll das benannte Kloster wieder hergestellt und das Vermögen unvermindert ihm wieder übergeben werden. Dieser Vertrag sei um so gerechtfertigter als vor unlanger Zeit sechs eidgenössische Orte in einem Span zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen wegen der Schwesternhäuser St. Lienhard und St. Jacob im gleichen Sinne einen Spruch erlassen haben (Inhalt aus Abschied vom 25. August 1549, XVI wiederholt). 3. Sollte

es aus Gnaden bei dieser Steuer bewenden lassen. Vor dreißig Jahren, als das Kloster noch einbeschlossen war, haben Burgermeister und Rath von St. Gallen dasselbe bevogtet, so daß sie ohne Verwilligung derselben nichts verfügen konnten. Die Gesandten von St. Gallen wünschten auch, daß man ihnen anzeigen möchte, wer solches den Boten oder ihren Obern vortrage oder „wer vorderung zu vil gemeltem kloster St. Katharina habe“, damit diesen mit Red und Antwort begegnet werden könne, wozu ihre Obern Zug und Recht haben. Am 19. Juli sei auch die Schaffnerin vor ihren Herren erschienen und habe sie gebeten, ihr um Gotteswillen zu verzeihen und sie wieder als eine Bürgerin anzunehmen; dann wolle sie den Vertrag und alle ihre Zusagen treulich erstatten, worauf man ihr verziehen und sie begnadigt habe. Nachdem die Boten dieses Alles verstanden haben, „so habent wir irer instruction, auch des vertrags, desglichen der quitanz abgeschriften genommen, an unser herren und obern zu bringen und inen uf nechsten tag uf ir begeren antwurt zu geben“.

Beim Vortrag befinden sich folgende Beilagen:

1. Der angerufene, sehr formenreiche Vertrag vom 3. April 1554 zwischen Elisabeth Schönwylter (Scheiennwylterin), Schaffnerin, Regula Keller, Conventfrau, und Katharina Teschler, Schwester, mit Ambros Schlumpf, Burgermeister zu St. Gallen, Rudolf Escher, Burger zu Zürich, Lucas Teschler von Bömischwyl und Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen für dortige Gegend, und Hans Bruderemann, genannt Stoppers, Burger zu St. Gallen, benannter Frauen Vettern, Schwägern, Brüdern und guten Freunden einerseits, und Burgermeister, kleinen und großen Rätthen der Stadt St. Gallen anderseits. Inhalt: a. Uebergabe des Klosters St. Katharina mit aller Zubehörde an die Stadt für frei, ledig und los, außer, daß einige Höfe und Zehnten von der Stift Constanz, „und die übrigen stück gemeinlich von dem würdigen gotteshaus St. Gallen herrührend“, welche der Stadt („inen“) nach Lehensart und gemäß den zwischen dem Gotteshaus und der Stadt ergangenen Sprüchen und Verträgen gefertigt worden seien. b. Versprechen der Aussteuer von 1000 Gulden; Vorbehalt des Concils. Tritt der vorbehaltene Fall ein und sind die Frauen dann noch am Leben und wollen in das Kloster zurück, so sollen sie aufgenommen werden, sollen aber auch jene 1000 Gulden und was sie jetzt sonst mit Bewilligung der Stadt als Aussteuer aus dem Kloster beziehen, demselben wieder zustellen. Sterben die Frauen vor dem Eintritt des vorbehaltenen Falls, so ist die Stadt, auch wenn später das Vorbehaltene stattfindet, den Erben der Frauen nichts schuldig. c. Unveräußerlichkeit des Klostervermögens und Verwendung von dessen Zinsen für die Armen. d. Wenn nach Absterben der jetzt ausgesteuerten Frauen der mit Rücksicht auf das Concil vorbehaltene Fall eintritt, so soll das betreffende Vermögen dem Kloster wieder zugewendet und letzteres mit andern Frauen wieder besetzt werden; andernfalls wird es mit diesem Vermögen nach dem dritten (c) Artikel gehalten. Die Frauen siegeln mit dem Convent-siegel und überhin für Elisabeth Schönwylter Ambros Schlumpf, ihr Vetter, auf Gesuch der Regula Keller und ihres Schwagers Rudolf Escher Jacob Kromm, Burger und alt-Spitalmeister zu St. Gallen, und auf Bitte der Katharina Teschler und Lucas Teschler und Hans Bruderemann, Bruders und Schwagers der erstern, Hug von Watt, Burger zu St. Gallen; anderseits siegeln Burgermeister, Klein und große Rätthe mit dem Stadtsiegel.

Stadtbuch St. Gallen: Trude XVIII, 16; große Pergamenturkunde. Die Ueberreste der Streifen für vier Siegel sind vorhanden, die Siegel aber abgetrennt. Abschriftlich bei den meisten unserer Quellen.

2. Quittungen der Regula Keller und der Katharina Teschler für die 1000 Gulden und Verzicht auf fernere Ansprüche an das Kloster im Sinne des Vertrags. Für die Keller siegeln Jacob Kromm und Lienhard Keller, Burger und des Raths zu St. Gallen; für die Teschler Hug von Watt und Stoffel Meier, Schwager der Teschler, Burger zu St. Gallen.

Stadtbuch St. Gallen: Trude XVIII, 16 und 17, Pergamentblätter. Die Quittung der Keller zeigt Resten zweier Siegelbänder ohne Siegel; bei derjenigen der Teschler sind keine Siegelstreifen. Copien der erstern bei mehreren unserer Quellen.

Das Rathsbuch der Stadt St. Gallen 1554 f. 153, verso, und das im dortigen Archiv liegende Exemplar der Instruction benennen als Gesandte der Stadt St. Gallen für diesen Tag Ambros Eigen, alt-Burgermeister; Martin Hur, Steuermeister; Niklaus Schwanberg, Seckelmeister. Am 1. und 3. August

berichten über die Angelegenheit vor dem Rath zu St. Gallen nur Eigen und Schwanberg. Benanntes Rathsbuch f. 161 und 162 verso.

Bei der Abschiedsammlung von Glarus befinden sich noch Copien von folgenden Acten: 1. 1228, 27. Juni, Urkunde von Abt Konrad von St. Gallen betreffend Schirm eines den Conventschwwestern geschenkten Hofes. 2. 1500, 27. April. Vergleich eines Anstandes wegen Steuerverhältnissen zwischen der Stadt und dem Kloster St. Katharina. 3. Klage der Frauen gegen die Stadt in Betreff der im Abschied vorkommenden Verhältnisse, ohne Unterschrift und Datum. 4. Klage des Abts an seine Schirmherren über die gleichen Verhältnisse, ebenfalls ohne Datum und Unterschrift. Da nicht ersichtlich ist, ob und inwiefern diese Actenstücke auf dem Tag selbst Verwerthung fanden, namentlich auch ungewiß ist, ob die unter Ziff. 3 und 4 bemerkten allfällig nicht eher zum Abschied vom 4. Juni 1554 **m** gehören, und um das Material für diesen Specialpunkt nicht zu überladen, glaubten wir, von einer Wiedergabe dieser Schriftstücke Umgang nehmen zu sollen.

Einige, sonst nicht berührte Details der Verhandlung giebt der oben citirte Bericht der St. Galler Gesandten vom 3. August. Indessen sind dieselben von besonderer Erheblichkeit nicht, die Hauptsache liegt immerhin in dem der Instruction beigelegten Referat, das inhaltlich auch dieser Bericht wiederholt.

Zu **cc**. Bei diesem Artikel, der im Freiburger Exemplar zwei Mal enthalten ist, hat dasselbe jedesmal den Nachsatz: Wenn die von Bern den von Luternau gütlich nicht stillezusehen vermöchten, so sollen die von Freiburg dem von Luternau das Recht gegen seinen Mitgülden und Bürgen, ihren Bürgern, bis St. Gallentag verziehen, damit der zu Freiburg geschehenen Abrede Genüge geschehe.

Zu **II**. 1554, 16. August. Zürich an Bern. Gemäß der auf dem letzten Tag zu Baden unter den Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in Betreff der Luggarner, die ihres Glaubens sind, getroffenen Abrede, haben Basel und Schaffhausen denen von Zürich einen „Bericht ihres Landfriedens“ zugesandt, welche beide mit dem mit Bern geschlossenen Frieden übereinstimmen („uf üvern Friden wysend“). Nachdem man auch den Landfrieden von Zürich und den zwischen den vier Städten und den VII Orten auf dem letzten Tag erfolgten Abschied vor sich genommen habe, finde man eine Berathung der vier Städte für höchst nothwendig, um sich über eine fernere Antwort an die VII Orte zu berathen. Man setzte diesfalls einen Tag auf den 21. August nach Narau an, was den beiden übrigen Städten auch mitgetheilt worden sei.

St. A. Zürich: A. Luggarus. — St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 127. — A. A. Basel: Abschiede Band 26, ein analoges Schreiben an Basel.

320.

Orbe und Bern. 1554, 30. Juli, 11. und 15. August.

Gesandte von Bern und Freiburg nehmen in Betreff der Confession das Mehr auf, und daherige Verhandlung.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans Künzli, beide des Rathes. (Bern unbekannt, s. jedoch Seite 980).

Wir beziehen uns auf folgende Verhandlungen:

1. „Sensuyvent les noms de ceulx, quont faict le plus en la ville d'Orbé et notation de ceulx, quont estes reiettes ayant ung vacat en margé.

Premierement ceulx de la reformation de mes tres redoubtes et souverains seigneurs et princes de Berne.“ Es folgen nun 123 Namen, bei 14 derselben steht am Rande das „vacat“, bei 10 wird bemerkt,

sie seien verdächtig mit Bezug auf Ehrenfähigkeit oder bezüglich der Eigenschaft als Hausväter. Der Act fährt dann fort: „Ceulx de la reformation de mes tres redoubtes seigneurs et princes de Fribourg.“ Es folgen dann 104 Namen; bei 13 derselben steht das „vacat“, bei 10 ähnliche Bemerkungen wie oben; unter Andern auch: „C'est detourné de l'une des dits reformationes a l'autre.“ „Actum die penultima Julii 1554.“ (Ohne Unterschrift.)

R. A. Freiburg: Geistliche Sachen No. 237.

2. 1554, 2. August. Vor Rath, Sechszig und Burger berichten die Gesandten von Freiburg, welche zu Drbach gewesen sind, wie es daselbst mit dem Mehr zugegangen sei; die Gesandten von Bern („sy“) haben die Priesterschaft nicht mehr lassen. Daneben habe Tribolet denjenigen, welche geläutet haben, und den Priestern verbieten lassen, in der Folge Messe zu halten und Vesper zu singen, ungeachtet Reif gesagt habe, dieses stehe denen von Freiburg zu. Der Landvogt habe aber dieses Gebot nicht verrichten wollen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

3. 1554, 10. August (ipsa Laurentii). Freiburg (klein und großer Rath) an seine Gesandten zu Bern. Ueber die Angelegenheit, derer wegen die Boten abgefertigt worden seien, sei man heute gefessen und habe Folgendes befunden: Als die Boten beider Städte zu Drbach bei einander gewesen seien „und gemeret haben“, haben die Boten von Freiburg auch die Geistlichen zum Mehr kommen lassen, dieses aber die Gesandten von Bern nicht gestatten wollen. Auf dieses haben die Boten von Freiburg das Mehr nicht annehmen wollen, und obwohl die von Bern gesagt haben, die Messe, Vesper und Vigilien seien nunmehr abgethan und sollen fürder nicht mehr gelesen werden, haben die von Freiburg diesem nicht beistimmen wollen. Da haben die Gesandten von Bern dennoch im Namen ihrer Obern dieses Verbot gethan, wie man annehme, weil in dem an der Sense errichteten Vertrage stehe, wenn es gemeret sei, so solle es hierbei verbleiben. Als dann die Boten von Bern von denjenigen von Freiburg angegangen worden seien, die Messe und andere Ceremonien nicht abzustellen, weil die Gesandten von Freiburg wegen des Anstandes in Betreff der Priester das Mehr nicht eingegangen, sondern daselbe hinter sich zu bringen genommen haben, haben die von Bern nicht einwilligen wollen. Zuletzt haben sich indessen die Boten beider Städte vereinbart, es solle weder den Priestern und Nonnen, noch sonst jemand eine Schmach angethan werden, und im Uebrigen solle die Angelegenheit anstehen, bis die Boten dieselbe heimgebracht haben. Auch der Amtsmann von Drbach soll vor der Hand nichts Weiteres thun, sondern fernern Bescheid erwarten. Allerdings sei den Boten von Freiburg angezeigt worden, Verner Tribolet habe Einige, die Vesperläuten wollten, mit Worten angefallen, und ihnen solches verboten; gesehen haben aber dieses die Gesandten von Freiburg nicht. Da man aber von Bern vorhalten, wie man großes Mißfallen empfinde, daß ungeachtet der erwähnten Verhandlungen die von Bern dem Landvogt zugeschrieben haben, er solle die Altäre und Bilder entfernen, ohne denen von Freiburg hierüber etwas zu melden, da doch Zug und Rath dormalen ihnen zustehe, weshalb man den betreffenden Amtmann berufen habe. (Folgen weitere Mittheilungen, beziehungsweise Instruktionen.)

R. A. Freiburg: Mißweibuch No. 16, f. 9 verso.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch No. 72 vom 27. Juli und aus dem dortigen Instruktionbuch No. 7, nach der Instruktion für den 23. Juli 1554.

4. 1554 (11. August). Vor dem Rath zu Bern eröffnen (Ulrich) Nig und (Jost) Freitag (Boten von Freiburg): Vor Kurzem haben Boten beider Städte zu Drbach gemeret. Auf das haben die von Bern dem Vogt geschrieben, er solle die Altäre entfernen und die Messgewänder und Anderes inventiren. Die von Freiburg glauben nun, sie hätten das ohne ihr Vorwissen nicht thun sollen, da Zug und Rath jetzt ihnen zustehe. Sodann habe man ihnen wegen eines Mehres zu Montagny geschrieben. Sie seien erbötig, ihre Botschaft auf den angeetzten Tag hinzuschicken. Da aber die Sache wegen Drbach noch nicht ausgemacht sei, so begehren sie, „ir“ Botschaft zuerst dahin zu schicken, um diese Angelegenheit zu vollenden. Der Rath verschiebt die Sache auf den Montag. (Das Protokoll vom Montag enthält nichts Bezügliches.)

(15. August.) Der Rath beschließt zu antworten: Man habe die Sache nicht gethan, um ihnen einen Abbruch an ihrer Herrlichkeit zu verursachen, sondern weil der Vertrag das zugebe, das Mehr erfolgt sei und „mit den potenten verabschiedet, die iren das an sy gnommen, hinderlich zu bringen“. Als keine Antwort erfolgt sei, so haben die von Bern dem Amtmann geschrieben, er solle fürfahren „und inen das nit zu lag leggen“. Die von Bern seien erbötig, gemäß dem gestellten Begehren, ihre Boten auf Donstag Nachts (?) zu Drbach zu haben, um die Theilung vorzunehmen, und dann am Montag zu Montagny zu mehren.

Et. N. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 297 und 314.

Bermittelt Missive vom 15. August wird die bezügliche Antwort von Bern schriftlich an Freiburg ertheilt.

R. N. Freiburg: Berner Missiven.

321.

Bern. 1554, 13. bis 16. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E. f. 340. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A. f. 811.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Freiburg. Hans List, Benner; Peter Früyo, beide des Rath's.

a. Dem François Bourgeois soll der Vogt an seinen Bau eine Eiche geben. **b.** Die Ziegler von Grandson bitten, mit Bezug auf die wegen der Wälder gemachte Ordnung ein Einsehen zu thun, damit sie Holz erhalten können um Ziegel zu brennen, ansonst sie ihr Handwerk einstellen müssen. Es wird verabschiedet, die Seckelmeister beider Städte, wenn sie zunächst nach Grandson reiten, sollen soweit möglich ein Einsehen thun, damit den Zieglern geholfen werde, doch der gemachten und in Schrift aufgerichteten Ordnung ohne Abbruch. **c.** Den Zehntnern in der Mestralie Bouwillars („Binwillard“) ist in Anbetracht des über die Zehnten ergangenen Ungewitters und Windes Alles, was abgeschägt worden ist, nachgelassen. **d.** Der Vogt von Grandson wird ermächtigt, dem François Meijo (Freiburg: Meifoz) um Gotteswillen einen Kopf Korn zu geben. **e.** Ebenso mag er der Magdalena Brunner auch etwas mittheilen. **f.** Den übrigen drei Frauen wird jeder die Hälfte des schuldigen Zinses nachgelassen; ebenso dem Blinden. **g.** Der Wirth zu Concise begehrt, ihm hinter seinem Haus vier Fuß Land zu geben, um daselbst eine Stallung errichten zu können. Die beiden Seckelmeister sollen den Platz besichtigen und in Sache verfügen und einen Zins darauf legen. **h.** Dem Jacques Cusin von Concise werden 5 Florin an seine Dachung geschenkt. **i.** Dem Jacques Bionet wird der halbe Theil des ausstehenden Zinses nachgelassen. **k.** Claude Favre hat verlangt, ihn bei dem Lob, welches ihm Petermann von Erlach „gemacht“ und er vollzogen habe, bleiben zu lassen und ihm nicht mehr abzufordern. Nach Bernehmlassung der beiden Commissarien von Grandson wird verabschiedet, er soll beiden Städten bezahlen was er schuldig ist und ihnen gehört. **l.** Da der Sohn des Commissar Lucas in dem betreffenden Lobbrief alle Güter, welche der genannte Favre und sein Vater erkaufte und besessen haben, gemeinschaftlich vergriffen hat, was aber nicht richtig ist, sondern das Lob soll sich nur auf dasjenige Gut beziehen, welches Claude Favre gekauft hat, so soll er auf die Jahrrechnung zu Freiburg gewiesen werden und daselbst über diesen und andere solche Fehler Antwort geben. **m.** Die Commissarien von Grandson legen einige ihre Commission betreffenden Artikel schriftlich vor. Da die Boten von Freiburg nicht ermächtigt sind, hierüber zu berathen, sondern die Artikel in den Abschied nehmen, um die Meinung ihrer Obern dem Vogt zu Grandson oder den Commissarien zuzuschreiben, so wollen die von Bern den gleichen Weg befolgen.

n. Das Begehren des Gubernators von Grandson, der Stadt einige Hofstätten und Plätze zu vergönnen, wird an beide Seckelmeister gewiesen, mit Vollmacht, darin zu handeln. **o.** Dem Lieutenant und ebenso dem Weibel von Montagny wird je ein Rock geschenkt. **p.** Nicolaz de Borcardi hat einige Edellehen gekauft, ist aber derselben nicht fähig und begehrt, ihm dieselben zu assouferiren. Da die Boten von Freiburg diesfalls ohne Vollmacht sind und die Sache in den Abschied verlangen, so wird, nachdem man auch die Meinung der Commissarien vernommen hat, Borcardi angewiesen, mit seinen Kaufbriefen auf der Jahrrechnung zu Freiburg zu erscheinen und sein Verlangen zu wiederholen; daselbst werden die Boten (von Bern) Gewalt haben, mit denen von Freiburg („inen“) darüber zu verhandeln. **q.** Pierre Rotilliat verlangt, es möchten einigen armen Kindern zwei Zinsen nachgelassen werden. Es wird ihnen die Hälfte geschenkt; die andere Hälfte sollen sie bezahlen. Wenn sie aber wegen Armut solches nicht vermögen, so soll der Vogt den Inhaber der zinsbaren Güter darum belangen oder auf die Güter greifen. **r.** Claude Gattolliat und sein Mitgesell soll jeder für die ihnen wegen Holzhaues auferlegte Strafe dem Grasso 10 Florin geben, das Uebrige ist ihnen geschenkt. **s.** Die von Mutruz und Concise verlangen, ihnen ein Gehölz zu leihen. Die beiden Seckelmeister werden beauftragt, das Holz zu besichtigen und wenn es unbeschadet beider Städte geschehen kann, zu leihen. **t.** Denen von Concise wird für ihr neues Gerichtshaus die Dachung geschenkt. **u.** Marmet Bron von „Baulmarcuili“ (Freiburg: Baulmarcuuz) soll für das Guthaben seiner gerichteten Stieftochter jeder Stadt 10 Kronen geben. **v.** Pierre Paga, dem Trommelschlagler, giebt man ein Paar Hosen. **w.** Schon wiederholt ist verabschiedet worden, das Pfarrhaus zu Yvonand soll gebaut werden. Es ist dieses aber noch immer unterblieben, worüber sich der Prädicant heute beklagt, er sei nicht mehr sicher darin und müsse erwarten, welche Stunde es zusammenfalle. Es wird nun beschlossen, beide Seckelmeister sollen den Bau anordnen, so daß er beförderlich ins Werk gesetzt werde. **x.** Dem Jehan Koffelet werden 10 Florin an den Bau seines Hauses geschenkt, weil er „miner herren“ Diener ist. **y.** In Betreff des Begehrens der Fischer im Arnon, ihnen einige Plätze zu den Fischengen zu leihen, wird den beiden Seckelmeistern diesfalls zu verfügen Vollmacht gegeben. **z.** Ebenso wird ihnen aufgetragen, sich zu erkundigen, ob es angemessen sei, die vom Prior zu Grandson auf Gefallen beider Städte den Gemeinden von Fiez und ihren Mithaften gegebene Leihung eines Gebäudes zu bestätigen und diesfalls in der Sache zu verhandeln. **aa.** Dem Marc Thorney werden 5 Florin um Gotteswillen gegeben. **bb.** Dem Jehan Barbier werden an den vier unbezahlten Jahreszinsen 2 Köpf Korn und 2 Florin nachgelassen. **cc.** Dem Pierre Bassard wird um Gotteswillen ein Kopf Korn geschenkt. **dd.** Etienne Dorbaz verlangt, ihm die Mühle zu Yvonand als Erbsehen zu verleihen. Es werden beide Seckelmeister beauftragt, die Mühle zu besichtigen und zu handeln, wie sie es am nützlichsten finden. **ee.** Jedem von den Amtleuten zu Grandson wird ein Paar Hosen gegeben. **ff.** Die von Bullet beklagen sich in Betreff der Bußen, welche der Vogt von Grandson ihnen abfordere. Es wird beschlossen, es soll gänzlich bei der Verordnung verbleiben, welche letztes Jahr hier in Betreff der Wälder bestätigt worden ist. **gg.** Auf den Anzug des genannten Vogts betreffend diejenigen, welche keine Güter in der Herrschaft Grandson besitzen, und aber doch Hölzer gehauen haben, werden beide Seckelmeister bevollmächtigt, jedem nach seinem Vermögen und Verdienen Bußen aufzulegen. **hh.** Der Vogt von Grandson soll beide Commissarien von daselbst um das, „so hie usgangen, verköstigen“. **ii.** Dem Statthalter von Grandson wird anstatt der 8 Florin Jahresbesoldung ein Mütt Korn geordnet. **kk.** Nachdem gestern der Artikel des frühern Abschiedes betreffend das Leihen von Wäldern, welches Petermann von Erlach als Vogt zu Grandson vorgenommen hat, verlesen und beschlossen worden, solches dem von Erlach vorzuhaltten, so ist

dieses heute geschehen. Von Erlach verantwortet sich und zeigt an, was für Leihungen von ihm erfolgt seien. Daneben erörtert er, es sei früher der Brauch gewesen, daß wenn jemand Wälder geschwendet habe und um daherigen Schadenersatz mit Recht belangt worden sei und derselbe sich, mit dem Vogt „um die buß zemachen“, ergeben habe, der Vogt ihn nicht weiter gedrängt, sondern „um die buß mit im gesetzt habe“. Es wird nun beschlossen, es solle dieses für die Zukunft abgestellt sein, beinebens sollen die beiden Seckelmeister, wenn sie zunächst anderer Geschäfte wegen nach Grandson gehen, die betreffenden Plätze besichtigen, die Leute, denen solche geliehen worden sind, vorberufen, ihre Lehenbriefe und andere Gewahrsamen untersuchen und über Alles an die Obern behufs weiterer Verhandlung Bericht erstatten. **ii.** Der Vogt, der Benner und der Statthalter von Schwarzenburg empfehlen neun arme im Land geseffene Personen um eine Handreichung. Die genannten Drei werden ermächtigt, jeder nach Verhältniß und ihrem Ermessen ein Almosen zu geben. **iii.** Es wird angezogen, den Amtleuten zu Grasburg zu drei Jahren um Röcke zu geben. Anderseits wird angerathen, sie wie in andern gemeinen Herrschaften je zu fünf Jahren zu bekleiden, „und etwas ersatzung ze thun“. Da aber die Boten von Freiburg in Sache nicht ermächtigt sind, so wird der Gegenstand auf die Jahrrechnung zu Freiburg verschoben, für welche die von Bern ihre Boten instruiren werden. **iiii.** Der Vogt von Grasburg zieht an, es sollte der Benner Rorbach wegen seiner Dienste am Statthalteramt mit einer Verehrung bedacht werden. Die Boten von Freiburg nehmen dieses in den Abschied. Die von Bern werden ihre Gesandten ermächtigen, mit denen zu Freiburg auf der Jahrrechnung hierüber zu verhandeln. **v.** Der Ammann von Abligen bringt an, beide Städte besitzen etwas Holz, welches aber zum Theil an „Unorten, ouch besengt“ und unfruchtbar sei und den Städten keinen Nutzen bringe; er glaube, man sollte dasselbe verkaufen oder um Zins verleihen. Die Sache wird verschoben, bis beide Städte Boten dahinsenden; diese sollen dann Vollmacht haben, mit Bezug auf den betreffenden Wald zu handeln, wie es nützlich sein wird. **vi.** Dieselben Boten sind auch ermächtigt, die Verkommniß, welche die von Abligen und die von Ueberstorf in Betreff des Weidganges und der Trättete miteinander gemacht und verbrieft haben, zu untersuchen, ob sie zulässig sei oder nicht. **vii.** Der Vogt von Grasburg wird beauftragt, das Umgebl von dem Wein, der zu Abligen eingelegt wird, gemäß Brief und Siegel zu beziehen und zu verrechnen. **viii.** Rechnung von Hans Werli, Vogt zu Grandson. **ix.** Rechnung von Hans Krebs, Vogt zu Grasburg.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 6. August, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, und dem Briefe an sie vom 13. August 1554. R. A. Freiburg: Missivenbuch No. 16, f. 11.

Das Schlußdatum ist den Rechnungsablagen entzogen.

322.

Orbe und Montagny le Corboz. 1554, zwischen 20. und 29. August.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg betreffend die Theilung der Kirchengüter zu Orbe und des Mehrs zu Montagny.

Gesandte: Bern. Jost von Dießbach; Jacob Tribolet. Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; der Stadtschreiber (Franz Surmels).

Bezüglich des Inhalts der Verhandlungen berufen wir uns auf folgende Berichterstattung:

1554, 29. August. Vor dem Rath zu Freiburg berichten Reif und der Stadtschreiber über ihre Sendung nach Orbach und Montagny: 1. Im Kloster (zu Orbach) haben sie ein goldenes Messgewand, drei silberne Kelche und ein „zinmin“ (?) Messgewand gefunden. Hievon haben die Boten von Bern den Nomen ihren Antheil überlassen; das haben die Boten von Freiburg auch gethan. Betreffend den Verkauf der Matte und der Scheuer habe man die Sache in den Abschied genommen und soll dieselbe auf dem Tag der Jahrrechnung behandelt werden. Die Cur von Orbach haben die Boten von Bern wegen der Collatur unbedingt gefordert; die Boten von Freiburg haben das heimzubringen übernommen. Was man an andern Kirchenzierden in der Pfarrkirche gefunden habe, habe man Alles behalten. 2. Als sie nach Montagny gekommen seien und gesehen haben, daß das Mehr auf die Seite der Berner falle, haben sie sich bei den Landleuten erkundigt und gefunden, daß diese das Mehr nicht gefordert haben, sondern begehren, bei der alten Weise der Prädicanten oder Priester zu bleiben, und daß die Sache nur durch Sechs „angereiset“ worden sei. Die Boten von Freiburg haben daher das Mehr nicht bestätigt, in Betracht, daß es nicht von gemeiner Kirchhöre verlangt worden sei. Der Rath schreibt nach Bern, er könne aus dem angegebenen Grunde nicht einsehen, daß dem Mehr von Montagny Folge zu geben sei; da die von Bern („sy“) Zug und Rath haben, so sollen sie diejenigen, welche Unwahrheit vorgegeben haben, nach Verdienen bestrafen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 20. August, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 348. Diejenige der Freiburger aus ihrer undatirten Instruction, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, und dem angeführten Bericht. Unterm 20. August verordnen Rath und Bürger von Freiburg nach Orbach und Montagny Reif und Hans Künzli, in des letztern Abwesenheit Föllung (?) (Felga, Faulcon?).

323.

Aarau. 1554, 22. August.

Staatsarchiv Zürich: Acten Luggarns. Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A f. 129. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 26.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen.

Es wird verabschiedet: 1. Die VII Orte freundlich anzugehen, den mit den Luggarnern, hinterrücks den vier Städten, die gleiches Recht an dieser Herrschaft haben, errichteten Brief aufzuheben und kraftlos zu erklären. 2. Wenn dieses geschieht, wie man erwartet, so soll man sie des Weitern ermahnen, die guten ehrbaren Leute nicht zu strafen, da sie ja keine Unruhe oder böse Pläne vollführen, sondern nur befolgen, was ihnen der göttliche Geist und ihr Gewissen eingegeben haben; es seien auch meistens ehrliche reiche alte Landfassen und friedliebende Personen; die möge man, ohne ihr Gewissen zu beschweren, frei bei dem Evangelium und „denselbigen“ Ceremonien, in der Stille und ohne Verachtung ihres Gegentheils bleiben und dieselben üben lassen. 3. Wenn aber dieses nicht zu erhalten wäre, sondern die VII Orte auf der Bestrafung der Betreffenden beharren wollten, so soll man ihnen vorhalten, wie die benannten Briefe ohne Vorwissen der Städte und ohne Noth errichtet worden seien; die Consuln haben diese wichtige, jedermann berührende Angelegenheit nicht vor gemeine Kirchengenossen gebracht und doch so aufrichten lassen, als wären sie die Meinung Aller; viel billiger wäre, diese würden bestraft. Nach dem Landfrieden müssen die vier Städte den VII Orten diejenigen, welche bei dem alten Glauben, wie sie ihn nennen, bleiben, dabei beschützen helfen, daher sollten

auch die VII Orte den Städten für diejenigen, die ihrer Religion anhangen, Unterstützung gewähren, und letztere nicht „durchächten“. 4. Wenn aber die VII Orte dennoch auf dem Bestrafen beharren, so sollen die Städte sich erbieten, mit ihnen niederzuzuziehen und sich zu erkundigen, von wem und wie dieser Handel aufgelaufen sei, und dann nach Gestalt der Personen und der Sachen fürfahren. Hierbei möge man erkennen, wessen Gemüths diese ehrbaren Leute seien, und ob man ihnen zum glimpflichsten aus dem Handel helfen könne. Dabei könne man auch versuchen, ob es möchte zugelassen werden, daß die Luggarner auch in Betreff der Religion mehreren können, wie es in andern gemeinen Vogteien der Fall ist. Dabei soll man sich nicht so schnell in ein Recht einlassen, weil dabei viel Kosten und Mühe laufen, namentlich auch für Erwerbung eines heiden Parteien genehmen Obmanns. Man soll daher die Sache mit geschickten Anbringen zu verzögern suchen; möglich, daß Gott inzwischen etwas bescheide, das die Liebhaber seines Wortes aus den Händen der Widersacher errette. 5. Wenn die VII Orte den betreffenden Brief nicht aufheben wollen und auf die Bestrafung jener Leute dringen, so soll man sie ermahnen, hievon abzustehen, da es unleidlich sei, sich hinterücks den übrigen Orten mit einzelnen („sonderbaren“) Leuten, die auch letztern zu versprechen stehen, zu vereinbaren und zu verpflichten. Das gäbe Anlaß, daß andere Secten und Orte sich auch nach ihrem Gutbedünken verbinden möchten, was aber nicht zur gemeinen Wohlfahrt gereichen würde. Es sei daher das Beste, die fragliche Schrift aufzuheben und die Religionsachen in Gemäßheit des Landfriedens gelten zu lassen. 6. Würde das Alles nicht verfangen, so soll man den VII Orten in Betreff der Entkräftung des ohne Wissen der Städte errichteten Briefes das Recht vorschlagen. 7. Das hat man auf Hinterfichbringen beschloffen, und es sollen die Städte sich verfaßt halten, auf dem nächsten Tag zu Baden mit Vollmacht diewalls antworten zu können. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Arau.

324.

Lucern. 1554, 25. August (Samstag nach Bartholomä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 377. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.
Kantonsarchiv Freiburg: Lucerner Abschiede Liasse 82. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 17.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Schwyz. Ammann Reding. Freiburg. Sebastian Veillart, des Raths. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist von Lucern angeordnet worden in Betreff der Verschreibung, welche die von Luggarus des Glaubens wegen aus freiem gutem Willen den VII Orten gegeben haben, nun aber die von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen zu entkräften bestrebt sind, worüber man ihnen gemäß dem letzten Abschied von Baden auf dem nächsten Tag Antwort geben sollte, damit man sich über eine solche Antwort vereinige und die Angelegenheit nicht verzögert werde. Die Instructionen lauten ungleich; einige Orte wollen bei der betreffenden Verschreibung verbleiben, dieselbe sei dem Landfrieden gemäß, man könne und möge auch die VII Orte nicht davon treiben, da sie allweg das Mehr haben; würde die Verschreibung aufgehoben, so würden die (Neugläubigen) von Luggarus in ihrem Vorhaben gestärkt und den VII Orten Nachtheil erwachsen; wenn die vier Städte die von Luggarus nicht in Gemäßheit des Landfriedens wollen strafen helfen, so sollen die übrigen Orte mit

dem Strafen fürfahren. Dagegen geht die Meinung der mehrern Orte dahin, man soll die vier Städte anfragen, ob sie ein Mehr als Mehr bleiben lassen und in Gemäßheit des Landfriedens ungearguirt strafen helfen wollen. Wenn die vier Städte dieses bejahen, so solle man dann die Verschreibung aufheben, jedoch nicht herausgeben; wollen jene aber nicht strafen helfen, so sollen die übrigen Orte im Namen der XII Orte mit dem Strafen, es sei an Leib und Gut, fürfahren. Die beiden Schiedorte, Clarus und Appenzell, haben freundlich gebeten, die Verschreibung aufzuheben; auch sei, wie die Boten wissen, im Geheimen geredet worden, es würde dieses zum Guten reichen. Wenn die vier Städte („als man hofft“) die angezeigte Frage bejahen, so habe die fragliche Verschreibung nichts mehr zu bedeuten und werde besser beseitigt. Für den Fall aber, daß die vier Städte jene Frage nicht bejahen und das Rechtbot fürschlagen würden, sollten dann die Boten, welche auf dem betreffenden Tag zu Baden sind, instruiert sein, sofort vom Rechten zu reden, damit sich die Sache nicht verziehe und die von Luggarus in ihrem neu angenommenen Glauben und bösen Secten nicht gestärkt werden. Diese beiden Meinungen nimmt man in den Abschied um für den nächsten Tag zu Baden diesfalls zu instruiren. **b.** Baptist von Insula hat unterm 25. Juli von Mailand aus den V Orten geschrieben, wie er vernommen habe, daß die vier Städte wegen derer von Luggarus sich wider Brief und Siegel und den Landfrieden empören, was er bedauere. Wenn es zum Krieg kommen sollte, so wolle er als treuer Bürger und Landmann mit Leib, Ehre und Gut und allen seinen Freunden treulich zuziehen. Man hat ihm nun über die Angelegenheit Bericht gegeben, damit er sehe, daß dieselbe nicht soweit gekommen sei, wie er meine, und ihm bemerkt, man hoffe bei dem Landfrieden bleiben zu können, wobei ihm auch sein Erbieten verdankt worden ist. Sein Schreiben und Erbieten sollen indessen geheim gehalten werden. **c.** Ammann Beroldingen von Uri erinnert, wie auf dem letzten Tag zu Baden von den XII Orten beschloffen worden sei, an den Landvogt zu Luggarus zu schreiben. Mit diesem Brief aber sei der Landschreiber hinlänglich gewesen und habe ihn erst nach Fertigung der Abschiede verfaßt; inzwischen habe dann zu Luggarus eine Predigt stattgefunden und sich ein fauler Handel erhoben. Es sollte daher, wenn die Obern einverstanden sind, dieses auf dem nächsten Tag zu Baden dem Landschreiber vor allen Boten vorgehalten und ihm angezeigt werden, daß er künftig solche Briefe und andere dringende Geschäfte vor den Abschieden fertigen soll. Ebenso habe er im letzten Abschied „im artikel des Landfriedens das wörtlein: sollen, bin alten glauben beharren und blyben sollen“, ausgelassen; da dieses Wort eben Vieles binde, so soll ihm solches auch angezeigt werden. **d.** Der Landschreiber Koll zu Luggarus, der sich seit einiger Zeit in Geschäften hat brauchen lassen, fragt an, ob er sich solcher fernerhin annehmen solle. Man schreibt ihm, er solle von nun an stillestehen und nur sein Amt versehen, und was dem Landvogt zukommt diesem überlassen. Wenn aber dem Landvogt etwas aufgetragen würde und er demselben nicht nachkäme, so soll er ihn daran mahnen; würde er es auch dann nicht thun („und so der landvogt das ouch nit thun wurde, wölichs ime wol wüßend“), soll er Alles den Obern berichten. Da der Landschreiber Willens gewesen, auf den nächsten Tag nach Baden zu kommen, so hat man ihm in guter Meinung geschrieben, er solle zu Luggarus bleiben, und wenn der Landvogt die Obern über die verfloffenen und künftige Händel nicht berichten würde, so soll er Alles im Geheimen erdauern und auf den künftigen Tag nach Baden schreiben. Wenn man ihm etwas Weiteres befehlen würde, so soll er demselben nachkommen. **e.** Es wird des von den Graubündnern (zu Siena) erlittenen Unfalls erwähnt und derselbe in den Abschied genommen, um am nächsten Tage zu Baden über die Bezeugung der Theilnahme („beklagen“) zu verhandeln. Daneben wird an die Hauptleute im Piemont geschrieben und sie ermahnt, sich nicht zu trennen, gute Obforge zu halten, ehrlich und wohl zu dienen, sich an dem Unfall der

Graubündner ein Beispiel zu nehmen und stets die Obern zu berichten, wie es um sie stehe. Jeder Bote weiß auch, was man diesfalls dem „Herrn Franzosen“ zu Solothurn geschrieben hat. **f.** Die Gesandten der III Orte berichten, ein entlaufener Mönch, Namens Canesa (Gio. Beccaria, Meier I. 169), der früher in Bünden gewesen sei, jetzt aber zu Cleven sich aufhalte und der neuen Secte ganz ergeben sei, treibe sich heimlich bei Suggarus und Bellenz herum; es wäre angemessen, wenn man dem Commissar zu Bellenz schreiben würde, daß er auf ihn fahnde und im Betretungsfalle ihn gefangen lege und bestrafe. Dieses hat den Boten der vier übrigen Orte ebenfalls gefallen und ist daher solcher Art geschrieben worden. Man soll auch zu Baden vor den Boten der XII Orte anziehen und darauf bringen, daß allen Bögten ennet dem Gebirg geschrieben werde, sie sollen alle Personen, die früher verwiesen worden sind, gefangen setzen und nach Verdienen bestrafen. **g.** Dem Baptist de Insula wird ein Empfehlungsschreiben an den Papst für des erstern Better um Erlangung eines Bisthums gegeben. **h.** Ebenso wird dem alt-Schultheiß Heinrich Fleckenstein zu Lucern eine Fürschrift an den Gubernator oder Senat zu Mailand wegen eines Schuldners, den er zu Como hat, bewilligt. **i.** Jedem Boten wird eine Copie des Berichtes aus der Picardie gegeben, welchen der Herr von Bassfontaine aus Solothurn gendet hat. **k.** (Vor den V Orten.) Schultheiß Hug von Lucern eröffnet, der Leutpriester zu Bremgarten beklage sich über Mangel in Betreff des Kirchgangs und aller Christlichen Ordnung; wenn nicht ein Einsehen gethan werde, so werde hieraus Uebels erfolgen. Es wird nun beschlossen, beim Besuch des nächsten Tages zu Baden sollen die Boten der V Orte oder von zwei oder drei Orten, nämlich von Uri, Schwyz und Zug, die Angelegenheit und wer schuldbar sei untersuchen und beim Wiederheraufreiten die Uebertreter bestrafen und mit ihnen reden, daß sie dasjenige, was sie den V Orten verschrieben haben, halten sollen. **l.** (Vor den drei Orten.) Es erscheint Niklaus Amlehn, des Raths zu Lucern, derzeit Bogt des Gotteshauses Engelberg und beklagt sich, als er die Rechnung empfangen habe, habe sich gezeigt, daß das Gotteshaus viel schuldig sei; als Herr Lorenz Schaffner gewesen sei, habe er übel hausgehalten, „vil cleider usgenommen“ und sei ohne Urlaub aus dem Gotteshause entlaufen, „do habe er (der Bogt?) sine cleider inbeschlossen“; jetzt laufen die Leute dem Bogt („ime“) nach und wollen bezahlt sein; zudem sei jetzt im Gotteshaus „ein junge hushab“; er begehre Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Man läßt ihm sagen, er soll etwa 200 Kronen oder soviel er nöthig zu haben glaube, aufnehmen; dabei auch untersuchen, was bezahlt und nicht bezahlt sei und was Herr Lorenz verrechnet und nicht bezahlt habe; die Kleider desselben sollen im jetzigen Verhältniß verbleiben bis der Bogt die angezeigten Sachen untersucht habe. Dabei ist auch beschlossen und dem Abt geschrieben worden, er solle nichts Erhebliches, z. B. Vieh und Anderes verkaufen ohne des Bogts Wissen und Willen und solle gut haushalten, ansonst die Orte ein weiteres Einsehen thun müßten. **m.** Nachdem sich die Boten der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden in Betreff der bösen verlaufenen Mönche, nämlich Canesa und Trotton, unterredet haben, haben sie besonders beschlossen, die von Uri sollen unter ihrem Siegel im Namen aller III Orte dem Commissar zu Bellenz schreiben, er solle auf solche Mönche gute Acht und „Spech“ haben und im Betretungsfalle sie gefangen nehmen. Derselbe soll dem Commissar von Roffle schreiben und ihn bitten, ihm beholfen zu sein, solche Personen zu fangen und zu verzeigen. **n.** Der Bote von Schwyz, Ammann Reding, bringt im Auftrage seiner Obern an, wie die von Unterwalden oder die Ihrigen die Briefe derer von Schwyz nicht abnehmen und fertigen wollen, des kleinen Kostens wegen, damit sie nicht eigene Boten schicken müssen, „diewyl die iren sonst gefert haben und heimfaren“. Das hat der Bote in den Abschied genommen, um Einsehen zu thun und Nachfrage zu halten.

Der Name des Gesandten von Schwyz aus dem Abschiedstext; der des Freiburger Gesandten aus seiner Instruction vom 17. August, R. N. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, und aus dem Umschlag des Freiburger Exemplars.

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlen **i—i**; **m** und **n** aus dem Schwyzer.

Zu **e**. Ueber die betreffende Predigt hat Walter Koll unterm 20. August (Montag vor Bartholomä) an die zu Lucern versammelten Boten der VII Orte geschrieben, wie am vorhergehenden Tage in einem Nebendorfe ein ehemaliger Messpriester, der sein Amt verworfen und eines Fischers Tochter geheirathet, gegen Abend über die von der Kirche bei der Taufe beobachteten Ceremonien gepredigt und nachher drei Kinder getauft habe.

St. N. Lucern: Acten Luggarus.

Zu **f**. Am Rande steht im Lucerner Exemplar: „Diser schölm hat die falsche sect zu Luccaris des ersten yngsagt.“

Zu **i**. 1554, 24. August, Solothurn. De l'Abespine (d. h. Bassefontaine) an die jetzt auf dem Tage zu Lucern versammelten Boten der VII Orte. Er habe mit seinem Bericht über die Vorgänge bei Siena und in der Picardie gezögert, weil er vorerst zuverlässige Nachrichten habe erwarten wollen. Auf der letzten Tagleistung werden die Boten in Kenntniß gesetzt worden sein, wie der Bollwyler bei Constanz, Freiburg im Breisgau, Straßburg und anderswo ungefähr dreißig Fähnchen unter drei Obersten, über die er den Befehl führe, und bei tausend oder zwölfhundert Reiter versammelt habe. Das sei ein seit dem Winter vom Kaiser erbachter Plan, der einen Zug durch Lothringen nach Burgund beabsichtige, um einige Plätze in Frankreich zu schädigen. Aber der König habe die Gegend bei Metz, Lothringen und Burgund dermassen versehen, daß dem Kaiser sein Vorhaben nicht leicht werde. Dazu komme, daß der Kaiser und seine Leute die von ihnen versprochenen Zahlungen nicht leisten können; Bollwyler, der „uf der post“ nach Flandern geritten sei, sei nämlich ohne Geld zurückgekehrt und bezwungen genöthigt worden, Hauptleute und Knechte, die so lange in Kosten gewesen und fast verberbt und verzweifelt seien, zu entlassen. Das Gerücht gehe zwar, Bollwyler berühme sich, wie der Kaiser ihm für das künftige Jahr versichert habe; man meine, der Adel und die „Stercke“ der Grafschaft Burgund seien vom Kaiser im Land behalten worden, damit sie sich mit Bollwylers Haufen vereinigen. Dem gegenüber möge man bedenken, wie oft die Burgunder („si“) die Eidgenossen auf Tagleistungen anrufen und warum der Kaiser bestrebt wäre, die Eidgenossen zu Beschirmern Derjenigen zu machen, mit denen er Andere angreifen sollte. Um der beiderseitigen Freundschaft und der Ruhe und Einigkeit der Eidgenossen willen möge man solche Practiken bedenken. Gesuch, Abschriften dieses Briefes und der neuen Zeitung den übrigen vier Orten zu übersenden, „dann ich den übrigen örteren all jedem sonders ouch copy darvon überlifert hab“. Die beigelegte „nūwe zytung us Piccardi des 16. Augusti 1554“ berührt der Hauptsache nach folgende Momente: Verweilen der königlichen Armee bei Cambray, während den ersten Tagen des August, Rückzug des Kaisers, Vorrücken des Königs bis Gasdin und Terouanne und Belagerung von Renty, das zwischen den genannten beiden Plätzen liege, „die vormalt ins Frankrych zughördt“; Vorrücken und Stellung des Kaisers daselbst am 12. August, Kampf um den Besitz eines Gehölzes, Zurückweichen des Kaisers mit einem Verlust von 400 Mann; erneuerte Bemühung des Kaisers, das betreffende Gehölz zu besetzen, und daher wiederholter Kampf am 14. August; Flucht des Kaisers mit einem Verlust von 3000 oder 4000 Mann und 2000 Pferden, nebst 1000 oder 1200 Gefangenen, nach deren Aussage auch Don Fernand, Gubernator von Mailand, in der Schlacht geblieben sei; Eroberung von 27 Fahnen und 8 Geschützen; Verlust der Franzosen 300 bis 400 Mann. — Die Eidgenossen wissen, wie durch die Bosheit und Flucht der in des Königs Dienst befindlichen Italiener Peter Strozzi bei Siena einigen Verlust erlitten habe, aber nicht so bedeutend, wie ausgegeben werde, da nicht über 1200 Mann zu beiden Seiten, und zwar meistens Italiener, geblieben seien. Weber Peter Strozzi, noch sein Bruder, noch der Graf de la Mirande seien gefangen. Strozzi stehe in dem festen Platze

letztes Jahr eine Gesandtschaft derer von Bünden dieses Marktes wegen „daußen“ vor den Obern gewesen sei; daselbst sei ihnen der Bescheid gegeben worden, da der betreffende Markt wie derjenige der Bündner bereits ausgerufen sei, so lasse man denselben dormalen vorgehen; wenn die III Bünde diesfalls ein Anliegen haben, so mögen sie wieder erscheinen und die Sache betreiben. Da sie nun seither nicht mehr erschienen seien, sondern die Sache anstehen ließen, und jetzt auf diesem Markt der andere Markt, der auf St. Francisc gehalten werden soll, gerufen worden ist, und zwar laut Brief und Siegel, den die Vellenzler von den III Orten haben, und gegen welche die Gesandten nichts verfügen können, so lasse man den Markt, wie er ausgerufen sei, verbleiben. Wenn aber denen aus den III Bünden dieses unleidlich sei und sie vor die Obern der III Orte schicken wollen, so soll ihnen das nicht abgeschlagen sein; doch sollen sie solches der Bürgerschaft von Vellenz bei guter Zeit verkünden, damit diese sich auch verantworten könne. 2. Die Gesandtschaft aus den III Bünden beklagt sich ferner, der Commissar von Vellenz hindere die Ihrigen an den „frytagen“ (anstatt: fyrtagen) mit ihren Saumrossen durchzufahren, sei es, daß sie auf den Markt nach Lucern oder von da zurück gehen; sie bitten, den Commissar zu bestimmen, hievon abzugehen und die Betreffenden nicht zu bestrafen, wie es schon geschehen sei. Die Boten der Orte antworten, ihre Obern haben einige Satzungen, wie die gebannten Feiertage gehalten werden sollen; bei diesen Ordnungen lasse man es verbleiben; man glaube, der Commissar zu Vellenz werde die Bündner mit den Strafen nicht anders gehalten haben, als die Obern der Orte die Ihrigen halten. 3. Die Bündner Gesandtschaft beschwert sich, wie Hab und Gut der Ihrigen zu Vellenz wegen Schulden zu Recht verboten werde; das bringe mit sich, daß man in Bünden gegenüber den Vellenzern die gleiche Maßregel anwende, was aber auf die Dauer keine gute Nachbarschaft pflanze; man sollte ein Einsehen thun, daß jeder Ansprecher seinen Gegner vor dessen ordentlichem Richter besuche. Die Boten verhören den Rath und die Bürgerschaft von Vellenz und deren Statuten. Diese gehen dahin, daß die Vellenzler jedem Fremden um Geldschulden verbieten mögen. Diese Statuten sind von den Obern bestätigt worden und die Boten lassen es hierbei verbleiben. Es soll dieses auch durch den Commissar in den Communen geöffnet werden. 4. Die Boten aus den III Bünden tragen ferner vor, wie sich die Ihrigen beklagen, wie die Zoller zu Vellenz seit einigen Jahren vielerlei Neuerungen eingeführt haben, wie das von den Boten der Länge nach erörtert worden ist; sie bitten freundlich, dieses abzustellen. Die Zoller entgegnen, sie glauben, es geschehe ihnen unrecht; sie haben nicht mehr bezogen als die frühern Zoller eingenommen haben. Die Boten der III Orte antworten hierauf der Gesandtschaft der III Bünde, man wolle mit den Zollern ernstlich reden, sie sollen durchaus keine Neuerung einführen, sondern den Zoll so beziehen, wie es die alten Zoller gethan haben; wenn die aus den III Bünden diesfalls vor die Obern der Orte wollen, so sollen sie das den Zollern rechtzeitig verkünden, damit diese sich verantworten können. **e.** Den Boten wird angezeigt, es werde im Misoger Thal eine „gewaltige“ StraÙe gebaut, die bis an den Comersee gehe, so daß man mit Karren wohl fahren könne. **f.** Die Boten wissen die Obern zu berichten, wie die Knechte aus Livinen, die hier in den Schlössern gewesen sind, nebst der Zehrung einigen Lohn begehren. **g.** Jeder Bot gedenke, daß man dem Bogt von Lauis 9 Kronen wegen der Warnungen geben soll. **h.** Heimbringen, was die Ordinari-Herren von Mailand den Gesandten angezeigt haben in Betreff der Ordnungen, die sie für die zum Bisthum Mailand gehörenden Bogteien der III Orte gemacht haben, auch was sie dieser Tage bei der Visitation der Priesterschaft daselbst gefunden haben. Ebenso wie hernach der Vicar nebst aller Priesterschaft aus der Rivier vor den Boten erschienen und sich über die schweren Ordnungen beklagt und eröffnet haben, sie glauben nicht, an die Verordnungen der Herren Ordinarien von Mailand

kommen zu müssen, sondern sie seien dem Vicar des Erzbischofs von Mailand unterworfen und nebst dem Geboten und Verboten ihrer Herren, der III Orte gewärtig; überdies haben die Ordinarien-Herren dem Vicar in der Rivier den Bestätigungsbrief seines Amtes, den der Vicar des Erzbischofs gefertigt habe, weggenommen, und ihm einen andern Brief in ihrem Namen gemacht, als ob sie und nicht der Vicar des Erzbischofs von Mailand in geistlichen Sachen ihre Herren wären. **i.** Der alte Statthalter, Hans Durchthet (?), ist mit Hans Deyermunt, beide von Ablentsch, vor acht oder zehn Jahren in einen Frieden gekommen, und es hat nun in diesem Jahre „derselbig“ mit „im“ geschlagen, und es meinen nun Einige, es sei hierdurch der Friede gebrochen worden. Da nun die Sache so alt ist, und sie seither freundlich beieinander gewesen sind, und keine besondere Ordnung vorschreibt, wie lange der Frieden währe, so nehmen die Boten die Sache in den Abschied, damit für diesen und andere Fälle bestimmt werde, wie lange der Frieden dauern solle. **k.** Die Boten haben den Priester Nicola Mügrosch wegen einiger Worte, die er in der Kirche im Capitel geredet hat, um 8 Kronen gestraft; er erlegt nun 6 Kronen, die man auf die Bitte seiner Freunde, doch auf Gefallen der Obern, angenommen hat. **l.** Ueber alles Einnehmen und Ausgeben bleiben jedem Ort 208 Sonnenkronen 11 Schilling (?) 2 (?). **m.** Johann Jacob del Bon von Castro hat eine Margret, eine verlassene Wittfrau des Johann de Castro aus Bollenz, um die Ehe angesprochen, worüber die Parteien vor das geistliche Gericht in Mailand gewiesen und dort mit Urtheil von einander bekennt worden sind; aus erheblichen Ursachen wurde aber verfügt, daß beide Parteien die Kosten an sich selbst zu tragen haben. Darüber beschwert sich nun die Frau und glaubt, der weltliche Richter habe über die Kosten zu sprechen, wogegen der genannte Johann Jacob vermeint, daß es beim Urtheil des geistlichen Gerichts sein Verbleiben haben solle. Da den Boten ganz unbekannt ist, was in solchen Sachen hier der Brauch ist, so haben sie diese Angelegenheit in den Abschied genommen; Schwyz und Unterwalden sollen ihre Meinung denen von Uri zuschreiben; diese sollen dann dem Bogt in Bollenz berichten, ob man es bei dem Urtheil des geistlichen Gerichtes bleiben lassen, oder die Parteien mit Bezug auf die Kosten an ein Recht weisen wolle. **n.** Der Bogt in Bollenz, Melchior Wilderich, führt eine Ansprache gegen einen Albert von Malvaglia und gegen Martin Moriong von Castro aus Bollenz. Die Boten haben die Parteien auf einen Morgen berufen, ihr Urtheil zu erwarten, wodann sie aber nicht erschienen sind. In Folge dessen ist nun dem Bogt Wilderich angezeigt worden, wenn er etwas gegen die beiden Genannten habe, so möge er sie vor die Obern citiren und das Recht brauchen. **o.** Der Consul und die Männer der Commune Crischano (Cresciano) bitten unterthänig, ihnen in Betracht ihrer Armut zu bewilligen, ein Stück Allmend einzuschlagen und untereinander abzutheilen, damit sie desto eher die schweren Wuhre und Straßen erhalten können. Sie führen die Boten auf den betreffenden Platz, der unter Crischano gegen dem Wasser liegt; er ist ganz steinig und verstaubet, wie jeder Bote weiß. **p.** Vor einigen Jahren haben die von Claro dem Thöni Meder (oder Weber?) selig ein Stück Allmend zum Einschlagen verkauft, aus welchem dieser eine Matte gemacht hat. Von seinen Erben hat dann Martin Gegger (?) diese Gerechtigkeit gekauft. Als dann die von Claro gegen ihm Anstand bekommen haben („ime intrag getan“), hat er sich mit ihnen vereinbart, und ihnen den halben Theil offen gelassen, der dann aber offen bleiben sollte. Nun aber haben die von Claro diesen halben Theil, der offen bleiben sollte, einem Andern zu Lehen gegeben. Martin Gegger glaubt daher, diese halbe Matte solle ihm (wieder) zufallen, oder es solle die Obrigkeit dieselbe zu ihren Händen ziehen, wogegen er nichts einwende. Jeder Bote weiß hierüber Weiteres zu berichten.

m—p sind, mit nicht gleichzeitiger Schrift, auf einem, mit Bezug auf das Format dem übrigen Abschied nicht entsprechenden Blatte dem letztern lose beigeheftet. Die gleiche Schrift erscheint indessen schon in Art. 1, der am Rande mit Zeichen versehen ist, deren Bedeutung nicht klar vorliegt; vielleicht Verweisungen auf eine nicht mehr vorhandene Specification der Rechnung.

Eine weitere Einlage besteht in folgendem (wie es scheint) Concept:

„Stem verabscheidet in Bollenz am vierzehenden tag settember.“ 1. Zur Zeit, als der „Barlög“ nach Bollenz gekommen ist, ist zu Brusaschg (Brugiasco) ein Mädchen gestohlen und nach Bollenz geflüchtet worden, wo man es im Hause einer armen Wittve entdeckt hat. Dasselbst wollte der „Bianggnin“, der auch von Brusaschg ist, mit Gewalt eindringen, worauf der Barlög das Mädchen ohne Erlaubniß des Vogts und des Gerichts von Bollenz nach Livinen entführt hat. Der Vogt zu Bollenz wollte dann den Barlög bestrafen, wenn er ihn in Bollenz getroffen hätte; dieser aber begab sich in Livinen vor den Vogt und den Rath, die („sy“) dann meinten, der Vogt zu Bollenz habe da nicht zu bestrafen, wenn er strafen wolle, so schlage man ihm das Recht dar vor die Boten der III Orte. Auf dieses hat man „in“ ein Geleit gegeben, um vor die Boten zu kommen und sich zu verantworten. Dann aber ist er nicht erschienen, sondern es hat der Vogt von Livinen geantwortet, wenn der Vogt in Bollenz etwas Anspruchs habe, möge er „in“ zu Livinen besuchen. Der Vogt in Bollenz aber meint, wer dasselbst fehle, der stehe ihm zu bestrafen zu, wie „der bot üch witer berichten wird“. 2. „Wie die us Fallg (Falliga?) mit denen armen lüten gehandelt hend us Bollenz, antreffen(d) die alp Saffraila, wie dann die alp in eim ort gerechtigkeit hend ghan und das ist hundert jar, daß sis erkouft hend die Bullenzer und für und für das gebucht, so schnee in der alp ist kommen, so sind sy gewichen wie obstat, so het man wellen kuntschaft stellen, die noch by der alp sitend, die das aller bascht mögen wussen, so hends die kuntscheft abgeschlagen und deren atein wellen verhören, weiter angezeigt, daß d' Bullenzer müssent fürhin gen von jetlichem kuh fünf haller jürlich und ist hür driehundert kuh uf der alp gfin, desglichen wenn das d' Bullenzer gäby zit der musserkrieg sibem rischen (rheinische?) guldin; witer het einen die Bullenzer gepfendet und geret, sy sitend usy gfarer, daß kein schnee in der alp sig gfin, so hend die Bullenzer kundschaft wellen stellen, so hend sy kein wellen verhören, daß kneutv hoch schnee sig gfin, so hett der ammann antwurt, es sig iren bruch, daß man dem glouby, der's pfendt und in einigerlei nitw sachen, wie der bot sagen kann.“ 3. Der Seckelmeister in Bollenz hat jedem Boten 7 Kronen gegeben.

Vorstehendes auf einem in der Schwyzer Sammlung bei diesem Abschied lose liegenden Bogen, ohne Jahreszahl und nicht von gleicher Schrift, wie der übrige Abschiedstext; Ziffer 3 differirt in der Schrift wieder von Ziffer 1 und 2. Auf der Rückseite liest man: „Abscheit von Schwiz.“

326.

Baden. 1554, 3. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 381.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Glado Mai; Crispin Fischer, beide des Raths. Lucern. Johann Hug, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Anton Aufdermaur, des Raths. Unterwalden. Melchior Wilberich, alt-Landammann. Zug. Christian Hef, des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jacob Mübi, des Raths. Freiburg. Ulrich Ritz, Benner und des Raths. Solothurn.

Konrad Graf, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Bannerherr und des Rath's. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. — E. A. N. f. 110, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Landvogt im Thurgau zieht an, die Obern haben ein Mandat ausgehen lassen, daß niemand der Ihrigen mit denen aus den III Bünden nach „Hohen Siena“ noch anderswohin ziehen solle; es frage sich nun, wie diejenigen, welche dieses Verbot übertreten haben, wenn sie heimkommen, gestraft werden sollen. Da die Boten hierüber keine Instruction besitzen und aus andern gemeinen Vogteien dies- und jenseits des Gebirgs auch Leute hingezogen sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, namentlich auch, wie diejenigen bestraft werden sollen, die bei der Schlacht von „Inen“ gewichen und heimgekommen sind. Dabei wird den Vögten geschrieben, sie sollen alle Heimkommenden in Gelübb und Trostung nehmen, daß sie Leib und Gut nicht verändern wollen. **b.** Nach Eröffnung der in Betreff des ennet dem Gebirg befindlichen Geschützes ertheilten Instructionen wird beschlossen, die zu Luggarus befindlichen zwei Halbschlangen sollen dort verbleiben; ebenso das Geschütz in der Stadt und auf den Schöffern zu Bellenz; doch sollen die von Uri, Schwyz und Nidwalden eine Schrift ausstellen, daß dieses Geschütz allen XII Orten gehöre und „sy“ dasselbe gehörig unterhalten sollen; von dem Geschütz zu Zrnis soll dermalen nur das leichte Feldgeschütz gefaßt und gerüstet werden, das große aber, das man nirgends hinführen kann, vor der Hand in seinem Zustand belassen werden, bis man sieht, was das Fassen des leichten Geschützes koste. Das diesfalls geschlagene Holz soll aufbewahrt werden, damit nichts von demselben verloren gehe. Das Haus zu Zrnis, in dem das betreffende Geschütz sich befindet, soll unten mit Steinen besetzt und dann einige Hölzer gelegt und mit Laden überschossen und das Geschütz hierauf gestellt werden, damit es nicht wiederum in Abgang komme. **c.** Die Boten wissen ihre Herren zu berichten, was die Gesandten von Zürich in Betreff des Kornkaufs angezogen haben. **d.** Die Gesandten von Basel und Solothurn eröffnen, ihre Obern haben in Betreff ihres Anstandes in Gemäßheit des letzten Abschiedes von vier Orten gültliche Schiedleute und Unterhändler nebst einem gemeinen Schreiber gewählt, die auf einen bezeichneten Tag an gelegener Malstatt, nämlich zu Diestal, zusammen kommen sollen, in der Hoffnung, man werde da sich vergleichen; andernfalls soll diese Verhandlung keinem Theil im Rechten nachtheilig sein. **e.** Christen Gess von Zug, der zu Mendris Vogt gewesen ist, hat über die malefizischen Sachen keine Rechnung gegeben, und als er von einigen Gläubigern („Schuldnern“) zu Mendris verboten (worden), soll er über das Verbot hinweggeritten sein. Beide Punkte haltet man ihm vor, worauf er antwortet, er sei von Einigen, die er gestraft habe, verboten worden, er habe aber dieselben um ihre Ansprachen ausgerichtet und vergnügt. Malefizische Sachen habe er nicht zu verrechnen gehabt, einzig ein armes Weibchen habe er hinrichten lassen; das habe ein Häuschen gehabt, welches 100 Pfund gegolten habe, wobei er aber viel mehr Kosten mit dem Nachrichten und dem Richten gehabt habe; das habe er dem Boten von Zürich angezeigt, und dann von allen Boten Urlaub genommen und sei dann heimgelitten; wenn man meine, er habe mehr eingenommen, so solle man ihm einen Boten nach Mendris mitgeben; der Banttschreiber habe alle Bußen, die der Vogt bezogen, aufgeschrieben; wenn es sich anders erfinde, als er sage, so wolle er den Boten bezahlen; im umgekehrten Falle solle man ihm die Kosten vergüten. Diese Antwort wird in den Abschied genommen. Auf Gefallen der Obern wird beinebens beschlossen, alle Vögte, die nach Mendris gesetzt werden, sollen alle Strafen, kleine und große, aufschreiben und hierüber den Rathsboten der Eidgenossen auf der Jahrrechnung zu Lausis Rechnung geben; nichtsdestoweniger aber sollen dem Landvogt die Bußen, welche das Malefiz nicht berühren, wie vor Altem verbleiben. Daneben soll jedes Ort auf diese und andere Vogteien gute, ehrliche

und tapfere Leute setzen, die die rechten Leute recht halten; jede Obrigkeit soll selbst betrachten, wie schimpflich es für die Orte sei, wenn man Vögte bestimme, die unbescheiden mit der „Welt“ handeln. **f.** Aus den Abschieden von Lauis und Luggarus hat man entnommen, daß da einige Mißbräuche walten, die früher nicht vorhanden waren. Um dieselben zu beseitigen hat man auf Gefallen der Obern folgende Artikel beschlossen: 1. Die Vögte zu Lauis und Luggarus und andere ennet dem Gebirg geben nur vor den Boten von vier Orten, die dazu bestimmt werden, Rechnung; sie sollen aber vor den Boten aller XII Orte Rechnung geben; von derselben soll dann eine Abschrift dem Boten von Zürich gegeben und zu gemeinen Händen hinter den Landschreiber zu Baden gelegt werden. 2. Die Landvögte zu Lauis und Luggarus haben von den da fallenden Bußen den dritten Pfening. Mißbräuchlich beziehen sie diesen Betrag auch von denjenigen Bußen, welche von den Vögten selbst oder von den auf die Jahrrechnung kommenden Boten nachgelassen werden. Sie sollen nun den dritten Pfening nur von jenen Bußen entheben, welche baar der Kammer bezahlt werden, aber nichts von den nachgelassenen. 3. Wie man vernommen hat, haben die Boten, welche auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus waren, zwei, die einander vor Recht lügen geheißen, um 12 Kronen gestraft, und diesen Betrag unter einander getheilt; auch habe jeder, der vor die Boten wollte, eine Krone erlegen müssen, was früher nicht Übung war und worüber sich namentlich die Armen zu beklagen haben. Es wird nun verordnet, daß die Strafen und Bußen, die in und vor dem Rechten fallen, der Kammer zugehören und nicht von den Boten getheilt werden sollen. Wer vor die eidgenössischen Boten will ist nicht schuldig eine Krone zu geben und soll ihm keine solche abgenommen werden, er habe denn eine Appellation, da soll wie von Altem her eine Krone bezahlt werden; diese soll aber nicht von den Boten getheilt, sondern den Obern zugehalten werden; dabet soll jedes Ort seinen Boten belohnen, wie das früher zu Freiburg und zu Baden verabschiedet worden ist. 4. Aus dem Abschied von Luggarus ergibt sich, daß jedem Knecht und Diener 7 Kronen gegeben worden sind, was früher auch nicht Übung war. Es wird daher beschlossen, den Dienern soll das Geschenk von der Landschaft Lauis und Luggarus überlassen, dagegen nichts aus der Kammer gegeben werden; heinebens hat jedes Ort den betreffenden Knecht nach seinem Gefallen zu belohnen. 5. In den genannten Abschieden von Lauis und Luggarus zeigt sich, daß den Frauen der Landvögte von Lauis und Luggarus jeder 12 Kronen, ferner den Frauen der Landschreiber, des Statthalters, des Malefizschreibers und beider Fiscalen jeder 6 Kronen zu Legi gegeben wurden, wogegen diese die Boten zu Gast gehabt und jedem ein Barret geschenkt haben. Diese Leginen hat man nun abgestellt, wogegen die genannten Frauen auch nicht schuldig sind, die Vogtmorgensuppen-Mähler und Barreter zu geben. Aus dem Sackel der Obern soll in Zukunft nur Folgendes bezahlt werden: Der Landvögtin zu Lauis und Luggarus jeder 2 Kronen für ihre Mühe, und den Jungfrauen für das Wischen von jedem Ort 1 Krone, den Fiscalen zu Lauis und Luggarus ihre Belohnung wie von Altem her, aber keine Verehrung, dem Landschreiber zu Lauis und Luggarus jedem die Jahrlöhnung mit 52 Kronen, dem Trompeter zu Lauis 2 Kronen, dem Weibel zu Lauis und Luggarus jedem 1 Dick-Pfening, den andern Weibeln von Mendris, den Zollern und Andern nichts, weil früher auch nichts gegeben wurde, den Klöstern zu Lauis und Luggarus jedem als Almosen 2 Kronen, den Landweibeln der Landvögte zu Lauis und Luggarus ihre alte Belohnung. **g.** Vor den VII Orten weist ein Gesandter des Bischofs von Constanz abermals auf die Gerechtigkeiten hin, die der letztere vermöge einer päpstlichen Bulle über das Gotteshaus Münsterlingen besitze, gemäß denen er als rechter Ordinarius daselbst zu visitiren und zu reformiren, die Pröpstin zu setzen und zu entsetzen, Ordnungen und Satzungen zu geben habe; er bitte daher wiederholt, ihn bei diesen Rechten gültlich zu belassen, ihn

jedenfalls nicht außer und ohne Recht zu entsetzen. Es wird ihm mündlich angezeigt, man sei durch Ursachen veranlaßt worden, bis auf eine Vereinbarung in Glaubenssachen die Klosterfrauen zu Münsterlingen durch den Prälaten zu Einsiedeln nach Benedictinerregel visitiren und reformiren zu lassen und man sei entschlossen, hiemit fürzufahren und bitte den Bischof, dieses geschehen zu lassen; wenn aber der Bischof auf seinem jüngst erfolgten Rechtsbot beharren wolle, so könne man ihn nicht verhindern, das Recht zu bestehen. Beinebens wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. **II.** Ab dem letzten Tag zu Baden hat man dem Landvogt zu Lauis geschrieben, er soll zwischen Doctor Franciscus und Peter Martir und dessen Bruder von Lauis in Betreff der 60 Kronen ein Urtheil geben, und bei diesem Urtheil soll es dann ohne Appellation verbleiben. Nachdem der Landvogt sein Urtheil gegeben hat, wollen nun Peter Martir und sein Bruder nicht dabei bleiben, und drohen von Ort zu Ort zu reiten. Da man aber gemäß dem frühern Schreiben das Urtheil in Kräften belassen will, so soll jeder Bote hierüber seine Obern berichten, damit, wenn sie hinauskämen, man sie abweisen könne. **I.** Die Communen Gulino (alias Coulin) und Pedemonte in der Vogtei Luggarus zeigen an, sie haben dem Landvogt Stierli von Schaffhausen auf zwei Caplaneien 6 Kronen zu Verehrung geben müssen. Sie seien nun arme Leute und die Pfründen haben nichts als was sie von Haus zu Haus steuern; sie bitten daher, ihnen künftig solche Verehrungen zu erlassen. Wird heimgebracht. **II.** Instructionsgemäß bringt Ulrich Nix, Benner von Freiburg, wieder die Angelegenheit jener Ehrenleute vor, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, und bittet dringend, den König von Frankreich und den Herrn von Bassfontaine zu vermögen, die versprochene Summe gemäß der Zusage „des Herrn“ zu erlegen. Nachdem man dieses dem Herrn von Bassfontaine mitgetheilt hat, hat er eine schriftliche Antwort gegeben und darauf mündlich anzeigen lassen, er habe nichts Anderes erwartet, als daß gemäß dem letzten Abschied zu Baden die Briefe an den Präsidenten, an die Grafen von der Cammern und an den König gefertigt worden seien; er habe gemäß dem benannten Abschied geschrieben, und sei noch der Meinung, man sollte solche Briefe fertigen. Nachdem man über die Sache mancherlei geredet hat, wird beschlossen, an den König von Frankreich ernstlich zu schreiben, daß er die Grafen von der Cammern veranlasse, die versprochene Summe sofort zu bezahlen, andernfalls solle man den (sic) Grafen gefangen legen, wie das allenthalben in Frankreich Übung sei. Beinebens soll man die Sache heimbringen, sich zu berathen, wie man jenen Ehrenleuten weiter helfen wolle, wenn das Geld nicht bezahlt würde. **I.** Im Abschied von Lauis ist heimgebracht worden, daß die Bögte ennet dem Gebirg dem Verbot, Banditen zu vergleiten, nicht nachkommen, was zu Zeiten ihnen selbst und auch den Unterthanen zum Schaden gereiche. Es wird in Folge dessen den Bögten geschrieben: 1. Sie sollen künftig keinen Banditen, sie seien Mörder, Ketzer, Todtschläger oder Andere, Geleit ertheilen. 2. Die Bögte ennet dem Gebirg sollen keine Todtschläger liberiren, wie das schon früher verabschiedet worden ist. 3. Angehörige der Eidgenossen, die ennet dem Gebirg sind, haben ungerathene Söhne, die ihr Gut unnützlich verbrauchen. Die betreffenden Väter vermachen daher das betreffende Vermögen den Kindern solcher Söhne, doch mit der Bedingung, daß dieser Kinder Väter daselbe lebenslänglich nutzen können. Wenn dann aber diese Väter andere Leute schädigen, so haben sie diesen nichts zu geben, wodurch den Betreffenden Nachtheil entstehe. Daher hat man beschlossen, es möge ein Großvater seinen Großkindern sein Gut wohl „verschaffen“; wenn aber der Sohn etwas „ufruren“ anfange und Biederleute schädigen würde, so soll der diesfällige Schaden von der jährlichen Nutzung vergütet und der Thäter eingezogen und an seinem Leib bestraft werden, damit die armen Kinder nicht ganz um das Vermögen kommen. **III.** Anbelangend den Span zwischen Bern und Lucern, für dessen Beilegung auf der

letzten Tagleistung den Parteien empfohlen worden ist, unparteiische Leute von vier Orten zu wählen und eine Vergleichung zu versuchen, erklärt Bern, zu Ehren und Gefallen der Eidgenossen eine solche freundliche Verhandlung vornehmen zu wollen; „so aber im letzten abscheid nit vergriffen und in sollichem der obmann ungmeldet usgelassen worden, daß doch ire herren nit enpören und noch jetz wie domalen gsinnet und vorhabens, inhalt voruzgangnen abscheids, in welchem der erkieset obmann heiter zusamt den vier schidlitzen usbedinget ist, das sy ir zusagen und begeben in folg stellen“, doch den Vereiningen, die zwischen Bern und Lucern errichtet worden sind, unschädlich. „Sover es aber by demselbigen nit blyben und der obmann zugelassen werden möchte, wellend ire herren sich verer nit inlassen, sonder dem rechten begegnen und in sollichem, wie sy darzu vermant, ouch hieruf der obmann samt den zugesetzten erkieset worden, fürfaren.“ Sie bitten, dieses nicht ungut aufzunehmen. Der Gesandte von Lucern eröffnet, er habe keine besondere Instruction, seine Obern haben gemäß dem Abschied ein Schreiben derer von Bern erwartet; wäre ihnen etwas zugeschrieben worden, so würden sie dem Abschied stattgethan haben; er achte, daß die freundlichen Spruchleute keines Obmanns bedürfen. Man läßt nun dem Gesandten von Bern anzeigen, da der Jahrrechnungsabschied laute, wenn es beiden Parteien gefällig sei, möge ein Obmann beigezogen werden, da aber die von Lucern seiner nicht begehren und auch nicht nöthig sei, daß bei der gütlichen Verhandlung ein Obmann mitwirke, solches auch bisher nicht Übung gewesen sei, so ersuche man nochmals die von Bern, in Gemäßheit des genannten Abschiedes ihre Schiedleute zu ernennen und dieselben denen von Lucern anzuzeigen, damit der Span beigelegt werde. **n.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Bassfontaine, legt einen schriftlichen Vortrag ein folgenden Inhalts: 1. Der König sei mit dem Verhalten der eidgenössischen Hauptleute und Knechte wohl zufrieden. Am Schlusse des Tages berichtet er, er habe letzte Nacht Briefe erhalten, denen zufolge der König, da des Kaisers Kriegsvolk sich zurückgezogen, die eidgenössischen Knechte geurlaubt habe. 2. Aus Piemont werde man bald neue Zeitung erhalten wie es um Billeneuve (Wollffenywen) stehe, welches der Feind verproviantiren („spisen“) wolle, während die Truppen des Königs dieses zu hindern streben; der Feind sei nicht so stark und die Königlichen liegen im Vortheil, auch seien zwei oder drei dem König gehörende Städte in der Nähe; der von Brissac stehe der Sache als erfahrener Kriegsmann vor. 3. Ueber die Flucht bei Siena werde man wohl unterrichtet sein; die Graubündner haben nicht über hundert und zwanzig Mann verloren; auch seien die Stadt Siena und andere Plätze daselbst mit Kriegsleuten, Geld, Proviant und Munition gut versehen; zudem haben Peter Strossi (Strozzi) und der Graf von Mirandola durch Hülfe des Cardinals Farnese („Farnes“) wieder einen starken Haufen Kriegsvolk versammelt, so daß der Feind sie nicht leicht beschädigen werde. 4. Auf dem letzten Tage habe er einen Anzug in Betreff von zwölf Fähnchen gethan; da aber der Plan Bollwylers und Anderer, nach Burgund und Lothringen zu ziehen, nicht zur Ausführung gekommen sei, so danke er für den erzeigten guten Willen; der König werde sich anderseits auch als getreuer Freund der Eidgenossen bewähren. 5. Der Gesandte habe vernommen, daß die Eidgenossen unter sich einige Anstände haben; er bitte die allgemeine Wohlfahrt zu bedenken und solche Späne gütlich zu erledigen; man möge an den Nachbarn ein Beispiel nehmen, wohin der Zwiespalt führe; auch der König werde die größte Freude empfangen, wenn ihm die Einigkeit der Eidgenossen berichtet werde. **o.** An die Bundesgenossen in den III Bünden wird geschrieben, man bedaure ihren Unfall herzlich, sie sollen die Sache Gott befehlen und weder unter sich selbst, noch gegenüber dem französischen Gesandten etwas Unfreundliches oder Unfriedliches vornehmen. **p.** Da die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn in Betreff des Spans mit den VII Orten wegen der streitigen

Punkte im Thurgau den letztern noch keinen Rechtstag angezeigt haben, so werden ihre Boten angefragt, ob sie jetzt mit den VII Orten einen beförderlichen Rechtstag bestimmen oder ob ihre Herren von ihrer Forderung zurücktreten wollen. Sie antworten, wegen Kürze der Zeit haben sich ihre Herren noch nicht zusammen verfügen können, zumal die Abschiede erst in letzter Zeit bei ihnen verlesen worden seien; sie seien daher jetzt nicht instruiert und bitten, die Sache bis zur nächsten Tagleistung beruhen zu lassen. Es eröffnen nun die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell: ab dem letzten Tag haben sie die Angelegenheit nochmals an ihre Obern gebracht; diese bitten wiederholt beide Parteien, die früher aufgestellten Vermittlungsvorschläge anzunehmen; wenn aber das nicht sein könne, so möge man den Boten der unparteiischen Orte gestatten, die Sache noch einmal an ihre Obern gelangen zu lassen; dieselben werden sich keine Mühe gereuen lassen, andere Mittel zu finden, daß das Recht vermieden werden könnte. Die Gesandten der VII Orte eröffnen, ihre Obern können die vorgeschlagenen Vergleichsmittel aus verschiedenen Gründen nicht annehmen; übrigens haben sie keine andere Instruction, als mit den Boten der drei Städte, wenn deren Obern den Streit ihrerseits nicht fallen lassen wollen, einen Rechtstag zu bestimmen, wofür sie die Gesandten der drei Städte ansuchen. Diese erwiedern, sie haben für die Ansetzung eines Rechtstages keinen Auftrag und kein Bote soll weiter gehen als seine Instruction gestatte; sie wiederholen daher die anfänglich gestellte Bitte; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. Auf das haben die Boten der VII Orte gemäß ihrer Instruction und um weitere Verzögerung zu verhindern selbst einen Rechtstag bestimmt, und zwar gemäß dem Abschied von Freiburg nach Baden auf Sonntag nach St. Othmars Tag, das ist der 18. November, so daß jede Partei mit ihren Richtern, Zusätzen und Räten Nachts an der Herberg erscheinen soll, es wäre denn, daß die drei Städte von ihrer Forderung zurücktreten würden. Auf das erscheinen die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell wieder vor den Boten der VII Orte („uns“) und eröffnen, sie haben gehört, daß ein Rechtstag angesetzt worden sei, seien daneben aber auch berichtet, wie der Kaiser oder der römische König das Malefiz und Landgericht, wie solches den X Orten zustehet, um 20,000 Gulden lösen könne; es sollten nun die VII Orte, denen die Vogtei, Mannschaft und die anderen Gerechtigkeiten zustehen, den drei Städten ihren gebührenden Antheil am Landgericht, nämlich jeder 2000 Gulden, herauszahlen, damit diese von allen Ansprüchen, die sie am Thurgau zu haben beglauben, ausgekauft würden, und in der Folge solche Zwistigkeiten nicht mehr vorkommen könnten. Diesen Vorschlag haben beide Parteien in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag darüber Antwort zu geben; inzwischen lassen die VII Orte den angesetzten Rechtstag unverändert bestehen, so daß jeder Theil sich mit Richtern und Zusätzen verfaßt machen soll, damit, wenn der Span nicht gütlich beigelegt würde, man mit dem Rechten sürfahren könne. ¶ Es ist angezogen worden, wie die Zeit für Beschwörung des Burgrechts mit den Wallisern verflossen sei und daher dieses Burgrecht bei ihnen wieder erneuert und beschworen werden sollte. ¶ Ein Gesandter des Abts aus der Wyßenau fordert von denen von Zürich Antwort auf sein letztes Anbringen betreffend das Gotteshaus Rüti. Die Boten von Zürich erwiedern, ihre Herren lassen es gänzlich bei der frühern Antwort verbleiben; sie seien bisher von den Abten in der Wyßenau ruhig gelassen worden; sie haben bei Beginn der Glaubensänderung niemand vertrieben, sondern seien mit Abt und Convent zu Rüti gütlich einig geworden; die von Zürich als die rechten Schutzherrn dieses Klosters, in deren hohen und niedern Gerichten dasselbe liege, haben da unbeanstandet von jedermann regiert und zwar so, wie sie es meinen vor Gott und der Welt verantworten zu können; sie lassen sich daher gegenüber dem Abt nicht weiter ein und wollen die Eidgenossen erinnert haben, daß gemäß dem Landfrieden jedes Ort in seinen Städten und Landen bei seinem

Glauben belassen werden solle, dem des Abts Begehren ganz entgegen sei. Zudem haben die Eidgenossen vor kurzen Jahren eine Verkommniß oder Abrede getroffen, daß jeder bei seinem Glauben bleiben möge bis auf ein allgemeines freies christliches Concil, und was dann aus der heiligen göttlichen Schrift, dem alten und neuen Testament festgestellt („erhalten“) werde, dem soll nachgekommen werden; sie bitten daher, weitere Forderungen des Abtes abzuweisen. Diese Antwort, nachdem man sich überzeugen mußte, daß gütlich nichts verhandelt werden könne, hat man dann dem Gesandten des Abts angezeigt. **s.** Zu Lauiß sind einige Parteien gegen einander so feindselig, daß sie weder beichten noch das hochwürdige Sacrament empfangen (weil sie einander nicht verzeihen können?). Jedes Ort soll seinen Boten hierin zu handeln instruiren und ermächtigen. **t.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen verlangen von den VII Orten in Betreff der auf der letzten Tagleistung geforderten Aufhebung der von den Luggaruesern den letztern ausgestellten Verschreibung Antwort. Die Boten der VII Orte, nach weitläufiger Recapitulation der bezüglichen Verhandlung der beiden vorhergehenden Tage zu Baden, erwiedern, die vier Städte sollen sich vorerst erklären, daß sie mit den VII Orten niedersitzen und die Uebertreter des Landfriedens zu Luggarus bestrafen helfen oder aber das Strafen den VII Orten und denen von Glarus, die sich dazu erboten haben, überlassen wollen, in der Meinung, daß zu Handen der Kammer von Luggarus für alle XII Orte gestraft werden soll; ebenso daß sie den Landfrieden halten und ein Mehr unter den Eidgenossen als ein Mehr bleiben lassen wollen; dann wolle man ihnen auch in Betreff der Verschreibung gebührende Antwort geben. Die Boten der vier Städte entgegenn, die Verschreibung der Luggarueser habe den Anfang alles Spans gebildet, wie sich deutlich aus dem Schreiben der Städte an die VII Orte ergebe; sie glauben daher, die VII Orte haben zuerst zu antworten; wenn das geschehen sei, so wollen sie auf die andern Anzüge dann auch ziemliche und gebührende Antwort geben. Nach diesen Erklärungen eröffnen die Gesandten von Glarus und Appenzell, Statthalter Tschudi und Ammann Meggeli, ihren Obern sei dieser Anstand in Treuen leid, weshalb sie ihnen befohlen haben, keine Mühe und Arbeit zu scheuen, um denselben gütlich beizulegen; sie bitten daher beide Theile, sie freundlich vermitteln zu lassen. Die genannten beiden Gesandten entwerfen sodann Vergleichsvorschläge und eröffnen dieselben einer Partei nach der andern. Beide Theile haben mit Bezug auf einige Worte einige Aussetzungen zu machen und trotz langer Mühe und Arbeit ist nichts zu Stande gekommen. Auf dieses haben dann die Boten der vier Städte ihre Instruction eröffnet, die dahin geht: Da die fragliche Verschreibung ohne Wissen und Willen ihrer Obern errichtet worden und mit den Herrlichkeiten und Rechten der letztern nicht verträglich sei, so glauben ihre Herren, es solle dieselbe aufgehoben und als kraftlos geachtet werden; für den Fall, daß dieses nicht gütlich geschähe, müssen sie den VII Orten das Recht darum anbieten und darschlägen. Die VII Orte bedauern diesen Bescheid und nehmen sich Bedenkzeit bis auf den folgenden Tag um hierüber zu antworten. Dabei bemerken sie, nachdem man ab der letzten Jahrrechnung zu Baden den eidgenössischen Rathsboten zu Luggarus geschrieben habe, man solle mit den Strafen stillestehen, haben nichts desto weniger die Boten der vier Städte Nachfrage gehalten, wie viele Personen sich der neuen Religion anhängig gemacht haben; ferner, nachdem man ab der letzten Tagleistung zu Baden dem Bogt zu Luggarus geschrieben habe, er solle bei höchster Strafe verbieten, zu Luggarus bis auf weitem Bescheid Aenderungen in der Religion vorzunehmen, sei diesem auch nicht nachgekommen worden, sondern, wie man berichtet sei, sei ein entlaufener Mönch nach Luggarus gekommen und habe daselbst Kinder getauft, welche ihm von den Vätern und Müttern derselben selbst zugetragen worden seien. Nachdem die Boten von Glarus und Appenzell das erfolgte Rechtsbot und den daraus entstandenen Unwillen wahrgenommen haben, haben sie

beide Theile dringend angegangen, ihnen zu vergönnen, nochmals Mittel zu suchen, daß das Recht vermieden würde, und dann folgende Vergleichsvorschläge schriftlich verfaßt und zwischen beiden Parteien „abgeredet“.

1. Was der Landfriede im zweiten Artikel (es wird derselbe bis zu der Stelle, die von der Wiederaufrichtung der Sacramente etc. redet, in den Abschiedstext aufgenommen) vorschreibt, das und der Landfriede überhaupt soll von beiden Theilen treulich und ehrlich gehalten werden. 2. Betreffend die Bestrafung derer, die zu Luggarus wider den Landfrieden gehandelt haben, soll man miteinander niedersitzen und anhören was vorgebracht werde, wer strafbar sei oder nicht, und dann handeln nach der Gebühr. 3. Unter uns Eidgenossen soll man ein Mehr ein Mehr sein lassen. 4. Hiemit soll dann auch die Verschreibung derer von Luggarus aufgehoben und kraftlos sein. 5. Die Boten der XII Orte sollen jetzt einen Tag bestimmen, an dem man wegen der Strafen zu Luggarus sein soll; was dann auch wirklich geschieht, nämlich es wird Sonntag der 7. October bezeichnet, Nachts zu Uri an der Herberge zu sein und dann miteinander nach Luggarus zu reiten und daselbst die Sache vorzunehmen und was man Strafbares findet miteinander zu bestrafen. Nachdem diese Mittel beiden Theilen eröffnet worden waren, erklärten die Boten der vier Städte, sie haben für Annahme derselben keinen Auftrag und finden die Mittel auch beschwerlich; nichtsdestoweniger wollen sie dieselben für ihre Person angenommen haben, so daß ihren Obern freistehe, sie bestehen zu lassen oder abzuschlagen. Die von Bern, Basel und Schaffhausen sollen ihre diesfälligen Entschlüsse nach Zürich berichten und zwar in den nächsten vierzehn Tagen, wodann die von Zürich diese Antworten nebst ihrer eigenen sofort nach Lucern berichten sollen. Würde die Annahme der Mittel verweigert, so wäre der nach Luggarus angesetzte Tag zu besuchen unnöthig. **ii.** Es wird kein besonderer Tag angesetzt, wohl aber soll der zwischen den VII Orten und den drei Städten bestimmte Rechtstag als allgemeiner Tag benützt werden, so daß die Boten aller XIII Orte einzutreffen haben. Sollte einem Ort inzwischen etwas begegnen, so mag das einen Tag ansetzen und den andern kund thun. **v.** Die von Zürich und Schaffhausen haben für ihren Span den Seckelmeister Tillier von Bern und Andere als Schiedboten gewählt, mit dem Auftrage, einen beförderlichen gütlichen Tag nach Schaffhausen anzusetzen und denselben den Parteien und den übrigen Schiedleuten kund zu thun. Man ist nun berichtet worden, daß Tillier einige Zeit krank gewesen sei und sich daher weigere, die ihm zugedachte Stelle zu übernehmen. Da man nun aber auch vernimmt, daß jene Krankheit sich wieder gebessert habe, so bittet man die von Bern freundlich, Tillier zu vermögen, sich der Sache zu unterziehen, den Rechtstag zu bestimmen und bekannt zu geben, wie der jüngste Abschied es vermag. **vi.** Statthalter Tschudi eröffnet laut seiner Instruction, wie zwischen denen von Glarus und Ulrich Philipp, Freiherrn zu Hohensax, ein Span walte. Es sei nämlich Leonhard Zogth ab dem Gamsenberg im Rheine todt gefunden worden, ohne daß man wüßte, was ihm begegnet sei. Als nun die Amtleute des Herrn von Sax den Todten auf dem Gebiete ihres Herrn im Rheine gefunden haben, haben sie ihn auf ein gemeines Landgeschrei hin durch den Nachrichten verbrennen lassen. Nachdem man die zwischen beiden Theilen, auch zwischen dem von Sax und der Freundschaft (des Verunglückten) gewechselten Schreiben verhört und in denselben nichts Unbilliges gefunden hat, so wird dem Herrn von Sax geschrieben, er möchte sich nicht weigern, solche (Schreiben) aufzurichten zu lassen. Sollte er nicht entsprechen und die Sache weiter vor die VII (?) Orte gelangen, so werden diese des Fernern hierüber verhandeln. **x.** Auf dem letzten Tag haben die Gesandten von Freiburg angezogen und begehrt, „daß sy die schweren Leistungen abstellen wollten“. Nach Eröffnung der Instructionen wird befunden, man lasse jeden bei Brief und Siegel und könne niemand hievon drängen; wenn aber jemand aus sich selbst die Kosten verringern würde, so wäre das den Obern das Liebste.

y. Der Gesandte von Freiburg zieht an, wie Einige aus dem Eschenthal (im Mainthal) Vieh mit gewehrter Hand (entführt?) und einiges Holz gehauen und um den Frevel Bürgerschaft gegeben haben; auch haben einige Eschenthaler zu Nacht einen Marchstein ausgegraben und auf eine andere Stelle auf dem eidgenössischen Gebiet gesetzt. Da dieses geschehen sei, als Christoph Quintin, ihr Burger, Vogt im Mainthal war, so glauben sie, daß die Strafe, wie von Alters her, ihm verabsolgt werden solle. Da man hierüber ohne Instruction ist, auch nicht weiß, wie die Sache sich verlaufen hat, so wird dem jetzigen Landvogt im Mainthal geschrieben, er solle sich beim Landschreiber daselbst über allen Handel gründlich erkundigen, wie die Sache geschehen und welche Strafen und Bußen gefallen seien, und auf den nächsten Tag Bericht erstatten.

z. Die „sieben“-Orte geben (im Anschluß an den Abschied vom 23. Juli 1554 **1**) dem Landvogt im Rheinthal folgende Weisung: In den gemeinen Herrschaften entstehen viele Mißhelligkeiten in Betreff derjenigen Leute, welche mit der Leibeigenschaft andern Herren oder Gotteshäusern angehören wegen der Fälle und anderer Verhältnisse. Es sei deswegen von den Obren Folgendes festgesetzt worden: Die eigenen Leute in den gemeinen Vogteien, die andern Herren oder Klöstern gehören, sollen versuchen, die Leibeigenschaft abzulösen, sofern ihnen dieses immer möglich ist, wobei ihre Herren sie in Betreff des Loskaufes ziemlich und gebühlich halten sollen. Für die Folge soll keiner in eine gemeine Herrschaft aufgenommen werden, er erzeige denn sein bestes Mannrecht und daß weder er noch seine Frau mit der Leibeigenschaft jemand angehöre; ebenso darf kein in einer gemeinen Herrschaft Angeseffener eine Frau nehmen, die einen nachjagenden Herrn hat, weil die Kinder der bößern Hand folgen. Der Vogt soll nun besorgt sein, daß diesem Grundsatz in seiner Amtsverwaltung nachgekommen werde. Nebstdem soll dieser Artikel zu Rheineck in ein Buch geschrieben werden, damit derselbe auch von den Nachfolgern des jetzigen Landvogts beobachtet werde. Besiegelt den 10. September 1554 vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Rathes zu Zürich.

St. N. Zürich: Rheinthalser Abschiede S. 209.

aa. Zwischen den Bögten der Regula Keller, gewesener Conventfrau, und der Katharina Teschler, gewesener Laienschwester zu St. Katharina in St. Gallen, und klein und großen Räten der Stadt St. Gallen sprechen die Rathsboten der XIII Orte in der Gültlichkeit Folgendes: 1. Die den Frauen zuerkannte Aussteuer von 1000 Gulden zu 15 Constanzerbagen für jede, nebst Hausrath und Silbergeschirr, soll ihnen bleiben, so daß die 2000 Gulden auf gute Unterpfänder und Bürgen auf gewöhnlichen Zins angelegt werden sollen; diesen Zins haben die beiden Frauen lebenslänglich zu genießen. Wenn beide oder eine besonders junge Töchter annehmen und nach ihrem Orden erziehen, und dann jene oder eine von ihnen sterben, so soll der Zins den benannten Töchtern lebenslänglich für die Pflege ihres Ordens zukommen. Die Haupt- und Zinsbriefe sollen im Schloß zu Baden niedergelegt werden. 2. Der Rath zu St. Gallen giebt jeder der beiden Frauen lebenslänglich jährlich im Herbst ein Seesuder Wein, wie er an den Neben des Gotteshauses zu Buchberg oder an andern gelegenen Orten wächst; ferner 12 Mütt Kernen und 4 Malter Haber St. Galler Maß, je auf St. Martinstag und dazu jeder Frau alle Fronfasten 6 Gulden, zu 15 Constanzerbagen. Man soll ihnen dieses übergeben innerhalb einer Meile Wegs scheinweis um die Stadt St. Gallen, wo es den Frauen am gelegensten ist, ohne ihre Kosten. Nach dem Tode einer oder beider der genannten Frauen ist die Stadt von diesem Leibgebing enthoben. 3. Wird mittlerweile ein allgemeines christliches Concil gehalten oder kommt unter den Eidgenossen in Betreff der Religion ein Vergleich zu Stande, und wird in „demselben“ aus der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments gefunden, daß die Klöster und Gotteshäuser wieder

geöffnet und der Orden nebst den Ceremonien wieder hergestellt werden solle, und leben dann die benannten Frauen oder eine derselben noch, und begehren sie wieder in das Kloster, so sollen sie daselbst wieder aufgenommen werden, so daß sie den Gottesdienst wie früher daselbst vollbringen können. Dann aber sollen sie die jezt jeder gegebenen 1000 Gulden und was sie sonst mit ihnen aus dem Kloster genommen haben, wieder dahin bringen, und dann daselbst gehalten werden wie früher. Sterben die Frauen oder eine derselben vor dem hier vorgesehnen Falle, so hört das genannte Leibding gänzlich auf; die von den 2000 Gulden fallenden 100 Gulden Zins sollen aber den jungen Töchtern, wenn sie solche in den Orden aufgenommen haben, lebenslang verabsolgt werden; nach derselben Absterben soll Zins und Hauptgut an den Rath zu St. Gallen zu Händen des Gotteshauses St. Katharina zurückfallen. 4. Die beiden Frauen sollen dem Rath zu St. Gallen alle Briefe, Urbare, Verträge und Zinsrödel und Anderes, was sie aus dem Kloster genommen haben und noch besitzen, übergeben. Sollten sie einige Kirchenzierden mitgenommen haben, so sollen dieselben ihnen verbleiben; was aber von denselben noch im Kloster vorhanden ist, das soll bis auf ein Concil oder eine Vereinung der Eidgenossen verschlossen im Kloster bleiben. 5. Das Eigenthum des Klosters, wo immer dasselbe liege, soll der Rath nicht in den gemeinen Stadtfeckel verwenden, sondern dasselbe ohne Verminderung des Hauptgutes durch einen Schaffner verwalten lassen, die Gebäude des Klosters daraus erhalten und den Rest des Einkommens einzig den Armen, ohne Unterschied der Personen, zuwenden. Den im Kloster nach der Aussteuer der Frauen bleibenden Hausrath, auch alle Zins- und Gültbriefe soll der Rath in ein Buch verzeichnen und dasselbe in das Schloß zu Baden, als gemeinen unparteiischen Ort, niederlegen. 6. Wenn nach dem Tod der Frauen durch ein Concil oder eine Vereinung der Eidgenossen der Klosterstand und seine Ceremonien als gut und gerecht erfunden werden sollten, so soll das Kloster wieder geöffnet, das Hauptgut nebst den Urbaren und Briefen demselben wieder zugestellt und wieder Frauen und Töchter mit nothwendiger „Verfassung“ angenommen werden. Würde aber bei einem Concil oder einer Vereinung durch die göttliche Schrift nicht erfunden, daß der Klosterstand recht und gut sei, so soll das Hauptgut des Klosters zu ewigen Zeiten gesondert und ohne Verminderung verwaltet und der Zins als Gottesgabe den Armen verabreicht werden. 7. Der zwischen der Schaffnerin und den übrigen beiden Frauen einerseits und dem Rath anderseits errichtete Vertrag und die von den „beiden frowen“ für die 2000 Gulden gegebenen Quittungen sollen hiemit aufgehoben, kraftlos und nichtig sein (!). Diese gültliche Verhandlung ist beinebens jedermann an Landfrieden, Bünden, Lehnen, Obrigkeiten und Rechten unnachtheilig. Die Regula Keller und Katharina Teschler sind befugt, für ihr Bedürfnis gastweise in der Stadt St. Gallen frei und sicher zu handeln und zu wandeln. An die dieser Angelegenheit wegen gelaufenen Kosten sollen jeder Partei aus dem Einkommen des Klosters 50 Gulden gegeben werden. 8. Wenn Elisabeth Schayenwylser, die frühere Schaffnerin, welche den Vertrag angenommen hat, von demselben abgehen und die jeztige Vereinbarung annehmen will, so soll sie das thun können und ihr das Leibding wie den andern verabsolgt werden. Nachdem dieser freundliche Spruch beiden Theilen eröffnet und sie gebeten worden sind, denselben anzunehmen, erwiedern dieselben, die Bögte wollen ihn den betreffenden Frauen, die Gesandten der Stadt an ihre Obern bringen. Sollte er von einer oder beiden Parteien nicht angenommen werden, so soll er im Rechten keinem Theile schaden.

St. A. Lucern: Acten St. Gallen, mit dem Datum vom 7. September 1554. — Stadtarchiv St. Gallen: Trude XVIII, No. 85.

bb. Klage der bei den eidgenössischen Knechten im Dienst des Königs von Frankreich im Piemont angestellten Beamten wegen geringer Bezahlung; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlt **g**; im Berner **g**, **n** Ziff. 4, **q**, **r**; im Glarner **q**; im Basler und Schaffhauser **g**, **q**; im Freiburger und Solothurner **g**; im Appenzeller **b**, **e-i**, **l**, **q**; **v** aus dem Berner, **w** aus dem Glarner, **x** und **y** aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **k** und **bb**. Gemäß dem Inhalt dieser Artikel und der äußern Eintheilung des betreffenden Schriftstücks würde folgender datums- und unterschriftslose Vortrag oder Brief eines französischen Gesandten hieher gehören.

1. Man werde sich erinnern, was auf der letzten Tagleistung „allhie“ in Betreff der Grafen von der Cammern verabschiedet worden sei; dieses habe der Gesandte („ich“) auch dem König und dem Connetable mitgetheilt und gebeten, den Angehörigen der Eidgenossenschaft beholfen zu sein, damit dieser Handel zu Ende komme. Seither sei der Gesandte („ich“) von dem Gesandten von Freiburg berichtet worden, daß ungeachtet des erwähnten Abschiedes niemand zu den Grafen und dem König geschickt worden sei und daß die von Freiburg („sine herren und obern“) verlangen, daß der Gesandte („ich“) ihnen hier Red und Antwort gebe. Man möge sich nun erinnern, daß der Gesandte jeweilen erklärt habe, daß der Handel den König nichts angehe, weil er eine private Sache sei; zum Guten der Sache aber und zum Besten der Ansprecher wolle der Gesandte das Mögliche antworten; das habe er gethan und werde es weiter thun, wenn er hiefür Mittel habe. Daß aber die Angelegenheit, nachdem sie auf letztem Tag in Beisein des Gesandten von Freiburg verabschiedet worden, sobald wieder geändert werden konnte, müsse er mißbilligen, weil er die Sache in Gemäßheit des Abschiedes dem König und Andern, die der Handel angehe, berichtet habe. 2. Der Gesandte sei ferner benachrichtigt, daß die Amtleute des Regiments, welches dem König während den zwei letzten Jahren im Piemont gedient hat, gewisse Ansprachen erheben. Er bitte die Sache richtig zu bedenken. Die Herren von Lucern und andere, die von den Ihrigen angegangen worden seien, (ohne Zweifel werden dieses die Angehörigen der jetzigen Forderer auch gethan haben) haben gewisse Anträge gestellt. Die Sache verhalte sich nun so: Oberst Fröhlich sei mit acht Fähnchen Eidgenossen in das Piemont gezogen; da sei Herr Morelet selig nach gewohntem Brauch mit ihm und den andern Hauptleuten übereingekommen, welche bestimmte Summe für jedes Fähnchen, und welche Summe den Amtleuten des Regiments bezahlt werden solle; das diesfällige Verzeichniß („Staad“) und die bezüglichlichen Briefe liegen in Händen des Gesandten. Als „er“ (Fröhlich?) nun auf die Musterung zu Cammerach gekommen sei, seien die Amtleute des Regiments besetzt gewesen und jedem angezeigt worden, was er als Sold gemäß der durch Morelet selig geschenehen Bestallung zu beziehen habe. Auf das haben die betreffenden Amtleute zwei Jahre lang im Piemont gedient; nachdem sie wieder heimgekommen seien, haben sie mehreres gefordert, unter dem Vorwande, Oberst Fröhlich und andere Hauptleute hätten ihnen ein Mehreres versprochen, weshalb sie auch Kundschaften gegen den Fröhlich aufgenommen haben. Sie mögen nun den Fröhlich hierum belangen, er werde wohl im Stande sein, ihnen diesfalls Rede und Antwort zu geben. Wollte man aber den König hierüber auf die March vorladen, so gebe der Gesandte zu bedenken, ob dieses billig wäre, nachdem der Oberst und die Hauptleute vom König befriedigt worden seien und jeder diesfalls quittirt habe, sowohl für jedes Fähnchen, als auch für das Regiment. Wenn also einige Knechte sich zu beklagen beglauben, so sollen sie sich an die betreffenden Hauptleute wenden, denn weder der König noch seine Anwälte seien mit den Knechten übereingekommen, sondern nur mit den Hauptleuten; weder der König noch der Gesandte wisse, was die Hauptleute den Knechten versprochen haben; auch sei es nie vorgekommen, daß die Knechte für das, was ihnen die Hauptleute zugesagt, den König angegangen hätten. Man möge nun diese klare Meinung den Ansprechern als Antwort entgegenhalten. Die Bestellbriefe für die Hauptleute und Alles, was mit ihnen abgeschlossen worden sei, liegen, wenn deren Vorweis nothwendig sei, zu Solothurn.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2 f. 434, unter diversen Beilagen, betitelt „Zytung“, meist Nachrichten über militärische Vorgänge enthaltend. Ein späterer Archivar (Cysat) setzte an den Rand das Datum 24. September 1554. In den Archiven Schwyz und Glarus bei diesem Abschied. R. A. Basel: Abschiede Band 26, nach diesem Abschied. R. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, zwischen dem Abschied vom 23. Juli und unserm. L. A. Appenzell: Bei diesem Abschied.

Zu **o.** Dieser Artikel steht in der benutzten Vorlage nach Ziff. 3 von **n.** Im Zürcher Exemplar ebenso.

Zu **t.** Dieser Artikel als besonderes Schriftstück im St. A. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 131.

Zu **aa.** Als Gesandte der Stadt St. Gallen waren anwesend: Alt-Bürgermeister (Ambros) Eigen, Steuermeister (Martin Huz), (Niklaus) Schwanberg und der Stadtschreiber.

Stadtbuch St. Gallen: Rathsbuch 1554—55, f. 4; Bericht der Gesandten vom 11. September an den Rath.

Zur Ergänzung der Verhandlungen auf dem Tag fügen wir folgende Acten ein:

1. „Was herr kanzler des gopthus st. Gallen und Lienhart Egger, ammann zu Tablat, als vögt frow Regula Kellerin, wyland conventfrowen, und Kathrina Teschlerin, wyland layschwester zu st. Katharina in namen derselben zu Baden im Argow den 6. September vor den 13 orten der loblichen Widnoscchaft anzogen habend.“ Sie seien vom Abt zu St. Gallen abgefertigt worden, weil der Rath daselbst die benannten Frauen mit Gewalt aus ihrem Gotteshause verwiesen und sie sich dann in der Landschaft des Abts niedergelassen und ihn um Hülfe und Rath und zuletzt auch um Recht angerufen haben, weshalb er nicht unterlassen konnte, sie zu bevogten und ihnen nach Brauch und Gewohnheit der Eidgenossenschaft Hülfe und Beistand zu leisten. Bürgermeister und Rath zu St. Gallen seien mit den betreffenden Frauen gewaltsam verfahren, haben sie gefangen gesetzt und zu einem Uebereinkommen gezwungen, was durch klein und große Rätthe zu beweisen sei. Die Frauen haben nämlich dieses Uebereinkommen nicht annehmen wollen, weil es wider ihr Gewissen und Gelübb war, und begehreten, sie bleiben zu lassen und ihnen die Aufnahme von Töchtern zu gestatten, mußten aber zuletzt dem Zwange weichen, wobei sie nun aber glauben, daß der Rath ohne Recht gehandelt habe. Ihr Kloster sei stets in eignem Wesen und Regierung gestanden und erst seit dem Jahre (15)27 her vom Rathe bevogtet worden. Laut einem durch Bischof Hugo von Constanz, als Schirmherrn, zwischen der Stadt und dem Kloster errichteten Vertrage habe letzteres dem Rathe einzig 11 Pfunde Denar zu geben und sei dann ledig. Aus dem Stiftungsinstrument ergebe sich, daß Abt und Gotteshaus von St. Gallen Schirmherr sei und das Gotteshaus St. Katharina um einen jährlichen Zins von 1 Pfund Wachs geliehen sei, woraus folge, daß der Abt und nicht die Stadt St. Gallen Schirmer und Schützer dieses Klosters gewesen sei. Seit dem genannten Jahre (15)27 seien 6700 und einige Gulden Hauptguts durch die dahin gesetzten Vögte verthan worden, woraus man leicht entnehmen könne, in welchen Zerfall das Kloster gerathe. Sie bitten daher freundlich, den Rath zu vermögen, die armen Frauen wieder zu dem Thronen und in das Kloster kommen zu lassen, den Vertrag aufzuheben und das alte Wesen herzustellen, was die Frauen mit ihrem andächtigen Gebet gerne verdienen können, in welchen Zerfall das Kloster um 3000 Florin erkaufte worden sei; wenn man das Kloster dem Abt zu seinen Händen (?) gebe, so wolle er es nicht an sein Gotteshaus, sondern an „andere ort“ verwenden, daß der Gottesdienst laut der Stiftung geübt werde, oder den Armen, deren er in seiner Landschaft viele habe, zukommen lassen, mit dem Erbieten, „wo es zu fallen käme, widerum dem gottshus zuzustellen“; der Abt sei für die Sache so statthaft als die von St. Gallen.

„Balthasar Tschudis, landvogt zu Lichtensteig, von aines herren abt st. Gallen wegen anzug.“ Da der Abt der rechte Lehensherr des Klosters St. Katharina sei, was die Frauen durch ihren Revers, den sie gegeben haben, als Leonhard von Watt als ein Trager die Lehen empfangen habe, bekennen, und aber jetzt die Frauen nicht mehr im Possess seien, so sei der Abt der Meinung, das Kloster niemand zu leihen und betrachte dasselbe als nach Lehensrecht ihm zugefallen. Wenn aber die Frauen wieder dahin kommen und der Stiftung gemäß da leben, so wolle der Abt das Gotteshaus nach Lehensart und Gewohnheit ihnen leihen. Der Abt werde übrigens das Kloster nicht für sein Gotteshaus verwenden, sondern so, daß nach dem Sinne der Stiftung der Gottesdienst gefördert und geübt werde.

Stadtbuch St. Gallen: Trude XVIII, 88.

2. Eine zehn Seiten haltende, etwas unbeholfen redigirte und theilweise nicht ganz klar geschriebene Antwort des Rathes von St. Gallen betitelt sich: „Wie uf herren canzlers und herren vogts in der graffschaft

Dothenburg, als eines herren abts von st. Gallen gesandten klag und fürbringen wider zu antworten syge"; und a tergo steht die Überschrift: „Uf frow Regula und iver vögten klag verantwortung zu Baden zethun uf 7. September anno 1554.“ Das Datum lautet: „Donstag den 6. September 1554.“ Abgesehen davon, daß nach diesen Formen die Sache nur als Entwurf vorliegt, bewegt sich das Schriftstück theilweise in schon früher vorgeführten Gedanken. Speciell an das Anbringen der Gegenpartei anschließend wird betont: 1. Der von Bischof Hugo erwirkte Vertrag benehme der Gewalt der Stadt nichts. 2. Die Klosterfrauen seien im Jahre 1376 Bürger der Stadt geworden und allen bürgerlichen Pflichten unterworfen. 3. Der Zins von einem Pfund Wachs habe für eine Gewalt des Abts nichts zu bedeuten, sonst würde der Abt hievon Gebrauch gemacht haben. 4. Die Vermögensabnahme rühre wesentlich von den an die ausgetretenen Klosterfrauen gegebenen Aussteuern her. 5. Unklare Entgegnung in Betreff des vom Gesandten des Abts hervorgehobenen Lebensverhältnisses.

Staatsarchiv St. Gallen: Trude XVIII, No. 34.

Zu **bb**. Abgesehen von der Note zu **k** und **bb** vergleiche man auch den beim Abschied vom 8. October 1554 Art. **c** verwendeten Brief von Oberst Fröhlich und den eidgenössischen Hauptleuten im Piemont.

327.

Bern. 1554, 5. und 6. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 385, 390.

I. (5. September.) Vor dem Rathe zu Bern tragen Boten von Genf vor: Da das zwischen beiden Städten errichtete Burgrecht bald zu Ende gehe, nämlich in achtzehn Monaten, und sie an der Grenze („Anstoßen“) liegen und vielleicht einige Fürsten und Herren Anlaß nehmen möchten, wegen dieser kurzen Zeit ihnen etwas Beschwerliches zuzufügen, was auch denen von Bern nicht nützlich wäre, so verlangen sie, zum Frommen beider Städte und ihren Widerwärtigen zum „abschüchen“, das Burgrecht auf ewig zu schließen. Der Rath antwortet: Wegen der Herbstarbeiten sei man in kleiner Zahl versammelt; nach dem Herbst wolle man über ihren Vortrag rathschlagen und schriftlich antworten. II. (6. September.) Auf die gestern den Boten von Genf ertheilte ausschlägige Antwort wiederholen sie vor dem Rath, sie seien in Gefahr, ihre Stadt sei von umfassenen Nachbarn umgeben, die Zeitläufe geschwind, sie verlangen nochmals, das Burgrecht, wie es jetzt gewesen und von beiden Städten gehalten worden sei, auf ewig zu erneuern; mit der ertheilten Antwort können sie sich nicht begnügen; sie seien von ihren Herren beauftragt, sich nicht zu entfernen, bis sie eine Antwort haben, ob die von Bern ein ewiges Burgrecht mit ihnen errichten wollen oder nicht; sie begehren daher einen schriftlichen Bescheid. Der Rath antwortet: Sie sollen die Sache nicht verübeln; es sei ihm unmöglich, bei so kleiner Zahl und ohne Vorberathung eilends zu antworten; er bitte, die Sache zu verziehen bis zum 1. November; inzwischen wolle man sich besammeln und berathen und dann mit Antwort begegnen. Dabei verfügt der Rath, wenn die von Genf sich mit dieser Antwort begnügen, so soll man einen Tag bestimmen und jemand ausschließen, darüber nachzuspinnen; Schultheiß Nägeli und Steiger sollen die Amtleute und ihre Schreiber „da innen“ beschicken und sie über die Beschwerden der Unterthanen derer von Bern bezüglich des Burgrechts verhören und schauen, ob diese für die Folge abgestellt werden können. Ebenso soll man das Burgrecht vornehmen, „was die alten amklüt hievor ouch deshalb herusgebracht“.

328.

Chur. 1554, 20. September.

Staatsarchiv Zürich: Eshubische Abschiede XII (resp. 8) No. V.

Vortrag von Gilg Tschudi, Statthalter zu Glarus, und Jacob Anderhalben von Unterwalden, der Zeit Landvogt zu Sargans, aus Befehl der VII Orte vor dem Burgermeister zu Chur und dem Landrichter des obern Bundes wegen der Herrschaft Haldenstein, unter genanntem Datum in der Stadt Chur gehalten.

Die VII Orte haben es bedauert, als sie vernommen haben, daß die aus Bünden Ansprüche auf die Herrschaft Haldenstein machen, die doch jeweilen der Landschaft Sargans als altes Mitglied derselben angehört habe; auch jeder Herr zu Haldenstein habe früher die Grafen von Sargans, später die VII Orte, welche die Grafen ausgekauft haben, für die rechten natürlichen Herren gehalten. Die Ansprüche derer aus Bünden auf Haldenstein haben die VII Orte bewogen, die Herrschaft in Verbot zu legen, damit jene nicht darüber verfügen, bevor diese in Gemäßheit der Bünde mit Recht entsetzt seien. In Anbetracht des fortwährenden ruhigen Besitzes der VII Orte haben diese geglaubt, die von Bünden werden gütlich von ihrer Forderung abstehen. Aus eid- und bundesgenössischer Liebe und um die Kosten des Rechts zu meiden, haben die VII Orte sich nun entschlossen, denen aus Bünden die Beweise der erstern vorzuführen, um sie zu veranlassen, ihr Vorhaben aufzugeben. Die Boten führen diesfalls Folgendes aus: 1. Vor sechszig Jahren seien die Gebrüder Rudolf und Hans von Greifensee, die auf der Feste Haldenstein saßen, gestorben. Sie haben so übel hausgehalten, daß ihre Erben das Erbe nicht antreten wollten. Da nun die Benannten von Greifensee mit Bezug auf ihre Herrschaft Haldenstein, Leute und Gut, die VII Orte, als Inhaber der Grafschaft Sargans, wie ihre Landesherren betrachteten, seien die Gläubiger den VII Orten, als Oberherren der Herrschaft Haldenstein, nachgelaufen und haben sie gebeten, von Obrigkeitwegen die Güter der Verstorbenen zu verkaufen und den Erlös den Selten auszutheilen. Auf das haben die auf einem Tag zu Zürich versammelten VII Orte zwei von Sargans, den Anton Thyen und Hans Ammann von Flums, zu Bögten über das verlassene Gut verordnet und sie, nebst dem Landvogt, Peter Feer von Lucern, mit dem Verkauf der Herrschaft Haldenstein und anderer Verlassenschaft der Benannten von Greifensee, und mit der Bezahlung der Selten beauftragt. Diese drei haben dann einen diesbezüglichen Kauf gegen Heinrich Ammann von Grüningen getroffen und in demselben bemerkt, an wen er Schulden zu bezahlen habe. In diesem Kauf werden auch die VII Orte ausdrücklich als natürliche Herren der Herrschaft Haldenstein bezeichnet, seien auch vom Käufer als solche anerkannt worden und es habe derselbe in sie sein Vertrauen gesetzt (keine Währschaft bedungen). Der Kaufbrief sei von den drei mit dem Kauf Beauftragten unterm 18. März 1493 (sic, wohl statt 1494) zu Sargans besiegelt worden; er wird von den Gesandten vorgelegt. Wäre Haldenstein nicht unter der Obrigkeit der VII Orte gelegen, wie möchte diese ankommen, sie bei dem erfolgten Auffall zu verkaufen; hätte sie den Bündnern gehört, warum seien die Selten nicht diesen nachgegangen und warum wurde der Kauf zu Sargans und nicht in Bünden verbrieft? Und doch sei dieser Kaufbrief in Kräften geblieben und von Heinrich Ammann und nachher von Rudolf von Marmels und Andern als rechte Handveste gebraucht worden. 2. Ein pergamener Urbarrodel vom Jahre 1462, in welchem die alten Grafen von Sargans die dahin pflichtigen Gerichtsherrn berufen, benenne unter den letztern auch Peter von Greifensee, der damals Haldenstein innegehabt habe. 3. Die Boten legen ferner vor einen pergamenen Vertragsbrief

vom Freitag in der Pfingstfronfasten 1462, den Wilhelm und Jörg von Sargans, als damalige Inhaber der Grafschaft Sargans, mit den Edelleuten und Gerichtsherrn dieser Grafschaft abgeschlossen haben. In demselben sei enthalten, daß der genannte Peter von Greifensee, der damals die Herrschaft Haldenstein, sonst aber keine Herrlichkeit in Sargans gehabt habe, von seinen Leuten einen Gerichtsmann in das Gericht des Sarganserlandes abordnen solle. Damals seien zwölf Rechtspredher gewesen. Später sei Haldenstein (auch mit Bezug auf die Gerichte von den Eidgenossen veräußert worden, mit Vorbehalt der „natürlichen Oberherrlichkeit“; ferner sei mit Bezug auf das Schloß Wartau, das denen von Glarus gehöre, und bezüglich der Herrschaft Freudenberg eine Absonderung getroffen worden, während sonst jede Herrschaft einen Gerichtsmann setzte, so daß nun drei Rechtspredher abgegangen seien, und man jetzt für den übrigen Theil der Herrschaft nur neun setze. Nichtsdestoweniger bleiben die Besten Wartau, Freudenberg und Haldenstein, als Mitglieder des Sarganserlandes, den VII Orten verpflichtet. 4. Die VII Orte besitzen noch einen, in den Osterfeiertagen 1440 errichteten Urbar, in welchem der Herrschaft Haldenstein Beste, Leut und Gut, auch einige Rechte im Sarganserland vermischt untereinander verschrieben stehen, woraus deutlich hervorgehe, daß die Herrschaft Haldenstein seit jeher, in Betreff ihrer Pflichten, den Herren von Sargans angehört habe. 5. Die VII Orte haben die Einvernahme von Rundschaften verlangt, was aber die von Bünden stillgestellt haben, weil sie sich erboten, man wolle versuchen, sich sonst gütlich zu vertragen. Sollte das aber ferner nöthig sein, so erbieten sich die VII Orte, durch alte Leute aus dem Sarganserland und durch den Schultheiß Grumauer von Rapperswyl, der über achtzig Jahre alt ist, darzubringen, daß Haldenstein stets unter die Herrschaft Sargans gehört habe. Durch viele Ehrenleute von Glarus, Rapperswyl und anderswoher lasse sich erbringen, daß Rudolf von Marmels, der ein geborner Bündner und im Schwabenkrieg ein Hauptmann der Bündner gewesen sei und damals und noch lange nachher die Herrschaft Haldenstein innegehabt hat, einige Male Bürgermeister zu Chur war und endlich über achtzig Jahre alt zu Rapperswyl gestorben ist, bis in seine letzten Zeiten stets gesagt habe, die VII Orte seien die rechten Obern der Herrschaft Haldenstein und diese gehöre zum Sarganserland. 6. Die VII Orte haben von dem von Castion selig Brief und Siegel, worin er sich gegen jenen als seinen natürlichen Herren gemäß dem alten Kaufbriefe verschreibe, was er als rechter Zwing- und Gerichtsherr über die hohen und niedern Gerichte von Haldenstein zu thun Gewalt hatte, wogegen die von Bünden nichts dergleichen von irgend einem Herrn von Haldenstein vorzuweisen haben. Es habe auch der von Castion den Eidgenossen auf einem Tag zu Baden angezeigt, wie Rudolf von Marmels, der Jacob von Marmels seligen Kindern Vogt war, ihm beim Kauf der Herrschaft Haldenstein gesagt habe, die VII Orte seien rechte Oberherren derselben von der Grafschaft Sargans wegen; wäre das nicht geschehen, so hätte er Haldenstein nicht gekauft. Es sollen nun die von Bünden ihre Titel auch vorweisen und zwar solche, die kräftiger seien, als die hier vorgeführten, oder von ihrer Ansprache zurücktreten. Nach der Meinung der VII Orte berufen sich die von Bünden auf drei Artikel, und zwar 1. im Schwaben- und Müßerrieg seien die von Haldenstein mit ihnen gereizt. Auf dieses seien die Boten von ihren Obern Folgendes zu antworten beauftragt: Der Schwabenkrieg sei ein gemeinsamer Krieg der Eidgenossen und der Bündner gewesen; da mögen wohl die Haldensteiner als Nachbarn mit den Bündnern gezogen sein, aber nicht von Pflicht wegen; wenn sie auch damals mit den Bündnern ins Etschland gezogen seien, so seien sie deswegen noch nicht ihre Unterthanen. Jenes mögen die Eidgenossen um so eher zugelassen haben, als damals Rudolf von Marmels Herr von Haldenstein und bündnerischer Hauptmann war, und aber zugleich die VII Orte stets als seine Obrigkeit anerkannt hatte. Vor und nach dem Schwabenriege zeige sich nirgends, daß die

Halbdensteiner mit den Bündnern gereist seien, weder im alten Luggarnerzug, noch im Marignanerzug, noch im letzten Zug, in welchem die III Bünde ihren Bundesgenossen von Zürich zugezogen sind. Einzig im Müßerzug sei das vorgekommen, als Jacob von Marmels Herr zu Halbdenstein war und wobei die Halbdensteiner wegen Nachbarschaft aus freiem Willen in Folge der Landesnoth mitgezogen seien; zudem seien damals auch einige ihrer Oberherren, nämlich Zürich und Glarus, den Bündnern zugezogen. Durch Ehrenleute lasse sich erweisen, daß damals Rudolf von Marmels gesagt habe, sein Vetter Jacob und die Halbdensteiner ziehen jetzt mit den Bündnern wegen der Nachbarschaft, sie seien es zu thun nicht schuldig, denn die VII Orte seien ihre rechten Oberherren. 2. Die von Bündnen haben den VII Orten geschrieben, Halbdenstein sei diesen ungelegen und befinde sich in allem Bündnerland und könne daher jenen nicht wohl zugehören. Hierauf sei zu erwiedern: Merischwanden sei ein zu Lucern gehörender Flecken und liege im Gebiet der Freien Ämter ohne an dasjenige derer von Lucern anzustoßen; Werdenberg liege weit vom Glarnerland und gehöre doch zu Glarus; der Graf von Sulz besitze die Herrschaft Baduz und die Grafschaft Klettgau, die einige Tagreisen voneinander entfernt seien, was noch bei manchen Herren der Fall sei; zudem stoße Halbdenstein auf der Seite des Gebirges Bättis an das Sarganserland; Masoy und andere Flecken liegen auch jenseits der Berge und gehören doch zu Bündnen. 3. Die von Bündnen bemerken, es haben die Halbdensteiner wiederholt zu Hochgerichten und andern unparteiischen Gerichten in Bündnen Rechtsprecher geschickt. Es sei zu erwiedern, daß in „dero“ Landesart als zu Sax, zu Gams, zu Werdenberg, in der Herrschaft Baduz und zu beiden Seiten des Rheins herauf der Brauch sei, daß in „solchen“ Fällen je ein Gericht das andere um Rechtsprecher ansuche, woraus aber nicht auf eine Zusammengehörigkeit dieser Gerichte mit Bezug auf die Herrschaft zu schließen sei, weil das Genannte von Nachbarschaft wegen geschehe. — Am Schlusse fügen die Boten an, ihren Herren sei berichtet worden, von Privatpersonen in Bündnen sei geredet worden, wie die von Halbdenstein vor kurzen Jahren bei denen von Bündnen sich beworben haben, daß man sie als Bundesleute aufnehme, sie müssen also nicht den VII Orten angehören. Dadurch aber geben die von Bündnen selber zu verstehen, daß die Halbdensteiner nie ihnen angehört haben, ansonst diese Werbung unnötig gewesen wäre; überhin habe Unterthanen nicht zustehen können, hinterrücks ihrer Herren sich anderswohin zu verpflichten; auch die Bündner würden nicht zugeben, daß die von Cleven oder Betslin ohne ihr Mitwirken sich an jemand verpflichten. „So sind auch nachfolgende articel heiter anzeigungen, daß Halbdenstein die herren von Pünten nützlich angehört.“ 1. In Bündnen ist es der Brauch, daß in den Bundesbriefen und andern namhaften Briefen alle Gerichte in den III Bündnen und namentlich die Hochgerichte benannt werden; nun aber wird Halbdenstein, obwohl es auch ein hohes und niederes Gericht ist, nirgends aufgeführt. 2. In Bündnen müssen Alle, welche dahin gehören, den Bund beschwören; das ist von denen zu Halbdenstein nie gefordert und nie von ihnen geleistet worden. 3. Alle Gerichte in den III Bündnen senden ihre Botschaft zu den Bundestagen, die gemeinen Angelegenheiten zu berathen, gleichviel ob ein Gericht einem Herrn, z. B. dem römischen König, dem Bischof, dem Abt zu Disentis, dem Herrn zu Rätzius oder Andern gehöre. Die von Halbdenstein aber senden keine Boten und werden auch zu den Bundestagen nicht zugelassen. 4. Die Vogteien und Ämter im Betslin, zu Cleven und Maiensfeld werden umgangsweise allen Gerichten zutheil; es ist aber nie erhört worden, daß Halbdenstein hiebei berücksichtigt worden wäre. 5. Wenn Bündnisse mit Fürsten oder Herren gemacht werden, so werden diese vor alle Gerichte und Gemeinden gebracht; ebenso wird das Geld der offenen Landespension auf jedes Gericht, es gehöre einem Herrn oder nicht, vertheilt. Die von Halbdenstein werden aber um solche Vereinungen nie befragt und erhalten nichts von der Pension. 6. Nie sei gehört worden, daß Mandate, Landtagungen und

Ordnungen, die von den III Bünden ausgegangen und in allen ihren Landen verkündet und geboten worden seien, die von Halbenstein je berührt hätten, im Gegentheil, wenn in Bünden z. B. das Spielen verboten worden sei, seien gewisse Leute oft nach Halbenstein gegangen, weil sie dort diesfalls frei waren. 7. Wenn in Bünden ein Todtschlag erfolgt sei, und der Thäter in allen III Bünden nicht sicher war, und er aber nach Halbenstein entwichen sei, sei er da sicher gewesen, wie noch unlängst Jörg Nul, der den Tanner umgebracht, sich längere Zeit zu Halbenstein aufgehalten habe. Aus diesen Gründen meinen die VII Orte, die aus den Bünden sollten von ihrer Forderung auf dem nächsten Bundestag zurücktreten oder dann aber gemäß der Bünde den Rechtstag nach Wallenstadt ansetzen. Im Uebrigen sprechen die VII Orte zu Halbenstein nichts an, weder hohe noch niedere Gerichte, weder Leibeigenschaft der Leute, noch Fall, Zins, Steuern oder Anderes; dieses gehöre dem Gerichtsherrn daselbst, welcher nebst der Mannschafft und dem ganzen Zwing die VII Orte für ihre natürlichen Herren und Landesobrigkeit anzuerkennen pflichtig seien.

329.

Solothurn. 1554, 24. September (Montag nach Mathäi).

Kantonsarchiv Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 91.

Conferenz von Boten der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Glado Mai. Freiburg. Hans Reif, Secelmeister und des Raths. (Solothurn nicht bekannt.)

1. Vorab eröffnet der Bote von Bern, seine Obern bedünke nicht fruchtbar zu sein, daß sie ihres Theiles 2000 Gulden nehmen, gestützt darauf, daß das Landgericht im Thurgau eine Verfassung von dem römischen König für 20,000 Gulden sei; denn ihnen sei weder dieses noch Anderes feil. Da die VII Orte ohne Recht nicht abstehen wollen, so sei die Meinung derer von Bern, daß man mit ihnen das Recht gemäß den Bünden bestehle. Um sich dessen zu behelfen könne man sich darauf berufen, daß die Bünde vorschreiben, es solle jeder den Andern bei dessen Beszung und Gewer verbleiben lassen. Da die drei Städte nun bisher bei den Klosterrechnungen und Appellazzen ruhig geseßen seien, so sei zu hoffen, man werde sie hiebei verbleiben lassen. Die gleiche Meinung theilt der Bote von Freiburg. Auch die Berordneten von Solothurn eröffnen, da die beiden übrigen Städte gleicher Ansicht seien, das Recht zu bestehen, so wollen sich auch die von Solothurn nicht von ihnen sündern. 2. Die allseitigen Boten glauben insbesondere, da man die drei Städte noch vor kurzer Zeit bei der Appellaz zwischen Mötteli und dem Landenberger habe bleiben lassen, so sei zu erwarten, sie werden nicht davon getrieben; man solle also den Rechtstag besuchen, und wenn die VII Orte nicht abstehen wollen, solle man verlangen, daß sie die drei Städte gemäß den Bünden zuerst des Besitzes entsetzen. Dieses wollen jedoch die Boten von Bern und Freiburg noch an ihre Herren bringen; wenn es angenommen wird, so soll man dann zusammenkommen und sich vereinbaren, was man klagen wolle. In Betreff der Richter, Rathgeber und Zusäßer läßt man es bei dem am 12. December 1553 zu Freiburg erfolgten Abschied verbleiben.

Der Name des Gesandten von Bern aus dessen Instruction vom 19. September, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 354; derjenige des Freiburger aus dessen Instruction vom 20. September, R. A. Freiburg:

Instructionsbuch No. 7 und aus dem Schreiben von Freiburg an Bern vom 27. September, R. N. Freiburg: Missivenbuch No. 16, f. 21 verso.

Unmittelbar nach dem Text giebt unsere Quelle unter besonderm Titel die hier unter Ziff. 2 angeführten Verhandlungen mit etwas geänderter Redaction. Materielle Abweichungen sind folgende: 1. Die Appellaz zwischen Mötteli und dem von Landenberg wird speciell nicht erwähnt, sondern im Allgemeinen an die bisherige Theilnahme bei den Klosterrechnungen und Appellationen erinnert. 2. Es wird beigefügt, die drei Städte seien auch bei der Beerdigung des Vogts gewesen.

330.

Solithurn, Bern, Freiburg. 1554, 1. bis 9. October.

Verhandlung zwischen Biel und den benannten drei Städten betreffend die Verpfändung von Erguel.

I. 1554, 1. October. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheint Heinrich Bart, als Gesandter von Biel, und eröffnet nach gewöhnlichem Gruf: Seine Herren haben Alles, was zum Meierthum gehöre und „hiedisent“ dem gehauenen Felsen, Pierre pertuis genannt, liege, erkaufte, wofür sie Briefe und Siegel von dem Statthalter und Domcapitel der hohen Stift Basel haben; doch sei es nur ein Pfandschilling und stehe wieder zu lösen. Nun seien einige Unterthanen dieses Meierthums und der Herrschaft Erguel („Argue“) nicht Willens, ihnen zu schwören und zeigen sich ungehorsam. Deßwegen haben ihn seine Obern anhergesandt, die von Solothurn zu bitten, ihnen die Ungehorsamen gehorsam machen zu helfen, es sei durch Briefe oder Botschaften oder wie immer, was sie denen von Solothurn, als ihren lieben alten Eidgenossen nach Kräften vergelten wollen. Er bitte die von Solothurn, ihre Antwort seinen Obern schriftlich zugehen zu lassen. Der Rath antwortet, er habe den alten Bund befehen, aber nicht finden können, daß die von Solothurn schuldig seien, denen von Biel, wenn sie etwas kaufen, dasselbe beschirmen zu helfen, zumal in dem Bund der Bischof von Basel vorbehalten worden sei. Alles, was der Bund vermöge, wollen sie denen von Biel getreulich halten; sie glauben aber, es sei noch nicht nöthig, hierum die von Solothurn („min herren“) zu mahnen.

R. N. Solothurn: Rathsbuch No. 64 B, S. 163.

II. 1554, 8. October. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Biel, sie seien „von der hohen Stift von Basel erkaufte worden“, (soll wohl heißen: haben von der hohen Stift erkaufte), nämlich Alles, was „ivo“ in Betreff des Meierthums zugestanden sei, was dann ein Meier und Schaffner in des Fürsten Namen verwaltet haben, „mit inen“, Hohes und Niederes, Zins, Zehnten, Renten und Gülten, Herrschaften, Kleines und Großes. Einige Landleute seien nun dessen wohl zufrieden, einige aber nicht und sperren sich, einige wären gerne frei und möchten weder ihnen, noch dem („den“) Herrn gehorsamen. Sie bitten, ihnen, wenn nöthig, wider die Genannten beholfen zu sein, um sie zum Gehorsam zu bringen, es sei mit Botschaften, Briefen oder sonst, vermöge der Bünde. Der Rath macht die Boten auf die kleine Zahl der Mitglieder aufmerksam; wenn mittlerweile mehrere da seien, werde man ihnen antworten. Doch eröffne er ihnen schon jetzt, was man ihnen zu Lieb und Dienst thun könne, das soll nicht gespart werden. Indessen wissen die von Biel, daß die von Bern auch Antheil und Obrigkeit auf dem Tessenberg haben, so daß sie von daher wohl den Zug des Kaufs haben möchten; doch wolle man hierüber mit ihnen nicht zu Unfrieden kommen, in der Hoffnung, sie überlassen denen von Bern dasjenige, das dem Tessenberg zuständig „und sy deßhalb mit inen in Kauf nach Anzahl ze stand nach besichtigung des Kaufbriefs“, damit ein weiterer Span, der etwa hierüber mit dem Bischof entstehen möchte, vermieden bleibe. Dieses sollen sie an ihre Herren bringen.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abthl. S. 34.

III. 1554, 9. October. Vor dem Rath zu Freiburg eröffnen Boten von Biel, sie haben vor einiger Zeit von Herrn Melchior von Lichtenfels die Meierei und das Meieramt (?) mit Zins, Gülden (?) und Zugaben (?), in der Hoffnung, nun künftig selber zu regieren, auf Ablösung erkaufte. Obwohl nun Einige sich dessen erfreuen, seien doch ihres Bedünkens Andere, welche nicht gehorsamen wollen. Sie wollen nun die von Freiburg freundlich angehen, ihnen, wenn es nöthig wäre, mit Briefen, Boten und Andern gemäß der Bünde Hülfe zu beweisen; sie wollen auf Ermahnen solches mit Leib und Gut verdienen und Brief und Siegel treulich halten. Der Rath beschließt, ihnen zu antworten: er wüßte ihnen Glück und habe über ihr Mehren große Freude empfangen. Er hoffe, es werde mit der Hülfe Gottes nicht nöthig sein, ihnen den Beistand derer von Freiburg angebeihen zu lassen; wenn dieses aber erforderlich wäre, so werde man gemäß Brief und Siegel handeln und den Bund an ihnen halten. R. u. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

331.

Lucern. 1554, 8. October (Montag nach Leodegarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 397. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Ueingegebundene Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 17.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Niklaus Gottrau, des Raths und Benner. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist angefezt worden in Folge des Schreibens der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, betreffend die Bestrafung derer von Luggarus, die sich der neuen Secte anhängig gemacht haben, indem gemäß dem letzten Abschiede sich die Boten der XII Orte auf den 7. October zu Uri hätten einfinden sollen, wogegen die vier Städte inzwischen begehrt haben, daß die VII Orte altchristlicher Religion die Absendung ihrer Boten aufschieben möchten bis zum nächsten gemeinen Tage zu Baden. Mit Rücksicht auf diese Bitte und einiger (mündlich erörterter) Ursachen wegen wird den vier Städten geantwortet, sie sollen auf dem nächsten Tag zu Baden unfehlbar bestimmte Antwort geben, dabei aber sofort dem Landvogt zu Luggarus befehlen, der früher von den XII Orten gegebenen Weisung Folge zu leisten und keine Neuerung in der Religion zu gestatten; im Uebrigen will man den nächsten Tag erwarten. Was sonst in dieser Angelegenheit geredet worden ist, wissen die Boten. In Glarus und Appenzell hat man ein Dankschreiben erlassen für die treuen Bemühungen ihrer Boten; es werden ihnen auch Abschriften mitgetheilt von diesem Schreiben der vier Städte, sowie von der Antwort der VII Orte, damit beide Orte wissen, was in der Sache gehandelt worden ist. Jeder Bote weiß auch zu berichten, was man dem Landvogt und dem Land-schreiber, jedem besonders, zugeschrieben und warum man ihnen auch eine Copie des Schreibens der vier Städte überschießt hat. **b.** Jeder Bote soll getreulich an seine Obern gelangen lassen, was der Walliser halb geredet worden ist und daß es erspriesslich wäre, das Burgrecht mit ihnen zu erneuern, da die zehn Jahre längst verflossen sind. **c.** Das Schreiben der Hauptleute in Piemont an die elf Orte in Betreff der Ansprachen wird abschriftlich jedem Ort mitgetheilt. **d.** Desgleichen wird von der Antwort der Graubündner an gemeine Eidgenossen jedem Boten eine Copie gegeben. **e.** Da das, was der Herr von Bassfontaine in Betreff des Grafen von der Cammer geschrieben hat, hauptsächlich Angehörige von Freiburg und Solothurn berührt, die sich für den Grafen von der Cammer verbürgt haben, so wird den Boten beider Städte eine Abschrift zugestellt. **f.** Der Herr von Bassfontaine schreibt an die einzelnen Orte, er sei reisefertig, an seine

Stelle werde der Herr von St. Laurent kommen, Ansprachen an ihm habe niemand, u. s. w., wie jeder Bote berichten kann. **g.** Jedem Boten werden Abschriften der verlesenen Nachrichten mitgetheilt. **h.** Es weiß jeder Bote was er seiner Obrigkeit, besonders Vertrauten und den heimlichen Rätthen im Geheimen anzeigen soll. **i.** Jeder Bote soll seinen Herren gründlichen Bericht erstatten über die Aeußerungen der Gesandten von Zürich und Bern auf dem letzten Tag zu Baden; ebenso (darum) soll jedes Ort Anstalt treffen, daß die Seinigen sich mit Harnisch und Gewehr versehen und man für den Nothfall gerüstet sei; denn in den letzten Zügen sind viele Waffen und Harnische in des Königs Dienst verloren gegangen. **k.** Freiburg hat geschrieben, es verlautete und es sei zu besorgen, der Graf von Greyerz werde vom Glauben abfallen und die Kirchengüter in seinem Lande zu (seiner) Errettung und Bezahlung seiner Gläubiger angreifen, von welchem Schreiben jedes Ort eine Abschrift erhalten hat. In langem und freundlichem Vortrag ruft nun der Gesandte von Freiburg gemäß seiner Instruction die übrigen Orte behufs Sicherung der Ansprache derer von Freiburg um Rath und Beistand an, denn Freiburg müsse befürchten, daß die Berner nichts versäumen, sondern ihre heimlichen Unterhandlungen fortsetzen und ihre Sache mit Drohungen fördern. Die Boten finden, da von gemeinen Eidgenossen zwischen dem Grafen und seinen Gläubigern ein Anstand und Rechtsstag festgesetzt sei, so soll derselbe wie billig seinen Lauf haben. Der Graf hat nun zwar eine Summe zu erlegen versprochen, worauf aber nicht zu bauen ist; wenn er dem Versprechen aber stattthun würde, so soll jedem Ansprecher von dem Geld zutheil werden, was ihm gemäß seinen Briefen mit Recht gebührt und zuerkannt wird, wobei die Richter und der Obmann bestens behülflich sein sollen. Man werde auch wohl dazu gelangen, daß die Grafschaft auf dem Rechtswege verkauft werde und die VII Orte dareinstehen könnten, damit jene nicht in die Hand der Neugläubigen käme, wie jeder Bote weiter zu berichten weiß.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dessen Instruction vom 3. October, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Im Schwyzer Exemplar fehlt e.

Zu a. Wir fügen folgende Acten ein:

1. Zwischen dem 3. und 29. September tauschten die vier Städte brieflich ihre Meinungen über die in der Luggarner Angelegenheit getroffenen Einleitungen aus. Bern erklärt mittelst Missive vom 15. September und Zürich mit einer solchen vom 24. September Verwerfung, Schaffhausen unterm 14. und Basel unterm 19. September Annahme der Vermittlungsvorschläge. Unterm 26. September willigt Basel und unterm 28. Schaffhausen in eine Verwendung bei den VII Orten für Verschiebung des nach Luggarus angesetzten Tages ein.

St. A. Zürich: Acten Luggarus. — R. A. Basel: Abschiede Band 26.

2. 1554, 29. September, Zürich. Burgermeister, Schultheiß und Rätthe der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an Lucern. Aus dem Abschied vom letzten Tag zu Baden und dem Bericht der dort gewesenen Rathsanwälte habe man entnommen, was in Betreff der Luggarner Angelegenheit vorgebracht, wie durch die Gesandten von Glarus und Appenzell einige Vergleichsmittel vorgeschlagen und was dann in Betreff einer zu Luggarus zu haltenden Tagsetzung verabschiedet worden sei. Die vier Städte hätten zwar erwartet, die VII Orte würden gemäß dem Antrage jener die beanstandete Verschreibung ohne Bedingung frei fallen lassen. Das habe indessen nicht sein mögen, sondern es seien vorab einige neue Anzüge und Fragen aufgeworfen worden, bezüglich welcher sich die vier Städte nicht versehen und ihre Boten beinahe keine Instructionen hatten. Man habe sich auch jetzt mit denselben in Folge anderwärtiger Geschäfte,

mit denen man, wie wohl bekant, allenthalben beladen sei, und wegen Kürze der Zeit nicht behelligen können. Man bitte und begehre daher bei den VII Orten freundlich, sie wollen den nach Luggarus angeetzten Tag und alle bezügliche Verhandlung bis auf den nächsten Tag zu Baden zu Gutem der Sache beruhen lassen. Inzwischen werden sich die vier Städte über den ausgegangenen Abschied und die vorgeschlagenen Mittel berathen und auf dem betreffenden Tag zu Baden mit gebührender Antwort begegnen. Was das Halten von Bünden und Landfrieden anbelange, habe es an den vier Städten nicht gefehlt und soll auch mit der Hülfe Gottes in der Folge diesfalls kein Mangel sein. Da schon früher im Namen der XII Orte nach Luggarus geschrieben worden sei, sie sollen bis auf weitem Bescheid keine Neuerungen oder Aenderungen vornehmen, so sei zu hoffen, diesem werde gehorsam nachgelebt. Zudem seien diejenigen, welche wider die VII Orte oder die vier Städte gehandelt haben sollen, dermaßen statthaft und pfandbar, daß der Obrigkeit diesfalls nichts verschone. Dieses habe man denen von Lucern zu Handen der VII Orte mittheilen wollen; daß diese Antwort sich über das bestimmte Ziel verzogen habe, wolle man nicht verübeln. Die vier Städte erwarten eine freundliche und willfährige Entgegnung. Es siegelt im Namen Aller Zürich.

St. A. Lucern: Ueingegebundene Abschiede. — St. A. Zürich: Mißwienbuch 1553 und 1554, f. 196. Concept. Dasselbst Tschubische Documentensammlung XI und A. Luggarus. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 33.

3. 1554, 8. October (Montag nach Leodegari). Die VII Orte an Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. (Nach einer Recapitulation der Mißwive der vier Städte vom 29. September.) Ueber die fragliche Verschreibung haben die VII Orte sich genügend erklärt und lassen es hierbei verbleiben. Von neuen Anzügen, die an ihre Boten gebracht worden seien, wisse man nichts. Die nachgesuchte Verschreibung des Tages nach Luggarus komme den VII Orten zwar ungelegen; dennoch habe man mit Rücksicht auf die freundliche Bitte der Städte diesen Tag bis zum nächsten gemeinen Tag zu Baden abgestellt, in der Erwartung, man werde da ohne fernern Verzug gute Antwort erhalten und die Städte werden dem Landvogt zu Luggarus das früher erlassene Verbot der Vornahme von Neuerungen in Sachen der Religion einschärfen, wie denn auch die VII Orte dem Landvogt und dem Landschreiber daselbst geschrieben haben. Wie man nämlich landmährsweise vernommen habe, seien dort unter einigen Personen (lutherische) Predigten gehalten und Kinder getauft worden, was dem erlassenen Befehl zuwider wäre. Was Bünde und Landfriede vermögen, wollen auch die VII Orte beobachten wie bisher. Gesiegelt mit dem Siegel von Lucern.

St. A. Lucern: Laus und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. Concept. — St. A. Zürich: A. Luggarus. — St. A. Bern: Laus und Luggarus Abschiede 1549—1615 f. 28. — A. A. Basel: Abschiede Band 26. — A. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

4. 1554, 8. October (Montag nach Leodegari). Die VII Orte an den Landvogt zu Luggarus. Ab einem Tag zu Baden haben die XII Orte, des Landvogts Herren und Obern, deren geschwornen Amtmann er nun sei, ihm geschrieben, er solle bei hoher Strafe verbieten und darauf halten, daß in seiner Amtsverwaltung weder heimlich noch öffentlich Neuerungen in der Religion eingeführt werden, bis auf weitem Bescheid der XII Orte. Man habe sich versehen, es werde diesem gehorsam nachgelebt und auch die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben dieses angenommen, wie er aus der beiliegenden Copie ihres Schreibens ersehe. Man erhalte nun aber Bericht, daß heimlich und zum Theil auch öffentlich manches vorgehe, was diesen Schreiben zuwider sei und der Landvogt von Amtswegen hindern sollte. Auf die Bitte der genannten Städte sei der nach Luggarus in Aussicht genommene Tag bis zum nächsten Tage zu Baden verschoben worden. Man erwarte nun von ihm nichts Anderes, als daß er den Befehl der XII Orte, seiner Obern, beobachte, damit er seiner Pflicht genüge; man verlange hierüber seine Antwort. Gesiegelt mit dem Siegel von Lucern.

St. A. Lucern: Laus und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. Die Unterschrift der VII Orte ist durchgestrichen. — St. A. Zürich: A. Luggarus (Copie von Rüchlin).

5. 1554, 8. October (Montag nach Leodegari). Die VII Orte an den Landschreiber zu Luggarus. Bescheinigung des Empfangs seines Schreibens. Man bedaure, daß der Landvogt zu Luggarus dem Befehl der XII Orte nicht besser nachkomme. Bericht über den gewährten Aufschub für die Verhandlung in

Luggarus in Betreff der strafbaren Personen daselbst; dieser Aufschub sei unter Anderm deswegen bewilligt worden, weil die vier Städte geschrieben haben, sie seien guter Hoffnung, es werde dem Befehl der XII Orte, in Luggarus bis auf weitem Bescheid der letztern keine Neuerungen vorzunehmen, nachgekommen. Da aber bisher der Landvogt die Schreiben der XII Orte in diesen und andern Punkten schlecht beobachtet habe, so soll der Schreiber genau beobachten, ob jener sich in der Folge besser benehme, und was ihm bekannt wird, denen von Uri, als dem nächsten Ort, mittheilen. Gesiegelt mit dem Siegel von Lucern.

St. A. Lucern: Laus und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. Concept; die Unterschrift der VII Orte ist durchgestrichen.

Zu c. 1554, 24. September, Peygrin. Wilhelm Fröhlich, Obrister, an die zu Baden versammelten Boten der elf Orte. Am 22. September habe er ein Schreiben vom 7. gleichen Monats erhalten und daraus ersehen, wie einige Angehörige der Eidgenossen auf der letzten Tagsatzung zu Baden erschienen seien und eröffnet haben, sie hätten beim letzten Piemonteserzug unter dem Befehl und Regiment von Fröhlich Befehl und Aemter gehabt, seien aber vom König nicht vollständig bezahlt worden, weshalb sie bitten, beim Gesandten des Königs, dem Herrn von Bassfontaine, zu verschaffen, daß sie um ihre Ansprache vergnügt werden; die Boten der Orte hätten sich dann an Bassfontaine gewendet, der ihnen geantwortet habe, wie Fröhlich aus beiliegender Mißive verstanden habe. Die eidgenössischen Boten hätten dann auch von Fröhlich Bericht begehrt, um auf der nächsten Tagsatzung den Ansprechern desto besser antworten zu können. Fröhlich habe dann seine Mithauptleute berufen, die den betreffenden Zug von Anfang bis zum Ende mitgemacht haben, ihnen den von der Tagsatzung ausgegangenen Brief vorgelesen und sich mit ihnen berathen. Man erinnere sich nun keines andern, als daß sie damals, fünfundzwanzig Monate lang, alle Amtsleute für jeden Monat in der Weise wie die Hauptleute („wir“) vom damaligen Gesandten des Königs, dem Herrn von „Marffourier“ (Marche-Ferriere) selig, angenommen und bestellt und von den Tresorieren bezahlt worden sind, ausgerichtet haben; ihm, Fröhlich, als Obersten, seien monatlich diese Aemtergelder, um sie an die Amtsleute auszuthemen, übergeben worden, wodann er das Geld, wie er es von den Tresorieren erhalten habe, mit großem Fleiß vertheilt habe, was jedem gehört habe, viel oder wenig. Er hoffe daher, daß über ihn niemand Klage, habe auch alle Namen in Schrift und was jedem gegeben worden sei. Ueberdieß habe er, als man zu Chambery die Aemter besetzen und vertheilen wollte, gemeinen Hauptleuten die Bestallung und Verheißung, die der benannte Gesandte den Hauptleuten („uns“) versprochen und verordnet hatte, angezeigt, nämlich welche Besoldung jeder Amtmann haben werde, worauf die Hauptleute wohl zufrieden und vergnügt waren. Hierauf habe man die Aemter nach altem Brauch ausgetheilt und besetzt, so, daß wenn sich einer nicht wollte begnügen mit der ihm zugeordneten Besoldung, ein anderer an seine Stelle gesetzt werden solle; man habe aber nie vernommen, daß einer mit der betreffenden Besoldung nicht zufrieden gewesen sei; ebenso wenig sei eine Ansprache oder Klage an den Marschall von Brissac, des Königs obersten Feldherrn und Lieutenant in diesen Landen, oder an ihn, Fröhlich, als Obersten der Eidgenossen, je herangekommen. Als ferner er, Fröhlich, „dieser handlung halb letztlich uf der tagleistung zu Baden, da diser usbruch von E. G. Wysheit Königlicher Mt. erlaubt ward, vor m. h. Ambasadoren de Bassfontaine, dem herrn von Mandosse und dem herrn Tresorieren Marmeigne und vor den (Titel) herrn Schultheiß Hugen und Junker Wendel von Sonnenberg, domalen boten von Lucern, müssen diser sach halb vor inen allen den verordneten von den amtlüten Galli Rächenbürger und Hans Willpert, heid von Lucern, entscheidung gäben und sy ofentlich vor allen obgemelten herren bekamtind, daß ich inen diser ämter halb gar nit versprochen noch zugesait hette“. Endlich habe man in dem gegenwärtigen Kriege nicht mehr so viele Aemter vom König (erhalten), als in dem frühern Zug, mit der Ausnahme, daß so viele Fähnchen mehr seien, so viele Richter, Gerichts- und Profosentweibel mehr bestellt worden seien. Die unterzeichneten Hauptleute glauben daher, die betreffenden Ansprecher dürften mit gutem Fug von ihrer Ansprache zurücktreten. Den Brief unterzeichnen neben Fröhlich noch Luz Nitter, Baschian Degen, Stoffel Noyer, Hans von Riedmatten und Jacob Fuchsberger.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede P 2, f. 435. (Original.) — St. A. Freiburg: Mißiven über eidgenössische Angelegenheiten. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **d.** Unter dem hier angeführten Schreiben ist wahrscheinlich folgendes zu verstehen:

1554, 19. September. Gemeiner dreier Bünde Räthe und Sendboten, jetzt zu Chur versammelt, (an gemeine Eidgenossen). Für das freundliche Schreiben, in welchem die Eidgenossen die von den III Bünden über den in Italien erlittenen Unfall trösteten und vor Unwillen und Widerwärtigkeiten warnen, sage man besten Dank und wolle solche Freundschaft bei Anlaß gerne vergelten. Die Knechte seien dem König von Frankreich nur nach Inhalt der Vereinigung zu gebrauchen erlaubt und den Hauptleuten verboten worden, fremde Knechte zu führen. Man glaube, dieser Unfall sei nun geschehen, weil jener Vorschrift nicht stattgethan und die aus Bünden durch die Anwälte und Kriegsregenten des Königs weiter geführt worden seien. Man wolle die Sache Gott empfehlen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 246. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **g.** Die mitgetheilten Nachrichten bestehen wohl in dem Briefe des französischen Gesandten de l'Aubespine vom 13. September aus Solothurn an Lucern, mit dem Gesuch um Uebermittlung an die übrigen vier Orte. Er berichtet, in der Picardie sei der König stets im Vortheil geblieben und entlasse nun die dortigen eidgenössischen Knechte mit vollkommener Zufriedenheit; die Krönung des Prinzen von Spanien in England wolle nicht recht vor sich gehen; im Piemont sei der Marschall von Briffac überall siegreich; Siena werde sich noch lange halten können.

St. A. Lucern: Acten Frankreich.

332.

Freiburg. 1554, 8. October.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 195. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Drbach (mit Tschertli) und Murten.

Gesandte: Bern. Jost von Dießbach; Peter Imhag.

a. Dem Weibel zu Drbach, der leihungsweise die Mestralie empfangen hat und sich beklagt, er habe an derselben Verlust, wird als Ersatz, nicht von Amtswegen, sondern aus Gnaden ein Rock geschenkt. **b.** Eine Frau, Namens Colletta, deren beide Töchter mit dem Aussatz behaftet sind, bittet um eine Steuer. Man bevollmächtigt den Landvogt zu Drbach, „denselbigen usfägigen personen“ jährlich nach Gestalt ihrer Armut im Namen beider Städte durch Gott etwas zukommen zu lassen. **c.** Die Frau, Namens Pernon, deren Mann das Korn, welches ihm der Landvogt auf der letzten Jahrrechnung im Auftrag beider Städte „um's gelt gelassen“, verthan hat, bittet um eine Steuer an ihren Bau. Gestützt auf den frühern Abschied, dem gemäß man keinem, der auf den Jahrrechnungen des Bauens wegen erscheint, fernerhin etwas steuern solle, wird sie abgewiesen. Der Landvogt soll das Geld für das ausgegebene Korn von den Bürgen beziehen, und, wenn die Frau wirklich arm ist, ihr durch Gott zwei Köpfe Korn geben. **d.** Johann Malherba, Johann Lambert, Legier Favre, Francey (Francois?) Lege (Logo?) und Claude von Boey, die alle um Steuer an ihren vorhabenden Bau gebeten haben, werden in Folge des angeführten Abschiedes abgewiesen. Wenn aber der genannte Lambert nach der Hand etwas Ansehnliches („Versenliches“) baut, soll der Landvogt sein Begehren auf der nächsten Jahrrechnung wieder vorbringen, wodann ihm nach Gestalt der Sache gesteuert werden soll. **e.** Ungeachtet des erwähnten Abschiedes werden dem Francois Sumi, der

ein Haus zu Echallens gebaut hat, 4 Kronen zu einer Steuer geschenkt, die ihm der Landvogt heimlich und ohne Wissen der Andern ausrichten soll. **f.** Nicod Morran und sein Gesell von Peney („Piney“) und Estienne Baultey und sein Gesell von Sugens („Sugniens“) in ihrem und ihrer Dorfgenosfen Namen zeigen an, wie der Landvogt von Echallens ihnen ihr Vieh im Furten pfänden und wegführen lasse, weil sie im Furten weiden, was sie aber vermöge einiger Briefe, die sie vorlegen, zu thun berechtigt seien; sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen. Dagegen berichtet der Landvogt, es seien die benannten Dorfgenosfen (früher) nie dahin gefahren. Da nun die vorgelegten Gewahrsamen weder Ziel noch Limiten für den Weidgang enthalten und in denselben nicht angegeben ist, wo sie weiden sollen, so hat man den Genannten angezeigt, sie mögen von ihrer Behauptung gütlich zurücktreten oder aber das Recht vor dem Landvogt gebrauchen, das er ihnen ohne Verzug ergehen lassen soll. **g.** Johann Mermault hat mit seinem Freund einen Trostungsbruch begangen, zeigt aber bei Treuen an, er wisse nicht, was die Trostung vermöge und wie er sich mit Bezug auf dieselbe hätte verhalten sollen. Es wird ihm daher die Hälfte der Buße vom Antheil beider Städte nachgelassen. **h.** Johann Marro (Marco?) beklagt sich, die Frau von Goumoens bedränge ihn zur Bezahlung eines Lobs, das er vor Jahren dem Landvogt Freitag zu Händen beider Städte entrichtet habe, und bittet, ihn hiebei zu beschirmen. Der Landvogt erörtert dann, die Commissarien beider Städte und die genannte Frau haben ihre Erkenntnisse gegenseitig verglichen, wobei sich gezeigt habe, daß das betreffende Lob jener Frau gehöre. Es wird nun der Landvogt beauftragt, mit der benannten Frau zu reden, daß sie das Lob für dormalen hingehen lasse, was ihr für die Folge an ihrer Gerechtigkeit nichts schaden solle. **i.** In Betreff eines Streites zwischen denen von Polier le Petit („Polle pictet“) und der Gemeinde Froideville („Freydeville“) wegen eines Waldes beklagen sich erstere, die von Lausanne wollen ihnen ihre Kundschaft nicht verhören lassen; sie bitten daher die Herren beider Städte, die genannte Kundschaft in Gegenwart der „Part“ examiniren zu lassen, „diewyl und heiter in dem usgemachten marchbrief jedem syn rechtfame vorbehalten und was mit erkantnissen von Echallens erzeigt möcht werden enent den marchsteinen ze ligen gan Echallens gehörig ze sind“. Dabei berichtet der Landvogt, was Schadens die von Lausanne denen von Polier le Petit in dem Holz gethan haben, und daß der Span ohne Besichtigung des Orts nicht ausgemacht werden könne. Es wird nun beschlossen, es sollen sich Boten beider Städte vom Sonntag über acht Tag (21. October) dahin verfügen, allen Handel nebst dem Marchbrief ersehen und den Span vertragen. Der Landvogt soll den Parteien verkünden, daß sie auf genannte Zeit mit ihren Gewahrsamen und Kundschaften auf dem streitigen Plage erscheinen. **k.** Blaise Emera bittet im Namen derer von Penthereaz, ihnen den Zins „und des bachofens“ nachzulassen, weil sie vom Wetter großen Schaden empfangen haben. Nachdem auch der Landvogt hierüber vernommen worden, wird das Verlangen, in Betracht daß die Betheiligten den Zehnten erst nach erfolgtem Schaden empfangen haben und der Verlust nicht der Art ist, daß ein Nachlaß am Plage wäre, abgewiesen. **l.** Die Geistlichen „des Clers“ zu Drbach erscheinen und ersuchen demüthig beide Städte, sie die Nutzung der Zinse, Gülten und des Einkommens der Cur, Clergy und Kirche zu Drbach, in welcher sie ihre Jugend mit Versehung des Gottesdienstes „verschlißen“, ihr Leben lang genießen zu lassen, in Betracht, daß sie als „ewig vicari der chur jährlich davon achtzig florin entricht und sonst alda erzogen und erboren sind, beßglychen, daß sy ir usstand, zins und gült von denjenigen, so die noch ze thun syn mögen, ze bezüchen und daß beßfürer zethun mögen inen ein schyn darum ze so die noch ze thun syn mögen, ze bezüchen und daß beßfürer zethun mögen inen ein schyn darum ze so die noch ze thun syn mögen, ze bezüchen und daß beßfürer zethun mögen inen ein schyn darum ze begonnen, mit unterthenigem erbiten, das um min herren von beiden stetten ze beschulden“. Es wird nun diese Angelegenheit bis zur Theilung der Kirchengüter zu Drbach, über die sich beide Städte vergleichen

sollen, verschoben, und die erfolgte Bitte den Boten von Bern in den Abschied gegeben. Doch in Betracht ihrer ziemlichen Bitte ist „denselben geistlichen priestern“ ein offener Schein unter dem Siegel derer von Freiburg im Namen beider Städte vergönnt, ihre „verlegnen“ Zinse zu beziehen. **m.** Ebenso bittet François Galliard, ihn bei der Nutzung des Einkommens der St. Antons-Capelle, deren Caplan er gewesen sei, lebenslänglich bleiben zu lassen, in Betracht, daß er dieselbe nicht lange benützt, dagegen aber auf bauliche Verbesserung des Hauses viel verwendet habe. Ebenso melden sich die ehrwürdigen Claude Saget, François Pauzard und auch Pierre a Fleur (und) Estienne Malherba im Namen der Choralisten (Chorsänger) zu Orbach und Jacques Guyot, der Weibel zu Orbach, daß ihnen die Güter der Caplaneien, von denen ihre Eltern und Freunde Fundatores und Collatores waren, wie sie sagen, übergeben werden mögen. Das Alles wird bis zur Theilung der Kirchengüter verschoben; wenn letztere vorgenommen wird, so sollen die Boten diesfalls Gewalt haben. **n.** Die geistlichen Frauen von Orbach lassen vorbringen, der Landvogt habe ihnen im Namen der Herren von Bern ein Ziel anberaumt, innert dem sie ihr Haus und die Stadt Orbach verlassen sollen. Es sei ihnen nun dieses unmöglich; in Folge ihrer Blödigkeit wissen sie zu dieser Zeit nirgends ihre Armut unterzubringen; sie bitten daher, ihnen das Ziel bis auf den Sommer zu verlängern, und ihnen auch die Bildnisse, die noch in der Sacristei seien, aus Gnaden zu belassen. Da die Boten von Bern diesfalls ohne Instruction sind und daher keine Meinung äußern wollen, so wird ihnen die Angelegenheit in den Abschied gegeben. Dabei bitten die von Freiburg ihre Mitbürger herzlich, den armen Frauen das Beste zu thun und das Ziel bis in den Mai zu erstrecken; man werde ihnen das in andern Angelegenheiten zu vergelten trachten; sie mögen ihre diesfällige Antwort denen von Freiburg zu wissen thun. **o.** Die Gubernatoren von Orbach bitten im Namen ihrer Stadt, die Güter der Clergy und Capellen ihrem Spital zuzustellen. Die Boten von Bern verwenden sich im gleichen Sinne bei denen von Freiburg. Das Anbringen wird in den Abschied genommen, um es mit andern Angelegenheiten bei der Theilung zu behandeln. **p.** Jacques Guyot, der Weibel zu Orbach, bittet, ihm den Amtslohn zu verbessern. Es wird der Landvogt beauftragt, künftig jedem Weibel zu Orbach, anstatt wie bisher einen Kopf, vier Köpfe, Orbacher Maß, als Lohn zu geben. **q.** Nicolar Brocardi bittet wieder gemäß dem Abschied von Bern, ihm diejenigen Güter, welche er von einem Edelmann an Zahlung einer Schuld habe annehmen und rechtlich fertigen müssen, affoufertiren und ihn mit der Affoufertation gnädig halten zu wollen, in Betracht, daß er diese Güter mehr als hoch genug in der Schätzung habe annehmen müssen; oder wenn das nicht gelegen wäre, „doch die zins mit den synen zeventuschen, und wo er mer gebe, dann die andern ertragen möchten, ime daran ersakung ze thun“. Die Boten von Bern sind hierüber ohne Instruction. Die von Freiburg äußern sich auf Gefallen ihrer Obern dahin: In Betracht der guten Dienste des Brocardi soll man ihm den Antheil beider Städte an dem Lob, das er der Souferte wegen geben müßte, erlassen, und ihm als Souferte, die er geben muß, weil er nicht edel und für den Besitz eines Edellehens unfähig ist, einen Florin jährlichen Zinses der genannten Güter wegen auflegen. Die von Bern mögen ihre Meinung denen von Freiburg berichten. **r.** Die Commissarien von Grandson bitten abermals, ihnen die zu Bern vorgebrachten Artikel zu bewilligen. Es wird ihnen folgende Antwort gegeben: 1. Die „Admoterisation“ (Admodiation?), welche sie der Gemeinde Bonvillars in Betreff einiger Güter, welche diese Gemeinde von einzelnen Lehensleuten erkauft hat, ertheilen zu lassen begehren, kann den beiden Städten nicht gelegen sein bis die genannte Gemeinde sie hierum begrüßt und dargethan wird, was die erkauften Stücke ertragen. Die Commissarien sollen daher die genannte Gemeinde ihrem Befehle gemäß angreifen. 2. Die Güter, welche die Cur von St. Maurice tauschweise

erworben hat, mögen die Commissarien affoufertiren lassen. Was aber später solcher Art erkaufte oder vertauscht werden möchte, soll hiermit nicht berührt sein und diese Affoufertation allein auf das Vergangene Bezug haben. 3. In Betreff der Klage der Commissarien, daß die Landleute ihre Kauf- und Tauschbriefe außerhalb der Herrschaft Grandson und Montagny angeben und aufrichten lassen, wodurch beiden Städten das Lob und dem Landvogt das Siegelgeld entzogen werde, wird folgende Ordnung aufgestellt und dem Landvogt zu verkünden befohlen: Wer seine Briefe über Stücke, die er verkauft, vertauscht oder verändert, anderswo, als bei den Schreibern der Herrschaft Grandson und Montagny, die von beiden Städten hiefür (bestimmt sind?), aufrichten ließe, der soll jedes Mal um 10 Florin bestraft werden und die betreffenden Kauf- und Tauschbriefe sollen ungültig sein, wobei überhin den Obern beider Städte vorbehalten bleibt, mit den solcher Art veränderten Stücken, als mit verwirktem Gut, nach Gestalt des Fehlers und ihrem guten Ermessen zu handeln. 4. Das Begehren der Commissarien, daß das Empfangen, Stipuliren und Signiren der Erkenntnisse in Abwesenheit des einen von ihnen von dem andern allein gültig vorgenommen werden möge, wird abgewiesen, und will man bei ihrem Commissionsbrief gänzlich verbleiben. 5. Ueber die Frage der Commissarien, ob einige Stücke, die von Edelleuten an Leute, die nicht lehensfähig, sondern Bauersleute sind, verkauft worden sind, affoufertirt werden sollen oder nicht, glauben die Boten von Bern, es wäre nützlich, wenn sie affoufertirt würden. Dagegen meinen die Herren von Freiburg, solche Stücke sollten wieder zu den Lehnen geschlagen und die Affoufertation nicht vorgenommen werden, weil die Lehnen sonst geschwächt und vom Dienst den Edelmann der Lehnen wegen thun sollte, soviel abgezogen werde, obwohl bei dem andern Vorgehen mehr Lob bezogen werden möchte. Die Angelegenheit wird den Boten von Bern in den Abschied gegeben, damit sie denen von Freiburg gültige Antwort zukommen lassen mögen. 6. Moritz, der Scherer zu Murten, ist vor Gericht in einen Trostungsbruch verfallen worden, „us dem, daß er im selbs besorgt überzüget ze werden“. Aber gemäß Anzeige des Schultheißen hat sich durch eine in Sache verhörte Kundschaft ergeben, daß ihm die Trostung weder je abgefordert, noch von ihm gegeben worden sei. Es wird daher der genannte Moritz gänzlich freigelassen. 7. Es waltet ein Span zwischen Hans Andres, Statthalter zu Murten, eines dem Schultheißen, Burgermeister und Rath daselbst andern, und den Geschwornen des Gerichts zu Galmis dritten Theils. Hans Andres glaubt nämlich, es gehöre ihm der halbe Theil aller Bußen, welche zu Galmis verschuldet werden, und stützt sich hiebei auf einen Brief, der auf einen gewissen Gazell lautet, dem gemäß er von beiden Städten verlangt, ihm die Bußen sammt aller Herrlichkeit zuzusprechen und nutzen zu lassen. Dagegen behaupten der Schultheiß und die von Murten, der benannte Andres und seine Vorfahren haben nie genuzet, was er jetzt anspreche; die Bußen seien immer dem Schultheiß und der Stadt Murten zugekommen; die Landleute gehören an das Gericht von Murten; nur in Betreff der Bannwarterei werde zu Galmis ein Gericht besetzt, welches über Bußen von 3 Gros zu erkennen habe; von denen habe man dem Andres immer die Hälfte zukommen lassen. Der genannte Brief sei lange Zeit, bis Andres einige Briefe gesucht und unter diesen denselben gefunden habe, zu Murten gelegen, ein Beweis, daß dieser Brief nicht ihm, sondern der Stadt gehöre, abgesehen davon, daß er nicht auf die Alvordern des Andres laute. Sie glauben daher, der alte Brauch werde bestätigt, Andres abgewiesen und verhalten, den betreffenden Brief denen von Murten zuzustellen, wobei die Hälfte der Bußen des Gerichts zu Galmis von 3 Gros ihm nicht beanstandet werde. Dem Schultheiß sei im Anfang seines Amtes angezeigt worden, die Bußen der Bannwarterei gehören zur Hälfte beiden Städten und zur Hälfte dem genannten Andres wegen seiner Rechtfamkeit. Nun aber seien diese Bußen von den Geschwornen zu Galmis nicht so bezahlt worden, sondern sie hätten

die volle Hälfte für sich bezogen und der Statthalter des Gerichts den halben Theil der andern Hälfte sich zugeeignet. Die Geschwornen von Galmis eröffnen, sie haben in Betreff der Angelegenheit weder Brief noch Siegel; wohl aber sei das (obengenannte) jeweilen den Geschwornen und dem Statthalter belassen worden, weil sie stets bereit sein müssen und sonst keinen andern Lohn haben. — Da der von Andres angerufene Brief für ihn nichts enthält, beinebens sich zeigt, daß die Bußen der Bannwarerei nicht den Geschwornen von Galmis, sondern dem Schultheiß von Murten und dem Hans Andres gehören, und aber nicht billig ist, daß der Statthalter und die Geschwornen umsonst am Gericht sitzen müssen, so wird nun beschloffen: 1. Hans Andres soll von seiner Anforderung der Herrlichkeit und Bußen zu Galmis abgewiesen und der von ihm vorgewiesene Brief ungültig sein und soll (er) das Gericht und die Bußen wie früher gehen lassen. 2. Anderseits soll er bei seiner Rechtsame und Theil der Bannwarerei und davon abhängender Gerechtigkeit bleiben und seinen Theil der Bußen von 3 Gros wie früher beziehen. 3. Damit in der Folge kein Streit entstehe, wird bestimmt, es soll der dritte Theil der Bannwarerei-Bußen dem Schultheiß zu Händen beider Städte, der andere Drittheil dem genannten Andres und seinen Erben und der letzte Drittheil den Geschwornen von Galmis gehören. An diesem letzten Drittheil soll der Statthalter den dritten Theil für seinen Lohn beziehen und um das Uebrige gebührend Rechnung halten. Das soll der Schultheiß im Urbar aufzeichnen lassen. **ii.** Dem Hans Boney, dem wegen einiger Klagen eine jährige Leistung und 10 Pfund Buße auferlegt worden sind, wird von der Buße der Antheil der Städte und die Leistung ganz nachgelassen. **v.** Ebenso wird dem Jacob Woland, altem Stadtschreiber zu Murten, „das uberenzig zil der leistung, so er von widersprechung wegen der spittelpflegery ze thun hat“, auch aus Gnaden abgenommen. **w.** Dem Pierre Loup von Lugnorre, der wegen einiger Zureden, die er nicht aufrechtstellen konnte, in eine jährige Leistung und 10 Pfund Buße verfällt worden ist, wird die Leistung ganz und von der Buße der Antheil der Städte geschenkt. **x.** Dem Schultheiß wird aufgetragen, dem Statthalter von Lugnorre für einmal einen Saß Mischelforn und gemäß der Ordnung seinen Rock zu geben. **y.** Ebenso soll er dem Weibel von Lugnorre einen halben Mütt Mischelforn geben, um sein lahmes Kind damit zu erhalten. **z.** Shenon, der armen Frau, wird von der Buße, die sie wegen Zuredung verschuldet hat, der halbe Antheil der Städte und die betreffende Leistung ganz nachgelassen. **aa.** Anton Willan hat von seiner Buße nur die Hälfte von dem denen von Bern gehörenden Theil zu bezahlen; die von Freiburg haben ihm ihren Theil geschenkt. **bb.** Ebenso soll Jacob Krämer gehalten werden. **cc.** Beide Städte („mine herren“) befehlen dem Schultheiß, von der Communität Churwolf, die entgegen der Ordnung beider Städte einiges Geld dem Peter Gutknecht geliehen und davon Bucher genommen hat und deswegen in eine Buße verfallen ist, diese Buße zu beziehen und sie anzuhalten, ihm seine 6 Kronen hinauszugeben. Dem Gutknecht ist der halbe Theil des Antheils der Städte („ires“) nachgelassen. **dd.** Der Schultheiß und Gesandte der Stadt Murten eröffnen, bei ihnen sei jeweilen der Brauch gewesen, daß die gesezten Bannwarte bei Eiden nicht nur den Schaden, den das Vieh und kleine Gut (Schmalvieh) den Reben, Korn und beschlossenen Gütern beifügt, sondern auch alle Uebertretungen der Einung, Trostungsbrüche und Bußen, die ihnen bekannt werden oder sie selbst sehen, dem Schultheiß und Burgermeister von Murten anzeigen mußten. Ebenso haben die andern Bannwarte, die zu Zeiten von den gesezten Bannwarten bestimmt werden, die auf dem Felde liegenden Früchte zu bewachen, geschworen, alle Bußen, wie oben gemeldet, anzugeben. Nun haben die von der Gemeinde Riviere dem durchaus nicht nachkommen und den Eid nicht leisten wollen, sondern glauben, die „nachgesezten“ Bannwarte haben nur den Schaden, der jemand vom Vieh an Reben, Korn oder Anderm zugefügt werde, anzuzeigen.

Da dieses der von beiden Städten gesetzten Ordnung widerspreche, so verlangen sie, daß die von la Riviere angewiesen werden, dem Angegebenen Folge zu leisten. Die genannte Gemeinde erwiedert, sie habe das nie im Brauche gehabt und seien ihre nachgesetzten Bannwarte nie zur Angabe der Bußen und Einungen gedrängt worden, wie sich aus einem, wegen eines gleichen Spans ihnen gegebenen Briefe ergebe. Sie bitte, sie hierbei bleiben zu lassen und ihr von dem Vieh, das in die Kornzelgen gehe, keine andere Buße, als 4 Denar von jedem Haupt, wie von Altem her, aufzusetzen. Der Schultheiß und die von Murten antworten, der angezogene Brief, der übrigens die ganze Landschaft und nicht allein die von la Riviere betreffe, sei durch einen vor Kurzem unter der Verwaltung des Schultheiß von Müllinen selig erfolgten Abschied aufgehoben worden, wobei auch geordnet worden sei, daß gleiche Buße in Betreff der Reben und des Kornes bezogen werden solle. Es wird nach Verhör der Parteien und Besichtigung des angeführten Briefes beschloffen, die nachgesetzten Bannwarte sollen wie die andern verpflichtet sein, alle ihnen während ihrer Bannwartereie bekannt werdenden Einungen und Bußen dem Schultheißen oder Bürgermeister anzuzeigen, und diesfalls jährlich oder wann es gefordert wird, vor dem Schultheiß einen Eid zu thun. Von jedem Haupt Vieh, kleinem oder großem, das zu schädlicher Zeit in den Reben gefunden wird, sollen sie laut früherer Ordnung 3 Gros, im Korn oder in beschloffenen Gütern bei Tag 6 Pfening, bei Nacht einen Schilling beziehen, und den zugefügten Schaden dem Inhaber des Gutes kundthun. Denen von la Riviere bleibt überlassen, sechs oder nur drei Bannwarte zu setzen. Der angeführte Brief soll um soviel entkräftet sein und diese Verordnung in den Urbar zu Murten geschrieben werden. **cc.** Da die von Lugnorre in dieser Sache diese Verordnung in den Urbar zu Murten geschriebe worden, so soll der Schultheiß wenig oder keine Polizei haben und mit dem Vieh bedeutenden Schaden verüben, so soll der Schultheiß ihnen gebieten, über ihre Güter Bannwarten zu setzen, wie das bei andern Unterthanen der Fall ist; die sollen wie die andern vor dem Schultheiß schwören und der angeführten Ordnung gänzlich nachkommen. **ff.** Zwischen dem Zoller an der Rys zu Murten und dem obern Zoller hat in Betreff des Lohnes eine Ansprache gewaltet und es bittet der erstere beide Städte, ihm den Lohn zu verbessern und beide gleichzustellen. Da man findet, daß der Zehnten, den der obere Zoller bisher um 4 Mütt jährlich gehabt hat, früher dem Statthalter, der auch Zoller war, „von der amptern wegen“ aus Gnaden überlassen worden sei, so soll nun der Schultheiß von Murten diesen Zehnten von diesem Jahre an zu Handen beider Städte beziehen und wie andere Zehnten steigern lassen. Jedem der genannten beiden Zoller sollen dann jährlich 25 Pfund zu Lohn gegeben werden; in die Nutzung dieses Jahres sollen sie sich freundlich theilen und die diesfalls erlaufenen Kosten gleichförmig tragen. **gg.** Die von Murten verlangen, es wollen ihnen beide Städte die Verlassenschaft von Einem, der lange in ihrem Spital krank gewesen und nachher auf dem Lande gestorben ist, zu Handen ihres Spitals verabsolgen lassen. Sie werden abgewiesen. **hh.** Johann Perjet beklagt sich, man wolle ihm in seinem Span gegen den Stadtschreiber Niso, Namens Landos seligen Erben, zu Murten seine Kundschaften nicht verhören lassen, und bittet, ihm dieses zuzulassen. Um üble Folgen zu verhüten wird das Begehren verweigert und dem Perjet angezeigt, er solle nach Landesbrauch seine Ansprache auf den Zehnten mit Briefen darlegen. **ii.** Dem Jacob Bucher wird die wegen Zuredens ihm auferlegte Leistung ganz nachgelassen; die Geldbuße aber soll er bezahlen. **kk.** Dem Moritz Mader wird die Leistung auch nachgelassen; von der Geldbuße soll er die Hälfte entrichten. **ll.** Ebenso wird dem Daniele Zastanier von der wegen des Trostungsbruches verschuldeten Buße die Hälfte und die Leistung ganz nachgelassen. **mm.** Dem Hans Mader, dessen Diener, doch, wie er sagt, ohne seinen Willen, einige Stücke Holz aus dem Galm weggeführt haben, wird von der Buße die Hälfte des Antheils beider Städte geschenkt.

nn. Die Boten von Bern wissen ihre Herren zu berichten, wie sie sich mit denen von Freiburg verständigt haben, dem Vogt von Grasburg zuzuschreiben, es sei der Wille und die Meinung beider Städte, daß künftig den Amtleuten der genannten Herrschaft nur von fünf zu fünf und nicht von drei zu drei Jahren Röcke gegeben werden, und zwar soll das jeweilen geschehen, wenn ein Vogt aufgeführt und eingesetzt wird. Das soll beim Aufführen des nächsten Vogts seinen Anfang nehmen. Man hat dem Vogt aufgetragen, den Amtleuten dieses anzuzeigen. **oo.** Die Boten von Bern bringen einen Anzug betreffend Belohnung der guten Dienste des Benner's Korbach. Da man aber nicht weiß, warum dieser Anzug zu Bern erfolgt ist, so haben sie die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen, in der Meinung, daß der Vogt dem genannten Benner nach Bern Tag geben solle; dann soll denen von Freiburg geschrieben werden, „welcher massen sy in gemeint haben“. **pp.** Auf der letzten Jahrrechnung zu Bern haben die Boten von Freiburg Anzüge gethan in Betreff der hängenden Späne zwischen den Unterthanen derer von Freiburg zu Courtion und Miseri („Miserach“) einer und denen von Wisflisburg anderseits wegen einiger Grundstücke, welche die von Wisflisburg dem großen Spital zu Freiburg oder dessen Lehensleuten ungeachtet vorgewiesener Erkenntnisse abgezogen haben; ebenso in Betreff eines Anstandes zwischen Dompierre bei Lucens und denen von Romont, und endlich in Betreff eines Streites zwischen Brenles und Siviriez über alle Grundstücke, welche die March geben, und hierüber gütige Antwort verlangt, an welche nunmehr erinnert wird. Da aber die Gesandten von Bern entgegen, sie seien hierüber ohne alle Instruction, so wird ihnen die Angelegenheit neuerdings in den Abschied gegeben, mit freundlicher Bitte, denen von Freiburg beförderliche Antwort zukommen zu lassen. **qq.** In Betreff der Kirchengüter zu Orbach und Erstellung eines Corpus für den Prädicanten zu Dulens haben sich die beiden Städte ohne vorher eine Theilung der genannten Güter vorzunehmen, nicht vereinbaren können. Dabei glauben die Boten von Bern, ihre Obern sollen bei der Collatur und dem Jus patronatus der Cur von Orbach, die ihnen von Peterlingen her gehöre, verbleiben, laut Verträgen und Abschieden, die diesfalls ergangen seien. Die von Freiburg aber können in Sache nicht antworten, bevor sie die Einverleibung oder Leihung, welche die Herren von Peterlingen dem Cler von Orbach gethan haben, gesehen haben. Es wird daher einstimmig die Angelegenheit verschoben, bis die Boten beider Städte nach Orbach reiten, wo die Boten dann instruiert sein sollen, ein Einsehen zu thun, wie man den Prädicanten zu Dulens halten und was man mit den Gütern der Cur zu Dulens vornehmen wolle; hierbei soll dann der Leihungsbrief des ewigen Vicariats der Cur zu Orbach, (welche Leihung) um 80 Pfund geschehen, besichtigt und von denen zu Freiburg weiter in der Sache gehandelt werden. **rr.** Die Boten von Bern begehren die Absendung von Abgeordneten nach Grandson, um das anverlangte Mehr gemäß dem Vertrag vorzunehmen und die Kirchengüter von Montagny aufzuzeichnen, und haben diesfalls den 16. October (Galli) festgesetzt. Die von Freiburg entgegen, es falle sehr nahe der wegen des Grafen von Greyerz nach Freiburg angesetzte Tag, an dem die Anwesenheit ihrer Rathsglieder nöthig sei, weshalb ihnen der genannte Tag sehr ungelegen sei. Sie bitten, den Tag von Sonntag über drei Wochen (4. November) zu verschieben; dann wollen sie ihre Botschaft abordnen und nach dem Vertrag handeln, und in Betreff der Güter von Montagny sich mit den Boten derer von Bern berathen. Das nehmen letztere in den Abschied. **ss.** Gemäß dem Abschiede von Bern wird dem Benoy Dumaine, Sohn des Commissar Lucas, vorgehalten, warum er den unter Peter von Erlach, Vogt zu Grandson, dem Claude Favre gemachten gemeinen Lobbrief später geradirt und verbessert habe. Er weist nun eine Mißsive vor, welche genannter Landvogt seinem Vater zugesandt habe, des Inhalts, er solle den Lobbrief verbessern und darin stellen, daß Alles das „verlobt“ sei, was der Favre und seine

Vordern erkauft haben. Da der Landvogt nicht zugegen und zu Bern der betreffenden Miffive nicht erwähnt worden ist, so wird die Angelegenheit wieder nach Bern gewiesen, wohin der Landvogt den Schreiber und den Landmann Claude Favre betagen soll. Da soll man in Erfahrung bringen, wie die Sache sich zugetragen habe, und ob der Landmann, der dem genannten Landvogt des Lobes wegen nachgelaufen ist, nicht eine Strafe verdient habe. **II.** Rechnung des Bernhard von Erlach, (Schultheiß zu Murten). **III.** Rechnung des Ulrich Koch, Landvogt zu Orbach. Beschlossen den 12. October 1554. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber von Freiburg.

Die Namen der Gesandten von Bern aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 357, und St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72 vom 8. October.

333.

Siestal. 1554, 11. und 12. October.

Kantonsarchiv Basel: Urkunden.

Gesandte (Schiedmänner): Bern. Johann Pastor, alt-Benner und des Raths. Schwyz. Georg Rebing, Landammann. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Freiburg. Ulrich Niz. I. (11. October.) Zwischen Basel und Solothurn ist ein Span entstanden in Betreff des Bauholzes, nämlich Tillen, Latten, kleine und große Zimmerhölzer, Saghölzer und Rebstecken, die zu Dornach unter der Brücke auf der Birs geflüßt werden. Die von Basel behaupten nämlich, dieses Holz sei zollfrei und von jeher gewesen, während die von Solothurn sich zum Bezuge eines Zolles berechtigt halten und zwar gemäß ihrer Kaufbriefe. Nachdem dieser Anstand auf vielen Tagleistungen vor gemeinen Eidgenossen gewaltet hat, sind die Parteien endlich bestimmt worden, daß jede von zwei Orten der Eidgenossenschaft, wo ihnen gefällig, Rathsboten nehme, dieselben sich auf gelegene Malstatt verfügen, die Parteien verhören und allen Fleiß, sie gütlich zu vergleichen, anwenden sollen. Dem zur Folge haben die von Basel die beiden erstern, die von Solothurn die beiden letztern der angegebenen Schiedmänner gewählt, welchen auch, auf Gesuch der Parteien, von ihren Obern die Uebernahme der Sache befohlen worden ist und die sich dann auf den 9. October zu Siestal versammelten. Dasselbst erschienen als Parteianwälte: von Basel Jacob Rüdi und Sebastian Doppelstein, beide des Raths, und Heinrich Falkner, Stadtschreiber, und für Solothurn Konrad Graf, Schultheiß, Urs Schwaller, Seckelmeister, Joachim Scheidegger, Bauherr, und Urs Wülstein, Seckelschreiber. Die Anwälte von Basel eröffnen, seit jeher sei das Bauholz zu Dornach zollfrei durchgegangen und nur vom Scheiterbrennholz Zoll bezogen worden, wogegen sie nichts einwenden. Erst seit ungefähr zwei Jahren sei nun zum Nachtheil der Stadt Basel und ihrer Märkte auch auf das Bauholz ein Zoll gelegt worden, und um denselben einzuziehen haben die von Solothurn die Birs, die früher frei war, an der Brücke zu Dornach mit einer Kette beschloffen. Ungeachtet vielfacher mündlicher und schriftlicher Verwendung gegen diese Neuerung seien die von Solothurn bei derselben verblieben. Da nun die Bünde heiter vermögen, daß kein Ort das andere mit neuen Zöllen und Geleiten beschweren dürfe, so glauben sie, die von Solothurn sollen diesen neuen Zoll aufheben und die Kette entfernen, es sei denn, daß sie durch Briefe und Siegel darthun könnten, daß sie hiefür berechtigt seien. Die Anwälte von Solothurn erwidern, ihre Obern haben vor langen Jahren Herrschaft und Schloß

Dornach nebst dem Kirchensatz daselbst, mit allen Herrlichkeiten, Gütern, Zinsen, hohen und niedern Gerichten, Zwingen, Bännen, Fälln, Bußen, Zölln, Ackermatten, Wunn und Weiden, Wasser und Wasserrünjen zum Theil von dem von Effringen und zu einem andern Theil von Heinrich und Oswald, Grafen von Thierstein, gekauft, gemäß der vorhandenen Kaufbriefe. Diese Herrschaft haben sie bisher ruhig besessen und mit dem Schwert erhalten müssen. Da sie nun den Zoll laut den Kaufbriefen erkauf haben, so haben sie daselbst keine Neuerung eingeführt. Es sei richtig, daß sie früher von dem Bauholz keinen Zoll bezogen haben, denn daselbe sei nicht immer („alweg“) durch die Birz, sondern von andern Orten und Enden her durch den Rhein der Stadt Basel zugeführt worden, wo sie keinen Zoll nehmen können. Das Anbringen der Kette haben die Holzflößer veranlaßt, da diese mitunter den Zollern zu Dornach etwa 1000 Klafter Scheiterholz auf die „Beylen“ zu verzollen angegeben haben, während dem sie dann 2000 Klafter oder mehr gefloßt haben, welcher Betrug verhindert werden mußte. Wenn die von Basel bemerken, hundert Jahre lang oder mehr sei von dem Bauholz kein Zoll bezahlt worden, so sei zu bedenken, daß hundert Jahre Unrecht kein Jahr Recht sei. Die von Solothurn haben früher Wirthschaft, Scheuer und Zoll zusammen vertriehen und nichts Anderes gewußt, als ihre Zoller hätten den Zoll „allenklich und durchgend“ eingezogen. Wenn die von Basel den Zoll vom Scheiterholz zu geben anerkennen, so sei zu ermessen, daß man von dem Mehreren, nämlich dem Bauholz, den Zoll auch entrichten müsse. Auf der Brücke zu Dornach werde der Zoll von Allem, Leuten, Vieh, Gütern, Holz, Wagnerholz und Andern entrichtet. Wenn Bauholz zur Stadt Basel komme, was aber meistens den Rhein hinab „für nidergange“, nehmen die von Basel den Zoll auch davon. Ihre Obern glauben daher, man solle sie bei Brief und Siegel und dem Zoll verbleiben lassen. Die Anwälte von Basel repliciren, für den Bezug des Zolls von Bauholz seien ihre Obern befreit und haben das seit zweihundert oder mehr Jahren geübt, während der Zoll zu Dornach eine Neuerung sei. Wenn die Flößer etwas verschuldet haben, so sollen das die von Basel nicht entgelten; würde man die Betreffenden angezeigt haben, so würden dieselben bestraft worden sein. Im Kaufbrief um Dornach möge der Zoll erwähnt sein, „das“ (der bestrittene) sei aber ein neuer Zoll. Die Anwälte von Solothurn dupliciren, der Zoll sei auch früher schon eingenommen und mit den Bögten von Dornach verrechnet worden, gemäß deren Rechnungsbücher, die über den Schwabekrieg zurückgehen. Die von Basel beschweren sich auch nicht über die Höhe des Zolls; von einem Klafter Scheiterholz werden nur 3 Rappen, und von einem Floß, es möge noch so viel daraufliegen, ein Vierer bezogen. In der Herrschaft Dornach haben sie sonst keinen andern Zoll; da nun aber ihr Kaufbrief von dem Grafen von Thierstein den Zoll erwähne, so meinen sie, vom Bauholz, das in ihren Landen geschlagen werde, wie vom Scheiterholz den Zoll beziehen zu dürfen. Mit Einwilligung der Parteien und auf Hintersichbringen stellen nun die Schiedleute folgende gütlichen Vergleichsmittel: 1. Da die von Basel anzeigen, wie über Menichengedenken von dem Bauholz kein Zoll bezogen worden sei, dagegen die von Solothurn laut ihrem Kaufbrief vom Grafen von Thierstein einen „gemeinen durchgenden“ Zoll auf der Birzbrücke haben, so sollen die von Basel, und wer da hinabflößt, von jedem Floß Bauholz, klein und groß, und Allem, was darauf liegt und angehängt wird, einen Rappen Basler Währung Zoll geben; dieser soll aber nicht höher gesteigert werden. 2. Die Kette an der Brücke betreffend, da nach der Anzeige derer von Basel früher eine solche nicht vorhanden war, was die von Solothurn zugeben, und aber durch diese Kette Biederleute übel gesäumt werden, auch gemäß den Bünden man einander gekauftes Gut ungehindert zugehen lassen soll, so sollen die von Solothurn diese Kette an der Brücke entfernen. 3. Wer Bauholz unter der Brücke durchflößt und den Zoll nicht entrichtet, den mögen die von Solothurn und ihre Bögte zu Dornach

darum bestrafen; würden Untertanen von Basel solcher Art den Zoll entführen, so mögen die von Solothurn das hinschreiben, wodann die von Basel schuldig sein sollen, die Ahrigen zur Entrichtung des Zolls an den Vogt zu Dornach zu verhalten. 4. Diese freundlichen Mittel sollen keinem Theil an Bünden, Rechten, altem Herkommen, Kaufbriefen und guten Gewohnheiten in anderer Beziehung nachtheilig sein. Beide Theile sind hiemit über ihren Span verglichen und jeder trägt seine Kosten an sich selbst. Bürgermeister und Rath zu Basel und Schultheiß und Rath zu Solothurn erklären, daß sie diese, von ihren Verordneten ihnen eröffneten Vergleichsmittel wegen guter Nachbarschaft angenommen haben. Es siegeln die beiden Städte und auf ihr Ansuchen auch die vier Schiedmänner. II. (12. October.) Ebenfalls zwischen Basel und Solothurn waltet ein Anstand in Betreff der Marchen, welche die hohen Gerichte der Herrschaften Farnsburg und Göszen scheiden. Die von Basel behaupten nämlich, die March gehe von Erlismoos bis an den Fronberg und dann über dessen Höhe der Schneeschmelze und Wasserscheide nach bis an Burgegg, so daß das, was von solcher Linie gegen den Rhein liegt, zu Farnsburg, was aber gegen die Aare liegt, denen von Solothurn gehöre. Dagegen glauben die von Solothurn, die March gehe von Erlismoos bis an den Fronberg „ans haupt“ und nicht weiter, und dann vom Fronberg über in Ingelisluth. Nachdem dieser Anstand auf einigen Tagleistungen zu Baden angezogen worden ist, haben ihn die Parteien an die gleichen Schiedmänner (wie beim Zollstreit) gelangen lassen. Nach Verhör der Abgeordneten beider Städte (es sind die gleichen wie beim Zollstreit) und ihrer Freiheiten und Briefe, und Einnahme des Augenscheins sprechen die Schiedboten in der Güte Folgendes: Da der Marchbrief vom Jahre 1363, von Bischof Johann von Basel ausgegangen, von beiden Theilen ungleich verstanden wird, so soll die March nun gehen von dem Marchstein zu Erlismoos bis auf den Kopf des Fronbergs, da er am höchsten ist und woselbst ein Marchstein gestellt werden soll; von da über das Tobel auf den Bühel auf Birchen, zwischen dem Tottenberg und Ingelisluth, wo auf Birchen an der Höhe, wo jetzt ein wildes Apfelbäumchen steht, ebenfalls ein Marchstein zu errichten ist; nicht minder ist ein solcher in der Tiefe beim Tanngraben zwischen beiden Marchsteinen auf Fronegg und Birchen zu setzen. Von dem Marchstein auf Birchen geht dann die March nieder an das Gätterli am schlechten Rein, wo auch ein Marchstein zu errichten ist, und von da an die Burgegg und dann der Höhe nach gegen Schafmatt, wie der Marchbrief von 1363 die March beschreibt. Dieser gütliche Spruch soll keinem Theil an seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Marchbriefen Schaden bringen und hiemit dieser Streit erledigt sein. Die Kosten trägt jede Partei an sich selbst. Die beiden Städte erklären, aus guter Nachbarschaft diesen freundlichen Spruch angenommen zu haben. Nebst ihnen siegeln die vier Schiedmänner.

Die Quellen beider Abtheilungen bestehen in getrennten Pergamenturkunden, jede mit den angezeigten sechs hängenden Siegeln. Annahmserklärung und Besiegelung sind offenbar auf das Spruchdatum rückdatirt. Für II liegt im R. N. Basel: Acten Anstände mit Solothurn eine Ausfertigung dieser Verhandlung vom 12. October von Heinrich Bodmer, Stadtschreiber zu Baden, der, wie es scheint, als gemeiner Schreiber wirkte. In der Einleitung dieser Ausfertigung wird bemerkt, die Schiedmänner hätten auch, in Abwesenheit der Parteien, einige von Solothurn aufgenommene Rundschaften verhört. Anstatt der Schlußbemerkung betreffend die Annahme und Besiegelung des Spruches heißt es hier, die Schiedboten bitten die Parteien freundlich und dringend, diesen gütlichen Spruch beiderseitig anzunehmen; im andern Falle soll er keinem Theile an seinen Rechten nachtheilig sein.

334.

Brunnen. 1554, 12. October.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag von Uri, Schwyz, Nidwalden.

Dieser Tag ist hauptsächlich beschrieben worden wegen der Theurung und des Mangels an Korn und anderm Getreide, unter welchem die zu Bellenz leiden und dem zur Folge sie durch eine Botschaft und ein Schreiben um Rath und Hülfe gebeten haben. Es haben hierüber die von Uri den beiden andern Orten ihre Meinung geschrieben, die dahin geht, daß man von jedem Ort einen Ehrenmann verordne, der für die Bellenzer Korn und Anderes kaufe. Da solches aber für diejenigen Orte, welche nicht an der StraÙe liegen, mit vermehrten Kosten verbunden wäre, so hat man für gut befunden, es sollen die von Uri einen oder zwei Ehrenmänner bezeichnen und diesen eine Satzung machen, wie viel Gewinn jeder beziehen dürfe und wie viel Korn sie für einmal kaufen sollen. Dann soll man dem Commissar zu Bellenz schreiben, er solle den möglichsten Fleiß anwenden, daß keine Fürkäufer und Grempler herausfahren, sondern wenn die Bellenzer Korn bedürfen, sollen sie sich an die Verordneten wenden, wodann sie soviel, wie dann die von Uri bestimmen werden, für einmal gegen Bezahlung erhalten werden. Der Commissar soll dann den Rätthen anzeigen, sie sollen Aufsehen haben und von dem Kernern auf Einen etwa einen, zwei oder höchstens drei Ster austheilen, unter Reiche und Arme gleich, und darauf halten, daß gar kein Korn aufgeschüttet werde. Wenn nach geschehenem Hinterfichbringen den Obern etwas Weiteres gefällt, so soll man das denen von Uri zuschreiben; erfolgt in vier Tagen keine solche Zuschrift, so verbleibt es bei diesem Abschied, und sollen die von Uri im Namen Aller gemäß demselben vorgehen.

335.

Solothurn. 1554, 15. October (Montag vor Galli).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 54 B, S. 199.

Vor dem Rathe zu Solothurn eröffnet der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Bassfontaine, der König habe ihm Urlaub gegeben, um ihm von seinen Diensten und Arbeiten Ruhe zu vergönnen; er wolle nun den jetzigen Sendboten, den Herrn von St. Laurent, empfohlen haben. Er werde nicht ermangeln, die genossene gute Gesellschaft und die ihm erwiesenen Dienste dem König zu rühmen; für seine Person werde er trachten, dieselben um die von Solothurn („min herren und die iren“) zu verdienen. Dabei bitte er, wenn jemand gegen ihn Klage hätte, ihm solches anzuzeigen, damit er jedermann vergnügen könne; er glaube aber, es werden keine Beschwerden vorhanden sein. Sodann hat sich der Herr von St. Laurent erboten, nachdem er vom König anstatt des Herrn von Bassfontaine anhergeordnet worden sei, denen von Solothurn („minen herren“) mit Bezug auf den König die möglichen Dienste zu erweisen; für seine Person werde man ihn stets gutwillig finden. Er sei Willens, sich in der Stadt Solothurn zu setzen und bitte, ihn für empfohlen zu halten. Der Rath antwortet: Es wäre ihm angenehm gewesen, wenn der Herr von

Bassfontaine daselbst geblieben wäre; da aber der König anders verfügt habe, so müsse es hierbei verbleiben. Wenn dem Gesandten etwas Gutes erwiesen worden sei, so sei dieses dem Rathe lieb; wenn nicht, so wäre das nicht in der Schuld des Rathes gelegen. Derselbe wolle sich auch gerne den Herrn von St. Laurent empfohlen sein lassen. Da dieser zu Solothurn wohnen wolle, so wolle man ihm diesfalls nach Möglichkeit das Beste thun. Der Herr von Bassfontaine und der jetzige Ambassador mögen sich den Rath und die Bürgerchaft von Solothurn empfohlen sein lassen, wie sie sich dessen erboten haben.

Den übrigen Orten hat Bassfontaine seine Beurlaubung und die Wahl des von St. Laurent, als Nachfolger, schriftlich angezeigt, und zwar nicht bloß den VII Orten (Abschied vom 8. October **I**), sondern auch den andern, z. B. an Zürich und Schaffhausen mit Missive vom 9. October; und in gleicher Weise benimmt sich der von St. Laurent bezüglich seiner Empfehlung, Missive vom 10. October. St. A. Lucern: A. Frankreich, Gesandte; St. A. Zürich: A. Frankreich; L. A. Schwyz: A. Frankreich; R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

336.

Freiburg. 1554, 16. October bis 15. November.

Kantonarchiv Freiburg: Bailliege Gruyeres, No. 480.

Gesandte (Richter): Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann, Obmann. Schwyz. Georg Nebing, alt-Landammann und des Rathes. Glarus. Gilg Tschudi, des Rathes und alt-Landvogt zu Baden. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, alt-Bürgermeister und des Rathes.

Die genannten fünf Abgeordneten sind von den Ansprechern des Grafen Michel von Greyerz und von diesem selbst gemäß dem zwischen beiden Theilen auf dem 21. December (Thomä) 1553 errichteten Anlasse als Richter bezeichnet und dann auf das Ansuchen der Boten gemeiner Eidgenossen von ihren Obern hiezu verordnet worden. In Folge des benannten Anlasses und des unter den Parteien unterm 18. Mai 1554 errichteten Vertrages haben sie sich nun nach Freiburg verfügt, um die Forderung der Ansprecher und die Verantwortung des Grafen anzuhören und gütlich oder rechtlich hierin zu handeln. Es wird dann Folgendes verhandelt: 1. Die Ansprecher des Grafen, der aber noch nicht erschienen ist, gehen die Richter an, es wollen dieselben den Grafen und seine Frau vermögen, gemäß dem Anlaß für Zinse und Kosten die versprochenen 15,000 Kronen zu entrichten. Wegen seines langen Ausbleibens ist dann der Graf von den Richtern berufen und ermahnt worden, auf den 20. October zu erscheinen und dem Begehren seiner Schuldforer zu begegnen oder in seiner Angelegenheit gütlich oder rechtlich fürsahren zu lassen; zur Sicherheit seiner Person wird ihm ein Geleit, ausgefertigt von denen von Freiburg, zugesendet. 2. Nachdem er auf genannten Tag eingetroffen ist, erscheinen vor den Richtern Adam von Stein, Edelknecht, für sich, Hans Rosse, als Bürge, und Augustin von Luternau, alle drei von Bern; Ulrich Dulliker, des Rathes und Seckelmeister, im Namen von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern und als Bevollmächtigter von Niklaus von Meggen, alt-Schultheiß, als Vogt von Jacob Martis seligen Erben, Konrad Clausers und Peter Martis, als Vogt von Jacob Feers seligen Kindern, von Niklaus Cloos, Lorenz Zugler, Baumeister, alle des Rathes, und Frau Margaretha Fleckenstein, alle von Lucern; Hans Eckenthaler als Bevollmächtigter des Martin Imhof von Uri; Jost Ausdermaur von Schwyz,

Bogt in den Höfen, für sich und Namens Balthasar Tschudi von Glarus; Hans Wirz, des Raths und Seckelmeister zu Unterwalden, im Namen seiner Obern; Balthasar Han, des Raths, für sich und für Doctor Wolfgang Wyffenburger, Heinrich Falkner, Stadtschreiber, für sich und Hans Ulrich Dügli (und) Balthasar Merkt, für Niklaus Ganzer von Mörswyl (und) Hans Wilhelm Heptenring, als Bogt von Macharius Ruffbaum seligen Erben, alle von Basel; Mathis von Landenberg für Frau Katharina von Landenberg, seine Mutter, Hans Rudolf von Landenberg für sich, und Benjamin Gast, auch von Basel, Bevollmächtigten von Jacob Rych von Rychenstein; Hans Reif, Seckelmeister, und Hans Bist, Venner, beide des Raths, im Namen ihrer Obern und für den großen Spital zu Freiburg und andere Gotteshäuser zu Stadt und Land daselbst; Peter Ammann, alt-Schultheiß, Jost Freitag und Niklaus Gottrau, beide Venner, Jacob Renel, des Raths, als Bevollmächtigter des Franz von Affry, Sebald von Perroman, Edelknecht, für sich, Niklaus Meyer im Namen Ulmann Tchtermanns seligen Erben, Hans von Perroman, Edelknecht, Karl Meyer für sich selbst, Daniel Thurb und Hans Bonderweid, als Gewalthaber von Kaspar Odet seligen Erben, Peter Reinhard, Bogt von Wilhelm Reif seligen Erben, Wilhelm von Perroman für Frau Ursula Falck, seine Mutter, Dithmar Schnezler für sich, Peter Schneegans, im Namen von Hans Hermann Ohsenbach, alle von Freiburg; Charles von Challand, Herr zu Villarjel, und Andere mehr; Georg von Corbers und Hugo von Corpateaux von Greyerz im Namen der beiden Panner Greyerz und Montsalvens; Richard Vokes im Namen derer von Corbers, Jacob Jenni und Peter Bungo für sich und im Namen ihrer Mithasten von Röttschmont; Claude Favre, Christoffel von Greyerz, Denis Robin, Christoffel Favre; einige Landleute von Chardonna, alle für sich selbst; Gerard Chapalleis für die Bögte von Joigniers seligen Erben und viele Andere, deren Namen in „folgendem libell und urtheilbuch“ verzeichnet sind. Diese verlangen für sich und ihre Auftraggeber und anstatt aller andern abwesenden Ansprecher, die an dem Grafen von Greyerz Forderungen haben und in der im verfloffenen Mai vor den Richtern geschehenen Aufzeichnung begriffen sind, daß der genannte Graf und seine Frau, Magdalena von Mioland, gemäß ihren Briefen und Verheißungen nunmehr die verfallenen Kosten baar erlegen oder aber zufolge des Anlasses das Recht bestehen sollen. Der Graf erwiedert, ihm und seiner Frau sei bisher wegen der unruhigen Zeiten und den Kriegsverhältnissen in Frankreich unmöglich gewesen, das betreffende Geld aufzubringen; er bitte daher die Ansprecher dringend, ihm nochmals ein Ziel bis auf nächste Ostern zu gestatten; er wolle mit jedem um seine Ansprache so abkommen, daß er billig sich begnügen werde. Dasselbe geschieht von Seite der Gräfin vermittelt eines eingelegten Bittbriefes, mit der Versicherung, allen Fleiß anzuwenden, daß die verfallenen Zinse und Kosten bezahlt werden. Hierbei weist sie auch einen Sendbrief des Königs von Frankreich vor, den derselbe gemeinen Eidgenossen auf die von denselben ihr gegebene Empfehlung geschrieben habe, in welchem der König sich erbiere, der Gräfin um ihre Ansprache, welche sie in Frankreich zu haben glaube, so beförderliches Recht zu gewähren, daß sie dasjenige, was ihr billig gehöre, ohne Verzug erhalten werde. Zur Erlangung dieses Rechts sei sie nach Zürich, Basel, Baden und an andere Orte der Eidgenossenschaft hingeritten und habe an einigen Orten in Betreff des Ziels für den Fall, daß gemeine Creditoren dasselbe annehmen, guten Bescheid erhalten; namentlich zu Zürich, von woher sie einen Empfehlungsbrief empfangen habe, in welchem gemeine Ansprecher dringend gebeten werden, der Gräfin wegen ihrer Redlichkeit das Beste zu thun, welche Mißive der Länge nach verlesen wird. Es erklärt sodann Jost von Dießbach, als Gesandter von Bern, auch auf die Bitte derer von Zürich und Bern (?) und der Richter, in Betreff der Ansprache ihrer Stadt dasjenige Ziel anzunehmen, welches die Richter bestimmen werden, wenn gemeine Schuldforderer hiemit ebenfalls einverstanden seien. 3. Auf den 22. October erlassen die Richter

nochmals von sich aus die Bitte an gemeine Ansprecher, dem Grafen und seiner Frau mit Bezug auf das Ziel zu entsprechen. Nach gehabtem Verdant und längerer Verhandlung unter sich erklären die Ansprecher, bei ihrer frühern Forderung zu verbleiben, nämlich, daß der Graf und seine Frau ihnen einmal die ausstehenden Zinse und Kosten entrichten oder ihnen eine oder zwei Städte vorschlagen sollen, welche ihnen diese Zinse und Kosten bezahlen und das Hauptgut über sich nehmen und jedem gebührende Versicherung geben, an die sie gutwillig „kommen“; würde diesem Vorschlage nicht entsprochen, so wollen sie mit dem Grafen nicht anders als in Gemäßheit des Anlasses rechtlich vorgehen. Nach vielfacher Verhandlung durch die Richter bittet der Graf die Ansprecher, ihm Ziel zu geben, vor die von Bern und hier vor die von Freiburg zu gelangen, um diesen Mittel und Wege vorzuschlagen, die ihnen behufs Abrihtung seiner Schulden genehm sein möchten; er habe bereits einige Artikel aufgesetzt, die sie, wie er glaube, nicht mißbilligen werden. 4. Nachdem der Graf hierüber nach Bern verritten war, melden die Richter, um die Sache zu fördern, auf den 26. October denen von Bern den Beschluß der Ansprecher, und lassen diesen auch denen von Freiburg mündlich vortragen, unter freundlicher Erinnerung an die alte Freundschaft, Burgrecht und Nachbarschaft zwischen den Altvordern des Grafen, ihm und beiden Städten, weshalb sie ihm, als ihrem Burger, hilfreich und gütig sein und auf den 27. October ihre Boten zu Freiburg haben mögen, „damit der (den?) Schuldvoerdern gethanen fürschlag stattgeben wurde“, da sonst die Richter auf das stetige Anrufen der letztern zum Recht schreiten müssen. Inzwischen haben auch die Richter von sich aus Mittel und allerlei Verhandlungen vorgenommen und denen von Bern und Freiburg und dem Grafen vortragen lassen, die soviel genützt haben, daß sie beiden Parteien nicht genehm erschienen sind. In Folge dessen wurde die Verhandlung bis zum 29. October (Montag vor Allerheiligen) verschoben, in der Meinung, daß dann der Graf und seine Schuldforderer sämtlich auf dem Rathhaus erscheinen, wobann die Ansprache eines jeden öffentlich verhört und gewärtigt werden solle, ob dieselbe anerkennt werde oder nicht, wie dann solches auf dem „nachgandem“ Tag geschehen ist. 5. Inzwischen haben die Abgeordneten beider Städte mit dem Grafen articulirt und zu vermitteln versucht, aber nichts zu Stande gebracht, so daß die Richter auf erneuertes Drängen der Schuldforderer, damit sie und die Richter ab den Kosten kommen, einen endlichen austraglichen Rechtstag auf den 5. November bestimmten, was dem Grafen verkündet wurde. 6. Es erscheinen dann vor den Richtern die Schuldforderer und der Graf, mit dem Beistand seiner Gemahlin und ihrer Schwester, der Frau von Aumont („Miltmont“), und seines Schwagers, Karl von Challand. Vorerst werden nun der Anlaß vom 21. December 1553 und der Vertrag vom 18. Mai 1554 verlesen (sie werden wörtlich in den Text aufgenommen). Hierauf erstatten die vier Zugesezten den gebührenden Eid, in dieser Angelegenheit, auf Klage, Antwort, Red und Widerred, Brief und Siegel der Parteien, gemäß dem Anlaß, nach bestem Verständniß und Gewissen zu urtheilen, niemand zu Lieb noch zu Leid, wie sie es am jüngsten Gericht verantworten können. Ebenso schwört der gemeine Schreiber, Franz Gurmel, Stadtschreiber zu Freiburg, der seiner Pflichten gegenüber seinen Obern entlassen worden ist, wenn es nöthig wäre, ein gemeiner Schreiber der vier Richter zu sein, beider Theile Anbringen nach Erforderniß und bestem Vermögen unparteiisch aufzuzeichnen, weder etwas dazu noch davon zu thun, das dem Rechten Abbruch thun möchte, seine Aufträge getreulich zu verrichten, was heimlich bleiben soll ohne Wissen und Geheiß der Richter niemand zu offenbaren und keinem Theil Unterricht zu geben, sondern ehrbar Alles zu thun, was seinem Amt zustehet. 7. Hierauf reichen die gemeinen Ansprecher schriftlich ihre Klage ein, welche dahin geht: Was bisher zwischen ihnen und dem Grafen und seiner Frau verhandelt worden sei, sei bekannt. Sie verdanken den Richtern ihr Erscheinen und ihre Bereitwilligkeit, jedem mit dem Recht

oder auf anderm billigem Weg zu dem Seinigen zu verhelfen, mit dem Erbieten, solches nach Möglichkeit zu verdienen. Ihnen wäre am liebsten gewesen, wenn der Graf sie bezahlt hätte, damit die großen, noch täglich laufenden Kosten vermieden worden wären. Da dieses aber nicht geschehen sei, so seien die Ansprecher genöthigt, dem Anlaß gemäß vorzugehen, nämlich einen rechtlichen Spruch auf die Grafschaft Greyerz und deren Zubehörden, Herrlichkeiten und Güter um ihre Hauptsummen, Zinsen und Kosten zu verlangen, zumal das der Gräfin vergönnte Ziel verflissen sei, ohne daß sie ihr Versprechen erfüllt hätte, und man für die Folge nichts Besseres ersehe und auch wegen Verlust und Kosten kein weiteres Ziel bewilligen könne. Die Richter mögen daher die genannte Grafschaft mit allen Zubehörden und Rechten, gemäß Brief und Siegel der Ansprecher und nach der Billigkeit zu deren Händen und in ihre Gewalt erkennen, so daß sie mit derselben wie mit anderm ihrem Eigenthum schalten und walten mögen. Sollte die Grafschaft nicht hinreichen, die Ansprecher gänzlich zu bezahlen, so wollen dieselben ihre Rechte auf die andern Güter des Grafen vorbehalten haben. Für ihre Forderungen wollen sie, wie schon früher geschehen sei, Brief und Siegel erzeigen, und fordern, daß das Recht darüber walte, welche Ansprachen gut und aufrecht seien und welche nicht. 8. Auf dieses reicht die Frau Gräfin eine in Wälsch verfaßte Protestation folgenden Inhalts ein: Die Richter wissen, wie sie auf dem letzten hier gehaltenen Tage mit dem Willen ihres Gemahls für denselben 15,000 Kronen zur Tilgung von Zinsen und Kosten und anderer aufgelaufener Schulden auf diesen Tag zu bezahlen versprochen, viele andere Schulden über sich genommen und einige Summen für ihn ausgegeben habe, was sie nöthigen Falls erweisen könne; wie ferner die Richter und gemeine Ansprecher ihr zugestanden haben, als Entschädigung dieser Schuldsomme und ihres ausgegebenen Geldes, auch für ihre Ehesteuer und wegen anderer Verträge, die zwischen ihnen beiden Eheleuten gemacht worden und älter seien, als die drei in dieser Stadt gehaltenen Tagfakungen, auf die „Besserte“ und andere Ablösungen und Güter ihres Gemahls, die sie finden werde, zu fallen. Sie bitte daher dringend, ihr Gericht und Recht zu halten gegen Allen, die mehr fordern, als ihnen gehöre, und daß die Aufzeichnung der Schulden besichtigt werde, wobei sich ergeben werde, daß die Hauptansprecher und die Bürgen mit den gleichen Summen erscheinen; ferner seien einige Schulden aufgezeichnet worden, welche für Güter „aufgehbt“ worden, und die nicht auf der Grafschaft versichert seien; sie bitte, mit denselben die Grafschaft nicht zu belasten, und die genannten Schulden von ihren, außerhalb der Grafschaft gelegenen, Unterpändern „nit zewysen, iren selbs harin die besserung und ablosungen obvermelter grafschaft, iren gehörig, vorbehaltende, dero sy in der notwendigkeit gnugsame erwysung thun werde, vermeinende, daß solichs zu mindrung und schwacherung ired unterpfands reichen und langen“. Sie bitte, ihr von dieser Protestation eine glaubwürdige Bescheinigung zu geben, um sich derselben in allen Fällen bedienen zu können, und sie, wie andere Schuldforderer bei ihren guten Rechten zu beschirmen. 9. Nach Verhör dieser Protestaz wird auf das Verlangen der Gräfin und der Ansprecher nochmals die Aufzeichnung aller Anforderungen vorgenommen und in Erfahrung gebracht, ob sie anerkannt werden oder nicht („gichtig und ungichtig gemacht“), wie das hiernach in diesem Libell und Urtheilbuch verſchrieben steht. 10. Auf dieses erbietet sich der Graf für und für, sich mit seinen Ansprechern gütlich zu vertragen, alle Mittel und Wege, die ihm leidlich wären anzunehmen, mit der Protestaz, daß wenn seine Gelten hierauf nicht eingehen wollten, Alles dasjenige, welches hier verhandelt werde, ihm an seiner Ehre und Ritterschaft, die er vom König von Frankreich empfangen habe, und um deren Willen er zur Errettung derselben und seiner Ehre längst an den Hof des Königs und zu dessen Anwälten in der Eidgenossenschaft geschickt habe, weder Schaden noch Nachtheil bringen solle. 11. Es folgt nun das Verzeichniß der Ansprachen; siehe unsere Note. 12. Nachdem während dem 6., 7. und 8. November

noch, geneigten Willens, Alles zu bezahlen, was er schuldig sei; der Mehrtheil seiner Schulden bestehe in Bürgschaften und Nachbürgschaften. Für alles Vorgebrachte verlange er von den Richtern einen Schein ihres Schreibers, um sich desselben erforderlichen Falls bedienen zu können. Als Zeugen hiefür rufe der Graf an Johann Miles, Abt zu St. Moritzen, Pantaleon Nigli, Prior zu St. Bernhard, Hans von Loir, Bogt und Benner zu Aultremont, François de la Grange, Edelknecht, Gerard Berchtold, Stephan Vinas und Andere mehr, die hiefür erbeten worden seien. Die Protestation datirt vom 9. November 1554. Die gemeinen Selten lassen antworten, die Protestationen des Grafen und der Gräfin seien dem gemeinen eidgenössischen Gebrauch und dem Anlaß, der beide Parteien verbinde, dem, was die Richter erkennen, ohne Weigern und Appelliren nachzukommen, zuwider und sollen daher weder den Selten schaden noch dem Grafen oder der Gräfin nützen; sie, die Selten, fordern, daß nunmehr die Richter über ihr Anbringen urtheilen.

13. Gestützt auf den Anlaß sprechen nun die Richter und Zugesezten: Die Grafschaft Greyerz, mit allen ihren Zubehörden, Land und Leuten, Herrlichkeiten, Lehen, Nutzungen, Gefällen, Zinsen, Zehnten, Löbern, Ehrschäzen, Geleiten, Frevelbußen, Gerichten, Zwingen und Bännen, wie Alles der Graf zur Zeit, als der Anlaß errichtet wurde, besessen hat, soll zugesprochen sein: allen Schuldforderern, die auf der gesammten Grafschaft oder auf besondern Stücken derselben ihre Hauptverschreibungen, Ausstände, Zinsen und Kosten haben; ebenso allen, denen sich der Graf als Bürge verschrieben und dafür die Grafschaft oder „unverscheidne“ Güter eingesetzt hat; ebenso denjenigen, welche für den Grafen Bürge für Andere geworden sind und deren Schadlosbriefe die Grafschaft oder des Grafen „unverscheidne“ Güter verheften; ferner allen denjenigen, deren Hauptverschreibungen auf andere Güter weisen, dabei aber die Grafschaft oder des Grafen unverscheidne Güter als Zusatz oder Nachwähr der eingesetzten Unterpfänder bezeichnet werden; endlich auch allen unversicherten Ansprechern, wie die jetzt aufgezählt worden und im Recht gegen den Grafen gestanden sind und deren Anforderungen der Graf anerkannt hat. Die Grafschaft ist den Genannten verfallen zu rechtem Eigenthum, in Kraft ihrer Hauptverschreibungen und den Andern von „landbrüchigs angriffs und beziehen“ wegen. Diese Selten mögen die Grafschaft von nun an als ihr wahres Eigenthum besitzen, inhaben, besetzen, bevogten, entsetzen, versehen, verkaufen und damit thun, wie mit dem Ihrigen. Der Graf soll sofort von der Grafschaft abtreten, und den Ansprechern alle Gewahrtsamen, Briefe, Urbare, Register, Rödel und was dazu dient, übergeben, und fortan auf die Grafschaft keine Ansprache besitzen. Die Grafschaftsleute sollen der Eide, die sie dem Grafen gethan haben, ledig sein, und den Ansprechern oder welchen diese die Grafschaft zustellen, huldigen. Dabei wird Folgendes erläutert: a) Diejenigen, deren Hauptverschreibung auf die ganze Grafschaft oder besonders benannte Güter lautet, oder die, welche ihre Verbürgungs- oder Versicherungsbriefe auf der Grafschaft oder des Grafen unverscheidnen Gütern haben; auch diejenigen, welche sich für den Grafen verbürgt haben, und in deren Schadlosbriefen die Grafschaft oder des Grafen unverscheidne Güter verheft sind, sollen voraus bezahlt werden und zwar sollen je die ältesten Verschreibungen vorgehen. Wenn aber Hauptverschreibungen oder Versicherungsbriefe besondere Stücke der Grafschaft als rechtes Unterpfand benennen und daneben andere Stücke in andern Herrschaften auch begreifen, in der Meinung, daß die Inhaber dieser Briefe Gewalt haben, jedes Unterpfand besonders oder alle sammenhaft anzugreifen, da steht dieses an der Wahl der Inhaber der Briefe; doch sollen sich dieselben innert sechs Wochen erklären, auf welche Stücke sie ihren Angriff „bedinglich und unterscheidenlich“ thun wollen, damit Irrthum und Verhinderung bezüglich Verwaltung und Verkauf der Grafschaft vermieden werde. b) Mit den genannten Ersten sollen auch jene begriffen sein, deren Hauptverschreibungen oder Schadlosbriefe oder Versicherungsbriefe auf andere Güter außer der Grafschaft weisen,

ihre Forderungen nicht angegeben haben, die sollen „solcher Aufhebung wegen nit wyter zelangn haben“. Doch wenn jemand ältere Verschreibungen hätte, soll solchen diese Aufhebung unschädlich sein. Haben Ansprecher neuere Verschreibungen auf den aufgehobenen Gütern und wollen diese diejenigen, welche die Güter aufgehoben haben, und andere, welche vorgehen, im Hauptgut, Zins und Kosten auslösen, das mögen sie thun. — Diejenigen nun, welche um ihre Ansprachen völlig befriedigt werden, sollen den Grafen diesfalls quittiren; würden Briefe Güter außerhalb der Grafschaft und Herrschaft Corbers begreifen, oder Bürgschaften betreffen, wobei aber die bezüglichen Summen gänzlich bezahlt worden wären, diese sollen dem Grafen auf sein Verlangen herausgegeben werden, damit die betreffenden Güter des Grafen um soviel geleidiget werden, und der Graf, wo er für Andere Bürgschaft geleistet hat, sich gegen dieselben der diesfälligen Briefe bedienen kann. Der Graf soll hinwieder jedem, der ihm solche Briefe herausgiebt, einen schriftlichen, besiegelten Schein zustellen, daß er jene empfangen habe. Wenn dann diejenigen, welche Briefe herausgeben, für ihre Hauptsummen neuer Verschreibungen bedürfen, so sollen ihnen dieselben von den gemeinen Ansprechern, oder von denen, welche die Herrschaften besitzen, errichtet werden. — Alle, welche für den Grafen Mitgülden, Bürgen oder Nachbürgen geworden und aber um die betreffende Summe nebst Zinsen und Kosten bezahlt worden sind, sollen den Grafen gegenüber denjenigen, welchen die Hauptforderung gehört, um dieselbe ledig machen und die Hauptverschreibungen herauschaffen, auch ihre Schadlosbriefe dem Grafen wieder übergeben und, wenn er es verlangt, mit genügender Quittung versehen; hinwieder soll der Graf jedem eine versiegelte Urkunde geben, daß er diese Briefe empfangen habe. Bedürfen diejenigen, welche Briefe herausgegeben haben, um ihre Hauptsummen neuer Verschreibungen, so sollen ihnen dieselben von den gemeinen Ansprechern, oder denjenigen, welche die Herrschaften besitzen, errichtet werden. — In Betreff der 15,000 Kronen, um die sich die Gräfin verschrieben hat, wird erkannt: Weder sie noch ihr Gut könne hierum belangt oder verheftet werden, sondern es haben die Schuldforerer ihre Ansprachen an des Grafen Gut zu suchen, soweit dieses ausreicht. Wenn aber nicht alle in diesem Recht Begriffenen um ihre Ansprache bezahlt würden und die unbezahlten glaubten, wegen der 15,000 Kronen Ansprache an der Gräfin zu haben, so soll hierum ein Recht walten. — In Betreff der Anforderung der Gräfin an dem Grafen wegen Ausgaben, wird erkannt: Wenn alle in diesem Rechten begriffenen Ansprecher im Vollen bezahlt sind, und dann noch einiges Guthaben des Grafen erübrigt, so mag die Gräfin für ihre Ansprache an den Orten, wo die Güter liegen, dieselben vor den betreffenden Obrigkeiten anlangen. Mit der Ehesteuer beladen sich die Richter nicht. — Bei diesem Urtheil werden ausbedungen und vorbehalten denen von Greyerz, Saanen und Allen denen, die zur Grafschaft Greyerz und zur Herrschaft Corbers gehören, ihre besondern Briefe, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Herkommenheiten, Rechtungen und guten Gewohnheiten, wie sie die von Altem her bis auf den Anlaß gehalten, gebraucht und mit rechtem Titel hergebracht haben, so daß dieser Rechtspruch ihnen hieran nichts benehmen soll. Ebenso wird mit lautern Worten den Städten Bern und Freiburg das ewige Burgrecht mit der Grafschaft und Landschaft Greyerz vorbehalten, so daß dasselbe jetzt und hiernach in vollen Kräften verbleiben soll. Anbelangend die Protestation, welche der Graf den Richtern zugesendet hat, nachdem er, entgegen seinem Versprechen, abgetreten und das Haupturtheil nicht erwartet hat, wird erkannt, daß dieselbe kraftlos, unnütz und nichtig sei und den Ansprechern keinen Nachtheil bringen soll, da sie dem Anlaß, in dem der Graf sich verbunden und bei Eiden und Ehren gelobt hat, dem Urtheil ohne Weigern und Appelliren nachzukommen, zuwider ist. Dieses Urtheil wird den Ansprechern in Abwesenheit der Gräfin, die nicht dabei sein wollte, öffentlich verlesen; die Ansprecher ihrerseits erbitten sich eine schriftliche Bescheinigung des in dem Urtheil Enthalteneu, welche

die Richter ihnen in „diser“ Form aufgerichtet und gegeben haben, besiegelt von dem Obmann und den vier Richtern.

Das Original befindet sich in einem Pergamentheft von 24 Blättern, betitelt: „Warhafte abschrift aller des grafen zu Gryers und seiner gelten verlusten handlungen, urtelbrieffen, bestätigung der Eidgnoschaft, koufbrief Fryburg und Bern, der gelten quittanz und allerhand ufzeichnung der geldschulden.“ Am Schluffe des Heftes wird bemerkt: Bern und Freiburg haben sich vereinbart, die Originalien ihres Kaufs um die Graffschaft Greyerz und die diesbezüglichen Gewahrsamen in das Gewölbe zu Murten zu legen; zum täglichen Gebrauche aber durch Niklaus Zurkinden, Burger zu Bern, und Franz Gurmel, Stadtschreiber zu Freiburg, wörtliche Abschriften verfassen zu lassen und jeder Stadt, je einer unter dem Siegel der andern, zu geben. Die beiden genannten „geschwornen notarii“ ihrer Oben bezeugen mit Unterschrift die Uebereinstimmung dieses Transsumpts mit den Originalien. Das Siegel der Stadt Bern ist vorhanden.

Das Urtheil mit Weglassung der Vorverhandlungen befindet sich ebenfalls im R. A. Freiburg a. a. D. No. 478 in großer Pergamenturkunde, jedoch ohne Siegel; und ebendasselbst unter No. 481 in vollständiger Ausfertigung in einem Papierheft. Ein abgekürzter Abdruck in den Mémoires et Documents T. XXIII S. 323.

Zu 2. Die Empfehlung von Zürich für die Gräfin von Greyerz ist datirt vom 8. October 1554, und an Obmann und die Richter zu Freiburg gerichtet. Sie beruft sich auf einen Vortrag, den die Gräfin zu Zürich gehalten habe. Die Empfehlung schließt sich dem Verlangen der Gräfin um Gestattung weitem Ziele an.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1563 und 1564, t. 188. — R. A. Freiburg: Missiven Zürich.

Zu 11. Das Verzeichniß der Schulden des Grafen umfaßt in unserm Original 14 Foliosseiten. Die Schulden („Gülten“) werden nach den Orten aufgezählt. Wir geben hier das Verzeichniß unter Zusammenziehung je der Gesamtsummen der einzelnen Gruppen: „Volsend hernach die houpt- und zinsverschrybungen, so genannter herr graf zethund pflichtig und darum verschriben ist. Des ersten die Gülten.“ Bern. 10,951½ Kronen. Lucern. 14,150 Kronen und 12 Florin. Uri. 1500 Kronen. Schwyz. 1860 Kronen und 1000 Gulden rheinisch und 200 Gulden. Unterwalden (Obwalden). 6358 Kronen. Zug. 1650 Kronen. Basel. 3237 Kronen (hierunter 770 Kronen zweifelhaft oder bestritten) und 7054 Gulden. Freiburg. 35,685 Kronen (hierunter 2000 Kronen zweifelhaft oder bestritten) und 4380 Gulden rheinisch und 139 Gulden. Mühlihausen. 12,700 Kronen und 8881 Gulden und 300 Florin. Bei verbürgten Anforderungen ist die Summe nur einmal angeführt, nicht doppelt, für den Hauptansprecher und den Bürgen. Bürgschaften, welche der Graf eingegangen ist: 12,776 Kronen und 6100 Gulden. Laufende Schulden: 14,713½ Kronen (hierunter 2300 Kronen ganz oder theilweise streitig) und 7470 Florin 8 Gros 7 Denar (hierunter 2500 Florin noch unbestimmt) und 142 Pfund 10 Gros. (Der Florin wurde hier zu 12 Gros, der Gros zu 12 Denar gerechnet). Gesamtsumme: 119,581 Kronen, 22,374 Gulden, 7782 Florin 8 Gros 7 Denar, 5380 Gulden rheinisch, 142 Pfund 10 Gros. Die ausstehenden Zinsen sind, wenigstens meistens, in diesen Summen verrechnet. Das Verzeichniß enthält folgende Zwischenurtheile der Richter.

1. Unter Bern werden unter Andern aufgeführt: Augustin von Luternau fordere laut des Briefes und der Landleute Schadlosbrief vom 15. Mai 1550, zinsfällig auf 1. November, 2000 Kronen; für den letztjährigen und dießjährigen Zins 200 Kronen. Hiefür seien Bürgen Hans Koffe von Bern und die drei Panzer. Der Graf anerkennt die Schuld, beklagt sich aber, wie Luternau oder Koffe über den Anlaß und die Anstellung des Ziels auf St. Gallentag 38 Kronen Kosten aufgetrieben haben. Die Richter erkennen, der Graf und seine Bürgen haben die Kosten, welche Luternau seit der Zeit, als ihm der Anlaß bekannt

war, aufgetrieben hat, nicht zu beguten. Wenn Luternau die Kosten verursacht und den Koffe dazu genöthigt hat, so mögen die Bürgen, die diese Kosten erlitten, dieselben am nächsten Zins abziehen; sind aber Koffe oder Andere an diesen Kosten schuld, so sollen diese sie abtragen.

2. In Betreff derjenigen Anforderungen, für die sich der Graf als Bürge und Selbstschuldner verschrieben hat, glaubt er, es sollen vorerst die eigentlichen Schuldner angegriffen und erst, wenn da Mangel sei, seine Güter belangt werden. Die Richter erkennen, daß diejenigen, denen der Graf „wie ob nachbürg“ ist, auch seine Grafschaft oder andere Güter gemäß ihren Briefen halten mögen, wie das Haupturtheil darum Erläuterung gebe; doch dem Grafen das Recht gegen denen, die ihn vertreten sollen, vorbehalten.

3. Macharius Nußbaums seligen Erben fordern laut einem ihnen von Jacob Ebstein gewordenen, auf den Grafen lautenden Brief vom 4. October 1550 1330 Kronen. Hauptmann Hans Wilhelm Heptenring, ihr Vogt, beglaubt nun zwar, es soll dieses für eine Gült geachtet werden; nichts desto weniger wird die Sache von den Richtern als eine Schuld erkannt und zwar aus Kraft der ersten dem Jacob Ebstein, und auch der andern, des Macharius Nußbaums Erben von dem Grafen gegebenen Verschreibung. Die benannten Erben mögen diese Schuld auf dem ihnen eingesetzten Unterpfaud la Bastie bejagen, nach Inhalt der betreffenden Briefe; können sie sich hieran nicht erholen, so haben sie ihren Zulauf zu andern Gütern des Grafen.

4. Wilhelm von Aegremont war dem Adrian von Bubenberg 300 Kronen schuldig, wofür Hans Lenzburger selig Bürge war. Es zog nun der Graf die Güter des Aegremont zu seinen Händen und verkaufte sie, ohne jene Summe auszurichten. Bubenberg belangte daher den Bürgen und dieser den Jacques Ganel, der genannte Güter von dem Grafen gekauft und wieder verkauft hatte. Es entstand ein Rechtshandel, bei welchem Ganel in Hauptsumme und Kosten gegen denen, welchen er jene Güter verkauft hatte, verfällt und die Güter dem von Bubenberg und seinen Bürgen zuerkannt wurden. Es fordern nun Meister Jacques Ganel und seine Mithaften ihr ausgegebenes Geld, Kosten und Lob an dem Grafen. Dieser verweigert die Vergütung der Kosten, weil diese seit dem Anlaß aufgelaufen seien, und er überhin sich erboten habe, dafür Wär zu werden. Die Richter finden, die Ansprache des Ganel sei richtig, und zwar deswegen, weil Bubenberg als Anforderer nicht den Grafen belangt habe, die Pfänder und Güter auch nicht vom Grafen, sondern von andern Personen besessen worden seien, weshalb der Anlaß weder die Inhaber der Pfänder, noch den von Bubenberg betreffe, der Graf aber die genannten Güter dem Ganel verkauft, wodann sie diesem und den Nachkäufern durch den von Bubenberg mit dem Recht entrispen worden sind. Es wird daher erkannt, der Graf habe dem Ganel und seinen Nachkäufern das Hauptgut, um das er (Ganel) die Güter gekauft, mit allen Kosten nebst dem Lob, das er darum bezahlt hat, als rechtmäßige laufende Schuld abzutragen; doch bleibt dem Grafen anheimgesetzt, den von Bubenberg, wenn er ihn in Betreff der Kosten nicht frei lassen will, mit dem Recht zu belangen.

5. Der Herr von Sales fordert wegen der Ehesteuer seiner Großmutter selig laut einem Brief 2500 Florin. Der Graf glaubt, es bestehen diesfällige Quittungen und fordert deren Abrechnung. Es wird „geordnet“, wenn der Graf keine Quittung darum findet, „daß er im die summ an den 1200 Kronen, so im der herr von Sales schuldig, abgan lassen soll“.

Eine andere Aufrechnung der Schulden des Grafen liegt in Folgendem:

„Die gelten, so uf die Grafschaft kommen mogen und daruf geschlagen sind, mit begriff der zinsen und kostens bis wyenechten des inganden 55 jars gevallen und noch vallend“ 88,492 Kronen. Die laufenden Schulden ungefähr 9724½ Kronen. Mehr laufende Schulden 2300 Kronen. „Die schulden,

so ufgestellt oder güter angegriffen und etlich dero der graf nit gichtig gewesen, ungevarlich" 12,169 $\frac{1}{2}$ Kronen. „So stat uf Dron geschlagen, wo sach, daß die andern uf der grasschaft belibend, die daruf geschlagen sind" 8532 $\frac{1}{2}$ Kronen. „So stand uf Corbers on vergriff der summen des seckelmeisters von Lucern, darum er uf Corbers fallen will, die uf der grasschaft vergriffen" 11,539 $\frac{1}{2}$ Kronen. Summa 132,758 Kronen. Die Bürgschaften darin begriffen, welche der Graf gethan hat und aufgezeichnet sind. Der letzte Kosten des Tages zu Freiburg ist nicht gerechnet; er thut bei 1250 Kronen. „Summarum 134,000 kronen.“

St. A. Zürich: Schubische Documentensammlung Band XI.

Zwischen die hier verzeichneten Einleitungsverhandlungen und den endlichen Spruch der Schiedrichter fällt, wie das unser Text andeutet, eine Zahl Zwischenverhandlungen zwischen den Richtern und den Städten Bern und Freiburg, zwischen diesen unter sich und dem Grafen, und hinwieder ziehen sich im unmittelbaren Anschluß an den Urtheilspruch unter den Betheiligten, nicht ohne Mitwirkung der Richter, die Verhandlungen eine Zeitlang fort. Um unserm übrigen Abschiedstoffe mit Bezug auf die Zeitfolge nicht zu sehr vorzugreifen, eine Zeitlang fort. Um unserm übrigen Abschiedstoffe mit Bezug auf die Zeitfolge nicht zu sehr vorzugreifen, verfolgen wir hier die angeedeuteten Verhandlungen einstweilen bis zum 15. November (Verkauf von Corbers und Einleitung für den Verkauf von Greyerz), zumal hier auch die Thätigkeit der Schiedrichter verschwindet.

Obwohl wir nun mit Bezug auf den angezeigten Stoff nicht ohne Quellenmaterial sind, so sind indessen diese unsere Vorlagen meist weder so klar, wie wir es wünschten, noch liegt ihr Zusammenhang unter sich deutlich vor und es liefert daher die in den folgenden Notizen versuchte Zusammenstellung des betreffenden Materials kein umfassendes und scharfes Bild der betreffenden Verhandlungen.

1554, 15. October. Beim Rathe zu Bern begehrt die Gräfin von Greyerz einen Boten nach Frankreich, um dort ihre Ansprachen zu betreiben, „m. h. pätten, sy irs teils daran sygend, ivo der von gemein Eidgenossen bewilliget“. Der Rath möge auch dafür sorgen, daß von seiner Seite und Seitens seiner Angehörigen stillgestanden werde, bis jene Ansprachen bezogen seien, wodann sie die Betreffenden befriedigen werde. Sie habe den möglichsten Fleiß angewendet. „Item des (dem?) künig (?) zuschryben.“ Der Graf für sich selbst „m. h. mit ernst bevolchen“; unter Anderm verlangt er einen Boten, der ihm hülflich und rätlich sei auf dem Geldstage und ihm bei den Gelten Aufschub zu erwirken trachte. Der Rath bewilligt ihm gemäß dem Burgrecht einen Boten, um für ihn einen Aufschub zu erbitten, im Uebrigen soll sich dieser in nichts einlassen. „Pitt als gebetne (?) von wegen des burgrechten, im den pot zu lassen müssen (?) und auch anhalten des poten halb in Frankrych.“

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abthl. S. 60.

1554, 19. October. Vor dem Rath zu Freiburg legt die Gräfin zu Greyerz einen schriftlichen Vortrag ein, des Inhalts: 1. Man möge ihrem Herrn, dem Grafen, das Ziel für die Bezahlung verlängern. 2. Sie bitte um eine Botschaft nach Frankreich, um dort die Erlangung des Ihrigen zu betreiben. Der Rath erwiedert: 1. Er würde ihr gerne willfahren; aber weil er sich mit Andern eingelassen habe, so könne er sich dormalen nicht söndern. 2. Einen Boten, wenn sie in der Folge eines solchen bedürfe, wolle man ihr bewilligen.

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 22. October, Freiburg. Der Obmann und die Zugesezten an Bern. Nachdem die Schuldborderer des Grafen von Greyerz sie als in dieser Sache bestellte Richter wieder angerufen haben, die Verhandlung fortzusetzen, so haben sie in Berücksichtigung der Entschuldigung des Grafen und seiner Frau, warum sie an der Erfüllung ihrer Zusagen verhindert worden seien, und auf die an die Richter erlassenen Schreiben derer von Bern und Zürich und die durch Jost von Dießbach, des Gesandten derer von Bern, vorgetragene Bitte versucht, unter beiden Theilen einen Stillstand zu erwirken, wie der Graf und die Gräfin das begehrt haben. Das habe man dem Boten von Bern angezeigt und ihn beinebens befragt, ob er die Vollmacht habe, die von Bern zu Stadt und Land stillzustellen, wenn dieser gültliche Stillstand von den übrigen Gelten angenommen werde, worüber man aber noch im Ungewissen sei. Der Gesandte habe dann

geantwortet, es sei ihm nichts Anderes aufgetragen, als eine freundliche Bitte von denen von Bern („üch“, Schultheiß und Rath) in Folge der bei ihnen von dem Grafen geschehenen Bewerbung an gemeine Gellen zu richten. Die Richter seien nun beinebens berichtet, wie der Pfleger des obern Spitals zu Bern den Schultheiß Petermann Ammann, als Bürgen des Grafen gegen den Spital in die Leistung gemahnt habe, wofür Briefe gezeigt worden seien, und es möchten andere Unterthanen (von Bern) ein Gleiches zu thun beabsichtigen. Da das alle Vermittlung vereiteln würde, so habe man nicht weiter fortfahren können, bevor man wisse, ob denen von Bern gefallen könne, die Ihrigen, denen der Graf und Andere, als seine Bürgen verpflichtet sind, zu veranlassen, den betreffenden Stillstand, wenn ein solcher bei den anwesenden Gellen erlangt werden möchte, abzuwarten. Man frage nun mit Gegenwärtigem hierum an; Alles soll den Betreffenden an Brief und Siegel unschädlich sein. Es siegelt Landammann Georg Reding.

St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 79.

1554, 23. October. Der Rath zu Bern an Obmann und Zugesezte in der Greyerzer-Angelegenheit zu Freiburg. Ihr Schreiben von gestern, betreffend Erwirkung eines neuen Aufschubes gegenüber den Schuldforerern des Grafen von Greyerz beantworte man dahin: Zu Gutem der Sache wolle man, so viel „unsere old unserer hüseren“ eigene Sachen und Ansprachen betrifft, einen weitem Stillstand bewilligen, wenn derselbe auch von den „überenzigen finen gmeinen borgeren und ansprecheren“ zugelassen werde. Derselbe soll aber Burgrechten, Verträgen, Herrlichkeiten und Herkommen unnachtheilig sein. Wenn aber seine übrigen Ansprecher ihm kein weiteres Ziel geben, so werde man sich auch nicht aufhalten lassen. Was die Unterthanen betreffe, so wisse man nicht, wer an dem Grafen zu fordern habe. Wenn man hierüber berichtet werde, so wolle man sie vorbecheiden und gütlich ermahnen, in den Verzug einzuwilligen. Wenn jemand das verweigere, so könne man sie nicht zwingen, noch ihnen im Gebiete derer von Bern das Recht versperren.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 644.

1554, 22.—29. October. (22. October.) Vor Rätth und Burger zu Freiburg bitten der Graf und die Gräfin zu Greyerz um einen weitem Aufschub, wofür sie sich auch an die von Zürich, Bern und andere Eidgenossen, auch an die Zugesezten und gemeine Gellen durch Briefe und mündlich gewendet haben. Rätth und Burger beschließen: Man wolle ihnen für einige Zeit, doch ohne Veränderung der Sachlage, willfahren, mit der Bedingung, daß die übrigen Ansprecher zustimmen und durch die Zugesezten Artikel gestellt werden, an die jeder kommen möge. Dieses soll vorab den Zugesezten angezeigt werden. (23. October.) Der Graf verdankt vor Rätth und Burger das ihm ertheilte Willfahren und bittet, ihn empfohlen zu halten; man möge ihm die Worte, die er geredet habe, verzeihen; wie (auch) ein reicher Mann, der einen Speicher mit Korn habe, bei der Theurung eine Gutthat spüre, so spüre er auch jetzt die Güte derer von Freiburg, da sein Gut und seine Ehre in Gefahr schwebt; er bitte, ihm diejenigen, welche nicht warten wollen, abzunehmen, und ihn nicht von der Grafschaft treiben zu lassen; er begehre in Kraft des Burgrechts, daß man ihm behülflich sei; wenn ihm nicht geholfen werden möge, so wolle er Gott und seine Gewalt anrufen, „wan er nit hab, das sine (oder finen?) also von handen geben und er möge das sine (oder finen?) hinweg gen und schenken“. Uebrigens hoffe er, die Richter werden nichts Anderes thun, als was Ehrenleuten gebühre. Rätth und Burger beschließen: Ulrich (Nix), (Hans) Reif und (Niklaus) Gottrau sollen dem Grafen antworten: Was die von Freiburg ihm Gutes erwiesen haben, sei mit gutem Willen geschehen und sie seien gesinnt, ihm noch ferner nach Vermögen behülflich zu sein. Da er sich aber nicht erläutert habe, in welcher Weise er verlange, ihm zu Hülfe zu kommen, so möge er sich hierüber erklären; dann werde man ihm mit willfähriger Antwort begegnen. (24. October.) Rätth und Burger beschließen, dem Grafen auf dessen gestriges Anbringen zu antworten: So gerne man ihm entsprechen möchte, so sei doch nicht möglich, wegen der Abkommnuß mit den Mitbürgern derer von Freiburg, ihm eine schließliche Antwort zu geben. Man habe jenen aber geschrieben und hoffe unverzögerte Antwort zu erhalten. Damit er aber sehe, daß man ihm gerne behülflich sei, so wolle man die 1500 Kronen von Schwyz und das Geld von Basel, das auf Corbers gesetzt worden sei und welches Schultheiß Ammann verbürgt habe, übernehmen, mit der Bedingung, daß er den Zins und

die aufgelaufenen Kosten sämmtlich erlege und die von Freiburg für diese Summen in einer Weise versichere, daß sie daran kommen mögen. (25. October). Vor dem Rathe läßt die Frau von Domont (alias Daulmont, wohl d'Amont?), die Schwester der Gräfin, Dank sagen für die Zucht und Ehre, die ihr und dem Herrn von Greyerz und „finer“ Schwester bewiesen worden sei, und erbietet sich, dieses ihrem Ehemanne in der Weise bemerkbar zu machen, daß wenn in der Folge ein Freiburger mit ihnen in Berührung komme, sie dieses erkennen und verdienen werden. Da der Graf auf gestern nach Bern verritten sei, habe er ihr und dem Herrn von Billarsel aufgetragen, denen von Freiburg für die gütige Antwort, welche ihm gestern zutheil geworden sei, hohe Dankagung zu erstatten. Da gefordert worden sei, der Graf solle die Schulden von Schwyz und Basel versichern, so wolle der Graf dieselben auf der Grafschaft und allen seinen Herrschaften versichern und bitte, sich hiemit zu begnügen. Dabei bitte sie auch, ihre Schwester, die Frau Gräfin, für empfohlen zu halten, sie betrachte dieselbe nicht nur wie ihre Schwester, sondern wie ihr eigenes Kind. (29. October.) Vor dem Rath und den Gesandten von Bern, nämlich Jost von Dießbach und Ambros Zmhof, erscheinen der Graf und die Gräfin von Greyerz und zeigen an: . . . (bricht ab.)

St. N. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 24. October. Die Gräfin von Greyerz legt beim Rathe zu Bern eine schriftliche Supplication ein, des Inhalts, er möge ihr und dem Grafen beholfen sein, die Gelten stillzustellen, damit die Grafschaft nicht getheilt werde, sie (wollen) die von Bern genugsam versichern. Der Rath antwortet, er bleibe bei dem, was er gestern dem Obmann und den Zugesezten geschrieben habe. Auf ihre Bitte wolle man nochmals den Boten beauftragen, bei denen von Freiburg das Gesuch zu stellen, zu versuchen, bei den Gelten einen Stillstand zu bewirken, weiter aber soll er sich nicht einlassen, jemand etwas zu versprechen.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 75.

1554, 25. October. Beim Rathe zu Bern empfiehlt sich der Graf von Greyerz und ruft die von Bern an, ihn und sein Haus in dessen Nöthen zu bedenken. Er erzählt weitläufig, was er zu Freiburg vor dem Rath und den Gelten und Zugesezten verhandelt habe. Die Gelten haben drei Mittel vorgeschlagen: entweder sie zu bezahlen, wie versprochen worden sei, oder es soll die Summe ihnen von Städten und Ländern vertröstet werden, oder es solle das Recht ergehen. Da nun nichts Anderes zu machen sei, so habe er die von Freiburg angegangen, die ihm Gutes zugesagt haben. Er bitte nun auch die von Bern, die Gelten zu stellen und zu vertrösten, damit er bei der Grafschaft bleiben könne, und (wenn?) seine Frau das Ihrige bezogen (habe), wollen sie es mit Leib und Gut verdienen. Der Rath antwortet, er habe sich bisher nicht gesperrt, ihm zur Förderung zu thun, was mit Fug und Glimpf habe geschehen können, und sei dessen noch gesinnt. Den Zugesezten auf ihr Schreiben habe er geantwortet, „mit ir summa still zestand, ouch die iren zehalten, des sy noch gesinnt“. Auch auf das Schreiben derer von Freiburg habe er geantwortet, „allda sy noch zugewart(et?) inen wyter zu schryben“. Wenn sie ihre Botschaft herschicken oder eine solche von denen von Bern begehren, so wolle man gern helfen, Mittel und Wege zu suchen, wie ihm geholfen werden möge und wie die Sache vorzunehmen sei.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 81.

1554, 25. October. Vor dem Rath zu Bern erscheint der Graf von Greyerz nochmals und bittet, ihm beholfen zu sein und den guten Willen derer von Bern zu erklären, nämlich wie sie gesinnt seien, die Sache mit denen von Freiburg, „underthanen“ und ihm zu Gunsten zu vermitteln. Der Rath antwortet, er wolle mit denen von Freiburg an gemeine Gelten um einen fernern Stillstand noch eine Bitte thun; wenn die ohne Erfolg sei, so werden beide Städte in der Sache thätig (rätzig?) werden (zu ersehen), was der Sache sonst anzuthun sei.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 89.

1554, 29. und 30. October. Verhandlung zu Freiburg zwischen Dießbach und Zmhof als Gesandten von Bern, dem Rath (oder Berordneten?) zu Freiburg und dem Grafen und der Gräfin zu Greyerz. Das Original bildet ein flüchtig geschriebenes Concept oder Minute, deren Wiedergabe im Einzelnen und vollständig

wir uns nicht getrauen. So weit ersichtlich ist, verwendet sich der Graf wieder bei den beiden Städten um Uebernahme seiner Schulden (ganz oder theilweise?) durch die Städte; diese befragen ihn um die ihnen zu bietende Sicherheit. Die Parteien werden nicht einig. Die Städte beschließen, die Verhandlung den Eidgenossen anzuzeigen, damit sie sich weiter in der Sache zu verhalten wissen. Die vom Grafen begehrte Schrift finden sie für unnöthig ihm zu ertheilen; man könne nicht an seine Mittel kommen. Dann sind auch die Richter auf das Rathhaus gekommen und eingelassen und gefragt worden, ob sie mit den Verordneten etwas zu reden haben; sie sagen nein, sie seien von dem Grafen heraufbeschiedt worden. Es wird ihnen dann die dem Grafen gegebene Antwort angezeigt.

R. A. Freiburg: Bailliage Grugeres No. 483.

1554, 31. October und 2. November. (31. October.) 1. Der Rath zu Freiburg beschließt: Es solle Einer aus seiner Mitte dem Grafen von Greyerz eröffnen, wenn er ihnen das Lehen von Corbers in Ewigkeit erkenne, so werde man ihn gegen die von Schwyz und Basel um Hauptgut, Zins und Kosten entheben und dann die Herrschaft Corbers besitzen und nutzen, bis die genannten Summen und die 6000 Kronen, welche die von Freiburg ihm vorgestreckt „und jezt inhaben“, ausgerichtet und bezahlt sein werden. Wenn der Graf dieses annimmt, so soll es von den Zugesezten beschlossen (in Urtheilsform verschrieben) werden. Dem Grafen soll ferner angezeigt werden, die von Freiburg haben sich erboten, die Schulden von Basel und Schwyz zu übernehmen, wenn er die verfallenen Zinsen und Kosten erlege; das habe die Meinung, daß sich die von Freiburg auch mit den ferners laufenden Kosten nicht befassen. Obwohl er gestern vor beiden Städten protestirt habe, er vermöge nicht, Zins und Kosten zu erlegen, wolle aber protestirt haben, daß die von Freiburg das Hauptgut übernommen haben, sei die Meinung der letztern doch die, daß, wenn er Zins und Kosten nicht erlege, man mit der Sache gar nichts zu schaffen habe und ihm für diesen Fall nichts Weiteres zugesagt worden sei. Das soll Ulrich (Niz) dem Grafen anzeigen. Daneben soll man beiseits mit Herrn Falkner reden, „daß er den handel tribe, werden min heren das über sich nehmen, und mit dem von Schwyz gleiche meinung reden“. 2. Im Namen des Grafen von Greyerz erscheint der Herr von Willarsel und bittet, da die von Freiburg gegenüber Schwyz und Basel das Hauptgut über sich nehmen wollen, so möchten sie auch die Zinsen und Kosten bezahlen. Der Rath antwortet, da der Graf Zinsen und Kosten nicht erlege, so könne man sich nicht weiter einlassen. (2. November.) 1. Die Boten von Bern, Jost von Dießbach und (Ambros) Imhof, fragen den Rath zu Freiburg an, ob er ihnen weitere Aufträge an ihre Herren zu geben habe, und ersuchen, an letztere stets Bericht zu erstatten. Der Rath erwiedert, die von Freiburg seien vollständig entschlossen, sich von denen von Bern nicht zu sündern. Der Graf wolle viele Herrschaften zur Grafschaft ziehen, namentlich Corbers, womit die von Freiburg nicht einverstanden seien. Sie glauben auch, der Graf sollte nicht alle Schulden auf die Grafschaft schlagen; man solle einander stets über die Sache berichten. Die Boten von Bern entgegnen, auch ihre Herren werden sich nicht von denen von Freiburg sündern; in Betreff von Corbers seien diese besser unterrichtet, als der Graf, daß dieses eine besondere Herrschaft bilde und nicht zur Grafschaft gehöre. 2. Es erscheint die Frau von Aumont („Daulmont“) im Namen des Grafen und ihrer Schwester vor dem Rath und legt einen schriftlichen Vortrag ein und bemerkt unter Anderm, da der Graf gesonnen sei, mit beiden Städten übereinzukommen, so wolle er (vorläufig) mit denen von Freiburg, wenn es ihnen gefällig sei, zusammensitzen und über die Sache verhandeln. Der Rath beschließt, es bei der frühern Antwort verbleiben zu lassen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 2. November. Obmann und Zugesezte an Bern. Sie seien zwar guter Hoffnung, die von Bern werden auf die vom Grafen vorgeschlagenen gütlichen Mittel eingehen. Doch zur Förderung der Sache und da man auf das Anrufen der Selten dem Grafen auf nächsten Montag (5. November) Tag angefezt habe, demzufolge die Sache keinen weitem Verzug oder eine fernere Unterhandlung erleide, so haben die Richter dem Grafen (andere, von ihnen entworfenen Vorschläge?) zugeschickt, in der Meinung, daß wenn denen von Bern sein Vorschlag nicht annehmlich wäre, er ihnen diese Mittel vorlegen und freundlich bitten solle, was die Richter hiemit auch gethan haben wollen, ihm eine gnädige Antwort zu geben, ob die von

Bern mit denen von Freiburg diese Mittel annehmen wollen. Letztere wolle man ebenfalls beförderlich berichten und sie angehen, mit denen von Bern in die Sache einzutreten. Wenn das geschähe, so würde es dem Grafen sehr förderlich sein und die Richter gegen die von Bern sehr verbinden. Sollte der Graf gegenwärtig diese Mittel nicht annehmen wollen, so bitte man doch um vertraulichen Bericht, ob denen von Bern, in Verbindung mit denen von Freiburg, diese Mittel annehmlich wären. Wäre das der Fall, so würden die Richter mit dem Grafen den möglichen Ernst brauchen, um ihn zum Willfahren zu bewegen, damit kein Rechtspruch erfolgen müßte. Es siegelt der Obmann Niederhofen. St. N. Bern: Freiburgbuch BB f. 81.

1554, 3. November. Vor dem Rath zu Freiburg fordert die Frau Gräfin mit schriftlicher Eingabe, es soll der Herr von Rolle hier niedergelegt werden und den Grafen („in“) in Betreff der für ihn gethanen Bürgschaft lebigen, und bezahlen, was er ihm sonst schulbig sei, und sich nicht entfernen, bis er mit Recht dahin gewiesen worden sei. Der von Rolle entgegnet, er stehe in Betreff dieser Angelegenheit mit dem Grafen im Rechten und erwarte dessen Ende; man solle mit ihm vor seinem ordentlichen Richter vorgehen; seine Güter liegen außerhalb dieser Herrschaft; er hoffe, vor seinem ordentlichen Richter so vieles anbringen zu können, daß er freigesprochen werde. Diese Klage ist in Beisein der Zugesezten und Richter erfolgt. Diese aber wollen sich mit der Angelegenheit nicht behelligen, sondern haben die Sache denen von Freiburg, als Herren dieses Orts, anheimgesetzt. Der Rath erkennt nun, da der von Rolle nicht Unterthan derer von Freiburg sei und seine Güter anderswo liegen, die Parteien („sy“) auch anderswo um die Angelegenheit im Rechten stehen, so möge er sich entfernen. Der von Rolle bemerkt heinebens, so oft es gefordert werde, wolle er zeigen, wie er um alle Anforderungen mit dem Grafen im Rechten stehe. R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 3. und 4. November. (3. November.) Vor dem Rath zu Bern legt der Graf von Greyerz abermals eine Supplicaz ein und bittet bringend, ihm in der letzten Noth beholfen zu sein. „Doruf die potten anzeigen“, was zu Freiburg verhandelt worden sei, wo er die von beiden Städten vorgeschlagenen Mittel nicht habe annehmen wollen. Die Sache wird an Rätth und Burger gewiesen. (4. November.) Vor Rätth und Burger läßt der Graf seine gestrige Supplication verlesen. Es wird ihm geantwortet, man habe bisher in dieser Angelegenheit nichts ohne die von Freiburg gehandelt und wolle das noch so halten; man („sy“) wolle daher eine Botschaft abfertigen, „samt inen mit antwort da änen ze begegnen“. Was die von Bern ihm in dieser Noth helfen können, dazu wollen sie willig sein, sofern es ohne Nachtheil der Ehre und der Stadt Bern geschehen könne. Im Uebrigen haben die Burger den Rätthen diesfalls doch nicht ganze Vollmacht gegeben. (Folgen Zwischerverhandlungen; Instructionen für die Gesandten.) Nach ertheilter Antwort legt der Graf zwei Missiven ein, eine von den Zugesezten an ihn, die andere an die von Bern, nebst einigen Artikeln, die beide Städte an ihn gestellt haben. Es wird beschlossen, bei der gegebenen Antwort zu bleiben. St. N. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 114 und 115.

1554, 5. November. 1. Vor dem Rath zu Freiburg trägt der Graf von Greyerz vor: Als er im Begriffe gewesen sei, nach Bern zu verreiten, habe er zur Beförderung der Sache seine Angelegenheit dem Herrn von Villarzel und der Frau von Amont („von Daumont“) übergeben, mit dem Auftrage, vor dem Rath zu erscheinen, was sie gethan haben. Er habe die diesfällige Antwort verstanden und mit Dank angenommen. Dabei wolle er denen von Freiburg nicht verhehlen, was er zu Bern gethan habe, sondern die eingelegten Artikel ihnen vorführen, mit der Bitte, die von Freiburg wollen ihm hierin entsprechen und mit den von Bern anhergeordneten Boten das Beste thun. 2. Jost von Dießbach und Ambros Imhof, als Boten von Bern, tragen dem Rathe zu Freiburg vor: Der Graf sei vor ihren Obern erschienen und habe einige Artikel vorgelegt, die vor den weitem Gewalt gewiesen worden seien. Da aber die Angelegenheit bisher zu Freiburg verhandelt worden sei und die von Bern sich von denen von Freiburg nicht sondern wollen, so haben Rätth und Burger keine Antwort geben wollen, sondern die Gesandten anhergeordnet, um mit denen von Freiburg über die Sache zu verhandeln und dann hier dem Grafen („ime“) mit schließlicher

Antwort zu begegnen; sollten die von Freiburg mit den Richtern etwas verhandelt haben, so möge man ihnen dieses eröffnen. Der Rath erwiedert: a) Er habe mit den Richtern nichts verhandelt. b) Er bedaure, daß der Graf zu Bern einige Artikel vorgelegt und dabei bemerkt habe, die von Freiburg seien hiemit einverstanden. Es sei das nicht der Fall, „daß sy ime einich zyl der possess, noch der ablosung bewilligt haben“; sie haben einzig gesagt, er solle nach Bern, und wenn er daselbst viel Gutes erlange, so möge man das wohl leiden. Auf dieses lassen die Boten von Bern ihre Instruction verlesen, die in Kurzem dahin geht: Wenn man mit dem Grafen nicht unterhandeln könnte, daß beide Städte daran kommen möchten, und das Urtheil erfolgen würde, so sollen die von Freiburg mit gemeinen Gelten ohne Wissen derer von Bern nicht verhandeln, wie die frühere in Betreff des Grafen erfolgte Zusage laute, daß man sich von ihnen nicht sündern wolle. Der Rath antwortet, er werde hinterücks derer von Bern nichts vornehmen, sondern, wie bisher geschehen, ihnen Alles mittheilen, insofern die Sache die Grafschaft allein betreffe, vorbehalten die Herrschaft Corbers, die sie denen von Freiburg bewilligt und überlassen haben und die auch ein besonderes, vom Hause Savoyen belehntes Glied sei. Auf diese Antwort eröffnen die Boten von Bern, in Betreff der Grafschaft habe man es auf die vom Grafen eingelegten Artikel bei ihrer frühern Instruction bleiben lassen, weshalb sie sich diesfalls nicht weiters einlassen können; wenn aber die von Freiburg bedünke, daß etwas Anderes nützlicher und fruchtbarer sei, so wollen sie gern nach ihrer (jetzigen) Instruction handeln. Corbers zu antworten: Beide Städte haben es bei der frühern Antwort verbleiben lassen; wolle der Graf mit beiden Städten verhandeln, so lassen sie es bei dem „Vorigen“ bleiben; wenn nicht, „werd man gemein gelten das recht halben sy dohin wyft“. 3. Nach dem Mittagessen versammeln sich Boten beider Städte, nämlich Jost von Dießbach und Ambros Imhof (von Bern), und Ulrich Rix, (Hans) Reif, (Hans) List, (Jost) Freitag, (Niklaus) Gottrau (von Freiburg). Diese geben dem Grafen von Greyerz folgende Antwort im Namen beider Städte: Seine Artikel habe man geprüft und sein Unfall sei den Städten wahrlich leid; aber da die Sache sich nun einmal so gestaltet habe, so könne man diese Artikel nicht eingehen und habe daher beschloffen, es bei „voriger“ Antwort bleiben zu lassen. Der Graf verlangt hierauf, daß ihm die „vorige“ Antwort schriftlich zugestellt werde, und ihm zu gestatten, sich mit den „frouwlinen“ zu berathen. Es wird erkennt: Man („mine herren“) habe ihm früher solche Artikel gegeben, worüber er geantwortet und dieselben gänzlich abgeschlagen habe; man wolle ihm daher nichts mehr geben. Es sollen sich Zwei zu den Richtern verfügen und ihnen dieses anzeigen. Nachdem auch diese Antwort dem Grafen mitgetheilt worden, bittet er dringend a) beide Städte, da die erste Stunde erschienen und besondere „hora“ vorhanden seien, in denen er den gemeinen Gelten Antwort geben müsse, so möchte man nicht eilen; b) begehrt er von denen von Freiburg, ihm vorher Rätth und Burger zu besammeln; wollte man das nicht thun, so wolle er sich vor Gott und „minen herren“ protestirt haben, daß der Buchstabe des Burgrechts an ihm nicht gehalten werde. Schon vorher hat er beide Städte gebeten, ihm gemäß dem Burgrecht behülflich zu sein. Es beschließen nun die (Boten) von Freiburg allein, man wolle noch diesen Tag die Burger versammeln, und das aus „der ursach“, auch weil die Boten von Bern, welche die Worte des Grafen gehört haben, gesagt haben, das Burgrecht vermöge etwas, man solle ihm solches thun. 4. Vor Rätth und Burger zu Freiburg, ihres „holzseligen“ Mitburgers, des Grafen von Greyerz wegen versammelt, eröffnet derselbe, was er zu Bern verhandelt habe und wie er hier vor beiden Städten erschienen sei, die ihm zur Antwort gegeben haben, sie lassen es bei dem, das letzte Mal ihm von ihnen gegebenen Bescheid verbleiben. Es sei nun nochmals sein höchstes Ansinnen und Begehren, „durch Gott und sin heilig liden“, daß die von Freiburg mit ihm verhandeln und ihm zu Hülfe kommen, der mit ihren Mitburgern abgeschlossenen Verkommniß ohne Schaden, gemäß dem Burgrecht. Würde dieses nicht erfolgen, so wolle er das Burgrecht herausgeben, denn er wolle mit niemand im Burgrecht stehen, der ihn von dem Seinigen treiben wolle; er begehre zum höchsten, die Sache wohl zu erwägen. Im Abtreten gebot er der Frau Gräfin, das Burgrecht hinzugeben; diese hat dann eine Copie und eine Goldkrone auf den Tisch gelegt. Rätth und Burger empfinden hierüber großes Bedauern und beschließen: a) dem Grafen zu antworten, der Stand seiner Sachen sei ihnen sehr leid; da sie sich aber mit

ihren Mitbürgern vereint haben, so können sie mit keiner andern Antwort begegnen, als mit derjenigen, welche von beiden Städten gegeben worden sei, weshalb man es bei derselben verbleiben lasse. b) Was das Aufgeben des Burgrechts anbelange, so haben die von Freiburg die Sache nicht veranlaßt und tragen keine Schuld, wenn er von der Grafschaft abtreten müsse; wer ihn vertreibe, das seien die Gelten und das Geld, das er aufgebracht habe. Dabei sei er auch nicht berechtigt, das Burgrecht aufzugeben, weil es als ein ewiges Burgrecht zwischen seinen und derer von Freiburg Altvordern errichtet worden sei. Man bitte ihn, hievon abzusehen, andernfalls wolle man ihm das Recht angeboten haben. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 6. November. 1. Der Rath zu Freiburg beschließt, man soll sich in Betreff von Corbers gegenüber den Richtern erklären, daß die von Freiburg diese Herrschaft nicht zur Grafschaft kommen lassen wollen, beinebens aber jedermann, wie die Klage laute, zum Rechten stehen wollen. 2. „Sind abermal verlampt uf obgemelten tag“: der Schultheiß (Hans Studer), (Ulrich) Niz, (Hans) List, (Jost) Freitag, (Hans) Reif, Gribolet, (Niklaus) Gottrau, Werro, (Hans) Künzli, (Hans) Lanther, (Peter) Fruyo, Garmiswyl, Kennel, Filling (?), (Peter) Clery (täglich Rath oder Ausgeschlossene?). Durch die Obleute und Richter beider Städte werden einige Mittel beantragt. Die Boten von Bern wollen diese heimbringen; die von Freiburg bleiben aber bei der gestrigen Antwort, da dieselbe von dem weitem Gewalt gegeben worden ist. 3. (Vor Freiburg allein?) Da die Richter die von Freiburg auffordern, zu bewilligen, sie in Betreff der Herrschaft Corbers richten zu lassen, „dann sy die nit zur grafschaft, sondern bysonders die erlege“, so wird ihnen das heimgesetzt und anvertraut, mit der Bedingung, daß diese Herrschaft denen von Freiburg gänzlich zugestellt werde und keine Ablösung mehr darauf stehen solle. 4. Der Rath zu Freiburg beschließt, wenn die Boten von Bern anherkommen, soll man ihnen, bevor das Urtheil ergeht, anzeigen, wie man sich mit ihnen über die Theilung der Grafschaft Greyerz vereinbaren wolle. Dieses wird den vier Bannern oder Beordneten aufgetragen. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 7. November. „Antwort uf die mittel durch den obman (und) zugestzten Gryers kouw halb geben“ (von Bern). Nach Verhör des Schreibens von Obmann und Zugestzten beschließen Schultheiß, Rath und Burger, daß sie die vorgeschlagenen Mittel und Artikel nicht annehmen können, sondern das Recht ergehen lassen wollen. Da die von Freiburg und Bern sich vereinbart haben, mit dem Grafen von Greyerz der Grafschaft wegen und ebenso mit den Gelten nur gemeinsam zu handeln, so sollen die Gesandten („er“) ihnen diesen Beschluß anzeigen und wenn derselbe ihnen ebenfalls genehm ist, diesen dem Obmann und den Zugestzten als Antwort eröffnen. Es haben nämlich die von Bern denen von Freiburg („denselbigen“) geschrieben, wie die Gesandten beauftragt seien, mit ihnen, denen von Freiburg, die genannte Antwort zu geben. Wenn dann das Urtheil laut den Abschieden und Anlässen ergeht und gefällt wird, und den Gelten die Grafschaft Greyerz zuerkannt wird, seien die von Bern gemäß der benannten Zusage erbötig, mit denen von Freiburg sich zu berathen, wie die Grafschaft den Gelten abgekauft werden könne und was weiter in der Sache zu thun sei. Actum den 7. November 1554. Es unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern. St. A. Bern: Instructionsbuch B I. 368.

1554, 7. November. 1. Vor dem Rath zu Freiburg berichten Bannner (Hans) List und Bannner (Jost) Freitag, als sie gestern vom Grafen berufen worden und zu ihm gekommen seien, habe er ihnen mitgetheilt, am gestrigen Abend haben ihm (Niklaus) Gottrau und (Hans) Lanther das Geleit in das Schloß gegeben; dabei habe Gottrau, aus sich selbst, ohne Auftrag gesagt, der Graf („er“) gebe denen von Freiburg vor, er benehme sich gegen diesen nicht anders als gegenüber den Bernern; nun aber habe er denen von Freiburg das Burgrecht herausgeben wollen, den Bernern aber nicht; hieraus sei zu schließen, der Graf sei unwilliger gegen die von Freiburg als gegen die von Bern gestimmt. Hierüber habe der Graf einigen Bedruff empfungen und erwidert, er habe das Burgrecht nur in der Meinung von Handen geben wollen, die von Freiburg anzutreiben, ihm in solcher Noth behülflich zu sein, Gut und Ehre ihm zu erhalten; und damit

die Bürger zu Freiburg nicht „hinus wüschent“, wie ihm zu Bern geschehen sei. „Denne so möcht er nit testiren, noch vergeben, darob er ouch bedure.“ Die von Freiburg wollen ihn gar hart halten mit der Herrschaft Corbers und dieselbe gar zu ihren Händen ziehen. Die Gesandten mögen daher nochmals bei denen von Freiburg anbringen, daß man ihm das Beste thue; wenn er von seiner Graffschaft komme, so werde er zum Kaiser, König und andern Herren reiten und ihnen klagen, wie man mit ihm gehandelt habe. Der Rath antwortet, wenn dem Grafen etwas angelegen sei, möge er persönlich erscheinen oder schriftlich berichten. 2. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Herr von Villarzel und eröffnet, der Graf von Greyerz habe ihn anhergesandt, die von Freiburg zu bitten, es nicht zu Argem aufzunehmen, daß er das Burgrecht habe aufgeben wollen; es sei das in einer Bekümmerniß und auch deswegen geschehen, daß, wenn er von seinem Gut stehen müsse, er aller Eiden befreit sei. Sodann beschwere ihn der im Entwurf der Obleute enthaltene Artikel, daß er weder testiren noch vergeben dürfe; ebenso, daß in Betreff der Herrschaft Corbers die Ablösung abgezogen, und endlich, daß die Graffschaft bei einem Verkaufe auf „ansehen“ zweier, aus der Eidgenossenschaft erwählter Ehrenmänner vor jedermann den beiden Städten zukommen solle. Das Verbot des Testirens und Vergabens sollte, nach seiner Meinung, nachgelassen werden; was die Ablösung von Corbers anbetreffe, so wolle er diese Herrschaft, wenn er sie verkaufe, denen von Freiburg um 1000 Kronen „näher“ lassen als Andern; die Zugesezten oder Schiedleute halte er für unnöthig; wenn er die Graffschaft verkaufe, soll dieselbe den beiden Städten um 4000 Kronen näher als andern Leuten zutheil werden. Der Rath entgegnet: Was das Burgrecht anbelange, bleibe es bei der frühern Antwort; die übrigen Artikel betreffend, da der Graf die andern nicht eingegangen sei, könne man ihm auch mit keiner Antwort begegnen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 8. November. 1. Vor Rätth und Burger zu Freiburg erscheinen der Obmann und die Richter und eröffnen, sie seien von der Frau Gräfin abermals angegangen worden, die von Freiburg freundlich zu bitten, die Angelegenheit in der Güte und nicht mit dem Recht zu Ende zu bringen. Da sie finden, es würde das denen von Freiburg nicht zum Nachtheil, sondern zum Guten gereichen und ehrlich sein, so haben sie dieses Gesuch nicht abschlagen können. Sie bitten daher, in Betracht des Burgrechts und der Liebe und Güte, in welcher die von Freiburg mit dem Grafen und seinen Vordern gestanden seien, das Beste zu thun und sich bewegen zu lassen. Der Rath beschließt, dem Obmann und den Richtern ihre Mühe, Arbeit und Freundschaft auf das höchste zu verdanken und ihnen zu eröffnen, man werde ihrer Bitte eingedenken, wenn man mit denen von Bern über die Angelegenheit verhandle. 2. Die vier Venner und der Seckelmeister von Bern gegangen und haben sie aufgefordert, ihnen ihren Entschluß zu eröffnen. Diese haben ihnen kurz angezeigt, ihre Obern haben sie beauftragt, das Urtheil einfach ergehen zu lassen und dann in Gemeinschaft mit denen von Freiburg den gemeinen Gelten die Graffschaft abzunehmen. Die Verordneten haben dann den Boten weiters gemeldet, die Meinung derer von Freiburg sei, für ihren Theil Alles unter der Bock zu übernehmen; würden sich diesfalls in der Folge unter den beiden Städten Anstände erheben, so sollen hierüber einzig der Obmann und die Richter zu sprechen haben; die Boten mögen sich auch hierüber erläutern. Diese haben dann erwiedert, sie wollen ihre diesfällige Instruction nach Zmbis eröffnen. Rätth und Burger beschließen nun, sich in die Angelegenheit nicht einzulassen, bis die von Bern ihre Meinung, wie sie die Graffschaft mit denen von Freiburg theilen wollen, entdeckt haben; und zwar soll das geschehen, bevor das Urtheil gefällt werde. Die Verordneten werden daher wieder zu den Boten von Bern geschickt, sie um ihre Erläuterung anzufragen. 3. Venner und Seckelmeister berichten vor Rätth und Burger, die Boten von Bern haben folgende Antwort gegeben: Vorab hätten sie etwas Widerwillen empfunden, daß man sie wegen der Theilung angehe, bevor dieses nöthig und die Graffschaft erkaufte sei; sie seien guter Hoffnung und des Willens, mit denen von Freiburg freundlich übereinzukommen. Da man sie aber um ihre Meinung befrage, so wollen sie dieselbe mittheilen: Ihre Obern seien der Ansicht, die Graffschaft solle auf Grundlage einer Schätzung getheilt werden; zu diesem Ende sollen Commissarien, die in solchen Sachen erfahren sind, die

Theilung vorschlagen („ansehen“); doch soll die Theilung laut dem Burgrecht geschehen; was unter der Bocken ist, soll denen von Freiburg, was ob der Bocken, denen von Bern zukommen. Sie hoffen, es werde kein Stoß entstehen, da sie weder List noch Gefährde verstehen oder gebrauchen wollen. Wenn sich aber auch in der Folge ein Span erheben sollte, so wissen die von Freiburg wohl, wie ein solcher in Gemäßheit des Burgrechts beizulegen sei. Auch mit Bezug auf die Theilung können sie nicht an Obmann und Richter kommen, die in Betreff der Lehen und dergleichen Sachen unerfahren seien. Rätb und Burger beschließen, sie wollen in Gottes Namen das Urtheil ergehen lassen, in der Hoffnung, ihre Mitbürger werden freundlich mit ihnen abkommen. Doch sei man der Meinung, die gemeinen Gelten werden aufgefordert, ihre Rechtsamen beiden Städten vorzuweisen.

n. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 9. November. 1. Die Gräfin von Greyerz und der Herr von Villarzel erscheinen vor dem Rathe zu Freiburg und eröffnen, wie der Graf wegen großer Bekümmerniß in Betreff des Urtheils, das nun erfolgen solle, von der Stadt gewichen sei; er habe sie hiehergeschickt, die von Freiburg freundlich zu bitten, ihn für einen Burger, Freund und Diener zu halten. Wäre es möglich, vor Erlaß des Urtheils mit ihm über die Ablösung von Corbers zu verhandeln, „und was ine möglich, fines guts zu bezüchen“, so bitte er, dieses thun zu wollen. Der Rath erwiedert, die Sache thue ihm leid, aber er könne und möge ohne Willen seiner Mitburger dem Grafen nicht weiter zu Hülfe kommen.

n. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 9. November. 1. Vor den Verordneten beider Städte erscheinen, nachdem das Urtheil in Betreff der Grafschaft Greyerz erlassen worden war, Ulrich Dulliker, Seckelmeister zu Lucern, N. (Hans) Wirz, Seckelmeister zu Unterwalden, Heinrich Falkner, Stadtschreiber zu Basel, Petermann Ammann, alt-Schultheiß zu Freiburg und andere Schuldforderer im Namen der übrigen Ansprecher, und bieten die Grafschaft Greyerz den beiden Städten, als welchen sie am gelegensten sei, zu kaufen an. Jene entgegnen: a) Sie verlangen zu wissen, wie und was sie ihnen daselbst zu verkaufen glauben und wie sie diesfalls Währschaft tragen wollen. b) Sie begehren die Urbarbücher, Bekanntnisse, Zinsrödel, Freiheiten und allerlei Gerechtigkeiten zu besichtigen, um zu ersehen, was die Grafschaft für Einkommen habe. c) Endlich fragen sie, um welche Kaufsumme die Grafschaft angeschlagen werde. 2. Es erscheinen (vor den Verordneten beider Städte) (wieder) Seckelmeister Dulliker und Andere und eröffnen: Beide Städte hätten sie angefragt, wie sie die Grafschaft verkaufen und diesfällige Währschaft tragen wollen, auch sie angegangen, die Bekanntnisse, Rödel und Anderes vorzuweisen, damit man sehe, was die Grafschaft extrage, und wie man sie anschlagen könne. Sie haben sich nun entschlossen, die beiden Städte zu bitten, die Sache zu betrachten und die Grafschaft ihnen abzunehmen. Sie mögen keinen Anstand daran nehmen, daß die Freiheiten noch nicht zur Hand seien; sie wissen, daß laut dem erlangten Urtheil der Graf ihnen alle Urbare, Zinsrödel, Freiheiten und Gewahrtsamen übergeben müsse; würde er das nicht thun wollen, so sei leicht zu ersehen, daß man ihn hiezu nöthigen könne, da er Mitburger beider Städte („miner herren“), von Bern belehnt, auch zufolge der Vereinigung in Frankreich nicht sicher sei, und auch wohl in Burgund aufgefunden werden möchte. Dabei mögen die beiden Städte bedenken, daß ein solches Gut nicht nach den Maßstabe von Fünf von Hundert geschätzt werden könne; sie betrachten den Werth der Grafschaft für 110,000 Kronen, wie sie vom Obmann und den Richtern geschätzt worden sei. In Betreff der Währschaft wollen gemeine Gelten, in Betracht, daß sie die Grafschaft mit dem Recht erlangt haben, beiden Städten alle ihre Rechtsamen zur Hand stellen. Da sie wohl ermessen können, daß die Boten von Bern vielleicht nicht genügende Vollmacht besitzen, den Kauf abzuschließen, so begehren sie, es mögen diese Boten zurückkehren und die Sache ihren Herren anzeigen, damit sie ab den Kosten kommen. Die Verordneten beider Städte antworten, sie haben nicht so viele Gewalt, sich so schnell („stuzlingen“) in den Handel einzulassen, auch könne wegen des Jahrmarkts in Bern das Geschäft nicht mit solcher Eile behandelt werden; man möge das nicht argwöhnig aufnehmen und bis Mittwoch oder Dienstag stille stehen. Inzwischen mögen die Gelten sich nach Greyerz verfügen, sich in den Posses einsetzen lassen und die vorfindlichen Briefe, Urbare, Zinsrödel und Anderes beziehen. Um

größere Kosten zu meiden, mögen sie vier oder sechs ausschließen, die dieses vollführen und auf Donstag (15. November) sich hier oder zu Bern einfinden. Hierauf erscheinen die gemeinen Gelten wieder und begehren freundlich, zu betrachten, wie sie hier gute Freunde haben, die bis Donstag verreiten werden, und die sie aber als Mittler in diesen Sachen zu gebrauchen wünschen; es mögen daher die beiden Städte das Beste thun und den Gelten auf morgen mit einer Antwort begegnen, und betrachten, was das für „ein gwaltige manschaft“ sei. „Rathschlag . . .“ (bricht ab). 3. Die „bemelten herren boten“ und gemeine Schuldforderer haben sich nun eingelassen, in Beisein von dem Obmann und den Richtern die Graffschaft anschlagen zu lassen und sich zu „erinnern“, um welche Summe die Sache abgeschlossen werden könnte, doch Alles auf Heimbringen.

Ziffer 1 und 3 aus R. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 490, Ziffer 2 aus R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72; etwas verkürzt auch in der ersten Quelle.

Gemäß einer im Freiburger Rathsbuch a. a. D. enthaltenen kurzen Eintragung sind die Abgeordneten beider Städte, wenigstens bei der unter Ziffer 1 begriffenen Verhandlung: Jost von Dießbach, Ambrosius Hof, Wenner, (Ulrich) Rix, Hans Reij, (Jost) Freitag, (Hans) List, Niklaus Gottrau.

1554, 10. November. 1. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten die Verordneten, wie ihnen heute die Geldforderer die Herrschaft Corbers um 22,000 Kronen geboten, zuletzt aber angezeigt haben, daß sie dieselbe nicht unter 20,000 Kronen erlassen, 1000 Kronen sollen baar erlegt werden. Da die Verordneten hiefür keinen Auftrag gehabt haben, so haben sie dieses wiederbringen wollen. Der Rath ermächtigt nun die Verordneten, mit gemeinen Gelten um die Herrschaft Corbers für 16,000 oder 18,000 Kronen, „wie sy an münsten mögen überkomen“, zu handeln. Auf dieses sind der Obmann und die Richter berufen worden. Diesen haben die Verordneten auf die Herrschaft Corbers 15,000 Kronen geboten. 2. Ulrich Dulliker, Seckelmeister und des Rathes zu Lucern, Jost Aufdermaur von Schwyz, Hans Wirz, des Rathes und Seckelmeister zu Unterwalden, Balthasar Han, des Rathes zu Basel, Peter Ammann, des Rathes und alt-Schultheiß zu Freiburg, Ulrich Wyeland, Stadtschreiber zu Mühlhausen, Mathis von Landenberg und Benjamin Gast von Basel, Schaffner und Bevollmächtigte des Jacob Rych von Rychenstein, gefessen zu Landskron, alle in ihrem und im Namen der Gläubiger des Grafen von Greyerz, denen durch das Urtheil des auf Veranlassung der Eidgenossenschaft in dieser Sache aufgestellten Schiedsgerichts vom 9. November Corbers, die jene eine Zeitlang um 6000 Kronen Hauptgut besessen haben und die ihnen durch obiges Urtheil gegen Auslösung der ältern Verschreibungen überlassen worden ist, mit aller Zugehörde um 18,000 gute baar ausgerichtet, zum Theil einige Hauptsummen, Zinsen und Kosten, welche Einige auf dieser Herrschaft gehabt haben, oder welche sonst durch Beschluß gemeiner Gelten auf die Bezahlung dieser Herrschaft angewiesen worden sind (übernommen?). „Dero Houptribriefen samt gnugsamen quittanzen der zinsen und kosten vermelden herren koufern von denen, so dergestalt usgericht worden, zu handen gestellt sind, in massen, daß die gemeinen gelten sollicher achtzehntusend kronen insonderheit wol begnügt, wie wir uns des hiemit erkennen zc.“ Als Obmann. Ferner siegeln Ulrich Dulliker, Hans Wirz, Balthasar Han und Ulrich Wyeland in ihrem und aller Ansprecher Namen.

Ziffer 1 aus R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72. Ziffer 2 aus R. A. Freiburg: Bailliage de Corbieres No. 58; große, sehr formell gehaltene Pergamenturkunde. Die Siegel, mit Ausnahme jenes von Hans Wirz, sind erhalten. Abgekürzter Druck in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 325.

1554, 10. November. Auf die Forderung der Ansprecher an die Verordneten beider Städte, ihnen ein Angebot (auf die Graffschaft Greyerz) zu thun, bieten diese, auf Hinterzichbringen, 80,000 Kronen. Es erscheinen nun die Richter und eröffnen: Die Gelten hätten sie angegangen, bei diesem Kaufe zu mitteln; sie wollten nun gerne beiden Städten willfahren, aber weil sie Richter seien, gezieme sich ihnen dieses nicht;

sie wünschen indessen, die beiden Städte möchten „inen“ und dem Grafen darausgehen lassen, was billig sei. Auf dieses bieten die Rathsboten beider Städte auf Hinterfichbringen 85,000 (?) Kronen; Zinse und Kosten, die bis Weihnachten laufen, sollen in dieser Summe inbegriffen sein, später laufende Zinsen und Kosten sollen die beiden Städte (besonders) bezahlen. Gemeine Gelten wollen auch in Betreff der verfallenen Zinsen und Kosten bis nächste Ostern stille stehen, mit der Bedingung, daß die beiden Städte die Ihrigen auch anhalten, bis auf dieses Ziel das Beste zu thun. Die betreffenden Zinse und Kosten sollen vor dem Beschluß abgerechnet werden und von der Hauptsumme abgehen. Zuletzt zeigen Obmann und Richter an, die Gelten haben sich gänzlich entschlossen, die Graffschaft nicht unter 100,000 „und etlichen tusend“ Kronen zu erlassen; wollen beide Städte mit ihnen nicht markten, so wollen sie mit einer allein markten, und vorher sich nicht um andere Kaufleute umsehen. Da sie zur Vermeidung großer Kosten den Handel gerne zu Ende bringen möchten, so haben sie in bester Meinung einige Mittel gestellt, nämlich: Es sollen 102,000 Kronen geboten und 2000 Kronen „also“ baar zu Abrihtung der jetzigen Kosten, die Zinsen und übrigen Kosten auf Ostern erlegt werden. Da die Boten von Bern diesfalls ohne Vollmacht sind, so nehmen sie dieses in den Abschied. Zur Vermeidung großer Kosten wollen sie auf Dienstag (13. November) Nachts wieder in Freiburg sein, um Tags darauf weitere Antwort zu geben. Die Schuldforer verlangen auf diesen Tag eine endliche Antwort.

R. A. Freiburg: Baillage Gruyeres No. 400; zwei ungleichvollständige Concepte.

1554, 13. November. Nachdem die Boten, welche zu Freiburg gewesen sind, vor Schultheiß und Rath zu Bern ihren Bericht erstattet haben, daselbst auch der Abschied und das Urtheil der Zugesezten und des Obmanns zwischen dem Grafen von Greyerz und seinen Gelten verhört worden ist, wird Folgendes beschlossen: Da das genannte Urtheil vorschreibt, der Graf solle die Unterthanen des Eides entlassen und die Gelten sie in den Eid nehmen und sich hiemit in den Posses setzen, dieses aber noch nicht geschehen und das Urtheil somit noch nicht vollzogen worden ist, so findet man es weder füglich noch nützlich, sich in einen Kauf einzulassen, bevor alles Genannte in Erfüllung gegangen ist. Wenn aber dieses geschehen ist, so will man mit denen von Freiburg die Sache berathen und den Gelten in Betreff des Kaufes Antwort geben. Das sollen die Gesandten von Bern („ir“) den Verordneten von Freiburg anzeigen und sie freundlich angehen, sich diese Meinung gefallen zu lassen, und sie gemeinschaftlich den Gelten als Antwort zu eröffnen. Dabei sollen sie die von Freiburg freundlich ermahnen, mit der Sache nicht zu eilen, sondern sich zuerst genau zu erkundigen, worin die Nutzungen der Graffschaft bestehen; die von Bern wollen das ihrerseits auch thun. Wenn das geschehen sei, solle man die Ergebnisse zusammenstellen und gegenüber den Schulden vergleichen und sollen beide Städte sich darüber berathen und sich über die Abtheilung der Kauffchaft vereinbaren; Alles gemäß frühern Zusagen. Unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern.

St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 372.

1554, 14. November. Im Namen beider Städte sind versammelt, von Bern: Jost von Dießbach, Ambros Imhof; von Freiburg: (Ulrich) Niz, (Hans) Reif, (Hans) List, Niklaus Gottrau, (Jost) Freitag. Die Boten von Bern fordern die von Freiburg auf, ihnen die Meinung ihrer Obern zu eröffnen; jene antworten, man sei nicht weiters über die Sache gesehen, sondern laut dem Abschied des Entscheides derer von Bern gewärtig gewesen. Nachdem nun die Boten von Bern sich erklärt und ihre Instruction verlesen lassen haben, beschließen die Abgeordneten von Freiburg, diesfalls den Rath zu berufen. Derselbe besammelt sich Nachmittags 3 Uhr und verweist das Anbringen derer von Bern an den mehreren Gewalt.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 15. November. Vor Rath und Burger zu Freiburg wird der Vortrag der Boten von Bern verlesen; er geht dahin: Es sollen sich voraus die Gelten in den Posses setzen; dann wollen die von Bern mit denen von Freiburg sich berathen; letztere sollen sich auch über das Einkommen und Anderes erkundigen; die von Bern ihrerseits wollen dieses auch thun.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Wir fügen noch einige, in unsern Quellen uns entgegentretende Vergleichsvorschläge als getrennte Beigabe an. Nicht immer oder bei keinem liegt klar, ob der betreffende Vorschlag wirklich zur Verwendung gekommen

oder als bloßer Entwurf liegen geblieben sei. Daneben macht schon die mangelhafte Datirung einiger ihre bessere Eintheilung schwer.

1554, 30. October. „Die Mittel, so die zugesagten samt dem obmann herrn grafen fürgeschlagen haben, actum zinstag den 30. octobris anno 1554.“ 1. Die beiden Städte (Bern und Freiburg) sollen alles Hauptgut, nebst aufgelaufenen Zinsen und Kosten, was auf der Grafschaft Greyerz steht, auch die übrigen anerkannten Schulden des Grafen, die nicht auf andern Herrschaften desselben, die außerhalb der Eidgenossenschaft liegen, versichert sind, übernehmen. 2. Während der nächsten zwei Jahre soll der Graf die Grafschaft mit allen Nutzungen genießen, aber nichts veräußern oder verändern, und die während diesen beiden Jahren laufenden Zinse abrichten und die beiden Städte derselben entheben. 3. Wenn dann während diesen zwei Jahren der Graf die beiden Städte nicht von allem von ihnen übernommenen Hauptgut, Kosten und Zinsen entledigt, so soll er sofort die Grafschaft mit aller Zugehörde, Herrlichkeit und Nutzungen den beiden Städten übergeben und abtreten, so daß dieselben die Grafschaft dann mögen besetzen, beherrschen und bevogten wie andere ihre Lande. 4. Wenn dann in den nächstfolgenden zwanzig Jahren der Graf oder seine Leiberben die beiden Städte alles Hauptguts, Zinsen und Kosten, die wegen des Grafen oder der Grafschaft auf sie gekommen sind, entledigt, so soll die Grafschaft wieder dem Grafen oder dessen Leiberben zu Händen gestellt werden. Würden die von dem Hauptgut herrührenden Kosten und Schaden (Zinse) die jährlichen Nutzungen übersteigen, so soll auch dieser Ausfall bei der Wiederlösung den beiden Städten vergütet werden. 5. Versließen die zwanzig Jahre ohne daß eine Wiederlösung geschieht, so bleibt die Grafschaft Eigenthum beider Städte. 6. Erfolgt während den zwanzig Jahren die Wiederlösung, so bleibt das Burgrecht zwischen dem Grafen und beiden Städten aufrecht erhalten. 7. Von jetzt an sollen der Graf oder seine Blutserven die Grafschaft in keine fremde Hand abverwandeln. Würden er oder seine Leiberben sich der Grafschaft entäußern wollen, so soll dieselbe um gebührenden Werth den beiden Städten zu kaufen gegeben werden. „Dieses haben wir noch darzu wellen thun der sach zu besserer fürderniß, nämlich, wie es dan im ersten articel stat, daß die beid stett alles hauptgut, zinsen, costen, so uf der graffschaft stat, uf sich nemen, so welen wir jeh, daß sy ouch uf sich nement die summa, darum die dry herrschaften, nämlich Dron, Palesieux und Charbonne verschriben sind, damit wurde inen solichs fry ledig zc.“

St. A. Zürich: Eschübische Documentensammlung Band XI.

„November 1554. Artikel durch die herren verordneten der statt Bern und Fryburg uf des herren grafen ze Gryers fürschlag gestellt, doch uf gefallen iver herren und obern.“

Da der Graf von den Verordneten verlangt hat, ihm Mittel und Anleitung zu geben, wodurch beide Städte seine Schulden füglich und mit Sicherheit übernehmen („versprechen“) könnten, so haben jene sich entschlossen, dem Grafen folgenden Vorschlag zu machen: Wenn beide Städte die Schulden des Grafen, für welche die Grafschaft verpfändet ist, übernehmen, so soll die Grafschaft von den Gelten, denen dieselbe als Pfand verzeigt ist, mit der besten Sicherheit und Versorgniß, die immer erreichbar ist, den beiden Städten zu Händen gestellt werden. Dem Grafen wird ein bestimmtes Ablosungsrecht eingeräumt, wie sich hierüber die Städte vereinbaren werden, in der Meinung, daß wenn das betreffende Ziel verfloßen ist, ohne daß die Lösung geschieht, die Grafschaft alsdann beiden Städten verfallen sein und bleiben soll. Wenn der Graf die Lösung wirklich in der ihm anberaumten Zeit vollzieht, so darf er diese nur zu seinen Händen und für keinen Andern thun. Der Graf ist auch nicht befugt, die Grafschaft zu verkaufen, zu vergaben oder zu verändern und soll Alles bei dem ewigen Burgrecht bleiben wie früher. Wird dieses zugestanden, so hoffen die Abgeordneten, es werde dieses von ihren Obren (ebenfalls) angenommen werden.

St. A. Zürich: Eschübische Documentensammlung, Band XI.

„9. November 1554. Uf den letzten fürschlag durch die verordneten herren richteren und obmann dem graf von Gryers gegeben.“ Die Richter beglauben nämlich, wenn sie beide Städte bewegen könnten, die auf der Grafschaft, Dron, Palesieux und Charbonne verschriebenen Schulden zu übernehmen und sich

genannten Zeit nicht, so verbleibt die Graffschaft beiden Städten zu Eigenthum. 6. Erfolgt die Wiederlösung, so soll es bei dem Burgrecht, das zwischen beiden Städten und dem Grafen besteht, gänzlich verbleiben. 7. In Anbetracht der Freundschaft, welche beide Städte dem Grafen in seiner Noth beweisen, gelobt derselbe für sich und seine Erben, von jetzt an von der Graffschaft Greyerz nichts zu veräußern, zu verändern oder zu verpfänden. Sollten irgend einmal er oder seine Blutserven sich der Graffschaft entäußern wollen oder müssen, so sollen sie dieselbe einzig den beiden Städten um billigen Werth zum Kaufe antragen. Würden aus zwei Orten der Eidgenossenschaft erwählen und bei deren Spruch soll es verbleiben; würden sie zerfallen, so sollen die Parteien einen Obmann, auch aus einem Ort der Eidgenossenschaft, erwählen. 8. Würden diese Mittel von der einen Stadt angenommen, von der andern aber nicht, so soll dieser Umstand derjenigen Stadt, die diese Vorschläge nicht annimmt, an dem zwischen ihr und der Graffschaft Greyerz bestehenden Burgrecht nicht nachtheilig sein. 9. In diesem Vertrage werden vorbehalten alle Briefe, Freiheiten und Herkommenheiten, welche die von Greyerz und die zu ihnen gehörenden vier Banner von Alters her gebraucht und mit rechtem Titel hergebracht haben, so daß denselben diese Mittel keinen Schaden bringen sollen. 10. In Betreff der Angelegenheit derer von Freiburg wegen der Herrschaft Corbers wird als Mittel zwischen den erstern und dem Grafen Folgendes vorgeschlagen: Der Graf soll denen von Freiburg die genannte Herrschaft zu einem freien Kauf für eigen zustellen. Können sich die Parteien über den Kauf nicht verständigen, so soll es an dem Obmann und den Zugesezten stehen, darum zu sprechen. Die von ihnen bestimmte Summe soll dann auch den Schuldborderern verabfolgt werden, insbesondere denen, welche auf dieser Herrschaft versichert sind, je nach den ältesten Daten der Hauptbriefe. Reicht diese Summe nicht aus, alle zu bezahlen, so soll denjenigen, welche nicht befriedigt werden, ihr Recht vorbehalten sein, im Weitern die Güter des Grafen vor denjenigen Obrigkeiten, unter denen sie gelegen sind, anzugreifen; „dann gemein gelten uf dise mittel kommen und beid stett gemeinlich von wegen der graffschaft und unsere Eidgnossen von Fryburg sich schriftlich gegen inen verbinden sollen, wie sy sich des auch ingelassen haben“.

Et. N. Zürich: Etschudische Documentensammlung Band XI. Es ist nicht ersichtlich, ob die ganze Verhandlung vorliegt.

„Fürschlag der gemeinen gelten den von Gryers anwalben“, den Schultheißen und Rätthen der Städte, Bern und Freiburg „bescheiden“, betreffend den Kauf der ganzen Graffschaft Greyerz, Montferment (Montsalvens?) Saanen und Desch, ob und unter der Bocken gelegen. 1. Genannte Anwälte wollen den beiden Städten verkaufen alle ihre Rechte ohne Ausnahme, wie solche durch die von der Eidgenossenschaft verordneten Obmann und Zusäßer den Gelten gemäß diesfalls ergangenem Urtheil zubekannt worden sind, und zwar sammenhaft um 102,000 Kronen. An diese Summe sollen, wenn es nöthig ist, sofort an Baar 2000 Kronen entrichtet werden. 2. Die Käufer entrichten bis künftige Ostern an Baar alle ausstehenden und bis auf Weihnachten des gegenwärtigen Jahres 1554 verfallenden Zinse und die ausstehenden Kosten. Dieser Betrag wird ihnen von der Kaufsumme abgerechnet. 3. Die Käufer sollen alle von Weihnacht an verfallenden Zinse über sich nehmen, ohne daß diese von der Kaufsumme abgezogen werden. Dagegen gehören den Käufern alle Nutzungen und Gefälle, es seien Zinse, Zehnten, Bußen, Löber und Alles, wie das bis auf diesen Tag verfallen und noch ausständig ist. 4. Die Käufer sollen bis nächste Ostern diejenigen Parteien, die auf der Graffschaft Greyerz Zinsverschreibungen haben, mit neuen Zinsverschreibungen versichern, damit die alten Verschreibungen herausgegeben und denjenigen zugestellt werden können, denen sie gehören. 5. Wenn über Entrichtung aller obgenannten Summe noch etwas Weiteres ausständig sein würde, das soll den „gemeinen handschulden“ auch bis nächste Ostern baar bezahlt werden.

Et. N. Bern: Freiburgbuch R, S. 146. (Ohne Datum und Unterschrift.)

337.

Bern. 1554, 22. October.

Kantonsarchiv Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 107.

Gesandte: Bern. Hans Franz Rägeli, alt-Schultheiß; Wolfgang von Weingarten, alt-Benner, beide des Raths. Freiburg. Peter Früyo, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister, beide des Raths.

Die Boten lassen sich vorerst den am 24. September lezt hin zu Solothurn erfolgten und andere alte Abschiede, die den Anstand der drei Städte und der VII Orte wegen der Verhältnisse im Thurgau betreffen, vorlesen, und finden dann einhellig: 1. Man solle vorerst vor den Richtern und den VII Orten freundlich Folgendes eröffnen: Auf dem zu Freiburg gehaltenen Tag im December 1553 haben die VII Orte für den Fall, daß die drei Städte mit ihnen das Recht bestehen wollen, verlangt, sie sollen ihnen vorerst die in dem frühern Handel (Reisstrafenhandel) erlaufenen Kosten vergüten. Man wolle sie nun ansuchen, aus eidgenössischer Art, Freundschaft und Liebe von dieser Forderung gütlich abzustehen. Wollen sie das nicht, so soll man ihnen anzeigen, der betreffende Betrag sei vorhanden und sich erbieten, denselben zu erlegen. 2. In jedem Falle sollen dann die drei Städte vor allem Rechten verlangen, daß man ihnen einmal das in dem genannten frühern Handel erfolgte Urtheil schriftlich zustelle, damit sie sich darin ersehen, wie sich die drei Städte mit Bezug auf dasselbe zu verhalten haben. Sollte nicht gütlich entsprochen werden wollen, so sollen die Boten hierüber den ersten Rechtsatz thun und diesfalls ein Urtheil verlangen. Das frühere Urtheil könne nämlich den drei Städten vielleicht im Rechten nützlich sein „und sy in den übrigen sachen, so dozmal nit in rechtsübung gsin, blyben laßt, wie von alter her“. 3. Wenn das betreffende Urtheil den drei Städten gütlich oder rechtlich zugestellt wird, so sollen sie dann gemäß dem Abschied von Solothurn procediren, nämlich so: Die Bünde verlangen, es solle kein Ort ein anderes, ohne vorhergehendes Recht, mit Gewalt seines Besitzes entsetzen; die drei Städte seien nun im Possess der fraglichen drei Artikel, wie man das durch die Thatsache selbst und mit vielen Abschieden, die bei den Eidgenossen als Brief und Siegel gelten, beweisen könne. Mit dem Rechten seien sie dieses Besitzes noch nie entäußert worden; ihr Ausschluß sei von Seite der VII Orte durch eigenmächtige Gewalt erfolgt, ohne daß die Städte eingewilligt hätten. Sie sollen also vor Allem wieder in den hergebrachten Possess eingesetzt werden. Wenn dann jemand sie um die betreffenden Artikel belangen wolle, so wollen sie demselben gebührlige und dem Rechten gemäße Red und Antwort geben. Im ganzen Rechtshandel aber sollen die Boten Gewalt haben, je nach Umständen und wie sie es für gut finden, Einwendungen anzubringen.

Die Boten bewerben sich bei Basel um einen gemeinen Schreiber; siehe Note.

1554, 22. October. Die zu Bern versammelten Boten der genannten Städte an Basel. Sie wissen, wie auf dem Tage zu Freiburg im December 1553 die VII Orte und die drei Städte für ihren Rechts- handel betreffend die thurgauischen Angelegenheiten den Stadtschreiber zu Basel, Heinrich Falkner, zum gemeinen Schreiber erwählt haben, und wie dann auf der lezten Tagleistung zu Baden ein Rechtstag auf den 18. November nächsthin nach Baden angesetzt worden sei. Man bitte nun die von Basel, den Erwählten auf diesen Rechtstag kommen zu lassen und ihn zu vermögen, sich der Wahl zu unterziehen.

St. A. Bern: Deutsch Meßbuch BB, S. 642.

Unter dem gleichen Datum schreiben die gleichen im angegebenen Sinne (*mutatis mutandis*) an Heinrich Falkner selbst.

Ibidem, S. 643.

338.

Zürich. 1554, 25. October.

Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A f. 143. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 26. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Tag der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Gesandte: Bern. Glado Mai, des Rath's; Vincenz Pfister, Hofmeister zu Königsfelden. Basel. Sebastian Doppenstein. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Bannerherr und des Rath's.

Dieser Tag ist angesetzt worden wegen des Spans zwischen den VII Orten und den vier Städten in Betreff derer von Luggarus. Es wird nun diesfalls Folgendes verhandelt: I. Aus den Instructionen ergiebt sich, daß die drei Städte (ohne Zürich) bei dem, was jede derselben beschloßen und denen von Zürich zugeschrieben hat, zu verbleiben gedenken; für den Fall aber, daß unter den Gesandten der vier Städte bessere Mittel gefunden würden, sind die Boten beauftragt, darüber zu reden und was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen möchte auf Hinterfichbringen zu rath'schlagen. Man hat daher den Landfrieden, die frühern Abschiede, die in denselben vorgeschlagenen Mittel und die gegenseitig erfolgten Schreiben ersehen und in Betracht gezogen, welche Gefahren aus der Sache entspringen möchten, worauf dann die Verordneten von Zürich folgende Meinung beantragen: Man soll den VII Orten ohne das Recht zu bestehen nicht zulassen, mit denen von Luggarus in Glaubenssachen nach ihrem Willen zu verhandeln; der Landfriede schirme diese („sy“) nicht weniger als andere gemeine Herrschaften bei dem evangelischen („unserm“) Glauben, da derselbe beide Theile („uns beidersyts“) in den gemeinen Herrschaften bei der Herrlichkeit und Gerechtigkeit eines jeden bleiben lasse. Ferner besage der zweite Artikel, diejenigen, welche des evangelischen Glaubens seien, mögen bei demselben bleiben oder davon stehen, auch diejenigen, welche den alten Glauben nicht verläugnet haben, „ungefehrt und ungehafft darby plyphen sollten“. Da nun die Städte („wir“) niemand des Glaubens wegen zu verfolgen oder zu hassen Willens seien, und jetzt der Streit einzig die betreffe, welche gutwillig „davon“ gestanden sind, so solle man diesen solches gestatten, der Landfriede stricke ihnen das nicht ab und es soll billig ein Theil wie der andere gehalten werden. Dieses bestätige ein anderer Artikel des Landfriedens, der da besage, diejenigen, welche die Ceremonien u. s. w. wieder aufrichten, mögen dieses wohl thun „und nit daran gebunden werden“, sondern mögen solches halten, wie der andere Theil die Prädicanten, und es sollen die Kirchengüter nach Marchzahl abgetheilt werden, und kein Theil den andern des Glaubens wegen schmügen und schmähen; das gebe eine Erläuterung über die Freiheit des Glaubens in den gemeinen Herrschaften. Ueberhin gebe der Friede an, wer ausgeschlossen sei, nämlich die Freien Aemter, Brenngarten und Andere, wobei aber die ennet dem Gebirg nicht abgesondert worden seien; würde der Landfriede, wie die VII Orte meinen, dieses enthalten, so wäre die betreffende Verschreibung nicht nöthig gewesen. Daher und aus andern Gründen glauben die von Zürich, man solle ohne Recht nicht zurücktreten; lasse man jetzt Luggarus fallen, so werden die VII Orte über Nacht in gleicher Weise mit andern Vogteien vorgehen. Die Boten der andern drei Städte besorgen, ihre Obern werden sich mit dieser Meinung nicht einverstanden erklären. In Folge dessen sind die Gesandten der vier Städte neuerdings zusammengesessen und haben folgende andere Meinung, auf deren Annahme sie hoffen, aufgestellt: Da die VII Orte auf das Schreiben der vier Städte den nach Luggarus angesehenen Tag bis auf die nächste Tagleistung zu Baden verschoben haben und auf den letztbenannten Tag von den vier Städten eine freundliche Antwort erwarten, so soll man ihnen dannzumal

Folgendes erwiedern: Die Städte hätten sich in ihrem Ausschreiben gegen die vorgeschlagenen Mittel nicht ohne Ursache beschwert: 1. in denselben stehe rauh, man solle anerkennen, daß unter den Eidgenossen ein Mehr ein Mehr sein solle. Man verlange nun zu wissen, ob das einzig auf Luggarus Bezug habe oder sich weiter erstrecke. Da würde man erfahren, was hinter dieser Forderung stecken möchte. Wenn dann erklärt würde, es beschlage dieses nur die Unterthanen von Luggarus, berühre aber die andern Herrschaften nicht, und dabei heiter die Bünde und der Landfrieden und jedes Ortes Freiheiten, Gerechtigkeiten und altes Herkommen, Brief und Siegel vorbehalten würden, so daß diesfalls niemand den andern übermehren könnte, wie von Alters her, so wäre für die vier Städte („unsershalb“) in diesem Artikel keine weitere Gefahr zu besorgen, und könnte und müßte man denselben mit Bezug auf Luggarus annehmen. 2. Anbelangend die Frage, ob man den Landfrieden halten wolle, sei zu antworten, man habe bisher denselben beobachtet und werde ihm auch in der Folge, nach seinem rechten Verstand und Inhalt, in Treuen nachkommen. Wenn die VII Orte diese Antwort genehm halten, so würde hieraus folgen, daß die Verschreibung derer von Luggarus gegen die VII Orte ohne Weiteres entkräftet wäre und in der Folge sich kein Theil derselben behelfen könnte. Wenn aber die VII Orte die Verschreibung derer von Luggarus bei Kräften erhalten wollten, so sollen dann die vier Städte von dem gethanen Rechtsbot nicht zurückgehen. Dasselbe lasse sich damit begründen, daß diese Verschreibung, welche den Ursprung alles Zwiespaltes bilde, ohne Wissen der vier Städte errichtet worden sei, und dennoch die VII Orte auf dieselbe gestützt zu Luggarus Gebot und Verbot erlassen haben. 3. Wenn die VII Orte mit der Antwort der Städte in Betreff des Mehrens, des Landfriedens und auch bezüglich der Vernichtung der angezeigten Verschreibung einig gehen, so werden die Städte aufgefordert werden, sich zu erklären, ob sie den VII Orten helfen wollen, diejenigen, welche in Glaubenssachen wider den Landfrieden gehandelt haben, in Gemäßheit desselben zu bestrafen. Wenn man nun den Landfrieden eigentlich betrachte, sei mit Rücksicht auf alle Verhältnisse zu besorgen, daß für die Luggarner mit Recht wenig zu erhalten sei, wohl aber Unwillen und weitere Späne folgen möchten. Es sei nämlich zu erwägen, daß bei der Errichtung des Landfriedens zu Luggarus keine Theilung im Glauben vorhanden gewesen sei, die von Luggarus auch im damaligen Kriege nicht als Helfer begriffen gewesen seien, weshalb zu ihren Gunsten aus dem Landfrieden wenig zu arguiren und zu erläutern stehe. Man soll daher den VII Orten antworten: Sie wollen den Landfrieden nach ihrem Vortheil deuten, mit welcher Meinung man nicht einig gehe; aber um des Friedens und der Einigkeit wegen wolle man mit den VII Orten in Betreff der Luggarner in keinen weitem Zwiespalt treten. Wenn die VII Orte die dortigen Evangelischen bestrafen wollen, so müsse man das geschehen lassen und zusehen, wie sie strafen wollen, und die Sache Gott und der Zeit anheinstellen; das soll aber den Städten an ihrer Herrlichkeit und Obrigkeit unschädlich sein und es sollen die Städte in den Verhandlungen über die Strafen gar nicht genannt noch vergriffen werden, sollen und wollen auch bei denselben nicht sitzen. Wenn aber unter den Luggarner sich Aufrührer, Täufer, Anhänger der arianischen Ketzerei oder anderer Secten befänden, seien die Städte geneigt, dieselben bestrafen zu helfen. 4. Dabei hat man auch betrachtet, daß vielleicht ein Mittel in Folgendem gefunden werden möchte: Man würde die Bestrafung derjenigen Evangelischen, welche das, ohne Wissen der Städte erlassene, Gebot der VII Orte übertreten haben, und die Buße derjenigen, welche durch Errichtung der betreffenden Verschreibung verächtlich gegen die vier Städte gehandelt haben, gegeneinander aufheben. Hiemit würden die großen Kosten des Hineinreitens erspart. Oder, wenn die Sache ohne Bestrafung nicht ablaufen sollte, würde man darauf dringen, daß diejenigen, welche mit der Verschreibung „Ursäcker“ sind, auch gestraft werden, wobei die Städte zum Zwecke der Bestrafung

jener, die ihres Glaubens sind, nicht hineinreiten würden. 5. Für die Folge sollen die von Luggarus, als gemeine Unterthanen der XII Orte, sich in ihren Anliegen an dieselben gemeinsam wenden; was dann hiebei unter den XII Orten das Mehr wird, bei dem soll es sein Verbleiben haben. In anderer Weise weiß man denen von Luggarus dormalen weder in der Güte, noch mit dem Recht zu helfen; ein weiteres Vorgehen würde die Sache nur schlimmer machen. — Diese Meinung ist an den kleinen und großen Rath derer von Zürich gelangt. Diese ersuchen die Gesandten freundlich, gemäß ihres ersten Vorschlags, in Betreff des Landfriedens eine rechtliche Erläuterung darüber zu verlangen, wie weit sich derselbe in den gemeinen Herrschaften erstreckt. Wenn aber diese Meinung bei den Obern der Städte nicht Anklang finden sollte, so wollen die von Zürich den Rathschlag, den ihre Verordneten mit den übrigen Boten aufgestellt haben, annehmen, damit man auf dem nächsten Tag zu Baden den VII Orten eine einhellige Antwort gebe. Diese beiden Beschlüsse nehmen die Boten der drei andern Städte an ihre Obern zu bringen und es sollen die Beschlüsse derselben beförderlich denen von Zürich berichtet werden. — II. Die VII Orte verlangen in ihrem Schreiben, den Landvogt von Luggarus zu ermahnen, daß er ernstlich vorsehe, daß gemäß einem von den XII Orten aus Baden an ihn erlassenen Schreiben in Luggarus in Betreff des Glaubens keine Aenderungen vorgenommen werden, bis auf weitem Bescheid der VII Orte und der vier Städte. Diesem Begehren hat man entsprochen und den Landvogt nochmals an die Befolgung des ihm von den XII Orten übermachten Schreibens erinnert. — III. Denen von Bern sind Warnungen zugekommen, wie die VII Orte wegen der Angelegenheit derer von Luggarus die vier Städte unversehens überfallen wollen. Daneben walten besondere Forderungen der V Orte gegen Zürich und Bern. Auf solche Droh- und Trozworte, die von einzelnen Personen herrühren, legt man zwar kein Gewicht; zur bessern Vorsorge aber soll jedes Ort in der angegebenen Beziehung spähnen und kundschaften, und was es vernimmt, den andern berichten.

Die Namen der Gesandten von Bern aus ihrer Instruction vom 20. October, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 361. Derjenige des Basler aus seiner Instruction und a tergo des Basler Exemplars. Derjenige des Schaffhauser aus der Missive von Schaffhausen an Zürich vom 29. October, St. A. Zürich: A. Luggarus.

Zu II. Esaias Röchli hatte unterm 18. October eine Bertheidigung gegen das Schreiben der VII Orte an Zürich eingefendet. Unterm Datum des Abschieds erfolgt in allgemein gehaltenen Ausdrücken ein Schreiben der vier Städte an ihn im Sinne des Abschieds.

St. A. Zürich: Acten Luggarus.

Berechnet für diesen Tag, aber zu spät einlangend, war folgende Missive, die dann Zürich mit Begleitschreiben vom 14. November den drei übrigen Städten mittheilte:

1554, 7. November, Luggarus. Die christliche Kirche zu Luggarus an die zu Zürich versammelten vier Städte. Die Kirche zu Luggarus sei bei den Orten vielfach verschreit worden, als wäre sie der Wiedertäufererei anhängig, oder von einigen Mönchen oder italiänischen Priestern, die von ihrem Mönchthum und ihrem Stand („instituto“) abgefallen seien, zusammengebracht worden, oder sonst nicht gehörig vereint, oder mit schlechten Sitten behaftet. Da diesfalls die Unschuldb der Briefsteller durch vorhergehende Schreiben und viele Gläubige den Orten klar gemacht worden sei, so habe man eine neue Bertheidigung für unnöthig befunden und wolle die Angelegenheit zuerst Gott, und dann den Orten zur Ehre Gottes und soweit es ohne Störung ihres Friedens geschehen könne, empfehlen. Wie man früher geschrieben habe, bitte man einmüthig, die Sache der Luggarner voraus der göttlichen Vorsorge zu empfehlen und sie eher lassen Verfolgung leiden, als daß ihrer wegen unter den Eidgenossen Krieg entstehe. Sie bitten Gott, in dessen Hand die Herzen der Fürsten seien, unaufhörlich, daß er die Gemüther der Eidgenossen auf den Weg des

Friedens und zum Dienste seines Namens lenke. Sie haben zufolge göttlicher Eingebung sich vorgenommen, die einmal erkannte christliche Wahrheit nimmermehr aufzugeben, wenn sie auch eines gewaltigen Todes sterben müßten. Wenn man ihnen daher unbeschadet des Friedens und der Bündnisse Hülfe gewähren könne, so sei ihnen diese sehr genehm, und sie glauben, was immer ihnen durch die Orte für Beistand geleistet werde, es komme derselbe von Gott; für den andern Fall aber bitte man im Herrn, sich ihrer wegen nicht in Gefahr zu begeben; denn es sei besser, daß sie, wenn es Gottes Wille sei, leiden. Gott wolle die Orte mit seiner Güte in seinem Geiste lenken.

St. A. Zürich: Acten Luggarus, lateinisch und deutsch. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

339.

Bern, Freiburg, Solothurn. 1554, 29. October bis 12. November.

Verhandlung zwischen Biel, auch Erguel mit den drei Städten wegen der Verpfändung von Erguel.

I. 1554, 29. October. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Biel und eröffnen, im Anschluß an den letzten Vortrag, in Betreff der Bauern, „so sy verkouft“ (erkauft), wie sie „nächstkünstis Frytags“ zusammengekommen seien und begehrt haben, ihnen zu huldigen. Da sei ihnen geantwortet worden, „sy“ wollen das nicht thun, man gebe ihnen denn den frühern Eid heraus, den sie sich zu thun erboten haben. „Über (aber?) unangfächen“ dessen haben sie sich vereinbart und gelobt, ihnen nicht zu huldigen, auch weder Zins noch Zehnten zu geben. Der Rath antwortet, wenn sie dieser Sachen wegen eine Botschaft oder Briefe begehren, so wolle er diese ihnen werden lassen, mit dem Auftrage, den Bauern vorzuhalten, wie sie verkauft (worden seien) und ihnen nichts Unziemliches zugemuthet werde, nur das, was sie den Pfaffen schuldig gewesen seien; dessen sollen sie sich nicht weigern, oder eine Ursache anzeigen „warum, wo nit habind m. h. inen etwas zugseit, werden es ouch halten“. Denen von Biel will der Rath eine Abschrift des Kaufs abfordern.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 96.

II. 1554, 31. October. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen abermals Boten von Biel und eröffnen: Gemäß dem in ihrem frühern Vortrage erwähnten Kaufe seien ihre Herren fürgefahen und haben die Unterthanen, die sie erkauft haben, berufen und ihnen angemuthet, zu huldigen und zu schwören, wie sie früher andern Herren und dem Bischof gethan haben. Auf dieses haben aber die Betreffenden denen von Biel entgegnet, sie wollen ihnen weder huldigen noch Zinsen und Zehnten bezahlen. Darüber haben die Herren der Gesandten großes Mißfallen empfunden und besorgen, die betreffenden Bauern möchten mit andern Leuten ein Verständniß haben, und glauben daher, man werde mit der Hand dazu thun müssen. Sie bitten und ermahnen nun die von Freiburg, ihnen in dieser Sache mit Boten, Briefen und sonst behülflich zu sein. Der Rath antwortet, es hätte ihn gefreut, wenn die von Biel sich hätten befreien und ihr Land erweitern können, und sei ihm leid, daß die erkauften Unterthanen nicht gehorsamen wollen. Da dieselben aber erkauft worden seien und der Verkäufer ohne Zweifel Wahrhaft zugesagt habe, so sollen die von Biel denselben rechtlich angreifen und mit ihm das Recht verüben; hiebei wollen die von Freiburg ihnen mit Briefen und Botschaften gern behülflich sein, ältere Bünde und Verkommnisse vorbehalten und diesen unbeschadet.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

III. 1554, 5. November. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen wieder Gesandte von Biel, nämlich Heinrich Bart und Heinrich Jeger, und tragen nach gewohntem Gruße vor: Es finden sich Viele in der Herrschaft Erguel, die sich an die von Biel wollen begeben; aber die von Corgemont haben geantwortet, sie wollen vorerst den Eid von ihrem Fürsten und Herrn „ushin“ haben, und wenn auch dieser herauskomme, so wollen sie sich dann erst berathen, ob sie schwören wollen oder nicht. Früher haben sie sich merken lassen,

sie würden lieber denen von Biel („inen“) als jemand anderm Zinse und Zehnten geben; jetzt aber zuletzt haben sie geantwortet, sie wollen ihnen weder Zinse noch Zehnten entrichten. Die Gesandten seien daher an die von Solothurn abgefertigt worden, sie zu bitten, ihnen mit Briefen oder Botschaften berathen und beholfen zu sein. Der Rath antwortet, er habe den Bund vor sich genommen, aber in demselben nicht finden können, daß die von Solothurn denen von Biel, wenn diese etwas kaufen, dasselbe zu beschützen schuldig seien; derjenige, welcher die Sache verkauft habe, solle sie wahren; zudem haben sie das Bisthum und dessen Zubehörden vorbehalten; sie können also denen von Biel nicht helfen gegen jene, welche Angehörige des Bisthums seien; Alles aber, was der Bund enthalte, wollen sie nach dessen Buchstaben getreulich erstatten.

R. N. Solothurn: Rathsbuch No. 54 B, S. 240.

IV. 1554, 8. November. Bern an Biel. Ihr Schreiben vom 6. November und den heute vorgelegten schriftlichen Vortrag der Boten aus der Tschachtlanei Erguel habe man verstanden und antworte dahin: Die Herrschaftsleute aus dem Erguel, als die, welche früher mit denen von Bern auf deren Ansuchen gereiset (?) haben und dieses wieder zu thun gewillt sind, haben in ihrem jetzigen Anliegen die von Bern um Hilfe und Rath angegangen; anderseits haben die von Biel vorher durch ihre Botschaft zum zweitenmal einige Anmuthung gethan, worüber man Antwort gegeben und insbesondere den Kaufbrief, den sie vom Domcapitel von Basel erhalten haben, oder eine glaubwürdige Copie desselben zu sehen verlangt habe. Da dieses noch nicht erfolgt sei, so könne man keine andere Antwort geben, sondern müsse das benannte Begehren wiederholen, damit man denen von Biel und denen von Erguel der Billigkeit und den Bündnen gemäß zu begegnen wisse.

St. N. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 661.

Hieher gehört folgendes Actenstück:

„Votgend articel, so die poten der tschachtlany zu Arguel dem frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen schultheißen und rath der statt Bern fürtragen sollend.“ Gruß der ganzen Gemeinde zu Erguel. Auf den 29. August 1554 habe das Capitel des Bisthums Basel die Gemeinde und Tschachtlanei Erguel, nebst andern Städten, Flecken, Landen und Gebieten, welche dem benannten Bisthum unterthänig seien, berufen und ihnen unter Anderm angezeigt, das Bisthum sei noch ledig, deswegen habe man für die Zwischenzeit einen Verweser gesetzt; das Capitel verlange nun, die Unterthanen sollen demselben den gebührliehen Eid schwören, wie das früher gehalten worden sei. Der Verwalter werde die Unterthanen bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten erhalten. Auf das haben die betreffenden Unterthanen insgemein, um sich zu bedenken, einen freundlichen Aufschlag genommen, der ihnen bewilligt worden sei. Inzwischen habe der Rath von Biel die von Erguel berufen und den Gesandten derselben angezeigt, (die von Biel) haben sie mit allen hohen und niedern Gerichten, Rechten, Zwingen, Bännen, Zinsen, Zehnten und Zubehör, worüber „sy“ gut Brief und Siegel haben, gekauft; die von Biel verlangen daher, daß die von Erguel ihnen, als rechten Oberherren den gleichen Eid, den sie von Alters her zu thun schuldig gewesen seien, leisten sollen; dagegen wollen die von Biel sie bei altem Herkommen und Gewohnheiten handhaben. Hierauf haben die von Erguel diesen Kaufbrief zu sehen verlangt; das sei ihnen von denen von Biel verweigert worden. Wenn aber auch die Sache so wäre, so wissen die von Erguel nicht, ob das Capitel, da das Bisthum noch ledig stehe und ihnen keinen Oberherrn ernannt und denselben in Possess gesetzt habe, Gewalt gehabt habe, sie zu verkaufen, ob der Kauf in der Folge gehalten und sie von dem früher dem Bisthum gethanen Eid ledig erkennt würden. Wenn auch dieses geschähe, so stünde dann an ihnen, sich zu bedenken, wem sie schwören wollen. Da sie niemand verpflichtet und verbunden seien, auch weder mit Biel noch sonst jemand Bündniß oder Burgrecht haben, viel weniger jene über sie zu gebieten haben oder sie mit ihnen zu reisen zwingen können, außer wie von Alters her Brief und Siegel weisen, und sie nur dem Bischof von Basel angehören, der sie seit langem beherrscht und bei ihren alten loblichen Gewohnheiten gehandhabt habe, wobei sie noch zu bleiben wünschen, so glauben sie, weder denen von Biel noch sonst jemand schwören zu müssen, es sei denn, daß der Bischof sie des von ihren Vorfahren gethanen Eides entlasse. Dabei meinen aber die von Biel, zufolge des Eides, den sie einhellig dem Banner geschworen haben, dürfen die von Erguel ohne Gunst und Willen des Bischofs

und der Stadt Biel sich mit niemand verbinden oder Burgrechte eingehen. Die von Erguel aber glauben, „die will sy, von Arguel, unter yemands schutz und schirm standind, inen kein oberherr gesetzt noch geben, der hand, wie von alter har, ob inen halte“, so mögen sie nach ihrem Nutzen und Ehren anderswo Burgrechte, Hülfe und Trostung suchen. Durch Feuersnoth seien sie vor einiger Zeit um ihre Gewahrsamen, Briefe und Siegel gekommen. Wiederholt haben sie den Bischof gebeten, ihnen dieselben wieder aufzurichten und neuerdings zu bekräftigen, was heute noch ihr Verlangen sei. Die von Biel haben dann einen endlichen Entschluß verlangt, ob die von Erguel sie als ihre Oberherren anerkennen. Diese haben verlangt, sich vorerst mit dem jüngst gesetzten Bischof von Basel zu unterreden, daß er sie des von ihren Vorfahren dem Bischof geschwornen Eides entbinde und solches ihnen brieflich zustelle. Als dann die von Erguel diesfalls vor den Bischof gefehrt seien, habe er ihnen geantwortet, er besaße sich dermalen mit dieser Sache nicht, sondern wolle zuerst vollkommen in den Posses gesetzt sein und sich dann mit dem ganzen Capitel berathen. Die Zinsen, Renten und Gülten nebst Zubehör, die sie von Altem her dem Bischof zu entrichten schuldig gewesen seien, sollen sie dem Rath zu Biel entrichten. Das haben die von Erguel angenommen, in der Meinung, daß wenn die von Biel etwas Unbilliges an ihnen fordern würden, sie das Recht darzuschlagen werden. Da nun die von Erguel ganz ohne Schutz und Schirm seien, so rufen sie demüthig die von Bern um deren Rath, Hülfe und Schutz an, sie vor Unbilligem zu hüten; die ganze Castlanei Erguel sei auch mehrmals in der Noth derer von Bern („ir“) mit Leib und Gut ihnen zugezogen, was sie wieder thun würde; sie wollen auch Gott bitten, die von Bern vor allem Leid zu beschützen.

St. A. Bern: Bischof Basel Buch B, S. 13. Auf der Rückseite steht: „Der gemeind in St. Imertal, genant Arguel, fürtrag, 8. Novembris 1554 beschähen.“

V. 1554, 12. November. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen Gesandte der Vogtei Erguel und eröffnen: Die hohe Stift Basel und der Statthalter haben sie denen von Biel verkauft oder versetzt. Hierauf haben sie von dem erwählten Bischof gefordert, er solle ihnen einen Brief geben, daß sie des Eides gegen das Bisthum entlassen seien. Er habe dann erwiedert, er wolle in vierzehn Tagen zu ihnen kommen und seine Antwort geben. Nun sei „jezt uf mitwochen“ dieses Ziel verstrichen. Sie bitten daher die von Solothurn, ihnen beholfen und berathen zu sein, wie sie sich verhalten sollen. Die Unterthanen im Thal seien alle einig, denen von Biel nicht zu schwören. Der Rath antwortet ihnen, wenn sie bei ihrem Herrn bleiben können, so sollen sie sich niemand anders anhängig machen; wenn aber das nicht sein könnte, so sollen sie sich abkaufen; wenn nöthig, wollen ihnen die von Solothurn hiefür Geld leihen. R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 54 B, S. 260.

340.

Bern. 1554, 16. und 17. November.

Staatsarchiv Bern; siehe Note.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans Bist; Niklaus Gottrau, Benner, alle des Raths.

I. (16. November.) Boten von Freiburg eröffnen vor dem Rath zu Bern, die Gelten des Grafen von Greyerz haben an die Antwort, über die sich die von Freiburg mit denen von Bern vereint haben, nicht kommen wollen, sondern verlangen, endlich Ja oder Nein zu wissen. Die Boten seien nun abgesandt, mit denen von Bern zu rathschlagen, um weitere Antwort ertheilen zu können. Der Rath antwortet, er lasse es ganz bei der Antwort, die ihnen die Boten von Bern am letzten Mittwoch eröffnet haben, verbleiben. Wenn die Boten von Freiburg etwas Anderes und Besseres in ihrem Auftrage haben, so sollen sie es eröffnen, damit

Räth und Burger darüber rathen können. Die Boten von Freiburg erwiedern, man habe früher den Gelten 85,000 Kronen angeboten, sei aber jetzt hievon abgegangen und habe eine andere Antwort gegeben, mit welcher ihre Herren auch einverstanden seien. Wenn nun aber die Gelten sich hierüber beklagen würden, was man ihnen antworten, ob man ein weiteres Angebot thun oder sonst verhandeln wolle? immerhin (geschehe Alles) auf Heimbringen. Der Rath beschließt, er bleibe bei der von Räth und Burger gegebenen Antwort; diese mögen morgen weiter über die Sache sich berathen. II. (17. November.) Nachdem Schultheiß und Rath zu Bern den Bericht ihrer Boten, welche zu Freiburg gewesen und in Betreff des Kaufs der Grafschaft Greyerz laut früherer Instruction und Beschluß gehandelt haben, „gestern“ gehört, auch den Vortrag der Boten von Freiburg verstanden haben, und heute (17. November) vor Räten und Burgern wieder Alles eröffnet worden ist, beschließen letztere, den Gelten folgende Antwort zu geben: Die Gelten wollen sich mit der frühern Antwort nicht begnügen, sondern verlangen von den beiden Städten einfach mit Ja oder Nein zu wissen, ob sie die Grafschaft kaufen wollen oder nicht. Die von Bern finden nun aber nicht angemessen, der Art blindlings den Kauf anzunehmen und solcher Art zu eilen. Sie bleiben daher gänzlich bei dem frühern Beschluß, der auch denen von Freiburg gefallen hat und von ihnen angenommen und den Gelten eröffnet worden ist. Wenn aber die Gelten das Urtheil erfüllen, den Posses einnehmen und sich entschließen, ziemliche billige vollkommene ewige freie Währschaft, wie allerwärts gemeines Recht und Landesbrauch es mit sich bringt, zuzusagen, zu tragen und zu verschreiben, so wolle man sich weiter berathen und den Gelten weitere Antwort geben. Was weiter den Boten von Freiburg gestern und heute für Bescheid gegeben worden ist, wissen sie zu berichten. Die von Bern wollen auch nicht zweifeln, die von Freiburg seien mit denen von Bern einverstanden, den obigen Beschluß den Gelten als Antwort mitzutheilen. Wenn dann die Gelten sich mit dieser Antwort begnügen, so ist den Boten von Bern („üch“) wie früher Gewalt gegeben und befohlen, mit denen von Freiburg („inen“) über die Abtheilung des Landes, der Mannschaft, der Städte, Dörfer, Schlösser, geistlichen und weltlichen Gebäude und Güter, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, Einkommen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu berathen, doch Alles auf Gefallen der Obern. Es unterzeichnet den 17. November der Stadtschreiber zu Bern.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 15. November, R. N. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Ziffer I des Textes aus St. N. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 172; Ziffer II ebendasselbst im Instructionsbuch E f. 374. Das Rathsbuch behandelt diese Ziffer nur kurz und verweist auf das Instructionsbuch.

Die Verhandlung scheint nun ohne Unterbruch in Freiburg fortgesetzt worden zu sein, doch vor der Hand resultatlos. Zwei Quellenstellen scheinen hierauf hinzudeuten. Beim Mangel besserer Anschlußpunkte verwerthen wir sie hier als Nachtrag.

1. „Berggriff, was sich des herrn grafen gemeine schuldvorderer nach empfang der antwort beider stetten, Bern und Fryburg, von wegen der grafschaft Gryers wyters zu handeln vereint und veranlasset haben.“
 a) Die von Freiburg zu bitten, sich von gemeinen Gelten nicht zu söndern; auch, wenn es nöthig wäre, einige Zinsen zu Bern abzurichten, wofür ihnen gute Ersatzung gegeben werden soll. b) Auf den Tag zu Baden sollen Rathsboten vor gemeine Eidgenossen abgeordnet werden, diesen ihren freundlichen und guten Beistand auf das höchste zu verdanken. c) Gemeine Eidgenossen sollen gebeten werden, „daß